

Die Bilder wurden
aus rechtlichen Gründen entfernt

QUELLEN
zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas



8

**HERDER
INSTITUT**

Dennis Hormuth

**Das Memorialbuch
der Ältestenbank der Großen Gilde
zu Riga 1677-1702**

Das Memorialbuch
der Ältestenbank der Großen Gilde zu Riga 1677-1702

QUELLEN ZUR GESCHICHTE UND LANDESKUNDE OSTMITTELEUROPAS

Herausgegeben vom
Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung –
Institut der Leibniz-Gemeinschaft

8

Das Memorialbuch der Ältestenbank der Großen Gilde zu Riga 1677-1702

Herausgegeben von
Dennis Hormuth



VERLAG HERDER-INSTITUT · MARBURG · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.dnb.de>> abrufbar

Gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

© 2015 by Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung –
Institut der Leibniz-Gemeinschaft, 35037 Marburg, Gisonenweg 5-7
Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung –
Institut der Leibniz-Gemeinschaft, 35037 Marburg

Druck: KN Digital Printforce GmbH, Ferdinand-Jühlke-Straße 7, 99095 Erfurt

Umschlagbilder: links: Das Marienstandbild der Großen Gilde, die sogenannte Docke
(entnommen aus: N.N., Die Gilden zu Riga, Bild Nr. 7)

rechts: Das Gebäude der Grossen Gilde vor dem Neubau im 19. Jahrhundert
(entnommen aus: N.N., Die Gilden zu Riga, Bild Nr. 2)

ISBN 978-3-87969-391-7



Inhalt

Vorwort.....	VII
1 Einleitung: Innerer Aufbau und Aufgaben der Großen Gilde zu Riga im historischen Kontext des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts	1
2 Formale Beschreibung der Quelle.....	17
3 Beispielseite.....	19
4 Editionsprinzipien.....	20
5 Verzeichnis der protokollierten Sitzungen.....	23
6 Edition des Textes.....	27
7 Verzeichnis der Abkürzungen.....	460
8 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	461
9 Ortsregister	468
10 Personenregister	472
11 Sachregister	487

Vorwort

Das vorliegende Buch beinhaltet die kommentierte Transkription des Protokollbuchs der Ältestenbank der Großen Gilde Rigas aus den Jahren 1677 bis 1702. Ich habe das Buch im Zuge der Recherchen für ein anderes Projekt in den Kopienbeständen des Herder-Instituts in Marburg gefunden, das Original ist erhalten und im Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga einsehbar. Sein hoher Wert für die politische Alltagsgeschichte nicht nur der Stadt Riga, sondern vormoderner Städte des 17. Jahrhunderts allgemein ließ es neben mir auch dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa wert erscheinen, es in Edition einem größeren Kreis historisch Interessierter zur Verfügung zu stellen.

Ich danke dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für die großzügige finanzielle Unterstützung, die es mir möglich machte, die notwendigen Reisen in die Archive nach Marburg und Riga zu unternehmen und mit Pascal Andresen eine studentische Hilfskraft einzustellen. Er leistete wertvolle Unterstützung bei allerhand anfallenden Aufgaben und übernahm vor allem den wichtigen ersten Korrekturgang durch die Transkription. Ich möchte ihm in besonderer Weise danken und wünsche ihm in seiner beginnenden Promotionsphase Vergnügen, Durchhaltevermögen und viel Erfolg!

Ebenso gilt mein Dank meinem Dienstvorgesetzten Olaf Mörke, der einige Arbeitsstunden seiner Hilfskräfte zur Verfügung stellte und mir genügend Freiraum ließ, das Editionsprojekt durchzuführen. Svenja Susann Stever und Mascha Gottschalk leisteten wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der Register, wofür ich auch ihnen danken möchte.

Peter Wörster und Dorothee Goeze nahmen mich mehrfach in bester und freundlichster Atmosphäre in der Dokumentensammlung des Herder-Instituts in Marburg auf und unterstützten meine Forschungen nach Kräften. Auch ihnen gilt mein Dank. Es ist immer wieder ein Vergnügen, dort zu arbeiten!

Drittmittelbewirtschaftung lernt man leider nicht im Studium und auch als Wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt man andere Schwerpunkte in seiner beruflichen Tätigkeit. Für geduldiges Beantworten von Fragen eines Unwissenden und ihren professionellen Umgang mit demselben danke ich daher ganz herzlich Anja Knigge von der Außenstelle Bramsche des Bundesverwaltungsamts und Nina Luttmann sowie Donja Neuhoff vom Referat Forschungsförderung national der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Während der Arbeit an der Edition kam unser erstes Kind Michel zur Welt. Ihm und meiner Frau Franziska möchte ich das Buch in Liebe widmen.

Kiel, Februar 2015

Dennis Hormuth

1 Einleitung:

Innerer Aufbau und Aufgaben der Großen Gilde zu Riga im historischen Kontext des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts

Beschreibung der Quelle

Bei der hier in Edition vorliegenden Quelle handelt es sich um die Protokolle der Sitzungen der Ältestenbank, des Leitungsgremiums, der Großen Gilde zu Riga aus den Jahren 1677 bis 1702. Die Große Gilde bot den in ihr Vereinigten, vorwiegend Kaufleute Rigas, die Möglichkeit zur Vergesellschaftung und zur politischen Teilhabe im Rahmen der städtischen Verfassung. Sie war in der Stadtverfassung der zweite Stand neben dem Rat als erstem und der Kleinen Gilde der Handwerker als drittem Stand. Als solcher war sie an entscheidender Position in die alltägliche sowie besondere Innen- und Außenpolitik der Stadt involviert.

Das vorliegende Protokollbuch, in der Quelle selbst als *Memorialbuch*, selten auch als *Notizbuch*, bezeichnet, wurde 1677 eingerichtet, weil sich die Ältesten der Gilde mehrmals darüber uneinig waren, was sie selbst oder ihre Vorgänger früher beschlossen hatten.¹ Es ist vorwiegend in der Form eines Ergebnisprotokolls gehalten, sodass beratsschlagte Themen aufgeführt und die Beschlüsse niedergeschrieben wurden. Teilweise gehen die Protokolle jedoch über diese Struktur hinaus. Dann stellen sie zusätzlich divergierende Meinungen vor und lassen Entscheidungsprozesse deutlicher hervortreten. Zudem sind einige Schriftstücke, vorwiegend königliche Resolutionen und Schreiben des Generalgouvernements, in Abschrift eingefügt. Oftmals waren die Sitzungen der Ältestenbank mit Versammlungen der gesamten Bürgerschaft der Großen Gilde verbunden, sodass das Memorialbuch auch auf diese Zusammenkünfte eingeht.

Geführt wurde das Memorialbuch in der Regel von einem Mitglied der Ältestenbank, wobei es sich um eine Daueraufgabe handelte, die erst mit dem Tod des Protokollanten endete. Der erste der drei namentlich bekannten Schreiber, der Notar Herman Wulff, wurde für die Übernahme der Protokolle von allen weiteren Verpflichtungen, die aus dem Amt des Ältesten resultierten, befreit. Er führte das Protokollbuch von der Einrichtung desselben 1677 bis zu seinem Tod 1696.² Ihm folgte sein Sohn Johan Wulff, der gelegentlich bereits zuvor in einzelnen Sitzungen seinen Vater vertreten hatte, bis zu seinem Tod 1698.³ Gotthard Vegesack ist der dritte bekannte Schreiber.⁴ Er führte die Aufgabe bis zum Ende des Protokollbuchs aus. Gelegentlich wurde der Schreiber

¹ Vgl. unten die Transkription, p. 1b.

² Vgl. die Transkription, p. 1b u. 615.

³ Vgl. die Transkription, p. 615 u. 715.

⁴ Vgl. die Transkription, p. 718.

des Buches durch einen anderen Ältesten vertreten, dennoch wurden einige Sitzungen der Ältestenbank nicht protokolliert, da der Schreiber des Buches krankheitsbedingt oder wegen anderer Aufgaben nicht an den Sitzungen teilnahm. Wie viele Sitzungen in dem Protokollbuch nicht verzeichnet wurden, ist weder aus der Quelle selbst noch aus der weiteren Überlieferung zu erschließen. Insgesamt wurden im Überlieferungszeitraum 292 Sitzungen protokolliert, die stark schwankend verteilt sind. So wurde beispielsweise für das Jahr 1689 nur eine einzige Sitzung niedergeschrieben, während 19 Zusammenkünfte für 1687 verzeichnet sind.

Die Edition umfasst den Teil des Memorialbuchs, der die Protokolle enthält, auf die Transkription eines im Buch anschließenden Registers, das nicht eindeutig als zeitgenössisch zu identifizieren ist, wurde zu Gunsten eines modernen Registers verzichtet. Bei der Einrichtung des Memorialbuchs wurde explizit auf ein Vorgängerbuch verwiesen⁵, welches nicht eindeutig zu identifizieren ist. Vermutlich handelt es sich hierbei um das Buch der Älterleute der Großen Gilde aus dem Zeitraum von 1540-1611, das bereits in Edition vorliegt. Dieses Buch hat einen etwas anderen Charakter und Aufbau. In ihm verzeichneten die Älterleute der Großen Gilde, was ihnen in der Stadt- und Gildepolitik wichtig erschien.⁶ Nach Abschluss des hier edierten Memorialbuchs wurden die Sitzungen der Ältestenbank auch weiterhin protokolliert, so dass noch weitere Memorialbücher im Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga überliefert sind.

Das Themenspektrum des Memorialbuchs reicht von Interna, wie den Wahlen zu den Funktionsämtern der Gilde, über das Auftreten der Gilde im Stadtleben, wie etwa die Einzugsordnung in die St. Petrikerche, bis hin zur Eingebundenheit der Großen Gilde in die städtische Verwaltung und Politik. Somit erlaubt die Edition dieser Quelle Forschungen zur Organisationsstruktur und zum Alltag in der Großen Gilde sowie darüber hinaus auch zum Leben in der Stadt Riga insgesamt. In dem Memorialbuch werden Probleme, Lösungen und Entscheidungsstrukturen einer städtischen Elite sichtbar. Zudem ist sie Grundlage für prosopografische Untersuchungen zur Mitgliederstruktur, die Aussagen über die personelle Verwobenheit von Rat und Großer Gilde, über die Integration von aus anderen Städten Eingewanderten und über das politische Machtgefüge in einer von Deutschen dominierten Stadt mit vorwiegend lettischer Bevölkerung möglich macht.

Forschungslage

Die Geschichtswissenschaft ist bezüglich der politischen, ethnischen und gesellschaftlichen Struktur Rigas im ausgehenden 17. Jahrhundert und über die Gilden der Stadt noch immer zum Teil auf Arbeiten aus dem 19. Jahrhundert und aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angewiesen.⁷ Die jüngsten Abhandlungen über die Große Gilde im engeren Sinn, die das 17. Jahrhundert behandeln, stammen aus der Zeit kurz vor dem

⁵ Vgl. die Transkription, p. 1b.

⁶ Das Buch der Aeltermänner grosser Gilde in Riga. Drei Abtheilungen, von 1540 bis 1566, 1568 bis 1573, und 1590 bis 1611, in: FRANTZEN, S. 1-286.

⁷ Vgl. z.B. TIELEMANN; BÖTFÜHR, Rath der Stadt Riga; METTIG, Geschichte der Stadt Riga; BLUMENBACH; BRUNSTERMANN; DOPKEWITSCH.

und aus dem Zweiten Weltkrieg.⁸ Die Ergebnisse der Forschungen der letzten 70 Jahre zur Stadtverfassungsgeschichte bedürfen im Fall Rigas noch der eingehenden Überprüfung und Anwendung. Dies gilt, und das wird aus der hier edierten Quelle sichtbar, insbesondere für die Beteiligungsformen der Bürger am Stadtre Regiment.⁹ Ansätze für solche Untersuchungen sind bereits vorhanden. So wies beispielsweise Beate Schmid auf die Bedeutung des Konzepts des ‚konsensgebundenen Ratsregiments‘ für Riga hin.¹⁰ Paul Johansen und Heinz von zur Mühlen legten eine monografische Abhandlung zum Verhältnis von Deutschen und Undeutschen in Reval vor.¹¹ Eine vergleichbare Untersuchung zu Riga wurde noch nicht geleistet.

Im Mittelpunkt der Abhandlungen über die rigische Wirtschaftsgeschichte im 17. Jahrhundert stehen Analysen über Warenströme, Handelsvolumen und -konjunkturen. Die Kaufleute selbst, ihre Organisationsstruktur in der Großen Gilde sowie ihre Rolle im politischen und gesellschaftlichen Alltag der Stadt werden hingegen kaum in den Blick genommen.¹² Lediglich Vasilij Dorošenko widmete diesen Fragen einige Seiten seiner Monografie über den Rigaer Handel und die Rigaer Kaufmannschaft. Aber auch er blieb in dem entsprechenden Kapitel vornehmlich auf die Handelsaktivitäten der Kaufleute fokussiert.¹³

Obwohl die Große Gilde maßgeblichen Einfluss auf das öffentliche Leben Rigas hatte, wurde sie von der geschichtswissenschaftlichen Baltikumsforschung bisher nur marginal wahrgenommen. Dies stellte Thomas Brück bereits 1999 fest¹⁴, und es gilt auch noch im Jahr 2013. Die von Meike Köhler 2003 und Beate Schmid 2007 vorgelegten Arbeiten konnten dieses Vakuum nur unzureichend füllen. Meike Köhler legte einen Aufsatz über die kaufmännische Führungsschicht Revals und Rigas vor, der eher Anreiz zu weiterer Untersuchung ist, als dass er gefestigte Ergebnisse liefert.¹⁵ Beate Schmid ging in ihrer Magisterarbeit den ritualisierten jährlichen Beschwerdeklagen der beiden Rigaer Gilden an den Rat nach. Ihre Untersuchung wurde jedoch nicht publiziert.¹⁶ Ralph Tuchtenhagens Betrachtung Rigas im Rahmen der schwedische Merkantilpolitik im 17. Jahrhundert musste ohne weitergehende Rückbindungen an die Rigaer Kaufmannschaft und ihre Rolle in den städtischen Entscheidungsstrukturen auskommen.¹⁷ Rigas Privilegien in schwedischer Zeit betrachtete Aleksander Loit, ebenfalls ohne Fragen der städtischen Führungsschichten näher zu erörtern.¹⁸ Es fehlt schlichtweg an edierten, gut zugänglichen Quellen und somit an den Grundlagen für solche

⁸ MENSENKAMPPF; DOPKEWITSCH; REDLICH, Haltung; N.N., Die Gilden zu Riga.

⁹ Es kann hier keine Vollständigkeit anstrebende Darstellung der Stadtverfassungsgeschichtsforschung für die Frühe Neuzeit geleistet werden. Vgl. daher u.a.: BLICKLE; SCHILLING, ‚Republikanismus‘?; DERS., Stadt und frühmoderner Territorialstaat; SCHWERHOFF, Apud populum potestas?. Eine Übersicht bürgerlicher Beteiligungs- und Protestformen liefert HORMUTH, Bürgerbeteiligung und Bürgerprotest.

¹⁰ SCHMID, S. 20 f.; vgl. hierzu grundlegend MAGER.

¹¹ JOHANSEN/MÜHLEN.

¹² Vgl. z.B. DUNSDORF; DOROŠENKO, Quellen zur Geschichte des Rigaer Handels; HARDER-GERSDORFF; SOOM; TROEBST; JENSCH.

¹³ DOROŠENKO, Torglovlja i kupečestvo Rigi v XVII veke, hier Kap. 5, S. 184-239.

¹⁴ BRÜCK, Zwischen ständischer Repräsentanz und Interessenkonflikten, S. 239 f.

¹⁵ KÖHLER.

¹⁶ SCHMID.

¹⁷ TUCHTENHAGEN, Riga.

¹⁸ LOIT, Die Stadt Riga.

Untersuchungen. Die hier vorgelegte Edition soll helfen, diese Lücke zu schließen und weitergehende Forschungen sowie Editionsprojekte anzuregen.

Innerer Aufbau der Großen Gilde

Grundlage der inneren Verfassung der Großen Gilde war im Berichtszeitraum der hier wiedergegebenen Quelle noch immer der in Mittelniederdeutsch abgefasste Schragen aus dem Jahr 1354 mit mehrfachen Ergänzungen und Erweiterungen über die rund dreieinhalb Jahrhunderte bis 1702. 1610 wurde er ins damalige Hochdeutsch übersetzt, mit einer Einleitung versehen und leicht abgeändert.¹⁹ Zudem richteten sich die Abstimmungen und Beratungen der Gilde nach einer Verordnung aus dem Jahr 1613²⁰, und das im Jahreslauf für die Gilde bedeutsamste Fest, Fastnacht, wurde nach einer Fastnachtsordnung ebenfalls aus dem Jahr 1613 begangen.²¹

Zur Großen Gilde in Riga hatten vornehmlich verheiratete Kaufleute Zugang, die im Besitz des Bürgerrechts der Stadt Riga und von ehelicher Geburt waren. Darüber hinaus konnten Advokaten, Notare, Apotheker, Goldschmiede, Kunstmaler und Vertreter einiger anderer Berufszweige Mitglieder werden.²² Nicht verheiratete Kaufleute und auswärtige Händler waren in der Bruderschaft der Schwarzhäupter organisiert.²³

Die *Mitgliederstärke* der Großen Gilde kann nur geschätzt werden. Aus den Protokollen gehen keine eindeutigen Zahlenangaben hervor. Zwar sind gelegentlich Stimmzählungen vorgenommen worden, die Gesamtzahlen der Stimmen sind aber schwankend und es nahmen im Untersuchungszeitraum niemals alle Mitglieder der Gilde an den entsprechenden Versammlungen teil. Mehr Aufschluss gibt eine Rigaer Kontributionsliste. 1678 wurde in Riga eine freiwillige Kontribution für einen schwedischen Feldzug erhoben, bei der jeder Bürger so viel Geld gab, wie er es selbst nach seinem Vermögen zu leisten bereit war.²⁴ Überliefert ist ein Einnahmeverzeichnis der Kontribution in Form einer mehrseitigen Liste, in der getrennt voneinander die Mitglieder des Rates, die der Großen Gilde sowie die der Kleinen Gilde mit der Summe Geldes aufgeführt sind, die sie einzahlten. Da diese Kontribution in der Kämmerei des Rathauses im Beisein von vier Ratsherren, den beiden Älterleuten der Großen und der Kleinen Gilde sowie eines Ratssekretärs namentlich eingesammelt wurde, ist zu vermuten, dass der soziale Druck zu einer hohen Beteiligung und damit verbunden auch Erfassung der Gildemitglieder führte. Darauf weist auch hin, dass in der Kontributionsliste vermerkt wurde, dass einige Bürger wegen ihrer Armut nichts geben konnten oder wollten. Für auf Reisen befindliche Bürger zahlten Verwandte ein. Die Liste zählt 349 großgildische Bürger und zusätzlich 38 Älterleute und Älteste der Gilde, also zu-

¹⁹ Der Schragen vom Jahre 1354, in: STIEDA/METTIG, S. 312-324; das Vorwort der Übersetzung von 1610 ebenda, S. 324 f.; ein Parallelabdruck des Schragens von 1354 und der Übersetzung von 1610 ist abgedruckt in FRANTZEN, S. CLXXIX-CXCVI.

²⁰ Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, Nr. 38, S. 336-337.

²¹ Fastnachtsordnung vom Jahre 1613, in: STIEDA/METTIG, Nr. 37, S. 326-335.

²² BLUMENBACH, S. 12.

²³ Zu den Schwarzhäuptern vgl. MÄND/RANDLA; ARENDS; SPLIET, Geschichte des rigischen Neuen Hauses; DERS., Die Schwarzhäupter; THOMSON; BRÜCK, Zu den Beziehungen.

²⁴ Vgl. die Transkription, p. 12 f.

sammen 387 Mitglieder der Großen Gilde, auf.²⁵ Diese Anzahl ist als Minimum zu verstehen.

Nach Ausbruch des Großen Nordischen Krieges kam es zu Anschuldigungen, ein Teil des Rates und der Bürgerschaft Rigas hätte dem bereits von schwedischen Gerichten zum Tode verurteilten Johann Reinhold von Patkul Unterstützungsgelder für die Gewinnung der Unabhängigkeit Rigas von Schweden zugesagt.²⁶ Da dies schwere Vorwürfe waren, die nicht nur die Ehre, sondern auch ganz handfest das Leben der Beschuldigten bedrohten, verfassten die drei Stände der Stadt jeweils separat Gegendarstellungen. Es ist davon auszugehen, dass alle oder nahezu alle Mitglieder der Gilde diese Gegendarstellung, die zudem eine Forderung der schwedischen Krone war, unterzeichneten. Im Druck dieser Schrift sind 550 Unterschriften von Angehörigen der Großen Gilde verzeichnet.²⁷ Eine Differenz von 160 Personen innerhalb von 22 Jahren ist auffällig. Es scheint aber so, dass zumindest das Unterschriftenverzeichnis nicht ganz zuverlässig ist und mehr Namen enthält, als es Mitglieder der Großen Gilde gab. Darauf weisen gelegentliche Zusätze hin, die besagen, dass einzelne Unterschriften von auswärtigen Kaufgesellen getätigt wurden, die sich in Riga aufhielten. Diese konnten aber nicht Mitglieder der Großen Gilde sein, da nur verheiratete Bürger Rigas Zugang zur Gilde hatten.

Die Mitgliederstärke der Großen Gilde dürfte also zwischen den beiden genannten Zahlen gelegen haben. Durch Todesfälle und Neueintritte etwas schwankend lässt sich die Mitgliederstärke der Gilde im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts auf ungefähr 450 Personen schätzen. Zum Vergleich: Die Gesamteinwohnerzahl Rigas wurde inklusive der Vorstädte und der schwedischen Garnison für den gleichen Zeitraum mit etwa 20 000 beziffert.²⁸

Vertikal war die Große Gilde in die Küchenbrüder, die Bürgerschaft, die Ältesten und die Älterleute gegliedert. *Küchenbrüder* waren diejenigen, die noch nicht vollständig in die Gilde aufgenommen waren. In der Regel blieben sie Anwärter für bis zu zwei Jahre nach der Gewinnung des Bürgerrechts Rigas.²⁹ Am Fastnachtsfest kauften sie sich mit einer von den Ältesten der Großen Gilde nach Vermögen des Küchenbruders festgelegten Summe in die Tafelgilde der Großen Gilde ein. Ihren Namen haben sie von ihrem Versammlungs- und Abstimmungsort, der Küche beziehungsweise einem Platz im Hof des Gildehauses bei der Küche.

²⁵ Kontributionsliste, in: R[igās] M[agistrata] A[rejis] A[rhivs] [Äußeres Magistratsarchiv Riga], f[onds] 673, apr[aksts] 1, Nr. 1248 fol. 16r-26r.

²⁶ Auf der Proposition zum livländischen Landtag von 1700 wurde unter Punkt 11 über Aussagen Patkuls berichtet, dass zumindest die Hälfte der Ratsherren und Bürger Rigas Patkul Geld zur Unterstützung der Gewinnung der Unabhängigkeit von Schweden zugesagt haben soll. Nun sollten sich die Beschuldigten hierzu erklären: Proposition zum livländischen Landtag von 1700, in: SCHIRREN, S. 261-266, hier S. 265 f. Vgl. zu Patkul v.a. ERDMANN; WITTRAM.

²⁷ Der Großen Gilde Erklärung, in: Der Liefländischen Ritterschaft / Wie auch / Des Magistrats, und der Bürgerschaft / zu Riga, über deß Infamen und Verrätherischen Johann Reinhold Patkuls Auführisches Verfahren und Calumnieuse Beschuldigungen; Bey dem in Riga Anno 1700 gehaltenen Landt-Tage Aufgesetzte / und an Ihro Königl. Majest. von Schweden ... General-Gouverneur in Liefland ... Den ... Herrn / Grafen Erich Dahlberg überreichte Declarationes und Erklärunge, [ohne Ort] 1700, S. 18-27, hier S. 21-27.

²⁸ SCHMID, S. 39.

²⁹ Dies legte der Schragen von 1610 fest; vgl. Der Schragen vom Jahre 1610, in: STIEDA/METTIG, § 75.

Die *Bürgerschaft*, gelegentlich auch die *Jüngsten* genannt, war die Gruppe der regulären Vollmitglieder der Gilde. Im Berichtszeitraum des Memorialbuchs erstritten sie neben dem bereits innehabenden passiven auch Teile des aktiven Wahlrechts bezüglich der Dockleute, Ältesten und Älterleute der Gilde und der von Bürgern ausgeübten Ämter in der Stadt.³⁰ Zudem hatten sie das Recht auf Beteiligung bei allen Beratungen und Abstimmungen von größerer politischer Wichtigkeit für die Stadt oder die Gilde.

Aus ihrer Mitte wurden die *Ältesten* der Gilde gewählt, die zusammen die *Ältestenbank*, das Leitungsgremium der Großen Gilde, bildeten.³¹ Die Wahl zum Ältesten galt auf Lebenszeit. Wahlen zum Ältesten fanden jährlich zum Fastnachtstermin statt, falls einer der Ältesten durch Tod oder Wahl in den Rat aus der Ältestenbank ausschied. Bei Vakanz wurden so viele Älteste nachgewählt, bis ihre Stärke wieder die in den Stadtprivilegien festgelegte Anzahl von 40 Mann betrug. Die Ältesten bestimmten aus ihrer Mitte die großgildischen *Kämmerer*, welche die Finanzen der Großen Gilde verwalteten. Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr als Geschenk zu präsentieren.³² Laut Protokoll der Ältestenbank vom 3. Februar 1719 wurde die Nichtabgabe eines Silbergeschenks damit geahndet, dass der säumige Älteste nach seinem Ableben nicht von den übrigen Ältesten zu Grabe getragen werden sollte.³³ Versammlungs- und Tagungsort der Ältesten war die Brautkammer, ein von der großen Gildehalle absonderter Raum.

Die Ältesten hatten in der Gilden- und Stadtverwaltung sowie in der sozial-karitativen Arbeit verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehörten unter anderem das Amt des Schaffers, der für die Ausrichtung einer Mahlzeit beim Fastnachtsfest auf der Gildestube zuständig war, sowie das Stehen vor dem Ältermannstisch beim Fastnachtsfest, um dem Ältermann und zwei aus dem Kreis der Ältesten bestimmten Beisitzern aufzuwarten. Daneben waren die Ältesten zuständig für das Umgehen mit dem Klingelbeutel in der St. Petrikerche zugunsten der Armen sowie die Besetzung der Stellen in den Verwaltungsgremien der Stadtkasse, der Stadtweide und der diversen sozialen Einrichtungen der Stadt. Eigentlich wurden die meisten dieser Aufgaben per Wahl durch die Ältestenbank vergeben. Es hatte sich aber bereits bei Einsetzen des Memorialbuchs eine Rangordnung eingebürgert, nach der die jeweils zuletzt nachgewählten Ältesten diese Aufgaben zu übernehmen hatten. Hatten alle Ältesten diese als ‚Bedienungen‘ bezeichneten Aufgaben übernommen, mussten die Ältesten sie zum zweiten oder dritten Mal übernehmen. Oftmals standen aber mehrere Älteste für die Aufgaben zur Verfügung, so dass sich diejenigen, die an der Reihe waren, von den Ämtern zu Gunsten der Gildestubenkasse freikaufen konnten, wenn sie dies wollten. 1687 wurde für diese Einnahmen ein separater Geldkasten eingerichtet, der ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Ältesten stand.³⁴

³⁰ Vgl. hierzu bald HORMUTH, Wahlen in der Großen Gilde zu Riga.

³¹ Es existiert ein Verzeichnis der Amtsträger der Großen Gilde, sodass auf eine entsprechende Auflistung in der vorliegenden Edition verzichtet wurde: Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der Grossen Gilde in Riga, in: D[okumente]S[ammlung des] H[erder] I[nstituts] 120 Große Gilde 02; auch ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.


³² Ein Verzeichnis der Geschenke der Ältesten aus dem Zeitraum 1633-1705 findet sich in DSHI 520 Große Gilde Riga 41, p. 29-36.

³³ Protokolle der Großen Gilde 1702-1720, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 26, p. 639.

³⁴ Vgl. die Transkription, p. 369 f.

An der Spitze der Gilde stand der *Ältermann*. Er wurde auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig und üblich war. Der Wahlkörper war stets die gesamte Bürgerschaft der Großen Gilde inklusive der Ältesten. Zu den Aufgaben des Ältermanns gehörte die Einberufung der Versammlungen von Ältesten und / oder der Bürgerschaft, die Leitung der Versammlungen der Ältestenbank sowie die Außenvertretung der Gilde. Insbesondere ist in ihm das Sprachrohr der großgildischen Bürgerschaft beim Rat zu sehen. Er stand *qua* Amt dem Verwaltungsgremium der Stadtweide vor und verwaltete die gildeeigenen Unterstützungsgelder für verarmte Mitglieder, die Tafelgilde. Nicht wiedergewählte Älterleute behielten den Titel ‚Ältermann‘ als Ehrenbezeichnung lebenslang bei, sodass in dem Memorialbuch häufig von mehreren Älterleuten gesprochen wird, auch wenn dieses Amt nur einmal zur Zeit vergeben wurde.

Der *Dockmann* war das Bindeglied zwischen der Bürgerschaft der Großen Gilde und der Ältestenbank. Er ist nach dem Marienstandbild auf der Gildestube benannt, der sogenannten *Docke*. Die Marienverehrung hatte vor allem in der Frühzeit der Gilde eine große Bedeutung, daher wurde sie häufig auch Mariengilde genannt. Ein Zusammenhang mit der im Zuge der blutigen Christianisierung aufgekommenen Bezeichnung Livlands als Marienland ist nicht eindeutig nachweisbar, liegt aber durchaus im



Das Bild wurde aus
rechtlichen Gründen
entfernt

Abb. 1: Das Marienstandbild der Großen Gilde, die sogenannte Docke (entnommen aus: N.N., Die Gilden zu Riga, Bild Nr. 7)

Bereich des Möglichen. An der Docke versammelte sich die Bürgerschaft der Gilde zu Beratungen und zu ihrer Stimmenabgabe.

Nur das, was Bürger der Großen Gilde an der Docke ein- und vorbrachten, galt als politisch gewichtig: Ort und Funktion gehörten in der politischen Kultur der Frühen Neuzeit zusammen.³⁵ Der Dockmann leitete die Bürgerversammlungen der Großen Gilde und hatte auch das Recht zur Einberufung. Er brachte Antworten, Meinungen und Eingaben der Bürgerschaft an die Ältestenbank und verfasste im Namen der Bürgerschaft der Großen Gilde Suppliken und andere Schriften. Er wurde jährlich im Monat vor Michaelis, dem 29. September, gewählt. Zu Fastnacht rückte er bei Vakanz einer Ältestenstelle automatisch in die Ältestenbank auf.

Ältermann	<ul style="list-style-type: none"> • auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl möglich • Einberufung und Leitung der Versammlungen • Außenvertretung der Großen Gilde
Ältestenbank	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Älteste auf Lebenszeit gewählt • Leitungsgremium der Großen Gilde • bei Vakanz Nachwahlen jährlich zu Fastnacht
Dockmann	<ul style="list-style-type: none"> • Sprecher der Bürgerschaft • auf ein Jahr gewählt • rückt bei Vakanz automatisch in die Ältestenbank auf
Bürgerschaft / Jüngstenbank	<ul style="list-style-type: none"> • Vollmitglieder der Großen Gilde • Recht auf Anhörung • Beteiligung bei politischen Abstimmungen • Beteiligung bei Wahlen
Küchenbrüder	<ul style="list-style-type: none"> • Anwärter auf Mitgliedschaft in der Großen Gilde

Grafik 1: Organisationsebenen der Großen Gilde

Einige Kaufleute der Großen Gilde waren zusätzlich noch in kleineren Einheiten organisiert. So gab es beispielsweise eine Vereinigung der Russlandhändler, die u.a. eine eigene Kasse führten³⁶, eine Krämer-, eine Brauerkompagnie mit je eigenen Älterleuten und eine Hanfkompagnie, ein bereits im Berichtszeitraum des Memorialbuchs weitgehend gescheitertes Monopolprojekt für den Rigaer Hanfhandel.³⁷

Für *Abstimmungen und Wahlen* innerhalb der Großen Gilde gab es verschiedene Vorgehensweisen und Stimmengewichtungen. Im hier maßgeblichen Zeitraum waren die Abstimmungen über Beratungsgegenstände noch immer nach den Verordnungen

³⁵ SCHLÖGL, S. 41: „Nicht jede Ansammlung von Menschen wurde dadurch schon zur [politischen, D.H.] Gemeinde, sondern als [politische, D.H.] Gemeinde konnte eine Versammlung agieren, wenn sie sich an einem dafür in der politischen Topographie der Stadt vorgesehenen Ort einfand. Ort und Anwesenheit gehörten zusammen.“

³⁶ Kassenbuch der Russlandhändler, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 34.

³⁷ JENSCH, S. 91-94.

aus dem Jahr 1613 geregelt.³⁸ Nach geschעהener Proposition beriet sich jede Gruppe separat: Die Älterleute und Ältesten gingen in die Brautkammer, die Bürgerschaft trat an die Docke und die Küchenbrüder begaben sich in die Küche oder in den Hof der Gildestube. Nach der Beratung setzten sich die Ältesten wieder auf ihre Bänke in der großen Versammlungshalle der Gildestube. Zwei vom Ältermann bestimmte Älteste gingen dann zur Docke, wo sie mit dem Dockmann beziehungsweise mit den Dockleuten die jeweiligen Berichte über das Beratene austauschten, welches sie anschließend der Ältestenbank referierten. Im Fall, dass es sich bei den beratschlagten Gegenständen um Angelegenheiten handelte, die keine Interna regelten, sondern die städtische Politik betrafen, brachte dann der wortführende Ältermann die Sache an den Rat, gegebenenfalls in Absprache mit dem Ältermann der Kleinen Gilde. Gelegentlich wurden auf Initiative des Rates auch gesamtstädtische Beratungsgegenstände beiden Gilden gleichzeitig kundgetan. In diesen Fällen versammelten sich auch die Mitglieder der Kleinen Gilde auf der Großen Gildestube, gingen dann aber zur Beratung auf ihre eigene Gildestube.

Entscheidungen wurden in allen Gruppen der Großen Gilde stets durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Waren sich Bürgerschaft und Ältestenbank nicht einig, überwog das Urteil der Bürgerschaft, allerdings mit der Einschränkung, es müsse „in billichen Rationibus bestehe[n]“³⁹. Die Meinung der Küchenbrüder insgesamt hatte so viel Gewicht wie die Stimme eines einzelnen Gildebürgers, mit der Ausnahme der Wahl des Ältermanns. Hierbei hatten auch die Küchenbrüder jeweils eine einzelne Stimme.

Die Prozeduren der Wahlen zum Dockmann, Ältesten und Ältermann waren unterschiedlich und im Berichtszeitraum des Memorialbuchs umstritten sowie einige Jahre lang durch königlichen Befehl suspendiert. In den 1670er Jahren forderte die Bürgerschaft zunehmend eine größere Beteiligung bei den Wahlen ein. Diese Forderungen wurden im Zuge weiterer Beanstandungen in insgesamt 32 Punkten vor den livländischen Generalgouverneur und später auch vor den schwedischen König gebracht. Höhepunkt der Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Ältesten war die Ältermannswahl 1680, als die Bürgerschaft mehrheitlich den aus Lübeck zugewanderten Georg Plönnies zum Ältermann wählte, die Ältesten diese Wahl aber nicht anerkannten, da Plönnies kein Ältester war.⁴⁰ Der König folgte den Empfehlungen des Generalgouverneurs und entschied am 16. Februar 1681 auf folgende Verfahren, die nach weiteren Unstimmigkeiten vor allem um die Auslegung der Bestimmungen schließlich eingehalten wurden⁴¹: Ältesten- und Ältermannswahl wurden am Fastnachtsfest durchgeführt. Zuerst war die Nachbesetzung der vakanten Ältestenstellen an der Reihe, wobei der Dockmann automatisch als neuer Ältester nachrückte. Die Bürgerschaft wählte aus ihrer Mitte für jede zu besetzende Ältestenstelle vier Bürger, deren Namen der Dockmann in der Brautkammer der Ältestenbank meldete. Aus diesen vier Bürgern wählten dann die Ältesten durch geheime Wahl per Zettel einen Kandidaten per Mehrheitsentscheid zum Ältesten. Diese Prozedur wurde so oft wiederholt, wie es Ältestenstellen zu

³⁸ Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, Schragen, Nr. 38, S. 336-337.

³⁹ Ebenda, S. 337, § 8.

⁴⁰ Vgl. die Transkription, p. 69 f.

⁴¹ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

besetzen galt. Nach Entscheidung des Generalgouvernements vom 8. Juli 1682 wurde das Ergebnis einer Abstimmung vor der Bürgerschaft so lange geheim gehalten, bis alle vakanten Ältestenstellen neu besetzt waren⁴², sodass es nicht dazu kam, dass ein nicht gewählter Kandidat ein zweites Mal vorgeschlagen wurde. Nach der Wahl traten die Ältesten aus der Brautkammer auf die Gildestube und der Ältermann gab die Namen der neuen Ältesten bekannt.

Jedes zweite Jahr fand anschließend die Ältermannswahl statt. Er wurde durch alle Gildemitglieder gemeinsam in der Versammlungsstube des Großen Gildehauses gewählt. Die Wahl war öffentlich und wurde durch Umtragen einer Tafel durchgeführt, auf der die mündlich abgefragte Stimmenabgabe aller anwesenden Gildemitglieder notiert wurde. Die Prozedur änderte sich noch einmal 1698. Von diesem Jahr an wählte die Bürgerschaft den Ältermann sowie die Vorschläge für die vakanten Ältestenstellen nicht durch öffentliche Stimmenabgabe, sondern geheim durch Abstimmung auf Zeteln.⁴³

Dies galt auch für die Dockmannswahl, die jährlich im Monat vor Michaelis, dem 29. September, stattfand. 1697 wurde die Dockmannswahl wegen Bautätigkeit in der Gildestube bis zum 14. Dezember verschoben.⁴⁴ An den Wahlen zum Dockmann war auch der Rat beteiligt. Die Bürgerschaft sandte durch den amtierenden Dockmann drei durch Mehrheitswahl bestimmte Namen von Gildebürgern in die Brautkammer. Dort bestimmte die Ältestenbank gemeinsam mit dem gesamten Rat durch geheime Mehrheitswahl den neuen Dockmann, wobei jeder Ältermann, Ältester und Ratsherr eine Stimme hatte.

Ort und Vorgang gehörten auch bei den Wahlen der Großen Gilde zusammen. Als 1700 die Gildestube wegen der Kriegshandlungen des Großen Nordischen Krieges der schwedischen Garnison als Quartier diente, wurden die Wahlen zu den Funktionsämtern der Gilde und zu einigen der bürgerlichen Ämter in der Stadt, wie den Vorsteherschaften einiger mildtätiger Einrichtungen, bis 1701 verschoben. Es gab zwar auch in der Zeit, in der die Gildestube nicht zur Verfügung stand, beschlussfähige Versammlungen der Ältestenbank und der Bürgerschaft der Großen Gilde auf dem Haus der Schwarzhäupter, die Wahlen wurden aber anscheinend als so wichtig erachtet, dass sie nur an dem dafür vorgesehenen Ort stattfinden konnten.⁴⁵

Funktionen der Großen Gilde

Die Große Gilde nahm im Riga des ausgehenden 17. Jahrhunderts unterschiedliche Aufgaben wahr. Dazu gehörten berufsständische, politische, sozial-karitative sowie gesellschaftliche Tätigkeiten.

Ihrem eigentlichen Wesen nach war die Große Gilde eine *berufsständische Korporation*. In ihr waren Vertreter eines bestimmten Berufszweigs, hier des der Kaufleute,

⁴² Entscheidung des Generalgouvernements vom 8. Juli 1682, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 313.

⁴³ Vgl. die Transkription, p. 711 f.

⁴⁴ Vgl. die Transkription, p. 695-697.

⁴⁵ Vgl. die Transkription zum Jahr 1700 sowie z.B. zur Dockmannswahl im Januar 1701 ebenda, p. 799.

vereinigt. Sie artikulierte korporativ die Interessen der Kaufleute Rigas und vertrat sie gegenüber dem Rat, dem im Rigaer Schloss residierenden Generalgouvernement, dem König in Schweden und anderen Korporationen in Riga und außerhalb der Stadt. Bei gemeinsamen Mahlzeiten, Umtrünken, Festen und Beratungen lernten die Kaufleute sich kennen und konnten Kontakte knüpfen und pflegen, die ihnen für ihre Handelstätigkeiten Vorteile verschaffen konnten. Das Gildehaus war ein beliebter Ort für die Feier von Hochzeiten der Kinder ihrer Mitglieder. Durch ihre berufsgenossenschaftliche Struktur diente die Gilde daher ebenso der *Vergesellschaftung* der Kaufleute Rigas.

Das Verhältnis zu den Schwarzhäuptern gehört ebenfalls weitgehend in das Themenfeld der berufsständischen und gesellschaftlichen Funktion der Großen Gilde. So wurde auch das Haus der Schwarzhäupter, das sogenannte Neue Haus, von den großgildischen Bürgern und Ältesten als Ort für Feierlichkeiten und vor allem für den üblichen gemeinsamen Trunk nach dem Abschluss eines Geschäfts genutzt.⁴⁶ Die Große Gilde besaß auf dem Neuen Haus eine eigene Bank, die wie die übrigen Bänke im großen Saal des Hauses auch speziell durch Schranken abgetrennt war.⁴⁷ Erst 1687 vermietete der Rat das Neue Haus ausschließlich an die Schwarzhäupter; bis dahin war die Große Gilde Mitpächterin und noch über den Berichtszeitraum des Memorialbuchs hinaus war sie an der Anstellung des Dieners der Schwarzhäupter beteiligt.⁴⁸

Das *Fastnachtsfest* war gesellschaftlicher und politischer Höhepunkt im Jahresablauf der Großen Gilde wie auch der Stadt allgemein. Neben den Wahlen der Ältesten sowie des Ältermanns und der Verlesung des Schragens fand hier auch die Aufnahme der neuen Bürger in die Gilde statt. Nötig war die vorherige Erlangung des Bürgerrechts der Stadt Riga, ein gültiger Geburtsbrief und die Zustimmung der Bürgerschaft der Großen Gilde.

Die jüngsten, also die zuletzt gewählten Ältesten hatten ein Festmahl auszurichten.⁴⁹ Hatten sich alle Ältesten durch Geldzahlung hiervon freigekauft oder hatten bereits alle Ältesten einmal diese Schafferei auf sich genommen, wurde das Fastnachtsmahl auf Kosten der Gilde von dem Kämmerer der Gilde ausgerichtet. Auch die anderen Korporationen Rigas hatten am Fastnachtsfest Versammlungen und es fanden Umzüge durch die Stadt sowie weitere Festivitäten statt.⁵⁰

Die Bürgerschaft der Großen Gilde brachte am Fastnachtstermin an der Docke Gravamina vor, die dort gesammelt, vom Dockmann der Ältestenbank vorgetragen und schließlich nach der Verschriftlichung durch den Dockmann vom Ältermann dem Rat übergeben wurden. Diese Fastnachtsgravamina sind den *politischen Beteiligungsformen* der Bürgerschaft in frühneuzeitlichen Städten zuzurechnen. In ihnen ist ein po-

⁴⁶ Vgl. hierzu Aufsatz über die Einrichtung der Schafferei auf dem neuen Haus vom 5. März 1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 723, fol. 1r-2v.

⁴⁷ METTIG, Führer, S. 19.

⁴⁸ Zur Anstellung des Dieners vgl. die Transkription, p. 289-291, und das Protokoll der Ältestenbank der Großen Gilde vom 12. April und 17. August 1706, in: Protokolle der Großen Gilde 1702-1720, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 26, p. 178 f u. 182.

⁴⁹ 1683 beschloss die Ältestenbank eine neue Ordnung, welche Speisen in welcher Quantität zu reichen seien. Vgl. die Transkription, p. 172 f. Vgl. allgemein zum Ablauf des Fastnachtsfestes auf der Großen Gildestube die Fastnachtsordnung vom Jahre 1613, in: STIEDA/METTIG, Nr. 37, S. 326-335.

⁵⁰ Vgl. u.a. BLUMENBACH, S. 10-12; REDLICH, Haltung, S. 2-3; sowie für die Zeit des Spätmittelalters MÄND, Urban Carnival; DERS., Social Relations.

litisches Initiativrecht der Bürgerschaft zu sehen. Beate Schmid hat eben diese Gravamina näher untersucht. Sie zählte in der Zeit zwischen 1672 und 1700 insgesamt 111 Klagepunkte der Bürgerschaft der Großen Gilde, die sich wie folgt aufteilen:

Thema	Prozent
Rechtsetzung	49
Finanzen	24
Infrastruktur	9
Schutzfunktion des Rates	6
Rechtsprechung	6
Zusammenarbeit Rat – Große Gilde	6

Grafik 2: Klagepunkte in den Fastnachtsgravamina der Bürgerschaft der Großen Gilde zwischen 1672 und 1700 nach Beate Schmid⁵¹

Es ist nicht bekannt, ob die Bürgerschaft aus dem Recht auf Einbringung der Fastnachtsgravamina auch ein Recht auf Abhilfe abgeleitet hat. Es bestand hingegen ein Recht auf Prüfung der Eingabe und einen schriftlichen Bescheid in der Angelegenheit durch den Rat der Stadt. Gegen eine negative Ratsentscheidung standen den Bürgern zwei Mittel zur Verfügung: Sie konnten das Thema im nächsten Jahr wieder auf die Tagesordnung setzen oder die Bürgerschaft konnte ihr vermeintliches Recht vor den schwedischen Instanzen einfordern.

Gemäß der Stadtprivilegien war die Große Gilde nach dem Rat⁵², der das Kooptationsrecht besaß und aus Gelehrten sowie ehemals in der Großen Gilde organisierten Kaufleuten bestand, der zweite politische Stand der Stadt.⁵³ Rats- und Gildenanamt waren nicht vereinbar, sodass in den Rat Gewählte aus der Ältestenbank ausschieden. Als dritter Stand fungierte die Kleine Gilde der Handwerker.⁵⁴ Gewichtige politische Entscheidungen, wie die Erhebung von Steuern oder Kontributionen, oder solche, die eine Beteiligung der gesamten Bürgerschaft der Stadt notwendig machten beziehungsweise diese angingen, wie zum Beispiel das Reinigen der Gassen oder die Einquartierung der schwedischen Garnison, konnten nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie von allen drei Ständen beraten worden waren. Als beschlossen galt eine Angelegenheit, wenn zwei der drei Stände einen gemeinsamen Beschluss herstellten. Die Große Gilde und die Kleine Gilde konnten also den Rat überstimmen.

⁵¹ SCHMID, S. 59.

⁵² Zum Rat vgl. v.a. die älteren Arbeiten von BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie; DERS., Rath der Stadt Riga; auch: BLUMENBACH.

⁵³ Vgl. u.a. den Wortlaut einer königlichen Resolution bezüglich des Stadtkastenkollegiums: „Und weil die stadtreimentsform gegründet und eingerichtet ist auf die drey stände, als da ist erstlich der magistrat, hernacher die große, und letztlich die kleine güld, welche beyde letztere, durch ihre eltestenbänke repraesentiret werden“. Kassaordnung vom 11. August 1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier p. 7.

⁵⁴ Zur Kleinen Gilde vgl. BRUNSTERMANN; REDLICH, Das älteste Riga; BLUMENBACH.

Regelmäßig kam der amtierende Ältermann der Gilde in der Kämmerei des Rathauses mit einem kleineren Ausschuss des Rates zu Beratungen zusammen, oftmals von zwei weiteren Ältesten sekundiert. Das Initiativrecht stand allen drei Ständen zu, bei den Gilden sowohl der jeweiligen Ältestenbank als auch der Bürgerschaft, wobei Themen entweder förmlich durch den Ältermann in der Kämmerei oder auch unförmlich beispielsweise durch Ansprechen eines Bürgermeisters auf dem Markt eingebracht werden konnten. Zählt man zum Ansprechen auch noch die Suppliken hinzu, dann wurden 49 von 128 oder 38,28 Prozent der Tagesordnungspunkte von zehn stichprobenartig ausgewählten Ratssitzungen zwischen 1685 und 1694 auf direkte Initiative einzelner oder mehrerer Einwohner Rigas hin behandelt.⁵⁵

Die Rolle als zweiter Stand Rigas ermöglichte es der Großen Gilde, die Anliegen ihrer Mitglieder mit einem höheren politischen Gewicht vorzubringen. Die berufsgenossenschaftliche Struktur wiederum erhöhte die Wahrscheinlichkeit, dass ein großgildischer Bürger zumindest in wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Gilde Unterstützung fand, sodass sein Vorbringen von mehreren Mitgliedern befürwortet wurde und wiederum ein höheres politisches Gewicht erhielt. Die Gilde bot ein Forum für Meinungsaustausch und war an politischen Willensbildungs- sowie auch Entscheidungsprozessen Rigas in hohem Maße beteiligt.

Darüber hinaus war die Große Gilde im politischen Alltagshandeln besonders deswegen bedeutsam, weil sie zusammen mit der Kleinen Gilde die Mehrheit im Stadtkastenkollegium besaß, das für die Überwachung und Verwendung der Stadtfinanzen zuständig war. Im hier fraglichen Zeitraum war es nach der königlichen Resolution vom 11. August 1675 eingerichtet: Das Kollegium bestand aus zehn ordentlichen und zwölf außerordentlichen Mitgliedern. Unter den ordentlichen Mitgliedern führte einer der Bürgermeister als Präses den Vorsitz, daneben waren ein weiterer Ratsherr, die beiden Älterleute der Gilden sowie jeweils drei weitere Angehörige der beiden Gilden ordentliche Mitglieder. Bei Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit waren die außerordentlichen Mitglieder hinzuzuziehen: zwei weitere Ratsherren und jeweils fünf Mitglieder aus den beiden Gilden. Jedes Mitglied des Stadtkastenkollegiums hatte gleiches Stimmengewicht. Bei Stimmgleichheit entschied das Los. Es gab fünf Schlüssel zum Stadtkasten, die dem wortführenden Bürgermeister, den beiden Älterleuten und jeweils einem der Beisitzer aus den Gilden übergeben wurden. Die ordentlichen und außerordentlichen Kastenkollegiumsmitglieder der Großen Gilde wurden für drei Jahre von der Bürgerschaft und den Ältesten der Großen Gilde gewählt.⁵⁶

Die Stadtweide wurde als Besonderheit der Stadt Riga nicht vom Rat, sondern allein von der Bürgerschaft verwaltet, sodass die einkommenden Gelder in der Verfügungsge-

⁵⁵ Als Stichprobe ausgewählt wurden die Sitzungen vom 29. April u. 1. Mai 1685 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 29, p. 438-452); 8. Mai 1685 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 29, p. 466-480); 3., 5. u. 9. April 1686 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 31, p. 64-79); 18. Februar 1687 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 32, p. 440-447); 23. September 1692 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 42, p. 52-61); 7. Oktober 1692 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 42, p. 84-90) und 10. November 1694 (Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica Bd. 45, p. 62-69).

⁵⁶ Kassaordnung vom 11. August 1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15. Zur Entwicklung der bürgerlichen Beteiligung an der Finanzverwaltung vgl. KEUSSLER.

walt der beiden Gilden standen. Auch hierfür gab es ein Verwaltungsgremium, das die Gilden durch Wahl bestimmten.⁵⁷

Insbesondere die Ältestenbank der Großen Gilde war an der Verwaltung der *sozial-karitativen* Einrichtungen der Stadt beteiligt. Die *Tafelgilde* war eine Einrichtung der Großen Gilde. Sie diente seit ihrer Gründung 1425 der Unterstützung der verarmten in ihr organisierten Brüder und Schwestern.⁵⁸ Die Mitgliedschaft in der Großen Gilde war eng mit der Gewinnung der Bruderschaft in der Tafelgilde verbunden. Küchenbrüder, die Bürger der großen Gilde werden wollten, traten zu Fastnacht der Tafelgilde durch Zahlung eines Einkaufsgeldes bei. Dies galt auch für ihre Frauen, die als Schwestern der Tafelgilde im Falle ihrer Witwenschaft Anspruch auf Unterstützung hatten. Zur Großen Gilde an sich hatten Frauen keinen Zutritt. Es handelt sich hier lediglich um eine Versorgungsanstalt für die Familien der Gildebürger. Die Höhe des Eintrittsgeldes wurde nach dem Vermögen des Aufnahmesuchenden durch die Ältesten festgelegt. Daneben konnte sich aber auch jeder andere arme Mensch mit einem Bittgesuch an die Tafelgilde wenden. Die Tafelgilde wurde durch den Ältermann qua Amt verwaltet, seit 1681 wurde er dabei durch einen Ältesten sowie zwei Bürger der Großen Gilde unterstützt.⁵⁹ In der *Milden Gift* wurden seit 1558 Gelder für die Unterstützung Rigaer Theologiestudenten gesammelt. Daneben diente diese Stiftung auch der Unterstützung anderer kirchlicher Bediensteter. Das *Hospital St. Jürgen* (auch *St. Georg* genannt) diente neben der Krankenpflege auch bedürftigen Bürgern und vor allem deren Witwen als Wohnsitz. Auch im *Konventhof zum Heiligen Geist* wurden Wohnungen für Bedürftige bereitgehalten. Für alle vier Stiftungen stellte die Große Gilde den Vorsteher durch Wahl.⁶⁰ Ein oder zwei Ratsherren beaufsichtigten als Inspektoren die Einrichtungen.

Immer wieder wandten sich Menschen mit finanziellen Anliegen an die Ältestenbank der Gilde, ohne die genannten Einrichtungen oder Stiftungen zu berücksichtigen. Studenten erbaten unabhängig von der *Milden Gift* finanzielle Unterstützung. Migranten und Flüchtlinge erhofften sich finanzielle Hilfestellung. Häufig sandten Autoren ungefragt ihre Werke als Geschenke an die Ältestenbank, die sich dann genötigt sah, den Autoren entweder als Korporation oder einzeln eine Gratifikation zukommen zu lassen.⁶¹

Das Gebäude der Großen Gilde

Das heute noch stehende Haus der Großen Gilde in Riga mit der durch Zinnen symbolisierten Wehrhaftigkeit ist ein Neubau aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im ausgehenden 17. Jahrhundert handelte es sich vielmehr um ein langgestrecktes Gebäude, das einen Hof hatte (Abb. 2). Einige Gebäudeteile sowie Bauten auf dem Hof

⁵⁷ Vgl. zur bürgerschaftlichen Verwaltung der Stadtweide insgesamt HILDEBRAND; KEUSSLER, S. 45 f.

⁵⁸ Schragen der Tafelgilde von 1425, in: STIEDA/METTIG, Nr. 123, S. 660-663.

⁵⁹ Vgl. die Transkription, p. 131.

⁶⁰ Zu den genannten Einrichtungen vgl. BERGMANN, S. 5-10 u. 24-28; BRÜCK, Die Tafelgilde der Großen Gilde; KEUSSLER, S. 44 u. 46.

⁶¹ So zum Beispiel Johan Valentin Meder, der ab 1701 als Domorganist in Riga wirkte. Vgl. die Transkription, p. 809 und zu Meder insgesamt KÄMPF.



Das Bild wurde aus rechtlichen Gründen entfernt

Abb. 2: Das Gebäude der Grossen Gilde vor dem Neubau im 19. Jahrhundert (entnommen aus: N.N., Die Gilden zu Riga, Bild Nr. 2)

hatte die Gilde an Einwohner Rigas vermietet. Selbst nutzte sie neben den Versammlungsräumen der Bürgerschaft und der Ältestenbank offenbar nur die Küche und zwei Räume im Keller: einen als Lagerraum für Viktualien und einen für den Silberschatz der Gilde. Der Diener der Gildestube hatte eine eigene Wohnung entweder in dem Gebäude selbst oder auf dem Anwesen. Von ihm abgesehen diente das Gildegebäude nur in Notsituationen als Wohnraum. Nach einem Stadtbrand wohnte der Ältermann Adolf Lüdersen mit seiner Familie eine Zeit lang in der Brautkammer, und als Riga zu Beginn des Großen Nordischen Kriegs belagert wurde, war ein Teil der sonst in der Vorstadt untergebrachten schwedischen Soldaten auf der Gildestube einquartiert.

Kernstücke für soziales und politisches Leben waren die Brautkammer als der Versammlungsraum der Ältestenbank sowie der Versammlungssaal der großgildischen Bürgerschaft, der ebenso wie das ganze Gebäude in dem Memorialbuch als Große Gildestube bezeichnet wird. Hier stand auch die Docke, das Marienstandbild, an der sich die Bürgerschaft der Großen Gilde versammelte, wenn sie etwas von politischer Bedeutung zu beraten hatte.

In der politischen Topografie Rigas war die Gilde auf den ersten Blick an keinem herausragenden Platz, sondern vielmehr am Rand der ummauerten Altstadt, angesiedelt. Das Gebäude lag wenige Gehminuten vom Marktplatz mit dem Rathaus, dem königlichen Anlagegebäude und auch dem Schwarzhäupterhaus entfernt. Auch vom Generalgouvernement, das im ehemaligen Ordensschloss untergebracht war, und von

den wichtigsten Kirchen der Stadt, dem Dom und der Petrikirche, war die Gilde durch einige Straßenzüge getrennt. Mit der Kleinen Gilde, die in direkter Nachbarschaft der Großen Gilde stand, teilte sich die Große Gilde eine Hofpforte.

Da aber in eben diesen beiden Gebäuden, die dem zweiten und dem dritten Stand gehörten, grundlegende politische Entscheidungen für die Stadt getroffen wurden und da der Rat seine Vertreter immer wieder auf die Große Gildestube senden musste, wenn eine Beteiligung der Bürgerschaft an der Stadtpolitik notwendig wurde, kann man hier von einem weiteren Gravitationszentrum⁶² in der Machtopografie der Stadt sprechen. Politische Macht war im Riga des ausgehenden 17. Jahrhunderts dezentral organisiert.

⁶² Schwerhoff und Mager sprechen in diesem Zusammenhang von „Nebenzentren“. SCHWERHOFF, *Öffentliche Räume*, S. 122; MAGER, S. 121 f.

2 Formale Beschreibung der Quelle

- Umfang: 860 Seiten paginiert, dann zwei unbeschriebene und nicht paginierte Seiten.
- Material: Papier in Leder gebunden.
- Format: 25 x 36,5 x 10 cm.
- Einband: Braunes Leder, auf beiden Deckeln verziert mit goldfarbener Blumenornamentik sowie mittig mit einem goldfarbenen, einmastigen Segelschiff mit gekreuzten Schlüsseln und Kreuz auf dem Topmast. Es handelt sich bei dem Bild um eine vereinfachte Form des Wappenbildes der Großen Gilde.¹
- Wasserzeichen:
 - 1. Wasserzeichen: IHS mit Kreuz über dem ‚H‘ und in kleineren Buchstaben PB darunter.
 - 2. Wasserzeichen: gekrönter Wappenschild, auf dem eine gespiegelte Lilie zu sehen ist; unter dem Schild die Ziffer 4 und darunter eine WR-Ligatur.
 - Die Wasserzeichen sind in der Abfolge durchmischt. Bis p. 458 überwiegt das erste Wasserzeichen, danach überwiegt das zweite Wasserzeichen.
- Schreiber: Namentlich sind drei Schreiber bekannt, die dauerhaft die Aufgabe der Protokollführung übernahmen. Alle sind Mitglieder der Ältestenbank der Großen Gilde zu Riga. Es handelt sich um Herman Wolff, einen Notar, der das Protokollbuch von der Einrichtung desselben 1677 bis zu seinem Tod 1696 führte.² Ihm folgte sein Sohn Johan Wolff bis zu seinem Tod 1698, der gelegentlich bereits zuvor in einzelnen Sitzungen seinen Vater vertreten hatte.³ Gotthard Vegesack ist der dritte Schreiber.⁴
- Archivsignaturen: Das Buch ist im Original im Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga überliefert; Signatur: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 550. Eine Kopie befindet sich in der Dokumentensammlung des Herder-Instituts in Marburg; Signatur: DSHI 520

¹ Vgl. u.a. die Abbildung des Wappens in: FRANTZEN, S. CXCVII, Anm. 1.

² Vgl. die Transkription, p. 1b u. 615.

³ Vgl. die Transkription, p. 615 u. 715.

⁴ Vgl. die Transkription, p. 718.

Große Gilde Riga 73. Die Transkription erfolgte anhand des Marburger Kopienbestands, die Kollationierung am Original in Riga.

3 Beispielseite

Das Bild wurde aus rechtlichen Gründen entfernt

Abb. 3: Beispielseite des Memorialbuchs, DSHI 520 Große Gilde 73, p. 700

4 Editionsprinzipien

Die Edition folgt mit unerheblichen Modifizierungen im Wesentlichen den ‚Richtlinien für die Edition von Quellen zur neueren deutschen Geschichte‘.¹ Die wichtigsten Prinzipien seien kurz aufgeführt:

- 1) Die Edition richtet sich nach dem Buchstabenbestand in der Vorlage. Das heißt, dass keine Eingriffe in die Schreibvariationen vorgenommen wurden. Das betrifft auch ‚u‘ beziehungsweise ‚v‘ sowie ‚ß‘ beziehungsweise ‚ss‘.
- 2) Ergänzungen durch den Editor sind auf ein Minimum beschränkt und durch eckige Klammern kenntlich gemacht.
- 3) Unsichere Lesungen sind durch [?] gekennzeichnet.
- 4) Nicht lesbare Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet, wobei die Anzahl der Punkte der geschätzten Anzahl an Buchstaben entspricht. Selbiges gilt für Lücken in der Vorlage, z.B.:
- 5) Streichungen in der Vorlage wurden in die Transkription übernommen und ebenfalls gestrichen, z.B.: ~~der~~.
- 6) Die Grammatik der Vorlage wurde belassen, auch bei Fehlerhaftigkeit.
- 7) Generell wurde die Kleinschreibung gewählt. Großbuchstaben fanden Verwendung bei
 - Satzanfängen
 - Personennamen
 - topografischen Bezeichnungen
 - Stadt-, Landes- und Straßennamen
 - Monatsnamen
 - Festnamen (z.B.: Michaelis)
 - Gott und Substituten wie „der Herr“, „der Allmächtige“.

¹ HEINEMEYER, S. 31-38.

- 8) Abkürzungen im Text wurden stillschweigend nach dem in der Vorlage gewöhnlichen Schreibgebrauch aufgelöst. Für
 - Maße
 - Münzen
 - Gewichtewurden jedoch durchgehend Abkürzungen gewählt. Vgl. hierzu das Abkürzungsverzeichnis.
- 9) Die Umlautnutzung wurde, wo es der Sprachduktus der Vorlage erlaubt, an den heutigen Gebrauch angepasst. Bei Eigennamen wurden jedoch alle Schreibvarianten der Vorlage übernommen, ebenso wie bei dem Wort ‚Gilde‘, das weit überwiegend als ‚gilde‘ in der Vorlage Verwendung fand.
- 10) Die Zusammen- und Getrennschreibung wurde, wo es der Sprachduktus der Vorlage erlaubt, an den heutigen Gebrauch angepasst.
- 11) Die Interpunktion wurde der besseren Lesbarkeit des Textes wegen behutsam an den heutigen Sprachgebrauch angepasst.
- 12) Das Schriftbild der Quelle mit den zahlreichen Einrückungen wurde weitgehend übernommen.

Kommentierung:

In der Edition wurden Fußnoten gesetzt für:

- 1) Verschreibungen und Ergänzungen des Schreibers der Quelle.
- 2) Offensichtliche inhaltliche Fehler des Schreibers der Quelle.
- 3) In der übrigen Überlieferung anders dargestellte Inhalte.
- 4) Unsichere Lesungen.
- 5) Literatur- und Archivalienhinweise auf im Text angeführte Schriftstücke, sofern diese ausfindig gemacht werden konnten.²
- 6) Querverweise im Text.³

² So sind beispielsweise die in der Quelle mehrfach angeführten jährlichen Fastnachtsgravamina der großgildischen Bürgerschaft nicht für jedes Jahr überliefert.

³ Da nicht alle Sitzungen der Ältestenbank protokolliert wurden, gelingt ein Querverweis auf angesprochene frühere Sitzungen nicht in jedem Fall.

- 7) Sacherläuterungen, wenn diese für das Verständnis notwendig erschienen. Diese wurden teilweise auch in wörtlicher Übereinstimmung mehrfach gesetzt, sodass der Leser das Buch auch ausschnittsweise verwenden kann.

Auf das Setzen einer Anmerkung wurde dann verzichtet, wenn sie sich auf dieselbe Sitzung der Ältestenbank oder Pagina des Memorialbuchs bezöge beziehungsweise der Sachverhalt ebendort bereits erläutert wurde.

5 Verzeichnis der protokollierten Sitzungen

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 8. März 1677 p. 1b | 5. Dezember 1679 p. 57 |
| 17. Januar 1678 p. 12 | 12. Januar 1680 p. 60 |
| 22. Januar 1678 p. 12 | 26. Januar 1680 p. 60 |
| 24. Januar 1678 p. 13 | 31. Januar 1680 p. 62 |
| 30. Januar 1678 p. 15 | 20. Februar 1680 p. 62 |
| 11. Februar 1678 p. 15 | 21. Februar 1680 p. 64 |
| 12. Februar 1678 p. 15 | 23. Februar 1680 p. 66 |
| 6. August 1678 p. 16 | 3. März 1680 p. 70 |
| 21. August 1678 p. 17 | 5. März 1680 p. 71 |
| 29. August 1678 p. 18 | 19. März 1680 p. 73 |
| 4. September 1678 p. 20 | 2. April 1680 p. 73 |
| 28. September 1678 p. 20 | 5. Mai 1680 p. 89 |
| 14. November 1678 p. 21 | 24. Mai 1680 p. 89 |
| ohne Datum p. 22 | 26. Mai 1680 p. 91 |
| 4. Januar 1679 p. 24 | 9. Juni 1680 p. 92 |
| 30. Januar 1679 p. 25 | 12. Juni 1680 p. 92 |
| 4. Februar 1679 p. 26 | 28. Juni 1680 p. 93 |
| 6. Februar 1679 p. 26 | 30. Juni 1680 p. 94 |
| 19. Februar 1679 p. 27 | ohne Tag, Juli 1680 p. 94 |
| 25. Februar 1679 p. 29 | 2. August 1680 p. 95 |
| 28. Februar 1679 p. 32 | 13. September 1680 p. 95 |
| 3. März 1679 p. 32 | 23. September 1680 p. 96 |
| 18. März 1679 p. 36 | 14. Februar 1681 p. 99 |
| 20. März 1679 p. 46 | 20. April 1681 p. 100 |
| 20. März 1679 p. 47 | 13. Mai 1681 p. 103 |
| 31. März 1679 p. 50 | 10. Mai 1681 p. 104 |
| 3. April 1679 p. 51 | 20. Mai 1681 p. 105 |
| 14. April 1679 p. 51 | 26. Mai 1681 p. 106 |
| 5. Mai 1679 p. 52 | 28. Mai 1681 p. 107 |
| 8. Mai 1679 p. 54 | 8. Juni 1681 p. 111 |
| 9. Mai 1679 p. 55 | 9. Juni 1681 p. 113 |
| ohne Datum p. 55 | 13. Juni 1681 p. 114 |
| 9. September 1679 p. 56 | 15. Juni 1681 p. 116 |
| 1. Dezember 1679 p. 57 | 7. Juli 1681 p. 116 |

22. Juli 1681 p. 131
 26. August 1681 p. 132
 13. September 1681 p. 137
 14. September 1681 p. 140
 17. September 1681 p. 142
 17. September 1681 p. 148
 9. November 1681 p. 149
 7. Dezember 1681 p. 150
 11. Januar 1682 p. 151
 16. Februar 1682 p. 152
 27. Februar 1682 p. 153
 8. März 1682 p. 155
 16. März 1682 p. 156
 30. August 1682 p. 158
 1. September 1682 p. 160
 23. September 1682 p. 162
 13. Oktober 1682 p. 164
 16. Oktober 1682 p. 166
 23. Oktober 1682 p. 167
 15. November 1682 p. 168
 16. November 1682 p. 170
 20. November 1682 p. 171
 26. Januar 1683 p. 172
 16. Februar 1683 p. 174
 19. Februar 1683 p. 180
 ohne Tag, Juli 1683 p. 180
 17. August 1683 p. 181
 22. August 1683 p. 181
 3. Oktober 1683 p. 182
 18. Oktober 1683 p. 184
 8. November 1683 p. 185
 16. Januar 1684 p. 188
 6. Februar 1684 p. 190
 8. Februar 1684 p. 192
 11. Februar 1684 p. 193
 16. April 1684 p. 195
 30. April 1684 p. 199
 16. Oktober 1684 p. 225
 20. Oktober 1684 p. 228
 2. Dezember 1684 p. 234
 16. Januar 1685 p. 237
 16. Februar 1685 p. 237
 23. Februar 1685 p. 240
 24. Februar 1685 p. 243
 2. März 1685 p. 245
 10. März 1685 p. 251
 13. März 1685 p. 252
 18. März 1685 p. 252
 21. März 1685 p. 254
 23. März 1685 p. 255
 24. März 1685 p. 256
 26. März 1685 p. 257
 27. März 1685 p. 258
 10. April 1685 p. 261
 27. April 1685 p. 262
 29. April 1685 p. 263
 6. Mai 1685 p. 263
 22. Mai 1685 p. 285
 26. Mai 1685 p. 287
 27. Mai 1685 p. 288
 26. August 1685 p. 289
 28. August 1685 p. 289
 20. Oktober 1685 p. 291
 10. Dezember 1685 p. 292
 10. Februar 1686 p. 294
 15. Februar 1686 p. 297
 23. August 1686 p. 302
 30. August 1686 p. 303
 6. Oktober 1686 p. 304
 20. Oktober 1686 p. 305
 17. Januar 1687 p. 307
 31. Januar 1687 p. 308
 3. Februar 1687 p. 312
 7. Februar 1687 p. 316
 7. Februar 1687 p. 320
 8. Februar 1687 p. 329
 12. Februar 1687 p. 330
 22. Februar 1687 p. 334
 1. Juli 1687 p. 335
 19. Juli 1687 p. 336
 24. August 1687 p. 337
 19. September 1687 p. 339
 21. September 1687 p. 343
 22. September 1687 p. 344
 23. September 1687 p. 345
 17. November 1687 p. 351
 21. November 1687 p. 356
 2. Dezember 1687 p. 366
 13. Dezember 1687 p. 367
 11. Januar 1688 p. 371

25. Januar 1688 p. 372
28. Januar 1688 p. 374
1. Februar 1688 p. 376
27. Februar 1688 p. 378
9. März 1688 p. 383
16. Juli 1688 p. 385
17. Juli 1688 p. 386
18. Juli 1688 p. 386
2. August 1688 p. 387
6. August 1688 p. 389
7. August 1688 p. 390
8. August 1688 p. 391
24. August 1688 p. 392
20. September 1688 p. 394
17. September 1689 p. 405
12. Februar 1690 p. 413
14. Februar 1690 p. 414
8. August 1690 p. 423
28. November 1690 p. 426
23. Februar 1691 p. 480
26. September 1691 p. 487
9. Dezember 1691 p. 489
9. Dezember 1691 p. 491
30. Dezember 1691 p. 492
8. Januar 1692 p. 493
12. Januar 1692 p. 494
8. Februar 1692 p. 497
9. Februar 1692 p. 498
22. September 1692 p. 505
27. Februar 1692 p. 527
28. Februar 1692 p. 529
1. September 1693 p. 532
2. September 1693 p. 533
19. September 1693 p. 534
27. Oktober 1693 p. 536
17. November 1693 p. 539
19. Januar 1694 p. 542
19. Februar 1694 p. 547
23. Februar 1694 p. 553
16. November 1694 p. 565
3. Dezember 1694 p. 568
11. Dezember 1694 p. 571
4. Februar 1695 p. 573
9. August 1695 p. 575
27. August 1695 p. 577
19. September 1695 p. 579
22. Oktober 1695 p. 583
24. Februar 1696 p. 587
28. Februar 1696 p. 596
31. März 1696 p. 612
23. April 1696 p. 618
13. Juni 1696 p. 621
22. Juni 1696 p. 623
21. August 1696 p. 627
22. August 1696 p. 629
29. August 1696 p. 630
26. November 1696 p. 631
4. Januar 1697 p. 633
15. Februar 1697 p. 637 [!]
16. Februar 1697 p. 641 [!]
22. September 1696 p. 649 [!]
16. März 1697 p. 642 [!]
15. Februar 1697 p. 653 [!]
29. März 1697 p. 665
14. Mai 1697 p. 670
2. Juni 1697 p. 671
7. Juni 1697 p. 673
5. Juli 1697 p. 677
24. August 1697 p. 682
20. November 1697 p. 685
2. Dezember 1697 p. 687
14. Dezember 1697 p. 693
16. Dezember 1697 p. 698
4. Januar 1698 p. 701
19. Januar 1698 p. 705
7. März 1698 p. 707
8. März 1698 p. 713
6. April 1698 p. 715
7. September 1698 p. 718
12. September 1698 p. 721
9. Dezember 1698 p. 727
16. Januar 1699 p. 729
10. Februar 1699 p. 730
17. Februar 1699 p. 734
20. Februar 1699 p. 739
21. Februar 1699 p. 744
10. Juli 1699 p. 748
19. September 1699 p. 751
26. September 1699 p. 753
9. Dezember 1699 p. 755

11. Dezember 1699 p. 756
14. Dezember 1699 p. 758
20. Dezember 1699 p. 758
5. Januar 1700 p. 761
12. Januar 1700 p. 763
10. Februar 1700 p. 768
25. April 1700 p. 771
31. Mai 1700 p. 773
5. Juni 1700 p. 773
21. Juni 1700 p. 774
22. Juni 1700 p. 775
23. Juni 1700 p. 776
25. Juni 1700 p. 777
29. Juni 1700 p. 778
6. Juli 1700 p. 779
14. Juli 1700 p. 780
13. August 1700 p. 782
14. August 1700 p. 783
16. August 1700 p. 783
12. September 1700 p. 785
24. September 1700 p. 786
27. September 1700 p. 788

10. Oktober 1700 p. 790
16. Oktober 1700 p. 792
5. November 1700 p. 792
27. November 1700 p. 794
12. Dezember 1700 p. 795
15. Dezember 1700 p. 797
24. Januar 1701 p. 799
13. Februar 1701 p. 804
21. Februar 1701 p. 805
25. Februar 1701 p. 807
26. Februar 1701 p. 813
14. März 1701 p. 816
15. März 1701 p. 819
10. April 1701 p. 819
15. Juni 1701 p. 821
20. Juni 1701 p. 824
5. Juli 1701 p. 825
16. Juli 1701 p. 829
19. September 1701 p. 830
30. Oktober 1701 p. 831
8. Januar 1702 p. 834
11. Januar 1702 p. 836

6 Das Memorialbuch der Ältestenbank der Großen Gilde zu
Riga 1677-1702

Edition des Textes

[p. 1]

Protocolle

der gilstubenversammlungen großer gilde
vom 28. Maertz 1677 bis den 30. April 1684.
vom 16 October 1684 bis 20. Sebtember 1688.

-- 17. September 1689.

-- 12. Februar 1690 bis 14 Februar 1690.

-- 8. August 1690.

-- 23. Februar 1691.

-- 26. September 1691 bis 9. Februar 1692.

-- 22. September 1692 bis den 23. Februar 1694.

-- 16. November 1694 bis 11. Januar 1702.

[p. 1b]

[1677]

Anno 1677 den 28. Martij

wurde die elstenbanck convociret vndt vom herrn elterman Adolff Lüderßen propo-
niret, daß weilln die elsten in den vorhin geschloßenen sachen vnterschiedliche mahlen
streitig geworden, welches auß den vhrsachen, weilln die vorige schlüsse in keinem
buche vorschrieben wehren, entstanden, man aber auß den vorigen elterleuthen alten
büchern ersehen, daß dieselbe waß notabels passiret, in ein buch verschrieben¹, so stün-
de anitzo zu bereden, ob nicht ein memorialbuch solte gemacht vndt waß notables
vorginge darein verschrieben werden.

Hierüber wurde votiret vndt per majora geschloßen, daß solch ein memorialbuch
solte geführet werden.

Elterman Lüderßen sagte weiter, daß weilln ein solch buch zu führen beschloßen, so
müste auch einer auß der elstenbancke darzu erwehlet werden.

Die sambliche eterleuthe vndt elsten wahren elsten Herman Wulff anmuthen, daß er
solche mühewaltung auf sich nehmen möchte. Elster Wulff wahr zwar hirzu willig,
sagte aber darbey, daß er nicht allein die cämmereybücher, weide- vndt mildegiffrech-
nungen |: welche

[p. 2]

der elster Röttgert von Tiffenbrock vorgestanden vndt deßfals nicht allein mit dem beu-
tel in st. peterskirchen vmbzugehen, sondern auch von allen kirchen vndt klausen wie
auch von st. jürgenshoffs bedienungen frey gewesen :| sondern auch die taffelgülde-
bücher, welche elster Tiffenbrock niemahlen gehabt, auf sich genommen. Vndt wen er
hirzu daß gemelte memorialbuch führen solte, so vorhoffte er, daß man ihn nicht allein
von vmbgang des beutels in st. peterskirchen, sondern auch von allen andren kirchen-,
klausen-, vndt hospitalenbedienu[n]gen vndt von allen deputationen vndt sonsten be-
freien werde, womit er abgetreten.

Nachdehme die elstenbanck sich hirüber beredet vndt votiret, ist elster Wulff wieder
ingeruffen vndt ihm durch dem herrn elterman Adolff Lüderßen kundtgethan, daß die
sämbtliche elterleuthe vndt elsten in alle seinen obige begehren gewilliget vndt von
allen obigen bedienungen befreiet haben. Welches ich hirmit betzeig[e]

Ewerdt von Schultzen
alß cemrer

¹ Das Buch ist nicht ganz eindeutig zu identifizieren. Sehr wahrscheinlich Bezug auf ein von 1540 bis 1611 reichendes Buch, in dem die Älterleute der Großen Gilde verzeichneten, was während ihrer Amtszeit ihrer Meinung nach an wichtigen Angelegenheiten in der Gilde und in der Stadtpolitik geschehen ist. Dieses Buch ist ediert: Das Buch der Aeltermänner grosser Gilde in Riga, in: FRANTZEN, S. 1-286.

1. Hirauf wurden der bürgerey fastnachtgravamina vndt eines ehrbaren hochweisen raths darauf gegebene schriftliche beandtwortung vom 26. hujus verlesen vndt² wegen des 3ten puncts von der gantzen banck

[p. 3]

vor billig angesehen, daß eines ehrlichen bürgers frawen, kindes oder eines ehrlichen biedermanns leiche mit 6 oder zum högsten mit 10 paar von ihren vorwandten oder guten freunden mit langen traurmänteln biß an ihr ruhestell begleitet vndt gebracht werden möge. Derowegen solte solches von der banck bey einem ehrbaren hochweisen rath bittlich gesucht werden.

2. Waß den 7de punct wegen bewahrung des brenholtzes betrifft, so konten hirzu wol 3 bürger vorgeschlagen vndt einem ehrbaren rath praesentiret werden.
3. Wegen des 8ten puncts vorhoffe die elstenbanck, daß nicht allein die elsten, welche daß 60ste Jahr erreicht, sondern auch alle elsten, weilln sie mit public ämbtern vndt geschäftten beschweret werden, von der aufsicht der wallarbeit befryet sein werden, worbey sich dan dieienigen, so anitzo keine ämbter bedienen, erklären, zu den 4 f. wallgeldern noch 4 f. zu zahlen, damit sie von solcher aufsicht befreiet vndt von solchen geldern ein ander zur aufsicht bestellet werden möge.
4. Weilln der 13de punct mit elterleuthe vndt elsten wie auch mit dehnen von den schwartzen häubtern |: wegen eröffnung des neuen houses sol überleget werden, so seindt von der banck hirzu erwehlet worden

[p. 4]

älterman Adolff Lüderßen, ältermann Dirich Friedrichßen, älterman Hinrich von Schultzen, elster Hanß Bordenrich, elster Dirich Derling vndt elster Eberhard von Schultzen.

5. Den 16. punct anlangende so hat die banck einhelliglich geschlossen, daß die gantze bürgerey, weilln sie die aufsicht auf die wallarbeit auf ihnen genommen, nicht mehr alß 4 f. grobgeldt vor wallgeldt nach dem alten geben sollen. Daher solte dises einem ehrbaren rath gebürlich vorgetragen vndt im übrigen gebethen werden, daß allen übrigen puncten billigen effect gegeben vndt zur execution gebracht werden möge.

Nach diesem wurde der anhang der bürgelichen klage auch vorlesen. Bey den ersten punct hat die banck vor billig angesehen, daß ein ehrbarer rath in solcher farbe als es ihme beliebt die stadtsdiener kleiden laßen könne, doch daß ein ehrbarer rath sich mit dem castencollegio wegen mesnage vereinige.

Der andere vndt dritte punct aufs beste zu überlegen vndt der banck dauon wieder zu referiren, seindt die auß der elstenbanck be...³ beim castencollegio verordnete, alß al-

² „vndt“ Nachtrag über der Zeile.

³ Buchstabenverlust.

terman Lüderß, elster Carsten Kock, elster Hanß Bordentrich vndt elster Andres Beier, erwehlet.

[p. 5]

Diese vorstehende puncten seindt zwar einem ehrbarem rath vorgetragen, aber keine andere andtwort, alß daß dieselbe solten vorgenommen werden, erfolget.

Den 26. Aprilis 1677⁴

wurde die bancke angesaget.

Der herr elterman referirte, wie daß die weidebürger⁵ angehalten, daß die weidegraben möchten repariret vndt damit das überfahren über die weide benommen werden, dan sonstn würde dass graß zertreten vndt den kühlen dass futter verminde[r]t werden.

Es wirdt den weidevorstehern⁶ freundlich angemuthet, dass sie bey gelegener zeit auf die weide mit die deputirten von der kleinen güldte fahren, alles in augenschein nehmen vndt waß die notwendigkeit erfordert vorfertigen lassen mögen.

[p. 6]

Anno 1677, den 21 Maij stijlus vetus 1 viertel nach glocke eins nachmittage, hat der Allwaltende Gott umb unserer großen sünde willen, über dieser unser stadt Riga verhenget, dass durch einen mordtbrenner Gabriel Franck ein feuer in Sanct Johannisstraßen, in des kleinschmidts Mattheias Hellscher haus angeleget, welches mit einem starken nordostenwinde bey gantz dürrem wetter so grausam umb sich gefreßen, das nicht allein die St. Johannisstraße, sondern auch st. johannes- und st. peterskirchen mit allen umbliegenden häusern, die gantze Sünder- und Schornnstraßen mit ihren pforten wie auch die Heringstraße biß an herren Claes Christiansen und Thomas Kleyhels häusern | welche stehen geblieben | die stadtswege die gantze Marselstrassen | ohne eltest[en] Röttgerdt Hanefeldts, sehligen eltesten Thomas von Schultzen, seiner magnifizen des herrn bürgermeisters Herman Samsoni, eltesten Hans Witten, herrn assessor von Dunten, eltesten Michel von Schulzen, sehligen eltesten Palm Rigemans, eltesten Johann Gottlebens, Hans Hei[n]rich Behrens und frau Erdtman Museschen häusern | mit der Marselpforten, bastion, von welcher bastion die stücken vor großer hitze loßgangen und die laveten verbrandt | und theils häuser an der Rising in 15 stunden in der aschen geleget worden, und ob zwar mit der großen und kleinen waßersprützen, feuerhaken etc. allen müglichen fleiß angewendet,

⁴ ,1677' Nachtrag von späterer Hand.

⁵ Die von der Bürgerschaft deputierten Mitglieder im Verwaltungsgremium der Stadtweide.

⁶ Der Ältermann und die von der Ältestenbank deputierten Mitglieder im Verwaltungsgremium der Stadtweide.

[p. 7]

mit der trompete geblasen, auch die sturmglöcke geleutet worden, so hat doch dieses alles nicht helfen wollen, dann weiln das feuer von obgemeldten gebrandten kirchen auff die erwehnte straßen zugleich geschlagen und die häuser zugleich im brande gesteckt, so ist ein jeder zugelauffen, seine mobilien so viel müglich zu salviren. Das feuer hat auch einige fahrzeug auff der Düna und etzliche bauerhäuser ob auff die Höllma in der Düna, als wohin es durch den großen winde getrieben worden⁷, angezündet, welche mit großer mühe gelöscht worden.

Den 22. Maij des abends zwischen 7 und 8 uhren ist abermahl am andern theil der stadt durch gemeldten mordtbrenner Francken ein feuer in der thumskirchen gebäw bey der lateinischen schule angeleget worden, welches auch mit vorgemeldetem winde also umb sich gefreßen, das die gantze schule mit denen dabey liegenden gebäuen, alle häuser von der seiten im gantzen sticht, die Stiftporten, Neupforte, alle häuser so von sehligen Caspar Joosten hauß biß an der Neupforten belegen, die halbe Kramerstraßen nach der Düna weit und alle häuser so zwischen der Kramer- und Schallstraßen belegen, die gantze Schallstraßen mit der Schallporten und was von der Schallporten bis an der Sün⁸derporten des vorigen tages übrig verblieben nebenst der Heringsköge etc. in der aschen geleget worden. Wie aber das feuer den 23zigsten des morgens frühe an den pulverthurm bey der Schallporten gekommen, auch das dach vom thurm schon abgebrandt, hat ein jeder mensch vermeinet, das der thurm mit

[p. 8]

allem pulver zersprengen, und großen schaden veruhrsachen würde, daher ist die haubtwache vom markte ab, und von weiten auff den wällen geführet worden. Die meiste bürgerey ist mit ihren kindern und gesinde gar häufig aus der stadt auff dem sandtberge und in den garten gelauffen, auch ihre beste sachen mit ausgenommen, das wenig bürgerschaft in der stadt verblieben. Und ob abermalen allen möglichen fleiß zu retten angewandt, auch etzliche häuser mit pulver auffsprengen laßen, so hat es doch nichts verfangen wollen. Es hat aber der Allerhöchste Gott den pulverthurm un[d] das rahthauß nebenst das übrige theil der stadt erhalten, wovor ihm höchlich lob und danck gesaget sey.

Den 23. ditto hat der andere mordtbrenner Peter Andersohn aus Stockholm gebürtig ein feuer in der vorburg bey des alten stückmachers wittwen haus angeleget, welches aber durch Gottes gnade von sich selbst erloschen. Dieser ist auff frischer that ergriffen und in gefängliche hafft genommen worden, und weiln er bekandt, das er von obgemeldetem Gabriel Francken nebst noch 4 andern personen⁹, deßen namen er aber nicht wüßte, die personen aber, wann er sie sehen, woll kennen würde, und das sie alle 5 dem

⁷ ,als wohin es durch den großen Winde getrieben worden' Nachtrag am Seitenrand.

⁸ ,n' Nachtrag über dem Wort.

⁹ Hier fehlt offensichtlich ein Verb.

Francken, den brandt durch sonderliche dazu verfertigte kleine feuerballen zu verrichten, schweren müßen, so ist der Francke auch in verhafft genommen worden. Und ob man zwar allerhandt frembde verdächtige leute eingezogen, so hat man doch diese 4 personen nicht finden können.¹⁰

[p. 9]

In diesen beyden feuersbrünsten seind 246 steinerne häuser und packhäuser mit einer großen quantität von allerhandt wahren als rogen, gersten, habern, hanff, flachs, pech, tehr, wein, brandtwein, hanffsaamen, pott und weideaschen auch sonsten allerhandt kauffmanswahren nebenst viel haußgeräth wie auch silber und goldt, auch sehligen eltesten Alexander Königs frau wittwe, eltesten Marten Timmermans sohn und etliche unteutsche wie auch etzliche soldaten verbrandt, welche theils¹¹ von den giebeln und balken erschlagen. Auch was an mobilien nicht verbrandt, von den soldaten und unteutschen gestolen worden.

Den 25. ditto wurde ein feuerball in der Jacobstraßen in Peter Domschlägers hauß hinten im fenster befunden, worauff das feuer zwar angegangen, aber durch Gottes gnade alsbaldt gelöscht worden.

Nicht lange hernach sind noch 2 feuersbrünste, als eins bey den großen fleischscharn in des sehligen schneiders Michel Tieffenbrooks haus und das andere in der Pferdestraßen in des herrn syndici Pauly Broeckhusen stall, entstanden, welche feuer zwar grausam anzusehen gewesen und die dächer abgebrandt, seindt aber in kurtzer zeit durch Gottes gnade gelöscht worden.

Über gemeldte mordtbrenner ist alsbaldt ein sonderliches gerichte, welches halb mit cronbedienten und halb aus einem ehrbaren rath besetzt gewesen, auff dem rahthause in der cämmerey gehalten worden, welches zuerst dem Peter Andersohn, weiln er alles frey öffentlich und gutwillig bekindt, zum tode, das er zuvor auff dem richtplatz nicht weit vom

[p. 10]

galgen mit glühenden zangen solte gezogen, hernach der kopff abgeschlagen, derselbe allda auff ein pfahl gesteket und der körper in 4 theile getheilet und die 4 theile auff denen 4 Heerstraßen gehenget werden, verurtheilet, welches auch an ihm den 18. Junij selbigen jahrs vollnzo gen worden.

Der Gabriel Franck hat bekindt, das er in der Moscau durch einige große herren zu diesem mordtbrande were erkaufft und ihme eine große belohnung davor versprochen

¹⁰ In Verdacht war auch Johannes Reuter, ein Pastor aus Kokenhusen, geraten, der mehrmals verhaftet wurde. Vgl. hierzu: Briefbericht des Christoph Vierhuff an Justus Heinrich Oldekop, in: HELK, S. 218-223, hier S. 221-223.

¹¹ ,theils' Nachtrag über der Zeile.

worden. Hierauff ist er vom obgemeldten gerichte auch zum tode condemniret. Nemlich das er an dem großen wege nicht weit vom galgen gegen des vorgemeldten Peter Andresohn auff dem pfahl stehenden kopff an ein hülzern creutz mit eysern ketten solte angeschlagen, mit glüenden zangen gerißten und hernach zu tode geschmeuchet werden, welches auch den 10. Julij selbigen jahrs würcklich geschehen. Dieser ist in einer stunde an dem creutz |: weiln er schon im gefängnis krank gewesen und die wunde, welche er sich selbst mit einem glase im gefängnis im leibe eingestochen, am creutz auffgesprungen und vom neuen geblutet :| verstorben. Gott wolle diesen sündern ihren seelen gnädig seyn, diese gute stadt vor allem weitem unglück gnädiglich bewahren und alle, so durch diesen mordtbrand in armuth und schaden gesetzt worden, mit seinem reichen seegen wiederumb erfreuen, damit ein jeder uhrsach haben möge, seinen heiligen nahmen davor zu loben und zu dancken. Amen.

[p. 11]

Weiln in dem brande auch des eltermans Adolff Lüdersen hauß verbrandt und der herr elterman mit frau und kinder in die brautkammer auff der gildestuben gezogen und allda biß im späten herbst selbigen 77. Jahrs gewohnet hat, die andere beyde abgebrandte elterleuthe herr Dierich Friedrichs undt herr Hinrich von Schulzen wie auch die abgebrandte herren eltesten Carsten Köke, Marten Zimmermann, Dierich Dreyling, Evert von Schulzen, Daviedt Ganßkaw, Hanß Strueck, Jochim Crumhusen, und Herman Harmßen mit aufbauung ihrer häuser gnug zu thun gehabt, man auch vnteutsch auff der gildestuben geprediget, so ist die banck von den 21. Majj biß die woche vor Michaelis¹², da der dockman Gerdt Riegeman auff der gildestube und nicht in der brautkammer |: weiln elterman Adolph Lüderßen wie gemeldt darin gewohnet :| erwehlet worden, nicht zusammen gewesen. Dahero hat man auch nichts verschreiben können.

Von Michaelis¹³ biß zum ende des 1677sten jahrs ist nichts passiert.

¹² 29.09.

¹³ 29.09.

[p. 12]

[1678]

Anno 1678 den 17. Januarij

wie der königliche march nach Pommern vor sich gehen solte¹⁴, wurden beide güldestuben elsten vndt gemeine auf der großen güldestuben zu erscheinen angesaget undt alda von eines ehrbaren raths deputirte beygebracht, wie daß ihre königliche mayestät gnädigst geschriben vndt die stadt ersuchet, zu diesen march einen zuschus von etzliche 1000 rtl. zu thun. Seine königliche mayestät wolten solches in gnaden erkennen. Womit die herren deputirte abgetreten. Hierauf ist alsbaldt der königliche fiscal Müller auf der güldestuben erschienen vndt wegen beybringung solcher marchgelder eine zirliche oration gethan, auch dieselbe schriftlich übergeben, womit er abgetreten. Hirüber wolten elterleuthe, eltesten vndt die gemeine sich weiter bereden vndt mit dem ehesten wieder zusahmen kommen.

Den 22. dito

wahr die elstenbanck mit die bürgerey deßfalß abermahlen zusahmen, da man sich dan wie die gelder zusahmzubringen nicht vereinigen konnte. Vndt

[p. 13]

weilln zwischen die eltestenbanck vndt Georg Plönnies eine große vnruhe vndt widerwillen entstanden, so ist man wieder voneinander¹⁵ gegangen. Entlich ist belibet worden, daß ein ieder auß freien willen zu dem march geben möchte, waß er wolte. Hirauf ist sowol ein ehrbarer rath alß elterleuthe vndt elsten wie auch die gantze gemeine in der cämmerey auf dem rathhause gefordert vndt die gelder in gegenwarth 4 herren des raths vndt beider elterleuthe¹⁶ wie auch eines secretarius eingenommen vndt verschriben worden.

Die summe hat sich auf 7300 rtl. belauffen, welche gelder der herr reichsrath Flämning laut königlicher order empfangen hat.¹⁷

Den 24. dito 1678

wurde die bank apart angesaget.

¹⁴ Schweden kämpfte 1674 bis 1679 im sogenannten Schonischen Krieg gegen Brandenburg. Vgl. FROST, S. 208-216.

¹⁵ ‚ander‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁶ Das heißt, dass die Älterleute beider Gilden anwesend waren.

¹⁷ Die Kontributionsliste nennt alle einzahlenden Bürger namentlich. Kontributionsliste, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 1248, fol. 16r-26r.

Elterleuthe vndt elste beschwerten sich hochlich über Georg Plönni¹⁸es procedieren vndt schloßen per majora, daß deßfalß der process contra Plönnies solte vorgenommen, eine schriftliche volmacht verfertigt vndt der process durch elsten Andres Beier vndt elsten Harm Hermanß vortgesetzt werden.

[p. 14 nicht existent]

[p. 15]

Anno 1678 den 30. Januarij

wurde die volmacht verlesen. Weilln aber dieselbe gar hart gemacht wahr, so wurde geschlossen, daß dieselbe waß gelinder solte verfertigt vndt mit den schragen vndt güldestubenbücher, ob man auch mit die anklage bestehen könnte, nachgesehen werden.

Den 11. Februarij 1678, alß Fastnacht,

wurden die fastnachtsklagen eingenomen vndt sollen einem ehrbaren rath vorgetragen werden.

Die neue elsten wurden erwehlet vndt im elstenbuch verschrieben.¹⁹

Den 12. dito 1678, alß des andren tages in der Fastnacht,

wurde die vollmacht wieder Plönnies noch vor der malzeit von die meiste elterleuthe vndt elsten vnterschrieben. Weilln aber dieselbe noch nicht mit den schragen vndt güldestubenbücher vorigen schluß²⁰ zufolge ~~auch nicht~~ nachgesehen, so wurde solche volmacht von elterman Lüde[r]ß vndt etzliche elsten auch nicht vnterschrieben, wodurch ein großer streit vndt vneinigkeith vnter die elsten entstanden etc. etc.

[p. 16]

Zwischen dem 12. Februarij vndt 6. Augustij ist die bankk zwar etzliche mahl zusammen gewesen, weilln aber wegen meiner kastengeschäfte²¹ alda nicht habe sein können, daselbsten auch nicht sonderlich passiert, so habe ich auch nichts verschreiben können.

¹⁸ ‚i‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁹ Dies waren Gerhardt Bogert, der als 1676 gewählter Dockmann automatisch in die Ältestenbank nachrückte, sowie David Hilleboldt, Hans Möller und Hinrich Hilling. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02 und in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

²⁰ Verweis auf die vorletzte protokollierte Zusammenkunft am 30. Januar, oben gleiche Pagina.

²¹ Herman Wulf war Notar beim Stadtkastenkollegium.

Ohn daß die bank im Junio geschlossen, daß die zeteln auß der schantze von Werner Witt auf der güldestuben vnkosten nicht mehr solten gesandt werden.²²

Den 6. Augustij 1678

seindt beide²³ güldestuben elsten vndt gemeinen auf der großen güldestuben angesaget worden, wobey sich auch eines ehrbaren raths deputirten, alß der herr sindicus Paulus Brockhusen vndt herr Laurentius Zimmerman, eingefunden, welche 2 königliche schreiben alß eins wegen 45 last rogggen zu leihen, welche von Lemsal solten geliefert, aber von die cron wieder erstatet werden, vndt daß andere auf eine große sume geldes auf konto vorzustreken²⁴, so aus dem portorio²⁵ vndt ander miteln solten erstatet werden, verlesen. Referirten dabey, daß daß castencollegium sich schon bemühet hete, die gelder aufzunehmen. Man hete aber dazu nicht gelangen können. Derowegen wurde solches der bürgerey hirmit kundtgethan, damit dieienige, so gelder vorzuschießen sich erboten, dieselbe herschießen möchten, womit die

[p. 17]

herren deputirte abgetreten. Nachdehme die elsten in der braudtcammer sich zusahmen beredet, ist der dockman Gert Rigeman eingetreten undt sagte, daß weilln die bürgerey schwach vndt wenig zugegen wahren, so hielten dieselbe vmb eine andere zusahmenkunfft an, bathen auch dieienige bürger, welche gelder vorzuschießen belobet, nahmkundig zu machen. Ihnen wurde zu andtwort gegeben, daß nach die nahmen der bürger solte geforschet vndt wieder angesaget werden.

Den 21. dito 1678 August

wurde die bürgerey wieder angesaget, welche aber gar schwach erschienen. Ihnen wurde kundtgethan, daß man die nahmen der bürger, so geldt versprochen, nicht hat erfahren können. Dahero würde ein ieder sich belieben lassen, sich zu erklehren, waß sie vorschießen wollten. Sie gaben zur andtwort, man solte gelder auf Nevermühlen²⁶ nehmen.

Es hat sich keiner hirzu verstehen wollen.

²² Dieser Absatz ist ein Nachtrag.

²³ Unterstreichung in der Vorlage.

²⁴ ‚auf konto vorzustreken‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁵ Es handelt sich hierbei um einen Zoll, der in Riga zu Gunsten der schwedischen Krone eingenommen wurde.

²⁶ Der schwedische König Karl X. Gustav schenkte der Stadt Riga am 16. November 1658 das Gut Neuermühlen. Die Einkünfte hieraus fielen zur Hälfte dem Rat, zur anderen Hälfte den beiden Gilden Rigas zu. Vgl. SCHILLING, Geschichte von Neuermühlen, v.a. S. 26.

Die bürger hielten an, daß die elstenbanck mit ihre andtwort inhalt den schragen²⁷ zu ihnen an die docke kommen möchte.

Elterleuthe vndt elste sagten, daß im schragen enthalten, daß die elsten mit ihr antwort zu den brüdern kommen sollten. Daherо konten alle küchenbrüder in die küche oder im gehöfft abtreten. Vndt die brüder

[p. 18]

allein an der docken verblieben.

Dockman Rigeman trate ein vndt hielte an, daß die elsten allsobaldt einen tag bestimmen möchten, so wolten die meiste bürger²⁸ brüder werden. Ihme wurde zu andtwort gegeben, daß obzwar die fastnachtzeit²⁹ dazu bestimmet, so wolte man ihnen doch den 29. dito nachmittags vmb 1 vhr hirzu angesetzt haben, damit ein ieder bruder werden könnte, welches von der bürgerey zu danck angenommen wurde.³⁰

Den 29. dito 1678 August

klocke 1 nachmittage ist von die elstenbäncke elterman Adolff Lüderßen, elterman Hinrich von Schultzen, elster Carsten Kocke, elster Marten Timmermann, elster Andres Beier³¹, elster Hans Struck, elster Liborius Date, elster Rotgert Hanefelt, elster Herman Wulff, elster Brand Marquart, elster Hans Moßkopff, elster Jochen Crumhusen, elster Bartelt Kempff, elster Harm Harmens, elster Hans Müller, elster Dauit Hilbolt, elster Gert Boiert vndt elster Hinrich Hilling wie auch dockman Gert Rigeman in der brautcammer erschienen vndt nach dieienigen, so brüder werden wollten, bis des abents klock 5 gewarten [!]. Weilln aber kein einziger bürger sich angegeben, so hat man die taffelgülde- vndt mildegiff- wie auch weiderechnungen vnd -sachen vorgenommen, solche durch-

[p. 19]

gesehen vndt in richtigkeit gebracht. Hernach ein gute vesperkost, so der cämmerer, elster Andres Beier, auftragen lassen, vorzehret vndt klocke 5 nach hause gegangen. Den vndankbahren bürgern sol solche aufwartung nicht mehr wiederfahren.

Hirnach hat ein ehrbarer rath elterleuth vnd elsten von beiden gülden vnterschiedliche mahlen auf dem rathhause zusahnenkommen laßen vnd ihnen vorgehalten, dass die

²⁷ Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, Nr. 38, S. 336 f., in: STIEDA/METTIG, Nr. 38, S. 336 f.

²⁸ ‚Bürger‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁹ ‚Zeit‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁰ Auf dem Fastnachtsfest konnten sich die Bürger der Großen Gilde in die Tafelgilde, eine Armenversorgungskasse der Gilde, einkaufen.

³¹ ‚Andres Beier‘ Nachtrag über der Zeile.

königliche arme ohne geldt vnmüglich marchiren könnte.³² Dahero müste man auf meiste bedacht sein, das geldt an die handt zu verschaffen. Dan seine excellentz der herr generalfeltmarschall Heinrich Horn wolte 16 000 rtl. haben. Hirauf wurden deputirte an herrn feltmarschalk vnd generalgouverneur³³ gesandt vnd mit denselben auf 12 000 rtl. accordirt³⁴, auch beliebt, daß sowol ein ehrbarer rath als elterleuthe vndt elste wie auch bürger³⁵ in die cämmerey solten³⁶ gefordert vndt von denselben solche gelder auf rente³⁷ gegen vorsicherung Neuermühlen³⁸ vndt stadtskasten zu wege gebracht werden, welches auch geschehen.³⁹ Darauf seindt die gelder am stadtskasten gelieffet vndt von dar auf des herrn generalgouverneurs Crister Horns order ausgezehlet worden. Das generalgouvernement hat an die stadt hirgegen die anlage vndt licent⁴⁰ verpfendet, wie solches die abgegebene obligationes mit mehrren ausweisen.

[p. 20]

Anno 1678 den 4. Septembris

wurde die wahl der castenelsten vndt -bürger |: weilln die von ihro königliche mayestät verordnete 3 Jahre⁴¹ verfloßen |: auf der güldestuben vorgenommen vndt nachfolgende erwehlet:

elterman Adolf Lüderßen
 elster Frantz Dreling
 elster Bartelt Kempff
 elster Röttgert Sehdens

Peter Port
 Georg Plonis
 Jürgen Beuerman
 Johan op den Öhl
 Daniel Witgau

³² Schweden kämpfte 1674 bis 1679 im sogenannten Schonischen Krieg gegen Brandenburg. Vgl. FROST, S. 208-216.

³³ ‚vnd generalgouverneur‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁴ Es wurden schließlich 14 000 rtl. gezahlt. Vgl, p. 167.

³⁵ ‚wie auch bürger‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁶ ‚solten‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁷ ‚auf rente‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁸ Der schwedische König Karl X. Gustav schenkte der Stadt Riga am 16. November 1658 das Gut Neuermühlen. Die Einkünfte hieraus fielen zur Hälfte dem Rat, zur anderen Hälfte den beiden Gilden Rigas zu. Vgl. SCHILLING, Geschichte von Neuermühlen, v.a. S. 26.

³⁹ Es sollten die Gelder privat ausgelegt und verrentet werden. Als Sicherheit dienten die Gelder, die in den Stadtkasten eingezahlt wurden, und die aus den Einkünften des zu Riga gehörenden Guts Neuermühlen.

⁴⁰ Anlage (ab 1668) und Lizenzen (ab 1629) waren in Riga erhobene Abgaben zu Gunsten der schwedischen Krone.

⁴¹ Die Ordnung des Kastenkollegiums wurde nach vorhergehender Uneinigkeit zwischen dem Rat und den Gilden durch königliche Resolution vom 11.08.1675 geregelt. Nach ihr betrug die Amtszeit der Kastenbürger 3 Jahre. Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier p. 14, § 8.

Johan Reuter.⁴²

Den 28. dito 1678

ist die dockmanswahl in der brautcammer nach der alten ordnung vorgenommen vndt Johan Reuter zum dockman erwehlet worden.

[p. 21]

Den 14. Novembris⁴³

wahr die elstenbancke wie auch die gantze bürgerey angesaget, da dan der herr elterman Adolff Lüderßen proponiret hat,

1. daß weilln elster Frantz Dreling verstorben, so müste ein anderer castenelster alß ordinarius erwehlet werden.

Die elstenbäncke vndt die bürgerey haben elsten Bartelt Kempen zum ordinarius vndt elsten Daut Hilbolt an Kempen stelle zum extraordinarius beim casten erwehlet.

2. Referirte der herr elterman, wie daß ein ehrbarer rath die bäncke vorgetragen, daß notwendig wehre, etzliche gute brunnen in der stadt zu graben, damit man in zeit der noth frischwaßer haben möchte. Item daß die straßen durch gewisse leuthe müßten reingehalten vndt der vnflath weggeföhret werden. Vndt weilln die stadt hirzu keine mittel hat, so müste die bürgerey hirzu geldt verschaffen.

Die bürgerrey wahr zu allem willig vndt ließ durch den dockman Rigeman in die brautcammer einbringen, daß

[p. 22]

ein ehrbarer rath dahin sehen möchte, daß gut frischwaßer in die brunnen sein möge vndt daß derienige, so seinen mist in sein gehöfft nicht behalten noch selbsten wegführen laßen kan, dobbelt |: als wan der andere, der seinen mist wegführen lest, 1 rtl. giebt, dieser 2 rtl. :| geben muß.

3. Sagte der herr elterman, daß obzwar die bürgerey Georg Plonis zum castenbürger entlich wieder erwehlet hete, so hete der herr castenpraeses⁴⁴ auf eines ehrbaren raths befehl ihm nicht ansagen laßen.

Dockman Rigeman brachte hirauf ein, daß solches beim königlichen generalgouvernement solte gesucht werden.

⁴² Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72, p. 156, schlüsselt die Gewählten nicht nach Zugehörigkeit zur Ältestenbank bzw. Bürgerschaft, sondern nach ordinären und extraordinären Mitgliedern des Kastenkollegiums auf. Ordinäre Mitglieder: Ältermann Adolf Lüders, Ältester Frans Drelingk, Peter Poort, Georg Plönnies, Jürgen Beverman. Extraordinäre Mitglieder: Ältester Barthold Kempe, Ältester Rötgerth Schdens, Daniel Witchauw, Johan Opendöhl, Johan Reuter.

⁴³ Nach Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72, p. 157, fand die Sitzung am 14. September statt. Der oben genannte 14. November ist aber das korrekte Datum, da der im Protokoll genannte Frantz Dreiling erst am 2. Oktober verstarb.

⁴⁴ Der Vorsitzende des Kastenkollegiums war stets ein Bürgermeister. Vgl. Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier p. 9, § 3.

Den⁴⁵

ließ ein ehrbarer rath durch ihre deputirten elterleuthe, elsten vndt gemeine beider gülden auf die große güldestuben vortragen, wie daß seine exczellenz der herr generalfeltmarschalck Heinrich Horn einen wechsel von 2000 rtl. wegen vnterhaltung der königlichen im march nach

[p. 23]

Preußen begriffene arme⁴⁶ in diese stadt gezogen vndt begehret hette, daß derselbe an⁴⁷ Schilder, kaufmann in Liebau, vnfeilbahr gezahlt werden möchte, mit versprechen, daß der königliche generalgouverneur Christer Horn desfalls die stadt eine versicherung auf die königliche anlage vndt licenten⁴⁸, eben wie mit vorigen gegebenen 12 000 rtl. geschehen,⁴⁹ geben würde. Derwegen würden elterleuth vndt elste mit der ganzen gemeine sich desfalls zu bereden haben, womit die herren deputirte abgetreten.

Hirauf wurde von elterleuthe, elsten vndt gemeine geschlossen, daß der wechsel solte geschlossen vndt darzu gelder auf intress genommen werden.

⁴⁵ Datumsangabe fehlt in der Vorlage und konnte nicht aus anderen Akten ermittelt werden.

⁴⁶ Schweden kämpfte 1674 bis 1679 im sogenannten Schonischen Krieg gegen Brandenburg. Vgl. FROST, S. 208-216.

⁴⁷ Lücke für Nennung des Vornamens in der Vorlage nicht ausgefüllt.

⁴⁸ Anlage (ab 1668) und Lizent (ab 1629) waren in Riga erhobene Abgaben zu Gunsten der schwedischen Krone.

⁴⁹ Vgl. p. 19.

[p. 24]

[1679]

Anno 1679 den 4. Januarij

wurden elterleuthe, elste vndt die gantze gemeine von beiden gülden auf die große güldestube beruffen vndt von eines ehrbaren hochweisen raths deputirte proponirt,

1. daß ein ehrbarer rath bey itzigen gefehrlichen zeiten vndt da der stadts vorath wegen der cron ziemlich entblöbet, vor rathsahm angesehen, die gülden zusahmzuruffen vndt anzumuthen, daß ein ieder eine oder eine halbe last roggen auf eines ehrbaren raths speicher lieffern möchte, welche ohn entgelt biß der liebe Gott den erwünschten frieden⁵⁰ bescheren würde alda liegen bleiben sollte. Hernach solte ein ieder das seinige wieder abzuführen haben oder es solte ihm erstatet werden.
2. Daß ein ieder bürger etc. sein gewehr parat halten möchte, damit, wan die trommel gerühret wird, ein ieder fertig sein möge.

Die große güld hat geschlossen, daß

1. ein ieder nach seinem vermögen den⁵¹ roggen auf eines ehrbaren raths speicher schüten solte auf obige condition, doch daß die kleine güld solches ebenermaßen thun solte.
2. Daß ein ieder sein ober- vndt vntergewehr fertig halten solte.

[p. 25]

Den 30. Januarij anno 1679

wurden beider gülden elterleuthe, elsten vndt gemeine auf der großen güldestuben convociret, da dan die herren abgeordnete von einem ehrbaren rath, alß herr Johannes Lohman vndt herr Johann Hilbolt, proponiret, wie daß

1. seine exczellenz der herr generalgouverneur Christer Horn angehalten, daß ihre königliche mayestät arme, welche auß Preußen wieder anhero marchirete⁵², mit frisch brot, vndt zwar von iedem bürger mit 1 last, welches brot zu 4 pfund vngefehr konte gebacket werden, versehen werden möchte.
2. daß ein ieder bürger mit seine gesellen sein gewehr parat halten möchte, auf dass, wan die trommel gerühret würde, ein ieder aufmarchiren könte.
3. daß ein ieder sein hey von die bodens abnehmen vndt in kellern in gute sicherheit bringen möge vndt daß die vnnötige höltzerne kätthen am walle belegen möchten abgerißen werden.

⁵⁰ Schweden kämpfte 1674 bis 1679 im sogenannten Schonischen Krieg gegen Brandenburg. Vgl. FROST, S. 209-216.

⁵¹ „den“ Nachtrag über der Zeile.

⁵² Schweden kämpfte 1674 bis 1679 im sogenannten Schonischen Krieg gegen Brandenburg. Vgl. FROST, S. 208-216.

Elterleuthe, elste vndt die gantze gemeine hat obiges alles gewilliget vndt sol das brot gegen Sonabendt gebacket werden.

[p. 26]

Den 4. Februarij 1679⁵³

seindt elterleuthe, elsten vndt bürgere beider gülden auf der großen güldestuben beruffen vndt durch eines ehrbaren raths deputirte, als herrn Johann Oting vndt herrn Senator Johann Dreiling, proponiret worden, wie daß die generalitet die beide gülden ersuchen ließ, daß ein ieder zu das bewilligte brot auch bihr, erbsen, grütze oder was ein ieder hete oder so viel, als er geben wolte, zu vnterhaldt der kranken vndt abgematteten soldaten nach freien willen geben vndt schencken **geben** möchte.

Beide gülden bewilligten, daß ein ieder nach sein vermögen obiges vndt so viel er könnte geben⁵⁴ wolte.

Der herr secretarius wollte was ein ieder willigte aufschreiben, weilln es aber späth anlieff, so wurde es einen ieden freien willen heimgestellt vndt solte ein ieder sein kochenmeister⁵⁵ das seinige zuschicken.

Den 6. dito

wurde auch gewilliget, daß ein ieder so viel hey, als ihm beliebte, geben sollte. Welche geben 2, die meiste aber 1 fuder hey.

[p. 27]

Anno 1679 den 19. Februarij

hat der wortführende herr elterman Adolph Lüdersen elterleute und elteste convociren laßen und proponirte, daß weiln der gildestubendiener Hans Bade krank weere und sein bein zerbrochen und dahero schwerlich der gildestuben weitere dienste werde thun können, man auch ohne das mit ihm nicht friedlich weere, ob nicht solcher gestalt ein neuer gildestubendiener solte angenommen werden.

Hans Bade sandte eine klägliche supplication ein und baht, daß er als ein kranker mann und 26jähriger diener nicht mochte verstoßen werden. Dieses wurde verlesen und von elterleute und eltesten geschlossen, das ein ander diener solte angenommen und mit demselben also accordiret werden, das Hans Bade als ein alter diener im rähmter eingekauft werden möchte.

⁵³ Nach Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72, p. 158, fand die Sitzung am 3. Februar statt.

⁵⁴ ‚könnte geben‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁵ Hier ist der Küchenmeister des Generalgouverneurs gemeint.

Der elterman referirte weiter, wie daß Hans Witte, Stadtländer und Daniel Pape zu solchen dienst sich angegeben hetten. Dahero könnte man ietzo einen von den 3en erwehlen.

Aus obigen 3en wurde Daniel Pape mit einhelliger stimme zum gilstubendiener erwehlet und mit demselben abgehandelt, daß er von dato an den dienst verwalten, aber von allen intraden, wie sie nahmen haben mögen, biß vorstehende Ostern nichts genießen, sondern alles dem Hans Baden zu seinem unterhalt zukommen laßen sollte. Von Ostern aber solte Daniel Pape alle intraden, wie sie nahmen haben mögen, alle genießen und dagegen, daferne Hans Bade noch länger als diesen Ostern leben würde⁵⁶, 100 rtl. alb. verschießen vndt erlegen⁵⁷, damit der herr der Hans Bade durch diese gelder in dem rähmter und als in freye kost könnte eingekaufft werden.⁵⁸

[p. 28]

Hierbey hat der herr eltermann dem Pape vorgehalten, daß er gute acht auff der gilstuben und dazu gehörigen gebäw geben und, da ein mangel erfunden würde, solches dem kämmerer alsbaldt kundtthun solte, damit der schaden konte repariret werden. Alle morgen glocke 8 nach der predigt solte er auff dem markt kommen und biß glocke 10 uffwarten, damit er dasjenige, was elterleute und eltesten befehlen würden, bestellen könnte. Die rentegelder von der taffelgilde, mildegiff und cämerey sollte er vermöge der quitantzen, so ihm von denen vorstehern obige stiftungen gegeben werden, fleißig einmahnen und alle sonnabendt einem jeden vorsteher das eingesamlete gelde einhändigen. Bey allen offenbahren gerichtstagen solte er auff dem rahthause auffwarten und achtung geben, ob solche häuser, darauff obige 3 stiftungen gelder haben, auffgeboten oder verkaufft werden. Alßdann soll er der stiftungen recht bewahren und solches den vorstehern anmelden und im übrigen, was vorfallen möchte, treu und fleißig verrichten und sich also verhalten, wie einem ehrliebenden manne wolanstehet. Welches alles er angelobt und elterleute und eltesten die hand darauff gegeben hat. Darauff haten elterleute und eltesten ihm glück und heil zu seinem dienste gewünscht und alle[s] dasienige, so Hans Bade an besoldung und accidentien genossen, auch versprochen. Hierauff haben elterleute und eltesten verordnet, das alle gilstuben mobilien etc. vom Hans Bade solten abgenommen und Daniel Papen inventiret werden.

[p. 29]

Inventarium von der großen gilstuben

Waß bey abtritt des gilstubendieners Hans Bade und bey antritt des neuen gilstubendieners Daniel Pape ist befunden und gemeldten Daniel Pape übergeben worden.

⁵⁶ ‚daferne Hans Bade noch länger als diesen Ostern leben würde‘ Nachtrag nach dem Absatz.

⁵⁷ ‚vndt erlegen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁸ Vgl. unten p. 46.

Anno 1679 den 25. Februarij

In der brautkammer verhanden

1 groß roht tischlaken mit der gildestuben wapen und seidene franseln
 4 alte zerrißene handtdwelen
 1 meßings crone mit 16 armen
 1 steinern schreibebredt
 1 stunde glaß
 1 armbüchse
 der elterleute tisch
 1 grün lakens tischdecke
 1 sedelbanck
 1 hölzern schreibebredt

[p. 30]

1 kleine klokke auff der elterleute tisch
 4 große maderatzen
 4 kleine ditto
 7 alte rohte küßens
 1 bundte flämische banckdecke
 1 köcher mit 10 paar meßers davon 5 paar mit eingeschlagenen silbern schalen und 5 paar mit weißen schalen
 1 großer eiserner kasten so ...⁵⁹ der taffelgilde gehörig

In der großen gildestuben

1 meßings crone mit 15 armen
 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 12 armen
 noch 1 ditto
 1 ditto } mit 12 armen
 1 ditto
 7 stücke große meßings armen jeder mit 3 pfeiffen, worauff nur 13 endigens gelbe wachsliechter
 2 eiserne leuchtplatten bey der gildestubenthür
 2 kupferne waßerkunnen bey dem keller
 1 großer meßingsche leuchter mit 10 armen, worauff ein groß grün wachsliecht und 10 kleine gelbe wachsl[i]chter

⁵⁹ Unleserliche Streichung.

hölzerner tisch
ditto bäncken
ditto blocke

[p. 31]

In der speisekammer

4 dosien und 11 stück große zinnerne schüßeln
5 dosien und 10 stück kleine schüsseln
4 dosien 9 stück saltzieren
6½ dosien zinnerne tellern
5 kupferne braetpfannen
152 zinnerne trinkbecher oder greweceppers
3 lange braetspieße und 2 dazu gehörige böcke
2 kurtze ditto und 2 dazu gehörige böcke
1 große kupferne schaumkelle
1 große eiserne forke in der küchen zu gebrauchen
1 kupffern deckel

Im gange

1 eiserne laterne mit gläsern fenstern
1 langer holzerner leuchter mit 3 platen

In der küchen

2 große kupferne keßel
1 groß eiserne 3fuß
1 groß alt messings grape
1 großer troch mit eiserne beschlagen
1 groß schapff
auff dem feuerherd eine große eiserne brandtruthe

[p. 32]

Anno 1679 den 28. Februarij

wie die herren elterleute und eltesten in der brautkammer beruffen worden, proponirte der wortführende elterman Adolph Ludersen, dass weilen eltester Franß Dreiling verstorben, ob man zur eltestenwahl schreiten oder dieselbe biß künftigen jahr anstehen lassen wolte.

Elterleute und elstesten schlossen per majora, daß man zur wahl schreiten und nebenst dem dockman Gerdt Rigeman noch 2 neue elstesten erwehlen solte.

Den 3. Martij anno 1679

ließ der wortführende elterman Adolp Lüdersen die banck convociren.

Die 3 elterleute, als Adolf Luders, Dirich Friedrichs und Hinrich von Schulzen, nebst die zu der cämmerey gehörige alte elstesten⁶⁰ |: nachdeme dieselbe sich wegen der neuen elstesten beredet und desfalls 4 brüdere als Hinrich Cuse, Jürgen von Damm, Jacob von Staden undt Hinrich Kahl auff dem gewöhnlichen zettul stehen lassen :| ließen sie die übrige elstesten in der

[p. 33]

brautkammer fordern und übergeben einem jeden einen zettul mit obige 4 brüder nahmen, worauff durch einstechung gedachter zettuln Hinrich Kuse und Jurgen von Damm per majora zu elstesten erwehlet wurden. Darauff wurde Ihnen solches durch den gildestubendiener angedeutet und zur mahlzeit gebeten.

Zu beysitzere wurden erwehlet eltster Marten Zimmerman und Eltester Dirich Zimmerman, zum obercämmerer Johann Gottleben und zum untercämmerer eltster Michel von Schultzen, zur taffelschreiberey wegen der vorstehenden eltermans[wahl]⁶¹ wurden benennet die 2 jüngste elstesten, als Hans Müller, was der nächste nach dem jüngsten zu schreiben, und Hinrich Hilling, als der jüngste zum taffeltragen, welchen Eltester Michel von Schultzen adjungiret würde.

Vnd nachdeme sowol von dem gildestubendiener Daniel Pape als auch durch des wortführenden bürgermeisters diener die gantze bürgerschaft zur eltermanswahl angesaget worden und dieselbe sich auff der gildestuben eingestellt, auch ihr fastnachtklagen bey der docken dem dockman Gerdt Rigeman angebracht, schickten elterleute und elstesten 2 junge elstesten aus der dock brautkammer nach der docken und ließen vernehmen, ob die bügerey mit ihren klagten fertig wehren. Vnd nachdeme diese 2 elstesten wieder eingetreten und, daß die bürger fertig weeren, vermeldet, sind elterleute und elstesten auß der brautkammer auff die gildestuben gegangen, sich an ihren gewöhnlichen ohrt gesetzt, obige beysitzer, cämmerer, und elt neue elstesten abgerufen und die fastnachtklagen von dem dockman schriftlich angenommen.

⁶⁰ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmererältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten.

⁶¹ In der Vorlage offensichtlich Wort vergessen.

[p. 34]

Elterman Lüders dankte ab und wünschte, daß man einen andern guten elterman in seine stelle erwehlen möchte.

Hierauff setzte sich die bürgerey, die gemeldte zur schreiberey verordnete 3 eltesten nebst 2 auß den bürgern adjungirte, als Willm Wibers und Christoph Reußmeyer, giengen mit der taffel umb, schrieben die stimmen auff und übergaben die taffel auff dem tisch ~~und seine g~~ vor dem elterman Lüders und seine gemeldte 2 beysitzere.

Die stimmen wurden durch die erwehnte 2 beysitzere gezehlt und befunden, daß elterman Lüders |: zum 3ten mahl :| mit 123 stimmen zum elterman erwehlet worden, worauff die glückwünschung geschehen.

Die bürgerey gieng nach hause und elterleute und eltesten in der brautcammer. Dasselbst wurden sie durch die 2 schaffer, eltesten Hans Müller und eltesten David Hillbold, rechte wol tractiret. Und weiln die bank durch die neue eltesten zimlich stark geworden, so hat man alle elterleute und eltesten, so anitzo annoch im leben, hierunter specificiren wollen, als

elterman Adolph Lüders
 elterman Dirich Friedrichs
 elterman Hinrich von Schulzen
 eltester Karsten Koke
 eltester Rottgert von Tieffenbroeck

[p. 35]

Marten Zimmerman
 Hanß Borgentrich
 Michel Ridder
 Dirich Dreiling
 Dirich Zimmerman
 Andreas Beyer
 Johann Gottleben
 Michel von Schulzen
 David Ganstkau
 Hanß Struck
 Liborius Dathe
 Hans Witt herrn Johann sohn
 eltester { Röttgerdt Hanefeldt
 Herman Wulff
 Brandt Marquardt
 Hanß Moßkop
 Jürgen Schrader
 Jochim Krumhusen
 Herman Harmsen

Hinrich Dreiling
 Bartoldt Kampe
 Hans Witte Herman sohn
 Röttgerdt Sehdens
 Hinrich Friedrichs
 Gerd Bojert
 David Hilbold
 Hanß Müller
 Hinrich Hilling
 Gerdt Rigeman
 Hinrich Kuse
 Jürgen von Damm

zusammen 36 Personen
 Johann Reuter, dockman

[p. 36]

Inventarium

von dem silberzeuge, welches bey abtritt des cämmerers, eltesten Andreas Beyer, befunden und dem neuen cämmerer, eltesten Johann Gottlebend, zugezehlet und überliefert worden anno 1679 den 18. Martij.

1 groß vergüldetes gießbecken mit der gießkanne in der form neptunus mit

eltesten Paul Broeckhusen
 eltesten Claes von Schultzen
 eltesten Hans zum Berge
 eltesten Röttgert von Depenbroeck
 eltesten Jurgen Kahl
 Caspar Friedrichs
 eltesten Hans Bogert
 eltesten Alexander König
 eltesten Peter Jant von Schivelbein
 eltesten Dirich Friedrichs
 eltesten Hinrich von Schultzen
 und eltesten David Martini nahmen de anno 1659

2 vergüldete pocalen mit deckeln mit

Hans Borgentreich
 eltesten { Michel Ridder } nahmen de anno 1662
 Hans Meyer }
 Hans Dreiling

1 getriebene vergüldete stoffkanne mit

eltesten { Hinrich⁶² Wohlers
 Andreas Beyer } nahmen de anno 1669
 Zacharias Wilcken
 Thomas von Schultzen

[p. 37]

eine glatte vergüldete stoffkanne von 1½ stoff mit

eltesten { Hans Witte herrn Johann sohn
 Röttgerd Hanefeld } nahmen de anno 1675
 Herman Wulf
 Brand Marquards

eine große vergüldete kanne mit

eltesten { Hans Moskop
 Jurgen Schrader } nahmen de anno 1676
 Jochim Crumhusen
 Herman Harmsen

eine große getriebene vergüldete kanne mit

eltesten { Hinrich Dreiling
 Bartold Kemp
 Hans Witte Herm sohn } nahmen de anno 1678
 Röttgerdt Sehdens Hinrich sohn
 Hinrich Friedrichs
 Gerd Bojerts

eine glatte vergüldete kanne mit

eltesten { David Hillbold
 Hans Müller } nahmen de anno 1679
 Hinrich Hilling

Anno 1675 den 10. Martij seind inventiret und befunden 79 greweceppers, davon gehen 3 ab, worvon 2 morgengaben gemacht worden, verbleiben also 76 greweceppers welche eltesten Gottlebend übergeben worden.

2 vergüldete morgengaben, welche von die obgemeldte 3 greweceppers [gefertigt wurden], und dahero seind der alten eltesten, welche obgedachte 3 greweceppers verehret, ihre nahmen auffgestochen worden, alß

⁶² Vermutlich ist ‚Henning‘ der korrekte Vorname, vgl. p. 74 u. 118. Das Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV, führt nur einen Henning, aber keinen Hinrich Wohlers. In den Inventaren p. 36, 208 u. 267 heißt es ‚Hinrich‘, wobei es sich p. 36 um einen Lesefehler auf der Kanne oder um eine Verschreibung handeln dürfte und bei p. 208 u. 267 um Übernahme durch Abschreiben aus dem Inventar p. 36.

eltesten { Andreas Darshel de anno 1635
 Caspar Meyer de anno 1645
 Baltzar Benckendorf de anno 1651.

[p. 38]

An bücher

1. das eltermansbuch in folio in alt geschrieben pergament gebunden, in welchem die alte älteleute, was in eines jeden regierenden jahre vorgegangen, von anno 1520 bis anno 1615 verschrieben ~~seindt~~ haben.
2. ein copeybuch von selbiger materie in folio von anno 1540 bis anno 1610 in alt leder gebunden.
3. ein buch in folio von selbigen materien mit rohtem pergament von anno 1613 bis anno 1614.
4. ein buch in groß 4to, worinnen der gewesenen und anjetzo anwesenden elterleute, eltesten und dockleute der großen gilstubten nahmen und quo anno sie erwehlet worden specificiret seyn.
5. der alte schragen der großen gilde in 4to de anno 1354.
6. der schragen in schwartz gebunden in klein folio von anno 1610 bis anno 1671.
7. ein büchlein in weiß pergament gebunden in 4to von anno 1631 bis anno 1656, worinnen die schaffere des neuen hauses benennet sein.
8. das brüderbuch in folio im braunen ledernbande von anno 1558 bis anno 1679.
9. ein alt buch in groß 4to de anno 1537.
10. das cämmereybuch in folio im braunen ledernbande sub B von anno 1653 bis anno 1679, worinnen der gilstubten capitale und grundtgelder etc. verschrieben.
11. das cämmereyrechnungbuch in folio in weiß pergament gebunden, worinnen die cämmereyrechnungen von anno 1663 bis anno 1679 verschrieben seyn.

[p. 39]

12. ein fasciculus, worinnen der vertrag mit den schwartzen häubtern und einige documenta nebenst den schragen verhanden sein.
13. der originalcontract mit einem ehrbaren rath de anno 1604, so auff pergament verschrieben.
14. ein gantz alter schragen ohne bandt.
15. die mildergiffts stiftung[en]⁶³ auff pergament mit etzlichen alten siegeln.

An documenten

1. eines ehrbaren raths bescheidt wegen des münztmeisters Mencken baurstell.

⁶³ Buchstabenverlust.

2. die waßerordnung.
3. der cramercompagni schragen.
4. extract wegen der kramercompagnia.
5. copia de supplicatione Samuel Wageners an ihre königliche mayestät.
6. controversia mit der kramercompagnia.
7. extract de dato Stockholm den 5. Junij anno 1652 auff der cramercompagnie gesuch.
8. zwey supplicationes an einen ehrbaren rath wegen ~~wegen 3 bescheide sage~~ der schwartzen häubter.

[p. 40]

9. drey bescheide in sachen der schwartzen häubter.
 10. verzeichnuß der herren des rahts ämbter.
 11. wegen ehrenstelle des advocati Derenthals und obernotarij.
 12. ein aufsatz der bürger, die da brauen.
 13. wegen der stadtdiener eintrang undt eines ehrbaren raths durch unsere eltesten und der kleinen gilde verantwortung auff die gewalthätige procedur.
 14. Neuermühlen donation copialiter.
 15. die mäklercourtage taxa.
 16. wegen des auffstandes auff der gildestuben anno 1669 den 22. Februarij geschehen. No. 17, 18, 19 seind gewesen. eines ehrbaren raths protocoll de anno 1669 den 10. Martij, eines ehrbaren vogteylichen gerichtsurthel vom 23. Martij anno 69 und eines ehrbaren raths protocoll vom 2. Aprill anno 1669 alles dem auffstande auff der gildestuben angehendt. Nota bene: diese 3 bescheide seind zwar anjetzo nicht befunden, es ist aber dem cämmerer befohlen, dieselbe wiederumb aus der cantzeley auszunehmen und beyzulegen.
 20. der kleinen gilde supplic
 21. eines ehrbaren raths bescheidt vom 18. Martij anno 1670
 22. protocoll vom 22. Martij anno 1670.
 23. elterman Friedrichs beantwortung auff der kleinen gilde gesuch und endtliche resolution.
- } contra der großen gilde
} im procession gehen.

[p. 41]

24. der von schwartzen häubter in Revall wegen der procedur der schriftlichen gewohnheit, wie es allda gehalten wirdt.
25. ein protocoll wegen des Riesings.
26. bescheidt wegen der brauerey den 30. Junij.
27. ditto den 11. Junij anno 1662 wegen kleiner gilde.
28. wegen des Riesings den 30. Januarij anno 1671.
29. wegen der brauerey anno 1666 den 14. Junij.
30. wegen ditto anno 1666 den 12. Julij.
31. wegen ditto den 9. Januarij anno 1667.

32. der bürger beschwerden anno 1669.
33. der bürger beschwerden anno 1670.
34. eines ehrbaren raths erklärung anno 1670.
35. ihr königliche mayestät resolution
36. ihr königliche mayestät declaration } anno 1662 in schwedischer sprache.
37. elterman Hinrich von Schultzen stockholmsche reiserechnung anno 1672.
38. st. jürgenhospitals verordnung.
39. copia de privilegio Sigismundi 3tj anno 1589.

[p. 42]

40. supplication an ihre königliche mayestät.
41. das dorptische privilegium.
42. extract aus der renovirten policeyordnung.
43. der kleinen gilde nochmaliger satzung.
44. der kleinen gilde schriftliche nohtturfft.
45. copie de privilegio ertzbischoffes Caspari anno 1510.
46. copie de declaratione regie Sigismundi tertij de anno 1593.
47. protocoll wegen des eltermans der kleinen gilde Jacob Lorens anno 1640 den 17. Julij die brauerey angehende.
48. B Copey von der kleinen gildestuben privilegio anno 1582.
49. A⁶⁴ Herrn elterman Friedrichs rechnung vom gießbecken und schwedischen reise de anno 1662 woraus er debet stehet 28 rtl.
50. copeny des vertrages zwischen dem hertzog von Churlandt de anno 1615.
51. Stockholmsche expedition anno 1672.
52. allerhandt alte cämmereyrechnungen.
53. 5 alte weiderechnungen und ein bundt mit alten weideschriften.
54. eine vidimirte copeny von dem vertrag mit einem ehrbaren rath de anno 1606 den 18. Februarij.
55. den vertrag mit einem ehrbaren rath wegen der accise de anno 1559 den 3. Aprilis.
56. den vertrag mit einem ehrbaren rath de anno 1643 den 7. Aprilis.

[p. 43-45 unbeschrieben]

[p. 46]

Den 20. Martij 1679

hat der wortführende elterman Adolph Ludersen die banck ansagen laßen und proponiret, daß weilen Hans Bade todes verblichen und er keine mittel nachgelaßen, wovon er könnte begraben werden, so hetten seine erben eine demütige supplication an elterleute und eltesten übergeben und gebeten, das Daniel Pape die 100 rtl., womit er den

⁶⁴ Umgekehrte Reihenfolge der Benennung mit B und A in der Vorlage.

sehligen mann im rähmter laut vorigen vergleich⁶⁵ hette einkauffen sollen, an ihnen zum begräbnüß und unterhalt geben möchte. Dieses wurde Daniel Pfaffen kundgethan, welcher sich hierzu nicht verstehen könnte, weilen der Bade die osterzeit laut gemeldten vergleich nicht erlebet.

Hierauff ist mit Papen verglichen worden, das er eines vor alles 50 rtl. alb. zum begräbnüß und unterhalt der kinder aus seinen mitteln erlegen solte, dagegen solten Daniel Papen erben, daferne er im gildestubendienst sterben würde, von seinem successore wiederumb 50 rtl. zur begrabnüß undt unterhalt zu genießen haben.

Daniel Pfaffe sagte, das er jetzo nicht bey so viel bahre mittel weere, bat derowegen, das die gildestuben ihm solche 50 rtl. vorschießen undt hinfüro an seinem lohn wiederumb decortiren mögen.

Es soll der cämmerer Gottlebendt ihm 25 rtl. auff sein lohn vorschießen, die übrige 25 rtl. soll Pfaffe aus seinen mitteln an Baden erben erlegen.

[p. 47]

Eodem

hat der cämmerer Gottlebendt sich erkundiget, ob er auff alle bürger hochzeiten die silberne greweceppers leihen solte.

Elterleute und eltesten schloßen per majora, daß die silberne greweceppers nur allein auff der herren des rahts, pastoren, gelahrten, elterleuten und eltesten wie auch auff dero kinder hochzeiten ohne entgelt geliehen werden solten, aber durchaus nicht den bürgern und ehren kindern auff die hauß⁶⁶hochzeiten. Wann aber die bürger und ihre kinder auff der gildestuben hochzeit machen, so sollen ihnen dieselben vor die gebühr dem alten nach gegeben werden.⁶⁷

Den 20. ditto

wurden elterleute und eltesten von elterman Friedrichs in der brautkammer convociret. Elterman Friedrichs proponirte, wie des sehligen Hans Baden tochter laut vorigen schluß⁶⁸ wegen Daniel Pape 25 rtl. vom cämmerer, eltesten Gottlebend, empfangen. Sie wolte aber nicht ehe räumen, biß das sie die übrige 25 rtl. von Daniel Pape auch bekommen hette, welcher sich aber entschuldiget, daß er anjetzo bey keinen bahren mitteln weere, derowegen dienstlich gebeten, daß der cämmerer solche 25 rtl. auch verschießen möchte, so könnten ihm solche 50 rtl. an sein lohn wieder decortiret werden, wenn dann dei [!] gildestuben ohne einen mann nicht bestehen kan, so würde der

⁶⁵ Vgl. oben p. 27.

⁶⁶ ‚hauß‘ Nachtrag vor der Zeile.

⁶⁷ Vgl. zur Ausgabe von Zinngeschirr für Hochzeiten unten p. 833 f.

⁶⁸ Oben p. 46, vgl. auch p. 27.

[p. 48]

Pape nothwendig auff der gilstestuben wohnen müßen, damit kein schade geschehe. Derowegen könte man sich anjetzo bereden, ob man ihm die gelder verschießen wolte.

Elterleute und eltesten consentirten, das der cämmerer die restirende 25 rtl. auch vorschießen, und hinfüro an des Papen lohn kürtzen möchte.

Elterman Friedrichs verlaß eines ehrbaren raths beantwortung auff der bürgerey eingegebene fastnachtklagen, worüber sich elterleute und eltesten beredet, und den herrn elterman ordre gegeben, einem ehrbaren rath zu hinterbringen, das wegen den

1. punct den unteutschen nicht gestattet werden möchte, auff offenen freyen markte oder über der Düna und auff den landstraßen korn ~~und victualien~~ zu ihrem unterhalt auffzukauffen, sondern von den bürgern.

Wegen des 5ten puncts, daß die gesellen nicht auff der Düna oder von den frembden, sondern von den bürgern allehandt korn, saltz und hering nicht auf den schiffen⁶⁹ das Korn, so sie in ihren buden verkauffen, erhandeln möchten.

Wegen des

6ten puncts, das den wägern und wrackern keine wahren zu und von der wage zu führen möge verstattet werden, umb allen unterschleiff vorzukommen.

Der 2., 3., 4., 7., 8., 9. punct, auch was sonst hinten an verschrieben, wurde angenommen und ein ehrbarer rath ersuchet, solches zu exequiren.

Es ist auch beliebt, daß der bürger fastnachtklagen durch den herrn elterman Friedrichs aus der cantzeley solten ausgenommen und mit eines ehrbaren raths beantwortung im schafff geleet werden.

[p. 49]

Der elterman Dirich Friedrichs referirte, wie das George Plönnies mit seinen gefolgtten bey dem königlichen generallgouvernement angehalten, das daselbsten die in vorigen jahren wieder elterleute und eltesten eingegebene 32 puncta⁷⁰ möchten vorgenommen und zur endschafft gebracht werden. Es hette aber der wortführende herr bürgermeister Dreiling ihm berichtet, das seine excellentz der herr generallgouverneur nachgegeben, das solche streitige sachen zwischen der eltestenbanck und der bürgerschaft vor einem ehrbaren rath solte vorgenommen und beygeleet werden. Dahero könten diejenige personen, welche die sache contra der bürgerschaft vorstellen sollen, hirmit verschrieben werden.

Elterleute und eltesten haben hirzu erwehlet elterman Hinrich von Schultzen, eltesten Marten Zimmerman, eltesten Andreas Beyer, eltesten David Gantzkow, eltesten Herman Harmsen und eltesten Jürgen von Dammen.

⁶⁹ ‚allehandt korn, saltz und hering nicht auf den schiffen‘ Nachtrag vor der Zeile. Offensichtlich falsche Einbindung des Nachtrags in der Vorlage. Es müsste heißen: Wegen des 5ten puncts, daß die gesellen nicht auff der Düna oder von den frembden allehandt korn, saltz und hering nicht auf den schiffen, sondern von den bürgern, so sie in ihren buden verkauffen, erhandeln möchten.

⁷⁰ Gemeint sind von der Bürgerschaft eingegebene Gravamina in 32 Punkten. Diese sind in Abschrift überliefert: 32 Klagepunkte der Bürgerschaft, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 3-18.

[p. 50]

Anno 1679 den 31. dito

ließ elterman Friedrichs die bancke ansagen undt referirte, wie daß das königliche generalgouvernement durch ihrem ein....sch.ett ansagen laßen, daß die deputirte morgen klock 9 daselbsten erscheinen solte, sagte dabey, daß die vorgemelte 6 deputirte von einem ehrbaren rath autorisiret wehren.

Dahero müste man sich itzo bereden, ob die deputirte mündlich oder schriftlich agieren solten.

Es wurde geschlossen, schriftlich zu agiren vndt zu suchen, daß die sache an einen ehrbaren rath möchte verwiesen werden.

Elterman Friedrichs übergab ein concept von solcher bitschrift, welches verlesen vndt angenommen wurde.

Darauf wurde die schrift abgeschrieben vndt denen deputirten zugestellt.

Herr Friedrichs proponirte weiter, daß weilln elterleuthe vndt elsten bey itzigem zustande oft würden angesaget werden müssen, so könte man nicht wol allemahl, wen einer oder der andere ausbleiben würde, 1 carol. geben. Ob es dan nicht beßer wehre, ½ carol. anzusetzen vndt prompt zu zahlen.⁷¹

Erinnerte dabey, daß ein ieder nicht vorsetzlich außbleiben, sondern sich fleißig einstellen möchte, könte aber einer oder der andere wegen wichtiger geschefte nicht erscheinen, so müste er solches durch den diener anbringen lassen, ob die entschuldigung anzunehmen sey.

Elterleuthe vndt Elsten ließen sich dieses alles wolgefallen.

[p. 51]

Den 3. Aprilis

Nachdehm elterman Friedrichs die bancke convociren lassen, übergab er den bescheid von das königliche generalgouvernement, vndt weilln darin enthalten, daß die sache vor das gouvernement solte vorgenommen vndt daß man morgen frühe alda erscheinen solte, so stünde zu reden, was die deputirten vorbringen solten.

Die deputirte⁷² sollen copeny von der bürgerey klage vndt dabey delation bis nach den Heiligen Tagen⁷³ bitten.

⁷¹ Vgl. hierzu Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, Nr. 38, S. 336 f., § 1, sowie unten p. 73 u. 482.

⁷² Vgl. oben p. 49.

⁷³ Ostersonntag fiel 1679 auf den 20.04. a.S.

Den 14. dito

wurde die bancke von elterman Friedrichs beruffen vndt von demselben den andern bescheid vom königlichen generalgouvernement übergeben. Vndt weilln darin enthalten, daß man nach den Heiligen Tagen mit fertigen sachen erscheinen sollte, so wehre wol vonnöthen, daß der herr fiscalis Berklay möchte angenommen, er in allem informiret vndt durch ihn die schriftliche beandtwortung verfertigt werden möchte.

Elterleuthe vndt elsten ließen ihnen solches gefallen.

Hirauf wurde der herr fiscalis eingefordert vndt ihm solche arbeit aufgetragen auch beliebt, nach der malzeit mit die deputirten zusamenzukommen vndt einander zu informiren.

Welches auch des andern tages geschehen vndt ist dem herrn fiscal 100 rtl. zugesaget worden, wouon ihm 50 rtl. solten voraus vndt die übrige 50 rtl., wan die sache zum ende, gezahlet werden.

[p. 52]

Den 5. Maij 1679

seind eines ehrbaren raths deputirte, als seine magnifizenz der jüngste herr bürgermeister Johannes von Benckendorf mit dem herrn syndico Paulo Brockhusen und den herrn Johann Lohman, auff der großen gildestuben |: nachdeme zuvor beide eltestenbäncken und die gemeine von beiden gilden dahin beruffen worden :| erschienen. Da dann der herr bürgermeister proponirte, daß weilln die von beyde gilden deputirte aus dem kastencollegio wegen abhandlung der accidentien mit eines ehrbaren raths deputirte unterschiedlich zusammen gewesen und endlich durch hülffe des Allerhöchsten so weit gekommen, daß die deputirte aus dem castencollegio vor alle accidentien, wie sie nahmen haben mögen, vor einen ehrbaren rath, der beiden gilden wortführenden älterleute und die cantzeley |: zu eines ehrbaren raths honorarium der 6000 rtl. :| 4000 rtl. gebohten und zugeleget hetten, so hette ein ehrbarer rath solches zwar angenommen und von die vorige accidentien über 2000 rtl. fallen lassen. Weilln aber ein ehrbarer rath in der außrechnung nicht völlig zureichen könte, sondern ihnen noch 200 rtl. an der außtheilung mangelte, der wortführende elterman von der großen gilde auch 190 rtl. und der elterman von der kleinen gilde 100 rtl. pro salarium gehabt hetten, die deputirte auß dem castencollegio solches aber an der gemeine verschoben, so verhoffte und ersuchte ein ehrbarer rath, das die löbliche bürgerschaft solchen vergleich wie auch die abhandlung wegen der übrigen accidentien vor das ministerium und derer, wie auch der herren wittfrauen und doctoren etc., so sich laut auffstellung auff 1037 rtl. belaufen, nicht allein annehmen und rathhaben, sondern auch ~~ein ehrb~~ einem ehrbaren rath die gemeldte 200 rtl. und den beiden elterleuthen die 290 rtl. zulegen würden, damit ein jeder sein amt mit freuden und nicht mit seufftzen verrichten möge. Ein ehrbarer rath versicherte dagegen beiden bäncken undt gemeinen, das sie einem jeden gebührlich begegenen,

[p. 53]

in dero begehren so viel müglich willfährten wolten etc etc. Bezogen sich im übrigen auff die vom kastencollegio deputirte, welche eine ehrbare gemeine von allen beyden docken ausführlichen berichten würde, womit die herren abgetreten und weggegangen. Nachdem die herren weg waaren, wiederholte der elterman Adolph Lüders, was der herr bürgermeister proponiret hette, und sagte dabey, daß durch den vergleich alle accidentien auffgehoben weeren |: ohne das gewöhnliche juden- und jahrmarksgeld, welches auch dem kasten nicht angienge :| ~~derowegen könnte die gemeine~~ [?], dann alle accidentien, so bißhero gegeben worden, hetten sich belauffen auff 7037 rtl. alb. Davon fielen weg 2000 rtl. Ein ehrbarer raht solte haben 4000 rtl. und das ministerium etc. 1037 rtl. Derowegen konte die gemeine bey der docken davon unterredung halten und mit ihre antwort einkommen, womit elterleute und eltesten in der brautkammer getreten und darüber votiret. Da dann einhellig alles, was die deputirte aus dem kastencollegio mit einem ehrbaren rath geschlossen, ratihabiret worden. Es haben auch die meiste, als 9 stimmen, geschlossen,

daß ein ehrbarer rath die beehrte 200 rtl. und 290 rtl. den beyden elterleuthen solten zugeleget ~~wegen~~ und also fried und einigkeit gestiftet werden, damit ein jeder sein amt mit freuden und nicht mit seuffzen verrichten möchte.

8 stimmen wolten weder einem ehrbaren raht noch die elterleute was zulegen und die übrige 5 stimmen legten einem ehrbaren raht die 200 rtl. zu, dann es waren nur 22 personen zusammen. Die übrige waren unpeßlich auch wegen eltesten Hanefeldts todt noch nicht ausgegangen.

[p. 54]

Der Dockman Johan Reuter in der brautkammer eingetreten und referirte, daß eine ehrbare bürgerschaft von der großen gilde 128 starck gewesen, sich ordentlich niedergesetzt und

1. mit 124 stimmen nicht allein alles, was die deputirte aus dem castencollegio einem ehrbaren raht zugeleget, ratihabiret, sondern auch die von einem ehrbaren raht beehrte 200 rtl. noch zugelegt haben. 4 bürger aber hetten weder einem ehrbaren raht noch den elterleuten nichts zulegen wollen.

Zum andern so heten von obige 128 personen 74 stimmen der elterleute gage am castencollegio vorwiesen. 45 stimmen hetten dem elterman von der großen güld 100 rtl. vndt dem elterman von der kleinen güld 50 rtl. jährlich⁷⁴ zugeleget. Die übrige 9 heten gantz abgestimmet. Der dockman referirte auch, daß die bürgerey etzliche puncta von einem ehrbaren [raht] begehreten, welche er zu papier bringen vndt dem herrn elterman zustellen wollte, damit dieselbe einem ehrbaren rath könten vorgetragen vndt der bescheid darauf abgefordert werden.

⁷⁴ ‚jährlich‘ Nachtrag über der Zeile.

Den 8. dito

haben beide bancken einem ehrbaren hochweisen rath von allem referirt. Auch hat der herr elterman Lüderßen der bürger begehren inhalt den aufsatz, welcher der dockman ihm übergeben, einem ehrbaren rath vorgetragen.

Der herr wortführende bürgermeister bedankte elterleuthe, elsten vndt die gantze gemeine vor alles, so einem ehrbaren rath zugeleget worden, vndt wolten ehestes tages sich auf der bürger begehren auch also erkleren, daß man mit einem ehrbaren rath zufrieden sein solte, wünschte auch, daß alles übrige möchte gütlich beygeleget werden.⁷⁵

[p. 55]

Den 9. Maij 1679

wurde die bancke durch den herrn elterman Dirich Friedrichs beruffen vndt proponiret, daß der herr fiscalis mit die beandtwortung auf die 32 puncten fertig wehre.⁷⁶ Dahero konte die beandtwortung verlesen vndt, was dabey zu erinnern, notirt werden. Der herr fiscal verlaß die beandtwortung vndt enderte eins vndt das andere, sagte auch zu, daß alles gegen Montag solte ins reine geschrieben werden.

Den⁷⁷

seindt eines ehrbaren raths deputirte, als der herr⁷⁸, auf die güldestuben gekommen in in [sic!] gegenwarth beide bancke, elterleuthe, elsten vndt gemeine beygebracht, wie daß der gantzen stadt gar hoch daran gelegen, daß man eine gute tieffe einmunde der see haben möchte. Hirzu hat sich einer, der Ketting genandt, ein englander, angegeben, auch seine sache schriftlich an einen ehrbaren rath vndt am castencollegio übergeben, worauf zu ersehen, daß er die tieffe auf 14 fuß machen wolte⁷⁹. Dahero hette ein ehrbarer rath mit elterleuth vndt elsten daß werck anzufangen vor gut angesehen. Allein die mittel wehren anitzo nicht vorhanden. Dahero wehre die bürgerey beruffen, vmb zu uernehmen, ob nicht eine oder der andere einige gelder auf rente geben wolte, den der vorschuß würde sich auf 2500 auch wol auf 3000 rtl. erstrecken. Sobaldt die tieffe fertig werden wirdt, sol solcher vorschuß durch schiff vndt gut wieder

[p. 56]

erstattet werden. Vnterdeßen aber wolte die stadt vor capital und rente stehen.

⁷⁵ Vgl. Vertrag über die Einkünfte des Rates vom 02.09.1679, in: DSHI 510 Riga HS 48, p. 324-330.

⁷⁶ Vgl. oben p. 51.

⁷⁷ Datumsangabe fehlt in der Vorlage und konnte nicht aus anderen Archivalien ermittelt werden.

⁷⁸ Lücke für die Namensnennung.

⁷⁹ ‚worauf zu ersehen, daß er die tieffe auf 14 fuß machen wolte‘ Nachtrag am linken Rand.

Elterleuthe, elsten vnd die gemeine sagten, daß sie keine gelder hetten. Ein ehrbarer rath möchte sich bemühen, a 6 p cento von einem oder dem andren aufzunehmen.

Es berichtete elterman Friedrichs, wie daß der königliche notarius Georg Plönis dehnen 6 deputirten⁸⁰ mit schmähethaten angegriffen hette. Dahero wehre er durch den notario publico Burchardo Vincelio deßfals befraget worden, übergab des Vincelij eingegebene andtwort oder relation vndt stellte die sache der gantzen bancke anheim, waß darin zu thun oder zu laßen wehre.

Die gantze bancke hat geschlossen, daß die sache mit Plönis solte außgeführt werden.⁸¹

Den 9. Septembris

wurde Heinrich Kahl zum dockman nach dem alten erwehlet vndt abgerufen. Hirbey sagte elterman Lüderßen, daß elster Jurgen von Damm seine zehlung laut rehlation suchte.⁸²

Es sol Damm rehlation durch elsten Gottleben, Wulff vndt Kempff durchgesehen vnd der bancke dauon referiret werden.

[p. 57]

Den 1. Decembris anno 1679

hat der herr viceelterman Dirich Friedrichs⁸³ die banck convociren laßen und proponirte, daß er vor rahtsam hielte, daß vor daß gewelbe, worinn der gildestuben büchere, schragen, schrifften etc. wie auch das silberzeug gehalten wird, noch ein schloß möchte geleget und der schlüssel davon dem untercämmerer zugestellet werden, damit man nicht so leicht bey die bücher und schrifften kommen und dieselbe maculiren oder gar, wie leyder schon geschehen, abhändig machen könte.

Elterleute und eltsten schloßen, daß ein gutes und also ein drittes schloß vor das gemeldte gewelbe solte fertigtet und der schlüssel davon dem untercämmerer in verwahrung gegeben werden.

⁸⁰ Gemeint sind die sechs Deputierten, welche im Namen der Ältestenbank die Verhandlungen über die 32 bürgerlichen Beschwerdepunkte führten. Vgl. oben p. 49.

⁸¹ Das heißt, dass Klage eingereicht werden sollte.

⁸² Es handelt sich um die Abrechnung einer Reise, die Jürgen von Damm 1676 im Auftrag der Großen Gilde nach Schweden durchgeführt hatte.

⁸³ Ältermann Lüders ist am 28.09.1679 in den Rat gezogen und nahm daher nicht mehr an den Versammlungen der Ältestenbank teil. Vgl. hierzu Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72, p. 159.

Den 5. ditto

ließ obgemeldter elterman die banck abermahl beruffen, und sagte,

1. daß weiln die cämmereyrechnung von anno 1675 an nicht verlesen noch zugeschrieben weeren, daß dieselbe anjetzo gelesen und dem notario Wulf zum calculiren übergeben weden möchten.

Der notarij Wulff verlaß des herrn eltesten Dirich Zim-

[p. 58]

mermans, sehligen herrn elterman Franß Dreilings, herrn Eberhard von Schultzen und herrn eltesten Andreas Beyers in dem großen cämmereybuch eingeschriebene cämmereyrechnungen.⁸⁴

Elterleute und eltesten haben obenstehende rechnungen angenommen, und gemeldte herren eltesten wie auch sehligen herrn Frans Dreilings erben wegen ihrer mühewaltung bedanket.

2. Daß eltester Schrader, weiln das neue jahr vor der thür und den umgang mit dem beutel in st. peterskirche abdancken wolle, dahero köndte man anjetzo einen andren eltesten, an deme die reihe ist⁸⁵, darzu verordnen.

Eltester Schrader danckte ab und bath, einen andren in seine stelle zu wehlen.

Weiln eltester Crumhausen dem Schrader folget, so hielte Crumhausen an, daß man ihn mit umgang des beutels verschonen möchte. Er wolte dagegen 50 rtl. alb. an die gildestuben zahlen, womit er abgetreten.

Elterleute und eltesten haben des Crumhausens erbieten angenommen und, nachdem er wiederumb eingefodert, ihme beordert, solche 50 rtl. alb. an den cämmerer Johann Gottlebens fordernsamst zu erlegen.

Eltester Harmen Harmsen, als welcher dem

[p. 59]

Crumhausen folget⁸⁶, erklärte sich, mit dem beutel in st. peterskirchen umbzugehen.

Des herrn eltesten Harmen Harmes erbieten wurde angenommen.

Die herren eltesten Hinrich Dreiling und Bartelt Kemp sageten, daß wenn man ihnen mit umgang des beutels in st. peterskirchen verschonen wollte, so wolte ein jeder auch 50 rtl. alb. an die gildestuben erlegen.

Weiln die gildestube anjetzo geld benötigt, so haben elterleute und eltesten der herren eltesten Hinrich Dreilings und Bartelt Kempen versprechen

⁸⁴ Die Kämmererechnung des Franz Dreiling ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 78v-83r; die des Eberhardt von Schultzen ebenda, fol. 85v-87r; die des Andreas Beyer ebenda, fol. 87v-91r.

⁸⁵ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁸⁶ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

beliebet und beordert, daß sie solche gelder also an dem cämmerer Johann Gottlebend ablegen möchten.

Es seind zwar in diesem 1679sten jahr etzliche zusammenkünffte von elterleute und eltesten geschehen, weiln ich aber wegen meiner unpäßligkeit und amtsgeschäfte⁸⁷ nicht habe darbey erscheinen können, elterleute und eltesten mir auch nicht, was passiret, referiret oder schriftlich mitgetheilet, so habe ich auch solches allhier nicht verschreiben können.

⁸⁷ Herman Wulf war Notar beim Stadtkastenkollegium.

[p. 60]

[1680]

Anno 1680 den 12. Januarij

hat der herr elterman Dirich Friedrichs die banck convociren laßen und proponirte daß die⁸⁸ fastnachtzeit herannahete, dahero müste man sich bereden, welche eltesten alßdann speisen solten, und weiln die reyhe⁸⁹ an eltesten Hinrich Hilling weere, so könte derselbe sich resolviren, ob derselbe speisen oder sich abkauffen wollte.

Eltester Hilling wolte sich abkauffen, womit er abgetreten, und nachdem die bank sich beredet, ist er wieder eingefodert und beliebet, daß er 66 $\frac{2}{3}$ rtl. alb. zahlen sollte, welches er auch angenommen.

Es soll eltester Hilling obige 200 rtl. alb. an dem cämmerer eltesten Johann Gottlebend erlegen, und soll eltester Gerd Rigeman und eltester Hinrich Kuse künfftigen Fastnacht speisen.

Den 26. ditto

ließ der herr elterman Friedrichs die banck beruffen und referirte, wie daß die deputirte auß der banck verwichenen Freytag als auff den angesetzten termin bey dem königlichen gouvernement mit die deputirten auß der bürgerey zusammen gewesen weeren. Dahero könten dieselbe relation, was daselbsten passiret, ablegen.

Die deputirte referirten, wie daß sie des sehligen elterman herrn Adolph Lüdersen wie auch des dockmans

[p. 61]

Johann Reuters attesten, daß die bürgerey bey der letzten zusammenkunfft auff der großen gilstestuben, so im September des hingelegten 1679sten jahrs⁹⁰ geschehen, angehalten, daß die übrige streitige sachen zwischen elterleute und eltesten und der gemeine durch gewiße deputirten von beeden theilen vor einen ehrbaren raht möchten vorgenommen und vertragen werden. Und daferne wieder verhoffen die Sache nicht möchte können gütlich beygeleget werden, die sache alßdann wiederumb vors generallgouvernement gelangen möchte. Es hätte aber das königliche gouvernement wieder verhoffen ein bescheid, daß die bancke morgendes tages auff die clage verfahren solte, ertheilet.

⁸⁸ ,die' Nachtrag über der Zeile.

⁸⁹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁹⁰ Es ist keine Zusammenkunft im September 1679 aus diesem Memorialbuch nachzuweisen. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um eine Zusammenkunft der Bürgerschaft, ohne dass die Ältestenbank daran beteiligt war.

Elterman Friedrichs sagte, daß vermöge regimentsform dieser stadt waß der wortführende elterman und der dockman im nahmen der gemeine bey einem ehrbaren raht eingebracht müste gehalten und nachgelebet werden, wie dann solches in vorigen jahren also gehalten worden. Dahero könnte man sich anjetzo bereden, was hirbey zu thun weere.

Elterleute und eltesten schloßen einhelliglich, daß obiges alles einem ehrbaren raht solte vorgetragen und dabey demütigst gebeten werden, daß eines ehrbaren rahts deputirte mit denen deputirten von der banck morgendes tages als auff den angesetzten termin beym königlichen generalgouvernement erscheinen und anhalten möchte, daß vermöge obgemeldte attesten und regimentsform die streitige sache auff der bürger begehren vor einem ehrbaren raht möchte vorgenommen, und gütlich hingelegt werden. Solte man aber abschlägige antwort bekommen, so wolte man die sache vor ihre königliche mayestät thron gelangen laßen.

[p. 62]

Den 31. ditto Januarij 1680

hat der herr elterman Dirich Fridrichs die banck convociren laßen und referirte, wie daß eines ehrbaren rahts deputirte mit denen deputirten von der gildestuben vor das königliche gouvernement gewesen und angehalten, daß die streitige sache mit der bürgerey vor einem ehrbaren raht laut des sehligen herrn elterman Adolph Lüdersen⁹¹ und des dockmans Johann Reuters attesten vorgenommen werden möchte. Es hette aber das königliche generalgouvernement vermeinet, daß es nirgends anders als vor dasselbe vorgenommen werden künfte. Wolte auch nicht rahten, von solchen sachen allein an ihre mayestät zu gehen, sondern hielte vor rahtsamer, daß man sich diese sache bewahren, in allen puncten verfahren, und hernach, da man sich nicht vereinigen kündte, zugleich an ihre mayestät kommen lassen. Dahero kündte die banck sich deßfals bereden.

Elterleute und eltesten consentirten hierin, doch der gestalt, daß die deputirte einen schriftlichen schein, daß man sich der sachen wegen die attesten vorbehalten ~~und~~ ohn⁹² dem königlichen gouvernement ausnehmen solten.

Den 20. Februarij

des morgens umb 7 uhr hat der herr eltermann Dirich Friedrichs die banck ansagen laßen und proponirte, wie daß das königliche gouvernement die sache endlich dahin gebracht, daß die 32 streitige puncten⁹³ vor eines ehrbaren rahts deputirte, als den herrn bürgermeister Johann von Benkendorf und herrn Paulo Broeckhusen, vicesyndicus, im kloster⁹⁴ in des herrn assistentzraht Gördenbergs behausung solten vorgenommen wer-

⁹¹ Adolf Lüders ist am 07.01.1680 verstorben. Vgl. Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72, p. 159.

⁹² ‚ohn‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹³ 32 Klagepunkte der Bürgerschaft, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 3-18.

⁹⁴ Das ehemalige und nach der Reformation aufgelöste in der Stadt gelegene Kloster.

den. Wie dann auch gemeldte herren im erwehnten logiament mit den deputirten von der gildestuben und der gemeine den 14. dieses monats zusammen gewesen

[p. 63]

weeren, aber unverrichteter sachen wieder voneinander gegangen. Darauff hette der herr generallgouverneur die deputirten heute umb 9 uhr auff dem schloße zu erscheinen abermahl ansagen lassen. Dahero könten dieselben, waß biß dato passiret, referiren und die information, wie sie sich weiter verhalten sollten, einnehmen.

Die deputirten referirten, wie daß sie unterschiedliche mahlen mit den deputirten aus der gemeine bey dem königlichen gouvernement ~~zusammen gewesen~~ wie auch in des herrn assistentzraht Gordenberg's behausung, gleich einmahl⁹⁵ der herr elterman berichtet hat, zusammen gewesen. Weiln aber eine jede partey nichts hette nachgeben wollen, so weere nichts fruchtbarliches verrichtet worden. Es hette aber der herr generallgouverneur vermeinet, daß wan die eltestenbanck die wahl der eltesten an der bürgerschaft überlaßen und also die eltesten durch die bürgerschaft gewehlet werden möchten, daß alßdann die bürgerschaft die übrige puncta würde fahren lassen. Dahero könnte man ihnen ordre geben, mit was vor eine antwort sie bey dem königlichen generallgouverneur heute einkommen solten.

Elterleute und eltesten sagten, daß wann die eltermanswahl aus der banck und die dockmanswahl nach dem alten verbleiben würde und also hirmit aller streit mit der bürgerschaft auffgehoben werden könnte, so wolten elterleute und eltesten woll geschehen laßen, daß die bürgerey mit elterleute

[p. 64]

und eltesten zugleich von denen personen, welche elterleute und eltesten der bürgerey vorschlagen würden, die neue eltesten erwehlet werden möchten, doch dergestalt, daß wann ein eltester solte gewehlet werden, so wolte die bank darzu 6 personen, und wenn 2 gewehlet würden 12 personen, und wenn 3 gewehlet würden 18 personen et cetera auffsetzen.

Den 21. ditto anno 1680

wurde die banck abermahl convociret. Die deputirten referirten, daß sie obigen schluß bey dem königlichen generallgouvernement eingebracht hetten, welche auch woll angenommen weere. Es hette aber daßelbe vermeinet, daß auch ein mittel wegen der elterleute- und dockmanswahl möchte vorgeschlagen werden. Waß die dockmanswahl betrifft, so hetten eines ehrbaren rahts deputirte vermeinet, daß gleich wie elterleute und eltesten 3 personen einem ehrbaren raht bey der dockmanswahl auffsetzen und praesentiren, die bürgerschaft auch 3 personen auffsetzen und also von solchen 6 personen durch einen ehrbaren raht, elterleute und eltesten ein dockman erwehlet werde.

⁹⁵ ‚einmahl‘ Nachtrag über der Zeile.

Wegen der eltermanswahl weere auch diseuriret, daß wann dieselbe bey der banck verbliebe, man, umb alle werbung und verdacht vorzukommen, nach geschehener wahl die helffte nahmen, so auff der taffel gefunden worden, auff zettuln schreiben, solche zettuln worein werffen, fein umschütteln, und durch den wortführenden eltermann ein zettul ergreifen laßen möchte. Deßen nahmen man auff den ergriffenen zettul finden

[p. 65]

würde, der solte erlterman verbleiben. Alß zum exempel, wann 6 personen auff der taffel gefunden würden, so solte man davon 3, und wann 8 befunden, davon 4 auff zettuln setzen und damit wie gemeldet umbgehen, und also alles auff Gott dem Allerhöchsten ankommen lassen. Dahero wolten sie sich belernen laßen, ob diese vorschläge anzunehmen.

Elterleute und eltesten ließen sich obige vorschläge, wann hirmit aller streit könnte aufgehoben werden, und daß die bürgerey alle übrige puncta so sie wieder die banck auffgesetzt hetten, schwinden laßen, gefallen.

Der elterman Friedrichs sagte, daß weiln nunmehr Fastnacht vor der thür und in diesem jahr elterman Lüders, eltester Rottcherd Hanefeld und eltester Hans Witte mit tode abgegangen, ob man andere an dero stelle wehlen wolte.

Die banck schloß per majora, daß anstatt obige 3 abgegangene personen andere ohne den dockman Johann Reuter zu erwählen weeren.

Der cämmerer Johann Gottlebend referirte, wie daß die sämbtliche eltesten ihm befohlen anzuhalten, daß umb allen verdacht vorzukommen, die personen,

[p. 66]

woraus obige 3 eltesten solten gewehlet werden, nicht allein durch die elterleute ~~und~~ wie bißhero geschehen, sondern durch die elterleute undt alle⁹⁶ eltesten ~~und~~ so zur cämmererey gehören⁹⁷ und also von jeden ein guter verständiger bruder auffgesetzt werden möchte. Die elterleute ließen ihnen solches gefallen.

Den 23. ditto anno 1680

ist die banck abermalen in der brautkammer zusammen gekommen, umb die relation von den deputirten, was gutes verrichtet worden, einzunehmen.

Die deputirte referirten, daß sie alle daßjenige, was elterleute und eltesten obigermaßen umb fried und einigkeit zu stifften consentiret, dem königlichen generallgouvernement

⁹⁶ ‚elterleute ~~und~~ wie bißhero geschehen sondern durch die elterleute undt alle‘ Nachtrag links neben der Zeile.

⁹⁷ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmererältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten.

beygebracht hetten, welche auch daßelbe gerne vernommen und gute hoffnung zum frieden gemacht. Allein die bürgerdeputirten, als George Plönnies und Daniel Wittekaw, hetten sich darzu nicht verstehen wollen, sondern weeren bey ihrer vorigen meinung verblieben. Dahero weere man unfruchtbar voneinander gegangen.

Hierauff wurden durch die 2 elterleute Dirich Friedrichs und Hinrich von Schultzen wie auch durch die 8 cämmereyeltesten, als Carsten Koke, Marten Zimmerman, Hans Borrentreich, Michel Ridder, Dirich Dreiling, Dirich Zimmerman, Andreas Beyer und der cämmerer Johann Gottlebend, von jede per-

[p. 67]

son ein bruder, ein jeder auff ein a parte zettul auffgesetzt, solche 10 zettuln in eine mütze umbgeworffen und nachfolgende 10 brüder nahmen darauff befunden, alß

Casper Feldtman

Jacob von Staaden

Herman Schriever

Steffen Bremer

Hans Hinrich Behrens

Marten Piel

Hans Kleis

Cordt Harmsen

Ludewieg Witte

und Hans Kulman.

Cämmerer Gottlebend berichtete, daß die übrige eltesten vermeinten, daß nicht vonnöhten weere, daß sie abtreten und daß obige 10 elterleute und eltesten von denen 10 brüdern wiederumb die $\frac{1}{2}$ te alter gewohnheit nach abzustimmen hetten, sondern daß die gantze banck von solchen 10 brüdern 3 eltesten erwehlen könten.

Die beede elterleute und 8 eltesten von der cämmerey ließen ihnen solches gefallen.

Hierauff wurden vor⁹⁸ die gantze banck, alß welche 30 personen starck zugegen waren, 30 zettuln verfertiget und auff jeden zettul obgemeldte 10 brüder nahmen verschrieben. Darauff wurde durch⁹⁹ den jüngsten eltesten einem jeden ein zettul praesentiret und auff jeden zettul obgemeldte 10 brüder nahmen verschrieben; darbey durch den elterman

[p. 68]

Friedrichs erinnert, daß man, umb allen beschuldigungen vorzukommen, auff alte personen stechen müchte. Nachdem das stechen vorbey und die namen der brüder, worauff gestochen, collegiret worden, hat man befunden daß

Casper Feldtman	18
-----------------	----

Jacob von Staaden	15
-------------------	----

Herman Schriever	14
------------------	----

⁹⁸ ‚vor‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁹ ‚durch‘ Nachtrag über der Zeile.

Cordt Harmsen	12
Steffen Bremer	100 sage 11 } stimmen gehabt.
Hans Hinrich Behrens	9
Marten Piel	4
Hans Kleis	4
Ludewieg Witte	2
<u>und Hans Kulman</u>	<u>1</u>

zusammen 90 stimmen alß von 30 eltesten à 3 stimmen.

Ist also Casper Feldtman, Jacob von Staaden und Herman Schriever eltester geworden.

Elterman Friedrichs berichtete, wie daß ein ehrbarer raht 2 herren des rahts auff der gildestuben schicken und die bürgerschafft zu fried und einigkeit vermahren laßen wolte.

Darauff wurden 2 eltesten an einen ehrbaren raht geschicket, umb die deputirten auff der gildestuben zu nötigen. Darauff hat ein ehrbarer raht den herrn bürgermeister Gott-hard Vegesack und den herrn vicesyndico Paulo Broeckhusen auff der gildestuben gesandt, welche herren die bürgerschafft zu fried und einigkeit und daß sie den elterman aus der eltesten bank, weiln die sache an noch so woll vor daß königliche generall-gouvernement, alß vor ihro königliche mayestät selbst rechthängig weere, erwahlen möchten, väterlich, treulich und ernstlich vermahnet, womit sie wiederumb von der gildestuben abgegangen.

[p. 69]

Hierauff haben elterleute und eltesten voriger gewohnheit nach sich gesetzt, die glocke 3 mahl leuten laßen, zu beysitzere eltesten Johann Gottlebens und elsten Andreas Beyer, zu cämmeren eltesten Michel von Schultzen und David Gantzkow und die neue eltesten als Johann Reuter, Casper Feldtman, Jacob von Staaden und Herman Schriever abgerufen. Wie solches vollendet, ist eltester David Gantzkow, Hinrich Kuse und Jürgen von Damm mit der schwartzen taffel, umb darauff die stimmen der eltesten und bürgerey zu verschreiben, umbgegangen. Von der bürgerey ist Johann Roode, welcher in der Küterstraßen wohnt, und Hinrich Hintz bey elterleute und eltesten umbgegangen und die stimmen abgefodert. Wie man bey der bürgerey gekommen und etzliche von ihnen den anfang gemacht, die stimmen auff George Plönnies zu geben, da ist dockman Hinrich Kahl auch wegen der bürgerey zugetreten und bey der taffelschreiberey gegangen. Weiln aber die banck obigen 3 eltesten verboten, auff keinen bürger die stimmen anzuschreiben, hat Johann Roode eine a parte taffel genommen und alle bürgerstimmen, welche auff George Plönnies gestimmt, verschrieben. Da es dann an ein groß geschrey gegangen. Wie nun das schreiben vorbey gewesen, haben obgemeldte 3 eltesten mit denen adjuncten die gildestubentaffel elterleute und eltesten praesentiret, die stimmen abgezehlet und befunden, das der vorige elterman

Hinrich von Schultzen gehabt	62 stimmen
eltester Bartelt Kemp	23 -"-

¹⁰⁰ Unleserliche Streichung.

eltester Harm Harmsen	9 -“-
eltester Johann Gottleben	4 -“-
eltester Liborius Date	2 -“-
eltester Dirich Friedrichs	1 -“-
eltester Dirich Dreiling	1 -“-
<u>und eltester Andreas Beyer</u>	1 -“-

zusammen 103 stimmen,

das also über die anwesende 30 eltesten noch 73 bürger ihre stimmen auff die eltestenbank gegeben haben.

[p. 70]

Die adjuncten, alß dockman Hinrich Kahl, Johann Roode und Hinrich Hintze, wolten auch ihre taffel, worauff sie George Plönnies stimmen geschriben, übergeben, welche aber von elterleute und eltesten nicht angenommen, noch die stimmen gezehlet worden. Hierauff ließ elterman Friedrichs die glocke 3 mahl ziehen und rieß elterman Hinrich von Schultzen vor elterman ab. Die 3 von der bürgerey adjungirte sagten, daß George Plönnies 107 stimmen gehabt und riefen nebst etzliche bürger den George Plönnies zum elterman ab, welches aber von elterleute und eltesten nicht angenommen.

Den 3. Martij anno 1680

hat der herr elterman Hinrich von Schultzen die banck convociren laßen vndt proponirte, daß weilln vnsre wiederparten dem Georg Plonis die stimmen zum elterman gegeben haben, auch gedenken, ihn nach Schweden zu schicken vndt alda [..]umb¹⁰¹ seine bestetigung anzuhalten et cetera, ob bey so gestelten sachen die bank auch nicht deputirte nach dem reiche senden wolte.

Elterman vndt elsten stimmten auf 2 personen vndt wehlten dazu |: nachdehme 6 elsten, alß elster Andreas Beier, elster Ganstkau, elster Harm Harmenßen, elster Davit Hilbolt, elster Gert Rigeman vndt elster Jürgen von Dam abgetreten :| elster Harm Harmenßen vndt elster Jürgen von Dam.

[p. 71]

Weilln dockman Heinrich Kahl ohn der bancke wißen vndt willen bey der eltermanswahl nicht allein mit zu die taffel schreiben, da man auf Georg Plonis zu stimmen angefangen, getreten, sondern auch mit die bürgerey, welche mit Plonis gehalten, alsofort nach dem schloße bey dem königlichen generalgouverneur gegangen vndt ein attest deßfals von sich gegeben, ob er dauor vor die bancke nicht abzuschaffen wehre.

¹⁰¹ Wort beginnt mit unleserlicher Streichung.

Die bancke schloß per majora, daß dockman Heinrich Kahl wegen obiges beginnen abzuschaffen sey¹⁰², vndt weilln es einen ehrbaren rath mit anginge, so könnte solches in der cämmerey¹⁰³ am besten geschehen.

Den 5. dito anno 1680

wurde die bancke auf dem rathhause zu erscheinen angesaget.

Wie man in die cämmerey versamlet wahr, hat elterman Heinrich von Schultzen der bürger fastnachtklagen den sambtlichen elsten verlesen laßen, womit man bey einem ehrbaren rath eingetreten, den elterman Heinrich von Schultzen vorgestellet vndt die fastnachtklachten übergeben¹⁰⁴, auch beim accisecasten zu sitzen elsten Heinrich Hilling, elsten Gert Rigeman vndt elsten Heinrich Kuse vorgestellet.

Ein ehrbarer rath hat elterman Heinrich von Schultzen bestetiget auch gemelte 3 elsten beim accisecasten zu sitzen angenommen.

[p. 72]

Elterman Heinrich von Schultzen sagte, daß weilln die bancke itzo 37 personen starck wehre vndt die junge elsten nicht alle in der letzten bancke sitzen könnten, so möchte man 2 auß der cammereybank bey in¹⁰⁵ den eltermansbanck [!] vndt dagegen 2 auß der 3ten in die cammereybanck vndt 2 auß der letzten in die 3. bank treten laßen.

Elster Bordentrich vndt Ridder sollen in die eltermans-, elster Michel von Schultzen vnd elster Ganstkau in die cammerey- vndt elster Schrader vndt Crumhusen in die 3te bancke treten.

Den 6. dito

hat die bancke zu revidirung der güldestuben-, taffel- vndt mildegifftbücher vndt -schrifften etc. den vorigen verordneten,

alß elster Dirich Derling
 Dirich Zimmerman
 Johan Gotleben
 Hanß Witt
 Harm Wulff
 Rotgerd Schdens¹⁰⁶,

¹⁰² Der Dockmann Hinrich Kahl wurde seines Amtes nicht enthoben. Er rückte am 14.01.1681 aus dem Dockmannsstand in die Ältestenbank auf, vgl. unten p. 100.

¹⁰³ Die Kämmerei des Rathhauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

¹⁰⁴ Die Fastnachtsklagen sind überliefert in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 24, p. 194-211.

¹⁰⁵ ‚in‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁶ ‚alß Elster Dirich Derling
 Dirich Zimmerman

noch zuordenirt elsten Marquart, Sehdens vndt Feltman, welche vor allem die gantze bancke referiren sollen.

Den 8., 9., 10. ditto

haben obige deputirte sowoll die cämmerey- als mildegiff- wie auch der taffelgilde sachen übersehen und von einer jeden stiftung ein a parte inventarium formiret.

[p. 73]

Den 19. Martij anno 1680

hat der herr elterman Hinrich von Schultzen die bancke convociren laßen und übergab des hiesigen königlichen generallgouvernements vorschläge auff die 32 streitige puncta zwischen der bürgerey und der elsten banck.¹⁰⁷

Diese vorschläge wurden der gantzen banck vorgelesen und dero erklärung auffgesetzt und beliebet, das solche auffsatz durch einen gelährten solte übersehen, in gewiße form verfaßet und der bank vorgelesen werden, damit man mit solcher erklärung auff das eheste einkommen möchte.

Den 2. Aprill

wie elterleute und elstesten zusammen waaren, ist beliebet worden, daß ein jeder eltester, welcher auff dem verbott $\frac{1}{2}$ stunde nach dem angesetzten termin nicht kommen und sich einstellen würde, 6 gr. schillinger zur straffe in der armbüchse¹⁰⁸ in¹⁰⁹ continent erlegen soll. Diejenigen aber, so gantz ausbleiben, sollen allemahl $\frac{1}{2}$ f. carol., wie bereits vordeme geschlossen, zu zahlen schuldig seyn.¹¹⁰

Eltester Johann Reuter hat sich von der schäfferey, beutelumbgehen und beym acciscasten zu sitzen mit 200 rtl. alb. abgekauft.

Eltester Röttcherd Sehdens hat sich wegen des beutelumbgehens in der kirchen mit $66\frac{2}{3}$ rtl. abgekauft.

Eltester Gerdt Bojert hat sich wegen des beutels in der kirchen umbzugehen mit $83\frac{1}{3}$ rtl. abgekauft.

Johan Gotleben

Hanß Witt

Harm Wulff

Rotgerd Sehdens, Nachtrag links neben der Zeile.

¹⁰⁷ Vorschläge des Generalgouverneurs auf die 32 Punkte, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 17-30.

¹⁰⁸ Eine Sammelbüchse zu Gunsten der Armen, hier vermutlich für die mit der Großen Gilde eng verbundene Tafelgilde.

¹⁰⁹ ,in' Nachtrag über der Zeile.

¹¹⁰ Vgl. Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, Schragen, Nr. 38, S. 336-337, § 1, S. 336, sowie oben p. 50 und unten p. 482.

[p. 74]

Inventarium

Von der cämmerey

Wie alle sachen bey abtritt des gewesenen cämmerer Johann Gottlieb denen beeden neuen cämmerern eltesten Michel von Schulzen und eltesten David Gantzkawen zugezehlet und überlieffert worden. Anno 1680 den 20. Aprill.

1 groß vergüldetes gießbeken mit der gießkann in der form Neptunus mit

Paul Broeckhusen
 Claes von Schultzen
 Hans zum Berge
 Röttchert von Depenbroeck
 Jurgen Kahl
 Caspar Friedrichs
 Hans Bojert
 Alexander König
 Peter Jant von Schivelbein
 Dirich Friedrichs
 Hinrich von Schultzen
 und eltesten David Martini

eltesten { } nahmen de anno 1659.

2 vergüldete pocalen mit deckeln mit

Hans Borgentreich
 Michel Ridder
 Hans Meyer
 Hans Dreilings

eltesten { } nahmen de anno 1662.

1 getriebene vergüldete stoffkanne

Henning¹¹¹ Wohlers

mit eltesten { } nahmen de anno 1669.
 Andreas Beyer
 Zacharias Wilcken
 Thomas von Schultzen

[p. 74a]

1 glatte vergüldete stoffkanne von 1 1/2 stoff

Hans Witte, herrn Johan sohn

¹¹¹ Vermutlich ist ‚Henning‘ der korrekte Vorname, vgl. auch p. 118. Das Amtsträgerverzeichnis der Großen Gilde führt nur einen Henning, aber keinen Hinrich Wohlers: Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02; vgl. auch die Edition dieser Quelle: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV. In den Inventaren p. 36, 208 u. 267 heißt es ‚Hinrich‘, wobei es sich p. 36 um einen Lesefehler auf der Kanne oder um eine Verschreibung handeln dürfte und bei p. 208 u. 267 um Übernahme durch Abschreiben aus dem Inventar p. 36.

mit eltesten { Röttcherd Hanefeld
Herman Wulf
Brand Marquard } nahmen de anno 1675.

1 große vergüldete kanne

Hans Moskop
mit eltesten { Jurgen Schrader
Joachim Crumhusen
Herman Harnes } nahmen de anno 1676.

1 große getriebene vergüldete kanne

Hinrich Dreiling
Bartold Kempe
mit eltesten { Hans Witte, Harmsohn
Rottcherd Sehdens, Hinrich sohn } nahmen de anno 78.
Hinrich Friedrichs
Gerdt Bojert

1 glatte vergüldete kanne mit

mit eltesten { David Hilbold
Hans Müller
Hinrich Hilling } nahmen de anno 1679.

76 greweceppers

Noch 1 ditto, welcher laut eltesten Johann Gottlebends rechnung¹¹² anstatt des gewesenen eltesten Hans Hilbolds weggestolenen greweceppers verfertigt und darauff ermeldten elsten nahmen gestochen worden.

Summa 77 greweceppers.

2 vergüldete morgengaben, welche laut voriges inventarium¹¹³ von der sehligen eltesten Andreas Darssel, Casper Meyer und Baltzar Benckendorfs alten grewenceppern verfertigt, und deren nahmen darauff gestochen worden.

[p. 75]

2 silberne getriebene leuchter mit eltesten Gerd Rigemans, elsten Hinrich Kuse und eltesten Jurgen von Dammen nahmen, welche anno 1680 von ihnen verehret worden.

2 silberne pfandtlöffeln, welche wegen weggekommene zinnerne greweceppers zu pfande gesetzt worden.

¹¹² Die Kämmererechnung des Johann Gottlebend ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol 95v-99r.

¹¹³ Vgl. oben p. 37.

An büchern

1. das eltermansbuch in folio in alt geschrieben pergament gebunden, in welchem die alte älterleute, was in eines jeden regierenden jahre vorgegangen, von anno 1520 biß anno 1615 verschrieben haben
2. ein copeybuch von selbiger materia in folio von anno 1540 biß anno 1610 in alt leder gebunden
3. ein buch in folio von selbigen materien mit rothem pergament von anno 1613 bis anno 1614
4. ein buch in groß 4to, worinnen der gewesenen und anjetzo anwesenden elterleute, eltesten und dockleute der großen gildestuben nahmen und quo anno sie erwehlet worden specificiret seyn
5. der alte schragen der großen gilde in 4to de anno 1354
6. der schragen in schwartz gebunden in klein folio von anno 1610 biß anno 1671
7. ein büchlein in weiß pergament eingebunden in 4to von anno 1631 biß anno 1656, worinnen die schaffere des neuen hauses benennet seyn
8. das brüderbuch in folio im braunen ledern bande von anno 1558 biß anno 1680
9. ein alt buch in groß 4to de anno 1537
10. das cämmereybuch in folio ~~in weiß pergament gebunden~~ in braunen ledern bande sub B von anno 1653 biß anno 1680, worinnen der gildestuben capitale und grundgelder etc. verschrieben

[p. 76]

11. das cämmereyrechnungsbuch in folio in weiß pergament gebunden, worinnen die cämmereyrechnungen von anno 1663 bis anno 1679 verschrieben seyn
Item von anno 1679 biß anno 1680 Aprill
12. ein fasciculus, worinnen der vertrag mit den schwartzen häubtern und einige documenta nebenst den schragen verhanden sein
13. der originalcontract mit einem ehrbaren raht de anno 1604 so auff pergament verschrieben
14. ein gantz alter schragen ohne bandt
15. die mildegiffstiftung auff pergament mit etzlichen alten siegeln
16. das memoriallbuch, worinnen alles verschrieben, was von anno 1677 den 28. Martij biß anno 1680 den 28. Martij passiret

An documenten

1. eines ehrbaren rahts bescheid wegen des münztmeisters Mencken baurstelle
2. die waßerordnung
3. der cramer¹¹⁴compagnia schragen
4. extract wegen der kramercompagnia

¹¹⁴ ,cramer' Nachtrag über der Zeile.

5. copia de supplicatione Samuel Wageners an ihre königliche mayestät
6. controversia mit der cramercompagnia
7. extract de dato Stockholm den 5. Junij anno 1652 auff der cramercompagnia gesuch
8. 2 supplicationes an einen ehrbaren raht wegen der schwartzen häubter
9. drey bescheide in sachen der schwartzen häubter
10. verzeichnüß der herren des rahts ämbter

[p. 77]

11. wegen ehrenstelle des advocati Derenthals undt obernotarij
12. ein aufsatz der bürger, die da brawen
13. wegen der stadtdiener einrang undt eines ehrbaren rahts durch unsere eltesten und der kleinen gilde verantwortung auff die gewalthätige procedur
14. Neuermühlen donation copialiter
15. die mäkler courtage taxa
16. wegen des auffstandes auff der gildestuben anno 1669 den 22. Februarij geschehen
No. 17., 18., 19. seind gewesen eines ehrbaren rahts protocoll de anno 1669 den 10. Martij, eines ehrbaren vogteyliches gerichts urthel vom 23. Martij anno 69 und eines ehrbaren rahts protocoll vom 2. Aprill anno 1669 alles dem auffstande auff der gildestuben angehendt. Nota bene diese 3 bescheide seind zwar anjetzo nicht befunden, es ist aber dem cämmerer befohlen, dieselbe wiederumb aus der cantzeley auszunehmen undt beyzulegen
20. der kleinen gilde supplic
21. eines ehrbaren raths bescheidt vom 18. Martij anno 1670
22. protocoll vom 22. Martij anno 1670.
23. elterman [Dirich]¹¹⁵ Friedrichs beantwortung auff der kleinen gilde gesuch und endliche resolution
24. der von schwartzen häubter in Revall wegen der procedur der schriftlichen gewohnheit, wie es allda gehalten wirdt
25. ein protocoll wegen des Risings
26. bescheidt wegen der brauerey den 30. Junij
27. ditto den 11. Junij anno 1662 wegen kleiner gilde

[p. 78]

28. wegen des Risings den 30. Januarij anno 1671
29. wegen der brauerey anno 1666 den 14. Junij
30. wegen ditto anno 1666 den 12. Julij

¹¹⁵ Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXXI.

31. wegen ditto den 9. januarij anno 1667
32. der bürger beschwerden anno 1669
33. der bürger beschwerden anno 1670
34. eines ehrbaren rahts erklärung anno 1670
35. ihr königliche mayestät resolution
36. ihr königliche mayestät declaration } anno 1662 in schwedischer sprache.
37. elterman Hinrich von Schultzen stockholmsche reiserechnung anno 1672, 74, 75
38. st. jürgenhospitals verordnung
39. copia de privilegio Sigismundi 3tj anno 1589
40. supplication an ihro königliche mayestät
41. das dorptische privilegium
42. extract aus der renovirten policeyordnung
43. der kleinen gilde nochmaliger satzung
44. der kleinen gilde schriftliche nohtturfft
45. copia de privilegio ertzbischoffes Caspari anno 1510
46. copia de declaratione regia Sigismundi tertij de anno 1593
47. protocoll wegen des eltermans der kleinen gilde Jacob Lohrens anno 1640 den 17. Julij die brauerey angehende
48. copeny von der kleinen gildestuben privilegio anno 1582
49. herrn elterman [Dirich]¹¹⁶ Friedrichs rechnung vom gießbecken und schwedischen reise de anno 1662, woraus er debet stehet 28 rtl.

[p. 79]

50. copeny des vertrags zwischen dem hertzog von Churland de anno 1615
51. stockholmsche expedition anno 1672
52. allerhand alte cämmereyrechnungen
53. 5 alte weiderechnungen und 1 bundt mit alten weideschriften
54. eine vidimirte copeny von dem vertrag mit einem ehrbaren raht de anno 1606 den 18. Februarij
55. den vertrag mit einem ehrbaren raht wegen der accise de anno 1559 den 3. Aprilis
56. den vertrag mit einem ehrbaren raht de anno 1643 den 7. Aprilis
57. daß inventarium von der großen gildestuben, welches anno 1675 den 10. Martij durch die 8 deputirten aus der banck geleyet und inventiret worden

¹¹⁶ Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXXI.

[p. 80]

An kellern

2 kellern unter der großen gilstubten seindt an Friedrich Weßeling jährlich vor 24 rtl. alb. verheuret

1 keller verbleibet der gilstubten zu hochzeitbier

2 kellern, worinn der gilstubten materialien gehalten worden, sollen jetzo verheuret werden

1 keller in der küchen zu Daniel Pfaffen nohtturfft

1 keller unter der brautscammer ist an Albrecht Volters vor 16 rtl. carol. verheuret

Den boden auff der gilstubten hat Peter Borrentreich ein, zahlet jährlich 10 rtl. carol.

Vor ein durchfluß auß Jochim Beuters hauß wirdt jährlich gezahlet 2 rtl. carol. und vor eine fensterlufft $\frac{1}{2}$ rtl. carol.

Vor eine fensterlufft ^{[?]117} hat vor deme Clemens Martens hernach Casparus Springer gezahlet 6 rtl., jetzo hat das hauß ein die frau pastor Kleische.

[p. 81]

An höltzerne wagenhäuser undt scheunen

No 1 von der brautcammer zu rechnen, hat Hinrich Kuse

No 2 Gisebrecht Darssel

No 3 Reinhold Kahl

No 4 Elster Gerd Bojert

No 5 Hinrich Hintze

No 6 Elster Liborius Dahte

} sollen jährlich zahlen 10 rtl. schill.

No 7 ist eine kleine scheune, welche Elster Dahte zum pferdestall gebraucht. Er hat daher biß dato noch nichts gezahlt.

No 8 lieget bey Daniel Papen haußtreppe und wird durch die frau postmeisterschen Jacob Beckerschen gebraucht undt von ihr jährlich 10 rtl. an schillingen gezahlet.

No 9 wird zu der gilstubten holz gebraucht.

Nota bene: Mit all den heurleuten, welche laut cämmereyhaubtbuch jährlich nicht richtig gezahlet, muß liquidiret und die restanten eingefordert werden.

¹¹⁷ Schwer leserliche Streichung.

[p. 82]

An steinerne scheunen

- No 1 von eltesten Liborij Dahte seinen stall an zu rechnen hat Melchior Böddeker, soll jährlich zahlen 10 rtl. carol.
- No 2 Reinhold Kahl und Warner Foksche sollen jährlich zahlen 10 rtl. carol.
- No 3 sehligen Albrecht Volters wittwe mit dem boden zahlet jährlich 15 rtl. carol.
- No 4 sehligen herrn [Adolff]¹¹⁸ Lüders erben und Hinrich Kahl, sollen jährlich zahlen 10 rtl. carol.
- No 5 sehligen eltesten Caspar Wilckens erben und Hans Kuse, sollen zahlen 12 rtl. carol.

Nota bene: Mitt all die heurleute, welche laut cämmereyhaubtbuch jährlich nicht richtig gezahlet, muß liquidiret und die restanten eingefordert werden.

[p. 83]

Im gehöfft

Der große thurm haben sehligen Warner Focken erben ein und zahlen davor jährlich auff Michaelis 16 $\frac{2}{3}$ rtl. alb.

1 schwiebogen gegen der küchenthür hat der sehliche Hans Bade eingehabt, davor muste er jährlich die gehöfft bey der gildestuben rein halten und den ofen in der brautcammer hitzen, anjetzo aber liegt es wüste.

1 schwiebogen hat Hans Pries ein, zahlet jährlich 1 $\frac{1}{3}$ rtl. schillinge.

1 schwiebogen besitzt eltester Asmus Sellentin, zahlet jährlich 4 rtl. schillinge.

1 schwiebogen hat eltester Rottcherd von Tieffenbroeck ein, zahlet jährlich 3 rtl. schillingen.

[p. 84]

Folgen der gildestuben capitalen

Sehligen herrn Caspar Gantzkaw jetzo elster David Gantzkaw laut obligation de anno 1642 johanni auff 100 rtl. specie.

Anno 1658, wie das hauß David Gantzkaw auffgetragen, seind obige 100 rtl. darauff verwahret worden.

Sehligen Claes Linckhusen erben capital 200 rtl.

Diese gelder sind anno 1650 Michaelis auff seinem hause in der Küterstraßen öffentlich verwahret worden

¹¹⁸ Vorname ermittelt aus dem Verzeichnis unten p. 218.

Sehligen Hans Kuhlenkamfs erben capital 300 rtl.

Diese gelder sind anno 1656 Ostern auff seinem hause in der Reußischen Gaßen öffentlich verwahret worden.

Hans Vortman capital 200 rtl.

Diese gelder sind anno 1655 Johannis auff seinem hause in der Sünderstraßen öffentlich verwahret worden.

[p. 85]

Sehligen David Wetters erben

} capital 100 rtl.

und Borchard Claesens -“-

Eins vor beede und beede vor eines¹¹⁹ laut obligation de anno 1662 den 24 7bris¹²⁰

Diese gelder sind auff Wetters hoff öffentlich verwahret worden, davon die verwahrung kan ausgenommen werden.

Sehligen David Timmen erben laut eine schlechte obligation von eltesten Carsten Koke empfangen capital 50 rtl.

Auff sehligen Johann Schloskens hauß seind anno 1664 den 16. 10bris¹²¹ öffentlich verwahret 100 rtl.

Der sehliche elterman Hans Steffensen stehet im buch debet vor 100 rtl.

Diese gelder hat er von sehligem eltesten Hans Meyer wegen abkauffung von der schafferey empfangen.

[p. 86]

Inventarium von der großen gildestuben

Was bey abtritt des gildestubendieners Hans Bade und bey antritt des neuen gildestubendieners Daniel Pape ist befunden und gemeldtem Daniel Pape übergeben worden anno 1679 den 25. Februarij und wieder also befunden worden anno 1680 den 20. Aprill.

In der brautkammer vorhanden

1 groß roht tischlacken mit der gildestuben wapen und seidene franseln
4 alte zerrißene handtdwelnen

¹¹⁹ Unterstreichung in der Vorlage.

¹²⁰ September.

¹²¹ Dezember.

1 meßings crone mit 16 armen
 1 steinern schreibebredt
 1 stunde glas von 4 glasen
 1 armbüchse
 der elterleute tisch
 1 grün lackens tischdecke
 1 sedelbanck
 1 hölzern schreibebredt
 1 kleine glocke auff der elterleute tisch

[p. 87]

4 große maderatzen
 4 kleine ditto
 die vor deme inventirte 7 alte rohte küßens seind gantz verdreket
 1 bundte flämische banckdecke
 1 köcher mit 10 paar meßers, davon 5 paar mit eingeschlagenen silbern schalen, und 5
 paar mit weißen schalen
 1 großer eiserner kasten, so der taffelgilde gehörig
 1 blechern blockhorn

In der gildestuben

1 meßings crone mit 15 armen
 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 12 armen
 noch 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 12 armen
 1 ditto mit 8 armen, so gegen die vorige alte cron ausgetauschet
 7 stücke große meßings armen jeder mit 3 pfeiffen, worauff 13 gelbe wachsliechter
 2 eiserne leuchtplatten bey der gildestubenthür
 2 kupfferne waßer kunnen bey den keller
 1 großer meßingscher leuchter mit 10 armen, worauff ein groß grün wachsliecht und 10
 kleine gelbe wachsliechter
 8 hölzerne tische
 20 blöcke
 16 bencken

In der speisekammer

4 dosien und 11 stücke große zinnerne schüßeln
 5 dosien und 10 stücke kleine schüßeln

4 dosien 9 stücke salzieren
 6½ dosien zinnerne tellärn

[p. 88]

5 kupfferne brahtpfannen
 150 zinnerne trinckbecher oder greweceppers. Dann die 2 restirende seindt in Fastnacht weggekommen.
 3 lange brahtspieße und 2 dazu gehörige böcke
 1 große kupfferne schaumkelle
 1 große eiserne forcke in der küchen zu gebrauchen
 1 kupffern deckel

Im gange

1 eisern laterne mit gläsern fenster
 1 langer hölzerner leuchter mit 3 platen

In der küchen

2 große kupfferne keßel
 1 groß eisern 3fueß
 1 groß alt messings grape
 1 großer troch mit eisen beschlagen
 1 groß schapff
 auff dem feuerherd eine große eiserne brandtruthe

[p. 89]

Den 5. Maij anno 1680

Nachdehme die bancke beruffen worden, referirte der herr elterman Hinrich von Schultzen, wie daß der königliche generalgouverneur angehalten, daß man ihm des weidedieners heyschlag auf der stadtsweide auf 1 jahr zu vnterhalt seiner pferde eingeben möchte. Er wolte dagegen 20 parges¹²² hey dauor wieder geben auch deßfalß schriftliche versicherung mittheilen.

Die bancke hat per majora geschlossen, daß wan der herr generalgouverneur eine schriftliche vorsicherung, daß sie es nur auf 1 jahr begerhten vndt dauor 20 parges hey erlegen wolten, von sich geben würden, vndt daß es in keinen andren vmstand zuuerstehen sey, auch in keine consequens gezogen werden solte, man ihm den heyschlag eingeben sollte konte.

¹²² 1 Parges = 120 Lispfund.

Den 24. dito

hat die bancke mit elsten Casper Feltman vndt mit elsten Jacob von Staden abgehandelt, daß ein ieder 200 rtl. a 24 dahler kupffergeldt in Stockholm oder itzo alhir 166 $\frac{2}{3}$ rtl. spetie |: darnach die bancke es belieben wirdt :| erlegen vnd dauor ~~die~~ wegen¹²³ umbgang des beutels in st. peter, mit sitzung beim accisecasten vndt mit die schafferey |: gleich elsten Johan Reutern :| frey sein solten.

Liborius Dopken ist 10 rtl. alb. vor die eingesante carmina zugeleget.

[p. 90]

Eodem

Mit dem herrn elsten Jurgen von Dam ist verglichen, daß er wegen seine außmondung zur reise nach Stockholm vndt zum recompans, wan er seine sache wol ausgerichtet haben wirdt, eins vor alles 300 rtl. alb.¹²⁴ vndt wöchentlich vor kost vndt extra 5 rtl. alb. haben sol, auf diese 300 rtl. solten itzo 100 rtl. vndt zur reise 200 rtl. erleget werden.¹²⁵ Elster Jurgen von Dam hielte an, daß die deputirte von seiner [!] schwedischen reise-rehlation de anno 1676 referiren möchten.

Die deputirte referirten, daß Dammen vordehm eingegebenen rehlation nicht mehr zu finden wehre. Er hette aber generaliter seine einnahmen vndt außgaben bewiesen, welches aufgezeichnet wehre vndt hirmit übergeben würde, worauß Dam praetendirt 350 rtl.

Dam sagte bey gutem gewißen, daß ihm noch 397 rtl. zukähmen, hielte an, daß ihm 137 rtl. vndt an st. peterskirchen wegen sehligen herrn Adolff Lüderß 200 rtl. möchten gezahlet werden.

Elterleuthe vndt elsten schloßen, daß Damen 137 rtl. itzo solten gezahlet vndt st. peterskirchen eine obligation von 200 rtl. a 6 per cento gegeben weden.

[p. 91]

Den 26. Maij anno 1680

seindt elterleuthe vndt elsten zusahmen gewesen vndt hat der herr fiscal Berklaj die vollmacht vor Jurgen von Dam verlesen, welche etwaß corrigiret vndt abzuschreiben befohlen worden.

Elster Dam hat von elsten Johan Reuter einen wechßel auf 200 rtl. a 24 pfund [?]¹²⁶ kupffergelt in Stockholm zu empfangen bekommen.

Von elsten Casper Feltman in spetie empfangen rtl. 166:60

Von elsten Jacob von Staden in spetie 166:60

¹²³ ‚wegen‘ Nachtrag über der Zeile.

¹²⁴ ‚300 rtl. alb.‘ Nachtrag über der Zeile.

¹²⁵ Von Damm war einer der Deputierten der Ältestenbank nach Schweden wegen der streitigen Ältermannswahl, vgl. oben p. 69 f.

¹²⁶ Schwer leserliche Stelle.

Von elsten Rotgert Sehdens sol ferner empfangen	alb.	66:60
zusahmen	rtl.	600
Elster Boiert hat gezahlt	rtl.	90
Elster Hilling		60
	rtl.	150
Dauon hat Dam wegen seines gemelten schwedischen reiserehlation de anno 1676 bekommen	rtl.	137
Elster Harmenßen hat zu acten empfangen		10
Elster Michel von Schultzen		3
	rtl.	150

Nota bene: Elster Hilling sol noch zahlen die restierende 6 rtl. 60 gr. Hierauf wurde Dammen eine glückliche reise gewünschet.

[p. 92]

Den 9. Junij 1680

1. ist des gewesenen cämmerers Johan Gottleben rehlation¹²⁷ verlesen, richtig befunden undt ihm zugeschrieben worden.
2. So wurde proponirt, ob man noch elsten Harmenßen nach dem reiche schicken oder es bey Dammen bewenden laßen solte.
Es sol elster Harmenß laut vorigem schluß¹²⁸ nachgesandt werden.

Den 12. dito

ist die gantze bancke convociret vndt durch die herren elterleuthe vndt elsten mit elsten Harm Harmenßen verglichen worden, daß er vor seine reise nach Schweden außmondierung vndt recompans 300 rtl. alb., gleich elsten Jurgen von Dam versprochen worden, haben soll. Vor collegirung alle schriffthen etc., so zu der schwedischen sache vonnöthen, ist ihm 50 rtl. alb. zugeleget.

Vor kost vndt extra sol er wöchentlich von seiner abreise von hir anzurechnen 5 rtl. vndt vor seinen jungen 1 rtl. |: dieser jung sol elsten Jürgen von Dam mit aufwarten :| haben. Waß sonsten an expensen vndt andren vngeldern auf den proces erfodert wirdt, solches¹²⁹ sol ihm vndt Jürgen von Dam apart gutt gethan werden.

Elster Harm Harmenßen hat auch eine caution schriftlich begehrt, daß seine wechßeln, so er zu den process ziehen würde, gewiß gezahlet werden

¹²⁷ Die Kämmererechnung des Johan Gottleben ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, p. 95v-99r.

¹²⁸ Vgl. oben p. 70.

¹²⁹ ‚solches‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 93]

solten etc. Dan er müste wißen, an wehme er ziehen vndt sich¹³⁰ halten solte.

Elterleuthe vndt elsten schloßen, daß elster Harmenßen in dem regirenden elterman Hinrich von Schlutzen vndt elsten Michel von Schultzen wie auch elsten Dauit Ganßkau als cämmerer die benötigte gelder ziehen solte.

Elterman Hinrich von Schultzen, elster Michel von Schultzen vndt elster Ganßkau sagten, daß wan sie solch eine schriff t vnterschreiben solten, so müste die bank ihnen wieder eine versicherung geben, woran sie sich halten solten.

Elterleuthe vndt elsten verpfändeten dagegen der gilstubten mitteln vndt insonderheit daß silberzeuch, vndt sollen die schlüßeln zum silberschapff biß alles gezahlt dem cautionisten vnterpfandt verbleiben.

Den 28. dito

Wie elterl[eut]he vndt elsten zusahmen wahren, hat elster Harmenßen zu seiner reise auch 600 rtl., gleich Dam bekommen, auch haben wollen. Item zu zahlung herr assessor Segebad vor acten 33 rtl. vndt zu lachß, butter vndt brustkraut vmb wegzuverehren 30 rtl., zusahmen 663.

Darauf hat er die neuermühlsche gelder ¹³¹ empfangen alß	rtl.	383-45
Von elsten Sehdens die an Dammen assignirte		66-60
Von Johan Corts sol er einen wechsel empfangen auf		200
	rtl.	650'15

[p. 94]

Elster Harmenßen übergab die cautionschriff wegen die gemelten wechßeln etc., welches verlesen vndt von elterman Heinrich von Schultzen, elsten Michel von Schultzen vndt elsten Ganßkau vnterschrieben wurde.

Elterman von Schultzen berichtete, daß Johan Corts ein wechsel auf sich zu zahlen auf 200 rtl. specie elsten Harm Harmenßen mitgegeben hette. Vor die pronte zahlung solt plento abgezogen werden. Hiruor sol Corts vmb 6 wochen oder sobaldt nachricht, daß der wechsel in Stockholm gezahlt, einkommen wieder alhir 210 rtl. alb. empfangen.

Es ist alles angenommen vndt zuuerschreiben anbefohlen worden.

Den 30. dito

wurde daß schreiben an ihre königliche mayestät

¹³⁰ ‚sich‘ Nachtrag über der Zeile.

¹³¹ Der schwedische König Karl X. Gustav schenkte der Stadt Riga am 16. November 1658 das Gut Neuermühlen. Die Einkünfte hieraus fielen zur Hälfte dem Rat, zur anderen Hälfte den beiden Gilden Rigas zu. Vgl. SCHILLING, Geschichte von Neuermühlen, v.a. S. 26.

wie auch an graff Magnus¹³² verlesen.

Der herr elterman referirte, wie daß der herr fiscal Berklay die acta vndt obige schreiben nicht ehe hette außgeben wollen biß man ihm versprochen, die 50 rtl. alb. vmb 6 wochen an herrn Bortelt Wiles zu zahlen. Hette derwegen eine assignation gesandt vndt zu vnterschreiben gebethen.

Es sol der herr elterman solche assignation vnterschreiben.

Es wurde auch überschlagen, waß zu zahlen wehre alß	
an Johan Corts obigen wechsel von	210
an Wiles wegen Berklay	50
an elsten Damen haußfrau, weilln sie die an	
Sehdens assignirte 200 rtl. nicht empfangen,	
sondern an Harmßen gezahlt	66-60
an Vincelio	12
an tischler vor den stuhl in st. peter	.. ¹³³
an glaser vor die lucht in st. peter	.. ¹³⁴

Den ..¹³⁵ Julij

seindt Hanß Sibling vndt Johan Rode zu castenbürgere erwehlet.

[p. 95]

Den 2. Augustij anno 1680

wurde daß gantze collegium convociret.

1. Der herr elterman referirte, wie daß schreiben von die deputirte auß Stockholm eingekommen wehren¹³⁶, welche könten verlesen werden.

Die brieffe wurden verlesen.

2. So wehren nicht allein die schulde, so den 30 Junij specificiret vndt sich auf 338:60 rtl. belaffen, sondern noch mehr vngelder zu zahlen. Dahero müsten 400 rtl. aufgenommen werden.

Daß collegium schloß einhelliglich¹³⁷, daß solche 400 rtl. auf rente solten aufgenommen vndt dagegen daß silberschapff mit dem silberzeuch verpfendet auch ein¹³⁸ ~~de~~ schlüßel dauon dem credetor zugestellet werden.¹³⁹

¹³² Vermutlich Magnus Gabriel de la Gardie.

¹³³ Summe fehlt in der Vorlage und konnte nicht ermittelt werden.

¹³⁴ Summe fehlt in der Vorlage und konnte nicht ermittelt werden.

¹³⁵ Die Tagesangabe fehlt in der Vorlage und konnte nicht ermittelt werden.

¹³⁶ Die Ältesten Jürgen von Damm und Harm Harmsen waren zur Regelung der streitigen Ältermannswahl in Schweden. Vgl. oben p. 69 f.

¹³⁷ ‚einhelliglich‘ Nachtrag über der Zeile.

¹³⁸ ‚ein‘ Nachtrag über der Zeile.

¹³⁹ Die Gildestube lieh sich diese 400 rtl. gegen Hinterlegung von 32 silbernen Trinkbechern als Pfand von dem Ältesten Liborius Dathe. Vgl. unten p. 118.

3. So hette elterman Blo¹⁴⁰ angehalten, daß die fensterlucht in st. peterskirchen möchte bezahlet werden.

Weilln die bancke kein geldt nicht hat, so sol ein ieder elterman vndt elster sein fenster bezahlen. Wie viel aber, solte durch die beide cämmerer accordirt werden.

Den 13. Septembris

ist die bancke zusahmen gewesen vndt seindt der deputirte schreiben verlesen, worauß zu ersehen, daß gemelte deputirte einen wechsel von 500 gezogen in 8 a 10 tagen an Petro Wein zu zahlen.

Elterleuth vndt elsten haben den wechsel angenommen vndt dem cämmerer Michel von Schultzen order gegeben, zu acceptiren, vnterdeßen wil man sich bemühen, die gelder zu uerschaffen.

[p. 96]

Anno 1680 den 23. Septembris

ließ der herr elterman Hinrich von Schultzen die bancke convociren und proponirte, daß weiln jetzund die dockmanswahlzeit verhanden, man mit derselben verfahren könnte, sagte dabey, daß die eltesten unter der cämmerey¹⁴¹ abtreten möchten. Gemeldte eltesten gaben zur antwort, das bereits verwichene Fastnacht bey der eltestenwahl von der gantzen banck beliebt worden, daß alle eltesten in der brautcammer verbleiben.¹⁴² Diejenigen aber, so über der cämmerey weeren, ein jeder einen guten bruder auffsetzen, und daß hernach die gantze banck aus den auffgesetzten die eltesten wehlen solten. Dahero könnte es anjetzo mit der dockmannswahl auch also¹⁴³ gehalten werden.

Die elterleute und eltesten, so über der cämmerey weren, consentirten hierein und, weiln sie 9 personen starck wehren, so haben sie nachfolgende 9 brüder auffgesetzt, alß

Liborius Döpken

Gerdt Donner

Cordt Harmsen

Hans Kleis

Johann Rode, der brauer

Hans Bartels

Hans thor Avest

¹⁴⁰ Der Glaser Gerhard von Bloo, Ältermann der Kleinen Gilde.

¹⁴¹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmererältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten.

¹⁴² Vgl. oben p. 67.

¹⁴³ ‚also‘ Nachtrag über der Zeile.

Hans Gise und
Reinhold Kahl.

[p. 97]

Wann dann an elterleute und eltesten 31 personen zusammen waren, so wurden 31 zetteln verfertigt, und auff jeden zettul obige 9 brüder nahmen verschrieben. Diese zetteln wurden durch den jüngsten eltesten herumb getragen und wurde von jeden eltesten auff 3 personen gestochen und alle zetteln in einem hute geworffen. Hernach auff der elterleute tisch ausgeschüttet und die stimmen collegiret. Da sich dann befunden, das

Döpken gehabt	14
Donner	6
Cord Harmsen	10
Hans Kleis	12
Rohde	10
Bartels	5
Hans thor Avest	4
Gise	6
und Reinhold Kahl	26
ist von 31 personen vor 3 stimmen	93 stimmen.

Hierauff wurde ein ehrbarer raht durch 2 eltesten auff der gildestuben genötiget und die 3 brüdere mit den meisten stimmen als

Börries Döpken
Hans Kleis und
Reinhold Kahl

so woll einem ehrbaren raht als der gantzen bancke zur dockmanswahl praesentiret. Da dann

Döpken bekommen	2
Hans Kleis	8
und Reinhold Kahl	36 stimmen.

Weiln dann Reinhold Kahl die meiste stimmen gehabt, so wurde er auff der gildestuben nach läutung der glocken alter gewohnheit nach vor einen dockman abgerufen.

[p. 98]

Nota bene: In diesem 1680sten jahr seind in meiner abwesenheit noch unterschiedliche zusammenkünffte gehalten, weiln aber älterleute und eltesten, was passiret, mir¹⁴⁴ nicht zu wißen gethan, so habe ich auch deßfalls nicht verzeichnen können.

¹⁴⁴ ‚mir‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 99]

[1681]

Anno 1681

im Januarij monat wie auch biß den 12. Februarij seind älterleuthe und eltesten in meiner krankheit 2 mahl zusammen gewesen, weiln aber der herr elterman mir nicht berichtet hat, was passiret und geschloßen worden, so habe ich auch nichts davon verschreiben können. Was aber den 14. Februarij, als auff Fastnacht, in meiner krankheit wegen der eltestenwahl vorgelauffen, davon hat der herr älterman Hinrich von Schultzen mir folgenden bericht mitgetheilet:

nemlich daß er proponiret hette, daß weiln die eltestenbanck nur 34 personen starck, ob nicht zu den jetzigen dockman Hinrich Kahl¹⁴⁵ noch 4 eltesten könten erwehlet werden. Hierauff hetten älterleuthe und eltesten per majora geschloßen,
das zu gemeldten dockman noch 4 eltesten solten erwehlet werden.

Älterleute und eltesten, welche über die cämmerey weren¹⁴⁶, hetten nachfolgende brüder zur eltestenwahl auffgesetzt, als

Hans Kleis

Cord Harmes

Friedrich Wesseling

Jochim Rademacher

Hans thor Avest

Hinrich Witte

Liborius Döpken

Johann Roode, der seidenramer

Willm Minckenberg

Hans Schwartz

Marten Piel

Gerdt Donner

Hierauff sey vor jeden älterman und eltesten einen zettul verfertiget und obige brüder nahmen darauff verschrieben und auf

[p. 100]

4 personen gestochen worden. Da dann befunden, daß

Hans Kleis

¹⁴⁵ Die Ältestenbank hatte beschlossen, beim Rat Ansuchung zu tun, Dockmann Kahl seines Amtes zu entheben. Offenbar ist dieses Ansinnen nicht geglückt. Vgl. p. 71.

¹⁴⁶ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmereiältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten.

Cord Harnes
 Friedrich Wesseling
 Jochim Rademacher

die meisten stimmen gehabt und dahero nebenst Hinrich Kahl zu eltesten auff der gilde-
 stuben öffentlich abgeruffen worden.

Den 20. Aprill

Nachdem die streitigkeiten, so zwischen die ältestenbanck und die bürgerey der großen
 güld wegen der ältermanswahl anno 1680 Fastnacht vorgegangen¹⁴⁷, vor ihre könig-
 liche mayestät entschieden undt der königliche protonotarius herr George Plönnies zum
 älterman bestätigt worden¹⁴⁸, gemeldter herr älterman auch darauff den 15. hujus aus
 Stockholm anhero gekommen und sich bey einem ehrbaren raht zur bestätigung und
 eydesleistung an praesentiret, hat ein ehrbarer hochwohlgeborener raht den 19. hujus
 älterleute und ältesten, den 20sten des morgens umb 9 uhr auffm rahthause zu erschei-
 nen und den erwehten neuen älterman auffzuholen, ansagen laßen. Darauff haben sich
 nachfolgende eltesten, alß

elster Hans Borgentreich
 Dirich Dreiling
 Michel von Schultzen
 David Gantz kaw
 Hans Strueck
 Liborius Dahte
 Hans Witte
 Brand Marquard
 Jochim Crumhausen
 Hinrich Dreiling
 Rottcherd Sehdens

[p. 101]

Hans Müller
 Hinrich Hilling
 Gerd Bojert
 Gerd Rigeman
 Hinrich Fridrichs
 Johann Reuter
 Casper Feldman

¹⁴⁷ Vgl. oben p. 69 f.

¹⁴⁸ Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520
 Große Gilde Riga 1, p. 93-95. Die königliche Entscheidung ist bezogen auf diese Angelegenheit ein Kompromiss.
 Zwar wurde der von dem größten Teil der Bürgerschaft gewählte George Plönnies als Ältermann bestätigt, künftig
 aber durfte nur ein Ältester zum Ältermann gewählt werden, womit sich die Auffassung der Ältestenbank durch-
 setzte.

Jacob von Staaden
 Hinrich Kuse
 Hinrich Kahl
 Fridrich Wesseling
 Hans Kleis
 Jochim Rademacher¹⁴⁹
 dockman ~~Hinrich~~ Reinhold¹⁵⁰ Kahl

auff gemeldte zeit auffm rahthause in der cämmerey eingestellet und eltesten Jochim Crumhausen deputiret, den neuen herrn älterman aus seinem hause abzuholen und bey erwehnte eltesten in der cämmerey zu führen. Wie die beyden nun in die cämmerey eingetreten, hat der neue herr älterman einem jeden eltesten die hand gegeben und, nachdem er genötiget worden zu sitzen, sich bey eltesten Hans Borgentreich, als welcher die ältermansstelle, weiln kein älterman zugegen gewesen, vertreten¹⁵¹, gesetzt. Eltester Borgentreich proponirte, das weiln ihro königliche mayestät, unser gnädigster könig und herr, gegenwertigen herrn Georg Plonnies zum älterman bestätiget, so wünschte er von hertzen, daß man sich zusammen also begehen möge, das alles in fried und einigkeit und der stadt zum besten gereichen möchte, wozu er dann Gottes weisen segen und alles wollergehen wolte gewünschet haben. Herr älterman Plönies that seinen gegenwunsch und verhoffte, das wann sich einer gegen dem andren gebührlich comportiren würde, daß alßdann alles in fried und einigkeit zugehen würde, worzu er ebenmäßig Gottes reichen segen wünschen thäte. Nachdem solches passiret, ließen die eltesten durch den jüngsten eltesten, Jochim Rademacher, einem ehrbaren hochwohlgeborenen raht beybringen, daß sie mit dem neuen älterman zusammen und bey einem ehrbaren raht einzutreten fertig weeren. Darauf ließ ein ehrbarer raht elterleute und eltesten durch den jüngsten rahtsherrn, Johann Gottlebend, einnötigen. Die eltesten traten mit mehr erwehnten neuen älterman ohne die kleine güldte |: als welche dieser process nichts angehet, auch derowegen nicht angesaget worden¹⁵² |: bey einem ehrbaren raht ein, wobey eltester Hans Borgentreich proponirte, daß weiln ihro königliche mayestät gnädigst beliebt, gegenwärtigen herrn George Plönies zum älterman

[p. 102]

zu bestätigen¹⁵³, so wolte man denselben hirmit praesentiret und, daß er in eyd genommen werden möchte, angehalten haben, wünschte dabey fried und einigkeit und alles wollergehen etc.

Der herr älterman Plonnies thate hierauff seine oration an einen ehrbaren hochwohlgeborenen raht, recommendirte seine person und belobte, daß alles in fried und und

¹⁴⁹ ‚Jochim Rademacher‘ Nachtrag zwischen den Zeilen.

¹⁵⁰ ‚Reinhold‘ Nachtrag neben der Zeile von späterer Hand.

¹⁵¹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

¹⁵² Unterstreichung in der Vorlage, eventuell von späterer Hand.

¹⁵³ Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

einigkeit, soweit seine person betrifft, zugehen solte, baht einen ehrbaren raht, daß dieselbe sich auch gegen die eltestenbanck und bürgerschaft also bezeigen wolte, damit alles in fried und einigkeit zugehen möchte. Wegen seinem ältermans eyd hielte er an, daß derselbe innhalt des königlichen generallgouvernements sentiment¹⁵⁴, welches von ihro königliche mayestät approbiret worden, eingerichtet werden möchte. Der herr wortführende bürgermeister thate hierauff seinen gegenwunsch und sagte, daß der eyd gebührendermaßen solte verfertiget und er zur eydesleistung angesaget werden, referirte dabey, daß ihre churfürstliche durchlaucht von Brandenburg, umb diese stadt zu drücken und den handel davon abzuführen, zu Königsberg und andren ohrten in seinem lande gewisse zölle vor den frembden mann gelindert und gemindert hette, damit er denselben und also alle wahren an sich in seinem lande ziehen möchte. Dieses hochschädliche beginnen in zeiten zu begegnen, hette ein ehrbarer raht solches unterthänigst ihro königliche mayestät eröffnet, und daß allhier auch einige zölle dem frembden mann zum besten möchten moderiret und also der handel allhier erhalten werden, angehalten. Ihro königliche mayestät hatten sich auch hierauff gnädigst resolviret, wie aus dero eingekommenen gnädigsten schreiben, welches verlesen wurde, mit mehrem erhältet. Im gleichen weere ein ehrbarer raht wegen des hertzen von Churland hartes verfahren wegen die in seinem lande gestrandete schiffe und wahren auch an ihre mayestät klagend eingekommen, worauff ihro mayestät ein schreiben in lateinischer sprache an gemeldten hertzen abgehen laßen. Dahero man der hoffnung bey lebte, daß ihre fürstliche durchlaucht nach demselben schreiben hinfüro den schwedschen unterthanen zum besten nicht so hart verfahren würde.

[p. 103]

Den 13. Maij anno 1681

hat der herr älterman George Plonnies die bancke zum 1sten mahl ansagen laßen und berichtete, wie daß ein ehrbarer raht auff sein den 20. Aprilis gethanes gesuch den vorigen ältermans eyd geendert undt innhalt des generallgouvernements sentiment den neuen eydt formiret und er auch denselben eyd in der cämmerey abgelegt hette, übergab den eyd, welcher lautet als folget:

Ich, George Plönies, rede und schwere, daß ich in meinem ältermans amte und denen rahtschlägen und stadtsachen, dazu ich amtshalber von einem ehrbaren raht gezogen werde, daß allgemeine stadtbeste und der bürgerschaft wollfahrt treulich und aufrichtig beobachten, die rechnungen von den stadtmitteln ohne partheylichkeit, freund- oder feindschaft justificiren und rechtfertigen zu helfen und was mir von stadtsachen und rathschlägen kund wird und geheim gehalten werden muß, selbiges, so weit es meinem geleisteten königlichen und

¹⁵⁴ Hier sind gemeint die überarbeiteten, sogenannten Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34. Sie wurden bestätigt in der Königlichen Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

bürgerlichen eyde nicht zuwider läuffet, biß in meine grube verschwiegen halten wil, so war mir gott helffe und sein heiliges evangelium.

Praestitit den 21. Aprilis anno 1681.

Der herr älterman sagte weiter, daß weiln er neu als ein älterman alles mit verwaldten müste, so weere nöhtig, daß ein richtiges inventarium sowol von der gilstestuben mit-teln, büchern und schrifftn wie auch von der taffelgilde und mildegifft möchte geleet werden, damit er sich darnach richten köndte. Und weiln auch innhalt des königlichen sententements gewiße bürger und beysitzere zur administration der taffelgilde ~~und~~ mildegifft und der weyde erwehlet werden müsten, so könte solches mit dem casten vor-genommen werden.

Der cämmerer David Gantzkaw referirte, wie daß denen nach Schweden gewesenem deputirten¹⁵⁵, alß elsten Herman Harmsen und eltesten Jürgen von Damm, unterschiedliche documenta aus dem schapffe mitgegeben worden, sie hetten auch noch mehrere documenta aus dem reiche mitgebracht. Wann dieselbe eingeleiffert, könte das inven-tarium geleet werden. Gemeldte deputirten sagten, das sie zuvor ihre relation sowol der banck als der bürgerschaft ablegen und die documenta ihnen zeigen müsten. Wann solches geschehen, so wolten sie dieselbe einliefern.

Elterleute und die eltesten schloßen, daß die bürgerschaft gegen künftigen mittwochen solte angesaget, die relation von den deputirten abgeleet und die von königlichem gouvernement verordnete administratoren bey der taffelgilde, mildegifft und der weyde erwehlet werden¹⁵⁶. Wann solches geschehen und die documenta beygebracht, so könte das inventarium auch geleet werden.

[p. 104]

Den 10. Maij anno 1681

wie elterleute und eltesten zusahmen wahren, proponirte der herr elterman Plönnis, wie daß laut voriger schluß nicht allein die elstenbanck, sondern auch die gantze bürger-schafft dieser stadt angesaget auch itzo zusammen wehren. Dahero könte man sich itzo bereden, ob man erstlich den elterman¹⁵⁷, die elsten und bürger beym stadtkasten, mildegifft und zur weydeadministration¹⁵⁸ wehlen wolte, oder ob die deputirte, alß elster Harm Harmsen und elster Jurgen von Damm, wegen ihre stockholmsche verrichtunge vorhin relation ablegen solten.

Die bancke hatt geschloßen, das die relation vorherrgehen und hernach die wahlen vorgenommen werden solten.

Darauff seindt elterleute und eltesten auß der brautcammer auf der güldestuben getreten. Da dann durch dem herrn elterman Plönnis der bürgerschaft kundtgethan, das die

¹⁵⁵ Sie waren zur Regelung der streitigen Ältermannswahl in Schweden. Vgl. oben p. 69 f.

¹⁵⁶ ‚werden‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁵⁷ ‚den elterman‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁵⁸ ‚administration‘ Nachtrag über der Zeile.

herrn deputirten die relation zuvor ablegen würden und daß man hernach zur obigen wahl schreiten könnte. Sagte dabey, wie daß er auß gewißen vrsachen die relation nicht beywohnen könnte, sondern abtreten und in die brautcammer biß die relation vorbei warten wolte. Nachdehme er abgetreten, haben die deputirte mündlich referiret und die documenta, so sie mit gebracht, abgelesen, auch solche schrifftten dem dockman Reinhold Kahl übergeben. Wie die relation zu ende wahr, ist der dockman mit die bürgerschaft nach der docken gegangen, elterman Plönnies auß der brautcammer getreten und sich wiederumb auf seine stelle gesetzt. Darauf verlaß der dockman eine harte schimpffliche schrifft, so ihm vom herrn elterman Plönnies zu-

[p. 105]

gesandt, und weillen elster Harm Harmsen sich darin offendiret befunden, ist er aufgestanden und zu herrn elterman Plonnis gegangen und deßfallß mit ihm starck geredet. Wie solches die bürgerschaft gesehen, seindt sie von der docken bey elterman Plonnis und Harmßen gegangen. Da dann eytel harte reden und geschrey gehört worden, daß auch elterman Heinrich von Schultzen mit etzlichen eltesten auch eine gute partey bürger davongegangen und solches unwesen nicht lenger beywohnen wollen. Und weillen ich, Herman Wulff, auch abgetreten, so habe ich nicht weiter, waß gepassiret, verschreiben können.¹⁵⁹ Es werden aber mein[e] collegen, welche alda verblieben, davon nachricht geben.

Elterman Georg Plönnis wurd an des vorigen elsten Hinrich von Schultzen stelle vndt¹⁶⁰ elster Heinrich Kahl wurd an sehligen elsten Kempen stelle durch die majora¹⁶¹ zum ordinario vndt Heinrich Hintz an Friedrich Weßling stelle |: weilln er elster geworden :| zum extraordinario castenbürger erwehlt.

Den 20. ditto

hat elterman Hinrich von Schultzen die elstenbanck ansagen laßen und proponiret, wie daß er auf elsten Harm Harmsen anhalten die bancke ansagen laßen, und würde elsten Harmßen itzo seine meinung beybringen.

Elster Harm Harmsen klagte über die harte schimpffschrifft, so der herr älterman Plönnis dem dockman übergeben laßen und von den dockman öffentlich verlesen worden. Verhoffte, die bancke würde sich deßen annehmen und den process contra elterman Plönnis deßwegen außführen. Hielte dabey an, das elterman Plonnis so lange der process wehret sich der güldestuben enthalten möchte. Er und elster Damm wolten auch so lange davon bleiben.

¹⁵⁹ Nicht protokolliert wurden u.a. die Wahlen zu den Beisitzern der Mildten Gift, Daniel Witchau und Christoffer Rußmeyer, sowie des Beisitzers im Weidekollegium, Jacob Güterich. Vgl. unten p. 116.

¹⁶⁰ ‚Elterman Georg Plönnies wurd an des vorigen elsten Hinrich von Schultzen stelle vndt‘ Nachtrag neben der Zeile.

¹⁶¹ ‚durch die majora‘ Nachtrag über der Zeile.

Weillen die elsten nicht complet wahren, so wurde beliebt, daß die gantze bancke nach den Heiligen Tagen¹⁶² bey straff solten angesaget, elterman Plonnis mit genöhtiget vndt daß man die sache gütlich beylegen möchte, vorgenommen werden.

[p. 106]

Den 26. ditto anno 1681

hat der herr elterman Hinrich von Schultzen die elsten banck abermahlen ansagen, auch elterman Plonnis hinnötigen laßen. Es ist aber sowoll der elterman Plönnis alß Harm Harmßen und Jürgen von Dam außgeblieben.

Eltester Cordt Harmsen übergab copia von die schrifften, welche die deputirten bey der relation dem dockman übergeben hetten, und hielte an, daß der dokman die harte schriff, so er wegen elterman Plonnis verlesen, auch außgeben möchte.

Eltester Michel von Schultzen referirte, wie daß ein vrtel gefallen, daß er den wechßel von 270 rtl. zahlen solte.¹⁶³ Dahero würde die bancke sich bereden, ob man von dem vrtel appelliren oder den wechßel zahlen solte, worzu dann die mittel an die handt verschaffet werden müsten.

Weilln des dockmans kindt gestorben, er also nicht zugegen sein kann, die banke auch bey weiten nicht complet, so solte gegen übermorgen wieder angesaget werden.

Vnterdeßen wurde elster Friedrich Weßeling und elster Jochim Rademacher an elsten Harm Harmßen gesandt, ihm anzudeuten, daß, weillen er und elster Damm so viel gelder schon empfangen, sie mit ihre rehlation gegen übermorgen einkommen möchten. Alßdann wolte man sich wegen zahlung des wechßels weiter resolviren.

[p. 107]

Den 28. ditto

hat der herr älterman Georg Plonnis die bancke beruffen laßen und begehrt, daß das inventarium von allen sachen (weillen die herren deputirten negermahlen die relation abgelegt) geleget werden möchte.

Elster Harm Harmßen sagte, daß er keine documenta biß seine wechßeln gezahlet und der process außgeföhret außgeben könte.

Elterleute und elsten haben beliebt, daß daß inventarium solte geleget und hernach die documenta dabey gesetzt werden.

¹⁶² Gemeint ist Pfingsten. Pfingstsonntag fiel 1681 auf den 22. Mai a.S.

¹⁶³ Der Zusammenhang kann nur aus den Vergleichsstellen in dem Memorialbuch abgeleitet werden: Die beiden zur Klärung der streitigen Ältermannswahl von 1680 (vgl. oben p. 69 f.) von der Ältestenbank nach Schweden deputierten Ältesten Jürgen von Damm und Harm Harmsen hatten einen Wechsel über 270 rtl. gezogen, der ihnen noch nicht gezahlt worden war. Vgl. p. 107, 116 u. 149.

Elster Friedrich Weseling und elster Jochim Rademacher referirten, wie daß sie auf elterleute und eltesten begehren bey elsten Harmßen gewesen und daß er die rechnung von der schwedschen reise heute beybringen möchte, angedeutet hetten. Sie wehren auch bey dem dockman Kahl gewesen und die harte schrift, welche er bey der docken negermahlen verlesen, begehret. Sie hetten sich aber darzu nicht verstehen wollen. Elster Harm Harmßen berichtet, daß er¹⁶⁴ ehe und bevor der wechsel von 270 rtl.¹⁶⁵ gezahlet und der process außgeführt die rechnung nicht einlieffern könte, sagte dabey, daß er und Damm mit die 11 rtl., so man ihnen mit den jungen bey der abreise wöchentlich zur zehrung zugeleget¹⁶⁶, nicht haben zukommen können, sondern viel mehr außgeben müssen. Wie er dann ein aufsatz übergab, worauß zu ersehen, daß er mit den jungen wöchentlich 10 rtl. außgegeben hette. Verhoffte also, daß man Damm und seinen schaden nicht begehren, sondern ihm ein mehres zulegen würde.

Elterleute und eltesten haben geschloßen, daß elster Harmßen und elsten Damm mit den jungen wöchentlich 15 rtl. so lange sie außge-

[p. 108]

wesen solten gut getahn werden. Hierbey ist auch verglichen, daß Harmßen mit den jungen davon 8½ rtl. undt elster Damm vor sich 6⅔ rtl. bekommen soll.

Der herr elterman Hinrich von Schultzen beklagte, daß den 18. hujus so eine harte schrift von dem herrn elterman Georg Plonnies bey der docken übergeben und alda durch den dockman Reinholdt Kahl öffentlich verlesen worden.¹⁶⁷ Und weillen die herren deputirte, alß der herr elster Harm Harmßen und elster Jurgen von Dam, vermeinten, damit geschimpfft zu sein, hirauß auch leicht ein großer unruhe entstehen könte, so wehre woll hochnötig, daß die bancke alter gewohnheit nach¹⁶⁸ die parten miteinander gütlich vertragen und der herr eltermen Plonnis sich erklären möchte, ob er mit solchen schimpffworten die herren deputirten gemeint hette.

Der herr älterman Georg Plonnis berichtete, wie daß auf dem marckte außgesprenget wehre, alß wenn er an der kleinen gilde in dieser letzten schwedischen reise anno 1680 ein revers gegeben, daß er wieder dieselbe güld nichtes tentiren wolte, da er doch solches nicht getahn. Dahero wehre er genötiget worden, eine schrift an der docke zu übergeben und diejenigen, so solches außgebracht, anzugreifen, dann ihme wehre seine ehre so lieb alß sein leben, sagte darbey, daß er zwar anno 78 bey der damahligen reise nach Schonen, da er in cassasachen von dem castencollegio hin gesandt, an der kleinen güld ein revers mit den castencollegio bewilligung, damit

¹⁶⁴ ,er‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁶⁵ Es handelt sich hier um den streitigen Wechsel von p. 106. Vgl. auch p. 116 u. 149.

¹⁶⁶ Vgl. oben p. 92.

¹⁶⁷ Vgl. oben p. 104 f.

¹⁶⁸ Es bestand laut Schragen der Großen Gilde bei Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern zunächst eine Vergleichspflicht durch die Gilde. Siehe: Schragen vom Jahre 1354 und Schragen vom Jahre 1610, in: STIEDA/METTIG, § 15.

[p. 109]

die kleine güld auch keinen auß ihren mitteln nach Schonen schicken und also die außgab vermehren möchten. Wie elsten Andreas Beyer und elsten Jürgen von Dam, alß welche damahlen mit im collegio geseßen, bewust nicht von sich gegeben, daß er damahlen nictes wieder die kleine güld suchen wolte, welcher revers aber mit die damahlige reise erloschen wehre. Elster Harm Harmsen sagte, daß ihm seine ehre eben so lieb alß das elterman Plonnies seine ehre, ja lieber alß das leben, wehre und daherö könte er solche schmeheschriff, dafern man ihm damit gemeint hette, nicht gedulden noch auf sich sitzen laßen, sondern müste sich auf daß euserste defendiren. Derowegen beehrte er, daß man die schmeheschriff von dem dockman wolte holen, vorlesen und ihme copeny darvon geben laßen. Daß aber geredet worden, daß¹⁶⁹ der herr elterman Plonnies ein revers an der kleinen güld gegeben, daß er wieder dieselbe nict tendiren wolte, solches könte er nicht in abrede sein, daß aber dieselbe anno 1680 bey der letzten reise, nach Stockholm solte abgegeben sein, davon wehre ihm nictes wißendt. Herr elterman Plönnies replicirte, daß er mit seine schriff kein andern, alß welcher außgebracht, daß er anno 1680 ein revers an der kleinen güld gegeben, gemeinet hette. Weillen aber elster Harmßen berichtet, daß ihme von solchen revers, welche auf die letzte reise gegeben sein solte, nict wißent wehre, so hette er weder den Harmßen noch elsten Damm damit gemeinet, hette auch auf ihre personen nicht zu sprechen, sondern verhoffe, daß sie miteinander in fried und einigkeit leben würden.

[p. 110]

Elterlühte und eltesten wahren elsten Gerd Rigeman und elsten Hinrich Kusen anmuhten, daß sie zu dem dockman Reinhold Kahl gehen und die schriff abholen möchten, haben auch vor gut angesehen, daß sowoll elterman Plonnies alß elterman Hinrich von Schultzen ein zettel deßfalß an den dockman schreiben möchten, welches auch geschehen, worauf dann gemeldte elsten zum dockman gegangen und die schriff abgeholet. Wie dieselbe verlesen worden, hat elster Harmßen abermahlen umb die copia angehalten. Es haben aber elterleuthe und eltesten vor gut angesehen, dauon keine copeny, umb allerhandt weitläuffigkeiten vorzukommen, außzugeben, sondern die parteyen zu fried und einikeit ermahnet, sonderlich da man gesehen, daß es nur eine mißverständnis gewesen, in dehme daß eine theil von einem revers, welcher anno 78 passiret, geredet, der ander aber ein revers von anno 1680 vermeinet.

Hirauff ist auch durch Göttlicher hülffe die sache gantz aufgehoben, beygeleget und vertragen worden, daß beyde theile auf einander nicht mehr zu sprechen haben, worauf die parten einander die handt gegeben und gütlich voneinander geschieden sein. Und weillen auch beliebet worden, das sowoll des herrn elterman Plonnies harte schriff und die attesten, alß auch die von den herren deputirten auf der gildestuben verlesen attesten, worin sich eltermen Plönnies lädirt befunden, solten zerrißen und verbrandt werden. So ist solches in der parten gegenwahrt in der brautkammer geschehen. Es ist

¹⁶⁹ ,daß* Nachtrag über der Zeile.

auch verabredet, daß weillen die harte schrift und attesten öffentlich vor die gemeine verlesen worden, man auch bey

[p. 111]

erster zusammenkunfft¹⁷⁰ die bürgerey bey der docken soll beygebracht werden, daß waß passiret auß mißverständniß geschehen, und daß elster Harm Harmßen und elster Jürgen von Damm mit solche schimpffschrift nicht gemeint gewesen. Item daß solche schrifften zerrißen, verbrandt und die parten vertragen worden.¹⁷¹

Den 8. Junij anno 1681

hat der herr elterman Georg Plönnies die bancke convocjren laßen und proponirte,

1. daß mit daß inventarium möchte verfahren und dabey gewisse deputirte verordnet werden.

Zu beywohnung des inventarium ist eltermen Georg Plönnies, elster Dirich Dreling, elster Hans Witt, elster Herman Wulff, elster Brandt Marquart, elster Rötcherd Sehdens und elster Casper Feldtman verordnet, und soll mit daß invent fordersambst verfahren werden.

2. Weillen man dahin bedacht wehre, daß alles in fried und einigkeit zugehen möchte, so würde man sich belieben laßen, dann Hinrich Hintzen, alß welcher negermahlen zum castenbürger mit die meisten stimmen erwehlet, ohngeachtet, daß er schon kein bruder ist und in betrachtung daß schon 4 castenbürgere vordehme erwehlet, welche keine brüder wehren, ihr königliche mayestät in dero resolution¹⁷² auch nicht saget, daß man eben auß der brüderschafft, sondern auß der bürgerschafft die castenbürger er-

[p. 112]

wehlen soll, anzunehmen. In wiedrigen müste daß königliche generalgouvernement den außschlag geben, sonsten wehre auch vonnöhten, die brüderschafft einzurichten und gewisse tagen darzu zu verordnen.

Die bancke schloß, daß zu einrichtung der brüderschafft vor dißmahlen, damit ihr königliche mayestät resolution ein gnügen geschehen¹⁷³ möge, künfftigen Montag und Mittwoch des morgens klocke 9 solte ange-

¹⁷⁰ Vgl. unten p. 114 f.

¹⁷¹ Plönnies selbst überliefert in einem Notizbuch zumindest den Wortlaut der Atteste von Christoff Rasmus und Antoni Bolmering. Sie waren auf sein Geheiß hin beim Ältermann der Kleinen Gilde vorstellig und berichteten, dieser stütze die Aussagen von Plönnies, vgl. Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 141 f. Dort auch eine Abschrift des Verhörprotokolls der zwei damaligen Deputierten der Kleinen Gilde, Christoffer Seyffart und Marten Crahn, die ebenfalls die Aussagen von Plönnies stützten, vgl. ebenda, p. 143-145.

¹⁷² Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15.

¹⁷³ ‚geschehen‘ Nachtrag über der Zeile.

setzt, hinführo aber nicht anders alß auf Fastnacht zur brüderschaftt angesaget werden.¹⁷⁴

3. So hette ein ehrbarer rath einige vorschläge, wie die große und kleine güld wegen des brauwesens undt handels inhalt ihro königliche mayestät resolutions einzurichten, getahn. Er wolte aber solch ein großes werck nicht auf sich allein nehmen, sondern hielt an, daß gewisse persohnen auß der bancke ihme adjungiret werden und die sache in der cämmerey¹⁷⁵ zu entschafft bringen helffen möchten. Hirzu ist elster Hans Borrendrich, elster Casper Ganskau, elster Harm Harms, elster Jürgen von Dam und Jacob von Staaden dem herrn elterman zugeordnet.

[p. 113]

Den 9. ditto anno 1681

wie die bancke abermahlen zusammen wahr, proponirte der herr elterman Plönnis, wie daß er gestrige abrede ~~zuforders~~ ~~sage~~ zufolge den gewesenen herrn cämmerer, elster Michel von Schultzen, zu übergebung seine cämmereyrechnung¹⁷⁶ und die herren deputirte, alß elsten Harm Harmßen und Jürgen von Damm, zu übergebung ihrer stockholmsche rechnung¹⁷⁷ hette ansagen laßen. Dahero könte dieselbe eingelieffert und verlesen werden.

Elster Michel Schultz übergab daß cämmereybuch, worin seine rechnung verschrieben, wie auch pro resto 1½ rtl. alb., bath dieselbe zu verlesen und ihm zu quitiren.

Die rechnung wurde verlesen und, nachdehme er abgetreten, wurde

die rechnung angenommen und er vor seine mühe bedanket. Hirbey wurde geschlossen, daß hinführo kein cämmerer weiter quitantzen von sich geben, alß biß an sein abtrit und sich mit johannisquitantz¹⁷⁸ nicht bezahlet machen solte. Dann solte ihm auß der rechnung waß zukommen, so solte ihme solches von den folgenden cämmerer gezahlet werden, damit keine confusion in die johannisquitantz erstehen möchte. Die obige 1½ rtl. alb. wurden elsten Casp[er] Ganskau alß cämmerer übergeben.

Die obgemeldte deputirten übergaben ihre rechnung, welche verlesen wurde und, nachdehme sie mit ihren freunden abgetreten, wurde geschlossen, daß die rechnung durch

¹⁷⁴ Die Große Gilde war eng verbunden mit einer Unterstützungskasse für verarmte Mitglieder und ihre Witwen. Üblicherweise kauften sich neue Gildemitglieder zu Fastnacht als Bruder beziehungsweise ihre Frauen als Schwestern in diese Tafelgilde ein.

¹⁷⁵ Die Kämmererei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

¹⁷⁶ Die Kämmererechnung des Michel von Schultzen ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 99v-107r.

¹⁷⁷ Sie waren zur Regelung der streitigen Ältermannswahl in Schweden. Vgl. oben p. 69 f.

¹⁷⁸ Johanni, der 29.08., war in Riga einer der üblichen Tage für Rechnungslegungen.

[p. 114]

elterman Hinrich von Schultzen, elsten Dirich Dreling, elsten Liborius Dathe, elsten Harm Wulff und elsten Gerdt Riegeman solten durchgesehen, nachgerechnet vndt die bancke dauon relation gethan werden. Wan solches geschehen, so wolte man sich weiter resolviren.

Den 13. Junij anno 1680¹⁷⁹

hat der herr elterman Georg Plönnies die elsten convociren laßen und brachte bey, wie daß laut negermahlen gehaltene abrede¹⁸⁰ die gantze bürgerrey der großen güldes zur brüderschafft angesaget, auch itzo auf der güldestuben zusammen wehren. Dahero könnte man auß der brautcammer auf der güldestuben treten und die bürgerschafft zu brüderschafft ermahnen, zu welchen ende er dann waß zur brüderschafft diente auß den alten schragen und schrifften extrahiret hette, damit solches der bürgerschafft könnte vorgelesen werden. Vnnd weillen die bürgerey die elstenbancke beschuldiget, daß dieselbe ehrem berichtete persohnen zu brüder annehme, so sehe er vor gut an, das man diejenigen, so brüder werden wolten und sich deßfalß in der brautcammer ordentlich anwerben laßen, zuvor der bürgerschafft, welche auf der güldestuben vorhanden, durch 2 elsten möchte vortragen und ob sie dieselbe annehmen wolten, oder waß sie

[p. 115]

wieder denselben einzuwenden vernehmen, und hernach solche bürger einführen laßen, damit alles in fried und einigkeit zugehen müge.

Die bancke ließ ihnen alles gefallen.

Hirauf seind elterleute und eltesten in der güldestuben getreten. Da dann der herr elterman Plonnis die bürgerschafft alles, waß zu brüderschafft dient, ihnen beygebracht¹⁸¹, sie zu fried und einikeit ermahnet, auch dabey referiret, wie daß die mißverständniß zwischen ihm und den herren deputirten elsten Harm Harmßen und Jürgen von Damm beygelegt, vertragen, auch darauf alle schrifften, so vorhin eingegeben und öffentlich verlesen worden, zerrißen und verbrandt wehren,¹⁸² womit er mit die eltesten in der brautcammer eingetreten. In diesem tage, s[o] alß von klocke 11 vormittag biß glocke 3 nachmittach, seind 39 brüder und eine wittiben geschwester |: welche nahmen¹⁸³ zuvor der brüderschafft auf der güldestuben praesentiret :| geworden, derer nahmen im bruderbuch¹⁸⁴ verschrieben sein, und nachdehme die mahlzeit vorbey, seind sowoll die brüder alse die elsten glocke halb vier auß der brautcammer nach hause gegangen.

¹⁷⁹ ,1' Nachtrag über der Zeile sowie die Streichung von späterer Hand.

¹⁸⁰ Vgl. oben p. 112.

¹⁸¹ ‚beygebracht‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁸² Vgl. oben p. 110 f.

¹⁸³ ‚nahmen‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁸⁴ Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol. 16r+v.

[p. 116]

Den 15. ditto anno 1681

ist die elstenbanck, brüder und bürgerschaftt abermahlen zusammen gewesen, wobey den alles, waß den 13. passiret, wiederholet und auf vorige weise verfahren, auch durch elterman Plönnies abgeruffen worden, daß iin [!] voriger wahlen elterman Georg Plönnies¹⁸⁵, elster Hinrich Kahl zum ordinario elsten und Hinrich Hintz zum extraordinari castenbürger beym stadtscasten wie auch Daniel Witchau und Christoffer Rußmeyer bey der mildegiffit und Jacob Güterich bey der stadtsweide zur administration erwehlet wehren.¹⁸⁶ In diesem tage seind 45 brüder und 2 wittfrauen schwestern geworden, welche nahmen im brüderbuch¹⁸⁷ verschrieben seind. Und weillen allerhandt sachen vorgefallen, es auch mit annehmung der brüder biß glocke 6 gewehret, so ist man umb 7 vhr, nachdehme sowoll elsten alß die neue brüder in der brautcammer und die vorigen brüder in der güldestuben woll tractiret worden, nach hause gegangen.

Den 7. Julij

wie die bancke zusahmen gewesen, hat elster Jochem Rademacher wegen der schäfferey, wegen daß sitzen beim accisecasten vndt wegen mit den beutelgehen in st. peterskirchen sich abgekauft mit 200 rtl. alb., welche gelder an elsten Michel von Schultzen zu zahlung der herrn deputirten wechßel von 270 rtl.¹⁸⁸ sollen gegeben werden.

[p. 117]

Inventarivm

von der cämmerey der grosen güldes[t]uben

Nachdehme die gantze eltesten banck anno 1681 den 9. Junij zur legung des inventarij der herr elterman Georg Plönnies und die herren elsten Dirich Dreling, Hanß Witt, Herman Wulff, Brant Marquart, Rötchert Sehdens und Caspar Feldtman verordnet, hat der gewesene herr cämmerer elster Michel von Schultzen anno 1681 den 21. Junij und 14. Julij alle sachen denen neuen herren cämmerers elsten Davidt Ganskau und eltesten Hanß Struck übergeben und zugestellet.

¹⁸⁵ ‚elterman Georg Plönnies‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁸⁶ Wegen der Tumulte während der Sitzung am 10.05.1680 sind nicht alle der angeführten Wahlen oben p. 104 f. verzeichnet. Der Protokollant Hermann Wulff hatte die Sitzung wegen der Vorgänge vorzeitig verlassen.

¹⁸⁷ Es gibt kein separates Verzeichnis der am 15.06.1681 eingekauften Brüder im Bruderbuch der Großen Gilde. Vermutlich sind sie unter denen am 13.06.1681 verzeichneten neuen Brüdern mitverzeichnet. Vgl. Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol 16r+v.

¹⁸⁸ Es handelt sich hier um den streitigen Wechsel von p. 106 für die im Zuge der streitigen Ältermannswahl von 1680 (vgl. p. 69 f.) von der Ältestenbank nach Schweden gesandten Ältesten Jürgen von Damm und Harm Harmsen. Vgl. auch p. 107 u. 149.

An silberzeuch

1 große vergülde kanne mit der herren elsten Hanß Mißkop, Jürgen Schrader, Jochim Krumhusen und Harm Harmßen nahmen anno 1676

1 kleine vergülde kanne mit die herren eltesten Johann Reuter und Casper Feldtmans nahmen und waffen de anno 1681

1 dergleichen kanne mit der herren elsten Jacob von Staaden und Harm Schriewerß waffen und nahmen de anno 1681

2 große vergülte pocalen mit deckeln mit die herren elsten Hanß Borrentrich, Michel Ridder, Hanß Meyer und Hanß Derlingß waffen und nahmen de anno 1662

[p. 118]

2 kleine vergülde pocalen oder morgengaben mit die herren eltesten Andreß Darßels, Casper Meyer und Baltzer Benckendorff nahmen

7 greweceppers

2 silberne pfandtlöffeln

2 silberne getriebene leuchtern mit die herren elsten Gerdt Riegemans, Hinrich Kuße und Jürgen van Damm waffen und nahmen de anno 1680

Daß übrige silberzeug ist versetzt alß

33 greweceppers

1 getriebene vergülde stoffkanne mit die herren eltesten Henning¹⁸⁹ Wolerß, Andreß Beyer, Zacharias Wilcken und Thomas von Schultzen waffen und nahmen de anno 1669

} Seindt anno 80 den 20 7bris¹⁹⁰
bey herrn Johann Gotlebendt vor 500 rtl.
alb. versetzt.

32 grewecepperß seindt anno 1680 den 5. Augustij vor 400 rtl. a 7 pro cento bey eltesten Liborius Dathe verpfändet.¹⁹¹

[p. 119]

Daß große gießbecken mit der kannen mit die herren eltesten Paul Brockhußen, Claß von Schultzen, Hanß zum Bergen, Rötchert von Tieffenbrock, Jürgen Kahl, Casper

¹⁸⁹ Vermutlich ist ‚Henning‘ der korrekte Vorname, vgl. auch p. 74. Das Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02 und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV, führt nur einen Henning, aber keinen Hinrich Wohlers. In den Inventaren p. 36, 208 u. 267 heißt es ‚Hinrich‘, wobei es sich p. 36 um einen Lesefehler auf der Kanne oder um eine Verschreibung handeln dürfte und bei p. 208 u. 267 um Übernahme durch Abschreiben aus dem Inventar p. 36.

¹⁹⁰ September.

¹⁹¹ Vgl. oben p. 95.

Friedrichß, Hanß Bojert, Alexander
Köning, Peter Jant von Schiewilbein,
Diedrich Friedrichß, Hinrich von
Schultzen und Daviedt Martini nahmen
de anno 1659

Eine silberne vergülde kanne mit der
herren eltesten, Hanß Witt, Rötchert
von Hanefeldt, Harm Wulff und Brandt
Marquardt nahmen und waffen de anno
1675

Eine große vergülde¹⁹² getriebene
vergülde kanne mit die herren
eltesten Hinrich Dreling, Barteld
Kemp, Hanß Witt Harm sohn, Rötcherd
Sehdenß Hinrich sohn, Hinrich Friedrichß
und Gerdt Bojert waffen und nahmen de
anno 1678

Eine glatte vergülde kanne mit den
herren elsten Dauiedt Hilleboldt,
Hanß Möller und Hinrich Hillings
Waffen und nahmen de anno 1679.
5 greweceppers

} Seindt anno 1681 den 19. April bey
eltesten Michel von Schultzen vor 400
rtl. versetzt.¹⁹³

[p. 120]

An bücher

1. daß eltermansbuch in folio in alt geschrieben pergament gebunden, in welchen die alte elterleute, waß in eines jeden regierenden jahren vorgegangen, von anno 1520 biß anno 1615 verschrieben haben
2. ein copeybuch von selbiger materia in folio von anno 1540 biß 1610 in alt leder gebunden
3. ein buch in folio von selbiger materien mit rothem pergament von 1613 bis 1614
4. ein buch in groß 4to, worinnen der gewesenen und anitzo anwesenden elterleuthe, eltesten und dockleute der großen gilstuben nahmen und quo anno sie erwehlet worden specificiret seyn
5. der alte schragen der großen gilde in 4to de anno 1354
6. der schragen in schwartz gebunden in klein folio von anno 1610 biß 1671
7. ein büchlein in weiß pergament eingebunden in 4to von anno 1631 biß 1656, worinnen die schöffere des neuen hauses benennet seyn
8. daß brüderbuch in folio in braunen lederbande von 1558 biß 1681
9. ein alt buch in groß 4to de anno 1537

¹⁹² ‚vergülde‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁹³ Vgl. oben p. 93.

[p. 121]

10. daß cämmereybuch in folio in braunen lederbande sub B von anno 1653 biß anno 81, worinnen der güldestuben capital und grundgelder etc. verschrieben
11. daß cämmereyrechnungsbuch in folio in weiß pergament gebunden, worinnen ~~wor~~ die cämmereyrechnungen von anno 1663 bis anno 1681 verschrieben seyn
12. ein fasciculus, worinnen der vertrag mit den schwartzen häubtern und einige documenta nebenst den schragen verhanden sein
13. der originalcontract mit einem ehrbaren rath de anno 1604 so auf pergament verschrieben
14. ein gantz alter schragen ohne bandt
15. die mildegiffstiftung auf pergament mit etzlichen alten siegeln
16. das memoriallbuch, worinnen alles verschrieben, waß von anno 1677 den 28. Martij biß anno 1681 den 28. Majj passiret

[p. 121a]

An documenten

1. eines ehrbaren raths bescheidt wegen des münztmeisters Mencken baurstelle
2. die waßerordnung
3. der cramercompagnie schragen
4. extract wegen der cramercompagnie
5. copia de supplicatione Samuel Wageners an ihr königliche mayestät
6. controversiea [!] mit der cramercompagnie
7. extract de dato Stockholm den 5. Junij anno 1652 auf der cramercompagnie gesuch
8. zwey suplicationes an einen ehrbaren rath wegen der schwartzen häubter
9. drey bescheide in sachen der schwartzen häubter
10. verzeichniß der herren des raths ämbter
11. wegen ehrenstelle des advocatj Derenthals und ober¹⁹⁴notarj
12. ein aufsatz der bürger, die da brawen
13. wegen der stadtdiener eintrag und eines ehrbaren rathen durch unsere eltesten und der kleinen güldes verantwortung auff die gewaltältige procedur

[p. 121b]

14. Neuermühlen donation copialiter
15. die meckeler courtage taxa
16. wegen des aufstandes auf der güldestuben anno 1669 den 22. Februarij geschehen
- 20.¹⁹⁵ der kleinen güldes supplic

¹⁹⁴ ‚ober‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁹⁵ Auf Nr. 16 folgt Nr. 20. Vgl. hierzu den Nota bene-Vermerk auf p. 124.

21. eines ehrbaren raths bescheidt vom 18. Merts anno 1670 } contra der großen gilde im
 22. protocoll vom 22. Martij anno 1670. } procession gehen.
 23. eltermans Friedrichß beantwortung auf der kleinen güldes gesuch und entliche resolution
 24. der von schwartzen häubter in Revall wegen der procedur der schriftlichen gewohnheit, wie es alda gehalten wirdt
 25. ein protocoll wegen des Rießingß
 26. bescheidt wegen der brauerey den 30. Junij
 27. ditto 11. Junij anno 1662 wegen der kleinen güldes
 28. wegen des Rießingß den 30. Januarij anno 1671
 29. wegen der brauerey anno 1666 den 14. Junij
 30. wegen ditto anno 1666 den 12. Julij
 31. wegen ditto den 9. Januarij anno 1667

[p. 122]

32. der bürger beschwerden anno 1669
 33. der bürger beschwerden anno 1670
 34. eines ehrbaren raths erklärung anno 1670
 35. ihr königliche mayestät resolution } anno 1662 in schwedischer
 36. ihr königliche mayestät declaration } sprache
 37. elterman Hinrich von Schultzen stockholmsche reiserechnung anno 1672, 1674, 1675
 38. st. jürgenhospitalen verordnung
 39. copia de privilegio Sigismundi 3tij anno 1589
 40. supplication an ihre königliche mayestät
 41. das dörptische privilegium
 42. extract auß der renovirten policeyordnung
 43. der kleinen güldes nochmaliger satzung
 44. der kleinen güldes schriftliche nohtdurfft
 45. copia de privilegio ertzbischoffes Caspari anno 1510
 46. copia de declaratione regie Sigismundi 3tij anno 1593
 47. protocoll wegen des eltermanß der kleinen güldes Jacob Lorens anno 1640 den 17. Julij die brauerey angehendt

[p. 123]

48. copia von der kleinen güldestuben privilegio anno 1582
 49. herrn eltermanß Friedrichß rechnung vom gießbecken und schwedische reise de anno 1662, worauß er debet stehet 28 rtl
 50. copia des vertrages zwischen dem hertzog von Churland de anno 1615
 51. stockholmsche expedition anno 1672
 52. allerhandt alte cämmereyrechnung
 53. 5 alte weiderechnung und ein bundt mit alte weydeschriften

54. ein vidimirte copey von dem vertrag mit einem ehrbaren rath de anno 1606 den 18. Februarij
55. dem vertrag mit einem ehrbaren rath wegen der accise de anno 1559 den 3. Aprillis
56. den vertrag mit einem ehrbaren rath de anno 1643 den 7. Aprillis
57. daß inventarium von der großen güldestuben, welches anno 1675 den 10. Mertij durch die 8 deputirten auß der bancke geleget und inventiret worden
60. der arrendecontract von Neuermühlen mit dem herrn ritmeister Bernhard Reuter de anno 1676: 18. Februa[rij]

[p. 124]

61. der vertrag mit einem ehrbaren rath und der gemeine de anno 1679 den 2. Septembris

Nota bene:

No. 17, 18, 19 seindt 3 protocollen wegen den streit, so zwischen die eltisten und der gemeine anno 1669 auf der güldestuben entstanden.

Item No. 58, 59 seindt 2 königliche donationes wegen Neuermühlen gewesen, wie auß dem vorigen inventario zu ersehen. Weillen aber diese sachen anitzo nicht befunden, so soll darnach weiter gesucht werden.

An kellern

2 kellern unter der großen güldestuben seindt an Friedrich Weßeling jährlich vor 24 rtl. alb. verheuret.

1 keller verbleibet der güldestuben zur hochzeitbier.

2 kellern seindt an Johann Grawe vor 20 rtl. alberts verheuret.

1 keller in der küchen zu Daniel Papen nohtdurfft.

1 keller unter der brautscammer ist an Albrecht Volters vor 16 rtl. carol. verheuret.

Der bohden auf der güldestuben hat Peter Borrentrich ein, zahlet jährlich 10 rtl. carol.

[p. 125]

Vor ein durchfluß auß Jochim Beuters hauß wird jährlich gezahlet 2 rtl. carol. und vor ein fensterlufft $\frac{1}{2}$ rtl. carol.

Vor ein fenster hat vordehme Clemens Martenß hernach Casparus Springer gezahlet 6 rtl. jetzo hat daß Hauß die frau pastor Kleische oder Heinrich Kleiß.

An höltzerne waagenhäuser und scheunen

9 stück Dauon wird eines zum güldestuben holtz gebraucht.

Die übrige 7 große und eine kleine gehen zu heur. Dahero muß mit den heurlingen richtigkeit gemachet werden.

Von steinerne scheunen

5 stück gehen alle zu heur. Dahero muß mit den heurlingen richtigkeit gemachet werden.

Im gehöfft

Der große thurm hat frau Focksche ein, zahlet jährlich auf Michelis 16 $\frac{2}{3}$ rtl. alberts. 4 Schwiegebogen, mit den heurlingen muß auch richtigkeit gemacht werden.

[p. 126]

Folgen der güldestuben capitalen

Sehliger herr Casper Gantzauw itzo elster¹⁹⁶ Davidt Gantzau laut obligation de anno 1642 Johannj auf 100 rtl. specie.

Anno 1658, wie daß hauß Davidt Gantzaw aufgetragen, seindt obige 100 rtl. darauf verwahret worden.

Sehligen Clas Linghusen erben capital 200 rtl.

Diese gelder seindt anno 1650 Michalis auf seinen hause in der Küterstraßen öffentlich verwahret worden.

Sehligen Hans Kuhlenkampffs erben sage Hans Vortman¹⁹⁷ capital 200 rtl.

Diese gelder seindt anno 1655 Johannis auf seinen hause in der Sünderstraßen öffentlich verwahret worden.

Sehligen Davidt Timmen erben laut eine schlechte obligation von elsten Carsten Kooock empfangen capital 50 rtl.

Sehligen Hans Kuhlenkampffs erben capital 300 rtl.

Diese gelder seindt anno 1656 ostern auff seinem hause in der Reischischen Gaßen öffentlich verwahret worden.

[p. 127]

Sehligen Davidt Wetters erben

} capital 100 rtl.

und Borchart Clasen -“-

¹⁹⁶ ‚elster‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁹⁷ ‚sage Hans Vortman‘ Nachtrag über der Zeile.

Eins vor beyde und beyde vor eins laut obligation de anno 1662 den 24. Septembris.

Diese gelder seindt auff Wetters hoff öffentlich verwahret worden, davon die verwahrung kann außgenommen werden, ist außgenommen vndt verhanden.

Auf sehligen Johann Schloskens hauß seindt anno 1664 den 16. Xbris¹⁹⁸ öffentlich verwahret 100 rtl.

Der sehlige elterman Hanß Steffensen stehet im buche debet vor 100 rtl.

Diese gelder hat er von sehligen elsten Hanß Meyers wegen abkauffung von der schafferey empfangen.

In der brautcammer

1 groß roth tischlacken mit der güldestuben wapen und seydenen franßeln

4 alte zerrißene handtwelen

1 meßingß crone mit 16 armen

1 steinern schreibbrett

[p. 128]

1 stundeglaß

1 armbüchße

der elterleute tisch

1 grün lackens tischdecke

1 sedelbank

1 höltzerne schreibbret

1 kleine glocke auf der elterleuten tisch

4 große maderatzen

4 kleine ditto

7 alte rohte küßenß

1 bundte flämische banck¹⁹⁹decke

1 köcher mit 10 paar meßers, davon 5 paar mit eingeschlagen silbern schallen und 5 paar mit weißen schallen

1 großer eißener kasten so der taffelgölde gehörig

In der großen güldestuben

1 meßingsche crone mit 15 armen

1 ditto mit 12 armen

¹⁹⁸ Dezember.

¹⁹⁹ ‚banck‘ Nachtrag über der Zeile.

1 ditto mit 11 armen
 1 ditto mit 8 armen
 7 stücke große meßingsche armen, jeder mit 3 pfeiffen
 2 eißerne lichtplatten bey der güldestubenthür

[p. 129]

1 großer meßingscher leuchter mit 10 armen
 8 höltzerne tische
 16 dito bäncke
 20 dito blöcke

In der speißecammer

4 doßn und 11 stücke große zinnerne schüßeln
 5 doßin und 10 stücke kleine dito
 6½ doßin zinnerne tellern
 152 trinkbechern oder greweceppers
 3 lange bradtspieße und 2 dazu gehörige böcke
 2 kurtze ditto und 2 dazu gehörige böcke
 5 kupfferne bradtpfannen
 4 doßin 9 stücke saltzerne
 1 große kupfferne schaumkelle
 1 große eißerne forke in der küchen zu gebrauchen
 1 kupffern deckel
 2 kupfferne pfannen

Im gange

1 eißern latern mit gläßern fenstern
 1 lange höltzerner leuchter mit 3 platen

[p. 130]

In der küchen

1 groß eißerne dreyfuß
 1 groß alt meßings grape
 1 großer troch mit eisen beschlagen
 1 groß schapff
 6 eymern mit der güldestuben wapen

Zur nachricht wirt hirmit beygefüget, das die vordehme inventirte 2 große kupfferne keßeln verkaufft und daß gelt in des gewesenen cämmers eltesten Michel von Schultzen rechnung²⁰⁰ eingeführet worden.

Die vorhin inventirte große brandtrutte ist von sehligen Hans Bahden tochter weggenommen worden vorgebend, daß dieselbe ihren sehligen vatter soll zugehöret haben.

[p. 131]

Den 22. Julij anno 1681

hat der herr elterman Georg Plönnis die bancke convociren laßen vndt proponirte,

1. daß zu der mildegiff administration dem administratorn elsten Liborius Dathe noch ein elster zugeordnet werden möchte, weilln dabey 2 brüder schon erwehlet worden.
2. Die taffelgülde wehre zwar von langen jahren durch den worthführenden elterman allein verwaltet worden²⁰¹, er sehe es aber vor gut an, daß ihm 1 elster möchte zugeordnet vndt von der bürgerey auch 2 brüder dabey verordnet werden, so könte alles gleich der mildegiff desto beßer in acht genommen vndt nicht, wie bißhero geschehen, viel verseumet werden.

Elterleuthe vndt elsten schloßen per majora, daß dem herrn elsten Dathe der herr elster Hanß Witt zu administration der mildegiff vndt dem herrn eltman Plonis der herr elster Marten Timmerman zur administration der taffelgülde solten zugeordnet werden, wie sie den hirmit verordnet wurden.²⁰²

[p. 132]

Riga

Anno 1681 den 26. Augustij

Nachdehme ihre königliche mayestät, vnser allergnädigster könig undt herr, verfloßenen winter die Streitige sache wegen der wedordnung an den hiesigen königlichen generalgouvernement remittiret, so hat die bürgerey bey einem ehrbaren rath angehalten, daß die sache itzo, weillen der herr generalguverneur Christer Horn nach Schweden verreisen wolte, möchte vorgenommen werden. Hirzu hat ein ehrbarer rath nachfolgende deputirte verordnet

²⁰⁰ Die Kämmererechnung des Michel von Schultzen ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 99v-107r.

²⁰¹ Dies hatte sich so erst über die Jahrzehnte und Jahrhunderte eingebürgert. Im ersten Paragraphen des Schragens der Tafelgilde wurde noch festgelegt, dass ein Bürgermeister und zwei Mitglieder der Großen Gilde die Verwaltung und Aufsicht innehaben sollten, Schragen der Tafelgilde von 1425, in: STIEDA/METTIG, hier § 1.

²⁰² Zur Wahl von zwei Bürgern als Beisitzer der Tafelgilde vgl. unten p. 138 u. 142.

beyder gülden elterleuthe

Georg Plonnies
Gerhardt von Bloo

lüttausche händelers

elster Davidt Ganskaw
eltester Harm Harmßen
eltester Jurgen von Damm
Brun Hartman
Johan Betchen
Hanß Vogdt
Hanß Gieße

reusische händelers

eltester Hanß Borrentrich, sage Rotgert Sehdens
eltester Andreß Beyer
Gerdt Krum
Antonj Christianßen
Gißbrecht Darßel
Hanß Kuße

[p. 133]

liffländische händelers

eltester Hanß Borrentrich
eltester Hanß Müller
Hanß Kuhlman
Hanß Siebenß
Oloff Holstensohn
Michel Thorn

cramer undt die sonsten factorey treiben

eltester Loborius Dathe
Christoff Scharffenberg
Hanß Hinrich Behrenß
Ernst Metzu
Roloff Weßeling
Jacob Beth [?]

Wie nun solches ein ehrbarer rath dem herrn älterman Georg Plönnies kundtgethan undt dabey ansagen laßen, daß er mit gemeldte deputirten sich einstellen und der streitigen parten beschwerde etc. anhören undt solches beim königlichen generalgouvernement anbringen möchte, hat gedachter herr elterman solches nicht annehmen wollen sagende, daß einem ehrbaren rath nicht gebühret, deputirten zu wehlen ohn allein auß ihrem stande, dan die eltesten bancke undt die kauffleute, denen es angehet, müßen in-

halt ihr königlichen mayestät resolution ihre deputirten selber wehlen. Deßwegen wolte er angehalten haben, daß die bürgerey auf der güldestuben

[p. 134]

zur wahl möchte angesaget werden, welches ihnen aber abgeschlagen worden. Hirauff hat ein ehrbarer rath den herrn elterman vor daß königliche generalgouvernement, daß er mit ihren gemachten deputirten nicht zusahmenkommen wolte²⁰³, verklaget, solches dem herrn elterman vorgefordert und ihm solches kundtgethan.²⁰⁴ Weillen aber der herr elterman mit seiner antwort eingekommen und gesaget, daß er durchauß der elstenbanck undt bürgern freyheit nicht vergeben könnte, sondern angehalten, daß ein jeder seine eigene deputirten wehlen möchte. So hat daß königliche generalsgouvernements solches auch vor billig angesehen und einem ehrbaren rath befohlen, die bürgerey ansagen zu laßen, welches auch gegen heute geschehen. Wie die bürgerey auf der großen güldestuben erschienen, seindt elterleute undt eltesten auß der brautcammer auf der güldestuben getreten undt, nachdehme sie sich gesetzet, hat der herr elterman Plönnies obiges alles wiederholet und die bürgerey ermahnet, bey gedachter wahl friedlich und bescheidenlich sich zu verhalten. Hirauf seindt elterleute und eltesten wieder in die brautcammer eingegangen und haben nachfolgende deputirte erwehlet alß

bey dem reusischen handel

elterman Georg Plönnies
 eltester Dirich Dreling
 eltester Andrehs Beyer
 eltester Rotchert Sehdens

[p. 135]

bey dem lüttauschen handel

eltester Daviedt Ganßkaw
 eltester Harm Harmßen
 eltester Jurgen von Damm

bey dem liffländischen handel

eltester Hanß Borrenrich
 eltester Hanß Müller
 eltester Gerdt Bojert

crämerey

eltester Liborius Dathe
 eltester Hinrich Kahl

²⁰³ ‚daß er mit ihren gemachten deputirten nicht zusahmen kommen wolte‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁰⁴ Laut den Aufzeichnungen von Georg Plönnies war es nicht der Rat, sondern er selbst, der sich an das Generalgouvernement wandte. Vgl. Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 187.

muscowitischen handel

eltester Jochim Krumhusen
eltester Friederich Weßling

zur factoreien

eltester Johann Reuter
eltester Jochim Rademacher

Die bürgerey haben auß ihren mittel erwehlet

reusische händelers

Gerdt Krumm
Hanß Gieße
Gißbrecht Darßel
Antonj Christianßen

liffländische händelers

Hinrich Witt
Michel Thorn
Hanß Kuhlman
Hanß Siebenß

[p. 136]

littausche händler

Brun Hartman
Johann Betchen
Jacob Wilde
Hanß Vogdt

bey der Schulpforten

Jacob Beitz
Johann Zuckerbecker

bey der Sandtpforten

Peter Borrentrich
Reinholt Grawe

factoreyen

Hanß Hinrich Behrens
Antonj Bolmering

crämercompagnie

Christoff Scharffenberg
Hinrich Borchering

Albrecht Eyßing - junior
Reinholdt Weyer

Nach geschehener wahl haben elterleute undt eltesten dem alten nach zwey eltesten auß der brautcammer bey der docken gesandt und die deputirten, welche auß der eltestenbanck gewehlet, der bürgerey kunnthun laßen. Hirauf haben die bürgerey durch ihren dockman ihre obgemeldte deputirte der eltestenbanck benennen undt dabey bitten

[p. 137]

laßen, daß elterleute und eltesten sich möchten belieben laßen, noch einmahl auf der güldestuben zu treten, den sie hetten noch etwaß vorzutragen. Wie nun elterleute undt eltesten auf der güldestuben gekommen undt sich gesetzt, hat die gantze bürgerey durch dem dockman elterleute und eltesten gebeten, sie möchten ein wachendes aug haben, damit ein ehrbarer rath hinführo nicht weiter in ihre freiheit greiffen undt deputirte nach ihrem belieben (welchen sachen es auch sey) wehlen möchten. Elterleute undt eltesten haben der bürgerey angelobet, hirauf ein wachendes auge zu haben.

Anno 1681 den 13. Septembris

hat der herr elterman Georg Plonnies die elsten banck convociren laßen undt proponiret,

1. daß in ihre königliche mayestät gegeben castenordnung²⁰⁵ enthalten, daß alle 3 jahren neue kastenelteste undt -bürgere solten erwehlet oder die vorige bestediget werden, die zeit aber schon zum andren mahl verfloßen, so wehre vonnöhten, daß neue kastenelsten und -bürger, sowoll von der elstenbanck alß von der bürgerschafft müsten erwehlet werden.

[p. 138]

2. Nachdehme die elstenbanck ihme dem elsten Marten Zimmerman zu administration der taffelgülde adjungiret und consentiret hette, daß 2 bürger mit bey verwahlung der taffelgülde von der bürgerschafft solten erwehlet werden, so könnte man sich bereden, in welchen tagen man solche beyde wahlen vornehmen wolte.

Elterleute und eltesten schloßen, daß solche wahlen morgendes tages könnte vorgenommen und die bürgerschafft desfalß angesaget werden.²⁰⁶

3. So wehre in ihre königliche mayestät resolution²⁰⁷ enthalten, daß zu vorstehenden dockmanswahlen die bürgerey 3 brüder wehlen undt dieselbe einem ehrbaren rath undt dehro elstenbanck vortragen laßen solten, damit ein ehrbarer rath

²⁰⁵ Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15.

²⁰⁶ Vgl. oben p. 131 u. unten p. 142.

²⁰⁷ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

nebst elterleute und eltesten auß solchen 3en brüderm einen dockman wehlen möchten. Wann dan Michelis vor der thüre, so hette man sich zu bereden, in welche tage man solches vornehmen wolte.

Hirzu ist künfftigen Sonnabendt verordnet worden.

[p. 139]

4. Es würde elterleute und eltesten noch in frischen andenken schweben, daß zwar ein ehrbarer rath dem elterman²⁰⁸ von der kleinen güld Gerhardt von Bloo mit auf ihren zettel, da sie die deputirten bey der wedordnung, verordnet, aufgesetzt hetten. Es wehre aber derselbe sowoll von der banck alß der brüder- und bürgerschafft abgestimmt undt andere darzu erwehlet worden. Wie man nun mit die neu erwehlte deputirten zum ersten mahl in der cämmerey²⁰⁹ ist zusammen gewesen, hette auch ein ehrbarer rath dem eltermen Blo mit ansagen laßen. Wie man aber gestriges tages wider zusammen kommen wolte, wehre der eltermen Blo, alß welcher vorhin andere sachen in der cämmerey zu verrichten gehabt, alda sitzen geblieben. Es hette auch der herr wortführender herr bürgermeister vermeinet, daß er bey der zusammenkunfft auch sein könte. Weillen aber auß der zusammenkunfft nichts geworden, man sich auch befürchtete, das ein ehrbarer rath bey künfftiger zusammenkunfft den Bloo wieder würde ansagen laßen, so wolte er sich hirit erkundiget haben, wie er sich alßdann verhalten solte.

Elterleute und eltesten schloßen, daß weillen ihre königliche mayestät²¹⁰ die kleine güld

[p. 140]

von den handel abgeschnitten, die elstenbank wie auch die bürgerey den eltermen Blo bey der deputirtenwahl²¹¹ abgestimmt, so könte er auch nicht bey der commission sein. Wolte aber ein ehrbarer [rath] dem Blo mit ansagen laßen, so solten die unserigen aufstehen, davongehen und die sache beym königlichen generalgouvernement außführlich machen.

Den 14. Septembris anno 1681

Wie die elsten bank zusammen war, referirte der herr elterman Plönnis, daß der Gothard Poßkau, alß welcher bey der nehermalig brüderschaft sein geburtdsbrieff zu schaffen auferleget worden, denselben anitzo übergeben hette. Dahero hette man sich zu bereden, ob derselbe anzunehmen wehre.

²⁰⁸ ‚elterman‘ Nachtrag vor der Zeile.

²⁰⁹ Die Kämmererei des Rathhauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

²¹⁰ ‚mayestät‘ Nachtrag über der Zeile.

²¹¹ Vgl. oben p. 134-136.

Der geburtsbrieff wurde verlesen, vor gültig befunden undt angenommen, auch den Poßkau angedeutet, wie²¹² daß er denselben bey einem ehrbaren rath auch produciren könnte.

[p. 141]

Hirauß traten elterleute und eltesten auß der brautcammer auf der gildestuben undt proponirte der herr elsterman, daß weillen der 2 extraordinari elsten Rötchert Sehdenß undt elsten Davidt Hilleboldt wie auch die 3 ordinari kastenbürger Peter Poort, Daniel Witchau und Johann Opdenöhl ihre 3 jahren verfloßen, man dießelbige wieder bestedtigen oder andere an dero stelle wehlen könnte. Nachdehme auch durch die elstenbancke ihme alß elsterman [!] dem herrn elsten Marten Zimmerman bey der administration der taffelgülde zugeordnet, so hette die bürgerey itzo 2 brüdere bey der taffelgülde zu wehlen. Dahero würde man sich fein friedlich begehen und zu allen obigen personen tüchtige männer wehlen.

Elterleute und eltesten wie auch die gantze bürgerey haben elsten Liborius Dathe mit 57 und elstesten Casper Feldtman mit 60 stimmen zu extraordinari elsten beym stadtskasten erwehlet, auch Peter Poort 53, Daniel Witchau 54 und Johann Opdenöhl mit²¹³ 64 stimmen zu ordinari²¹⁴ kastenbürgern bestetiget.

[p. 142]

Nachdehme elterleute und eltesten abgetreten, hat die gantze bürgerey Ernst Peisen und Jacob Schopman auß der brüderschafft bey der taffelgülde erwehlet.²¹⁵

Den 17. Septembris anno 1681

wie die elsten bank wegen der dockmanswahl zusammen gewesen, haben die deputirte, welche in Schweden gewesen, nehmlich elster Harm Harmsen undt eltesten Jürgen von Damm, angehalten, daß diejenige, welche den 9. Junij zu durchsehung ihrer reiserechnung verordnet undt dieselbe durch gesehen hetten, relation ablegen möchten.²¹⁶

Die verordnete referirten, daß sie gemeldte rechnung durchgesehen undt nachfolgende observationes daraus gezogen hetten.

1. Daß Jürgen von Damm wegen die alhier empfangenen 300 rtl. species kein aufgeldt berechnete. Elster Harm Harmsen hette von die empfangene 200 rtl. specie in seine rechnung a 1 f. aufgelt angeführet. Dagegen hetten beyde deputirte auf jeder specie rtl., so sie in Stockholm außgegeben, 11 rtl. aufgeldt angeschrieben.

²¹² ‚wie‘ Nachtrag über der Zeile.

²¹³ ‚mit‘ Nachtrag über der Zeile.

²¹⁴ ‚ordinari‘ Nachtrag über der Zeile.

²¹⁵ Vgl. oben p. 131 u. 138.

²¹⁶ Vgl. oben p. 113 f.

Man hette auch nachgefraget, waß daß aufgeldt damahlen sowoll alhier alß in Stockholm gewesen, undt befunden, daß man alhier 1½ rtl., in Stockholm aber ⅛ rtl. gegeben habe.

2. So hetten die deputirten nehmlich elster Harm Harmsen denen herrn pastoren alhier sowoll in der hinauß zurückreise 18 rtl. und eltester Jürgen von Damm 13 rtl. vor dieselbe zu bitten vndt zu danken²¹⁷ gegeben undt zur rechnung geführt.

[p. 143]

3. So wehre von Harmsen 5 rtl. vor dem küster, welcher in st. peterskirchen in seiner abwesenheit mit dem beutel umbgegangen, in der rechnung abgebracht.
4. Elster Harmsen hette vor seine kleider 39 rtl. undt vor seinen jungen 15 rtl., eltester Dam aber 40 rtl. angeschrieben.
5. Vor extra in der garküchen, wann sie auf dem schloß in Stockholm zu lange aufgehalten worden undt ihre mahlzeit in dem wirtshause versäümet, wehren 12 rtl.
.....²¹⁸
6. Auf ihre vojje 12 rtl. undt.
7. An die wirtin undt küchinn 12 rtl. verehrung.
8. Vnnd vor dem herrn obristen Weyer, so ihm wegen seines armuthe gegeben, 5½ rtl. angeschrieben.
9. Die außgegebene geschenke beliffen sich sowoll an bahren gelde alß butter, brustkraut, lachß undt tractirung einige vornehme persohnen ungefehr auf 1000 rtl.

Die deputirten beantworteten jeden punct und traten damit ab.

Elterleute und elsten haben per majora geschlossen, daß die kleidergelder, weilten die deputirten 650 rtl. recompansgelder genoßen, nicht anzurechnen wehren undt daß die deputirten, daß alle verehrungen zu der güldestuben besten angewandt wehren, mit dem worte ‚so war ihnen Godt helfen soll‘ bekräftigen solten. Im übrigen wurde die gantze rechnung angenommen.

[p. 144]

Waß die dokmanswahl betrifft, so haben sich die bürger in den modum, umb 3 persohnen an einen ehrbaren rath undt der elstenbanck inhalt des königlichen generalgouvernements sententement²¹⁹ zu praesentiren, nicht vereinigen können²²⁰, santen derowegen den dockman an elterleute und eltesten in der brautcammer, welcher berichtete, daß die eine party bürger der meinung wehren, daß ein jeder bürger auf 3 persohnen, weillen 3 personen vorgeschlagen werden solten, stimmen könnten und daß die 3 persohnen, welche die meiste stimmen haben würden, einem ehrbaren rath wie auch elterleute

²¹⁷ ‚vor dieselbe zu bitten vndt zu danken‘ Nachtrag neben der Zeile.

²¹⁸ Unleserliche Streichung.

²¹⁹ Hier sind gemeint die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 3-18.

²²⁰ Vgl. zu einem ähnlichen Auslegungsproblem der königlichen Verordnung die Ältestenwahl 1682 unten p. 155 u. 158.

undt eltesten, umb einen darauß zum²²¹ dockman zu wehlen, solten praesentiret werden. Die andere party bürger vermeinten aber, daß ein jeder bürger nur²²² eine stimme abzulegen hette undt daß die 3 persohnen, welche alsdan die meiste stimme bekommen, einem ehrbaren rath und elterleute und eltesten zu praesentiren wehren. Es hetten sich auch beyde parteyen bürgere verlauten laßen, solches bey dem königlichen generalgouvernement außführlich zu machen, wolten aber zuvor elterleute und elsten meinung, waß hirinn zu thun und waß vor eine modum zu treffen wehre, vernehmen.

Elterleute undt eltesten schloßen per majora, daß weillen daß königliche generalgouvernement in der dockmanwahl gesprochen, so müste man sich auch alda wegen den modum vereinigen.

[p. 145]

Nachdehme die bürgerey die Streitige sachen wegen der dockmanswahl dem königlichen generalgouvernement vorgetragen, so hat daßelbe folgenden bescheidt ertheilt:

Auff die von der großen güld bey der letzten ältermanswahl meist stimmigen bürgern eingelegte supplic, daß ein jeder bürger drey personen zum dockman vorschlagen und auß denselben drey, darauff die meisten vota gefallen, einem ehrbaren rath zur wahl presentiret werden mögen, und waß dawieder von den andern bürgern der großen güld sowoll mündlich alß schriftlich beygebracht, giebet das königliche generalgouvernement nach gehaltener conference und confrontation mit beyden theilen und versuchter gütlicher vereinbahrung diese resolution:

Weillen in den letzten sentiment des königlichen generalgouvernements ad puncta 6 de dato den 20. Aprillis²²³ verwichenen jahres, welches ihre königliche mayestät vermittelß dero allergnädigsten resolution vom 16. Februarij²²⁴ lauffenden jahres bestätigtiget, expresse enthalten, daß 3 persohnen von den bürgern zur presentation vorgeschlagen werden sollen, als muß es billig dabey verbleiben, daß nemlich ein jeder bürger drey persohnen zum dockman vorzuschlagen berechtiget sey, welcher gestaldt es auch bey den vorigen dockmans-, eltesten- und anderer wahl, auch sonsten fast allenthalben in der gleichen stücken gehalten worden. Vnndt weillen beyde theilen sich hirneben über keinen andern modum praesentandi auß den vorgeschlagenen persohnen gütlich nicht vereinigen können, so wirdt vor daß richtigste und beste gehalten, daß auß den vorgeschlagenen personen drey, so die meisten vota haben, einem ehrbaren rath zur wahl praesentiret

²²¹ ‚zum‘ Nachtrag über der Zeile.

²²² ‚nur‘ Nachtrag über der Zeile.

²²³ Anderweitige Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

²²⁴ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

[p. 146]

werden, wodurch dan alle weitläufigkeit verhütet undt weillen ein jeder hirdurch ein freyes und vnpartheisches votum hat, aller argwohn, von welchen beyde theile wolmeinendt abgemahnet undt zum guten vertrauen angewiesen worden, desto leuchter aus dem wege geräumt seyn wirdt. Actum auff dem königlichen schloße zu Riga den 27. Septembris anno 1681.

L.S.

Ad mandatum
Michael Segebade

Hirauß hat der herr elterman bey einem ehrbaren rath angehalten, daß die gantze bürgerey, umb 3 persohnen zum dockmanswahl zu presentiren, auf der güldestuben angesaget werden möchten, welches auch geschehen.

Wie nun die bürgerey den 13. Octobris

zusammen wahr, seindt elterleute und eltesten auß der brautcammer in der güldestuben getreten. Da dann der herr elterman Plönnis proponiret, daß weillen daß königliche generalgouvernement wegen den modum, wie die 3 brüder zum dockmanswahl vorzuschlagen, erkandt, so würde man sich in friedt undt einigkeit wieder setzen undt 3 tüchtige brüder benennen.

Womit elterleute undt eltesten in der brautcammer gegangen.

Der dockman Reinholdt Kahle wurde eingefordert und von ihm den zettel von den 3 erwehlten

[p. 147]

brüder begehret, welcher zur antwort gab, daß weillen in der königlichen resolution²²⁵ enthalten, daß die begehrte 3 persohnen einem ehrbaren rath, elterleute und eltesten solte praesentiret werden, so wolte die bürgerschaft den zettel nicht ehe in der brautcammer einsenden, biß daß ein ehrbarer rath zugegen währe.

Elterleute und eltesten ließen einen ehrbaren rath durch die eltesten Gerdt Rigeman und Hinrich Kuse in der brautcammer zu erscheinen nöhtigen. Wie nun ein ehrbarer rath in der brautcammer gekommen und sich gesetzet, ist gemeldter dockman eingetreten undt den zettel, worauß drey persohnen, alß Johann Betken, welcher von der bürgerey mit 55, Marten Piehl, welcher mit 66, und Hans Siebens, welcher mit 74 stimmen vorgeschlagen, gestanden, dem herrn elterman übergeben, womit der dockman abgetreten. Nachdeme nun der zettel verlesen, sagte der herr elterman Plonnies, daß weillen man

²²⁵ Ebenda.

vorhin die elterleute in verdacht gehabt, alß wenn mit stechung der stimmen nicht wol umbgegangen wehre, so wolte er den cämmerer elsten Davidt Ganschau zur aufsicht zu sich nehmen. Darauf ist er mit den cämmerer alter gewohnheit nach mit den zettel umbgegangen und eines jeden herrn [des rats]²²⁶ und eltesten stimme bey die genandte persohn gestochen. Da sich dann befunden, daß Marten Pihl 29 undt Hans Siebens 15, Johann Betken aber kein stimme gehabt.

Elterleute und eltesten gingen in der güldestuben undt ließen einen ehrbaren rath durch vorgemeldte 2 eltesten auch einnöhtigen. Alda wurde alter gewohnheit nach die glocke geleutet und in der gantzen bürgerschaftt gegenwahrt Marten Pihl zum dockman abgerufen.

[p. 148]

Eodem

So lange alß die bürgerey im vorschlage vorgemeldte drey persohnen begriffen wahren, referirte der herr elterman Plönnies in der brautcammer,

1. wie daß der herr pastor Johannes Kröger bey ihme angehalten, daß weillen er ein alter verdienter herr wehre, daß man ihm seiner tochter hochzeit auf der güldestuben ohne entgelt verrichten laßen möchte.

Elterleute undt eltesten schloßen per majora, daß weillen weder ein ehrbarer rath noch die andere herren des ministerij auch elterleute undt elsten töchter die güldestuben nicht frey, sondern die gewöhnliche gebühr, welches auch nicht viel wehre, allezeit gezahlet hetten, so könte der herr pastor Krüger in seinen gesuch nicht gefüget werden.

2. So hette Johann Faber umb zahlung seiner weinrechnung angehalten, weillen dann 50 rtl. capital und einige rente wegen sehligen Tünen hauß im vogterlichen [!] gerichte verhanden, ob man dauon den Faber nicht zahlen und wann mehr geldt einkommen würde, dauon wieder ein neu capital formiren könte.

Die andere eltesten erinnerten, daß etzliche elsten sich von der schafferey undt umbgang des beutels in st. peterskirchen abkauffen wolten. Dadurch könte eine gute summa geldes einkommen und daß obgemeldte capital wieder auf rente außgegeben werden.

Eltester Hinrich Kahl sagte, daß er sich von der schafferey und umbgang des beutels in st. peterskirchen abkauffen und dauor 150 rtl. geben wolte. Ihme wurde zu gemüte geführet, daß Rademacher

[p. 149]

und Johann Reuter 200 rtl. gegeben hetten. Kahl wante ein, daß die gemeldte persohnen nicht allein vor umbgang des beutelß und der schafferey, sondern auch vor daß sitzen beym accisekasten so viel gegeben. Weillen er aber bereitz

²²⁶ In der Vorlage offensichtlich vergessene Worte.

von verwichenen Fastnacht biß dato geseßen und noch biß Fastnacht sitzen müste, so verhoffte er, daß man mit sein both zufrieden sein würde.

Elterleute und eltesten haben mit Hinrich Kahlen veraccordiret, daß er vor die schafferey auf Fastnacht und vor umgang des beutelß 170 rtl. alb. erlegen solte.

Elster Hans Kleis wolte auch 170 rtl. geben, aber dagegen nicht allein von der schafferey undt umgang des beutelß, sondern auch vom sitzen beym accisekasten befreyet seyn, welches aber von elterleuten und eltesten nicht angenommen worden.

Elster Friederich Wesseling erbohte sich, auch 170 rtl. vor die schafferey und umgang des beutelß zu erlegen.

Ist angenommen worden.

Den 9. Novembris anno 1681

hat elster Heinrich Kahl auf die güldestuben gebracht	170 rtl. alb.
elster Friedrich Weßeling hat gesandt obige	<u>170 rtl. alb.</u>
zusahmen	340 rtl.

Dauon hat Johan op den Öhl : zu die durch elsten Rademacher vorhin gezahlte 200 rtl.	
: den rest wegen der deputirten wechßel von 270 rtl. ²²⁷ empfangen	rtl. 70
wie auch intressen vndt bruchtvngeld	22
Johan Faber hat laut weinrechnung de anno 81 Fastnacht bekommen	77-45 ²²⁸
Elster Michel von Schultzen auf daß silberpfandt ²²⁹	<u>170-45</u>
	rtl. 340

[p. 150]

Anno 1681 den 7. 10bris²³⁰

hat der herr älterman Hinrich von Schultzen in des herrn älterman George Plönnies kranckheit²³¹ die ältestenbancke convociren laßen,²³² und proponirte, das weiln das neue jahr vor der thür, so möchte man einen eltesten, der mit dem beutel in st. peters-

²²⁷ Es handelt sich hier um den streitigen Wechsel von p. 106 für die im Zuge der streitigen Ältermannswahl von 1680 (vgl. p. 69 f.) von der Ältestenbank nach Schweden gesandten Ältesten Jürgen von Damm und Harm Harmssen. Vgl. auch p. 107 u. 116.

²²⁸ Laut Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 112r, waren es 1 rt. weniger: 76 rt. 45 gr.

²²⁹ Vgl. oben p. 93.

²³⁰ Dezember.

²³¹ Plönnies hatte sich das Bein gebrochen. Vgl. Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 215 f.

²³² Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

kirchen umgehen könnte, erwehlen. Und weiln die reihe an eltesten David Hillbold war, so wurde er befraget, ob er sich abkauffen oder mit dem beutel umgehen wolte. Elster Hilbold erklerte sich, mit dem beutel umbzugehen.

Älterleute und eltesten wünschten ihm dazu glück.

Eltester Herman Harmes sagt, daß weilen die bancke vorhin geschlossen, daß er seine schwedische reiserechnung mit den worten ‚so wahr ihm Gott helffe‘ bekräftigen solte²³³, so hielte er an, daß man ihm die vorige nach Stockholm geschickte älterleute rechnungen extradiren und den obgemeldten schluß unter der gildestuben insigel ausgeben möchte.

Elterleute und eltesten schloßen per majora, der gesuchte bescheid unter den notarij Wulff handt, aber nicht unter der gildestuben siegel, weiln es nicht manierlich, konte ausgegeben werden. Waß die gesuchte rechnungen belangte, so weere dieselbe schon vorhin von elterleute und eltesten angenommen und rathabiret worden.²³⁴ Dahero künnten solche schon richtig gemachte rechnungen nicht ausgegeben werden.

²³³ Vgl. oben p. 143.

²³⁴ Vgl. oben p. 142 f. u. unten p. 258.

[p. 151]

[1682]

Anno 1682 den 11. Januarij

hat der herr älterman George Plönnies die eltestenbanck convociren laßen, und weiln er unpäßlich war²³⁵, so sandte er durch²³⁶ 2 brüdere, als Daniel Wittgaw und Christoff Rasmeyer, eine schrift der frawen rang angehende²³⁷ ein.

Die schrift wurde verlesen und denen abgeschickten zur antwort gegeben,

daß weiln die ältestenbanck nicht complet war, man auch des generalgouvernements sententement nicht bey der hand hätte, so solte in der sachen sobald der herr älterman Plönnies ausgehen eine endschafft gemachet werden.

Der herr älterman Hinrich von Schultzen proponirte, daß weiln die fastnachtzeit heranahete, so hätte man sich zu bereden, wer alßdann schafften und speisen solte.

Eltester Hans Kleis hat sich sowol von der schafferey als mit dem beutel umbgehen in st. peterskirchen mit 150 rtl. alb. abgekauft. Eltester Cord Harmsen aber hat auff sich genommen, allein zu schafften, wodurch er auch wegen umbgehung des beutels in st. peterskirchen befreyet worden.

Diese 150 rtl. hat der herr eltester Michel von Schultzen auff sein silberpfandt empfangen und dargegen des gießbecken, die große getriebene verguldte kanne und 5 greweceppers nach der gildestuben gesandt wie auff folgender seiten zu ersehen²³⁸.

[p. 152]

Den 16. Februarij

hat der herr älterman George Plönnies die eltestenbanck convociren laßen und bezog sich auff seine schrift, welche er in seiner kranckheit an der eltestenbanck wegen der frawen rang durch 2 brüdere, als Daniel Wittgaw und Christoff Rasmeyer, zugesandt, und weiln die sache biß zu seiner genesung ausgesetzt, sich auch laut gemeldter männer attest²³⁹ zu allem guten anerbotten, so verhoffte er, daß man sich in der sachen schicken und mit der bürgerschaft in fried und einigkeit leben würde.

Die beyde sentementen vom königlichen generalgouvernement wurden, so weit der frauen rang belanget, verlesen. Der herr älterman erinnerte hierbey, daß ihr königliche

²³⁵ Er hatte einen Beinbruch. Vgl. Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 215 f.

²³⁶ ‚durch‘ Nachtrag über der Zeile.

²³⁷ Es handelt sich um einen Präzedenzstreit unter den Frauen der Ältesten. Die Schrift ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 203-205.

²³⁸ Vgl. oben p. 93.

²³⁹ Es handelt sich um den Bericht über das Geschehen in der Sitzung vom 11.01. (vgl. oben p. 151), den Wittgaw und Rasmeyer schriftlich an Plönnies eingaben. Die Schrift ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 211 f.

mayestät das letzte sen[ten]teiments²⁴⁰ bestätigt hette, womit er auff der gildestuben abgetreten.

Nachdeme die anwesende eltsten sich miteinander beredet, wurde der herr älterman Plönnies wieder eingenoigt und demselben angedeutet,

daß weiln die bancke bey weitem nicht complet, der herr älterman Hinrich von Schultzen auch nicht zu hause weere, so würde die sache biß die eltestenbanck auff Fastnacht completer zusammen seyn und der ehr älterman von Schultzen auch zu hause kommen würde auffgeschoben.

Der herr eltester Michel von Schultzen sandte gegen die empfangene gelder von das bey sich habende pfand nachfolgendes silberzeug auff der gildestuben, alß das vergülte gießbecken mit der kannen die große getriebene vergülte kannen 5 greweceppers²⁴¹.

[p. 153]

Den 27. ditto anno 1682

hat der herr älterman Georg Plönnies die eltestenbanck wie auch die gantze bürgerschaft convociren laßen.

1. Der herr elterman proponirte in der brautcammer, wie daß der herr conrector Müller bey nehermahliger annehmung der brüderschaft²⁴² angelobet, zwischen selbiger zeit und Fastnacht bürger zu werden. Er weere es aber biß dato noch nicht geworden vorwendende, daß die eltestenbanck in vorigen jahren den schulmeister Israel Rohde, ohne daß er die bürgerschaft gewonnen, zum bruder auff und angenommen. Dahero hette er vermeinet, das umb der uhrsachen, wie auch daß die lateinischen schuelcollegen allezeit vor bürger mit gehalten worden, er nicht vonnöhten hette, bürger zu werden. Wann aber expresse in denen gildestuben schragen enthalten, das keiner bruder werden kan, er müße dann zuvor bürger seyn²⁴³, so würde er wohl auch wohl nohtwendig bürger werden müßen. Die ältesten sagten, daß sie nicht anders wüsten, als daß der Israel Rohde bürger sey.

Elterleute und eltesten schloßen per majora, das sowohl der conrector Müller als auch Rohde das bürgerrecht fordersatzamst gewinnen oder in er-mangelung deßen aus der brüderschaft ausgeschlossen werden sollen.

²⁴⁰ Im Wort Papierschaden.

²⁴¹ Vgl. oben p. 93.

²⁴² Hier ist die Bruderschaftsannahme vom 13. und 15.06.1681 gemeint.

²⁴³ In dem Schragen ist lediglich die Rede davon, dass ein Bewerber seinen Geburtsbrief beibringen müsse: Schragen vom Jahre 1610, in: STIEDA/METTIG, § 73. Es handelt sich hierbei um eine 1569 eingeführte Regel. Auch die Fastnachtsordnung von 1613 kennt nur die Abforderung eines Geburtsbriefs: Fastnachtsordnung vom Jahre 1613, in: STIEDA/METTIG, § 39.

2. So hette man zwo beysitzer vonnöhten.

Hirzu wurden erwehlet eltester David Gantz kaw und eltester Hans Strueck.

3. So hette man ebenermaßen 2 cämmerers vonnöhten.

Hirzu wurden erwehlet eltester Hans Strueck und eltester Liborius Dahte. Der herr obristlieutenant Palmstrauch und herr major Emmerling ließen sich anmelden. Nachdem sie eingefordert worden, übergaben dieselbe ein schreiben von seiner excellentz dem herrn königlichen commissario von der hohen commission der reduction²⁴⁴, generalmajor Robbert

[p. 154]

Lichten²⁴⁵, und weil selbiges schreiben nicht allein an elterleute und eltesten, sondern auch an der gantzen bürgerschaft der großen gilde gerichtet war, so traten elterleute und eltesten nebst obgemeldte herrn deputirte in der gildestuben, erbrachen allda das schreiben und verlasen es vor der gantzen gemeine. Wie solches geschehen, giengen die mehrgemeldte herrn deputirte nach der kleinen gildestuben, umb daselbst ihre sachen auch vorzutragen. Der Inhalt obiges schreiben war dieses kürztlich, das sowol vor die soldatesque alß auch vor die bürgerschaft selbsten steinerne baraquen in den stadtwällen möchten erbawet werden etc. Elterleute und eltesten traten wider in der brautcammer und beredeten sich, daß es zwar wohl weere, die baraquen zu bawen, weiln es aber eine sache weere, so allen 3en ständen und der gantzen bürgerschaft angienge, das man auch solches ihnen nicht allein vortragen, sondern alles mit ihnen bestermaßen überlegen müste.

Der dockman Reinhold Kahl tratt in der brautcammer und referirte, daß die brüderschaft jetzt darein nicht stimmen könnten, denn es müste zuvor mit einem ehrbaren raht und beyder gülden sambt der gantzen bürgerschaft überleget werden, wobey die bürgerschaft von der großen gilde ihre deputirten auch haben wolte. Obgemeldte herren deputirte von seiner excellentz traten wieder in der brautcammer undt begehrten antwort.

Der herr elterman Plönnies sagte, das man nicht ungeneiget weere, die baraquen zu bawen, man müste aber solches zuvor mit allen 3en ständen und der gantzen bürgerschaft von beyden gülden überlegen, welches künftige woche, geliebts Gott, geschehen könnte, alßdann seiner excellentz mit weiteren bescheidt begegnet werden solte. Die herren deputirten versicherten im nahmen seiner excellentz, das hirdurch ~~der~~ die²⁴⁶ stadtprivilegien im geringsten nicht solten gekräncket werden.

²⁴⁴ Als die Finanzen Schwedens zur Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich überspannt waren, griff der König zum Mittel der Güterreduktion, die über Jahre vorbereitet wurde. Ausgegebene Güter wurden wieder eingezogen, der bisherige Besitzer blieb in der Regel jedoch als Pächter im Besitz der Güter. Vgl. hierzu VASAR; für Estland vgl. LOTT, Kampen om feodalröntan, v.a. Kap. V+VI, S. 114-230.

²⁴⁵ Das Schreiben ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 217-222. Hier auch eine Planzeichnung der zu erbauenden Baracken. Vgl. zum Barackenbau auch p. 156 f., 302 f. u. 385-392.

²⁴⁶ ‚die‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 155]

Dockman Kahl eingetreten, referirte, daß die bürgerey wegen den modum der persohnen zur eltestenwahl sich nicht vereinigen könten.²⁴⁷ Daher sie die sache an das königliche generalgouvernement zum ausschlag wolten gelangen laßen.

Elterleuthe und eltesten traten abermahl in der gildestuben. Da dann der herr älterman Plönnies, nachdeme er sich am tische gesetzt, vorgemeldte beyde cämmerer und beyde be[i]sitzere wie auch den gewesenen dockman Reinhold Kahl, weiln er seine gelder an der taffelgilde richtig abgelegt, zum eltesten abgerufen.

Den 8. Martij anno 1682

hat der herr älterman Georg Plönnies die eltestenbanck convociren laßen und sagte, daß er alter gewohnheit nach die bürger fastnachtklagen der eltestenbanck vorhin, ehe man dieselbe einem ehrbaren raht übergebe, vorlesen wolte, damit, wann einer oder der ander noch was zu erinnern hette, man solches beysetzen könte. Hierauff verlaß der herr älterman die fastnachtklagen²⁴⁸ wie auch eltesten Wesselings eingegebene schrift wegen des rußischen handels²⁴⁹, welche auch bey der docken in der fastnachtszeit vorlesen worden.

Eltester Reinhold Kahl als gewesener dockman referirte, wie daß nur etzliche von der bürgerey die fastnachtklagen übergeben, die andere bürger aber haben mit den puncten dem ministerio angehende nicht wollen zu thun haben. Die bürgerey habe sich auch setzen und, ob solche puncten anzunehmen, votiren wollen. Es weere aber alles in confusion und zu keinem votiren gekommen.

Die eltesten sagten, daß weiln die meiste bürgerey hierin nicht einig, so könte man sich bereden, ob die puncten wegen des ministerij²⁵⁰ als öffentliche fastnachtklagen einem ehrbaren raht solten vorgetragen werden, dann man sehe vor daß beste an, daß der herr älterman sich möchte belieben laßen, dieselbe einem ehrbaren raht in der cämmerey privatim beyzubringen.²⁵¹

Der herr älterman Plönnies sagte, daß er nicht gestatten könte, daß die eltestenbanck über der bürgerey fastnachtklagen votiren,

²⁴⁷ Gemeint ist, dass die Bürgerschaft sich nicht auf einen Modus einigen konnte, die Vorschläge für die Nachbesetzung einer Ältestenstelle aufzustellen. Die Wahl wurde nach eingegangenem Entscheid des Generalgouverneurs noch bis Fastnacht 1683 verschoben, vgl. unten p. 158 f. u. 176-179. Vgl. auch oben p. 144 f. zu einem ähnlichen Problem bezüglich der Dockmannwahl.

²⁴⁸ Die Klagen sind überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 237-247.

²⁴⁹ Die Schrift ist überliefert ebenda, p. 231 f.

²⁵⁰ Im ersten Punkt der Fastnachtklagen wurde den Pastoren vorgeworfen, sie würden sich nicht genügend um die Kranken und Sterbenden im Hospital sorgen. Vgl. die Klagen ebenda, p. 237-247.

²⁵¹ Die Fastnachtklagen wurden wegen der Unstimmigkeiten schließlich erst im Juli dem Rat übergeben. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 26, p. 462.

[p. 156]

noch dieselbe ändern wolte, sondern er wolte dieselbe klage, wan sie auch nur von einem bürger eingegeben weere, einem ehrbaren raht öffentlich vortragen, welches er denn auch verantworten wolte, womit er auffgestanden.

Die eltesten gaben zur antwort, daß, wann der herr älterman ihre wollvermeinte erinnerungen nicht annehmen wolte, so wolten sie auch mit den puncten des ministerij nichts zu schaffen haben, womit sie auch auffgestanden und voneinandergegangen.

Nachdeme gemeldte eltesten schon in der gildestuben gehöfft gewesen, sind sie wieder in der brautkammer getreten und haben unter sich nachgehende deputirte, ihre sache zu vertreten, gemacht, alß

elterman Hinrich von Schultzen

elsten Dirich Dreiling

elsten David Gantzkaw

und elsten Brand Marquard.

Den 16. Martij anno 1682

hat ein ehrbarer raht wie auch der herr ältermann Georg Plönnies nicht allein die eltestenbanck und bürgerey der großen, sondern auch die eltestenbanck und bürgerey von der kleinen gilde auff der großen gildestuben convociren laßen, woselbsten wegen einem ehrbahren raht der wortführende bürgermeister herr Johannes von Schultzen und der herr vicesyndicus Paulus Broeckhusen erschienen und des herrn generalmajor und königlichen commissario Lichtons 2 briefe²⁵², welche derselbe verwichenen Fastnacht sowol an einen ehrbaren raht als an elterleute und eltesten wegen bauung der steinernen baraquen abgehen laßen, vorlesen und die sache bestermaßen demonstriren laßen, auch dabey erwehnet, daß elterleute und eltesten beeder gilden mit ihrer und der bürgerschafft erklärung bey einem ehrbaren raht einkommen möchten, womit dieselbe abgetreten. Wie dann auch elterleuthe und eltesten sambt der bürgerey der kleinen gilde ab und auff ihre gildestuben gegangen.

[p. 157]

Sobaldt gemeldte deputirten weggetreten, hat gemeldter herr generalmajor Lichten den herrn obristlieutenant Palmstrauch, den herrn obristlieutenant Greve und den herrn major Emmerling auff der großen gildestuben gesandt, welche nichts proponiret, sondern nur angehöret, wie der herr älterman Plönnies die bauung gemeldter baraquen der eltestenbanck und bürgerschafft bestermaßen recommendiret, womit gedachte drey herren ab und elterleute und eltesten in der brautkammer getreten.

²⁵² Einer der beiden ist der oben p. 154 bereits erwähnte Brief in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 217-222. Der Brief an den Rat dürfte weitestgehend identisch sein. Vgl. zum Barackenbau auch p. 302 f. u. 385-392.

Nachdeme der herr älterman mit den herren eltesten sich beredet, haben sie aus ihren mitteln nachfolgende deputirte, daß sie die sache der baraquen angehende sowol mit den deputirten von einem ehrbaren raht als von beeden gilstestuben aus der bürgerschafft überlegen und davon der eltestenbanck relation ablegen solten, erwehlet.

Der dockman Marten Piel trat in der brautkammer und brachte wegen der bürgerschafft der großen gilde ein,

1. daß die bürgerschafft einhälliglich anhielte, daß hinfüro nicht mehr die herren deputirte von der chron auff der gilstestuben kommen und allda proponiren, sondern ihr begehren einem ehrbaren raht eröffnen möchten, damit eines ehrbaren rahts deputirte solches elterleuten und eltesten sambt der gantzen gemeine beider gilstestuben alter gewohnheit nach wieder vortragen könnten.
2. Weiln der herr generalmajor Lichten in seinem obgemeldten schreiben an der gilstestuben gedacht, daß die deputirte aus der bürgerey schon vordeme beym königlichen generalgouvernement die erbauung der steinernen baraquen consentiret hetten, so wolte die bürgerschafft gerne berichtet seyn, was daß vor deputirte personen gewesen.
3. So hette die bürgerey als abgebrandte leute²⁵³ ihre vnvormügenheit zu erbauung mehr gemeldter baraquen vorgeschüttet.

Der herr ältermann Plönnies, nachdeme er sich mit den eltesten beredet, gab darauff zur antwort, daß er den ersten und 3ten punct einem ehrbaren raht vortragen wolte. Wegen des andern punct sagte er, daß die eltestenbanck niemahlen einige deputirte wegen bauung der baraquen am königlichen generalgouvernement gesandt. Die bürgerey würde auch ohn eines ehrbaren raht und der eltestenbanck beliebung keine deputirten deßfalß nach dem schloß geschicket haben. Gemeldter dockman ist abermahlen eingetreten und referirte, wie daß die bürgerschafft aus ihren mitteln die sache wegen bauung der baraquen bestermaßen mit einem ehrbaren raht etc. zu überlegen Peter Poort mit 152, Hans Hinrich Behrens mit 108, Hans Bartelsen mit 76 und Gerd Grön mit 108 stimmen erwehlet hetten, worauff man voneinandergegangen.

[p. 158]

Den 30. Augustij anno 1682

hat der herr ältermann Georg Plönnies die elstenbancke wie auch die brüder- und bürgerschafft der großen gilde auf der güldestuben convociren laßen undt proponirte, daß weillen daß generalgouvernement den 8. Julij dießes jahres in dem streit wegen den modum der elstenwahl biß fernere königliche erklerung erkandt²⁵⁴, man itzo zur elstenwahl schreiten könnte. Der herr elterman Hinrich von Schultzen sagte, daß man, ob die wahl itzo oder auf vorstehenden Fastnacht vor sich gehen solte, votiren müste.

Elterleute und elsten, alß welche nur 29 personen starck erschienen, schloßen mit 25 stimmen und also per majora, daß die elstenwahl biß künfftigen Fastnacht

²⁵³ Bezug auf den Stadtbrand von 1677. Vgl. oben p. 6-9.

²⁵⁴ Bescheid des Generalgouverneurs vom 08.07.1682, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 313.

solte außgesetzt werden. Die übrige 4 personen stimmten, daß die wahl itzo geschehen könnte.

Darauf seindt elterleute und elsten auf der güldestuben getreten. Da dan

1. ~~....~~²⁵⁵ der herr elterman Plönnies der gemeine solchen schluß kuntgethan.
2. Vbergab er eines ehrbaren rahts beantwortung auf die fastnachtsklagen etc.²⁵⁶
3. Wegen der vnteutschen kauffmanschafft hette er an Gluckman geschrieben, daß er fleißig vigitiren möchte, biß man sich würde beredet haben, wehr die sache im reiche treiben solte.

[p. 159]

4. Daß Vrsula Mietel alß eine gantz arme frau, welche vordehme von der taffelgülden bekommen, umb eine beysteur angehalten. Weillen sie aber keine schwester wehre, so hette er ihr nichts geben können, biß da[r]über resolviret worden.
5. Daß weillen der bruder Christoff Rasmus von der mildegiffit verstorben, so könnte ein ander in deßen stelle gewehlet werden, alß könnte man sich bey der docken über die 5 puncten bereden.

Nachdehme elterleute und elsten in der brautcammer getreten undt die beantwortung auf die fastnachtspuncten verleßen, ist der dockman Marten Piehl eingetreten undt referirte,

daß die brüder- undt bürgerschaft über die proponirte 5 puncten votiret undt geschloßen hette, undt zwar erstlich

1. so hetten 50 persohnen gestimmt, daß die elstenwahl itzo vor sich gehen solte. 17 personen hetten die wahl biß Fastnacht verschoben. 3 personen hetten nicht stimmen wollen.²⁵⁷
2. Daß 52 personen gestimmt, daß die beantwortung auf die fastnachtspuncten solte weiter vorgenommen werden. 10 personen hetten gestimmt, daß es dabey verbleiben solte. Die übrigen hetten nicht stimmen wollen.
3. 59 mann hetten gestimmt, daß Gluckman allein die sache wieder die vnteutsche kauffmanschafft treiben solte.

[p. 160]

4 pesonen hetten gestimmt²⁵⁸, daß Hans Bartels dem Glückman solte adjungiret werden.

Johann Holler hette wieder Glückman protestirt.

Die übrigen hetten nichts sagen wollen.

²⁵⁵ Unleserliche Streichung.

²⁵⁶ Die Beantwortung des Rates auf die Fastnachtsklagen ist überliefert in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 26, p. 462-473.

²⁵⁷ Trotz dieses eindeutigen Votums der Bürgerschaft wurde die Wahl der neuen Ältesten bis Fastnacht 1683 verschoben. Vgl. unten p. 176-179. Vgl. auch oben p. 155.

²⁵⁸ ‚4 personen hetten gestimmt‘ Nachtrag über der Zeile.

4. Der Vrsula Mietel solte waß gegeben werden, aber ohne praejudice der taffelgülde.
5. Ein bürger zur mildegiff wehre biß an die dockmanswahl verschoben worden.²⁵⁹ Der gewesene dockman Reinholdt Kahl übergab die fastnachtklagen²⁶⁰, welche die bürgerschaft wieder die elstenbanck eingegeben, welche durch den elterman Plönnies in absens elterman Schultzen verleßen worden, worbey der herr Plönnies sagte, daß er bey der votirung abtreten wolte.
Die sache ist biß an erltermanß Hinrich von Schultzen gegenwart verschoben worden.

Den 1. Septembris anno 1682

hat der herr älterman Georg Plönnis die elstenbanck auf dem rahthause in der cämmerey zu erscheinen ansagen laßen. Er ließ seine vnpäßlichkeit vorwenden und dem herrn elterman Hinrich von Schultzen der bürgerey fastnachtklagen contra der elstenbanck übergeben und umb ein antwort anhalten.²⁶¹

Weillen die bancke nicht complet, so hatt man darein nicht resolviren können.

[p. 161]

Nachdehme beyde banken vor einem ehrbaren raht zu erscheinen angesaget undt dießelbe eingetreten, proponirte der herr wordtführende bürgermeister Johannes von Schultzen, daß die herren deputirte auß dem reiche, waß ihnen von die königliche commission undt insonderheit wegen die ammunition undt provianthäusern angemuhet, anhero geschrieben hetten, welches schreiben könte verlesen werden.

Der herr syndicus verlaß daß schreiben.

Der herr bürgermeister Johannes von Schultzen sagte, daß sich elterleute und eltesten, ob man nicht mit einer supplication bey ihro königlichen mayestät in zeiten deßfallß einkommen solte, zu bereden hetten, womit man abgetreten.

Wie man wieder eingefordert worden, hat der herr elterman Hinrich von Schultzen referirt, daß elterleute und eltesten der großen güld vermeinten, daß es gutt wehre, daß solche weit außsehende sachen der bürgerschaft auch möchten vorgetragen und die supplication von der gantzen bürgerschaft mit unterschrieben werden, damit solches mehrer krafft haben möchte.

Der elterman von der kleinen güld Gerhardt von Blo referirte, daß es gnug wehre, wann die supplication in nahmen der gantzen stadt übergeben würde. Er achtete unnöthig, die bürgerschaft anzusagen.

²⁵⁹ Gemeint ist, dass die Wahl eines Bürgers in das Administrationsgremium der Mildten Gift verschoben wird.

²⁶⁰ Es handelt sich hier nicht um die üblichen Fastnachtsklagen, die an den Rat gerichtet waren, sondern um solche, die sich ausschließlich an die Ältestenbank der Gilde richteten. Desideria an der eltesten bank, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 249-251.

²⁶¹ Hier ist dasselbe Schreiben gemeint.

Der herr bürgermeister referirte, daß ein ehrbarer raht der kleinen güld beygefallen vndt daß man schon in der cämmerey²⁶² mit beyden elterleuten vor gut angesehen, eine supplication an ihro königliche mayestät zu verfertigen, welche auch verfertigt wehre undt itzo könnte verlesen werden.

Der herr syndicus verlaß die supplication.

Womit man abgetreten.

[p. 162]

Den 23. Septembris anno 1682

hat der herr älterman Georg Plönnis nicht allein die bancke, sondern auch die bürgerschaft der großen güld auf der großen güldestuben convociren laßen und proponirte,

1. wie daß der herr professor Frisich ohnlangst an elterleute und eltesten ein büchlein²⁶³ überreichen laßen. Dahero möchte man alter gewohnheit nach ihm eine discretion davor zulegen.

Elterleute und eltesten schloßen, daß der cämmerer, eltester Hans Struck, dem herrn professor 15 rtl. carol. geben solte.

2. Daß die bürgerey angehalten, daß die quitantzen von der mildegiff, welche vordahme von denen elsten der mildegiff allein unterschrieben worden, nun anhero auch von einen von der mildegiff bürger mit unterschrieben werden möchten in betrachtung, daß solches bey der taffelgüld schon geschehen.

Ist consentiret worden.

3. So hielte elster Harm Harmsen an, daß gewisse deputirten auß einem ehrbaren raht, elterleute und eltesten wie auch auß der bürgerey, denn neuen schragen inhalt deß königlichen generalgouvernements bescheidt einzurichten, erwehlet werden möchten.

Elterleute undt eltesten erwehlten auß ihren mitteln

eltermann Georg Plönnis,
eltermann Hinrich Schultzen,
elster Didrich Dreling,
elster Harm Wulff,
elster Harm Harmsen und
elster Hinrich Kahl.

[p. 163]

4. Weillen nunmehr die zeit vorhanden, daß ein dockman gewehlet werden soll, so könnte man solches der bürgerey vortragen, damit sie 3 persohnen, worauß hernach ein ehrbarer raht, elterleute und eltesten einen zum dockman erwehlen könnten, aufsetzen möchten, womit elterleute und eltesten auf der güldestuben

²⁶² Die Kämmererei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

²⁶³ Vermutlich handelte es sich nicht um ein Buch, sondern um ein Gedicht zu Ehren der Ältestenbank. Dieses ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 347.

getreten und der bürgerschaft solches kundt gethann, auch daneben begehret, daß sie anstatt des verstorbenen mildegiffbürger Christoff Rusmeyer einen andern tüchtigen persohn bey der mildegifft erwehlen möchten, womit elterleute undt eltesten wieder in der brautkammer gegangen.

Der dockman Marten Piehl eingetreten undt übergab nachfolgende 3 brüder nahmen, welche die brüder- und bürger²⁶⁴schaftt wegen der dockmanswahl aufgesetzt hetten, alß

Johann Betchen,
Johann Rohde, der seydenkramer,
und²⁶⁵ Hans Sibens.

Referirte auch dabey, daß die bürgerschaft anstaat des verstorbenen Christoff Rusmeyers Johann Rohde, dem brauer, bey der mildegifft erwehlet hetten.

Hirauß haben elterleute undt eltesten zwey deputirten an einen ehrbaren raht gesandt und dieselbe bey der dockmanswahl zu erscheinen ersuchen laßen, worauf ein ehrbarer raht sich eingestellt undt nebenst elterleute und eltesten zur dockmanswahl geschritten. Da dann

Johann Behtchen	5 stimmen
Johann Rohde	10 stimmen
vndt ²⁶⁶ Hans Sibens	35 stimmen gehabt, daß alßo Hans Siebens zum dockman erwehlet undt hernach auf dem güldestuben ordentlicher wise abgerufen worden.

[p. 164]

Den 13. 8bris²⁶⁷ anno 1682

wurde die eltestenbanck auf dem rahthause convociret. Da dann der herr wortführende bürgermeister Gothard Vegesack proponiret

1. daß man mit den quartirherren und elterleuten in der cämmerey²⁶⁸ zusammen gewesen und die eingekommene quartirgelder mit den außgaben überschlagen und befunden, daß die quartirherren bey 400 rtl. im verschuß wehren, welches sie künfftig wieder haben müsten. Wann aber die officirer ihre quartirgelder biß vorstehenden Ostern²⁶⁹ itzo haben wolten, man aber vorhin geschlossen, daß die quartirgelder nur biß verwichenen Michaelis²⁷⁰ nach dem taxt solten eingenommen undt alßdann wegen ein ander mittel die officirer zu contentiren beredet werden, man aber anitzo nicht eigentlich wüste, waß vor ordinantz auß dem reiche wegen der officirer einkommen möchte, so wehre ein ehrbarer rath²⁷¹ der meinung, daß die quartirgelder nach dem itzigen taxt noch biß künfftigen Os-

²⁶⁴ ,und bürger' Nachtrag über der Zeile.

²⁶⁵ ,und' Nachtrag neben der Zeile.

²⁶⁶ ,vndt' Nachtrag neben der Zeile.

²⁶⁷ Oktober.

²⁶⁸ Die Kämmerei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

²⁶⁹ Ostersonntag fiel 1683 auf den 08.04.

²⁷⁰ 29.09.1682.

²⁷¹ ,rath' Nachtrag über der Zeile.

tern²⁷² könnten eingenommen undt alßdann eine weitere unterredung mit elterleuten, eltesten und der bürgerey gehalten werden.

2. So hette die frau oberstlieutnant Nimeiersche gar ein scharffes schreiben von ihro königliche mayestät wegen den begehrten platz zu ihrer spinnerey am bauhoff gelegen eingebracht, welcher brieff könnte verlesen werden.

Der brieff wurde verlesen.

[p. 165]

Womit elterleute undt eltesten abgetreten, sich mit die andern in der cämmerey beredet und darauff bey einem ehrbaren raht eingebracht,

daß es mit die quartirgelder vorgeschlagener maaßen biß Ostern könnte gehalten werden. Unterdessen möchte mit den quartirgeldern einer nicht höher alß der ander beschweret werden. Wegen der frau Nimeyersche könnte man sich wieder ihro königliche mayestät schreiben nicht legen, sondern die immission itzo zwar geschehen laßen, es wolten aber beyde gülden mit einer demühtigen supplication, das ihr der ander vorgeschlagene ohrt bey dem baurhoff²⁷³ möchte eingegeben werden, bey einem ehrbaren raht einkommen, welche ein ehrbarer raht an dero deputirten in Stockholm schicken undt die sache zum guten ende befördern helfen möchten.

Hirauß hielten beyde elterleute an, daß wegen der frau Nimeyerschen die gantze bürgerschafft auf der güldestuben möchten angesaget werden. Ein ehrbarer raht wolte solches nicht consentiren noch einen

[p. 166]

diener wie gebräuchlich zu geben²⁷⁴, welche[r] mit den güldestubendiener umbzugehen pfeget. Deßen ungeachtet ließ der herr elterman Plönnis durch dem güldestubendiener die bürgerey der großen gülte auf der güldestuben gegen den 16. zu erscheinen ansagen. Der herr elterman von der kleinen gülte hatt gegen den 18. ansagen laßen.

Den 16. ditto anno 1682

seindt elterleute, eltesten wie auch die bürgerey der großen gülte auf der güldestuben erschienen. Da dann der herr elterman Georg Plönnis die sache wegen des platzes auf dem bauhoff, welche die frau Nimeiersche haben wolte, weitläuffig undt worumb daß solches nicht geschehen könnte, deduciret. Auch ihnen die supplication, so deßfalß von an²⁷⁵ einen ehrbaren raht verfertiget worden, vorgelesen, worauß der dockman mit der bürgerey bey der docken getreten, sich miteinander beredet undt durch den dockman in

²⁷² Ostersonntag fiel 1683 auf den 08.04.

²⁷³ Vermutlich verschrieben für: bauhof.

²⁷⁴ Gemeint ist, dem Gildestubendiener einen zusätzlichen Ratsdiener zur Unterstützung bei der Ladung der Bürgerschaft auf die Gildestube an die Seite zu stellen.

²⁷⁵ ‚an‘ Nachtrag über der Zeile.

der braut²⁷⁶ cammer einbringen laßen, daß sie willig wehren, selbige supplication eigenhändig zu unterschreiben, worauff auch alßobaldt die unterschriff geschehen, welches auch den 18. von der kleinen güld, wie die elterleute, eltesten und bürger auf dero güldestuben zusammen gewesen, unterschrieben worden.²⁷⁷

[p. 167]

23. ditto

seindt beyde elstenbäncken aufm rahthause angesaget worden. Da dann der herr wortführende bürgermeister Godhardt Vegesack proponiret, wie das des sehligen herrn arrendatoren von Neuermühlen ritmeister Reuters frau wittibe anstat der 1300 rtl. arrendegelder anitzo nur 1200 rtl. geben, die übrige 100 rtl. aber wegen des sehligen kunstmeisters Ballarts höffchen einbehalten wolte. Wann dann die leute, welche die 14 000 rtl. zu den preußischen marches verschossen und denen Neuermühlen zum unterpfandt verschrieben worden,²⁷⁸ ihre rente begehren, so stünde zu bereden, ob man anitzo nicht die 1200 rtl. auf rechnung empfangen und hinführo wegen die übrigen 100 rtl. auch richtigkeit machen solte.

Elterleute und eltesten acceptirten den vorschlag, daß die 1200 rtl. itzo solten genommen, am stadtkasten geliefert, die rente von die 14 000 rtl. dauon bezahlet und wegen die übrige 100 rtl. hinführo richtigkeit gemachet werden, ersuchten daneben einen ehrbaren raht, bey dem königlichen generalgouvernement anzuhalten, daß nicht allein die renten von die 14 000 rtl., sondern auch daß capital auß den licent- und anlage[geldern]²⁷⁹ gezahlet werden möchten.

[p. 168]

Den 15. Novembris anno 1682

hat der herr elterman Hinrich von Schultzen, weillen der wortführende elterman krank gewesen, die bancke convociren laßen und referirte,

1. daß verwichenen Montag Lichttage²⁸⁰, wie des herrn elsten Michel von Schultzen seine tochter auf der güldestuben hochzeit gegeben, ein silbern gräwezep-ter weggekommen wehre. Wann dan die güldestuben deßfalß keinen schaden

²⁷⁶ ‚braut‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁷⁷ Rat und Gilden Rigas hatten eine langwierige Auseinandersetzung mit Frau Niemeyer, die eine Manufaktur auf dem Stadtbauhof errichten wollte. Rat und Gilden aber sahen diesen Platz als nicht veräußerbaren, wichtigen Gemeinbesitz an. Die angesprochene Supplik vom 20.10.1682 wurde von 203 Personen unterschrieben und ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 357-371. In einem Bescheid vom 23.01.1683 entschied der König zu Gunsten von Rat und Gilden, es solle der Frau Fröhlich (so der Mädchename der verwitweten Niemeyer) aber ein anderer Platz eingeräumt werden. Ebenda, p. 401-408.

²⁷⁸ Vgl. oben p. 19.

²⁷⁹ Anlage (ab 1668) und Lizent (ab 1629) waren in Riga erhobene Abgaben zu Gunsten der schwedischen Krone.

²⁸⁰ 12.11.1682.

leyden könnte, elster Michel von Schultzen aber ihm²⁸¹ berichtet hette, daß die liggers daß silberzeug nicht woll in acht genommen hetten, so wehre sowoll der herr elster Michel von Schultzen alß der güldestubendiener Pape undt die 6 liggers angesaget worden.

Pape sagte, daß er 12 silberne grewepters des herrn elsten Michel von Schultzen haußfrau undt des herrn bürgermeister Zimmermans diener, alß welcher in die schencke gestanden, zugezehlet und übergeben, aber nur 11 wieder zurückbekommen hette.

Elster Michel von Schultzen klagte über die liggers, daß sie im keller gesoffen und die grawepters nicht woll in acht genommen und nicht völlig wieder eingeliefert hetten, sagte dabey, daß des einen liggers Jabnen sein weib mit ein voll schürtzeltuch von der güldestuben gegangen, nicht wißende, waß darinn gewesen.

[p. 169]

Wann dan den²⁸² liggers nicht gebühret, weiber auf der güldestuben zu haben und waß wegtragen zu laßen, so hielte er an, daß die liggers solchen grewecepter wiederschaffen oder bezahlen möchten.

Die liggers beteurten gar hoch, daß sie nicht wüsten, wo der gräwecepter geblieben, noch wehr ihnn [!] gestohlen hette, den es wehre ein groß volck und viele dienere auf der güldestuben gewesen.

Das collegium schloß per majora, das die liggers den gräwecepter wiederschaffen solten. Würde aber solches nicht geschehen, so müste elster Michel von Schultzen denselben, weillen die grewecepter den seinigen zugezehlet, wiedermachen laßen, damit die güldestuben keinen schaden leiden möchte. Jabn, der ligger, wurde auß obigen vrsachen abgedancket.

2. Klagte elster Michel von Schultzen über die liggers, daß sie nicht allein im brauthause, sondern noch auf der güldestuben wolten gespeiset und mit einen kruch zucker versehen sein, welches er ihnen auch, umb sie zu befriedigen, hatte geben müßen.

Daß collegium hatt den liggers ernstlich anbefohlen, kein eßen noch kruch zu begehren, sondern fleißer wie vordem geschehen aufzuwahrten oder sie solten alle abgeschaffet werden.

[p. 170]

Es wurde auch den cämmerers angedeutet, daß e den liggers ihr gebühr nicht ehe, alß nach der hochzeit, wann sie alles woll bestellet, gegeben werden solte. Man wolte auch weiter zusammentreten und eine verordnung, wonach sich sowoll der güldestubendiener Pape alß die liggers zu richten hetten, verfertigen.

²⁸¹ ‚ihm‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁸² ‚den‘ Nachtrag über der Zeile.

Den 16. Novembris anno 1682

wurden beyde bancken aufm rahthause gefordert.

Der herr wortführende bürgermeister Gothard Vegesack proponirte, wie daß die herren deputirten ein schreiben vom 25. Septembris auß Stockholm anhero gesandt²⁸³, wovon rein allerhandt weitaußsehende sachen enthalten wehren. Dahero könte daß schreiben vorgelesen werden. Der herr obersecretarius verlaß daßelbe, womit beyde bancken abgetreten und sich miteinander beredet vndt vor gutt angesehen, daß die gantze bürgerschafft auf die güldestuben möchte angesaget und ihnen solches vorgetragen werden, damit man allesamt eine demüthige

[p. 171]

supplication vnterschreiben, ~~und~~ ihre königliche mayestät vnterthänigst übergeben werden möchte au.²⁸⁴ vndt²⁸⁵ durch solches mittel alles in zeiten vorbauen möge. Wie man nun mit solche antwort bey einem ehrbaren raht eingekommen, hatt derßelbe die zusammenkunfft nicht vor gutt angesehen, sondern begehret, daß auß beyde bancken gewiße deputirten morgendes tages in der cämmerey²⁸⁶ kommen und eines ehrbaren rahts völlige meinung einnehmen möchten.

Elterleute und eltesten ließen ihnen solches gefallen und traten deß folgendes tages in der cämmerey mit einem ehrbaren raht zusammen, nahmen dero meinung ein und ließen die bäncken den 18. auf der güldestuben zusammenkommen. Da dann eines ehrbaren raht [!] rationes beygebracht worden.

Elterleute und eltesten verblieben bey ihrer voriger meinung.

Den 20. Novembris

wurden beyde bancken abermahlen vor einen ehrbaren raht gefordert, umb dero meinung einzubringen. Da dann die kleine güldes sich ~~....~~²⁸⁷ von ihren vorigen schlus abgeben und einem ehrbaren raht zugefallen. Derowegen sagte elterman Hinrich von Schultzen vor einem ehrbaren raht, das weillen beyde stände einig wehren, so müste die große güldes weichen.

²⁸³ Das Schreiben konnte nicht aufgefunden werden. Aus den Ratsprotokollen vom 16., 17. und 20. November geht kein Inhalt hervor, sondern lediglich, dass Rat und Älterleute der Gilden sich berieten, ob die Bürgerschaft in dieser Sache versammelt werden müsse. Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 27, p. 18 f. u. 26-29.

²⁸⁴ Streichung größtenteils unleserlich.

²⁸⁵ ‚vndt‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁸⁶ Die Kämmerei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

²⁸⁷ Unleserliche Streichung.

[p. 172]

[1683]

Anno 1683 den 26 Januarij,

hatt der herr elterman Georg Plönnies die elstenbanck auf der großen güldestuben convociren laßen und proponirte, das weillen Fastnacht vor der thür wehre, man bedacht seyn müste, wer künfftigen Fastnacht schaffen und speisen solte. Vndt weillen anitzo schlechte zeiten wehren, da man woll vrsach hette, auf mesnage bedacht zu sein, so würde woll gut sein, das man die ordinantz, welche anno 1671 durch dem elterman Didrich Fridrichs und der gantzen bancke gemachet worden, anitzo einziehen und auf die alte weise, wie es anno 1613 bey des damahligen schligen herrn elterman Tönnies Frölings zeiten gewesen, einrichten möchte, insonderheit, das das wein umbsenden |: sowoll den ersten als anderen tages :| von der großen güldestuben an elterleute, eltesten oder an andere, wie sie nahmen haben mögen, möchte abgeschaffet werden. Hirauf wurden die ordinantzen von anno 1613 wie auch von anno 1671 verlesen.²⁸⁸

Die anwesende elsten sagten, das es auf die manir, wie bey Frölings zeiten²⁸⁹ geschehen, es anitzo, weillen die banck viel stärcker als damahlen, nicht könnte gehalten werden, sahen aber auch für rahtsahm an, das man bey itzigen schlechten zeiten mesnagiren möchte.

Elterleute und eltesten schloßen per majora, das von nun an kein wein sowol des ersten als des anderen tages in der Fastnacht von der güldestuben an elterleuthe, alte elsten oder an andere, wie sie nahmen haben mögen, gesandt werden sol, vndt daß²⁹⁰ nachfolgende speißeordnung solte in acht genommen undt nichtes mehr bey straff aufgetragen oder gespeiset werden, alß nemlich des ersten tages in der Fastnacht soll nur einmahlen aufgetragen und auf jedem tische nur 4 gerichte, alß

1 schüßel fische,

1 schüßel mit frisch ochsenfleisch,

1 schüßel mit braten und

1 schüßel mit schinken, zungen und mettwurst, gesetzt und hernach nichts mehr alß butter und käße eingeschoben, darauf soll kein convect, sondern nur

[p. 173]

1 schüßel mit äpfeln,

1 schüßel mit biern,

1 schüßel mit mandeln,

²⁸⁸ Fastnachtsordnung vom Jahre 1613, in: STIEDA/METTIG, bes. §§ 5, 8 u. 12. Die Ordnung von 1671 konnte nicht ausfindig gemacht werden.

²⁸⁹ Tönnies Fröhlich oder Fröling wurde 1609 und 1611 zum Ältermann der Großen Gilde gewählt.

²⁹⁰ ‚kein wein sowol des ersten als des anderen tages in der Fastnacht von der güldestuben an elterleuthe, alte elsten oder an andere, wie sie nahmen haben mögen, gesandt werden sol, vndt daß‘ Nachtrag neben der Zeile.

1 schüssel mit rosienen undt
1 schüssel mit eyserkuchen aufgesetzt werden.

Des andern tages soll auch nur einmahl und auf jeden tische auch nur 4 gerichte aufgetragen werden, als

1 schüssel mit grapenbraten,
1 schüssel mit schottsche hüner,
1 gericht fische,
1 schüssel mit braten undt von kalten schinken und zungen, und im übrigen mit butter, käße, äpfel, biern, mandeln, rosinen und eyserkuchen, wie es im ersten tage geschehen, gehalten werden.

2.²⁹¹ So wehre anitzo elster Reinholdt Kahle allein übrig, der noch speißen müste. Nun könnte man ihm nicht woll anmuhten sein, das er, insonderheit da man viel brüder vermuhnten wehre, allein speißen solte, es sey dann, das er solches aus gutem willen thun wolte.

Elster Reinholdt Kahl sagte, das, wann man ihm mit den beutel in st. peterskirchen umbzugehen, auch mit sitzen beym accisekasten verschonen wolte, so wolte er die schafferey gantz allein auf sich nehmen und alles aus seinen mitteln bestellen, womit er abgetreten.

Elterleute undt elsten consentirten in elsten Kahlen gesuch und befreyeten ihm vom umgang des beutels wie auch vom sitzen beym accisekasten.

Elster Reinholdt Kahl wurde wieder eingefordert undt ihm kundtgethan, das elterleute undt eltesten im seinen gesuch bewilliget hetten, wünschten ihm derowegen glück, worauf sich elster Kahl bedanken thäte.

[p. 174]

3. Es wehre nicht allein künfftigen Fastnacht die eltermanswahl, sondern auch die wahl der dreyen elsten |: dann der 4te als der dockman erforderte keine wahl :| auf die neue²⁹² von ihre königliche mayestät verordnung undt des königlichen generalgouvernements vorschlag vorhanden²⁹³, sondern es müsten auch die bürgergravamina vorgenommen werden. Zudehme so würden sich auch viele brüder angeben, welches alles sich auf einen tag nicht würde thun laßen. Dahero sahe er vor rahtsahm an, das man zu den elstenwahlen in der woche vor Fastnacht schreiten möchte.

Elterleute und eltesten ließen ihnen solches gefallen undt bestimmten zu der elstenwahl den Freytag vor Fastnacht. Wann solche wahl geschehen, so könnten die neue eltesten auf dem Montag in Fastnacht dem alten nach abgeruffen, aufgeführt undt folgenden Sonntag in der kirchen alter gewohnheit nach gebracht werden.

²⁹¹ Zählung des Punkts ‚1.‘ fehlt in der Vorlage.

²⁹² Es fehlt offensichtlich ein Wort; ‚neue‘ nimmt Bezug auf den 1681 auf königlichen Befehl hin eingeführten Wahlmodus.

²⁹³ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95; Anderweitige Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

Den 16. Februarij anno 1683

hatt der herr elterman Plönnies die elstenbancke wie auch die gantze bürgerey der großen güldestuben zur elstenwahl innhalt vorstehenden schluß ansagen laßen undt proponirte in der brautkammer vor elterleuten undt eltesten,

1. wie das die kleine güldē eine supplication an einen ehrbaren raht contra elterleute undt eltesten der großen güldē die brauerey angehende eingegeben. Undt weillen die sache nicht zur güldestuben, sondern zur brauercompagnie gehörete, so hette er darauf eine gegenantwort auf-

[p. 175]

gesetzt, umb dasselbe der elstenbanck vorzulesen undt dero meinung darauf einzunehmen.

Die eingegebene supplic mit der antwort worden [!] verlesen.

Die gegenantwortt wurde angenommen undt solte einem ehrbaren raht übergeben werden.

2. Ob man diejenigen, so von der kleinen güldē in ämptern geseßen undt brüder auf der kleinen güldestuben wehren, weillen sie itzo von der kleinen güldestuben abgetreten, ihre handtwerck angegeben, ihr schildt eingenommen und zur brauerey etc. getreten, zu brüdere auf der großen güldestuben annehmen könte.

Elterleute und eltesten schloßen per majora, das wann solche leute ver-sicherung thäten, das sie nicht wieder zum handtwerck schreiten wolten, man sie alsdann zu brüdere, wann man auf ihnen nictes zu sprechen hette, annehmen wolte.

3. Hirauf seindt elterleute und eltesten aus der brautkammer auf der großen güldestuben getreten. Da dann von dem herrn elterman Georg Plönnies der bürgerey beygebracht, das weillen künftigen Montag alß Fastnacht mit der eltermanswahl, relations, bürgerliche beschwerde undt mit der brüderschafft viel zeit vergehen würde, so hetten elterleute und eltesten auf der bürgerey anhalten

[p. 176]

dem heutigen tag zur elstenwahl angestellet. Dahero könten die löbliche brüder- undt bürgerschaftt innhalt ihre königliche mayestät undt des generalgouvernements verordnung²⁹⁴ zu ieden von den dreyen elsten, welche anitzo solten gewehlet werden |: dann die 4te elstenstelle felt dem dockman alter gewohnheit ohne wahl zu :| 4 persohnen, undt zwar tüchtige undt dem geitz feindseelige brüder, aufsetzen. So wolten elterleute und eltesten aus solchen 4 persohnen einen zum elsten wehlen. Womit elterleute undt eltesten in der brautkammer getreten. Der dockman Hans Siebens trat in der brautkammer undt referirte, wie daß die gantze brüder- undt bürgerschaftt gar willig wehren, die persohnen zur elsten-

²⁹⁴ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95. Bescheid des Generalgouverneurs vom 08.07.1682, ebenda, p. 313.

wahl aufzusetzen, hielten aber daneben freundlich an, das weillen itzo die elsten solten gewehlet werden, man sich auch möchte belieben laßen, nach geschehener wahl dieselbe mit klockenleuten auf der güldestuben auch abruffen zu laßen, damit das gantze werck in einem tage vollkommen verrichtet werden möge.

Elterleute undt eltesten gaben dem dockman zur antwort, das es keine manir wehre, ehe als auf künfftigen Montag, als Fastnacht, die elsten abzuruffen. Dahero hetten sie auch solches unter ihnen beliebt. Womit der dockman bey der docken getreten undt es der brüder- undt bürgerschafft vorgetragen.

Worauff er wieder eingekommen undt beygebracht, das die bürgerey nochmahlen anhielt, das man umb fried und einigkeit zu erhalten, die neue elsten alboldt abruffen möchten. In wiedrigen wolten sie von einander gehen undt das gantze werck auf-

[p. 177]

heben.

Elterleute undt eltesten ließen ihnen solches vor dies mahl, umb die brüder- undt bürgerschafft zu befriedigen, gefallen. Solten aber ihre königliche mayestät hinführo ein anders resolviren, so müste es darnach gehalten werden.

Hirauf setzten sich die brüdere- undt bürgerschafft auf der großen güldestuben. Da dann der dockman mit Hans Bartels undt Gerdt Grön mit der taffel umgegangen und, nachdehm der dockman auf der taffel eines jeden bruder undt bürgers stime geschrieben, ist er²⁹⁵ wieder in der brautkammer getreten undt ein zettel an elterleute und eltesten übergeben, das zu der ersten elstenwahl Boris Döpcken mit 51,
Johann Rohde der seidenkramer mit 41,
Hans Schwartz mit 41,
undt Gerdt Gron mit 51 stimmen vorgeschlagen wehren, womit er abgetreten.

Elterleute und eltesten, welche 29 persohnen starck waren, machten 29 zetteln undt schrieben auf jeden zettel obgemeldte 4 brüder nahmen. Der jüngste elste Reinholdt Kahl ging herumb und gab einen jeden elterman undt²⁹⁶ elsten einen zettel undt ratzel, damit ein jeder auf eine persohn sein belieben nach stechen möchte. Nachdehme nun ein jeder gestochen, hatt gemeldter jüngs[ter]²⁹⁷ elster die zettel von einen jeden wieder abgefordert, in eine mütze gelegt undt elterleute undt eltesten bey den eltermanstisch praesentiret, welche die

²⁹⁵ ‚ist er‘ Nachtrag über der Zeile.

²⁹⁶ ‚elterman undt‘ Nachtrag neben der Zeile.

²⁹⁷ Buchstabenverlust.

[p. 178]

stimmen collegiret undt befunden, daß

Hans Schwartz	15,
Borris Döpken	11,
Johann Rohde	2,
Gerdt Grön	1 stimmen gehabt.

Dahero dann Hans Schwartz elster geworden, welches aber der brüder- undt bürgerschaft nicht ehe kundtgethann biß folgende 2 zetteln auch eingekommen undt also alle elsten zugleich abgerufen worden.

Der dockman abermahlen eingetreten undt den andern aufsatzzettel übergeben, worauf

Johann Betcken mit	55,
Willem Minkenberg	52,
Gerdt Krumm	37,
Ericus Bentzin mit	35 stimmen gestanden.

Hirauß sindt abermahlen 29 zetteln undt auf jeden obige 4 persohnen nahmen geschrieven undt damit vorigermahßen verfahren worden. Da dann befunden, daß

Willem Minckenberg	23,
Johann Betcken	3,
Gerdt Krum	2,
undt ²⁹⁸ Ericus Bentzin	1 stimen gehabt.

Daß also Willem Minckenberg elster geworden, welches der bürgerschaft auch nicht kundtgethan biß man nach dem dritten elstenwahl die eltesten zugleich abgerufen.

Der dockman Hans Sibens zum 3ten mahlen eingetre-

[p. 179]

ten, übergab den dritten zettel, worauf

Johann Rohde, der brauer, mit	54,
Jacob Gütrich mit	52,
Hans Giese mit	47
undt Gerdt Donner mit	41 stimmen im vorschlag gekommen.

Hierauf wurden wieder 29 zetteln gemacht und auf voriger manir verfahren. Da dann befunden, daß Hans Giese

Gerdt Donner	16,
Johann Rohde	2,
Jacob Gütrich	1 stimen gehabt, das also Hans Giese elster

geworden, womit elterleute undt eltesten aus der brautkammer auf der güldestuben getreten, die gewöhnliche glocke ziehen laßen vndt durch den herrn elter-

²⁹⁸ ,undt' Nachtrag vor der Zeile.

man Georg Plönnies Marten Piehl, Willem Minckenberg, Hans Schwartz undt Hans Giese für elsten abgerufen worden. Womit elterleute undt elsten gantz friedlich voneinandergangen.

[p. 180]

Anno 1683 den 19 Februarij

ist die gantze bancke wie auch die gantze brüder- undt bürgerschaft der großen güld auf der großen güldestuben zur eltermanswahl angesaget worden. Da dann der jetzige älterman Georg Plönnies, nachdehme er seine relation²⁹⁹, waß in seinen zwey ältermansjahren passiret, abgeleget, wieder mit 113 stimmen zum älterman bestätigt worden. Zu beysitzere wurden elster Michel von Schultzen undt elster Davidt Gansckau wie auch zu cämmerern elster Liborius Dahte undt Hans Witt abgerufen.

Den 20. ditto

seindt 9 brüdere undt 2 schwestern geworden wie aus dem brüderbuch mit mehrn zu ersehen.³⁰⁰

Den ..³⁰¹ Julij

ließ der herr elterman Georg Plönnies die bancke convociren undt proponirte, wie daß sowoll von den seiffensieder [Marten Wagener]³⁰² alß auch von Adam [Steinbergk]³⁰³ den gewesenen besucher |: weillen man dieselbe in unser brüderschafft nicht hat annehmen wollen :| bey einem ehrbaren rath mit eine harte schriffß contra der güldestuben eingekommen, wouon ein ehrbarer rath copia mitgetheilet. Wan dan daßelbe nothwendig müste beantwortet werden, so hette er einen gegenantwort aufgesetzt, welches mit der klagschriffß könte verlesen werden.

Die beyden schriffßen wurden verlesen.

Die elstenbanck bedanckte dem herrn elterman vor seine vorsorge undt ersuchten ihn, daß er die beantwortung einem ehrbaren rath übergeben möchte.

²⁹⁹ Dieser Bericht ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 417-419.

³⁰⁰ Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol. 17r. Hier sind nur die neun neuen Brüder verzeichnet. Schwestern wurden erstmals 1694 in das Bruderbuch eingetragen, vgl. ebenda, fol. 18v.

³⁰¹ Die Tagesangabe fehlt in der Vorlage und konnte nicht ermittelt werden.

³⁰² In der Vorlage Lücke im Text. Der gesamte Name ist ermittelt aus der Supplik Wageners an den Rat vom 28.02.1683, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 443-448.

³⁰³ In der Vorlage Lücke im Text. Der Nachname ist ermittelt aus der Supplik Steinbergks an den Rat vom 28.02.1683. Hier lautet der Vorname allerdings Abraham, vgl. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 27, p. 288 u. 300, sowie Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 437-439. In einer separaten Ausgabenrechnung des Ältermanns Georg Plönnies für die Jahre 1681 bis 1688, in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, 1, p.131, lautet der Vorname ebenfalls Abraham.

[p. 181]

Den 17. Augusti

ist die elstenbanck durch den herrn elterman Georg Plönnis beruffen worden. Der herr elterman proponirte, daß weillen der schneider Christoff³⁰⁴ Bilenberg mit der brauer-compagnie der großen güld in streit gerahten, desfalls bereits nach Stockholm abgeseigelt, umb seine klage bey ihr königlichen mayestät anhengig zu machen. Wan man dan auch in erfahrung gekommen, daß er auch bey ihr königlichen mayestät den freyen kauffhandel bey der brauerey zu gebrauchen wegen der kleinen gülden anhalten wolte, so würde woll vonnöthen seyn, daß elterleute undt elsten in nahmen der gantzen bürgerey der großen güld mit einer demühtigen supplication an ihr königliche mayestät einkommen möchten, auff daß, dafern der Bilenberg den freyen handel bey den brawwesen ihrer königlichen mayestät letztes verordnung zuwieder suchen möchte, man alßdann vorkommen undt ihr königlichen mayestät demühtigst bitten möchte, daß der kleinen güld solchen handel zu den brawwesen nicht möchte zugelaßen werden. Zu dem ende hette er ein supplication entworfen, welches könte verlesen werden.

Die supplication ward verlesen.

Daß collegium war sehr schwach, dennoch ließen sie sich solches gefallen, begehrtten aber, daß die gemeldte supplic so modest alß müglich möchte gemacht und ins reine geschrieben, künfftige woche aber der gantzen banck vorgelesen undt von ihnen unterschrieben werden.

Den 22. dito

ist die bancke abermahl angesaget undt durch den herrn elterman Plönnis obgedachte supplic, welche modester eingerichtet gewesen, übergeben undt verlesen worden.

Die supplication ist angenommen undt von elterleuten undt elsten unterschrieben worden.³⁰⁵

[p. 182]

Den 3. Octobris anno 1683

hatt der herr elterman Plönnis nicht allein die elstenbanck, sondern auch die bürgerey der großen güld auf der güldestuben zu erscheinen ansagen laßen undt proponirte,

1. daß weill man allezeit mit der kleinen güld wegen die weidegelder streitig gewesen,³⁰⁶ indehm dieselbe allezeit die ½te dauon begehret haben, man ihnen

³⁰⁴ Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 537, nennt anderen Vornamen: Frantz.

³⁰⁵ Die Supplik ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 537-540.

³⁰⁶ Die Stadtweide stand unter bürgerlicher Verwaltung von Großer und Kleiner Gilde, vgl. hierzu allgemein HILDEBRAND.

aber nicht mehr alß ein drittel dauon gestehen wollen, in betrachtung, das auch die neuermühlsche gelder also getheilet werden, so hette die kleine güldel sich antizo verlautten laßen, das weillen sie itzo geldt vonnöhten hetten, sie mit das 3te theil zufrieden sein wolten.

Daß collegium schloß per majora, daß, wen die bürgerey darinn consentiren würde, man woll die weidegelder, welche über alle außgaben überschießen, möchten in 3 theil theilen undt davon der kleinen güldel daß 3te theil³⁰⁷ geben undt die übrige $\frac{2}{3}$ theil weglegen könnte.

2. Daß die gewesene cämmere, elster Davidt Ganßkau wie auch elster Hanß Struck, ihre cämmereyrechnungen einlieffern möchten. Elster Gantzkau und Struck waren erbötig, die rechnungen künfftige woche einzulieffern.³⁰⁸

Ist zu verschreiben befohlen.

3. So wehre die bürgerey wegen der dockmanswahl angesaget worden, daß sie vermöge ihro königliche mayestät resolution³⁰⁹ drey tüchtige brüder aufsetzen undt den zettel in der brautkammer einsenden möchten, damit sowoll ein ehrbarer hochweiser rath alß elterleute undt elsten aus solchen 3en persohnen einen dockman wehlen könnten.

Wie die glocke 11 geschlagen undt die bürgerey noch gar wenig erschienen, ist der dockman Siebens in der brautkammer getreten undt sich in nahmen der anwesenden bürgerschaft, ob elterleute undt elsten mehr puncten alß den dockmanswahl vorzunehmen hetten, erkundiget.

Es wurde demselben zur antwort gegeben, daß nur dismahl

[p. 183]

zur dockmanswahl angesaget worden, womit der dockman abgetreten.

Gemeldter dockman ist abermahl eingetreten undt sagte, wie das ein ehrbarer raht auf der güldestuben sich erkundigen laßen, ob von der dockmanswahl was werden würde undt ob sie deswegen noch lenger auf dem rahthause warten solten, sagte dabey, daß die bürgerschaft bereit wehre zu verfahren.

Der herr elterman gab zur antwort, das ein ehrbarer raht sich ein wenig gedulden möchte. Den weillen die bürgerschaft verfahren wolte, so wolten elterleute undt eltesten auf der güldestuben kommen undt die gewöhnliche preposition [!] ablegen.

Elterleute undt elsten gingen auf der güldestuben. Da dann der herr elterman Plönnis proponirte, daß er woll verhoffet hette, das die bürgerei, weillen sie alle zur dockmanswahl angesaget wehren, sich stärker würden eingestellt haben. Weillen aber die itz anwesende wenige bürgerschaft zu verfahren willens, so

³⁰⁷ „daß 3te theil“ Nachtrag über der Zeile.

³⁰⁸ Die Kämmererechnung des Davidt Ganßkau ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 108v-120r; die des Hanß Struck ebenda, fol. 120v-125r. Vgl. hierzu auch unten p. 190.

³⁰⁹ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

würden sie³¹⁰ sich belieben lasen, 3 redliche undt tüchtige brüder aufzusetzen undt den zettel in der brautkammer einzuschicken, womit elterleute undt elsten abgetreten.

Der dockman trat in der brautkammer undt übergab den zettel von die 3 personen, welche die bürgerschaft zur dockmanswahl aufgesetzt. Auf dem zettel wurden Jürgen Rennekamp, Antoni Christianßen undt Gerdt Donner befunden. Hirauff wurden 4 elsten nach dem rathause gesandt, welche einen ehrbaren raht zum dockmanswahl aufnöhtigten.

Nachdem ein ehrbarer raht in der brautkammer erschienen, ist man zur dockmanswahl geschritten. Da dann Jürgen Rennekampff 21 stimmen, Antoni Christianßen 10 undt Gerdt Donner 8 stimmen gehabt, worauf elterleute undt elsten auf der güldestuben getreten, denen ein ehrbarer raht baldt nachgefolget.

Elterman Plönnis ließ die klocke alter gewohnheit nach ziehen undt riefß zum dockman ab

Jürgen Rennekampff.

[p. 184]

18. Octobris anno 1683

hat der herr elterman Georg Plönnis die elstenbanck aufm rahthause zu erscheinen ansagen laßen. Wie man nun in der cämmerey zusammengekommen, proponirte der herr elterman,

1. daß die leute, welche hochzeit machten, anhielten, daß man ihnen 4 silberne grewecepters leihen möchten. Dahero könnte man sich bereden, was sie davor der güldestuben geben sollten.

Daß collegium schloß per majora, das einem jeden bürger zu der seini-gen hochzeitlichen ehrentag 4 silberne grewecepters könten gegeben und dauor 1 [?] ³¹¹ rtl. carol. eingenommen und der güldestuben zum besten berechnet werden. Elterleute, elsten und dero kinder aber solten dieselbe ohne entgelt |: weillen solche grewecepter von ihnen und den ihrigen der güldestuben verehret worden :| zu gebrauchen gefolget werden.

2. Wie elterleute und eltesten bey einem ehrbaren raht eingetreten, proponirte der herr wortführende bürgermeister Gothardt Vegesack, wie daß des sehligen herrn ritmeisters Reuters frau wittiwe eine suplication eingegeben, worin sie wegen ihren großen schadenstandt umb erlaßung 100 rtl. jährlich von der arrende angehalten. Dahero könnte man, was dabey zu thun, bereden.

Die suplication wurde verlesen, womit man abgetreten.

Elterleute und elsten von beyden gülden traten wieder ein undt brachten einem ehrbaren raht vor, wie daß sie nicht wegen den schadenstandt, sondern wegen Bollers baurstelle, und daß ob die frau Reuterin dauor die auflagen und schieß-

³¹⁰ ‚sie‘ Nachtrag über der Zeile.

³¹¹ Ziffer schwer leserlich. Könnte auch ‚3‘ heißen. Da aber das Kämmererechnungsbuch der großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 130v, verzeichnet: „für hochzeit 4 greweceppers macht 1 rtl. carol.“, ist ‚1‘ die wahrscheinlichere Lesung. Vgl. auch ebenda, fol. 131v.

pferde geben müste, ihr jährlich 50 rtl. nachgeben wolten, damit man nur die arrendegelder in händen bekommen möchte.

[p. 185]

Dann solten sie dieselbe ihren vorgeben nach bey den königlichen gouvernement deponiren, so möchte man die gelder nicht wieder habhafft werden.

Ein ehrbarer raht waren der meinung, daß man nichts nachgeben solten, den wen daß Neuermühlen wieder verhoffen solte reduciret werden³¹², so würde ihre königliche mayestät daßjenige, so man der frau erlaßen, von elterleute und elsten praedentiren.

Weillen man sich nicht hat vereinigen können, alß ist die sache weiter aufgeschoben worden.

Den 8. Novembris

hat der herr elterman Georg Plönnis die bancke convociren laßen undt proponirte, wie daß er keine andere meinung gewesen, alß das seine stimme in der cämmerey³¹³ wie eines standes stimme |: weillen er in nahmen der gantzen elstenbanck undt bürgerey alda wehre :| solte angenommen werden undt daß der elterman von der kleinen güldte eben eine solche stimme haben solte, imgleichen daß alle herrn, welche in der cämmerey saßen, nur eine undt also die 3te stimme hetten. Dann weillen in wehrenden seinen eltermansjahren sie niehmahlen so Streitig geworden, alß anitzo wegen erkauffung des sehligen baron Cronsterns haußplatzes geschehen. So hette er solches nicht mercken können. |: Vorm jahr wehre woll etwas vorgefallen, es hette sich aber ein ehrbarer raht darinn gefunden. Dahero wehre es nicht an der banck gebracht worden. :| Anitzo aber, da gemeldter haußkauffstreit vorgefallen undt ein jeder herr, so in der cämmerey geseßen, apart³¹⁴ undt alßo wieder beede elterleute meinung gestimmet, hette der herr

[p. 186]

wortführender bürgermeister herr Gothard Vegesack gesaget, daß die majora es gegeben undt ein ehrbarer rath also geschlossen, daß der in Stockholm geschehener haußkauff solte angenommen und die gelder ausgezahlet werden. Dann ein elterman würde alda nicht wie ein standt, sondern wie ein particulir-persohn und seine stimme auch

³¹² Der schwedische König Karl X. Gustav schenkte der Stadt Riga am 16.11.1658 das Gut Neuermühlen; vgl. SCHILLING, Geschichte von Neuermühlen, v.a. S. 26. Als die Finanzen Schwedens zur Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich überspannt waren, griff der König zum Mittel der Güterreduktion, die über Jahre vorbereitet wurde. Ausgegebene Güter wurden wieder eingezogen, der bisherige Besitzer blieb in der Regel jedoch als Pächter im Besitz der Güter. Vgl. hierzu VASAR; für Estland vgl. LOTT, Kampen om feodalrätten.

³¹³ Die Kämmerei des Rathhauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

³¹⁴ ‚apart‘ Nachtrag über der Zeile.

alßo nur angesehen.³¹⁵ Darauff wehre er mit dem elterman der kleinen güldel aufgestanden und undt dauongegangen, auch dem herrn wortführenden bürgermeister kundtgethan, daß wann seine stimme nicht wie eines standes stimme solte angesehen werden, so wolte er nicht mehr in der cämmerey kommen und die consilia beywohnen. Undt weillen dießes ein punct von großer consideration wehre, so hette er die elstenbanck dieses hirmit vortragen undt dero meinung darauff einnehmen wollen.

Der herr elterman Hinrich von Schultzen referirte, wie daß ein ehrbarer raht ihm nebenst elsten Dirich Dreling, elsten Andres Beyer, elster Michel von Schultzen, elster Davidt Ganskau undt elster Liborius Dahte in der cämmerey ruffen laßen undt sich beschweret, daß der herr elterman Plönnis alda eines standes stimme praetendirte, welches wieder das alte wehre, dann nur in der cämmerey würden consilia gehalten und waß kleine sachen wehren alda abgehalten. Wann aber was von importans vorgefallen, so hette der elterman solches mit seinen collegien übergelegt, und wenn er es begehret hette, so wehre die gantze bancke aufm rahthause angesaget undt alßo dann mit allen 3en ständen ein gewißer schluß gemachet. Elterman Hinrich von Schultzen sagte weiter,

[p. 187]

daß solches auch alßo bey seiner eltermansschafft wehre gehalten worden. Dahero könnte man anitzo auch kein neues machen, den würde der herr elterman Plönnis nicht in der cämmerey kommen, so würde ein ehrbarer raht doch in allen verfahren und elterleute undt eltesten würden nicht wißen können, waß passiret undt alßo von der alten freyheit abkommen. Dahero könnte man anitzo sich bereden, was hirin zu thun wehre.

Elterleute vndt elsten³¹⁶ schloßen per majora, daß sich der herr elterman Plönnis von der cämmerey nicht entziehen könnte, sonder[n] daß er, so oft ihm von einem ehrbaren raht angesaget wird, daselbst erscheinen müste. Was kleine sachen wehren, könnten alda abgethan werden. Wann aber was von importanc vorgefallen möchte, so könnte der herr elterman itzliche elsten alter gewohnheit nach zu sich nehmen, in der cämmerey gehen undt zusehen, die sache gütlich abzutun. Solte es aber nicht geschehen können und daß ein ehrbarer raht die majora behalten wolten, so solte solches an der gantzen banck wieder gebracht werden.

³¹⁵ Die Große Gilde war in der politischen Ordnung der Stadt Riga der zweite Stand, die Kleine Gilde der dritte und der Rat der erste Stand. Ein Beschluss erlangte dann Gültigkeit, wenn zwei der drei Stände ihn trugen. Hier wurden Stimmen der beiden Älterleute aber nicht nach dieser Ordnung gezählt, sondern als einzelne Stimmen unter mehreren Stimmen der Ratsherren.

³¹⁶ ‚vndt elsten‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 188]

[1684]

Anno 1684 den 16 Januarij

hat der herr elterman Georg Plönnies die elstenbanck ansagen laßen undt proponirte

1. daß weillen Fastnacht vor der thür, so könte man die schäffere, welche auff Fastnacht die mahlzeit ausrichten sollen, benennen, undt weillen die reige an elsten Marten Piehl wehre, er aber anitzo sich in Stockholm befinde, so könten 2 elsten an deßen haußfrawe gesandt und, ob sie mit elsten Minckenberg die malzeit ausrichten wolte, befraget werden. Hirauff wurde elster Jacob von Staaden und eltester Hans Kleis an ihr³¹⁷ abgeschicket, welche zur antwort brachten, daß sie bitten ließ, ihr vor dießmahl, weillen ihr eheman nicht zur stelle, verschonen wolten. Wann ihr mann zur hauße kommen würde, so würde er künfftig woll speißen oder sich abkauffen.

Der frau Piehlschen erklärüng ist zu verschreiben befohlen.

Hirauff wurde elster Willem Minckenberg undt elster Hanß Schwartz befraget, ob sie die fastnachtmahlzeiten außrichten oder sich dauon abkauffen wolten.

Elster Minckenberg und Schwartz³¹⁸ wolten sich nicht abkauffen,

[p. 189]

sondern die speisung verrichten.

Ihr erbieten ist angenommen undt ihnen darzu glück gewünschet worden. Elster Hanß Giße sagte, daß wann er vor ein billiges von die künfftige schafferey undt vom beutelumbgehen in st. peterskirchen befreyet sein könte, so wolte er sich dauon abkauffen.

Elterleute undt eltesten haben elsten Hanß Gießens gesuch angenommen und geschlossen, daß er davor 150 rtl. alb. dem cämmerer elsten Liborius Dahte erlegen solte.

2. So verlaß der herr elterman der kleinen güldte supplication³¹⁹, worein dieselbe umb den freyen handel undt verschiffung der wahren bey einem ehrbaren raht angehalten, undt weillen der herr elterman schon eine antwort darauff verfertiget, so wurde dieselbe mit verlesen.

Die beantwortung ist angenommen und der herr elterman vor seine mühe bedancket worden.³²⁰

³¹⁷ ‚an ihr‘ Nachtrag über der Zeile.

³¹⁸ ‚und Schwartz‘ Nachtrag über der Zeile.

³¹⁹ Die Supplik ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 545-549.

³²⁰ Die Antwort ist überliefert ebenda, p. 553.

3. So wehre schon 2mahlen passiret, daß nur 7 elsten sich bey der tragung der elstenfrauen eingefunden. Wann dann zum letzten mahlen elster Cordt Harmßen außgeblieben, so müste derselbe mit einer straffe³²¹

[p. 190]

angesehen werden.

Weillen elsten Cordt Harmßen nicht zugegen gewesen, so ist die sache biß künfftiger zusammenkunfft auffgehoben.

Den 6. Februarij anno 1684

hat der herr elterman Hinrich von Schultzen die banck ansagen laßen undt proponirte,

1. daß der herr elterman Georg Plönnies bey verlesung der gewesenen cämmerer elsten Davidt Ganskau undt elsten Hans Strucken rechnungen nicht hat zugegen sein wollen undt dahero ihm aufgetragen, daß er die bancke solte ansagen laßen. Referirte dabey, wie daß der herr elterman Plönnies eine protestation oder bewahrung wieder die cämmererey bey der [!] königlichen generalgouvernement eingegeben. Undt weillen ihm davon copia zugesandt, so könnte es verlesen werden.

Die Schrifft wurde verlesen undt geschlossen,

daß dieselbe der billigkeit nach mit guten gründen solte beantwortet undt solche beantwortung durch den herrn fiscal Barclay verfertiget undt beym königlichen generalgouvernement, wann es zuvor der banck vorgelesen, eingegeben werden. Worzu 2 deputirte, alß elster Davidt Ganskau undt elster Reinhold Kahle, erwehlet sein.

[p. 191]

2. Weillen elster Ganskau undt elster Hans Struck mit ihre rechnungen eingekommen, so könnten dieselbe verlesen werden.

Hirauß wurde elster Ganskaus rechnung³²² verlesen, wobey Ganskau 91¼ rtl. alb. beygebracht.

Elster Wulff erinnerte bey dieser rechnung, daß auß der einnahm zu ersehen, daß wegen der [!] sehligen organisten Timmen capital undt rente 45 rtl. alb. eingekommen. Dahero könnte von obige 91¼ rtl. ein neu capital ausgethan werden, damit der güldestuben capital nicht geschwächet werden möge.

Wann elster Ganskau die specification von den eingeführten schwestern-gelder wie auch die quittantz von 300 rtl. von elsten Michel von Schultzen beygebracht, so soll die rechnung elsten Ganskau zugeschrieben werden.

³²¹ Das auf die nächste Seite verweisende Wort am Schluss der Seite lautet ‚belegen‘, nicht ‚angesehen‘.

³²² Die Kämmererechnung des Davidt Ganskau ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 108v-120r.

Unterdeßen seindt obige 91¼ rtl. dem cämmerer elsten Liborius Dahte biß weitere ordre in verwahrung gegeben undt demselben befohlen, die vnkosten wegen 2 last kalck, so Ganskau in seiner rechnung vergeßen, mit 26 rtl. schillinger zu zehlen.

Nota bene: den 2. Decembris hat elster Ganßkau obigen schluß ein genügen gethan. Dahero ist befohlen worden, die rechnung ihm zuzuschreiben.³²³

[p. 192]

3. Elsten Hanß Strucken cämmereyrechnung³²⁴ wurde ebenfalß verlesen undt daruff geschlossen,

daß er die specification wegen der schwestergelder beybringen undt den wieder elterleute und elsten³²⁵ wißen und willen dem verkaufften meßingschen grapen wieder³²⁶ einlieffern undt dagegen die davor in rechnung eingeführte gelder empfangen soll.³²⁷
4. Weillen Daniel Pfaffe in obgedachte rechnung vor 1 pfund wachßlichte zu machen 6 gr. carol. angeschrieben, so wehre vonnöthen, das man mit ihm ein verding, waß er künfftig haben sol, machen möchte.

Pfaffe sagte, das der thumsküster so viel beehrte, er auch solches gezahlet hette. Das Collegium hat geschlossen, hinführo vor ein pfund wachßlicht zu machen 6 gr. schillinge zugeleget vndt anbefohlen, alle enden von den meist abgebranten wachßlichtern dem cämmerer einzulieffern.

Den 8. Februarij

ist obige beantwortung³²⁸ der bancke vorgelesen undt dabey geschlossen worden, daß die harte wörter solten außgelaßen undt die schriffte fein modest gemacht auch dem königlichen generalgouvernement übergeben werden.

[p. 193]

Den 11. Februarij anno 1684

hat der herr elterman Georg Plönnis die bancke ansagen laßen und proponirte,

³²³ Dieser Absatz ist ein späterer Nachtrag.

³²⁴ Die Kämmererechnung des Hans Struck ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 120v-125r.

³²⁵ ‚und elsten‘ Nachtrag über der Zeile.

³²⁶ Wortstellung in der Vorlage verbessert aus: ‚willen dem meßingschen grapen verkaufften wieder‘.

³²⁷ Er hatte den Grapen für 21 rtl. 57½ gr. alb. an den Krohngießer Michel Handel verkauft. Vgl. das Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 120v.

³²⁸ Vgl. oben p. 190.

1. daß 2 beysitzer vonnöhten weren.
Hirzu ist elster Davidt Ganskau undt elster Hanß Struck benennet worden.
2. So wehren 2 cämmerer vonnöhten.
Darzu ist elster Hans Witte und elster Brandt Marquardt |: weillen elster Harmen Wulff wegen seiner stadtskastengeschäftten³²⁹ undt weillen er der cämmerer rechnung übersehen muß verschonet :| benennet worden.³³⁰
3. Weillen elster Gerdt Rigeman todes verblichen, aber noch nicht begraben worden, so könte man sich bereden, ob der dockman Hanß Siebens anitzo oder auff eine andere zeit zum elster solte abgeruffen werden.
Elterleute undt elsten schloßen per majora, daß weillen anitzo die fastnachtzeit wehre, undt auch ein elster beym accisekasten zu sitzen mangelte, daß der Hans Siebens zum elster solte abgeruffen werden.

[p. 194]

4. So wehre vonnöhten, daß wegen der 100 rtl. taffelgelder, welche der herr elterman Hinrich von Schultzen anno 72 zu der damahligen stockholmischen reise empfangen, die untersuchung geschehen undt darin richtigkeit gemachet werden möchte, dann biß dahin wolte er den angefangenen process einstellen.
Die sache soll mit den elsten untersucht werden. Im übrigen ist des herrn elterman Plönnis erbieten zu verschreiben befohlen.
5. Hirauff gingen elterleute undt eltesten auß der brautcammer auff der güldestuben. Da dann der herr elterman Plönnis, waß er in diesen jahr verrichtet, der gantzen bürgerschaft vorgelesen³³¹ undt vorgemelte 2 elsten zu beysitzern undt die andere 2 elsten zu cämmerern wie auch dockman Hanß Siebens |: nachdem die klokke 3 mahl gezogen :| abgeruffen zum elsten abgeruffen undt der bürger klage³³² eingenommen hat.

[p. 195]

Anno 1684 den 16. Aprillis

hat der elster Dierich Dreling die eltistenbanck auff der güldestuben convociren laßen undt proponirte, daß weiln sowohl der herr elterman Plönnies alß der herr elterman Hinrich von Schultzen unpäßlich wehren, so hette er auff des herrn elterman Plönnies begehren die banck zusammenkommen laßen und sagte dabey, daß der letztgemeldte elterman ihme eine schrift, was er proponiren solte, zugesandt, welche er hirmit übergebe.³³³

³²⁹ Herman Wulff war Notar beim Stadtkastenkollegium.

³³⁰ Die Erläuterung, warum Ältester Wulff diese Aufgaben nicht übernehmen sollte, war notwendig, weil eine nach dem Eintrittsalter der Ältesten in die Ältestenbank sich richtende Rangordnung existierte, nach der solche Ämter verteilt wurden. Zudem wäre es nicht statthaft, wenn der Kämmerer die Rechnung des Kämmerers überprüfte.

³³¹ Der Bericht ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 573-580.

³³² Die Fastnachtsklagen sind überliefert, ebenda, p. 581-584.

³³³ Diese Schrift ist überliefert ebenda, p. 619-621.

1. Gemelte schriftt wurde verlesen und auff den ersten punct dem cämmerer elsten Liborio Dathe angemutet, daß er seine cämmereyrechnung³³⁴ einliefern und verlesen laßen möchte.
Elster Dathe sagte, daß er noch mit der frau Lüderschen und anderen leuthen liquidiren müste. Sobaldt solches geschehen, wolte er die rechnung einliefern.
2. So wurde des Daniel Schwenders, alß welcher zu unsere religion getretten, supplicque, worein er umb einer beysteur angehalten, verlesen.
Elterleuthe³³⁵ undt eltisten haben supplicanten 8 rtl. alb. zugeleget. Dahero ist er zu hebung der gelder an den cämmerer Dathe verwiesen worden.

[p. 196]

Worauff elterleuthe und eltisten auß der braudtkammer auff der güldestuben zu die bürger- und brüderschafft getreten. Da dan gemeldter herr eltister Dreling nachfolgendes proponiret, und zwar

1. daß zu dem brennholtzschreiberdienst nachfolgende brüder sich angegeben, alß Melchert Jost, Jacob Busch, Jacob Arnulff und Michel Hartwich. Imgleichen hette des sehligen holtzschreibers Bartrams frau wittibe eine demütige supplication, worin sie angehalten, daß sie bey dem dienste möchte gelaßen werden, übergeben, wobey sie versprochen, einen guten menschen zu halten, der alles wohl und gut verrichten solte.
Die supplic wurde verlesen und darauff durch den gewesenen dockman eltisten Hanß Siebens |: alß welcher in absens des dockmans Rennekamps bey der bürgerey getretten :| in der brauttkammer, nachdehm eltherleuthe und eltisten von der gyldestuben abgetretten, eingebracht³³⁶,
daß die bürgerey angehalten, daß sowoll auß der eltistenbäncke alß auß der bürgerey gewiße deputirte möchten gemacht werden, welche mit dem herrn oberwetteherrn zu schloße bey seiner excellentz gehen undt zusehen möchten, seine excellentz dahin zu vermügen, daß sie zu den ½ rtl., welchen sie vor einen fuder brennholtz gebothen,

[p. 197]

etwas zulegen möchten, damit die bürgerschaft nicht gar zu großen schaden litte. Solten sich aber seine excellentz hirzu nicht verstehen, sondern daß holtz selber von den bauren wegkauffen laßen wollen, so wehre kein holtzschreiber vonnöhten, dahero hette die bürgerey wegen des holtzschreibers dienste noch nichts resolviren können.

³³⁴ ‚rechnung‘ Nachtrag über der Zeile. Die Kämmereirechnung von Liborius Dathe ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 125v-129r.

³³⁵ Die Älterleute waren obiger Einleitung nach gar nicht anwesend. Es handelt sich um eine feststehende Wendung.

³³⁶ Wortstellung in der Vorlage korrigiert aus: ‚eingebracht nachdehm eltherleuthe und eltisten von der gyldestuben abgetretten‘.

2. So wurde eine specification von denen bürgern, welche verwichenen Fastnacht ~~zwar brüder geworden, aber~~ biß auff der gantzen brüderschafft ratification und guthbefinden zu brüder angenommen³³⁷, wie auch ein verzeichnüß von denenselben, so noch nicht angenommen³³⁸, sondern biß zu der gantzen brüderschafft zusammenkunfft außgesetzt, übergeben und verlesen, auch dem dockman zugestellet, womit die brüderschafft bey der docken getreten und sich miteinander beredet. Elterleute und eltisten aber giengen referirtermaßen wieder in die brautkammer.

Der Dockman eingetreten und hielte an,

1. daß die im ersten pun[c]t begehrte deputirten anitzo möchten gewehlet werden. So wolte die bürgerschaft sich auch setzen und etliche persohnen auß ihrem mittel benennen.
 Elterleute und eltisten haben eltisten Davidt Ganßkauw und eltisten Reinholdt Kahl, die bürgerey aber Hinrich Hintz mit 48, Hanß Siebing mit 48 undt Daniel Wittehauw mit 40 stimmen erwehlet.

[p. 198]

2. So klagte die bürgerey, daß die bürger von der crohn völcker überfallen und übell tractiret worden. Und weilen die verarmte bürger nicht mittel hetten, solches außzuführen³³⁹, so wurde angehalten, daß solchen armen leuthen auß dem stadtkasten einiger zuschus geschehen möchte.
3. Daß die officirer, wen sie schon die klagen vornähmen, keinen advocaten auff der bürger seiten dabey leiden wolten.
 Diese zwe puncten sollen einem ehrbaren rahte vorgetragen werden.
4. Daß die vnteutschen so viel handell und wandell treiben.
5. Daß bey wegen³⁴⁰ der einquartirunge eine gleichheit und richtigkeit gemachet werden.
6. Daß die bürgerschaft eines ehrbaren raths beantwortunge auff die fastnachtklagen³⁴¹ gerne sehen möchte.
 Weiln der herr elterman Plönnies mit eines ehrbaren raths beantwortunge auff die fastnachtklagen noch nicht eingekommen, so soll ihm der bürger gesuch kundtgethan werden.
7. Weiln die bürgerschaft anitzo zu schwach wehre, so könnten sie wegen der bereits angenommenen und außgesetzten brüdern nichts resolviren, sondern hetten die sache biß künfftiger zusammenkunfft außgesetzt.
 Ist zu verschreiben befohlen.

³³⁷ Das Verzeichnis ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 585 f.

³³⁸ Das Verzeichnis ist überliefert ebenda, p. 587.

³³⁹ Gemeint ist, den Rechtsweg zu beschreiten.

³⁴⁰ ‚wegen‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁴¹ Die Beantwortung der Fastnachtsklagen vom 17.03.1684 ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 605-609.

[p. 199]

Anno 1684 den 30 Aprilis

hat der herr elterman Plönnis die elstenbank und die bürgerschafft beruffen laßen. Da dann die bancke nebenst die bürgerschafft biß auff dem abendt zusahmen verblieben und allerhandt wichtige sachen proponiret und beschloßen. Weillen ich aber wegen meiner schwachheit nicht dabey gewesen, so habe ich auch waß passiret nicht verschreiben können. Wann mir aber das vorgegangene von dem herrn elterman und dockman wird kuntgethan werden, so soll es auff folgenden blättern verschrieben werden.

[p. 200-204 unbeschrieben]

[p. 205]

Inventarium

Von der cämmerey der großen güldestuben

Wie alle sachen bey abtritt des gewesenen cämmerers, elsten Liborius Dathen, dem herrn elterman George Plönnies und denen beiden neuen cämmerern, eltisten Hanß Witten undt eltisten Brandt Marquardt, anno 1684 den 7. May zugezehlet undt überlieferdt worden.

An silberzeug

ein groß vergöldetes gießbecken mit der gießkannen in der form Neptuni mit

Paul Broeckhusen
 Claes von Schultzen
 Hans zum Berge
 Rottcherdt von Depenbroeck
 Jürgen Kahl

eltisten { Caspar Friedrichsen } nahmen de anno 1659.
 Hans Bojert

Alexander König
 Peter Jant von Schivelbein
 Dirich Fridrichs
 Hinrich von Schultzen
 und eltisten David Martini

[p. 206]

2 vergüldete pocalen mit deckeln mit

eltesten {	Hans Borgentreich	} nahmen de anno 1662.
	Michel Ridder	
	Hans Meyer	
	Hans Dreiling	

2 kleine vergüldete pocalen oder morgengaben

mit eltesten {	Andreas Darsels	} nahmen.
	Casper Meyers	
	Baltzer Benckendorffs	

1 große vergüldete Kanne

mit eltesten {	Hans Moskop	} nahmen de anno 1676.
	Jürgen Schrader	
	Jochim Krumhusen	
	Herman Harms	

1 große getriebene vergüldete kanne mit

eltesten {	Hinrich Dreiling	} nahmen de anno 1678.
	Barthold Kempe	
	Hans Witte, Harm sohn	
	Röttgerdt Sehdens, Hinrich sohn	
	Hinrich Friedrichs	
Gerd Bojerts		

1 kleine vergüldete kanne

mit eltesten {	Johan Reuter	} waffen und nahmen de anno 1681.
	Caspar Feldtman	

1 kleine vergüldete kanne

mit eltesten {	Jacob von Staaden	} waffen und nahmen de anno 1681.
	Harm Schriwers	

[p. 207]

1 silbern vergüldete kanne

mit eltesten {	Fridrich Wessling	} nahmen und waffen de anno 1682.
	Cordt Harmssen	
	Jochim Rademacher	

1 silbern-vergüldete kanne

mit eltesten {	Hans Kleissen	} namen und waffen de anno 82.
	Hinrich Kahlen	

1 große glatte vergüldete silberne kanne mit einer getriebenen rundung am litt
 mit eltisten { Hans Schwartz } waffen und nahmen de anno 1684.
 { Willem Minckenberg }
 { Hans Giese }

12 greweceppers
 noch 1 dito, so elster Reinholdt Kahl anno 83 verehret.

2 silberne pfandtlöffeln, welche vor zinnern zeug, so vor einigen jahren von der güldestuben weggekommen, verpfändet worden und nunmehr verfallen seind.

2 silbergetriebene leuchter
 mit eltisten { Gerd Rigemans } waffen undt nahmen de anno 1680.
 { Hinrich Kuhsen }
 { Jürgen von Damms }

[p. 208]

Daß übrige silberzeug ist versetzt, alß

33 greweceppers

1 getriebene

vergüldete

stoffkanne

			} Seind anno 1680
			[den] 20. 7bris ³⁴² bey
			herrn Johan
			Gottlebens alß
mit eltesten {	Hinrich ³⁴³ Wollers	} waffen und nahmen de anno 1669	sehligen Jost
	Andres Beyers		Haltermans
	Zacharias Wilcken		sterbhaußes
	Thomas von		vormünder vor 500
	Schultzen		rtl. a 6 procento
			versetzt.

32 greweceppers seindt anno 1680 den 5. Augusti vor 400 rtl. a 7 procento bey eltisten Liborio Dathen verpfändet.³⁴⁴

Diese 2 kannen stehen bey eltisten Michel von Schultzen vor ein rest des vorigen capitals versetzt:³⁴⁵

³⁴² September.

³⁴³ Vermutlich ist ‚Henning‘ der korrekte Vorname, vgl. p. 74 u. 118. Das Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV, führt nur einen Henning, aber keinen Hinrich Wohlens. In den Inventaren p. 36, 208 u. 267 heißt es ‚Hinrich‘, wobei es sich bei p. 36 um einen Lesefehler auf der Kanne oder um eine Verschreibung handeln dürfte und bei p. 208 u. 267 um Übernahme durch Abschreiben aus dem Inventar p. 36.

³⁴⁴ Vgl. oben p. 95.

³⁴⁵ Vgl. oben p. 93.

1 silberne verguldete glatte kanne

mit eltesten {	Hans Witten	} nahmen undt waffen de anno 1675.
	Rottcherdt Hanefeldt	
	Harm Wulff	
	Brandt Marquard	

1 glatte verguldete kanne mit

elsten {	David Hilleboldt	} waffen undt nahmen de anno 1679.
	Hans Moller	
	Hinrich Hillings	

[p. 209]

An geschriebenen büchern

1. daß eltermansbuch in folio in alt geschrieben pergament gebunden, in welchem die alte elterleuthe daß, waß in eines jeden regierenden jahren vorgegangen, von anno 1520 biß anno 1615 verschrieben haben. Dieses buch ist bey dem herrn elterman Plönnies.
2. ein buch in folio von selbiger materia von anno 1540 biß anno 1610 in alt leder gebunden, welches daß original sein soll
3. ein buch in folio von selbigen materien mit rohten pergament von anno 1613 bis 1614. Ist auch bey dem herrn elterman Plönnies
4. ein buch in groß 4to, worinnen der gewesenen und anitzo anwesenden elterleuthe, eltesten und dockleuthe der großen gilstubten nahmen und quo anno sie erwehlet worden specificiret seyn
5. der alte schragen der großen gylde in 4to de anno 1354
6. der schragen in schwarz gebunden in klein folio von anno 1610 biß 1671
7. ein büchlein in weiß pergament eingebunden in 4to von 1631 biß 1656, worinnen die schaffer des neuen haußes benennet seyn
8. daß brüderbuch in folio in braun ledern bande von 1558 biß 1681
9. ein alt buch in groß 4to de anno 1537, worinnen die wallbauersachen verschrieben

[p. 210]

10. daß cämmereybuch in folio in braun ledern bande sub B von anno 1653 biß anno 1683, worinnen der gilstubten capital und grundgelder etc. verschrieben.
11. daß cämmereyrechnungsbuch in folio in weiß pergament gebunden, worinnen die cämmereyrechnungen von anno 1663 bis anno 1683 verschrieben sein.
12. ein fasciculus, worinnen der vertrag mit den schwarzen häubtern und einige documenta nebenst dem schragen verhanden sein
13. der originalcontract mit einem ehrbaren rathe de anno 1604, so auff pergamen[t] verschrieben
14. ein gantz alter schragen ohne bandt

15. die mildegifft stiftunge auf pergamen[t] mit etlichen alten siegeln.
16. das memorialbuch, worinnen alles verschrieben, waß von anno 1677 den 28. Martij biß anno 1684 den 2. May, welches buch bey eltisten Wulff verhanden
17. daß alte cämmereyhauptbuch von anno 1616 biß anno 1646
 } Diese bücher hat der
 herr elterman Plönnies im
 alten weidekasten gefun-
 den.
18. ein alt cämmereybuch von anno 1531 biß anno 1577

[p. 211]

An documenten

1. eines ehrbaren raths bescheidt wegen des müntzmeisters Mencken baurstelle
2. die waßerordnung
3. der cramercompagnie schragen
4. extract wegen der cramercompagnie
5. copia de supplicatione Samuel Wageners an ihr königliche mayestät
6. controversia mit der cramercompagnie
7. extract de dato Stockholm den 5. Junij anno 1652 auff der cramercompagnie gesuch
8. zwey supplicationes an einen ehrbaren rath wegen der schwartzen häubter
9. drey bescheide in sachen der schwartzen häubter
10. verzeichnüß der herren des raths ämbter
11. wegen ehrenstelle des advocaten Derenthals undt obernotarij
12. ein auffsatz der bürger, die da brauen
13. wegen der stadt diener eintrang und eines ehrbaren raths durch unsere eltisten undt der kleinen gylde verantwortung auff die gewalthätige procedur

[p. 212]

14. laut eltisten Davidt Ganßkaus bey den documenten liegenden zettel hat der sehliche herr elterman Dierich Fridrichs die copley der neuermühlischen donation no. 14 wie auch ihr königlichen mayestät donation wegen Neuermühlen de dato Stockholm den 8. Junij anno 75 no. 59 zu sich genommen, welche wieder müsten beygebracht werden. No. 58 ist auch ihr königlichen mayestät donation wegen Neuermühlen sub dato Cronenburg den 26. 9bris³⁴⁶ 1658 gewesen, welches auch abhanden gekommen.
15. der mäckeler courtagie taxa
16. wegen des aufstandes auf der güldestuben anno 69 den 22. Februarij geschehen
- No. 17, 18, 19 seindt 3 protocollen wegen des streites so zwischen denen eltisten und der gemeine anno 1669 auff der gyldestuben entstanden. Alß eines ehrbaren

³⁴⁶ November.

raths protocollen de anno 1669 den 10. Martij, eines ehrbaren vogteylichen gericht's vrtheill vom 23. Martij 69 undt eines ehrbaren raths protocoll vom 2. April anno 69. Diese 3 stücke seindt zwar anitzo nicht befunden, es werden aber die herren cämmerer freundlich ersuchet, dieselbe wiederumb auß der cantzeley außzunehmen und beyzulegen.

- 20. der kleinen gylde supplic
 - 21. eines ehrbaren raths bescheidt vom 18. Martij anno 1670
 - 22. protocoll vom 22. Martij anno 70.
- } contra der großen gilde im
} procession gehen.

[p. 213]

- 23. elterman [Dirich]³⁴⁷ Friedrichs beantwortunge auff der kleinen gylde gesuch undt endtliche resolution
 - 24. der von schwartzen häupter in Revall wegen der procedur der schriftlichen gewohnheit, wie es alda gehalten wirdt
 - 25. ein protocol wegen des Riesings
 - 26. bescheidt wegen der brauerey den 30. Junij
 - 27. dito 11. Junij anno 1662 wegen der kleinen gylde
 - 28. wegen des Riesings den 30. Januarij anno 1671
 - 29. wegen der brauerey anno 1666 den 14. Junij
 - 30. wegen dito anno 1666 den 12. Julij
 - 31. wegen dito den 9. Januarij anno 1667
 - 32. der bürger beschwerden anno 1669
 - 33. der bürger beschwerden anno 1670
 - 34. eines ehrbaren raths erklärung anno 1670
 - 35. ihr königliche mayestät resolution
 - 36. ihr königliche mayestät declaration
 - 37. elterman Hinrich von Schultzen stockholmsche reiserechnung anno 1672, 1674, 1675
 - 38. st. jürghenhospitals verordnung
 - 39. copia privilegij Sigismundi 3tij anno 1589
- } anno 1662 in schwedischer
} sprache.

[p. 214]

- 40. supplication an ihre königliche mayestät
- 41. das dorptische privilegium
- 42. extract auß der renovirten policeyordnung
- 43. der kleinen gylde nochmaliger satzung
- 44. der kleinen gylde schriftliche nohtdurfft
- 45. copia privilegij des ertzbischoffes Caspari anno 1510

³⁴⁷ Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

46. copia declarationis regis Sigismundi 3tj de anno 1593
47. protocoll wegen des eltermans der kleinen gylde Jacob Lorens anno 1640 den 17. Julij die brauerey angehend
48. copia der kleinen gyldestuben privilegij anno 1582
49. herrn eltermans [Dirich]³⁴⁸ Friedrichs rechnung vom gießbecken undt schwedischer reise de anno 1662, worauß er debet stehet 28 rtl
50. copia des vertrages zwischen dem hertzog von Churlandt de anno 1615
51. stockholmsche expedition anno 1672
52. allerhandt alte cämmereyrechnungen

[p. 215]

53. 5 alte weyderechnungen undt ein bundt mit alten weydeschriften
 54. eine vidimirte copley von dem vertrag mit einem ehrbaren rath de anno 1606 den 18. Februarij
 55. der vertrag mit einem ehrbaren rathe wegen der accise de anno 1559 den 3. Aprilis, welcher anno 75 auß der cantzeley außgenommen worden
 56. der vertrag mit einem ehrbaren raht de anno 1643 den 7. Aprilis
 57. daß inventarium von der großen güldestuben, welches anno 75 den 10. Martij durch die 8 deputirten auß der bancke geleyet und inventiret worden
- No. 58, 59 ist schon oben in 14. no. erwehnet
60. der arrendecontract von Neuerkmühlen mit dem herrn ritmeister Bernhard Reuter de anno 1676 den 18. Februarij
 61. der vertrag mit einem ehrbaren rath undt der gemeine de anno 1679 den 2. 7bris³⁴⁹
 62. fundation der acciseordnung de anno 1559 den 3. Aprilis in originali mit halben buchstaben A, B, C, D, davon die andere helffte der buchstaben in der cantzeley zu finden. Dieses original war nach so langer zeit gesucht worden, hat der herr elterman George Plönnies in dem alten weydekasten gefunden. Nota bene: dieses ist eben daßjenige, so no. 55 inventiret worden.

[p. 216]

63. contract von den beyden gülden mit einem gelahrten mann Osewald [?] Grul von Grabauer genandt de anno 1587 den 4. Aprilis
64. ertzbischoffs Johannis entscheidunge angehende einestheils ahnrepen undt der geistlichkeit in Riga andertheils de anno 1457 alto Aprilis
65. beantwortunge von elterleuthen undt eltisten auff des ertzbischoffen Johannis schreiben, in welchem sie eines ehrbaren raths sache auffß beste vertheidigen helffen

³⁴⁸ Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

³⁴⁹ September.

66. deß ertzbischoffen Johannis schreiben an elterleuthe und eltisten umb abschaffung der beschwerden über die priesterschaft so ihnen von einem ehrbaren rathe aufferleget
67. die bürgerfastnachtklagen de anno 1676
68. eines ehrbaren raths beantwortunge auff die bürgerklagen de anno 1676
69. daß inventarium von der gyldestuben de anno 1680 den 20. Aprilis
70. daß inventarium von der gyldestuben de anno 1681 den 21. Junij und 14. Julij

[p. 217]

An kellern

2 kellern unter der großen gyldestuben seindt an Friedrich Weßeling jährlich vor 24 rtl. alb. verheuret

1 keller verbleibet der gyldestuben zu hochzeitbier

2 kellern seindt an Johann Grave vor 20 rtl. alb. verheuret

1 keller in der küchen zu Daniel Pfaffen nohtdurfft

1 keller unter der brautskammer, so an Peter Borrentryck vor 16 rtl. carol. verheuret.

Der bohden auff der gyldestuben hat Peter Borrentryck ein, zahlt jährlich 10 rtl. carol.

Vor ein durchfluß auß Jochim Beuters hauß wird jährlich gezahlet 2 rtl. carol. und vor ein fensterlufft ½ rtl. carol.

Vor ein fenster hat vordehme Clemens Mortens, hernach Casparus Springer gezahlet 6 rtl. Jetzo hat daß hauß ein die frau pastor Kleische oder Heinrich Kleis.

An höltzerne wagenhäuser und scheunen

No. 1, von der braudtkammer an zu rechnen, hat seeligen Jacob Segers frau wittibe ein, zahlt jährlich 10 rtl. schill.

[p. 218]

2 Peter Port

3 elster Reinholt Kahl

4 herr magister Ludewieg

5 Hinrich Hinß

6 elster Liborius Dathe

7 ist eine kleine scheune, welche elster Dathe zum pferdestall gebrauchet. Er hat aber davor in zehen jahren nictes gezahlet

8 lieget bey Daniel Pfaffen haußtreppe, welches seeligen elsten Hanß Moßkops wittibe einhat und jährlich 10 rtl. schill. giebet

9 ist Daniel Papen zum gyldestubenholtze zu gebrauchen vordehme gegeben worden

} sollen jährlich zahlen a 10 rtl. schill.

An steinerne scheunen

- No. 1, von eltisten Liborij Dathe sein stall an zu rechnen, hat elster Hinrich Kahl ein, soll jährlich 10 rtl carol. zahlen
- 2 hat Johan Betchen ein, zahlet auch jährlich 10 rtl. carol.
- 3 wirdt ebenermaßen von Johan Betchen mit dem boden gebrauchet, zahlet jährlich 15 rtl. carol.
- 4 hat des seeligen herrn Adolph Lüders frau wittibe ein, soll auch jährlich 10 rtl. carol. zahlen

[p. 219]

- 5 hat vordem seeligen Caspar Wilckens frau wittibe eingehabt undt jährlich 12 rtl. carol. zahlen sollen. Itzo hat es Gißbert Darßel ein, waß er davor geben soll, muß auß den cämmereyhauptbuch ersehen werden

Nota bene: Mit denen heurleuthen, welche laut cämmereyhauptbuch noch nicht richtig gezahlet, muß lequidiret undt die restantien eingefordert werden.

Im gehöfft

Der große thurm haben sehligen Warner Focken erben ein undt zahlen davor jährlich auff Michaelis 16 $\frac{2}{3}$ rtl. alb.

An schwiebögen

- 1 gegen die küchenthür über hat Daniel Pfaffe ein, davor muß er jährlich die gehöfft bey der gyldestuben rein halten und den ofen in der braudtkammer hitzen
- 2 hat elster Barteldt Eigendorff ein
- 3 Jochim Beuter
- 4 Jacob Gronau
- } Waß diese leuthe jährlich geben, ist auß dem cämmereyhauptbuch zu ersehen.

[p. 220]

Folgen der güldestuben capitalen

Sehliger herr Casper Gantzkauwen itzo eltister Davidt Gantzkau laut obligation de anno 1642 Johannis auff 100 rtl. specie.

Anno 1658, wie daß hauß Davidt Gantzkau auffgetragen, sind obige 100 rtl. darauff verwahret worden.

Obige obligation ist verhanden.

Sehligen Claeß Linckhusen erben capital 200 rtl.

Diese gelder sindt anno 1650 Michaelis auff seinem hause in der Küterstraßen öffentlich verwahret worden. Diese verwahrunge ist nicht befunden. Davon[?] hero³⁵⁰ muß elster Ganßkauw darnach gefraget oder selbige wieder auß der cantzeley außgenommen werden.

Sehligen Hanß Kuhlenkamps erben capital 300 rtl.

Diese gelder sindt anno 1656 Ostern auff seinem haube in der Reußischen Gaßen öffentlich verwahret worden, welcher aufftrag auch verhanden.

Hanß Vortmann capital 200 rtl.

Diese gelder sind anno 1655 Johannis auff seinem haube in der Sünderstraßen öffentlich verwahret worden. Diese verwahrunge ist nicht befunden, daheru muß elster Ganßkauw darnach gefraget oder selbige wieder auß der cantzeley außgenommen werden.

[p. 221]

Sehligen Davidt Wetters erben undt Borchert Claeßen capital 100 rtl.

Eins vor beede undt beede vor eins laut obligation de anno 1662 den 24. 7bris³⁵¹. Diese gelder sindt auff Wetters hoff öffentlich verwahret worden. Obige obligation und öffentliche verwahrunge sindt vorhanden.

Auff sehligen Johan Schlößkens hauß sindt anno 1664 den 16. Xbris³⁵² öffentlich verwahret 100 rtl.

Diese verwahrunge ist befunden.

Der sehliche elterman Hanß Steffenßen stehet im buche debet vor 100 rtl.

Diese gelder hat er von seeligen eltisten Hanß Meyer wegen abkauffung von der schafferey empfangen.

Nota bene: Auß vorigen inventarijs ist zu ersehen, daß seeliger Davidt Timmen erben 50 rtl. schill. capital schuldig gewesen. Diese gelder sindt durch einen process vor dem vogteylichen gericht gesucht und endlich vor capital und rente 45 rtl. alb. einkommen, wie auß des elsten Davidt Ganßkauwen gewesenem cämmerers rechnung erhellet. In dem silberschaffe sind noch befunden 150 rtl. alb., wann elster Hanß Giese sich wegen der schafferey und vmbgang des beutels abgekauft.

³⁵⁰ Schwer leserliche Streichung im Wort.

³⁵¹ September.

³⁵² Dezember.

[p. 222]

In der brautkammer verhanden

1 groß roth tischlaken mit der güldestuben wapen undt seidenen franßen
 4 alte zerrißene handtwelen
 1 meßings crone mit 16 armen
 1 steinernes schreibbrett
 1 stundeglaß
 1 armbüchße.
 der älterleuthetisch
 1 grün lakens tischdecke
 1 sedebanke
 1 höltzernes schreibbret
 1 kleine glocke auff der elterleuthe tische
 4 große madratzen
 4 kleine dito
 7 alte rothe küßens, welche gantz zerrißen
 1 bundt flämische banckdecke
 1 köcher mit 10 par meßers, davon 5 paar mit eingeschlagen silbern schalen und 5 paar mit weiße schalen

Nota bene: Der große eiserne kasten, welcher laut vorigem inventarium³⁵³ der taffelgylde gehörig, ist auch an die taffelgylde abgelieferdt worden.

[p. 223]

In der großen güldestuben

1 meßingscrone mit 15 armen
 1 dito mit 12 armen
 1 dito mit 11 armen
 1 dito mit 8 armen, davon einer zerbrochen
 7 große meßingsche armen, jeder mit 3 pfeiffen
 2 eiserne lichtplatten bey der güldestubenthür
 1 großer meßingscher leuchter mit 10 armen
 8 höltzerne tische
 16 dito banken
 19 dito alte blöcke, dan der 20ste ist zerbrochen
 29 neue blöcken, so anitzo gemachet werden

³⁵³ Vgl. oben p. 128.

In der speisekammer

4 dosin und 10 stücke große zinnerne schüßeln, dan der elffte ist auff elsten Hanß Schwartzens mahlzeit weggekommen und muß von ihm wieder beygebracht werden.

5 dosin undt 10 stück kleine schüßeln.

6½ doßin zinnerne tellern.

2 kupfferne wannen.

148 trinkbecher oder greveceppers, dan von den übrigen 4 stücken sindt 2 auff sehligen eltisten Kusen mahlzeit und 2 auff George Meyers hochzeit weggekommen, welche wieder müßen beygebracht werden

[p. 224]

3 lange brattspieße undt 2 dazu gehörige böcke

2 kurtze dito undt 2 darzugehörige böcke

5 kupfferne bradtpfannen

4 dosin 9 stücke solferen

1 große kupfferne schaumkelle

1 eißern forcke in der küchen zu gebrauchen

1 kupffern deckel

Im gange

1 eiserne laterne mit gläsernen fenster

1 langer höltzerner leuchter mit 3 platen

In der küchen

1 groß eißerner dreyfuß

1 großer troch mit eisen beschlagen

1 groß schaff

6 neue lederne eimeren mit der güldestuben waffen

Zur nachricht wirdt hirmit beygefüget, daß der in vorigem inventario inventirte alte große meßingsche grape durch den gewesenen kämmerer elsten Hanß Strucken verkauffet und daß geldt in seiner rechnung eingeführet worden. Es hat aber die gantze banck beschloßen, daß gemeldter Struck den grapen wieder einliefern und daß davor in rechnung geführte geldt zurücknehmen soll, weilen er solches ohne elterleute undt eltisten wißen und willen verkauffet.³⁵⁴

[p. 225]

³⁵⁴ Vgl. oben p. 192.

Anno 1684 den 16. Octobris

hatt der herr elterman Georg Plönnies die elsten wie auch die gantze bürgerschaft der großen güldestuben convociren laßen, und nachdehme er mit die elsten aus der brautkammer getreten, hat er proponiret,

1. daß weillen man zur dockmanswahl schreiten wolte, solte die bürgerschaft 3 capabele persohnen auffsetzen und den zettel in der brautcammer an elterleute und eltesten überreichen laßen, damit ein ehrbarer raht wie auch elterleute und eltesten einem auß solchen 3en persohnen zum dockman erwehlen könnten.
2. Daß weillen der sehliche Witchau alß verordneter bürger und bruder zur mildegiff todes verblichen, so könte die bürgerschaft einen anderen bruder in deßen stelle an der mildegiff verordnen.
3. So hette er wegen der vnteutschen schenkerey etc. der bürgerschaft nohtdurfft schriftlich verfaßet, welche er³⁵⁵ der bürgerschaft, ob sie waß dabey zu erinnern hetten, übergab, welche schrift sowoll von der banck und der gantzen bürgerschaft könte unterschrieben werden. Waß wegen der einquartierung bey einem ehrbaren raht eingegeben und darauff von die-

[p. 226]

selbe zur antwort erhalten, wurde verlesen und der bürgerschaft gutdüncken darauff erwartet.

- 5.³⁵⁶ So thate der herr elterman der elstenbanck und bürgerschaft kunt, daß ihre königliche mayestät ihme nach dem reiche Schweden verschrieben hetten. Dafern nun die bürgerschaft ihm einige commissiones auffzutragen hetten, so wolte er solches alles gerne auff sich nehmen und nach besten vermögen verrichten, womit er nebst die elsten in der brautkammer abgetreten.

Nachdehme sich die bürgerschaft über bemelte 5 puncten beredet und votiret, ist der dockman in der brautkammer eingetreten und wegen des ersten puncts referiret, daß die bürgerschaft zur dockmanswahl dem Hinrich Borckerling mit 25, Gerdt Grön mit 39 und Clas Widau mit 26 stimmen, umb einen auß denen 3en zum dockman zu nehmen, benennet hetten.

2. So wehre Gerdt Grön mit 34 stimmen bey der mildegiff verordnet. Wegen den übrigen 3en puncten wolte die bürgerschaft auff nechster session ihre beantwortung beybringen.

Hirauff hat die banck elsten Jacob von

[p. 227]

Staden und eltesten Harm Schriwer, umb einen ehrbaren raht in der brautkammer zu der dockmanwahl zu nöhtigen, erwehlet,

³⁵⁵ ,er' Nachtrag über der Zeile.

³⁵⁶ Punkt 4 fehlt in der Vorlage, offenbar Verzählung seitens des Schreibers.

Nachdehme ein ehrbarer raht erschienen, über gemeldte 3 persohnen nebst die bancke ihre stimmen abgeleget, hatt Hinrich Borckerling 5, Gerdt Grön 8 und Clas Widau 25 stimmen gehabt. Dahero ist Clas Widau auff der güldestuben, nachdeme die glocke 3 mahl angezogen, zum dockman abgerufen worden.

[p. 228]

Den 20ten dito anno 1684

hat der herr elterman George Plönnies die eltistenbanck wie auch die gantze bürgerschaft der großen gylde auff der gyldestuben convociren laßen, undt weilen die bürgerschaft noch nicht complet war, hat der herr älterman in der brautkammer nachfolgendes proponirt, undt zwar

1. daß der herr magister Ludewig anhalten laßen, daß weilen sein seeliger herr sohn, alß auch magister, todes verblichen undt künfftigen Freytag zur erden solte bestätigt werden, die eltistenbanck sich möchte belieben laßen, die leiche zu tragen, gleich man vorhin an andern candidaten, alß des seeligen herrn bürgermeisters von Dunten, seeligen Reinholdt Rennekamps undt des herrn doctoris Witten söhnen, wiederfahren wehre.

Die eltisten erinnerten sich, daß wie obgemeldte letzten candidaten von ihnen getragen, wehre auch beliebt worden, daß diejenige candidati, so in Riga verhanden und unter die eltisten giengen undt saßen, die verstorbenen candidaten mittragen solten. Dahero könnten diejenige candidaten, so sich alhier befinden, mitzutragen angesaget werden.

Der herr älterman sagete, daß weiln solches denen candidaten bißhero noch nicht kundtgethan worden, so wolle sich solch ein neues nicht sobaldt thun laßen. Es kündte aber hinführo wohl geschehen. Dahero würden die eltisten sich belieben laßen, für dießmahl obige leiche allein zu tragen.

[p. 229]

Die eltistenbanck hat einhellig geschlossen, daß der seelige magister vor dießmahl von den eltisten allein solte getragen und den anwesenden candidaten kundtgethan werden, daß wenn hinführo ein candidatus verstürbe, so solten sie mit den eltisten zugleich nach dem range, alß sie saßen und giengen, mit tragen. Dafern sie aber solches nicht thun wolten, so solten sie wie auch andere, welche nach ihnen kommen möchten, von den eltisten nicht getragen werden.

2. So hette der gewesene kämmerer, eltister Liborius Dathe, angehalten, daß seine cämmereyrechnung³⁵⁷, welche bereits vordehm älterleuten und eltisten vorgelesen undt zu übersehunge derselben an den notarius Wulffen verwiesen worden,

³⁵⁷ Die Kämmererechnung des Liborius Dathe ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 125v-128v. Zum Silberpfand vgl. oben p. 95.

anitzo möchte vorgenommen und durch den notarium relation davon eingenommen werden.

Elster Wulff referirte, daß er die rechnung in calculo undt mit denen quitantzen richtig befunden.

[p. 230]

Weiln aber der herr elster Dathe laut gemeldter rechnung 182 rtl. 8½ gr. alb. schuldig verblieben und solche gelder auff das bey ihm stehende gyldestubensilberpfandt von 400 rtl. capital einbehalten, so stünde zu bereden, ob er nicht soviel silberzeug, alß gemeldte gelder außtragen, wieder auff der gyldestuben liefern solte.

Die eltistenbanck hat einhellig geschlossen, daß der herr eltister Dathe soviel silberzeug, alß obgedachte gelder nach proportion des pfandes³⁵⁸ außtragen möchten, in daß gemauerte silberschaff einzubringen schuldig. Wan solches geschehen, so soll ihm obgemeldte rechnung zugeschrieben werden.

3. Weiln die 150 rtl. alb., womit sich elster Hanß Giese von etlichen sachen abgekauft, und im silberschaffe geleget worden,³⁵⁹ anitzo zu bezahlung einiger creditoren solten angewandt werden. So kündte man sich bereden, wer die gelder haben solte.

[p. 231]

Die banck hat geschlossen, daß an der taffelgyldde, die anno 1679 auffgenommene und an den tischler vor die abgebrandte³⁶⁰ eltistenbancke in st. peterskirchen gezahlte 50 rtl.

wie auch die interessen von anno 1679 biß dato und also vor 5 jahr a 3 rtl. ist 15 rtl.

undt also zusammen gezahlet werden 65 rtl.

Item an den gläser, älterman Gerhard Blaw³⁶¹, wegen der fensterlucht in st. peterskirchen zu die gelder, so ein jeder eltister a part ~~362~~ alß 1 rtl. gegeben die restirende 18 rtl.

An den herrn assessor Halterman 2jährige rente von 500 rtl. capital von dem bey ihm stehenden güldestubensylberpfande ad rationem 2 jahr a 6 de cento ist 60 rtl. Weiln auch der Melcher Wilcken supplicando eingekommen und umb eine zusteuer vor seinen darauß studirenden sohn angehalten, worauff die eltisten ihme 10 rtl. zugleget, so soll demselben gezahlet werden den rest obiges geldes alß 7 rtl.

³⁵⁸ Vgl. oben p. 95.

³⁵⁹ Vgl. oben p. 223.

³⁶⁰ Bezug auf den Stadtbrand von 1677, vgl. oben p. 6-9.

³⁶¹ Gerhard von Bloo, Ältermann der Kleinen Gilde.

³⁶² Unleserliche Streichung.

Die übrige 3 rtl. soll der herr cämmerer Hanß Witte auf der cämmerey zulegen.
150 rtl.

4. Der herr älterman Plönnies referirte, wie daß er von ihr königlichen mayestät nach Stockholm zu kommen verschrieben wehre. Dahero wolte er sein

[p. 232]

ampt wie auch die eltermansschlüssel dem alten eltisten Marten Zimmerman |: weiln kein älterman mehr im leben :| übertragen undt übergeben haben. Solte derselbe aber unpäßlich werden, so könte elster Didrich Derling, alß der eltisten Zimmerman folget, die stelle vertreten.³⁶³

Waß die taffelgyldel belangete, so wolte er auff der eltisten belieben die verwaltung an eltisten Wulff übertragen und ihm den eltisten Zimmerman hirmit zuordnen, damit die bede nebst den beiden taffelgyldenbürgern alles verwalten undt denen taffelgylden herrn inspectoren relation ablegen möchten.³⁶⁴ Er wolte die taffelgylddebücher undt alle biß dato eingekommene gelder, obligationes und schriffen in der taffelgyldel eyserne kasten einlegen. Im übrigen wolte er hirmit von der banck abscheidt genommen haben mit versprechen, daß er der gantzen stadts besten, einhalt seines ältermanseyde³⁶⁵, beobachten wolte.

Nachdehme die bürgerey auff der gyldestuben gekommen, ist der herr älterman nebst den eltisten auß der brautkammer auff der gyldestuben getretten und sowohl den eltisten alß der bürgerschaft kundtgethan, daß weiln die 3 jahre verfloßen, daß daß kastencollegium besetzt werden. So könte daßelbe einhalt ihr

[p. 233]

königlichen mayestät gnädigsten resolution³⁶⁶ anitzo wieder auff's neue erwehlet undt besetzt werden.

Nachdehme die votirunge von eltisten und der bürgerschaft geschehen, ist befunden, daß zu dem
ordinario collegio

elterman Georg Plonnies,
elster Hinrich Kahl
Johan Opdenöhl
Jacob Gütrich
und Antoni Bolmering

zu extraordinario aber

³⁶³ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend oder lebendig, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

³⁶⁴ Die für verarmte Mitglieder der Großen Gilde und ihre Witwen zuständige Unterstützungskasse der Tafelgilde wurde durch Verordnete der Ältestenbank und der Bürgerschaft der Großen Gilde verwaltet und von zwei Ratsherren als Inspektoren beaufsichtigt.

³⁶⁵ Vgl. den Eid oben p. 103.

³⁶⁶ Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier § 8, p. 14.

elster Friedrich Weßling
 elster Jochim Rademacher
 Johan Rohde, der brauer
 Hinrich Borchering und
 Jacob Gronauw

durch die meiste stimmen erwehlet worden.

Der dockman Rennekamp referirte, daß die bürgerschaft daß scriptum contra die unteutschen, wie den 16. dito benennet worden, unterschrieben hette, welches er dem herrn älterman hirmit übergeben wolte.³⁶⁷ Wegen der einquartierung wolte die bürgerschaft bey ihrem vorigen gesuche verbleiben.³⁶⁸

[p. 234]

Den 2. Decembris anno 1684

hat der herr eltister Marten Zimmerman die eltisten banck convociren laßen sagende, daß weiln der herr elterman George Plonnies bey seiner abreise ihme seine stelle zu vertreten auffgetragen,³⁶⁹ so hette er die bancke umb nachfolgendes vorzutragen ansagen laßen, vndt zwar

1. so hette Ernst Metsue in seinen garten, so von seeligen Hanß Schmitten herührete und an der stadtsweide belegen, an den herrn majorn Schreiterfeldt verkaufft. Wan dan derselbe, wie gemelt, an und auff der weide belegen und dadurch solche verkauffunge dem stadtsviehe etc. einigen schaden zuwachsen dürffte, so stünde zu bereden, ob man nicht von den eingekommenen weidegeldern,³⁷⁰ so in cassa vorhanden, denselben garten vor die stadtkauffen möchte. So könnte dadurch allen sonst entstehenden weitläufigkeiten vorgebeuget werden. Und dieses müste je eher je lieber ges auß dem rechte der nachbarschaft geschehen, ehe der garten dem Schreiterfeldt auffgetragen würde.

Die eltistenbanck hat einhellig hirein gewilliget und solches dem collegio der weide dieses bestermaßen forthzusetzen recommendiret.

2. Weiln der seelige vorsteher von der weide, elster Hanß Börrentryck, todes verbliehen, so könnte an deßen

[p. 235]

stelle ein ander elster erwehlet werden.

Hierauff wurde elster Andres Bayer, elster Michell von Schultzen und elster Davidt Ganßkauw angemutet abzutreten, so auch geschehen.

³⁶⁷ Die Schrift ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 659-670. Vgl. auch oben p. 225 f.

³⁶⁸ Vgl. oben p. 225 f.

³⁶⁹ Vgl. oben p. 232.

³⁷⁰ Die Verwaltung der Stadtweide und die Einkünfte aus derselben lagen in den Händen der beiden Gilden, vgl. HILDEBRAND.

Die Banck hat elsten Andres Beyer mit 14 stimmen zum administratorm der weide erwehlet.

3. Nachdehme Neujahr vor der thüre und ein ander eltister anstatt eltisten Hinrich Hilling mit dem beuteln in peterskirchen umbzugehen muß erwehlet werden, so könnte man von dem folgenden³⁷¹ eltisten Herman Schryver vernehmen, ob er mit dem beutell umbgehen oder sich abkauffen wolte.

Elster Schryver sagete, wann er mit 40 rtl. alb. abkommen könnte, wolte er sich damit abkauffen, womit er abgetretten.

Die eltisten schloßen per majora, daß er 50 rtl. alb. abkauffsgeltes geben solte.

Elster Schryver wurde eingefodert und ihm solches kundtgethan, welcher solches nicht eingehen, sondern lieber mit dem beutell umbgehen wolte.

Die eltisten wünscheten ihm zum umgang gelück.

[p. 236]

4. Es hette der pastor [Georg]³⁷² Hollick jedem eltisten undt also der gantzen bancke ein gartenbüchlein deduciret, wan dan ein ehrbar rath vor daßjenige, waß ihnen dediciret³⁷³ worden, 25 rtl. alb. gegeben, so könnte man sich bereden, waß die eltistenbanck ihm geben solte.

Es seindt ihm 15 rtl. alb. zugeleget undt der herr obercämmerer, eltister Hanß Witte, beordert worden, die gelder ihme außzukehren.

³⁷¹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

³⁷² Der Vorname ist ermittelt aus dem Kämmererechnungsbuch der großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 134r: „dem bömischen priester Georg Holick“.

³⁷³ Wort verbessert aus ‚deduciret‘.

[p. 237]

[1685]

Anno 1685 den 16ten Januarij

hat der elster Marten Zimmerman die banck convociren laßen undt proponiret, daß weilen Fastnacht herannahete, man bedacht sein müste, wer alßdan die gewöhnliche mahlzeit anrichten solte. Wan dan kein elster mehr verhanden, an welchen die reige³⁷⁴ zu speisen were, alß elsten Siebens, so könte ihm solches angemutet werden.

Worauff ihm solches kundtgethan.

Elster Siebens wandte ein, daß er ein unbequemer man zu speisen und mit dem beutel künfftig umbzugehen wehre, dahero wolte er sich lieber abkauffen.

Wan elster Siebens 170 rtl. geben will, so kan er mit der speisung und umgebung des beutels verschonet werden.

Den 16ten Februarij

ließ elster Marten Zimmerman die banck convociren sagende, dz elster Siebens angehalten, dz er möchte gehöret werden.

Elster Siebens brachte bey, wie daß er sich zu beybringung der gelder nicht versehen könte, dan weilen der seelige elster Cordt Harmßen und elster Reinholdt Kahl, weigeln sie alleine die mahlzeit außgerichtet, mit dem beutelgehen auch wehren verschonet worden, so verhoffete er, daß

[p. 238]

man ihm solches ebenermaßen werde genießen laßen. Er wolte dagegen die speisung nicht alleine³⁷⁵ verrichten, sondern auch der güldestuben zur discretion 10 rtl. erlegen³⁷⁶.

Ist angenommen.

Gemelter elster Zimmerman proponirte weiter, daß nachdem ein ehrbarer rath undt er die elsten bei und bürgerschaft beeden gylden zur verlesung ihr königlichen mayestät unsers allergnädigsten königs und herrn an einen ehrbaren rath abgelassenes gnädigstes schreiben³⁷⁷ zusammenberuffen laßen. So könten 2 eltesten, nachdem die bürgerschaft sich eingestellt, an einen ehrbaren rath, damit sie ihre deputirte auff die güldestuben schicken möchten, abgesandt werden, und weilen die ordro deßen an elsten Hinrich Schriver und eltesten Heinrich Kahlen redirete, so könten dieselbe es verrichten.

³⁷⁴ Solche Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

³⁷⁵ ‚nicht alleine‘ im Sinne von ‚nicht nur‘.

³⁷⁶ Mit den zusätzlichen 10 rtl. kaufte er sich vom Umgehen mit dem Klingelbeutel ab. Vgl. hierzu das Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 132v.

³⁷⁷ Das Schreiben ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, I, p. 11.

Nachdehme die herren rathsdeputirten, alß herr Paulus Polman und herr oberse[c]retarius [Thomas]³⁷⁸ Vegesack, in der brautkammer erschienen und von dar auff die güldestuben getretten, haben sie ihr königlichen mayestät gnädigstes schreiben, daß mit der eltermans- und eltestenwahl biß weitere königliche verordnung eingehalten werden solte, verlesen undt solches in unterthänigkeit zu gehorsahmen anbefohlen, worauff die herren deputirten abgetretten.

[p. 239]

Elster Zimmerman wiederholete daßjenige, so die herren deputirte beygebracht, worauff die eltisten in die brautkammer, die bürgerschaft aber bey der docken getretten. Der dockman Rennekamp tratt in die brautkammer undt referirte, daß teils³⁷⁹ der³⁸⁰ bürgerschaft ihr königlichen mayestät gnädigsten willen in aller unterthänigkeit nachleben und³⁸¹ mit einer unterthänigen supplique bey einem ehrbaren rath³⁸² einkommen wolten.

Elterleuthe und eltisten schloßen per majora, daß sie auch bey einem ehrbaren rath mit ihrer nohtdurfft einkommen, unterdeßen aber ihr königlichen mayestät gnädigsten willen in aller unterthänigkeit gehorsahmen wolten. Und dafern die eltestenbanck der kleinen güldes wie auch die bürgerschaft beiden gülden jede einen deputirten an ihr königliche mayestät abschicken würden, so wolten sie einen vollmächtigen mitsenden.

Bey dieser obgemeldeten zusammenkunfft hat mehr erwehnter elster Zimmerman sowoll die eltistenbanck alß bürgerschaft der großen güldes im nahmen eines ehrbaren rath vorgetragen, daß man sich möchte belieben laßen, daß grauß und den verbrandten roggen von dem abgebrandten kornscheuher mit ihren pferden wegführen zu laßen und also der stadt zu hülfße zu kommen.

Dieses ist sowoll von der eltistenbanck alß gantzen bürgerschaft rottenweiß zu verrichten beliebt worden.

[p. 240]

Den 23ten dito anno 1685

hat der herr eltister Marten Zimmerman die eltistenbanck wie auch bürgerschaft der großen güldes auff die gyldestube zu erscheinen ansagen laßen und proponiret gegen die elstenbanck in der brautkammer,

1. daß des seeligen herrn Tiesenhaußen vonbergs erben angehalten, daß man ihnen vergnügen möchte, auf der gyldestuben des seeligen herrn traurmahl zu

³⁷⁸ Vorname ermittelt aus BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie, Nr. 634.

³⁷⁹ ‚teils‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁸⁰ Wort korrigiert aus ‚die‘.

³⁸¹ ‚ihr königlichen mayestät gnädigsten willen in aller unterthänigkeit nachleben und‘ Nachtrag neben der Zeile.

³⁸² ‚bey einem ehrbaren rath‘ Nachtrag über der Zeile.

verrichten, wehren dargegen erbötig, davor 8 rtl. alb. an die gyldestube zu geben undt für allen schaden zu stehen.

Ist angenommen worden.

2. So wurde dem elsten Siebens erinnert, daß er sein silbergeschenck³⁸³, wie manierlich des andern tages auff vorstehende Fastnacht der gyldestuben praesentiren möchte.

Elster Siebens war hierzu willig und sagte darbey, dz er zwar auff sich genommen, die fastnacht Mahlzeit außzurichten, weiln er sich aber befürchtete, daß er hierdurch, nachdehm ihr königliche mayestät die eltermans- und eltistenwahl aufgeschoben, waß pecciren möchte, so beehrte er desfalls caution.

Elster Marten Zimmerman führte ihm zu gemüthe, dz ihr mayestät zwar die eltermans- und eltistenwahl biß weiterer gnädig verordnung suspendiret, aber dennoch die mahlzeit und andere gewohnheiten nicht verbothen.

Elster Reinholdt Kahl wolte allein hirvor caviren.

Ist zu verschreiben befohlen.

[p. 241]

3. So wehre wegen des elsten Davidt Gantzkaufen verkaufften haußplatzes 100 rtl. capital 33 rtl. rente eingekommen. Dahero könnte man sich bereden, worzu solche gelder anzuwenden.

Elster Wulff erinnerte hierbey, daß man daß capital auff ein ander gewiß hauß legen oder beim stadtskasten auff rente geben möchte.

Das collegium hat mit 13 stimmen und also per majora geschlossen, daß mit obgemeldten geldern daß silberpfandt von elsten Michell von Schultzen solle eingelöset werden.³⁸⁴

4. Sagte der herr elster Marten Zimmerman, dz der bürgerschaft der großen güld zu dem ende angesaget wehre, daß sie sich erklären möchten, ob man mit einer unterthänigen supplique bey ihr königlicher mayestät wegen dero den 16ten hujus angeführten schreiben³⁸⁵ einkommen oder deßfalls deputirte nachm reiche senden solte, womit die elsten auß der brautkammer auf die güldestuben getreten. Wie die bürgerschaft auch zugetreten, hat der herr elster Zimmerman obiges aber mit weitläuffigen unangenehmen reden proponiret, womit die bürgerschaft nach der docke - die elsten aber nach der brautkammer sich verfügt. Die bürgerschaft sandte den dockman Rennekamp in der brautkammer und ließ die elsten befragen, ob sie dem gemeldten elsten Zimmerman befohlen,

³⁸³ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

³⁸⁴ Vgl. oben p. 93.

³⁸⁵ In dem Schreiben wurden die Wahlen zu den Funktionsämtern der Gilde suspendiert. Das Schreiben ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, 1, p. 11. Vgl. auch oben p. 238.

[p. 242]

eine solche harte proposition zu thun.

Die elsten gaben hierauff zur antwort, daß sie ihm nictes anders befohlen, alß die bürgerschaft zu fragen, ob sie mit einer supplicque oder per deputatos bey ihr königlichen mayestät einkommen wolten. Waß von ihm mehr geredet worden, dazu hette er keine ordre gehabt.

Elster Zimmerman sagte gegen den dockman, daß dafern ihm einige mehrere wörter wehren entfallen, hette er solches auß keiner bösen meinung gethan, und bathe dannenhero, ihm solches zu verzeihen.

Nachdehm sich die bürgerschaft bey der docken beredet, sandten sie den dockman wieder in die braudtkammer und ließen den eltisten berichten, daß 63 bürger gestimmet, dz weder supplicque noch deputirten vor dißmahl nachm reiche solten gesandt werden. 10 bürger hetten gestimmet, mit einer demütigen supplicque od und zwey bürger durch deputirte bey ihr königlichen mayestät einzukommen. Womit die elsten von der güldestuben hinweggegangen.

[p. 243]

Den 24ten dito anno 1685

hat der herr elster Marten Zimmerman die elstenbanck convociren laßen und gepropniret,

1. wie dz der dockman Rennekamp gestern nachmittag zu ihm gekommen und berichtet, wie daß die bürger gestriges tages noch länger auff der gyldestuben verblieben undt ein schreiben, so sie meist wieder die elstenbanck eingerichtet, auch nach den herrn elterman Plönnies wolten abgehen laßen, bey der docken verlesen. Weiln solches von 56 bürgern wehre beliebt worden, so hetten sie daß schreiben fortgeschicket und eine copey ihm davon zugestellet, welches er ihm, elsten Zimmerman, übergeben. Dahero könne solche verlesen werden.

Diese copey wurde verlesen.³⁸⁶

Daß elstencollegium hat mit 22 stimmen und also per majora geschlossen, daß weilen im gemelten schreiben enthalten, dz der herr elterman Plönnies ihr, der bürger³⁸⁷, beschwer wieder die eltisten bey ihr königlichen mayestät³⁸⁸ außführen solte, dz dahero ein deputirter auß der banck an ihr mayestät solte geschicket, und zuvor aber mit der post eine unterthänigste supplication vorausgesandt werden. Und weilen zu dem ende bereits eine

³⁸⁶ Das Schreiben ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, 1, p. 33. Auf dem unter RMAA, f. 673, apr. 1, 926, fol. 428r-428v, parallel überlieferten Schriftstück findet sich der 20.02. als Tag der Ausstellung dieses Briefes.

³⁸⁷ ‚der bürger‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁸⁸ ‚bey ihr königlichen mayestät‘ Nachtrag neben der Zeile.

suppliche verfertigt, so solte dieselbe von allen elsten und von der bürgerschaft, so gleicher meinunge wehren³⁸⁹, unterschrieben werden.³⁹⁰

Hierauff wurde die suppliche von den anwesenden elsten unterschrieben undt elster Schriever undt elster Kahl beordert, die supplic³⁹¹ von denen abwesenden elsten unterschreiben zu laßen wie auch von denen³⁹² bürgern, welche der elsten meinunge beyfall leisten wollen.

Die copey von obgedachter supplic wurde durch elsten Reinholdt Kahl und elsten Hanß Giese in die kleine gyldestuben gesandt, umb zu vernehmen, ob sie auch solcher meinunge wehre und dieselbe mit unterschreiben wolten.

Gemelte elsten brachten zur antwordt, dz der herr elterman von der kleinen güldede gedachte copey bey sich behalten, solche seiner gemeine vortragen undt mit einem bescheide einkommen wolte.³⁹³

[p. 244]

2. Der herr capitän Wartenfelt und Güldenhoff kamen auff die güldestube getreten, undt ließen den herrn elsten Zimmerman zu sich fodern laßen undt haben im nahmen des herrn generalgouverneurn herrn Christer Horns exellentz auff³⁹⁴ dero fräulein tochter alß braut und des wollgebohrnen herrn obristlieutenant Paul Johan Wrangels alß bräutigam³⁹⁵ hochzeit morgendes tages umb 2 vhren zu erscheinen die eltestenbanck eingeladen.

Die elstenbanck that sich freundlich bedancken mit erbiethen ihre deputirten morgendes tages auff die hochzeit zu senden, womit die abgeordneten abgetreten.

Zu dieser hochzeit wurde elster Michel von Schultzen, elster Hinrich Friedrichs und elster Davidt Hilboldt deputiret, auch beliebet, einen von den großen pocalen auß dem silberschaffe zu nehmen und solchen zu praesentiren. Hierbey wurde dem cammerhern elsten Hanß Witten befohlen, künfftige woche eben solchen pacall [!] auß den cämmeremitteln wieder machen zu und der elsten nahmen so auff dießen außgenommenen pocal gestanden neu stechen zu laßen. Nota bene: dieses pocal ist anno 62 von elsten Michel Ridder, elsten Hanß Borrentryck, elsten Hanß Meyer und elsten Hanß Derling gegeben worden.

³⁸⁹ ‚wehre‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁹⁰ Die Supplik wurde von 130 Personen unterschrieben. Sie ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, I, p. 21-24 u. 25-27.

³⁹¹ ‚supplic‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁹² ‚abwesenden elsten unterschreiben zu laßen wie auch von denen‘ Nachtrag neben der Zeile.

³⁹³ Dieser und der vorige Absatz sind ein Nachtrag auf der vorhergehenden Seite p. 242. Auf p. 243 war nicht mehr genügend Freiraum für den Nachtrag.

³⁹⁴ ‚auff‘ Nachtrag über der Zeile.

³⁹⁵ ‚alß bräutigam‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 245]

Den 2. Martij alß Fastnacht anno 1685

hat der herr elterman³⁹⁶ Marten Zimmerman die eltistenbanck undt gantzen brüderschafft der großen gylde auff die gyldestube zu erscheinen ansagen laßen und proponirte in der braudtkammer,

1. daß 2 be[i]sitzer vonnöthen wehren.
Hierzu ist elster Liborius Dathe und elster Hanß Witt verordnet.
2. So könten 2 kämmerer erwehlet werden.
Darzu sein elster Brandt Marquardt und elster Jochim Krumhusen benennet.
3. Hierauff traten die eltisten auff der güldestuben. Da dan der elster Zimmerman gegen der bürgerey proponirte, daß sich die elstenbanck hertzlich erfrewete die brüder- und bürgerschaft in guter gesundtheit zu sehen, wünschete ihnen dabey alles glückselhige wollergehen. Darauff wurde die glocke 3 mahl alter gewohnheit nach gezogen und elster Liborius Date und elster Hanß Witte zu beisitzere wie auch elster Brandt Marquard und elster Jochim Krumhusen zu kämmerere abgeruffen und daß ein jeder, der zu klagen hette, herfür treten könte. Dockman Rennekamp verlaß die fastnachtklagen³⁹⁷,

[p. 246-249 fehlen in der Zählung]

[p. 250]

sagte dabey, weill selbige weitläuffig, wolte er sie schriftlich abfaßen undt der elstenbanck zustellen.

Hierbey wirdt zur nachricht vermeldet, daß ehe die elstenbanck auff die gyldestuben getreten, ist der dockman Rennekamp in die braudtkammer gefordert und befraget, ob die bürgerey mit den fastnachtklagen fertig wehren, worauff er zur antwort gab, daß zwar die fastnachtklagen zum ende, es wolte aber die bürgerschaft über die durch etlichen bürgern übergebene bewuste schrift sub lit. A noch votiren.

Elster Zimmerman sagte, daß solches noch lange dauren würde, daher wolte die banck zuvor auff die gyldestuben alter gewohnheit nach treten. Die Bürgerey könte hernach sich auff solche schrift erklären. Wie nun die banck ein- undt wieder abgetreten, hat theils bürgere über die schrift A, ob sie anzunehmen wehre, votiren, theils aber absolut annehmen wollen. Endtlich haben sich theils bürger gesetzt und votiret. Weiln aber der dockman, wie es abgelauffen, in der

³⁹⁶ Marten Zimmermann war kein Ältermann. Er vertrat als ältester Ältester die Aufgaben des sich in Schweden aufhaltenden Ältermanns Georg Plönnies.

³⁹⁷ Die Fastnachtklagen sind nicht überliefert. Sie wurden aber laut Ratsprotokoll am 13.03.1685 auf dem Rathaus schriftlich dem Rat übergeben. Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 29, p. 330-333. Vgl. auch unten p. 252.

braudtkammer nicht referiret, alß hat man alhier auch nichtes verschreiben können.

[p. 251]

Den 10. dito

hat der herr viceelterman Marten Zimmerman durch den güldestubendiener Pap[e] |: mit welchem eines ehrbaren raths diener umbgegangen |: die elstenbanck wie auch die bürgerey der großen güldestuben, umb deputirte nach dem reiche Schweden zu erwehlen³⁹⁸, ansagen laßen.

Nachdehm die eltisten auff die güldestuben getretten, hat herr Zimmerman proponiret, daß wegen deputirten nach dem reiche zu erwehlen angesaget worden. Dahero könte sich die bürgerey nebst den eltisten setzen undt einen auß der banck und einen auß der bürgerschaft zu deputirten erwehlen, worauff sich ein theil der bürgerschaft gesetzet und nebst den eltisten den elsten Reinholdt Kahl mit 49 undt den bürger Daniel Berents mit 55 stimmen benennet, worauff der viceelterman die glocke ziehen undt gemelte 2 deputirten abruffen laßen. Elster Harm Harmßen hat auch 6 undt elster Brandt Marquardt 2 wie auch der bürger Albrecht Eißing 1 stimme gehabt. Daß andre theill der bürgerschaft hat sich zu keiner wahl verstehen wollen, sondern darwieder protestiret, so aber von der eltistenbanck undt der sitzenden bürgerschaft nicht angenommen, alß welche auffgestanden undt davon gegangen.

Bey dieser action bin ich, Herman Wulff, zwar selben nicht zugegegen gewesen, habe aber obiges auff des viceeltermans bericht also verzeichnen wollen.³⁹⁹

[p. 252]

Den 13. dito

hat elster Marten Zimmerman der eltistenbanck auff dz rathauß zu erscheinen ansagen laßen.

Wie die eltisten zusammen gewesen, seindt sie bey einen ehrbaren rath eingetreten und haben die fastnachtklagen übergeben.

Waß nun hierauff verabscheidet, kan auß der cantzeley außgenommen werden.

Weiln elster Karsten Kock verstorben, so ist verordnet, daß elster Michel von Schultzen in die eltermansbancke, elster Krumhusen in die kämmereybancke und elster Jacob von Stadten wie auch elster Casper Feldtman auß der vierten in die dritte banck tretten und sitzen sollen.

³⁹⁸ ‚umb deputirte nach dem reiche Schweden zu erwehlen‘ Nachtrag neben der Zeile.

³⁹⁹ Bezüglich dieser Zusammenkunft vgl. auch das Protokoll Claus Wiedaus, in: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 41-44.

Den 18. dito anno 1685

wie die eltesten in der brautkammer auff elsten Marten Zimmerman ansagunge zusammen gewesen, hat der herr Zimmerman proponiret,

1. wie dz ein theill der bürgerey, welche zur deputation nachm reiche nicht inclinirten, eine supplication undt zugleich protestation den 13. dieses an einen ehrbaren rath übergeben, davon er die copey auß der cantzeley außgenommen. Dahero könnte dieselbe wie auch die erste protestation, so die bürgerey vorhin durch den dockman ihm übergeben laßen, ver-

[p. 253]

lesen werden.

Die beide protestationes wie auch daß schreiben, so gemeltes theill der bürgerey an den herrn elterman George Plönnies abgehen laßen⁴⁰⁰, wurden verlesen undt geschlossen,

daß alles obige durch einen guten mann der billigkeit nach undt fein modest schriftlich solte beantwortet werden. Dieses nun ins werck zu setzen ist dem kämmerer elsten Brandt Marquardt, elsten Herman Schryver undt elsten Reinholdt Kahl committiret worden.

2. Weiln elster Liborius Dathe von dem bey ihm stehenden güldestubensilberpfande⁴⁰¹ so viel silber nicht zurückgeben wolte, alß er capital empfangen, so hette sich ein guter man angebothen, gemeltes pfandt einzulösen undt nur so viel silber zu behalten, alß er anitzo darauff proresto außzahlen würde. Er beehrte auch nur 6 per cento, da doch Dathe 7 genoßen.

Eß sol dz pfandt eingelöset undt daß übrige in dz silberschaff geleet werden.

[p. 254]

3. Weiln des elsten Hanß Siebens gewesepper verwichenen Fastnacht noch nicht fertig gewesen, so wolte derselbe es anitzo übergeben.

Elster Hanß Siebing übergab denselben.

Der gewesepper ist besehen, vor guth befunden und Sieben desfals bedanket worden.

Den 21ten dito

seindt die elsten auff des herrn elsten Zimmermans ansagunge zusammen gewesen, da dan dem elsten Reinholdt Kahlen kundtgethan worden, wie dz er von der elstenbanck

⁴⁰⁰ Das Schreiben an Plönnies ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 33.

⁴⁰¹ Vgl. oben p. 95.

undt einem theil der bürgerschafft zum deputirten nach dem reiche Schweden erwehlet worden⁴⁰², wozu ihm dan die elstenbanck gelück gewünschet.

Elster Kahl thät sich desfals bedancken undt wehre willig, solche deputation seiner vaterstadt zum besten auch zu seinem schaden auf sich zu nehmen.

Hernach wurde die gegensupplication undt reprotestation ~~von~~ wieder die contrarienden bürger eingegebene supplication und protestation verlesen und weiln dieselbe was hart befunden, so ist beordert, diese modester einzurichten.

[p. 255]

Eß ist auch beliebt, daß der bürger fastnachtklagen nebst eines ehrbaren raths beantwortung auß der cantzeley solte außgenommen werden.

Auff des dockmans Rennekamps attestation ist auch resolviret, dz der process contra Gerdt Grön⁴⁰³ durch elsten Davidt Hilboldt und elsten Hinrich Hilling solte fortgesetzt werden.

Den 23. dito

hat der herr elster Marten Zimmerman die banck abermahlen convociren laßen undt proponiret,

1. daß die supplication undt reprotestation geändert. Daher könnte solche der bancke vorgelesen werden. So auch geschehen.

Die elsten schloßen per majora, daß auß dem scripto daßjenige, so von den 20 000 rtl., von der Kuhe undt dem theuren nahmen Gottes eingesetzt, auch waß bey dem schluß wegen der licentgeldern beygefüget, außgelaßen und in allem modester eingerichtet und copeny von unserer supplication an ihr königliche mayestät und daß darin allegirtes scriptum sub A mit an einen ehrbaren rath übergeben, zuvor aber alles der elstenbancke nochmahlen vorgelesen, auch das attest vom dockman, worauff man sich in der reprotestation bezogen, beygebracht und eines ehrbaren hochweisen raths gutdüncken wegen der deputation eingeholet werden solle.

[p. 256]

2. Elster Davidt Hilboldt und elster Hilling referirten, wie daß sie mit einem gelahrten undt vernünfftigen manne, auff waß vor mannire der process contra Gerdt Grün solte können fortgestellt werden, geredet, aber zur antwort bekommen hetten, daß weiln auß des dockmans attest zu ersehen, daß 56 bürger mit Gerdt Grünen einstimmig gewesen und befohlen, ein solches schreiben an den herrn elterman Plönnies nach Stockholm zu senden, so würde man nicht allein Gerdt

⁴⁰² Vgl. oben p. 251.

⁴⁰³ Gerdt Grön war Wortführer der 56 an Georg Plönnies schreibenden Bürger. Vgl. oben p. 243.

Grünen, sondern die 56 bürger mit müßen citiren laßen, worauff nicht alleine viele unkosten ergehen, sondern auch ein schwerer injurienprocess erwachsen könnte.⁴⁰⁴ Dahero würde am rathsahmsten sein, ~~---~~⁴⁰⁵ eine protestation wieder mehr gedachten brieff im nahmen der elstenbanck undt der zustimmenden bürger überzugeben undt sein rath sich jederzeit vorzubehalten.

Den 24 dito

Ist die banck abermahlen zusammen gewesen. Da dan elster Marten Zimmerman proponirte, daß die bürgerey, welche die supplication an ihr königliche mayestät mit unterschrieben,⁴⁰⁶ durchaus nicht zugeben wolten, dz der punct wegen der vorstehenden 20 000 rtl. undt wegen der licentgelder⁴⁰⁷ auß gedachter gegensupplique undt re-protestation außgelaßen werden solle, oder sie wolten lieber von den elsten abtreten. Weill nun solches der dockman ihretwegen beygebracht, hat daß collegium geschlossen, daß solche 2 puncten darein verbleiben solten.

Bey dieser zusammenkunfft bin ich, Herman Wulff, nicht zugegen gewesen, sondern solches auff des herrn elsten Marten Zimmerman ordre verschrieben.

[p. 257]

Den 26. dito

hat der herr elster Marten Zimmerman die banck abermahl convociren laßen, sagende, daß man mit den beyden nachm reiche gedeputirten⁴⁰⁸, alß elsten Reinhold Kahl und Daniel Berents, waß selbige wöchentlich zu zehren haben solten, richtigkeit treffen möchte. Dahero wurde elster ~~Hinrich~~ Reinhold⁴⁰⁹ Kahl befraget, waß er nebst Daniel Berents wöchentlich begehrete.

Elster Reinholdt Kahl sagte, obzwar Daniel Berents nicht zugegen, wolte er doch seintwegen accordiren und verhoffete, daß man ihnen beiden nicht geringer alß den vorhin hingeschickten elsten Harm Harmßen und elsten Jürgen von Dam geben würde, erklärte sich dabey, kein geldt vor die extramahlzeiten oder garküche gleich die vorige deputirten ungeschrieben zustanden⁴¹⁰, wie auch mit⁴¹¹ keinen recompens die banck zu beschwehren, wan sie aber ~~s---~~⁴¹² die⁴¹³ sache wohl würden verrichtet haben, so wolten

⁴⁰⁴ Vgl. oben p. 243 u. 255.

⁴⁰⁵ Unleserliche Streichung.

⁴⁰⁶ Vgl. oben p. 243.

⁴⁰⁷ Der Lizent (ab 1629) war eine in Riga erhobene Abgabe zu Gunsten der schwedischen Krone.

⁴⁰⁸ Vgl. ihre Wahl oben p. 251.

⁴⁰⁹ ‚Reinhold‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴¹⁰ ‚zustanden‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴¹¹ ‚mit‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴¹² Teilweise unleserliche Streichung.

⁴¹³ ‚die‘ Nachtrag über der Zeile.

sie solches der bancke discretion anheim stellen.⁴¹⁴ Im übrigen wolten sie richtige rechnung von denen ihnen vertrauten geldern ablegen, auch dieselbe auff begehren mit einem eide bekräftigen.⁴¹⁵

Die elsten haben einhelliglich obgemelten 2 deputirten wöchentlich 15 rtl. alb. sowoll vor die beide alß vor ihren diener vor kost und extra zugeleget und im übrigen dero erbietten angenommen und zu verschreiben befohlen.

[p. 258]

den 27ten dito

1. Ist die bancke abermahlen zusammenkommen. Da dan der herr elster Marten Zimmerman proponiret, daß die itzo verordnete deputirten die documenten, so die vorige deputirten elster Harm Harmßen undt herr Dam noch in händen hetten, beehrten, damit sie desto beßer ihre sache verrichten möchten, zu welchem ende dan dieses elsten Harm Harmßen angesaget worden.

Elster Harmßen wolte zuvor wißen, ob er seine sachen im reiche damahlen woll verrichtet oder nicht, und batt, ihm hierüber einen schein zu ertheilen. Wan solches geschehen, so wolte er die in händen habende documenten in continento außliefern.

Die elsten ließen sich vorlesen, waß wegen der deputirten rechnungen anno 1681 den 9. Junij, 17. Septembris und den 7. Decembris passiret, und schloßen einhelliglich, daß dem schluß vom 17. Septembris solte beygefüget werden, daß die beide deputirte wegen ihrer guten verrichtunge bedancket wurden.⁴¹⁶

Elster Harm Harmßen thät sich deßfals bedancken undt übergab alle in händen habende documenten unter einer richtigen specification, welche der cämmerer elster Brandt Marquardt in dz silberschaff legte.

Hierauff wurden gemelter deputirte vor-

[p. 259]

hin übergebene rechnungen auffgeführt vndt auß des herrn Dammen rechnung befunden, daß derselbe gepraetendiret hat 91 rtl. 69 gr. Wann hirvon nun abgezogen werden die den 17. 7bris⁴¹⁷ anno 81 abgesprochene 40 rtl. kleidgelder, so restirte demselben noch 51 rtl. 69 gr.⁴¹⁸

⁴¹⁴ Zu den Problemen bei der Rechnungslegung der Deputierten Harm Harmsen und Jürgen von Damm bezüglich ihrer Reise nach Schweden vgl. oben p. 142 f.

⁴¹⁵ Bemerkung am Rand: ‚nota bene‘. Dieses nota bene ist vmtl. auf den Eid bezogen, der hier zugesagt wurde. Die vorherigen nach Schweden Deputierten Jürgen von Damm und Harm Harmsen sollten als erste von der Bank Deputierten ihre Reiserechnung beeciden, was zu Unstimmigkeiten führte. Vgl. oben p. 143 u. 150.

⁴¹⁶ Vgl. hierzu oben p. 113 f., 142 f. u. 150.

⁴¹⁷ September.

⁴¹⁸ Vgl. oben p. 142 f.

Elster Harm Harmßen hat laut seiner rechnung gefodert 180 rtl. 20 gr. Wan hirvon die in obigen dato demselben abgesprochenen 54 rtl. kleidergelder abgezogen werden, so restiret demselben 126 rtl. 20 gr.

undt also zusammen rtl. 177-89 gr.

Eslder Zimmerman sagte gegen Harm Harmßen, daß die banck ~~umb~~ den obgedachten bescheide vom 17. 7bris⁴¹⁹ gesetzt, dz er nebst herrn Dam, daß alle rechnung zu der gyldestuben besten angewandt wehren mit den worten ‚so wahr ihme Gott helffen solle‘ bekräftigen sollen⁴²⁰, so aber noch nicht geschehen. Zudehme so wehren auch keine mittel zur zahlunge obiger gelder verhanden. Dahero müsten sie sich noch nothwendig ein paar jahr gedulden. Elster Harmßen gab zur antwordt, daß er mit dem gelde schon 4 jahr gewartet und die rente gemißet, wolte sich noch ein jahr ohne rente patientiren, der hoffnung lebende, daß weill alle vorige deputirten und elterleuthe, so im reiche gewesen, ihre rechnungen nicht beschworen, man mit ihm und herrn Dam keine neuerungen machen, sondern ihnen alß ehrlichen leuthen getrauwen undt dz angezogene bescheidt auffheben würde.

Weilln die banck nicht complet, so ist diese sache biß künfftiger zusammenkunfft, wan die banck completer sein wirdt, außgestellt.

[p. 260]

2. So wehre die gegensupplique und reprotestation nach dem schluße, so den 24sten dito passiret⁴²¹, ins reine geschrieben, welche verlesen werden könte.⁴²² Imgleichen wehre eine protestation wieder Gerdt Gröns undt deßen 56 adhaerenten an elterman Plönnies geschicktes schreiben⁴²³ verfertiget, welches ebenmaßen könte verlesen werden.

Wurde verlesen undt durch die majora approbiret.

Elster Wulff, elster Friedrich Weßling und elster Jochim Rademacher blieben bey dem bescheide vom 23. dito⁴²⁴, worauß erhellet, daß die 20 000 rtl. wie auch wegen der licentgelder⁴²⁵ auß der supplicque solten außgelaßen und dagegen copia von der eltisten supplicque an ihr königliche mayestät sub A solte beygefüget werden. Weilln aber solches nicht geschehen, alß wolten sie mit obigen beiden protestationen nichts zu thun haben.

Die andere eltisten sagten, dz die majora vom 24. dito⁴²⁶ ein anders belehrten. Dahero müsten diese protestationes noch heut einem ehrbaren rath übergeben werden.

⁴¹⁹ September.

⁴²⁰ Vgl. oben p. 143.

⁴²¹ Vgl. oben p. 256.

⁴²² Die Reprotestation ist gemeinsam mit der Protestation überliefert in: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 47-61.

⁴²³ Das Schreiben an Plönnies ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 33.

⁴²⁴ Vgl. oben p. 255.

⁴²⁵ Der Lizent (ab 1629) war eine in Riga erhobene Abgabe zu Gunsten der schwedischen Krone.

⁴²⁶ Vgl. oben p. 256.

[p. 261]

Den 10. Aprillis anno 1685

hat der herr elster Zimmerman die banck convociren laßen undt proponirte, daß der gewesener cämmerer elster Hanß Witte angehalten, daß seine gehaltene cämmererechnung⁴²⁷ möchte verlesen werden.

Elster Hanß Witte übergab seine rechnunge wie auch daß neue vergüldete pokall, so er auff der bancke order anstatt deßen, so seiner excellentz den herrn generalgouverneur Christer Horn auff seiner tochter hochzeit bekommen⁴²⁸, hette verfertigen laßen, welches laut deßen rechnung kostet 50 rtl. alb. Überlieferte auch eine silberne vergüldete kanne, welche er von elsten Michel von Schultzen vor 50 rtl. einhalt seiner rechnung eingelöset.⁴²⁹

Daß pokall und die kanne wurden im silberschaff eingelegt undt die rechnung verlesen, womit elster Witte abgetreten.

Nachdehme elster Hanß Witte abgetreten, hat sich die elstenbanck über deßen rechnung beredet undt demnach solche richtig befunden, ist er wieder eingefordert.

vndt vor seiner mühewaltung bedancket auch befohlen worden, daß wan die rechnung in calculo richtig befunden, ihm dieselbe soll zugeschrieben werden.

[p. 262]

Den 27. dito

ist die elstenbancke zusahmen gewesen.

1. Der herr elster Marten Zimmerman sagte, daß man mit die bürgerey, welche die supplication an ihr königliche mayestät mit vnterscriben, wegen der puncten rank noch streitig wehre. Dahero wehre der punct auf zweierley manir entworfen, welches könnte verlesen vndt welches project anzunehmen verlesen werden. Die 2 projecte wurden verlesen vndt

per majora geschlossen, daß daß letzte wie folget solte den bürgern umb denselben zu contentiren übergeben werden, welches auch alsobaldt durch denn dockman Rennekampff geschehen.

Waß den rang der puncten betrifft, so wirdt selbiges hirmit zu ihrer königlichen mayestät fuß gelegt vndt darüber in aller vnterthänigkeit ihrer königlichen mayestät allergnädigste resolution erwartet.

2. So hette die bürgerey die volmacht vndt instruction vor die 2 deputirt[en], so nach dem reiche gehen sollen, aufgesetzt, welche könnte vorlesen werden. So auch geschehen vndt ein theil geendert auch dabey geschlossen worden, daß solches durch einen gelahrten man solte übersehen vndt in gutter ordnung gebracht werden.

⁴²⁷ Die Kämmererechnung des Hans Witte ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 130v-139r.

⁴²⁸ Vgl. oben p. 244.

⁴²⁹ Vgl. oben p. 93 u. 241.

[p. 263]

Den 29. dito

hat der herr elster Marten Zimmerman die banck convociren laßen proponirend, wie daß er der itzigen deputirten vollmacht durch einen gelahrten mann verfertigen laßen, welches verlesen werden könnte.⁴³⁰

Ist verlesen worden.

Die vollmacht ist vor guth befunden undt dem herrn elsten Marten Zimmerman angemutet worden, dieselbe im nahmen der gantzen banck zu unterschreiben auch von dem dockman Georg Rennekamp im nahmen der supplicirenden bürgerschaft unterschreiben zu laßen.

Den 6. Maij anno 1685

ist die banck abermahlen convociret worden. Da dan der herr älterman⁴³¹ Marten Zimmerman beygebracht, wie dz der dockman Rennenkampff im nahmen der an ihr königliche mayestät supplicirenden bürgerschaft angehalten, dz weiln der herr elster Reinholdt Kahl wegen absterbung seines Kindes und kranckheit seiner haußfrauen mit dem itzo abgehenden schiffer Holt noch nicht verreisen könnte, der ander vollmächtiger Daniel Berents aber mit dem vorigen schiffe bereits abgegangen, daß die vollmacht mit schiffer Holt dem Daniel Berents möchte nachgesandt, und dabey vermeldet werden, daß elster Reinholdt Kahl mit ehister gelegenheit und der instruction folgen würde.

Ist consentiret worden.

[p. 264]

Inventarium

von der cämmerey der großen güldestuben. Wie alle sachen bey abtrit des gewesenen cämmerers elsten Hanß Witten denen beyden neuen cämmerern elsten Brandt Marquart und elsten Jochem Krumhusen anno 85 den 15. Maij zugezehlet und überlieffert worden.

An silberzeug

ein groß vergüldees gießbecken mit der gießkannen in der from Neptuni mit
Paul Brockhusen
Claß von Schultzen
Hanß zum Berge
Rötchert von Tieffenbrock

⁴³⁰ Die Vollmacht ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, 1, p. 71-74.

⁴³¹ Marten Zimmerman war kein Älterman, er vertrat als ältester Ältester den abwesenden Älterman Georg Plönnies.

Jürgen Kahl
 Casper Friedrichß
 Hanß Boyert
 Alexander Köning
 Peter Jant von Schiewelbein
 Dirich Fridrichß
 Hinrich von Schultzen
 undt elsten Dauiedt Martini nahmen de anno 59.

2 vergüldete pocalen mit

eltesten {	Hans Borgentreich	} nahmen de anno 62.
	Michel Ridder	
	Hans Meyer	
	Hans Dreiling	

[p. 265]

2 kleine vergüldete pocalen oder morgengaben mit der herren eltesten Andres Darssel, Casper Meyer und Baltzers Benckendorffs nahmen.

eine große vergüldete Kanne mit

eltisten {	Hans Moskop	} nahmen de anno 1676 ⁴³² .
	Jürgen Schrader	
	Jochim Krumhusen	
	Herman Harms	

eine große getriebene vergüldte kanne mit

eltisten {	Hinrich Dreiling	} nahmen de anno 1678.
	Barthold Kempe	
	Hans Witte, Harm sohn	
	Rotchert Sehdens, Hinrich sohn	
	Hinrich Friedrichs	
Gerd Boyert		

eine kleine vergüldte kanne

mit elsten {	Johan Reuter	} waffen und nahmen de anno 1681 ⁴³³ .
	Caspar Feldtmann	

eine kleine vergüldte kanne

mit eltisten {	Jacob von Staaden	} waffen und nahmen de anno 1681 ⁴³⁴ .
	Harm Schriwer	

⁴³² Verbessert aus 1666.

⁴³³ Verbessert aus 1680.

⁴³⁴ Verbessert aus 1680.

eine silberne vergülde kanne

mit elstisten { Fridrich Wessling } nahmen und waffen de anno 1682.
 Cordt Harmsen
 Jochim Rademacher

[p. 266]

eine silbern vergülde kanne

mit elsten { Hans Kleissen } namen und waffen de anno 1682
 Hinrich Kahlen

eine große glatte vergülde silberne kanne mit einer getriebener rundung am litt

mit elstisten { Hans Schwartz } waffen und nahmen de anno 84.
 Willem Minckenberg
 Hans Giese

13 silberne grewecepters

noch ein neu greveceptter, so elster Hanß Siebens verehret

1 silberne vergülde glatte kanne

mit elsten { Hanß Witte } nahmen und wapen de anno 1675.
 Rötchert Hanefeld
 Harm Wulff
 Brandt Marquardt

2 silberne pfandtlöffeln, welche von zinnen zeug, so vor einige jahren von der güldestuben weggekommen, verpfändet worden und nunmehr verfallen seindt

[p. 267]

2 silber-getriebene leuchter

mit elsten { Gerd Rigeman } waffen undt nahmen de anno 1680.
 Hinrich Kuse
 Jurgen von Damm

Daß übrige silberzeug ist versetzt, alß

Daß übrige silberzeug ist versetzt, alß

33 greweceppers

1 getriebene

vergüldete

stoffkanne

} Seindt anno 80
 den 20. 7bris⁴³⁵

⁴³⁵ September.

mit eltesten {	Hinrich ⁴³⁶ Wohlers	} waffen und nahmen de anno 1669.	bey herrn Johann
	Andres Beyer		Gottlebndt alß
	Zacharias Wilckens		sehligen Jost
	Thomas von Schultzen		Haltermans sterbhaußes vormünder vor 500 rtl. a 6 procento versetzt.

32 greveceppers seindt anno 80 den 5. Augustij vor 400 rtl. vor 7 procento bey elsten Liborio Dathe verpfändet. Darauf hat elster Dathe sol [!] seiner cämmerrechnung einbehalten [182] rtl. [8½] gr.⁴³⁷

elsten {	Davidt Hilboldt	} waffen undt nahmen de anno 1679.
	Hans Möller	
	Hinrich Hilling	

Diese kanne ist bey elsten Michel von Schultzen vor 50 rtl. capitall versetzt.⁴³⁸

[p. 268]

An geschriebene bücher

1. daß eltermansbuch in folio in alt geschrieben pergament gebunden, in welchen die alte elterleute daß, waß in eines jeden regierenden jahren vorgegangen, von anno 1520 biß anno 1615 verschrieben haben.
2. ein buch in folio von selbigen materien von anno 1540 biß anno 1610 in alt leder gebunden, welches daß original sein soll
3. ein buch in folio von selbigen materien mit rohten pergament von 1613 biß 1614
4. ein buch in groß 4to, worinnen der gewesenen und anitzo anwesenden elterleuthe, eltesten und dockleute der großen güldestuben nahmen und quo anno sie erwehlet worden specificiret sein
5. der alte schragen der großen güldes in 4to de anno 1354
6. der schragen in schwartz gebunden in klein folio von anno 1610 biß anno 1671

⁴³⁶ Vermutlich ist ‚Henning‘ der korrekte Vorname, vgl. p. 74 u. 118. Das Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV, führt nur einen Henning, aber keinen Hinrich Wohlers. In den Inventaren p. 36, 208 u. 267 heißt es ‚Hinrich‘, wobei es sich p. 36 um einen Lesefehler auf der Kanne oder um eine Verschreibung handeln dürfte und bei p. 208 u. 267 um Übernahme durch Abschreiben aus dem Inventar p. 36.

⁴³⁷ Lücken in der Vorlage. Die Summe ist ermittelt aus dem Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 129r. Vgl. hierzu auch oben p. 95.

⁴³⁸ Vgl. oben p. 93.

7. ein büchlein in weiß pergament gebunden in 4to von 1631 biß anno 1656, worinnen die schaffer des neuen haußes benennet sein

[p. 269]

8. daß brüderbuch in folio in braun lederbande von 1558 biß anno 1681
9. ein alt buch in groß 4to de anno 1537, worinnen die wallbausachen verschrieben
10. daß cämmereybuch in folio in braun ledern bande sub B von anno 1653 biß anno 1683, worinnen der güldestuben capital und grundtgelt etc. verschrieben
11. daß cämmereyrechnungsbuch in folio in weiß pergament gebunden, worinnen die cämmereyrechnungen von anno 1663 bis anno 85⁴³⁹ verschrieben sein
12. ein fassiculus, worinnen der vertrag mit der schwartzen häuptern und einige documenta nebst den schragen verhanden sein
13. der originalcontract mit einem ehrbaren rath de anno 1604, so auff pergament verschrieben
14. ein gantz alter schragen ohne bandt
15. die mildegiffstiftunge auf pergament mit etzlichen alten siegeln
16. daß memorialbuch, worinnen alles verschrieben, waß von anno 77 den 28. Martij biß anno 85 den 6. Maij, welches buch bey elsten Wulff verhanden

[p. 270]

17. daß alte cämmereyhauptbuch von anno 1616 biß anno 1646
18. ein alt cämmereybuch von anno 1531 biß anno 1577

An documenten

1. eines ehrbaren raths bescheidt wegen des münztmeisters Mencken baustelle
2. die waßerordnung
3. der cramercompagnie schragen
4. extract wegen der cramercompagnie
5. copia de supplicatione Samuel Wageners an ihre königliche mayestät
6. controversia mit der cramercompagnie
7. extract de dato Stockholm den 5. Junij anno 1652 auff der cramercompagnie gesuch
8. zwey supplicationes an einen ehrbaren raht wegen der schwartzen häubter
9. drey bescheide in sachen der schwartzen häubter
10. verzeichniß der herren des raths ämpter

⁴³⁹ ,85' Nachtrag über der Zeile. Darunter Streichung derselben Zahl: 85.

[p. 271]

11. wegen ehrenstelle des advocaten Dehrendahls und obernotarij
 12. ein aufsatz der bürger, die da brauen
 13. wegen der stadts diener eintrang und eines ehrbaren raht durch unsere eltesten und der kleinen güldel verantwortung auff die gewaltfältige proceduren
 14. laut eltesten Davidt Ganskaus bey den documenten liegenden zettel hat der see-liche herr elterman Dierich Friederichs die copey der neuermühlschen donation no. 14 wie auch ihre königlichen mayestät donation wegen Neuermühlen de dato Stockholm den 8. Junij anno 75 no. 59 zu sich genommen, welche wieder müßen beygebracht werden. No. 58 ist auch ihr königlichen mayestät donation wegen Neuermühlen sub dato Cronenborg den 26. 9bris⁴⁴⁰ 1658 gewesen, welches auch abhändig gekommen.
 15. der mäckler courtagie taxa
 16. wegen des aufstandes auf der güldestuben anno 69 den 22. Februarij geschehen
- No. 17, 18, 19 seindt 3 protocollen wegen des streites so zwischen denen eltesten und der gemeine anno 1669 auff der güldestuben entstanden. Alß eines ehrbaren rahts protocollen de anno 1669 den 10. Martij, eines ehrbaren vogteylichen gerichtts vrthel von dem 23. Martij de anno 69 undt eines ehrbaren rahts protocoll vom 2. April de anno 69. Diese 3 stücke seindt zwar anitzo nicht befunden, es werden aber die herren cämmerer freundlich ersuchet, dieselbe wiederumb auß der cantzeley außzunehmen und beyzulegen

[p. 272]

20. der kleinen güldel supplic
21. eines ehrbaren raths bescheidt von dem 18. Martij anno 1670
22. protocoll vom 22. Martij anno 70.
23. elterman [Dirich]⁴⁴¹ Friederichs beantwortung auff der kleinen gülden gesuch und entliche resolution
24. der von schwartzen häuptern in Revel wegen der procedur der schriftlichen gewohnheit, wie es alda gehalten wirdt
25. ein protocoll wegen des Rüsings
26. bescheidt wegen der brauerey den 30. Junij
27. dito den 11. Junij anno 1662 wegen der kleinen gülden
28. wegen des Rüsings den 30. Januarij anno 71
29. wegen der brauerey anno 1666 den 14. Junij
30. wegen dito anno 1666 den 12. Julij
31. wegen dito den 9. Januarij anno 1667
32. der bürger beschwerden anno 1669

} contra der großen gilde im
procession gehen.

⁴⁴⁰ November.

⁴⁴¹ Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

33. der bürger beschwerden anno 1670
34. eines ehrbaren rahts erklärunge anno 1670
35. ihr königliche mayestät resolution } anno 1662 in schwedischer sprache.
36. ihr königliche mayestät declaration }
37. elterman Hinrich von Schultzen stockholmscher reise rechnung anno 1672,
anno 1674, anno 1675
38. st. jürgenshospitals verordnung

[p. 273]

39. copia de privilegio Sigismundi 3tij anno 1589
40. supplication an ihre königliche mayestät
41. daß dörptische privilegium
42. extract auß der renovirten policeyordnung
43. der kleinen gülden nochmahliger satzung
44. der kleinen gülde schriftliche nohtdurfft
45. copia de privilegio ertzbischoffes Casparij anno 1510
46. copia de declaratione regis Sigismundij 3tij de anno 1593
47. protocoll wegen des eltermans der kleinen gülde Jacob Lorentz anno 1640 den
17. Julij die brauerey angehendt
48. copia der kleinen güldestuben privilegij anno 1582
49. herrn eltermans [Dirich]⁴⁴² Friedrichs rechnung vom gießbecken und schwe-
discher reise de anno 1662, worauß er debet stehet 28 rtl
50. copia des vertrages zwischen dem hertzog von Churlandt de anno 1615
51. stockholmsche expedition anno 1672
52. allerhandt alte cämmereyrechnungen
53. 5 alte weyderechnungen undt ein bundt mit alten weydenschriften

[p. 274]

54. eine vidimirte copey von dem vertrag mit einem ehrbaren raht de anno 1606 den
18. Februarij
55. der vertrag mit einem ehrbaren raht wegen der accise de anno 1559 den 3. Apri-
lis, welches anno 1675 auß der cantzeley ist außgenommen worden
56. der vertrag mit einem ehrbaren raht de anno 1643 den 7. Aprilis
57. daß inventarium von der großen güldestuben, welches anno 75 den 10. Martij
durch die 8 deputirten auß der bancke geleget und inventiret worden
- No. 58, et 59 ist schon oben in 14. no. erwehnet
60. der arrendecontract von Neuermühlen mit dem herrn ritmeister Bernhardt Reu-
ter de anno 1676 den 18. Februarij
61. der vertrag mit einem ehrbaren raht und der gemeine de anno 1679 den 2. 7bris⁴⁴³

⁴⁴² Es gab nur einen Ältermann mit Nachnamen Friedrich. Dirich wurde 1660, 1662 u. 1669 zum Ältermann gewählt. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

⁴⁴³ September.

62. foundation der acciseordnung de anno 1559 den 3. Aprilis in originalij mit halben buchstaben A, B, C, D, dauon die andere helffte der buchstaben in der cantzeley zu finden. Diese original, wornach so lange zeit gesucht worden, hat der herr elterman Georg Plönnies in dem alten weydekasten gefunden. Nota bene: dießes ist eben daßjenige, so no. 55 inventiret worden.

[p. 275]

63. contract von den beyden gülden mit einen gelahrten manne Osewaldt Grull von Grabaur genandt de anno 1587 den 4. Aprilis
64. ertzbischoff Johannes entscheidunge angehende eins theils anrepen undt der geistlichkeit in Riga anders theils de anno 1457 alto⁴⁴⁴ Aprilis
65. beantwortunge von elterleuthen und eltesten auff des ertzbischoffs Johann schreiben, in welchen sie eines ehrbaren rahts sache am besten verthädigen helffen
66. des ertzbischoffen Johannis schreiben an elterleuthe und eltesten umb abschaffung der beschwerden über die priesterschaft, so ihnen von einem ehrbaren raht aufferleget
67. die bürgerfastnachtsklagen de anno 1676
68. eines ehrbaren rahts beantwortung auff die bürgerklagen de anno 1676
69. daß inventarium von der güldestuben de anno 1680 den 20. Aprilis
70. daß inventarium von der güldestuben de anno 81 den 21. Junij und 14. Julij
71. elsten Jürgen von Dammen stockholmsche reiserechnung de anno 1676
72. elsten Harm Harmßen und elsten Jürgen von Dammen stockholmsche reißerechnung von anno 1680 den 26 Maij biß anno 1681 den 21. Maij
73. daß inventarium von der güldestuben de anno 84 den 7. Maij

[p. 276]

An kellern

2 kellern unter der großen güldestuben seindt an Friedrich Weßeling jährlich vor 24 rtl. alb. verheuret

1 keller verbleibet der güldestuben zur hochzeitbier

2 kellern seindt an Johann Grawe vor 20 rtl. alb. verheuret

1 keller in der küchen zu Daniel Pfaffen nohtdurfft

1 keller unter der brautkammer, so an Peter Borrenrich vor 16 rtl. carol. verheuret

der bohden auff der güldestuben hat Peter Borrenrich ein, zahlet jährlich 10 rtl. carol. vor ein durchfluß auß Jochem Beuters hauß wirdt jährlich gezahlt 2 rtl. carol. und vor ein fensterluft $\frac{1}{2}$ rtl. carol.

⁴⁴⁴ 02.04.

vor ein fenster hat vordehm Clemens Martens, hernach Casparus Springer gezahlt 6 rtl. Jetzo hat daß hauß ein die frau pastor Kleische oder Heinrich Kleiß.

[p. 277]

An höltzerne wagenhäußer und scheunen

No. 1, von der brautkammer an zu rechnen, hatt sehligen Jacob Sägers frau wittibe sage erben⁴⁴⁵ ein, zahlet jährlich 10 rtl. schill.

2 Peter Port

3 elster Reinholt Kahl

4 herr magister Ludewieg

5 Hinrich Hintz

6 elster Liborius Dahte

7 ist eine kleine scheune, welche elster Dahte zum pferdestall gebrauchet. Er hat aber davor in zehnjahren nichts gezahlet.

8 lieget bey Daniel Pfaffen haußtreppe, welche seeligen elsten Hanß Moßkopffs wittibe einhat und jährlich 10 rtl. schill. giebt

9 ist Daniel Pfaffen zum güldestubenholtze zu gebrauchen vordehme gegeben worden

[p. 278]

An steinerne scheunen

No. 1, von eltisten Liborij Dahte seinen stall an zu rechnen, hat elster Hinrich Kahl ein, soll jährlich 10 rtl. carol. zahlen

2 hat Johann Betchen ein, zahlet auch jährlich 10 rtl. carol

3 wirdt ebenermaßen von Johann Betchen mit dem bohden gebrauchet, zahlet jährlich 15 rtl. carol

4 hat des seeligen herrn Adolph Lüderßen frau wittibe ein, soll auch jährlich 10 rtl. carol. zahlen

5 hat Gießbrecht Darßel ein, zahlet jährlich 10 rtl. carol.

Nota bene: Mit denen heurleuthen, welche laut cämmereyhauptbuch noch nicht richtig gezahlet, muß liquidiret und die restantien eingefodert werden.

Im gehöfft

der große thurm haben seeligen Warner Focken erben ein und zahlen dauor jährlich auff Michaelis⁴⁴⁶ 16²/₃ rtl. alb.

⁴⁴⁵ ‚sage erben‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴⁴⁶ 29.09.

An schwiebögen

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | gegen die küchenthür hat Daniel Pfaffe ein, dauor muß er jährlich die gehöfte bey der güldestuben rein halten und den offen in der brautcammer hitzen | |
| 2 | hat elster Bartelt Eigendorff ein | |
| 3 | Jochim Beuter | } Waß diese leute jährlich geben, ist auß dem cämmereyhauptbuch zu ersehen. |
| 4 | Jacob Gronau | |

[p. 279]

Folgen der güldestuben capitalen

Sehligen Claß Linckhusen erben capital rtl. 200

Diese gelder seindt anno 1650 Michaelis auf seinem hause in der Küterstraßen öffentlich verwahret worden. Diese verwahrung ist nicht befunden. Dahero muß elster Ganskau darnach gefraget oder dieselbige wieder auß der cantzeley außgenommen werden.

Sehligen Hanß Kuhlenkampffs erben capital rtl. 300

Diese gelder seindt anno 1656 Ostern⁴⁴⁷ auff seinem hause in der Reusischen Gaßen öffentlich verwahret worden, welcher aufftrag auch verhanden.

Hanß Vortmann capital rtl. 200

Diese gelder seindt anno 1655 Johannis⁴⁴⁸ auff seinem hause in der Sünderstraßen öffentlich verwahret worden. Diese verwahrung ist nicht befunden. Dahero muß elster Ganskau darnach gefraget oder selbige wieder auß der cantzeley außgenommen werden.

Sehligen Davidt Wetters erben und Borchert Claßen capital rtl. 100

Eines vor beede und beede vor eins laut obligation de anno 1662 den 24. 7bris⁴⁴⁹. Diese gelder seindt auff Wetters hoff öffentlich verwahret worden. Obige obligation und öffentliche verwahrung sindt vorhanden.

[p. 280]

Auff seeligen Johann Schlößkens hauß seindt anno 1664 den 16. Xbris⁴⁵⁰ öffentlich verwahret rtl. 100

Diese verwahrung ist verhanden.

⁴⁴⁷ Ostersonntag fiel 1655 auf den 15.04.

⁴⁴⁸ 24.06.

⁴⁴⁹ September.

⁴⁵⁰ Dezember.

Der seelige älterman Hanß Steffensen stehet im buche debet vor rtl. 100.

Diese gelder hat er von seeligen elsten Hanß Meyer wegen abkauffung von der schafferey empfangen.

In der brautkammer verhanden

1 groß roht tischlacken mit der güldestuben wapen undt seiden frentzen
 4 alte zerrißene handtwelen
 1 meßings krone mit 16 armen
 1 steinerne schreibbrett
 1 stundeglaß
 1 armbüchße
 der älterleutetische
 1 grün lackens tischdecke
 1 sedelbancke
 1 höltzernes schreibrett
 1 kleine glocke auff der elterleuthe tisch
 4 große madratzen
 4 kleine dito
 7 alte rohte küßens, welche gantz zerrißen
 1 bundte flämische banckdecke
 1 köcher mit 10 par meßern, dauon 5 paar mit eingeschlagen silbern schalen und 5 paar mit weiße schallen

[p. 281]

In der großen güldestuben

1 meßingscrone mit 18 armen
 1 dito mit 12 armen
 1 dito mit 12 armen
 1 dito mit 8 armen, dauon eine zerbrochen
 7 große meßingsche armen, jeder mit 3 pfeiffen
 2 eiserne lichtplatten bey der güldestubenthüer
 1 groß meßingscher leichter mit 10 armen
 8 höltzerne tische
 16 dito bancken
 19 dito alte bancken sage blöcke⁴⁵¹, dann der 20ste ist zerbrochen
 29 neue blöcke, so anitzo gemachet worden

In der speißekammer

⁴⁵¹ ‚sage blöcke‘ Nachtrag über der Zeile.

4 dosin und 11 stück große zinnerne schüßeln
 5 dosin undt 10 stück kleine schüßeln
 6½ dosinn zinnerne teller
 148 trinckbecher oder grevecepters, dan von den übrigen 4 stücken seindt 2 auff seh-
 ligen eltisten Kusen mahlzeit und 2 auff George Meiners hochzeit weggekommen, wel-
 che wieder müßen beygebracht werden
 3 lange bradtspieße und 2 darzugehörige böcke
 2 kurtze dito und 2 darzugehörige böcke
 5 kupfferne bradtpfannen
 4 dosin 9 stücke solfere

[p. 282]

1 große kupfferne schaumkelle
 1 eyßern forcke in der küchen zu gebrauchen
 1 kupffern deckel

Im gange

1 eiserne laterne mit gläsernen fenstern
 1 langer höltzerner leichter mit 3 palten⁴⁵²

In der küchen

1 groß eysener dreyfuß
 1 großer troch mit eisen beschlagen
 1 groß schaff
 6 neue lederne eimmern mit der güldestuben waffen

Zur nachricht wirdt hirmit beygefüget, daß der in vorige inventario inventirte alte große
 meßingsche grape durch den gewesenen kämmerern elsten Hanß Strucken verkauffet
 undt daß geldt in seiner rechnung eingeführet worden. Es hat aber die gantze banck be-
 schloßen, daß gemelter Struck den grapen wieder einliefern und daß davor in rechnung
 geführte geldt zurücknehmen soll, weill er solches ohne elterleuten und eltisten wißen
 und willen verkauffet.⁴⁵³

[p. 283 u. 284 unbeschrieben]

⁴⁵² Offensichtliche Verschreibung in der Vorlage. Es muss heißen: platen.

⁴⁵³ Vgl. oben p. 192.

[p. 285]

Den 22. dito

hat der herr eltester Marten Zimmerman die banck wie auch beede dockleuthe Rennekamp undt Wiedau nomine der supplicirenden bürgerschaft convociren laßen und proponiret, daß elster Reinholdt Kahl wolte gehöret sein.

Elster Kahl brachte bey, daß ihm ein reisekleidt möchte zugeleget und alle gelder, so sowoll von der banck alß der bürgerschaft zu dieser reise beygetragen, mitgegeben werden.⁴⁵⁴

Kämmerer elster Marquardt referirte, wie daß zwar die eltestenbanck bey 600 rtl. undt die bürgerey 400 rtl., und also 1000 rtl., zuschießen solten, es wehren aber biß dato nur 629 rtl. eingekommen. Davon hette Daniel Berents 200 rtl. haben sollen. Es hat aber derselbe von ihm, Marquarden, vor 400 rtl. flachs gekauffet undt bey seiner abreise 400 rtl. von den geldern zu nehmen ihm assigniret. Dahero wehren anitzo noch 229 rtl. verhanden.

Eltester Zimmerman sagte, daß die banck keine ordre gegeben, dem Berents 400, sondern nur 200 rtl. zuzustellen. Dahero möchte Marquardt dahin sehen, daß er die übrige 200 rtl. wieder herbeschaffe.

Marquardt replicirte, es wehre ja einerley, daß er die gelder auff einmahl mitnehme oder daß man sie ihm hernach remittire, dan er bey seiner zurückkunfft von allen richtige rechnung ablegen würde. Wolte man aber haben, daß Berents die 200 rtl. wieder beybringen solte, so wolte er deßfals an ihn schreiben. Es würde aber derselbe darüber disgustiret werden.

[p. 286]

Elster Reinholdt Kahl verhoffet zwar, die reise in etlichen monathen abzulegen, weiln man aber nicht wißen könte, ob er auch in jahr und tag möchte expediret werden, so beehrte er, daß man ihm die übrige 600 rtl. zustellen, der Berents die empfangene 400 rtl. darzu in einem kasten legen und also auß einem kasten zehren und die unkosten geben, doch daß er alß eltester und caput deputationis verbleiben und daß werck dirigiren möchte, so wolte er hirmit versichern, daß er in jahr und tag keine gelder mehr begehren noch deßfals die banck molestiren wolte. Solte er aber die reise eher verrichten, so wehre er erböthig, nicht allein richtige rechnung zu thun, sondern auch die übrige gelder wieder abzutragen.

Die banck nebst dem gegenwertigen dockman Claes Wydau nomine der supplicirenden bürgerschaft schloßen per majora,

daß weilln denen vorigen deputirten elsten Harm Harmßen und elsten Jürgen von Dam kein reisegeldt, sondern eine gute recompens wegen ihrer woll verrichteten reise zugeleget worden, so könte man eltesten Kahlen hierinnen nicht

⁴⁵⁴ Der Älteste Kahl war einer der beiden oben p. 251 gewählten Deputierten, die die Position der Ältestenbank und eines Teils der Bürgerschaft gegen den anderen Teil der Bürgerschaft in Stockholm vertreten sollten. Vgl. zu den Vorgängen insgesamt oben v.a. p. 243 u. 251-255.

fügen, sondern man wolte es bey der künfftigen recompens, so er schon vorhin laut memorialbuch in der bancke discretion getellet⁴⁵⁵, ihn gewißen

[p. 287]

laßen, auch an Berents schreiben, daß er die empfangene 400 rtl. zu des Kahlen 600 rtl., welche ihm abgefolget werden sollen, in einer cassa legen, darauß conjunctim zehren und die unkosten abstatten sollen, doch alles unter direction des eltesten Kahlen alß caput deputationis, undt daß von ihnen deputirten bey zurückkunfft richtige rechnung abgeleget werden und, da die reise nicht lange wehren solte, die übrige gelder wieder beygebracht werden müsten.

Elster Kahl hielte an, daß ihm die vollmacht, instruction nebst documenten, so er zu seiner reise benötigt, außgereicht werden möchten.

Es soll ihm alles unter gewißer specification extradiret werden.

Den 26sten dito

seindt elsten Reinholdt Kahlen alle sachen extradiret worden.

[p. 288]

Den 27sten dito

hat der herr elster Zimmerman die banck convociren laßen undt proponiret, daß elster Kahl seine reise vorstellen und abscheidt nehmen wolte.

Elster Kahl sagte, das weiln er alle sachen empfangen undt dz schiff siegelfertig wehre, so wolte er hirmit von der banck abscheidt nehmen, wünschende, dz er die sämptlichen elsten in guter gesundtheit wieder antreffen möchte etc.

Die anwesende eltisten wünscheten ihm eine glückliche reise undt alles wollergehen etc.

Elster Kahl referirte, daß er die supplication an ihr königliche mayestät contra Gerdt Grön noch nicht bekommen hette. Dahero hielte er an, daß ihm selbige möchte nachgesandt werden.

Wan die dockleuthe die supplication von der supplicirenden bürgerey, alß welche dieselbe etwas corrigiren wolte, zurückbekommen, so soll selbige nachgesandt werden.

⁴⁵⁵ Vgl. oben p. 257.

[p. 289]

Den 26. Augustij anno 1685

hat der herr elster Marten Zimmermann die banck convociren laßen und proponirte, dz, weiln der schwartzen häupter diener Bauman gar ungehorsahm sich verhalten, so hette dieselbe compagnie ihn abgedancket und einen andern diener nahmens Hanß Hartwich angenommen. Derowegen hette der elterman von derselben compagnie die elstenbanck der großen güldestuben freundlich begrüßen und sie auff den neuen hauße nötigen laßen, damit die elstenbanck den neuen diener inhalt contracts de anno 1651, dafern sie nichts auff denselben zu sprechen hetten, confirmiren und bestettigen möchten. Dahero könnte der angezogene contract, welcher zwischen der elstenbanck der großen güldes und compagnie der schwartzen häupter auffgerichtet worden, verlesen werden.

Der contract wurde verlesen und einhellig beliebt, daß man alter gewohnheit nach künfftigen Freytag auffm neuen hauße erscheinen und den neuen diener, daferne man nichts auff ihn zu sagen hette, bestättigen könnte.

Den 28. dito

hat der herr eltister Marten Zimmerman die banck, umb auff den neuen hauße zu erscheinen undt den diener zu confirmiren, convociren laßen. Wie nun wir sämptliche elstisten auffm marckte⁴⁵⁶ umb 9 vhr versamlet, ließen die eltisten der schwartzen häupter fragen, ob die eltisten der großen güldes complet wehren, welches mit ja beantwortet, und giengen darauff dieselbe in meinunge, daß sie schon gefordert wehren, nach dem neuen hauße, aber man vernam, daß es unrecht verstanden, und dahero zu frühe, undt zwar ehr, alß sich die eltesten der schwartzen häupter miteinander beredet hetten, dahin kam⁴⁵⁷. Auß solchen vhrsachen dan wurde

[p. 290]

man auch von ihnen nicht bey der thüre wie gebräuchlich empfangen, dan die compagnie der schwartzen häupter saßen noch in ihrer unterredung, wie gesaget, bey ihrem tische. Alß wir vns nun bey dem tische der großen güldes⁴⁵⁸ zur rechten gesetzet, ließ der elterman der schwartzen häupter bey dem herrn eltesten Marten Zimmerman vernehmen, ob wir zu ihrem oder sie zu unserm tische kommen wolten, worauff zur antwort gegeben wurde, dz sie sich bey vns einfinden könnten. Derowegen ist der elterman Jochim Becker nebst eltesten der schwartzen häupter zu vns getreten, sich bey vns gegenüber zur lincken niedergesetzet und vns mit darbietung der hände freundlich willkommen geheißten. Hierauff hat der herr elterman geproponiret, wie daß ihr gewesener

⁴⁵⁶ Das Schwarzhäupterhaus lag dem Rathaus gegenüber am Markt.

⁴⁵⁷ ‚dahin kam‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴⁵⁸ Die Große Gilde hatte wie auch andere Korporationen der Stadt und einige auswärtige Kaufleute, wie zum Beispiel die Lübecker Rigafahrer, eine eigene durch Schranken abgetrennte Bank auf dem Neuen Haus. Vgl. METTIG, Führer, S. 19; zur Lübecker Bank vgl. Archiv der Hansestadt Lübeck, Rigafahrer 15.

diener Bauman sich gar ungehorsam und ungebührlich gegen sie erzeiget. Dahero hetten sie denselben cassiret und gegenwertigen Hanß Hartwig wieder angenommen. Wan dan in dem contract zwischen der großen gülden- und ihrer banck versehen, dz der neue diener der schwarzen häupter der eltestenbanck der großen gülden vorgestellet und, dafern dieselbe auff seine persohn, leben und wandell nichts zu sagen hette, von solcher geconfirmiret werden muß. Alß wolten sie nun ersuchet haben, selbigen erwehnten und erkohrnen diener, wan die große gülden banck nichts wieder ihn zu sprechen, contractmäßig zu bestätigen. Darauff hat eltester Zimmerman einen jeden der großen gülden eltesten befraget, ob einer oder ander etwas wieder mehrgemeldeten erwehnten diener einzubringen hette. Weill aber keiner waß eingebracht, so ist er ordentlich bestätigt und dabey verabredet worden, dz weilln er anitzo kein bruder wehre, künfftigen Fastnacht bruder werden solte, wofür die compagnie

[p. 291]

caviret hat. Hierauff hat gedachter diener Hartwig denen sämptlichen eltesten der großen gülden wie auch elterman und eltesten der schwarzen häupter die handt gegeben undt ist ihm dagegen von ihnen glück gewünschet worden. Nachdehm solches passiret, ist der elterman nebst eltesten der schwarzen häupter auffgestanden und haben sich von dem eltestentisch der großen gülden an biß an die thüre des neuen haußes gestellet. Darauff sind die eltesten der großen gülden auffgestanden, ihnen die hände gegeben und also freundlich voneinander geschieden.

Den 20sten Octobris

hat der herr viceelterman Marten Zimmerman die banck convociren laßen, übergab der von der güldestube deputirte elsten Kahl und Daniel Berents schreiben, worinnen sie umb mehr geldt angehalten, welches verlesen ward.

Es sollen die restierende versprochene gelder sowoll von den übrigen elsten alß bürgerschaft eingefordert und denen deputirten übermachtet werden, zu welchem ende die banck künfftige woche wieder soll beruffen und den beiden dockleuthen dabey angesaget werden.

[p. 292]

Den 10. Decembris anno 1685

1. hat der herr eltester Marten Zimmerman die bancke convociren laßen undt proponirt, daß weilln nunmehr Neyjahr vor der thüre undt dahero ein eltester, welcher mit dem beutel in st. peterskirche künfftiges jahr umbgehen soll, zu erweh-

len wehre, so hette er zu dem ende ansagen laßen. Und nachdehme die reige⁴⁵⁹ an eltisten Minckenberg, so würde er sich belieben laßen, daßelbe anzunehmen. Elster Minckenberg wolte sich lieber vom umgang des beutels abkauffen alß gehen.

Elster Zimmerman gab darauff zur antwordt, daß elster Hanß Schwartz allein ihm zu folgen übrig wehre. Weiln man aber nicht absehen könnte, daß die eltistenwahl so baldt vor sich gehen möchte, so könnte man ihn nicht erlaßen.

Elster Minckenberg hat auff sich genommen, mit dem beutel in st. peterskirche umzugehen, worzu ihm dan die banck gelück gewünschet.

2. Es hette ein francois, welcher von der catholischen zur lutherischen religion getreten, ein tractätlein wegen des pabstlichen aberglaubens der banck dedu-

[p. 293]

ciret. Dahero stünde zu bereden, waß man ihm zur discretion geben und ob nicht ein jeder elster auß seinem eigenen beutel, weil die güldestube anitzo kleinen vermögens, etwas zulegen wolle.

Die eltistenbanck hat beliebet, dz ein jeder elster, der ein tractätlein empfangen, auß eigenen mitteln $\frac{1}{2}$ rtl. oder soviel ihm beliebe zuschießen soll.

Von den 10. biß den 31. Decembris

seindt die eltisten unterschiedliche mahle zusammen gewesen, weill ich aber wegen der stadtgeschäfte⁴⁶⁰ nicht dahin kommen können, man mihr auch, waß alda passiret, nicht zugesandt, so habe ich auch nictes verschreiben können

Herman Wulff

⁴⁵⁹ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁴⁶⁰ Herman Wulf war Notar beim Stadtkastenkollegium.

[p. 294]

[1686]

Anno 1686 den 10. Februarij

hat elster Marten Zimmerman die banck convociren laßen und referirte, daß weilm die fastnachtzeit vor der thüre, da man die brüder anzunehmen und die gewöhnliche fastnacht Mahlzeit zu verrichten pflegte, der herr worthführende elterman Plönnies aber darzu die banck, damit man sich deßfalß bereden möchte, nicht wie manierlich convociren laßen, so hette er, Zimmerman, bereits vor 5 tagen, alß verwichenen Freytag, denen eltisten ansagen laßen undt ihnen solches kundtgethan, worauff die banck damahln 2 deputirte, alß elsten Hinrich Hilling und elstisten Reinholdt Kahlen, an den herrn elterman Plönnies gesandt undt ihn ersuchen laßen, zu den eltisten auff die güldestube zu kommen und wie es mit der mahlzeit und brüderschafft auff anstehenden Fastnacht zu halten, sich mit ihnen zu bereden. Es hette hierauff der herr elterman zur antwort gegeben, daß er nun ausfahren und künfftigen Montag wieder zu hauße kommen würde. Wan dan der Montag verfloßen undt der herr elterman nicht zu hauße gekommen, so hette er, Zimmerman, die banck auff heute wieder beruffen, umb waß weiter anzufangen zu überlegen.

Die anwesende eltisten haben abermahlen, weilm sie erfahren, dz der herr elterman Plönnies gester[n] abend zu hauße kommen, eltisten Hinrich Hilling und eltisten Friedrich Weßling an denselben gesandt, welche bey ihrer zurückkunfft referirten, dz sie den herrn älterman gesprochen und gebethen, auff die güldestube zu erscheinen, umb sich wegen der fastnacht Mahlzeit undt brüderschafft, alß welche den Freytag vor Fastnacht pflegen angesaget zu werden, mit den eltisten

[p. 295]

zu bereden, welcher zur antwort gegeben, er hette sein bedencken, anitzo auff die güldestube zu kommen, die eltisten wehren bey seiner zurückkunfft auß Stockholm auff der güldestuben zusammen gewesen und nach ihrem eignen belieben geschaltet und gewaltet, ihm aber alß einem von ihr königlichen mayestät eingesetzten elterman⁴⁶¹ darzu nicht ansagen laßen. Sie hetten große weinzettuln an eltisten Reinholdt Kahl und Daniel Berents bey dero wiederkunfft, ihm aber nichtes gesandt. Er hette mit dem gastmahle nichtes zu schaffen, wolte auch ohne inventarium nichtes annehmen. Künfftigen Montag wolte er sie gantze bürgerschaft ansagen laßen. Alßdan könnte auch wegen der brüderschafft geredet werden.

Elster Zimmerman sagte, daß er zwar etliche mahl die elsten nicht wegen der güldestubenmitteln, sondern wegen der von den eltisten a part auß eigenen und einiger mit ihnen haltenden bürger beuteln zu abfertigung eltisten Kahlen und Daniel Berents nach

⁴⁶¹ Die Wahl des Georg Plönnies zum Ältermann 1680 war umstritten und wurde erst durch königlichen Entscheidung endgültig bestätigt. Vgl. oben p. 69 f. u. 100-103.

Stockholm⁴⁶², daß sie von denen empfangenen geldern rechnung ablegen solten, ansagen laßen. So auch von ihnen geschehen. Und weiln die sache dem herrn elterman nicht angienge, so wehre er auch darzu nicht angesaget worden. Wie die gemelte 2 deputirte von ihrer verrichtung relation abgeleget, wehren ihnen wie üblich weinzettuln auß der eltisten eignen und nicht auß der güldestuben mitteln zugesandt und stünde einem jeden frey, auß seinem eignen beutel die willkommen, so groß er wolte, zu senden. Hette der herr elterman bey der eltistenbancke auch relation seiner verrichtung abgeleget, solte ihm solches ebenermaßen wiederfahren sein.

Eltister Zimmerman proponirte ferner, daß weiln der elterman mit der mahlzeit nicht wolte zu thun haben

[p. 296]

noch sich darbey einstellen, man aber daß alte nicht könte abkommen laßen, sondern die mahlzeit vor sich gehen müste, anitzo aber keine eltisten mehr übrig wehren, die solches auß ihrem beutel verrichten könten, die güldestube auch wenig mittel hätte, so stünde zu bereden, woher daß geldt zur mahlzeit solte genommen werden.

Die gegenwertige eltisten, 18 persohnen starck, haben einhellig beliebet, daß, dafern diesen Fastnacht brüdere solten angenommen und wie manierlich gespeiset werden, die mittel auß der güldestuben wie in vorigen jahren, da kein eltester auß seinen mitteln gespeiset, woll geschehen, zu nehmen sein und daß in solchem fall, da die güldestube kein geldt hette, die eltisten den verschuß so lange thun und hernach auß der güldestuben mitteln wieder heben könten. Solten aber keine brüder angenommen noch gespeiset werden, so solte ein jeder eltister auß eignen beutel pro quota zulegen, damit die mahlzeit geschehen und dz alte gehalten werden möge. Es solte aber das speisen nach der verordnung von anno 83 den 26. Januarij⁴⁶³ geschehen undt so viel müglich mesnagiret werden.

[p. 297]

Den 15. Februarij auff Fastnacht anno 1686

Der herr eltister Zimmerman referirte in der braudtkammer, wie daß der herr elterman George Plönnies sowoll der eltistenbanck auß der gantzen bürgerschaft der großen güldte auff die güldestuben zu erscheinen hette ansagen laßen. Wan dan darauff die eltistenbanck undt bürgerschaft sich eingefunden und die glocke längst 10 geschlagen, aber der herr elterman sich nicht eingestellet, so stünde zu bereden, ob man nicht nach ihm senden solte.

Hierauff wurde der güldestubendiener Daniel Pfaff nach ihm geschickt, welcher dan in antwort zurückgebracht, daß er unpäßlich wehre, auch seine meinunge schriftlich dem dockman übergeben laßen.

⁴⁶² Die Bürgerschaft war zwiespältig. Die beiden Deputierten solten in Stockholm u.a. gegen einen von 56 Bürgern unterschriebenen Brief an den Ältermann Plönnies protestieren. Vgl. u.a. oben p. 243 u. 251-255.

⁴⁶³ Vgl. oben p. 172 f.

Eltister Zimmerman referirte weiter, daß weiln er vernommen, daß der herr elterman zwar der bürgerey, aber nicht zur brüderschafft wie üblich ansagen laßen, so wehre er mit etlichen eltisten bey dem worthführenden herrn bürgermeister Johan von Schultzen gegangen und angehalten, daß eines ehrbaren raths diener mit dem güldestuben- und weidediener alter gewohnheit nach in der stadt umbgehen und die bürgere, so annoch keine brüdere geworden, convociren möchten. Wan er dan darein nicht allein consentiret, sondern auch die ansagung geschehen laßen, der herr elterman Plönnies aber sich nicht eingestellt, so könnte in Gottes nahmen verfahren werden. Und weiln man 2 besitzere vonnöthen, so könnten diejenige, an welche die ornung⁴⁶⁴ rediret, darzu benennet werden.

Zu besitzere sein eltister Hanß Witte und eltister Harmen Wulff benennet worden.

[p. 298]

Der gewesener kämmerer eltister Brandt Marquard legte, weiln die zeit verfloßen, sein ampt mit wünschung alles wollergehen der gantzen eltistenbanck nieder. Zimmerman sagte, dz weiln derowegen 2 kämmerer vonnöthen, so könnten solche benennet werden.

Es sind eltister Jochim Krumhusen undt eltister Harm Harmßen darzu benennet worden.

Der elterman von der braurcompagnie Hinrich Barcherling sandte eine schrift in die braudtkammer, welche ihm, weiln der elterman Plönnies, dem die sache kundig, nicht zugegen, wieder zurückgegeben wurde.

Dockman Widau in die braudtkammer getretten undt referiret, wie dz er des elterman Plönnies an die bürgerschaft gesandte schrift⁴⁶⁵ derselben bey der docken vorgelesen. Undt weiln sich dieselbe verwunderte, daß er nicht persöhnlich erschienen, ein theill der bürgerschaft auch auß der schrift verstehen wolten, alß wan er gezwungen worden, ansagen zu laßen, so hielte dieselbe an, daß zwey auß der banck undt 2 auß der bürgerschaft zum überfluß

[p. 299]

an ihn möchten gesandt, er auff die güldestube genötiget undt von ihm möchte vernommen werden, wie daß wordt müßen zu verstehen sey.

Der herr eltister Zimmerman sagte, daß der herr elterman hirzu nicht wehre gezwungen, dan es lege ihm alß elterman ob, alle Fastnacht der bürgerey zu denen gewöhnlichen klagen ansagen zu laßen.

Weiln die bürgerey inständigst angehalten, noch eins an den herrn elterman zu senden, so sein auß der eltistenbanck eltister David Hilbold undt eltister Hanß

⁴⁶⁴ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁴⁶⁵ Die Schrift ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 715.

Schwartz undt auß der bürgerey dockman Widau, Johan Haller und Christoff Schultz benennet.

Diese abgeordnete referirten bey ihrer wiederkunfft, daß sie den herrn elterman patient gefunden undt von ihm zur antwort erhalten, daß er alß ein älterman hette ansagen laßen müßen und wen ihm nicht unvermuthlich ein accident zugestoßen, wolte er selbstn auch gekommen sein, hette im übrigen der eltistenbanck und bürgerey alles wollergehen gewünschet etc.

Es ist dem dockman angemutet, daß er solches, waß er nebst denen abgeordneten dem herrn elterman auff der bürgerschaft begehren beygebracht und von demselben zur antwort erhalten, schriftlich auffsetzen undt eingeben möchte.

[p. 300]

Der dockman abermahl eingetretten undt beygebracht, daß die bürgerey, weiln dieselbe vom herrn elterman vernommen, daß er dieß jahr, wen die stadts privilegia auff ihr königliche mayestät ordre collationiret undt completiret worden, wieder nach Stockholm verreisen wolte, angehalten, daß man auch einen auß der eltistenbanck und einen auß der bürgerey mitsenden und dieselbe anitzo darzu benennen möchte. ...⁴⁶⁶

Die eltisten vermeinten, daß es noch zu frühe wehre, die persohnen zu benennen.

Der dockman gab zur andtwordt, daß die bürgerey deßwegen inständig anhielte undt davon nicht weichen wolten.

Weiln die bürgerey es inständigst beehrten, so ist per majora solches beliebt worden.

Der dockman abermahln eingetretten undt kundtgethan, daß die bürgerey mit ihren fastnachtklagen fertig wehren und zur obgemelten wahl schreiten wolten.

Worauß die eltisten 22 persohnen starck auß der braudtkammer auff die güldestube getretten. Da dan der eltister Zimmerman den gewöhnlichen wunsch gegen die brüder- undt bürgerschaft abgelegt, welchem von derselben gebürlichermaßen begegnet,

[p. 301]

die klagen vorgetragen und durch den eltisten Zimmerman darauff zur antwort gegeben worden, daß der dockman die klagen schriftlich auffsetzen undt ihm übergeben möchte, alßdan wolte er solche einem ehrbaren rath gebührend vortragen.⁴⁶⁷ Und weiln auch ein ehrbarer rath, wie gemelt⁴⁶⁸, zur brüderschaft hette ansagen laßen, so könte die brüderschaft daß, waß sie wieder diejenige bürger, so anitzo brüdere werden wolten, zu sprechen, undt ob dieselbe anzunehmen durch den dockman einbringen laßen. Hierauß wurde zur wahl der beehrten persohnen geschritten, und weiln ein jeder eine stimme auff den eltisten undt auff den bürger gegeben, so hat eltister Harm Harmßen 66, elster Brandt Marquard 1 und elster Reinholdt Kahl 14 und auß der bürgerschaft Daniel Berents 79, Johan Haller 1 und Christoff Schultz 1 stimmen gehabt. Machtet zu-

⁴⁶⁶ Unleserliche Streichung.

⁴⁶⁷ Die Fastnachtklagen sind überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 717-726.

⁴⁶⁸ Vgl. oben p. 297.

sammen 162 stimmen alß von 81 persohnen, so von eltisten und bürgern bey der wahl gewesen, dan etliche sein schon vorhin abgetretten, daß also per majora elster Harm Harmßen undt Daniel Berents erwehlet worden.

[p. 302]

Den 23sten Augustij anno 1686

hat ein ehrbarer rath durch dero deputirte wegen bauung der baracquen⁴⁶⁹ auff 1000 man die proposition an der güldestuben ablegen laßen, worauff die bürgerschaft sich erkläret, wie auß des dockmans Widaus folgende attestation erhellet:

Auff des herrn wordtführenden bürgermeisters Johan von Schultzen und herrn syndici Paul von Broeckhusen den 23sten Augustij 1686 der sämptlichen bürgerschaft auff der großen güldestube gethane proposition undt genugsahme remonstration wegen der von ihr königlichen mayestät allernädigst begehrten erklärungs der baracquen auff 1000 man hat zwar die löbliche bürgerschaft ihres schuldigen und unterthänigen gehorsahms erinnert und wehre dieselbe alsoforth willig gewesen, ihre demütige bürgerschaftliche dienstfertigkeit wie in allem also auch in diesem stück gegen ihro königliche mayestät alß ihren gnädigen könig und herrn in unterthänigkeit zu bezeigen.

Wan aber dieselbe, vielen anderen ungelegenheiten zu geschweigen, absonderlich durch den letzten jämmerlichen mordbrand⁴⁷⁰ in einen so schlechten zustand gesetzt, daß dieselbe sich bißhero kaum einigermaßen gerettet, viel weniger solche kräfte gesamlet, dz sie diesen kostbahnen baracquenbau solten auff sich nehmen und mit ihren geringen mitteln selbigen erreichen können, alß hat die bürgerschaft in ansehung dieser ihrer unvermögenheit einhellig geschlossen und einem ehrbaren hochweisen rath krafft dießes gantz dienstlich bitten und ersuchen wollen, es geruhe derselbe unsern schädlichen handlung und in mißcredit gesetzten zustandt ihr königlichen mayestät weitläufiger vorzustellen undt diesen kostbahnen baracquenbau in der sämptlichen bürgerschaft nahmen bey ihr königlichen mayestät annoch weiter, wie bißhero geschehen, unterthänigst zu depreciren.

Es will hergegen die bürgerschaft befißen sein, die anitzo einquartirte manschaft so viel müglich und dießes orts gelegenheit leidet zu accomodiren, dabey aber auch die gleichheit der einquartierung absonderlich der wittwen und packhäufer wie auch andere vielfältige freyheiten mehr nicht möchten übersehen werden, nochmahln gesucht und unterdienstlich gebethen haben, durch eines ehrbaren raths sorgfalt und vernünfftige remonstration ihr königlichen mayestät unterthänigst dahin zu bewegen, dz sie ihre bedrückte bürgerschaft in gnaden übersehen und es bey der vorigen einquartierung bewenden laßen mögen.

⁴⁶⁹ Vgl. hierzu oben p. 154-157 u. unten p. 385-392.

⁴⁷⁰ Bezug auf den Brand von 1677, vgl. oben p. 6-9.

Imgleichen schritten auch die löbliche bürgerschaft zur ordentlichen wahl eines kastenbeysitzers und wurde Gerd Grön per majora vota in des Antonj Bolmerings stelle zum ordinären kastenbürger erwehlet.

Daß dieses alles oberwehntermaßen von der bürgerschaft geschlossen und beliebt worden, solches attestire hirmit

Claus Widau alß itziger zeit dockman.

[p. 303]

Den 30. dito

hat ein ehrbarer rath abermahln durch dero herren deputirte wegen der baracquen proposition thun laßen, worauff die bürgerschaft sich erkläret, wie auß des dockmans Widaun folgende attestation zu ersehen:

Auff des wordtführenden bürgermeisters Johan von Schultzen und herrn syndici Paul Broeckhausen den 30. Augustij anno 1686 auff der großen güldestuben der sämptlichen bürgerschaft gethane abermahlige proposition wegen nothwendiger erbauung der von ihr königlichen mayestät allergnädigst begehrten baracquen hat die große güld bürgerschaft zwar in gehorsamer unterthänigkeit derselben baue gewilliget, dabey aber an welchem orth und auß waß mitteln solches geschehen solte, votiren wollen, worauff dan zur würcklichen votation geschritten und von 57 persohnen die baracquen in der stadt, von 7 aber dieselbe auffm schloße zu bauen beliebt worden. Die mittel betreffend schloßen 47 stimmen, dz von dem $\frac{1}{3}$ theil der dazu erforderten unkosten, welches dz cassacollegium herzuschießen jüngsthin resolviret, der anfang gemacht und dz übrige auß der henffcompagnie⁴⁷¹ und münzrechnung wie auch von den neuermühlschen donationgeldern, welche sie fordersambst vorzunehmen bitten, genommen werden solte, 5 aber von der versamleten bürgerschaft wahren der meinung, dz die gantze bürgerschaft pro quota zu diesem baracquenbaw contribuiren soll, die 12 übrigen stellten solches eines ehrbahren hochweisen raths disposition und vorsorge anheimb. Da benebenst wurde gebethen, dz, solange die schwere einquartierung währet, die freyhäuser solche last mittragen helffen möchten. Im übrigen wurde mihr von der löblichen bürgerschaft committiret zu vernehmen, wz elterleuthe und eltisten hierüber unter sich geschlossen, da mihr dan der regierender herr elterman Georg Plönnies geantwortet, dz die eltistenbanck, alß 15 persohnen, einhellig denen 5 stimmen beyfiehlen, nemblich dz zu dem baracquenbau pro quota contribuiret werden solte, die meisten auch der meinunge wehren, dz die baracquen in der stadt erbaut werden möchten.

⁴⁷¹ Die Hanfkompanie war ein zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend gescheitertes Monopolprojekt für den livländischen Hanfhandel. Vgl. JENSCH, S. 91-94.

Daß dießes alles dergestalt gepassiret und von der bürgerschaft per majora vota beliebt worden, attestire solches alß iesziger zeit dockman.

Claus Widaw

[p. 304]

Den 6. Octobris anno 1686

hat der herr elterman George Plönnies die eltstenbanck convociren laßen und gereferiret, wie dz ihr königliche mayestät ihm gnädigst befohlen, dz wan die stadtsprivilegien abgeschrieben undt nachm reiche gesandt worden, er sich auch wieder nach Stockholm begeben und ihrer königlichen mayestät auffwarten solle. Wan dan die privilegien bereits hingesandt wehren, alß wolte er sich auch auff die reise begeben. Undt weiln ...⁴⁷² manierlich, daß, da kein ander elterman verhanden, der eltiste elster in deß eltermans abwesenheit seine stelle zu vertreten pfliget, so wolte er eltisten Marten Zimmerman sein ampt hiemit übertragen, damit er dz in seiner absence verwalten möge. Undt weiln die schlüßeln von dem silberschapffe auff der güldestuben von der vorigen reise her annoch in gemeldten Zimmermans händen wehren⁴⁷³, so wolte er auch die schlüßeln zu des portorij- und accisekasten demselben, weiln er nicht zugegen, dabey zuschicken. Die schlüßeln aber zum gemeinen stadtsvorratskasten könte er besagten Zimmerman alß einem unbeschwornen manne nicht zustellen, sondern wolte dieselbe einen beim stadtskasten geschwohrnen eltisten übergeben. Die taffelgüldbücher wolte er elsten Harm Wulff, alß welcher die sachen vordehm schon in händen gehabt, übertragen, wünschete im übrigen den sämptlichen eltisten gute gesundtheit etc. und wolte sein abscheidt hiemit genommen haben.

Die anwesende eltisten wünscheten dem herrn erlterman eine glückliche reise und alles selbstwünschendes wollergehen und verhoffeten, dz er wieder die stadts-

[p. 305]

und der eltistenbanck privilegien bey ihrer königlichen mayestät nichtes wiedriges suchen, sondern sich, sie dabey zu erhalten, vielmehr bemühen würde.

Der herr elterman gab zur antwort, dz er der stadt wollfahrt und dz gemeine beste zu suchen wißen werde.

Den 20. dito

1. ließ der herr eltister Marten Zimmerman die banck convociren und sagte, dz der gewesene cämmerer eltister Brand Marquardt angehalten, dz seine cämmererechnung⁴⁷⁴, weiln der herr elterman Plönnies dieselbe wegen seiner vielen ge-

⁴⁷² Unleserliche Streichung.

⁴⁷³ Vgl. oben p. 232.

⁴⁷⁴ Die Kämmererechnung des Brand Marquardt ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 140v-147r.

schäfften nicht hat vornehmen können, verlesen und ihm zugeschrieben werden möchte, womit eltister Marquard abgetreten.

Ist verlesen worden.

Eltister Wulff referirte, dz weiln die rechnung lange zeit fertig gelegen, er dieselbe bereits durchgesehen undt in calculo richtig befunden hette.

Die eltistenbanck hat eltisten Marquardt vor seine gute administration bedancket und weiln dieselbe in calculo richtig befunden, so ist ihm solche zugeschrieben und er beordert worden, die bey ihm restirende 15 rtl. 50 gr. carol. an den cämmer, eltisten Jochim Crumhusen, außzukehren. Im übrigen soll dz silberschaff etc. demselben inventiret werden.

[p. 306]

2. So wehre seiner excellentz dem herrn gouverneur Hastfer ein ohm reinwein im nahmen der gildestuben⁴⁷⁵ verehret worden, wovor der weinschencker die zahlung suchte.

Es soll durch den cämmer eltisten Crumhusen von den gildestubenmitteln, weiln der wein von derselbe[n] dem herrn gouverneur gepraesentiret, gezahlet werden.

Es seindt die eltisten ohne dieß unterschiedliche mahle zusammen gewesen, weiln ich aber wegen der stadtgeschäfte⁴⁷⁶ nicht dabey erscheinen können, man mir auch, waß da vorgegangen, nicht kundtgethan, so habe auch nictes davon verschreiben können.

⁴⁷⁵ ‚im nahmen der gildestuben‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴⁷⁶ Herman Wulf war Notar beim Stadtkastenkollegium.

[p. 307]

[1687]

Anno 1687 den 17. Januarij

hat der herr eltister Andres Beyer, weiln der herr eltister Marten Zimmerman unpäßlich⁴⁷⁷, die banck convociren laßen und proponiret, dz weiln die fastnachtszeit verhanden, da man die mahlzeit vor die ankommende brüder etc. zu halten pflaget, vor der thüre, anitzo aber keine eltisten mehr verhanden, die da speisen solten alß Marten Piehl, so wehre derselbe deßfals angesaget worden.

Pape, der güldestubendiener, referirte, dz er eltisten Piel nicht zu sprechen bekommen können.

Hierauff wurden 2 eltisten, alß Herman Schryver und Willem Minckenberg, zu ihm gesandt, die ihn auch nicht zu haube gefunden. Dahero ist denselben angemuthet, mit Piehlen suchen zu reden, auff dz er die mahlzeit verrichten möchte. Unterdeßen ist geschloßen, dz, daferne Piehl sich dazu nicht verstehen wolte,

alßdan der cämmerer eltister Jochim Krumhausen die gewöhnliche speisung thun undt die mittel darzu verschießen solle. Es solle ihm solches von den erst einkommenden geldern wieder gut gethan werden, wobey gemelter Krumhausen beordert, nicht anders, alß inhalt vorhin gemacht text⁴⁷⁸ und wenig speise zuzureichen, auch kein confect nach der mahlzeit zu geben.⁴⁷⁹

Elster Feldtman sagte, dz er sich zwar vom beysitzen des accisekastens vorhin abgekauffet, solte

[p. 308]

aber die reye⁴⁸⁰, und zwar diesen Fastnacht, an ihn kommen, so wolte er davor, weiln er wegen leibesschwacheit nicht sitzen könnte, 60 stoff reinwein von Johan Mußkopff auff diese vorstehende fastnacht Mahlzeit, weiln keine mittel bey der güldestuben verhanden, holen und auß seinen mitteln zahlen laßen.

Dieses ist zu dancke angenommen und elster Feldtman vom sitzen beim accisekasten befreyt worden.

⁴⁷⁷ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen. War die Aufgabe von allen Ältesten bereits einmal ausgeführt worden bzw. hatten sich diese von der Aufgabe freigekauft, fing die Reihe wieder von vorne an.

⁴⁷⁸ Bezug auf oben p. 172 f.

⁴⁷⁹ Die Fastnacht Mahlzeit wurde schließlich auf Kosten der Gildestube ausgerichtet. Vgl. die entsprechende Rechnung im Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 149r+150r. Vgl. auch unten p. 309.

⁴⁸⁰ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die Schafferei während des Fastnacht-fests war eine der Aufgaben, die jeder Älteste einmal zu Beginn seiner Ältestenschaft ausüben musste.

Den 31. dito

wurde die elstenbanck auff's rathhauß convociret, da dan der wordtführende herr bürgermeister Paulus Rigeman proponiret, wie dz der herr Justus Bießewinckel ihr königlichen mayestät gnädige resolution, dz mit der eltermans-, eltisten und dockmanswahl nach dero gnädigen verordnung de anno 1682⁴⁸¹ solte verfahren werden, eingesandt. Imgleichen hette er des herrn gouverneur Hastfern dabeygehendes schreiben auch einem ehrbaren rath zugeschicket, welches alles könnte verlesen werden.

Hierauff hat der derr obersecretarius selbiges verlesen.⁴⁸²

Gemelter herr bürgermeister sagte dabey, dz man dahero zur dockmanswahl künftigen Donnerstag woll schreiten könnte, und vermahnete beyde bäncke, dz sie mit solchen wahlen fein friedtsahm verfahren möchten. Und weiln auch die hochzeiten zu groß auch die nachtmahlzeiten dabey gehalten und die kleiderordnung zu sehr übertreten würde, so wolte ein ehrbarer rath beyde

[p. 309]

gegenwertige stände⁴⁸³ hiemit ernstlich ermahnet haben, dz sie alle hochzeiten und die kleidungen nach eines ehrbaren raths verordnung einrichten und die nachtmahlzeiten bey den hochzeiten abschaffen möchten, oder ein ehrbarer rath würde mit der straffe verfahren.

Die eltistenbäncke bedancketen zuvor Gott den Herrn und ihr königliche mayestät vor die gnädige resolution und einen ehrbaren rath nebst herrn Biesewinckel für dero deßwegen praestirten sorgfalt, wehren erbötig, alle wahlen in friede zu vollenführen. Eines ehrbaren raths hochzeit- und kleidungsverordnung wolten sie auch gehorsahmst nachleben, bathen doch daneben, dz ein ehrbarer rath bey ihnen darin guten anfang machen und der ordinance gemäß leben möchten, damit es bey andern desto eher nachgekommen werden müge.

Hieneben wurde umb copeny der königlichen resolution und des herrn gouverneur Hastfern an einen ehrbaren rath abgelaßenen schreiben gebethen, so auch consentiret worden, und lauten wie auff umbstehende seite zu ersehen.⁴⁸⁴

Wie bey dieser gelegenheit die eltisten in der cämmerey versamlet waren, proponirte eltister Beyer |: weiln eltister Marten Zimmerman unpäßlich :| dz eltister Marten Piel sich sowoll wegen speisung auff der güldestuben alß wegen seines silbern grewesepers abfinden möchte.

Eltister Piel schüttete seine große unvermögenheit vor, indem er durch so vieljährige processen, sowoll hier in Riga alß im reiche Schweden, ruiniret worden, bath dannenhero, dz man mit 20 rtl. wegen der speisung möchte zufrieden sein. Er wolte sein sil-

⁴⁸¹ Lücke in der Vorlage. Das Datum ist nicht eindeutig aufzulösen, vermutlich Bezug auf die königliche Verordnung nicht von 1682, sondern vom 16.02.1681. Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collee-taneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

⁴⁸² Die Schrift folgt unten p. 310.

⁴⁸³ Das bedeutet, dass auch Vertreter der Kleinen Gilde anwesend waren.

⁴⁸⁴ Vgl. p. 310 f.

bergeschirr⁴⁸⁵ auff Fastnacht a part einliefern, wehr auch erbötig, künfftig jahr mit dem beutel in st. peterskirche umbzugehen.

Auß angezogenen vhrsachen hat die banck sein erbiethen angenommen.

[p. 310]

Resolutio regia

CARL etc.

Vnser gunst undt gnädige gewogenheit sampt Gott dem Allmächtigen.

Treuer man, gouverneur undt generallieutenant,
gleich wie wir auß ewrem bericht in gnaden vernommen haben, welcher gestaltdt bede gülden in Riga vor euer abreise bey euch ansuchung gethan, dz ihr in untherhänigkeit die nothwendigkeit der stadt wollfahrt halber uns vortragen möchtet, dz wir die vordehm beliebte und verklärete suspension⁴⁸⁶ heben und ihnen wieder eine freye eltermanswahl gönnen und verstaten möchten, alß haben wir in gnaden auff die von euch dabey angeführte umbstendigkeiten resolviren und verordnen wollen, dz die biß dahero suspendirte eltermans-, dockmänner- undt eltistenwahlen hinwiederumb denenselben zum freyen nutzen und gebrauch gelaßen und in händen gegeben werden soll, jedoch mit der condition, dz jedweder gilde eltistenbanck nebst ihrer bürger- und brüderschafft mittelst ordentlicher stimmung |: auch dz niemand, außser denen es gebühret, sich hirinnen zu mischen habe |: solches verrichten mögen. So soll alßdan derselbe, auff den die meisten vota fallen, dazu ohne einige wiederrede erwehlet sein und angenommen werden. Ist derselbe dießes an euch unser gnädiger wille undt befehl, dz ihr denen behörigen diese unsere gnädige resolution wißen laßet und daneben hierauff ein ernstlich einsehen haben möget, dz derselben in allem nachgelebet werden möge, womit geschiehet, wz uns zum gnädigen vergnügen gereicht undt wir befehlen euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm, den 30. December anno 1686

Carl

J[ohan] Bergenhielm

Hanc copiam esse concordantem testat

Georg Bergengreen

⁴⁸⁵ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁴⁸⁶ Die Suspendierung der Wahlen geschah per königlicher Resolution vom 22.12.1684: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 11; vgl. auch oben p. 238.

[p. 311]

Des herrn gouverneur Hastfers schreiben:

Woledle, großachtbahr, hoch- und wollgelahrte hoch- und wollweise herren bürgermeister und rath,

welcher gestaldt vor meiner abreise von Riga die beide gülden der stadt bey mir angehalten undt gebethen, dero allerunterthänigstes gesuch ihrer mayestät fürzutragen und zu bewürcken, dz die gehemmte freyheit der eltermanswahl in gnaden gehoben undt ihnen die vorige freyheit zu wehlen allergnädigst wieder vergünnet werden möchte, wird ein ehrbarer rath nicht unweißend sein und weiln nun ihr mayestät auff die unterthänige remonstration, so ich in dieser sache gethan, durch dero allergnädigstes an mir abgefertigtes schreiben resolviret, dz oberwehnte bede gülden die bißhero suspendirte eltermans-, dockmänner- und eltistenwahl nach den alten gebräuchen und gewohnheiten unbehindert wieder genießen solten, jedoch mit dießer condition, dz einer jeden güldel eltestenbank nebst derselben bürger- und brüderschafft durch ordentliches stimmen, ohne dz sich jemand, dem es nicht competiret, darin meslire⁴⁸⁷ die wahl verrichte, und dz alßdan derselbe, so die meisten vota erlanget ohne einige wiederrede gewehlet sein und bleiben soll, alß habe auff ihr mayestät allergnädigsten befehl einem ehrbarer rath solches hiemit andeuten wollen, auff dz ein ehrbarer rath bey denen beyden gülden die verordnung thun mag, dz hinführo auff dero güldestube die wahl durch sein ordentliches stimmen und ohne confusion geschehe und dz wesen, so bißhero in großer unordnung gestanden, einmahl in ruhestandt möchte gebracht werden. Im übrigen recommendire diese sache dero eigene vorsichtige fürsorge und verbleibe

eines ehrbaren rathß
dienstwilliger
J[acob Johan] Hastfer

Stockholm, den 1. Januarij
anno 1687

An einen ehrbaren rath zu Riga

[p. 312]

Den 3ten Februarij 1687

Auff zulaß eines ehrbaren rathß hat eltister Andres Beyer, weiln eltister Marten Zimmerman unpäßlich⁴⁸⁸, nicht allein die eltistenbank, sondern auch die gantze brüder-

⁴⁸⁷ In der Parallelüberlieferung des Schreibens in: DSHI 520 Große Gilde II, Nr. 1, p. 95: ‚mehlire‘.

⁴⁸⁸ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

und bürgerschaft der großen güldes auf die güldestube, im gleichen hat der kleinen güldes elterman Hanß Gösche ihre banck nebst der brüder- und bürgerschaft ihrer gemeine auf die kleine güldestube zur dockmanswahl convociren laßen.

Wie die brüder- und bürgerschaft der großen güldes nun versamlet, hat die eltistenbanck derselben güldes eltesten Kleiß undt eltisten Friedrich Wesseling zu einem ehrbaren rath gesandt und gebethen, dz die beide herren rathsdeputirte auf die güldestube kommen und dz ihr königliche mayestät sowoll des eltermans-, eltisten- alß dockmanswahl beiden gülden wieder frey gegeben, der brüder- und bürgerschaft vortragen und dieselbe zum frieden und einigkeit vermahnen möchten, worauff ein ehrbarer rath herrn Hinrich von Schwanenberg und herrn secretarius Johan Benckendorff hinauff gesandt, welche sich in der brautkammer eingestellt. Und nachdehme die eltesten auf die güldestube zu der brüder- undt bürgerschaft getretten und sich alda der elterman nebst eltisten, brüdern und bürgern der kleinen güldes eingefunden, sind die herren deputirte auch dasselbst erschienen und haben sowoll ihrer königlichen mayestät resolution wegen freygebung der wahl⁴⁸⁹ alß auch des herrn gouverneurn Hastfern an einen ehrbaren rath abgelaßenes schreiben⁴⁹⁰ der versammelten sämptlichen gemeine vorgelesen undt selbige höfflich ermahnet, dz sie die heutige dockmanswahl ohne tumult und zwiespalt in frieden und einigkeit alter gewohnheit nach verrichten möchten, womit die herren deputirten nebst der gantzen kleinen güldes von der güldestuben wieder abgegangen.

[p. 313]

Elster Beyer sagte, dz man auß der herren deputirten proposition würde vernommen haben, dz man in Gottes namen zur dockmanswahl nach voriger gewohnheit⁴⁹¹ schreiten könnte. Dahero würden die brüder- und bürgerschaft belieben tragen, sich zu setzen undt 3 capable brüder durch ordentliche stimmen zu benennen, auch der eltistenbancke solche vota in die brautkammer einzuschicken, damit sowoll von einem ehrbaren rath alß der eltistenbanck einer von solchen 3en brüdern zum dockman möchte erwehlet werden, womit die eltisten von der güldestuben sich wieder in die brautkammer begeben. Dockman Claß Wiedau eingetretten und referiret, dz viele bürger, in sonderheit Gerdt Grön, große unruhe auf die güldestube machten, wolten sich nicht setzen, viel weniger auf 3 persohnen alter gewohnheit nach votiren, sondern begeherten, dz die eltisten auß der brautkammer auf die güldestube kommen und mit ihnen einen dockman ohne beisein eines ehrbaren rathß wehlen möchten, welchen zur antwort gegeben, dz solche neuerung wieder ihrer königlichen mayestät resolution und des herrn gouverneurn Hastfern schreiben wehre. Die eltisten könnten auf die güldestube zu solcher wahl nicht tretten und sich von einem ehrbaren rath, alß welcher nothwendig inhalt königlichen

⁴⁸⁹ Vgl. oben p. 310.

⁴⁹⁰ Vgl. oben p. 311.

⁴⁹¹ Gemeint ist der 1681 auf Vorschlag des Generalgouvernements durch königliche Verordnung eingeführte Modus der Wahl. Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95, sowie die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

generalgouverneurs bescheidt vom 27ten 7bris⁴⁹² anno 81⁴⁹³ bey der wahl sein müsten, nicht trennen, zu welchem ende dan daßelbe bescheidt den bürgern und brüderm hinauß geschicket worden, solches zu verlesen.

Daniel Pfaffe, der güldestubendiener, in die braudtkammer getretten undt referiret, dz Gerdt Grön mit etwa 40 a 50 bürger die beyden bey der

[p. 314]

thüre gestellte liggers alß Otto Leiman und Hanß Darring von der thüre hinweg gestoßen und⁴⁹⁴ dieselbe mit gewalt eröffnet |: welches die liggers auff befragen auch also außsagten, ohne dz sie wegen besagten 40 oder 50 bürger nichts meldeten :|⁴⁹⁵ und sagte Pfaff weiter, dz besagte bürger⁴⁹⁶ also ohne sitz- und votierunge davongangen, auch sich verlauten laßen, dz sie beim königlichen gouvernement klagen wolten.

Dockman Wiedau abermahl eingetreten und referiret, dz die übrige bürgerschaft in 60 a 70 man sich gesetzt hette und jeder ordentlich auff 3 brüder seine stimme gegeben. Da dan die majora vota Daniel Berents 44, Johan Hallern 60 und George Meyners 41 stimmen zugeleget, sonsten hetten nachfolgende bürger auch noch etliche stimmen gehabt, alß

Albrecht Eyßing 3

Frantz Dreling 8

Jacob Gronau 9

Gerdt Grön 9

Antonj Christianßen 8

Hinrich Hintz 1

Melchert Böddeker 5

Conrad Benckendorff 3

Hanß Thorauest 2

Christoff Schultz 3

Johan Betchen 2

Hanß Hinrich Berents 2

Jacob Schockman 1

Seindt also, weil jeder bürger 3 stimmen gegeben, zusammen 201 stimmen in 3 getheilet, machet 67 bürger und brüder, so zugegen gewesen.

[p. 315]

Hierauff wurden die beide gemelte eltesten Kleiß undt Weßling an einen ehrbaren Rath gesandt, denselben nach eröffnung deßen, waß passiret, auff die güldestube zur dockmanswahl gebührend zu nötigen. Wie dan sich 15 herren des raths und ein secretarius

⁴⁹² September.

⁴⁹³ Das Schreiben ist oben p. 145 f. wiedergegeben.

⁴⁹⁴ ,und‘ Nachtrag über der Zeile.

⁴⁹⁵ |: welches die liggers auff befragen auch also außsagten, ohne dz sie wegen besagten 40 oder 50 bürger nichts meldeten:|‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁴⁹⁶ ,sagte Pfaff weiter, dz besagte bürger‘ Nachtrag über der Zeile.

eingestellt, welche mit den 24 gegenwertigen eltisten zur oft gemeldten dockmanswahl geschritten und von besagten 3en brüdern, so die meiste stimme gehabt, Johan Holler mit 21 stimmen zum dockman erwehlet, dan George Meiner hette nur 11 und Daniel Berendts 8 stimmen gehabt, worauff die eltisten auß der braudtkammer auff die güldestube getreten und einen ehrbaren rath auch darauff nötigen laßen, da dan alter gewohnheit nach die glocke 3 mahl gezogen und Johan Holler zum dockman abgeruffen worden. Hoc facto, wurde die bürgerschafft befraget, ob ihnen nicht belieben möchte, morgendes tages die eltistenwahl vorzunehmen, in betrachtung dz es vorhin also gehalten und dz künfftigen Montag, alß Fastnacht, mit der eltermanswahl und bürgerklagen viele zeit consumiret werden dürffte, welches die brüder- und bürgerschafft sich auch gefallen laßen.

Nachdehme elster Beyer diese bürgerliche resolution dem wordtführenden herrn bürgermeister kundtgethan, hat derselbe zur antwort gegeben, dz weiln Gerdt Grön mit seinen adhaerenten beim königlichen gouvernement mit klage eingekommen und ein ehrbarer rath dahin genötiget wehre, auch es ohnedehm spät am tage, da die convocation nicht mehr geschehen könte, so möchte man sich biß künfftigen Montag, alß ordentlicher Fastnacht und -mahlzeit, gedulden.

Weiln des folgenden tages auffm marckte geredet worden, dz dz, waß wegen Daniel Paffe und der beiden ligger außsage obigermaßen verschrieben, also in der that nicht vorgegangen, so ist alles obenstehendes den 7ten dito allen eltisten vorgelesen und von denenselben alles solchergestaldt, wie es annotiret, gepassiret zu sein bejahet worden.⁴⁹⁷

[p. 316]

Den 7ten Februarij war Fastnacht anno 1687.

Ist zur eltermans- undt eltistenwahl der eltestenbanck, brüder- undt bürgerschafft der großen güldes angesaget worden. Da dan in der braudtkammer nachfolgende eltisten sich eingestellt, alß

Andres Beyer

Michel von Schultzen

Davidt Gantzkau

Hanß Struck

Hanß Witte

Herman Wulff

Brand Marquardt

Jochim Krumhaußen

Hinrich Dreling

Hinrich Friedrichs

Gerdt Bojerd

Hinrich Hilling

⁴⁹⁷ ,Weiln des folgenden tages auffm marckte geredet worden, dz dz, waß wegen Daniel Paffe und der beiden ligger außsage obigermaßen verschrieben, also in der that nicht vorgegangen, so ist alles obenstehendes den 7ten dito allen eltisten vorgelesen und von denenselben alles solchergestaldt, wie es annotiret, gepassiret zu sein bejahet worden.' Nachtrag unten auf der Seite.

Caspar Feldtman
 Jacob von Staden
 Harm Schryver
 Hinrich Kahl
 Hanß Kleiß
 Friedrich Weßling
 Jochim Rademacher
 Reinholdt Kahl
 Marten Piel
 Willem Minckenberg
 Hanß Schwartz
 Hanß Etziese [!]⁴⁹⁸

Sind 24 persohnen.

1 elterman Plönnies
 1 elster Harm Harms } waren verreiset.

1 elster Dathe
 1 elster Hanß Müller } unpäßlich.
 1 elster Marten Zimmerman

1 elster Davidt Hilbold war wegen seines seeligen herrn vaters todesfall nicht erschienen.

Daß also 30 eltisten am leben undt 10 abgangen.

[p. 317]

1. Eltister Beyer proponirte hierauff in gemeldter braudtkammer, daß man zwey beysitzer beim elterman vonnöhten. Dahero könte man vernehmen, an wehm die ordnung⁴⁹⁹ wehre.
 Weiln die ordnung auff eltisten Herman Wulff undt eltisten Brandt Marquard kommen, alß sindt dieselbe zu beysitzere erwehlet worden.
2. So bedürffte man auch 2 cämmerer,
 worzu elster Harm Harmßen und elster Hinrich Dreling, weiln die ordnung an sie gewesen, ernennet worden.
3. Hatte ein ehrbarer rath gestriges tages ihn und dockman Claeß Widau in die vogtey ruffen laßen und seiner excellentz des herrn vicegouverneurn Soopen auff des Gerdt Grönen undt seinen adhaerirenden bürgern geführte klage wegen

⁴⁹⁸ Lesung sicher. Vermutlich verschrieben für: Giese.

⁴⁹⁹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

die dockmanswahl⁵⁰⁰ an eltisten und die gantzen bürgerschaft eingekommenes schreiben originaliter zu sehen begehret. So sie ihnen auch gezeiget, worauff ein ehrbarer rath ihnen gesaget, dz man heute mit der eltistenwahl nach dem alten⁵⁰¹, wie mit der dockmanswahl geschehen, verfahren könnte. Hierauff wurde seiner excellentz schreiben verlesen, welches folgenden inhalts:

Wollehrenveste, großachtbahre, wollfürnehme undt wollgeachte
elterleuthe, eltisten und sämptliche bürgerschaft der großen
gülde,

weiln ihre königliche mayestät einer ehrliebenden bürgerschaft alhir die eine zeitlang befohlene suspension des dockmanß, der eltisten undt ältermanswahl nicht allein gehoben, sondern daneben auch allergnädigst verordnet, wie und von wem diese wahl zur hebung aller weitem confusion und unordnung verrichtet werden soll, weißfalß den ebenmeßig des

[p. 318]

herrn gouverneur undt generallieutnants Hastfers excellentz an einen ehrbaren rath zur gehorsamsten beobachtung sothane königliche allergnädigste verordnung rehaibiret, so hette man desto weniger vermuthet, dz einige controversia darüber weiter entstehen solte. Weiln aber gleichwohl einige klage deßwegen einkompt, so habe ich nicht entsein können, der ehrliebenden bürgerschaft von der großen gülde hirmit anzusinnen, sie wollen ihrer königlichen mayestät gemeßenen allergnädigsten befehl simpliciter folgen, nictes dazu thun noch davon nehmen, vielweniger dawieder etwz rathen oder verrichten, weil sonst ihre königliche mayestät die dero allergnädigsten befehl entgegenlauffende verfarung ungnädig aufnehmen würden. Ich recommendire ihnen allerseits gute einigkeit und verbleibe

der elterleute und eltesten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft der großen gülde

freundwilliger
Ericus Soop

Riga den 4. Februarij
anno 1687

⁵⁰⁰ ‚wegen die dockmanswahl‘ Nachtrag über der Zeile. Vgl. hierzu p. 313-315.

⁵⁰¹ Gemeint ist der 1681 auf Vorschlag des Generalgouvernements durch königliche Verordnung eingeführte Modus der Wahl. Vgl. die Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95, sowie die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

Denen wohlehrenvesten,
 großachtbahren, woll
 fürnehmen und wollgeachten
 elterleuten, eltesten undt
 sämptlichen ehrliebenden
 bürgerschaftt der großen güldte

Wie nun die bürger- und brüderschaftt auff der großen güldestuben zusammen waren, giengen die eltisten auß der braudtkammer zu ihnen. Da dan eltister Beyer sich der sämptlichen brüder- und bürgerschaftt gute gesundtheit erfrewet und sie zur einigkeit undt guten frieden bey

[p. 319]

vorstehender elterman- und eltistenwahl ermahnet, dabey sagend, dz auff Gerdt Grönen und der bürger anklage wegen der geschehenen dockmanswahl ein schreiben vom herrn vicegouverneurn Soopen sowoll an eltisten alß bürger und brüderschaftt eingekommen, welches bey der docken verlesen werden könte, wolte auch der bürgerschaftt nicht vorenthalten, dz ein ehrbarer rath ihn undt dockman Claeß Widau gestern in die vogtey nötigen laßen und solches schreiben in originali zu sehen begehret, daneben gesaget, dz die eltistenwahl nach dem alten könte vorgenommen werden.

Nachdehme daß gemelte schreiben bey der docken verlesen, kam dockman Widau in die braudtkammer referirend, dz dz größte theill der bürgerschaftt begehrtten, dz die eltisten auff die Güldestube kommen und zugleich mit ihnen die eltistenwahl verrichten möchten, daß ander theill wolte nach alter manier auff jeden eltistenwahl ein zettul von 4 persohnen einsenden, dafern ein ehrbarer rath davor stehen undt sie schadloß halten wolte.

Die eltisten gaben zur antwort, dz die majora unter ihnen gegeben, dz man beim alten⁵⁰² verbleiben wolte, begehrtten daher, dz man die gewöhnliche zettul einschicken möchte.

Der dockman abermahlen eingetretten sagend, dz die bürgerey ersuchet, dz eltister Beyer nebst dockman Widauen zu ihnen hinaußkommen und bey der docken berichten möchten, waß ein ehrbarer rath gesaget, worauff elster Beyer zu ihnen hinaußgetretten undt seine relation abgestattet.

Der Dockman wieder eingekommen, dz theils bürgerey, so nachm alten verfahren wolten, von einem ehrbaren rath schriftlich begehrtten, dz er sie deßfals schadloß halten wolte, und ersuchte, dz man daher an einen ehrbaren rath 2 deputirte ab-

⁵⁰² Gemeint ist der 1681 auf Vorschlag des Generalgouvernements durch königliche Verordnung eingeführte Modus der Wahl. Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95, sowie die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

[p. 320]

senden möchte.

Auff der bürger anhalten seind elster Harm Schryver undt elster Kahl deßwegen mit dockman Widau abgeschicket, worzu auß der bürgerey dockman Holler, Daniel Berendts und Reinholdt Weyer mitgegangen.

Wie diese zurückgekommen, haben sie referiret, dz ein ehrbarer rath auff ihr begehren einen schriftlichen bescheidt verfaßen laßen. Weiln aber wegen der fastnachtzeit keine notarien in der cantzeley gewesen, hette der herr obersecretarius [Thomas]⁵⁰³ Vegesack dockman Widauen denselben in die feder dictiret mit erbiten, wan die notarien zugegen, solchen verfertigen und der bancke zustellen zu laßen. Dießer bescheidt ist den eltisten vorgelesen undt der bürgerey auff die güldestube zugeschicket auch hernach auß der cantzeley gegeben worden, so lautet wie folget:

Den 7. Februarij anno 1687

Der eltestenbanck abgeordnete eltister Herman Schreiber undt eltister Reinholdt Kahlen eingetretten berichtende, dz sie der eltistenwahl wegen streitig wären, da die eine parthey, dz ohne praesentation die eltistenbanck mit ihnen conjunctim wehlen solten, sustinirten die friedliebende bürgerschaft undt eltestenbanck aber, dz es denen alten gebräuchen oder gouvernementresolution nach inhalt des königlichen herrn gouverneur rescript geschehen müste, praetendirte auch ihnen, dz ein ehrbarer rath, wen sie der

[p. 321]

gewonheit nach verfahren würden, zur seiten treten würden, versichert worden, wie sie durch eltisten Beyers und des dockmans Widauen explication dem gestrigen beybringen nach verstendnüßet. So wolten sie dennoch demselben nicht folge leisten, sondern nochmahls eines ehrbaren rathß opinion, wie sie verfahren solten, vernehmen.

Claus Widau undt Johan Holler, dockleuthe, sagten, dz sie nebst Daniel Berents undt Peter sage Reinholt⁵⁰⁴ Weyer von der bürgerschaft deputiret und gleichen inhalts eines ehrbaren raths opinion desiderirten, berichteten dabey, daß dießes auch der bürgeranwerbung undt wegen des eltermanswahl gar kein streit unter ihnen wehre.

Weiln auß ihrer excellentz des generallieutnants undt königlichen gouverneur herrn Hastfers schreiben⁵⁰⁵, dz dieienige, denen die wahl nicht competiret, sich darin nicht mischen sollen, erhellet, ein ehrbarer rath auch mit elterleuthe- undt eltestenwahl insoweit nichtes zu thun hat, sondern

⁵⁰³ Vorname ermittelt aus: BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie, Nr. 634.

⁵⁰⁴ ‚sage Reinholt‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁵⁰⁵ Dieses ist oben p. 311 wiedergegeben.

die dockmanswahl, wobey ein ehrbarer rath concurriret, bereits verrichtet, alß wirdt die banck zusampt der ehrliebenden bürgerschafft, zumahlen da sie obmentionirtes schreiben copialiter in händen haben, selbsten wissen, wie sie ihre vorhabende wahl verrichten sollen, wobey sie alle ordnung zu beobachten und dadurch den ruhestandt zu befördern, nochmahlen erinnert werden.

Dockman Widau abermahl eingetretten und berichtet, dz weil daß theill, welches vorhin nach dem alten verfahren wolten, auß eines ehrbaren rathß bescheidt ersehen, dz selbiger

[p. 322]

die wahl nicht auff sich nehmen noch davor stehen wolten, so wehren viele zu dem andern theill getretten. Dahero hette Gerdt Gron mit seinen adhaerenten gebeten, dz die eltisten heraußtreten und zugleich mit ihnen die wahl verrichten möchten.

Elster Beyer geantwortet, dz die majora, wie schon gemeldet, gegeben, nach dem alten zu verfahren.

Dockman Holler, Otto Preußman und Hinrich Ihnken eingetretten und gesaget, dz weiln sie woll wüsten, dz einige eltisten mit ihnen stimmen wolten, so möchten dieselbe zu ihnen kommen, damit die wahl könnte verrichtet werden.

Eltister Beyer: Man bleibe nochmahlen beim vorigen undt könnte nichts neues anfangen, sonst würde man keinen, so abtreten wolte, halten. Es ist aber keiner von denselbigen außgegangen.

Dockman Haller, Hinrich Hintz, Gerd Grön, Paul Thomas Berents, George Meiners und Berendt Schmitt abermahl eingetretten und begehret, dz die eltisten außkommen und mit ihnen wehlen möchten, worauff geregeriret, man könnte einmahl nicht anders alß beim alten verbleiben und weil man sich in der eltistenwahl nicht vereinigen könnte, solte man lieber die eltermanswahl vornehmen und die andere auffschieben, worzu man sich aber nicht verstehen wollen.

Hierauff hat die eltistenbanck abermahl eltisten Schriever undt eltisten Reinhold Kahl an einen ehrbaren rath gesandt undt demselben kundtthun laßen, dz die

[p. 323]

meisten bürgerey keinen zettul nachm alten einschicken, sondern mit den eltisten conjunctim zur eltistenwahl schreiten wolten.

Folgendts ist dockman Haller, Gerdt Grön und Hinrich Hintz auch zu einem ehrbaren rath gangen und sich verlauten laßen, dz sie beim königlichen gouvernement klagen wolten. Dahero haben elster Beyer undt eltister Ganßkau dem eltisten Schryver undt elsten Kahlen nachgeschicket, worauff ein ehrbarer rath und beyderseits abgeschickte zu dem herrn gouverneur gegangen und die sache deßen excellentz vorgetragen und angehalten, dz die eltistenwahl, biß man sich vereiniget, auffgehoben werden möchte.

Ihre excellentz haben zur antwort gegeben, dz man mit der eltermanswahl verfahren und nachgehents wegen der eltistenwahl sich vereinigen möchte, sonst müste ein jeder sein gefahr stehen.

Nach diesem sindt die eltisten ungefehr umb 5 uhr des abents auff die güldestube getreten und sich zur eltermanswahl gesetzt. Da dan eltister Andres Beyer die glocke 3 mahl ziehen laßen und nach alter manier gesaget: „Wir haben 2 beysitzere vonnöthen. Darzu erwehlet worden elster Herman Wulff und elster Brandt Marquardt. Item 2 cämmerre, worzu erkoren elster Harm Harmßen undt elster Hinrich Dreling.“ Nach dießer verrichtung hat elster Beyer der bürgerschafft freundlich zugemutet, dz sie sich setzen und in fried und einigkeit zur eltermanswahl schreiten möchten, welchem sie auch nachgelebet und, nachdehm die stimmen umb 6 vhr des abendts bey liechte coligiret, hat sich befunden, dz elterman George Plonnies 84, elster Harm Harmßen aber 115, elster

[p. 324]

Hinrich Kahl 2 und elster Reinholdt Kahl 1 stimme gehabt, dz also 202 persohnen an eltisten, brüdern und bürgern zusammen gewesen. Und nachdehme elster Beyer die glocke ziehen laßen, hat er eltisten Harm Harmßen zum älterman abgeruffen undt der bürgerey angedeutet, dz weiln den beiden dockleuthen George Rönnekamp und Clauß Widau der eltistentitul ohne votirung nach gebrauch zufället, so könten dieselbe alß eltisten abgeruffen werden, so auch, weil die bürger nictes dawieder eingewandt, geschehen.

Gedachte eltste die bürgerey weiter gebethen, dz weiln ihre excellentz beordert, dz man sich wegen der eltistenwahl vereinigen solte, so möchte man, weiln es schon spät, damit biß morgen anhalten, auff dz man darin beßere einigkeit treffen möchte. Es hat sich aber Gerdt Grön mit der meisten bürgerey dazu nicht verstehen, sondern mit der wahl verfahren wollen.

Die eltisten sindt bey ihrem vorigen begehren geblieben und in die braudtkammer gegangen. Gerdt Grön wiederumb mit einigen bürgern eingetreten undt begehret, dz man zu ihnen hinaußtreten und zur eltistenwahl schreiten oder sie wolten solche allein verrichten.

Die eltisten blieben bey voriger meinung.

Worauß Gerdt Grön und seine adjuncten die eltistenwahl vorgenommen, worzu dan elster Hinrich Kahl und elster Marten Piel getreten.

[p. 325]⁵⁰⁶

Der gewesene dockman Widau eingetreten und referiret, dz einige bürger nach dem alten verfahren und die zettel einsenden wolten, welches von den eltisten angenommen. Wenig zeit hernach hat dockman Widau ein zettul, worauß 4 brüder, alß Hanß Hinrich Berents, Albrecht Eißing, Melchert Boddecker und Daniel Berents, gestanden, eingebracht, worauß die 20 anwesende eltisten |: dan 2 wie obgedacht waren auff die

⁵⁰⁶ In der Vorlage offensichtliche Verschreibung: 225.

güldestube getretten undt 2 nach hauße gegangen :| dz stechen verrichtet, da sich dan befunden, daß

Daniel Berents	9
Melchert Bödeker	7
Hanß Hinrich Berents	3
Albrecht Eißing	1 stiche gehabt.

Sindt	<hr/> 20 stiche.
-------	------------------

Auff den andern zettul standen Boris Döpcken, Gerdt Krum, Antonj Christianßen und Christoff Schultz.

Nach dem stechen hat sich befunden, daß

Antonj Christianßen	13
Borris Döpcken	4
Gerdt Krum	2
Christoffer Schultz	1 stiche gehabt.

Sindt	<hr/> 20 stiche
-------	-----------------

Auff den 3ten zettul waren Hinrich Borchering, Jacob Gronau, Jacob Wilde undt Frantz Dreling. Nach verrichtetem stechen hat

Frantz Dreling	8
Jacob Gronau	7
Hinrich Borchering	4
Jacob Wilde	1 stiche gehabt.

Sindt	<hr/> 20 stiche.
-------	------------------

[p. 326]

Auff den 4ten zettul sind gewesen Jacob Gütrich, Johan Betchen, Hanß Thorauest undt Gerdt Grön. Es hat aber

Jacob Gütrich nun	2
Betchen	4
Grön	4
und Hanß Thorauest	10 stiche gehabt.

Sind	<hr/> 20 stiche.
------	------------------

Auff den 5ten zettul standen Carl Thomas Berents, Jacob Schockman, Peter Borren-tryck und George Meiners.

Es hat George Meiners

und Peter Bөрrentryck	19
	1 stiche gehabt.

Sind	<hr/> 20 stiche.
------	------------------

Auff den 6ten waren Gerdt Donner, Hanß Hinrich Berents, Davidt Eißing und Conrad Benckendorff.

Donner hat	5
Berents	10
Eißing	2
Benckendorff	3 stiche gehabt.

Sind	<hr/> 20 stiche.
------	------------------

Auff den 7. zettul waren Jacob Gütrich, Rötchert Sehdens, Andres Guthan und Berend Schmitt.

Nach dem stechen hat	
Sehdens	13
Gütrich	5
und Guthan	2 stiche gehabt.

Sind	<hr/> 20 stiche.
------	------------------

[p. 327]

Auff den 8. Melchert Böddecke, Albrecht Eißing, Peter von Schievelbein und Hanß Kuse.

Melchert Böddecke hat	15
Albrecht Eißing	2
Peter von Schievelbein	3 stiche gehabt.

Sind	<hr/> 20 stiche.
------	------------------

Wie solche wahl ungefehr umb 8 vhr abendts vollenführet, sind die eltisten auff die güldestube getretten, die glocke 3 mahl ziehen laßen und die per majora erwählte eltisten abgeruffen, alß

Daniel Berents
 Hanß Thorauest
 Hanß Hinrich Berents
 Melchert Böddecke
 Frantz Dreling
 Anthonj Christianßen
 Rotchert Sehdens
 George Meiners,

worrauff die eltisten wieder in die braudtkammer getretten.

Kurtz hernach war Gerdt Grön mit seinen adjuncten mit ihren stimmen auch fertig. Da dan Michel Grote ohn der eltisten wißen und willen die glocke 3 mahl gezogen undt hat dockman Holler auch ohne consens undt willen der eltisten ihre auf ihrer manier erwählte eltisten abgeruffen, alß

[p. 328]

Gerdt Grön
 Hinrich Hintz
 Johan Bötchen
 Borris Döpcken
 Antonj Christianßen
 Gerdt Krum
 Melchert Bödecker
 George Meiners

undt hierauff in der braudtkammer getretten und solchen abgeruffenen eltisten zettul dem eltisten Beyer übergeben wollen, so aber von ihm nicht angenommen, sagende, dz man bereits die eltisten erwehlet undt abruffen laßen.

Dockman Holler abermahl eingetretten und dawieder, dz man den zettul nicht annehmen wollen, protestiret.

Elster Beyer reprotetiret.

Womit die bürgerey von der güldestuben gegangen und, alß sich die eltisten nun zur mittagsmahlzeit gesetzet, hat die glocke 9 zu abendts geschlagen.

[p. 329]

Den 8. Februarij anno 1687

war der andere tag in der Fastnacht, da sich dan nachfolgende bürger, umb brüder zu werden, angegeben. Weiln aber die brüderschafft sich auff der güldestube nicht eingestellt, so hat man gemelte bürger biß auff der gantzen brüderschafft ratihabition angenommen, alß

	brüdergeld alb.	schwestergeld alb.
Harm Hartman, welcher gegeben rtl.	8	2
Bendix Dreling	10	3
Ewerdt von Schultzen	12	3
Ewerdt Krüger	12	2
Hanß Spiel	6	2
Vndt weiln deßen geburthsbrieff bey einem ehrbaren rath noch nicht bey macht erkandt, so haben eltister Rademacher und eltister Claeß Widau caviret, dz es in 4 wochen geschehen solte.		
Hinrich Meyer, Hanß sohn	6	2
Jürgen Port	4	2
Johan Hartwig	5	2
Berendt Schütt	5	2
Abraham Schwartz, der haußschließer	4	2
Deßen attest anstatt eines geburthsbrieffes wieder		

nicht angenommen. Es cavirten aber eltister Jacob Staden und eltister Claus Widau für ihn, dz er in jahr und tag sein und seiner frauen geburthsbrieff schaffen soll.

Johan⁵⁰⁷ Küterbeeck 3 1

Elster Jochim Rademacher und eltister Willem Minckenberg cavirten, dz sein producirter geburthsbrieff innerhalb 4 wochen bey einem ehrbaren rath bey macht erkandt und seiner frauen geburthsbrieff in jahr und tag soll beygebracht werden.

Seeligen herrn pastorn Johann Krögers hinterlaßene frau wittwe 2

Lieutnant Peter Steffenßen sandte zwar sein und seiner frauen geburthsbrieff ein, weiln aber die brüderschafft darauff zu sprechen hat, so ist deßen gesuch biß die brüderschafft zusammenkommen wird außgestellt worden.

75 25

Die 75 rtl. brüdergeld sind dem mildegifftadministratorius, elsten Liborio Dathe, und die 25 rtl. schwestergeld dem cämmerer, elsten Krumhusen, zugeschicket worden. Die anwesende eltisten haben wegen ihres außenbleibens an straffgeld gezahlet 3½ rtl. alb. und 5½ rtl. carol., so elster Krumhusen empfangen. Die andere eltisten, so nicht zugegen gewesen, sollen ihre straffgelder auch ablegen.

[p. 330]

Den 12. dito morgendts umb 9 vhr

hat eltister Andres Beyer die eltistenbanck convociren laßen und derselben kundtgethan, dz ein ehrbarer rath vor guth ansähe, dz die eltisten ihre 8 nach der alten gewohnheit erwehlte eltisten morgendes tages nicht in die kirche bringen, sondern biß außtrag der sache damit einhalten möchten, auff dz Gerdt Grön und seine adhaerenten nicht vhrsache nehmen dürfften, solches wegen ihren neu⁵⁰⁸ erwehlten 8 eltisten auch zu praetendiren, waß aber den gewesenen dockman Claes Widauen, dem die elstenschafft ohne votation zugefallen undt unstreitig, betrifft, so könte derselbe durch eltisten Harm Schryver morgendes tages in der eltisten stuhl in die kirche gebracht und, wan der ander gewesene dockman George Rönnekamp von seiner reise anherokommen wird, könte er ebenermaßen eingeführet werden.

⁵⁰⁷ In dem Protokoll vom 27. Februar 1688 anderer Vorname: Jürgen. Vgl. p. 379. Das Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 149v nennt ‚Johan‘.

⁵⁰⁸ Gemeint ist: auf eine neue Art gewählt. Vgl. oben p. 324-328.

Bey wehrender zusammenkunfft sandte seine excellentz der herr vicegouverneur Ericus Soop einen einspänjer beim stadtskasten undt ließ elsten Herman Wulff in die schloßrathstube zu erscheinen und dz güldestubenprotocoll mitzubringen andeuten. Weill aber derselbe vor sein eigen allein darin nictes resolviren könte, that er solches dem herrn wordtführenden bürgermeister [Paul] Riegeman kundt, der zur andtwordt gegeben, dz er es der eltistenbanck hinterbringen solte, so auch geschehen. In welcher zeit gemelter einspänjer noch einmahl bey der braudtkammer gekommen undt eltisten Wulff zu schloße begehret. Die eltistenbanck geschlossen, dz man einem ehrbaren rathe es communiciren möchte. Dahero ist elster Wulff in die cämmerey, woselbsten der rath versamlet gewesen, gegangen und alda in antwort erhalten, dz die eltistenbanck ihme noch 2 eltisten zuordnen und sogleich nachm schloße gehen solten. Wie nun elster Wulff auß der cämmerey getretten, ist erwänhter einspänjer zum 3ten mahl bey der cämmerey erschienen und elsten Wulff schriftlich nachm schloße vociret, worauff Wulff wieder in die cämmerey getretten, solche schrift in eines ehrbaren raths gegenwarth zerbrochen und demselben sie vorgelesen folgenden inhalts:

[p. 331]

Ehrenvester, vorachtbahrer und wohlfürnehmer herr eltester,

weiln ich mit demselben eines und anders zu reden habe wegen der geschehenen eltstenwahl, so ist mein freuntliches begehren, er wolle sich in der königlichen cantzeley diesen vormittag eintreffen und eine verzeugnüß mitbringen, wie viel vota ein jeder eltister von der bürgerschaft und wie viele stimmen er von der eltistenbanck zu seiner wahl gehabt, so wie der herr es auff erheischenden fall mit seinem eide erhalten kan, gelaße mich deßen und verharre

Riga, den 12. Februarij
1687

der herrn eltesten
williger
Ericus Soop

Dem ehrenvesten, vorachtbahren
undt wollfürnehmen herrn buchhalter
Wulffen, eltisten der großen güld zu Riga
L.S.

Ein ehrbarer rath aber ist bey voriger antwort verblieben.

Alß nun elster Wulff wieder in die braudtkammer gekommen, besagte schrift der bancke auch vorgelesen und demselben daneben kundtgethan, dz ein ehrbarer rath 2 von den eltisten mitzuschicken vor guth befunden, haben die eltisten darüber votiret und per majora geschlossen, dz weiln elster Wulff allein zu erscheinen citiret, er auch allein hingehen solte.

Wie nun elster Wulff in die schloßrathstube erschienen, haben ihre excellenz inhalt offtberührter schrift nachricht abzustatten begehret.

Wulff gesaget, dz er die zeit, wie sich die bürgerey zur elstenwahl auff der güldestube gesetzt, nicht auff der güldestube, sondern in der braudtkammer gewesen. Daherö könnte er nicht wißen, wie viel bürger nach dem alten 4 persohnen auff einen

[p. 332]

zettul auffsetzen wollen. Solches aber müste der gewesene dockman Claeß Widau, alß welcher die stimmen von den bürgern colligiret, wißen. Waß in der braudtkammer vorgegangen, hette er in der güldestuben memorialbuch eingeschrieben.⁵⁰⁹ Weiln aber selbiges buch auff der güldestuben in der eltisten händen, so könnte er davon nichtes referiren.

Obiges alles hat elster Wulff sowoll einem ehrbaren rath alß den eltisten hinterbracht. Nachmittages sandte seine excellenz der herr vicegouverneur nachfolgende schrift an einen ehrbaren rath:

Wolledle, großachtbahre, hoch-
undt wollgelahrte, hoch- und wollweise herren
bürgermeister undt sämptliche rathsverwandten,

weil eine ehrliebende bürgerschafft ihre 8 eltisten zufolge ihrer königlichen mayestät allergnädigsten rescript⁵¹⁰ und anderwertigen erinnern dießes gouvernements⁵¹¹, dz sie dem königlichen gemeßenen befehl simpliciter nachleben sollen, nebst einigen eltesten per majora gewehlet und diejenigen, welche majora getroffen, zu ihren eltisten angenommen, so wird ein ehrbarer rath hiemit angesonnen, derselbe wolle die anstaldt machen, dz die solchergestaldt per majora gewehlte eltsten ohne tumult introduciret werden mögen. Wie nun seine excellenz der herr gouverneur Hastfer einem ehrbaren rathe diese sache vor sich bestermaßen recommendiret, so zweiffle umb deßzuweniger, ein ehrbarer rath werde nun desto mehr bemühet

[p. 333]

sein, dz aller ungeziemenden weitleuffigkeit in der zeit vorgebeuget werden möge. Deßen ich mich versehe und verbleibe

Riga, den 12. Februarij
1687

eines ehrbaren raths
dienstwilliger
Ericus Soop

⁵⁰⁹ Vgl. oben p. 319-328.

⁵¹⁰ Vgl. oben p. 310.

⁵¹¹ Vgl. oben p. 311.

Worauß sich der rath umb 3 vhr versamlet, die schrift einigen eltisten vorgelesen, hernach zum herrn⁵¹² vicegouverneurn gefahren und es dahin gebracht, dz alles biß künfftige woche auffgeschoben worden.

Folgende woche ist die eltistenbanck mit ihrer schriftlichen gegennothdurfft bey seiner excellentz einkommen, da dan seine excellentz den 18. dießes nachgesetzten bescheidt ertheilet:

Auff der eltestenbanck und der so genandten nach ihre königlichen mayestät allergnädigsten rescripts wehlenden und gegen die eltestenbanck streitende bürgerschaftt von der großen güldt gegeneinander eingegeben supplicq und darinnen iterati gebetene intruduction des von einem jeden theils gewehlte eltesten giebt dz königliche gouvernement diesen bescheidt:

Weiln bereits nach anleitung ihrer königlichen mayestät allergnädigsten rescript und seiner excellentz des herrn gouverneurn Hastfers darauff fundirtes schreiben an einen ehrbaren rath von dem 12. dießes rescribiret worden⁵¹³, alß will man sich mit der sachen nicht weiter befaßen. Actum auff dem königlichen schloß zu Riga, den 18. Februarij anno 1687.

L.S.

Christoff Gertner von Gartenberg

[p. 334]

Den 22ten Februarij 1687

hat eltister Andreas Beyer die eltisten convociren laßen undt beygebracht, dz ein ehrbarer rath gestriges tages ihn und etlichen eltisten in die cämmerey fordern undt den letzten bescheidt vom 18. dito des gouvernementes verlesen laßen, auch dabey befohlen, mit der eltistenbanck erklärung einzukommen. Dahero könte solches auch alhie verlesen werden, so auch geschehen.

Die majora schloßen, dz man schriftlich bey einem ehrbaren rath einkommen undt demselben kundtthun wolte, dz die banck zu ihrer königlichen mayestät gehen undt dero gnädige erklärung erwarten wolte. Hiebey wurde Daniel Berendts, alß dem die sache kundig, angedeutet, dz er die schrift verfertigen möchte.

Daniel Berents gab zur antwort, dz er schon einen entwurff gemachet, so verlesen werden könte.

Ist verlesen und hinbeyzusetzen beliebt worden, dz Gerdt Grön mit seinen adhaerenten die dockmanswahl, so nachm alten geschehen⁵¹⁴, nicht allein nicht

⁵¹² ‚herrn‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵¹³ Vgl. oben p. 310 f.

⁵¹⁴ Gemeint ist der 1681 auf Vorschlag des Generalgouvernements durch königliche Verordnung eingeführte Modus der Wahl. Vgl. Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95, sowie die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.

widersprochen, sondern auch den erwehnten dockman Johan Holler acceptiret und ihn in allen ihren sachen gebrauchet. Dahero nam die eltisten wunder, dz er die eltistenwahl, so auch nachm alten geschehen, streitig machen thäte.

Nota bene: Es sind die elsten zwar noch etliche mahl in meiner kranckheit zusammen gewesen. Weil mihr aber davon nichts schriftlich zu händen kommen, habe auch nichts einsetzen können.

[p. 335]

Den 1ten Julij

hat der herr elterman Harm Harmßen die eltestenbanck convociren laßen und proponirte, dz des gewesenen cämmers, eltisten Jochim Krumhusen, cämmereyrechnung⁵¹⁵ könnte verlesen werden.

1. Ist verlesen worden und elster Wulff befraget, ob er die rechnung in calculo richtig befunden, der solches bejahete, womit elster Krumhusen abgetretten. Die anwesende eltisten sagten, dz die mahlzeit zu groß und über die ordinance⁵¹⁶ gewesen, und dahero so ein großes kostete.

Elster Krumhusen wurde eingefordert und ihm solches vorgehalten, welcher zur antwort gegeben, dz weiln gesaget worden, dz viele bürger brüder werden wolten, so hette er nothwendig ein mehres beyschaffen und anrichten laßen müßen, wie dan auch würcklich theils bürger brüder geworden.

Es wird die rechnung angenommen und er wegen seiner mühewaltung bedancket. Und weiln die rechnung in calculo richtig befunden, so wird ihm solche zugeschrieben.

2. Wegen der abgebrandten stadt Ammersweil⁵¹⁷ hetten derselben abgeordnete umb eine beysteur angehalten.

Es soll der herr cammerherr Hinrich Dreling ihnen 5 rtl. alb. geben.

[p. 336]

Den 19. Julij anno 1687

hat der herr elterman Harm Harmenß die elstenbancke ansagen laßen undt proponiret.

1. Weilln man seiner excellentz den herrn generalgouverneurn Hastfer bey seiner abreise nach Stockholm mit 2 ohm wein vndt anderes nichts besandt, so stünde zu bereden, waß man ihm itzo zum wilkommen praesentiren wolte.

Hirbey wurde erinnert, das zu obige 2 ohm wein die bürgerey 1 ohm gegeben.

⁵¹⁵ Die Kämmereirechnung des Jochim Krumhusen ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 147v-150r.

⁵¹⁶ Gemeint ist die 1683 aufgestellte Speiseordnung für das Fastnachtfest, vgl. p. 172 f.

⁵¹⁷ ‚Ammersweil‘ Nachtrag über der Zeile. Evtl. Ammertsweiler bei Stuttgart, heute eingemeindet in Mainhardt.

Das collegium hat einhellig beliebet, 1 ohm alten reinwein vndt 100 pfund feinzucker seiner excellentz zu praesentiren.

2. So müsten die höltzerne scheunen auf der güldestube repariret vndt also gemacht werden, das die heurlinge nicht weiter klagen mögen.

Es wirdt dem cämmerer Hinrich Dreiling solches zu verfertigen anbefohlen.

[p. 337]

Den 24. Augustij anno 1687

hat herr älterman Harm Harmßen die eltistenbanck convociren laßen und referiret,

1. wie dz der elterman George Plönnies anno 87 den 12. Januarij von ihrer königlichen mayestät unserm allergnädigsten könig und herrn ein gratial von 300 rtl. jährlich so lange er lebet vom stadtskasten zu empfangen erhalten. Wan dan solches nicht allein dem magistrat und beysitzern an der stadtskasten, sondern auch der sämptlichen bürgerschaft alhie nachzuleben anbefohlen, solches auch dem magistrat und cassacollegio schon kundtgethan, so stünde zu bereden, ob dieses auch der sämptlichen bürgerschaft solte vorgetragen werden. Noch producirte er seiner excellentz des herrn generalgouverneurn Hastfern schreiben vom 7. Julij dießes jahres, worauß zu ersehen, dz gemelter elterman Plönnies vor obgemelte 300 rtl. beim stadtskasten sitzen und seinen sitz unter den wortführenden elterman haben soll, übergab beide brieffe, so verlesen und einhellig beliebet worden,

einem ehrbaren rath zu hinterbringen, dz weiln gemeltes schreiben an einen ehrbaren rath übergeben, könten dieselben die sache auff der güldestuben durch dero deputirte der bürgerschaft vortragen laßen.

2. Weiln ein ligger von der güldestuben verstorben und daher ein⁵¹⁸ ander von den liggern, Andres Sproy genant, sich bey ihm alß elterman der ander ligger nahmens Thomas Piel sich bey dem cämmerer Hinrich Dreiling angeben, so hette die banck vor etliche wochen ge-

[p. 338]

schloßen, dz ein ligger in deß verstorbenen ligger stelle weder vom elterman noch cämmerer, sondern von der gantzen banck angenommen werden. Zu dem ende hette er obgemelten 2en liggern zu erscheinen ansagen laßen, damit einer von den beiden erwehlet werden könnte.

Einige eltisten referirten, dz in vorigen jahren solches auch von der gantzen bancke geschlossen.

Etliche sagten, dz solches von etlichen jahren her durch den elterman und cämmer allein geschlossen und dz sie von dem vor etlichen wochen gemachten

⁵¹⁸ ,ein' Nachtrag über der Zeile.

schluße nichtes wüsten. Es wehre auch solcher schluß im güldestubenmemorialbuch nicht verschrieben.

Elterman Harmßen und etliche eltisten bejaheten, dz ein solcher schluß gemacht, weiln aber elster Harm Wulff damahlen nicht zugegen gewesen, wehre er nicht verschrieben.

Die eltistenbanck hat dem einmahl gemachten schluß zufolge über die beide angegebene ligger gestimmt und Thomas Piel durch 10 stimmen zum ligger angenommen und ihm dabey befohlen, trew und fleißig sein ampt zu verrichten. Die übrige 7 stimmen sind auff Andres Sproy gefallen.

[p. 339]

Den 19. 7bris⁵¹⁹ anno 1687

hat der herr elterman Harm Harmßen die banck und bürgerschaft der großen güld⁵²⁰ convociren laßen undt referiret, wie dz ihr excellenz der herr generalgouverneur Jacob Hastfer den eidt, so die bürgerey nicht allein alhier, sondern in gantz Lieffland ablegen solte, an einen ehrbaren hochweisen rath gesandt, welche befohlen, solchen eidt der bürgerschaft auff der güldestuben ~~der~~ge kundtzuthun.

Hierauff wurde der eidt in der braudtkammer vorgelesen und lautet wie folget:

Ich N.N. gelobe und schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, dz ich will und soll vor meinen rechten erbkönig erkennen und halten den großmächtigsten könig und herrn Carl den XI. der schweden, gothen und wenden könig, großfürsten in Finlandt, hertzogen in Schonen, Ehstlandt, Liefflandt, Carelien, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, Caßuben und Wenden, fürsten zu Rügen, herrn über Ingermanland und Wißmar wie auch pfaltzgraffen am Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen hertzogen etc. und nach ihr königlichen mayestät tödtlichen hintritt, welchen Gott noch viele jahre gnädiglich verhüten wolle, ihre königlichen mayestät ehrliche leibeserben und so ferner von erben zu erben, welche zufolge des königlichen haußes zustehende vollenkömlichen erbgerechtigkeit zum reiche undt nach der successionsordnung zu besitzern des königlichen thrones gelangen werden. Ich soll auch sein allerhöchstgedachten ihr königlichen mayestät und dero hochgelieb[t]en königlichen fraw gemahlin, meiner allergnädigsten königin, und höchstgedachten königlichen leibeserben jederzeit ein holdt, getrewer undt redlicher bürger und unterthan, auch alle dero königlichen macht zugehörige hoheiten und gerechtigkeiten

⁵¹⁹ September.

⁵²⁰ ,und bürgerschaft der großen güld^e Nachtrag über der Zeile.

[p. 340]

nach meinem besten verstande undt vermögen in acht nehmen und verthädigen. Soll mich auch zum allerhöchsten angelegen sein laßen undt helffen, zu befördern all dzjenige, wz ihre königliche mayestät auff eine oder andere weise zu getrewen diensten, nutzen und frommen gereichen, dagegen aber nach allen kräftten hindern und abwehren, wz zu ihrer königlichen mayestät und des reiches unheill, schaden undt verderb angesehen sein kan, daneben auch zeitig zu erkennen geben, wan ich vermercken solte, dz wieder ihre königliche mayestät und dero erbreich Schweden in- oder außerhalb landes etwas gefährliches obhanden sein solte. Im übrigen aber soll ich mich aller arthen in allen begebenheiten gegen allerhöchstgedachter ihr königliche mayestät und der hochlöblichen crohn Schweden in allem dergestalt verhalten, wie es einem trewgeschwornen bürger und unterthan gegen seinen natürlichen landesherrn und erbkönige eides undt gewißens halber eignet und gebühret. Letztlich soll und will ich auch dieser stadt magistrat in allen gebürlichen dingen, vornehmlich waß dieselbe mirh von königlicher mayestät und stadt wegen gebiethen und befehlen werden, gerne gehorsamb sein, allen

[p. 341]

löblichen gesetzen und stadsordnung mich willig unterwerffen, insonderheit aber so wenig ihre königliche mayestät alß der stadt an der gerechtigkeit undt einkünffte wißentlich etwz verkürtzen, sondern dieselbe vielmehr helffen, beßern und vermehren, im übrigen auch zu allen ordinarien und sonsten bewilligten contributionen nach meinem vermögen mich allemahl willig finden laßen und also mich in allen occasionen dergestalt gebürlich verhalten, wie es einem redlichen, getrewen undt eydtgeschwornen bürger und unterthan allermaßen obliegt und gebühret. Ich soll und will auch nicht unterlaßen, meine nebenbürger und eigne bediente in allen occasionen, so viel an mirh ist, zu gleichmäßiger trewe und gehorsahmb treulichstermaßen anzumahnen, da auch endtlichen |: welches Gott in gnaden abwende :| die gute stadt feindtlich angefallen werden solte, alßdan soll und will ich mich nicht allein aller gefährlichen rathschläge enthalten, sondern auch nebst andern getrewen mitbürgern undt einwohnern, sowoll in eigner persohn alß mit allen meinigen, so gewehr brauchen können, vor dero conservation undt wollfahrt mein guth und bluth zu wagen und also die gute stadt keinem andern alß hochgedachte ihre königliche mayestät meinem allernädigsten erbkönige, deßen reiches erben und dero erbreiche Schweden zum besten biß auff den letzten blutstropffen zu defendiren und zu erhalten helffen, alles sonder arglist und gefehrde, so wahr mirh Gott an leib und seele und alle meiner wollfahrt hier zeitlich und dort ewiglich helffe!

[p. 342]

Wie nun die ⁵²¹ bürger schafft auff der güldestuben sich versamlet, ist die elstenbanck zu ihnen getretten und hat derselben kundtgethan, dz seine excellentz den eid außgegeben, und weilen derselbe bey vorstehender königlicher erbhuldigung geleistet werden solte, so würde solches der bürger schafft communiciret, auff dz sie wüsten, waß sie schwehren solten, worauff der dockman mit der bürger schafft bey der docken, die elstenbanck aber wieder in die brautkammer getretten.

Nachdehme der dockman den eid der bürger schafft vorgelesen, ist er in der brautkammer kommen und berichtet, dz die bürger schafft bereit wehre, den eid in unterthänigkeit abzulegen, bathen darneben, dz der eid möchte gedrucket und einem jeden bürger zu ihrer nachricht ein exemplar zugestellet werden, hetten auch dabey angehalten, dz sie vor die frembde wz voraus haben und die fastnacht klagen zum ende gebracht werden möchten.

Es soll dieses einem ehrbaren rath referiret werden.

[p. 343]

Den 21. dito

Es hette seine excellentz der herr generalgouverneur Hastfer die eltistenbanck ersuchen laßen, dz sie ihr silberzeug zu der königlichen erbhuldigung mahlzeit leihen möchte. Es solte solches alles wieder eingeliuffert werden

Seiner excellentz gnädigen willen zu erfüllen, soll alles silberzeug, so verhanden, seiner excellentz hoffmeister gegen benennung der stücke und gewichtes auff eine quitanz außgegeben werden.

Hierauff wurde dem herrn cammerherrn Hinrich Dreling dz silberzeug reinmachen zu laßen außgegeben und dem herrn hoffmeister durch Daniel Pfaffe angesaget, dz dz silberzeug bereit wehre, worauff aber Daniel Pfaffe vom beregten herrn hofmeistern erhalten, dz seine excellentz von den schwarzen häuptern schon silberzeug, und mehr alß vonnöthen, bekommen. Dahero thäten sich ihrer excellentz wegen der güld unterthänigsten willfähigkeit bedancken.

[p. 344]

Den 22. 7bris⁵²²

hat seine excellentz der herr generalgouverneur Hastfer einen uppsatz, wie ein jeder bey der huldigung sich verhalten soll, sowoll einem ehrbaren rath alß elterleuthen und eltisten zugesandt und lautet wie folget:

⁵²¹ Unleserliche Streichung.

⁵²² September.

Process vor einen ehrbaren rath und der bürgerschaft bey der huldigung

- 1 Nach angehörter huldigungspredigt in der thumbkirchen versamlet sich ein ehrbarer rath auff's rathhauß, die beiden gülden aber jeder auff seine güldestuben.
- 2 Wan die ritterschaft nun abgetreten und dz homagium verrichtet, gehet ein ehrbarer rath vom rathhauße, stellet sich auff dem teatro und wartet daselbst so lange biß die bürgerschaft von beiden gülden sich auff dem marckte eingefunden, da ihnen dan der eydt in gegenwarth der gantzen bürgerschaft vorgelesen wirdt. Hernach treten sie so lange an die seite biß die bürgerschaft geschwohren.
- 3 Hierauff treten die elterleuthe und eltisten beyder gülden auff dz theatrum und legen zugleich mit der umbstehenden bürgerschaft ihren eydt ab und treten darnach wieder vom teatro.
Wan dieses vorbey, wird auß den canonen feur gegeben. Actum auff dem königlichen schloße zu Riga, den 22. Septembris 1687.

Ad mandatum illustrissimi speciale
M[ichael] von Segebaden

[p. 345]

Den 23. 7bris⁵²³ anno 1687

ist des morgens umb 7 vhr eine huldigungspredigte in st. peterskirche durch den herrn pastor Ludwig gar kurtz und also geschehen, dz umb 8 vhr der gottesdienst völlig auß gewesen. Hierauff ist ein ehrbarer rath nebst elterleuthen und eltisten auß st. peterskirche nachm rathhause undt marckt gegangen und, nachdehme ein ehrbarer rath waß nothwendig war geordiniret, ist er nebst elterleuthen und elsten nach der thumbkirche gegangen und jeder in seine gestülte, welche mit crohnewache vorhin besetzt, getreten. Im übrigen ist der gantze huldigungsactus auß nachfolgender relation mit mehrem zu ersehen.

Relation
von der generalerbhuldigung, welche dem
größmächtigsten könige und herrn
herrn Carolo dem XI.

der schweden, gothen und wenden erbkönige, großfürsten in Finlandt, hertzen zu Schonen, Ehsten, Liefflandt, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der cassuben und wenden, fürsten zu Rügen, herr über Ingermanland und Wißmar wie auch pfaltzgrafen am Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve undt Berg Hertzen etc.

⁵²³ September.

von allen adel und unadelichen, geist- und weltlichen unterthanen des hertzogthumbs Lieffland abgestattet worden den 23. 7bris⁵²⁴ 1687.

Nachdem seine excellentz der herr baron, königlicher rath, ge-

[p. 346]

neralgouverneur und generallieutnant Jacob Johan Hastfer wieder auß Schweden alhie neulich arriviret und demselben von ihrer mayestät unter andern hohen verrichtungen die große puissance auffgetragen wurden, im nahmen ihrer königlichen mayestät eine generalerbhuldigung aller adelichen, geistlichen, unadelichen und weltlichen unterthanen sowohl vom lande alß in den städten in Lieffland auffzunehmen, haben sie soforth dazu gewisse anstalt gemachet, alle und jede darzugehörige gegen den 12. 7bris⁵²⁵ herein verschrieben, dabeneben einen allgemeinen landtag⁵²⁶ benahmet und, nachdehm in angesetztter zeit sich sowohl die von einer ehrbaren ritter- undt landtschafft alß die clerisey alhie gehorsahmlich in großer frequence eingefunden und ihre nahmen bey dem herrn landtmarschall notiren laßen, ihnen eine solenne proposition mit gewöhnlichen curialien den 19. alhie zu schloße gethan, absunderlich aber die ritterschafft mit einer zwar kurtzen aber angenehmen und zierlichen harrange, welche vom herrn landtmarschall im nahmen der stände nechst entgegennehmung der proposition beantwortet wurde, angedet. Von der zeit an stunde ein jeder in der bereitshafft, alle stunden dz geforderte homagium mit verlangen in getreuester sele abzustatten. Dz wetter aber, welches alle tage mit stürmen und regen alhie continuiret, hinderte es, dz seine excellentz bey solcher saison diesen considerablen actum etwas differieren musten. Endtlich begunte der himmel klar zu werden und hatte man gute hoffnung, dz den 23. ejusdem die solennität dieser affairen ohne einige incommodität könte vollzogen werden. Daher wurde diese zeit des tages vorher mit paucken und trompetten zum huldigungstage denen ständen notificiret und die anstalt gemachet, dz des morgens gar frühe dz werck be-

[p. 347]

ginnen solte. Jederman wurde die nacht zu lang und der morgen ließ sich so wohl temperiret ansehen, dz man kaum ein ungewitter vermuthen können. Daher zog zuerst die milice ihrer erhaltenen ordre nach bey anbrechendem tage auff ihren sammelplatz, marchierte auff ihre angewiesene posten, undt zwar ein regiment dragoner auff dem innern schloßplatz, ein regiment machte von außen die parade und auffm großen marckt zu fuß, alwo die huldigung geschahe, setzte sich gleichfalß ein regiment von der nationalinfanterie, alle wachten wurden doupliret und in allen eine sehr gute anstalt gemachet. Nachdeme kam eine ehrbare ritter- undt landtschafft von der landtstube in gewöhnlicher procession nach dem schloße, umb seine excellentz zu der kirche und der darin angeordneten huldigungspredigt zu begleiten. Daßelbe geschahe auch mit

⁵²⁴ September.

⁵²⁵ September.

⁵²⁶ Vgl. zu diesem Landtag den Recess dess bey vollzogenen Huldigungs-Festivität den 12.09. zu Riga angefangenen und den 10.10. geendigten Landtags Anno 1687, in: SCHIRREN, S. 78-104.

ansehnlichen ceremonien. Der landtmarschall mit dem silbern stabe gieng voraus, demselben folgete der adel zu fuß, die herren landträtthe aber fuhren in carossen vor seiner excellenz her, dieselbe saßen in einem schönen außgerüsteten und bespannten wagen mit 12 drabanten auff beiden seiten begleitet und von hinten schloßen einige herren obristen undt cavalliers den march. Wie nun seine excellenz in solcher ansehnlichen guten ordnung vom schloße gezogen, näherten sie sich der stadt thumbskirche, alß welche zu dießer handlung eigentlich außerschen, in gestühlen abgetheilet und des morgens frühe mit wache in- und außershalb woll besetzt war. Flugs bey dero ankunfft ließe sich eine herrliche instrumentalmusique von zweyen chören annehmlich hören. Darauff wurde dz te deum laudamus gesungen und nach abermahliger kurtzer musique und glaubensgesang hielte der herr generalsuperintendens Fischer eine überaus lehrreiche huldigungspredigt⁵²⁷. Den text hatte er genommen auß dem 2ten buche der könige den 11. capitulo, vers 17. Nach deren endigung wurden seine excellenz in gleicher suite wieder nach dem schloße begleitet. Von dannen verfügte sich die ritterschafft nach ihren logiamenten, rüsteten sich zu pferde, sambleten sich außershalb der stadt auff der vorburg, theilten daselbst nach angewiesener ordnung und range die trouppen zum auffzuge und marchirten also drey und drey zu pferde in gliedern nach dem schloße zu. Vorne ritte ein troupe von officierern, welche adeliche chargen bedienet, für ihre persohnen aber bürgerlichen

[p. 348]

standes wahren. Denselben führte der obristlieutnant Gülich, weil er darzu erbethen. Nach diesem folgte der landtmarschall mit der noblesse, welche allesamt nach condition ihrer chargen sowohl an militair- alß civilbedienten ordentlich eingetheilet waren, dz ein jeder in der qualitet seine competirende stelle behielt. Sobald dieselbe auffm schloß anlangete, traten seine excellenz wieder in ihren wagen. Die herren landträtthe fuhren abermahl voraus und begleiteten dieselbe nach dem großen marckte. Daselbst setzte sich die ritterschafft mit ihren pferden in gute ordnung. Seine excellenz traten auff die dazu erbaute, artig inventirte und mit rothem tuch überzogene bühne. Sie stelleten sich in gefolg des herrn gouverneur und generalmajors Sopens unter dem daselbst absunderlich formirten thron. Die herren landträtthe verfügten sich deroselbe außershalb des schranckwercks zur rechten hand und hinter seiner excellenz stunden die herren obristen, einige cavalliers undt estatsbediente. Der herr obriste von Campenhausen aber, welcher die wacht und auffwartung hatte, stunde innerhalb den schrancken hinter seiner excellenz stuhle. Inzwischen ließen die paucken und trompeten sich lustig sowohl vom rath- alß neuen hauß hören. Sobald sich aber seine excellenz rangiret, wurde ein zeichen zum schweigen gegeben undt die ritterschafft rückete mit auffgehobenen händen und fingern näher an die bühne, Darauff trat der königliche estatssecretarius von [Michael von] Segebade heraus, fing den formirten eydt an zu verlesen und wurde sowoll von denen herren landträtthen alß der sämptlichen ritterschafft mit frewdigen und muthigen geberden und devoten bezeugungen gegen ihre königliche

⁵²⁷ Diese ist überliefert, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 833-860.

mayestät nachgesprochen.⁵²⁸ Nach deßen schluß wurde dz spiel wieder gerühret und die ritterschafft zog in guter ordnung vom marckte durch einige gaßen abe, doch dz sie sich wieder dahin, und zwar bey der wage mit der fronte gegen den thron, setzen und denen andern ständen

[p. 349]

platz machen kunte. Hierauff kam die priesterschaft, welche sich so lange in der kirche auffgehalten, angezogen. Der herr generalsuperintendens nebst denen praepositiis undt pastoribus auß den städten Riga, Pernau, Wenden und Wollmar sowohl schwedischen alß teutschen, traten auff dz theatrum für seine excellentz. Die pastores auff dem lande aber blieben unten auff dem marckte stehen. Darauff legte der herr generalsuperintendens zuerst alleine und dan hernach die sämptliche herren pastores zusammen ihren eydt ab und giengen, alß dießes geschehen, wieder miteinander von dem ohrte hinweg.⁵²⁹ Dahingegen kam der stadtmagistrat auß Riga mit denen secretarien und der gantzen bürgerschaft wieder an, sintemahl ein edler rath so lange auffm rathhauße und die bürgerschaft auff den güldestuben sich verweilet hatten. Die magistratspersonen traten in ihrer ordnung auff die bühne, praestirten das homagium und stellten sich nachgehents seiner excellentz zur lincken handt außerhalb des thrones. Darauff wurden elterleuthe und eltisten beyder gülden vorwerts auff die bühne gelaßen, die bürgerschaft aber stunde unten auffm marckte und schwuhren den eydt der treue mit sonderbahrer testification vor die königliche prosperität einmüthiglich zusammen.⁵³⁰ Solange die eidesleistung wehrete, saßen seine excellentz bedeckt auff ihren unterm thron gesetzten stuhl. Wen aber der Göttliche und ihr königlichen mayestät nahmen genennet wurde, entblöseten sie dz haupt. Undt gleich wie sich zwischen jedem actu die paucken und trompeten allezeit lustig erwiesen, also wurde auch bey dieser vollendung derer tripinement von jederman geführet. Es wurde dabenebenbey rund umb die stadt von allen batterien dz grobe geschütz zweymahl gelöset und alternatim zugleich von der milice sowoll auffm schloß alß in der stadt salve gegeben. Beim rathhauße war unter praesentation der stadtsinsignien eine grotte auffgerichtet, welche sich zugleich öffnete und wein unter dz volck springen ließe.

[p. 350]

Seine excellentz zogen sich in voriger ordnung zurücke nach dem schloße. Sobald sie vom marckte weggefahren, wurde die bühne dem pöbel preyßgegeben, welche sich umb dz rothe tuch lustig herumb zogen. Auff dem schloße hatte sich indeßen gegen ankunfft der suite die daselbst angerichtete fontaine in gestalt der posauenden famae mit dem königlichen waffen gezieret auch geöffnet und floß durch zwey röhren der wein abundant unter dz volck. Alles ließ sich in lust und freude spühren und war nichts

⁵²⁸ Der Eid der Landräte und der Ritterschaft ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 861.

⁵²⁹ Der Eid der Pastoren ist überliefert ebenda, p. 863.

⁵³⁰ Der Eid der Bürger oben p. 339-341; der Eid der Bürgermeister und der Ratsherren ist überliefert in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 864 f.

mißvergnügliches zu sehen, alß dz gegen angang dieser handlung dz regenwetter einfiel, sintemahl dadurch manche lust unterbrochen, die sonst prächtige parade an kleid- und montirung der ritterschafft mit den reisemänteln bedeckt und dz auffm abend angeordnete fewrwerck biß zu einer andern zeit differiret werden muste. Unterdeßen ist dennoch ein jeder in allen ständen von hertzen über die glückliche vollziehung dieser vasallage vergnüget. Alle stände wurden des abends von seiner excellentz zu schloß recht magnifique tractiret und ließen sich die stücke fast die gantze nacht bey den gesundtheiten hören. Absonderlich ist hoch zu rühmen, dz alles durch seine excellentz hochweise anordnung und kluge conduite so wohl und artig disponiret worden, dz nicht allein alle actus so richtig ihren fortgang erlanget, ein jeder nach seiner condition rangieret und alle disordres, confusion und bey dergleichen volckreichen assemble vermuthliche desmeles verhütet, sondern auch alles in friede, ruhe und vergnügen geendiget worden, dz man itzunder von allen noch immerdar wünschen höret:

vivat Carolus XI. rex Sveciae

[p. 351]

Den 17. Novembris anno 1687

hat der herr elterman Harm Harmßen die elstenbanck convociren laßen und referiret, dz seine excellentz der herr generalgouverneur Hastfer sowoll einem ehrbaren rath alß auch der elstenbanck den 15. dito ansagen laßen, dz sie mit einigen deputirten wie auch ein theill von der bürgerschaft zu schloße kommen solten. Alß man nun dselbst erschienen, hetten seine excellentz gesaget, dz ihr königliche mayestät ungerne vernommen, dz verwichenen Fastnacht uneinigkeit unter den elsten und der bürgerey wegen der elstenwahl entstanden.⁵³¹ Und ob sie woll vhrsache hetten, die tumultuirende zu straffen, so wolten doch ihr königliche mayestät auß königlicher gnade selbige vor dießmahl übersehen, sie aber anbey ermahnet haben, hinführo in ruhe, friede und einigkeit miteinander umbzugehen. Und hetten auch hochgemeldte excellentz ihre königlichen mayestät resolution deßfalß und, dz die eltistenwahl hinführo nach der verordnung de anno 1681 den 16. Februarii⁵³² geschehen solte, ihnen zugestellet, so verlesen werden könnte.

Ist verlesen und lautet wie folget:

Carl von Gottes gnaden der schweden, gothen undt wenden könig etc.

Vnsere sonderbahre gunst und gnädige gewogenheit

⁵³¹ Vgl. oben p. 319-328.

⁵³² Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

[p. 352]

samt Gott dem Allmächtigen. Treue man, unser rath und generalgouverneur und generallieutnant, wir haben nicht ohne sonderbahren mißvergnügen nun eine zeit nach der andern die zwischen der bürgerschaft entstandene uneinigkeiten verspühret undt welcher gestalt sothane streitigkeiten zwischen einem theill der bürgerschaft undt dem magistrat, jeweils auch dieselben unter ihnen der bürgerschaft selbst erwachßen sein, welches große ungelegenheit undt hinderung dem publico oder gemeinem besten veruhrsachet. Derohalben wie wir hievor in gnaden vor gut befunden, die steur- und hemmung dießes unweSENS ewer bekanten vorsichtigkeit und getreuen bearbeitung zu vertrauen und anzubefehlen, damit ihr also dießjenige mit so viel mehrer nachdruck außrichten möget, ist auch nun hiemit an euch unser gnädiger wille und befehl, dz ihr sowoll einige von dem rath alß auch der bürgerschaft vor euch kommen laßen und denselben unsern beliebigen gnädigen willen und befehl vorhalten wollet nebst der verwarnung, dz sie diesem nach auffS höchste sich angelegen sein

[p. 353]

laßen, unter sich einen innerlichen frieden undt eintracht festiglich zu halten undt zu handhaben, sollen auch zu mehrer beförderung deßen, wen einer oder der ander etwz sonderliches, dz den gemeinen besten angehet, vorzubringen hätte, solches alßdan an behörigem ohrte undt stelle anbringen undt zu erkennen geben und nicht tumultuöse auff der gildestuben, worauß ein recht großes unwesen zu erwachßen pfeget, solches thun, sondern allemahl über sothane undt andere sachen den außschlag undt aburtheilung des generalgouvernements oder des magistrats abwarthen sollen. Hierbey könnten wir zwar nicht woll vorbey gehen, die uneinigkeit und unordnung⁵³³, welche bey der letzten elstenwahl vorgangen, hetten zwar auch billig uhrsache, eine solche ungebührlichkeit durch den fiscal anklagen undt gebürlich eiffern zu laßen; so haben wir aber gleichwoll auff eure intercession vor dießmahl ihnen solches condoniren oder hiemit sie übersehen und in gnaden die elsten, so von beden theilen erwehlet sind, beybehalten wollen. Jedoch ist dabenebenst unser gnädiger wille, dz ihr zur genüge untersuchet, welche unse-

[p. 354]

re gemachte verordnung⁵³⁴ übertreten haben, undt denenselben ernstlich solches vorhaltet mit der verordnung, dz sie sich vor solche unordnung hinkünfftig hüten, gestalt wie auch hiemit annoch weiter uns erklären, dz unsere den 16. Februarii anno 1681 gegebene resolution⁵³⁵ nun und hinkünfftig in acht genommen

⁵³³ Unterstreichung in der Vorlage.

⁵³⁴ Vgl. oben p. 310.

⁵³⁵ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

werden soll, so dz zufolge derselben, wz darinnen von der anzahl der elsten gesaget, so wie es darinnen dictiret undt verordnet befunden wird, verbleiben soll, dermaßen, dz die bürgerschaft mag vorschlagen, die elstenbanck aber wehlen, gleichergestalt, dz man sich mit der dockmanswahl in allem dergestalt verhalten soll, wie es üblich gewesen. Dieses obgemeldete werdet ihr alles befördern und ins werck stellen. Angesehen hiemit geschiehet dz, welches uns zum gnädigen vergnügen gereichet, und wir befehlen euch Gott dem Allmächtigen sonders gnädig. Stockholm den 13. Junij anno 1687.

Carolus

J[ohan] Bergenhielm

[p. 355]

Der herr elterman sagte, weilen nunmehr auß dießer resolution zu ersehen, dz sowohl die von einem theil der bürgerschaft zur elstenwahl aufgesetzte bürger und brüders, so darauff von der elstenbanck inhalt gedachter resolution von anno 81 den 16. Februarij⁵³⁶ erwehlet undt ordentlicherweiße, alß auch diejenige, so vom andern theil der bürgerey in unruhe ohne zettuln erwehlet, und un⁵³⁷ordentlicherweise ohne der elterleuthe und eltisten gegenwarth auff der güldestuben abgerufen, umb friede und einigkeit zu erhalten, vor dießmahl bestettiget, so könte man sich bereden, welcher gestalt dieselbe anitzo sollen introduciret werden.

Elterleuthe und elsten haben per majora gestimmt, dz weiln die 8⁵³⁸, welche von einem theill der bürgerey vorgeschlagen und von den elsten erwehlet worden, schon ordentlich einmahl abgerufen, so wehre nicht nötig, dieselbe noch eins abruffen zu laßen, sondern es könten die andere 5⁵³⁹ elsten⁵⁴⁰ |: dan die übrige 3⁵⁴¹ sind von der elstenbanck auch erwehlet |: so vom andern theill der bürgerschaft unordentlich erwehlet und abgerufen, anitzo manirlicherweise in gegenwarth der elsten und gantzen gemeine abgerufen, alßdan alle zugleich in die brautkammer gefordert, ihnen gelück gewünschet und introduciret werden.

[p. 356]

Den 21. Novembris anno 1687

1. ließ der herr elterman Harm Harmßen nicht allein die elstenbanck, sondern auch die gantze bürgerey der großen gülde auff die güldestuben beruffen. Wie nun

⁵³⁶ Ebenda.

⁵³⁷ ‚un‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵³⁸ Diese waren Daniel Berents, Hanß Thorauest, Hanß Hinrich Berents, Melchert Böddeker, Frantz Dreling, Anthonj Christianßen, Rotchert Sehdens und George Meiners, vgl. oben p. 327.

⁵³⁹ Diese waren Gerdt Grön, Hinrich Hintz, Johan Bötchen, Borriss Döpcken und Gerdt Krum, vgl. oben p. 328.

⁵⁴⁰ ‚elsten‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁴¹ Die von beiden Seiten gewählten Ältesten waren Antonj Christianßen, Melchert Bödecker und George Meiners, vgl. insgesamt hierzu oben p. 324-328.

elterleuthe und eltisten in der braudtkammer versamlet, referirte gemelter elterman, wie dz ein theill der bürgerey, so wieder die elstenbanck gestritten, mit dem schluße, so elterleuthe undt eltisten den 17. gemachet⁵⁴², nicht friedtlich gewesen, sondern beim königlichen generalgouvernement deßfals sich beschweret, worauff ihr excellentz resolviret, dz alle 13 elsten nach denen jahren, da sie bürger geworden und ins stadtbuch geschrieben, sollen rangiret werden⁵⁴³, übergab die resolution, so verlesen worden und lautet wie folget:

Wolledle, großachtbahre, hoch- undt wollgelahrte, hoch- und wollweise herren bürgermeister und rath,

wie auff ihrer königlichen mayestät allernädigsten befehl undt nach dero vermittelst an mich ergangenen rescripti vom 13. Junij gemeßenen verordnung⁵⁴⁴, dz im verwichenen jahre bey der damahligen elstenwahl eingerißene unwesen und darauß unter der bürgerschaft entstandene schäd-

[p. 357]

liche uneinigkeit und zweytracht vermittels angekündigten königlichen perdons und bestettigung der von beiden theilen zu der zeit gewehlten eltisten zu heben, in gegenwarth eines ehrbaren raths einen Gott gebe! glücklichen anfang gemachet, so habe vor nötig erachtet, zur wegräumung aller etwa noch übrigen materie, dadurch neue zänckerey und disput könte erwecket werden, folgendes reglement einem ehrbaren rath alß in casu extraordinario und welcher immediate von ihrer königlichen mayestät herkompt, an die handt zu geben, solchergestalt, dz nunmehr die beiderseits gewehlte eltisten, worzu der dockman Johan Holler, wein ihn die wahl doch regulariter hette treffen müßen, mitgezogen und alß ein würcklicher eltester künfftigen Fastnacht eintreten soll, vollkommen in den eltistenstandt und demselben zustehende competence ohne weitere ceremonien gesetzet und sowoll alle alß ein jeder insonderheit in gleicher estime, beneficien und range, welche, nachdehm sie in dz stadtbuch eingeschrieben, ihnen pro norma hiemit gegeben sein soll, stehen und bleiben⁵⁴⁵, auch keine andere eltistenwahl ehe vorgenommen werden soll, biß die jetzige extraordinaire zahl derselben ad numerum ordinarium⁵⁴⁶ nach dem de anno 1681 von ihrer

⁵⁴² Vgl. oben p. 355.

⁵⁴³ Unterstreichung in der Vorlage.

⁵⁴⁴ Vgl. oben p. 351-354.

⁵⁴⁵ Unterstreichung in der Vorlage.

⁵⁴⁶ Die ordentliche Anzahl an Ältesten betrug 40 Personen.

[p. 358]

königliche mayestät allergnädigst approbirten reglement⁵⁴⁷ wiedergekommen mit der außdrücklichen verwarnung, dz derjenige, welcher diese verordnung verrücken oder auff einerley weise den andern verkleinern, beschimpffen oder etwz von dem vorigen wesen, es mag auff der güldestuben oder sonst passiret sein, vorwerffen und auffrücken würde, derselbe alß ein tumultuant undt auffrührer durch den stadtfiscaln verklaget undt dafür alß ein solcher angesehen und gestraffet werden. Dießes wirdt ein ehrbarer rath ihnen nicht allein mit nachdruck vorstellen, sondern auch darauff sehen, und mit ernst die handt darüber halten, dz hiewieder nicht gehandelt, sondern wieder die übertretter ohne ansehen der persohnen verfahren, insonderheit aber durch dieses und andere mittel den ruhestandt der stadt zu befördern und zu erhalten, ihme rechtschaffen angelegen sein laßen, wobey ich einem ehrbaren rath alß magistrat bey gebührenden respect zu maintainiren nicht ermangelln und sonst verbleiben will
eines ehrbaren rathß

dienstwilliger
J[acob] J[ohan] Hastfer

Riga den 17. Novembris
1687

[p. 359]

2. Weilln auch ihr königliche mayestät gnädigst resolviret, dz die dockmanswahl nach der verordnung, so anno 81 den 16. Februarij⁵⁴⁸ geschehen, wieder solte vorgenommen werden, so wehre die gantze bürgerschaft, dz selbige 3 capable persohnen der elstenbanck vorschläge, convociret worden, damit auß solchen 3en persohnen sowohl von einem ehrbaren rath alß elterleuthen undt eltisten einer zum dockman könte erwehlet werden. Und weilln zu dem ende, wie auch zu abruffung der 13 elsten |: dan obzwar 2, alß Liborius Depcken und Melchert Böddecke, todes verblichen, so solten sie doch laut ihr excellentz mündlichemn befehl mit abgeruffen werden⁵⁴⁹ :| der große tisch auff die güldestube gesetzt, bedeckt und die wachlichte, gleich bey Fastnacht üblich, angestecket worden, so könte man nachsehen, waß er alß elterman vor beysitzer haben und welche elsten vorm tische alter gewohnheit nach stehen solten. Im nachsehen ist befunden, dz elster Herman Wulff und elster Brandt Marquardt schon verwichenen Fastnacht zu beysitzere benennet, item dz die 4 jüngste elsten, alß Hanß Schwartz, Hanß Giese, George Rönnekamp und Clauß Widau, vor dem tische stehen müßen. Hierbey sagte der herr elterman, weilln allezeit wegen des zettulstechens zur dockmanswahl unter den

⁵⁴⁷ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

⁵⁴⁸ Ebenda.

⁵⁴⁹ Unterstreichung in der Vorlage.

[p. 360]

mantel viele verdächtliche discursen, alß wan solches nicht richtig zugienge, von der bürgerrey etc. gehöret worden, ob es nicht beßer wehre, umb friede und einigkeit zu erhalten, dz man dz stechen unter den mantell auffhiebe und vor jeden herrn des raths und jeden elsten, so in der braudtkammer bey der dockmanswahl zugegen, sein ein a part zettul gemacht und der 3 bürger nahmen, so die bürgerschafft vorschlägt, darauff geschrieven würden, damit ein jeder nach belieben auff einen von den 3en stechen möchte. Hernach könnte solche zettuln übersehen und die vota colligiret werden.

Dieser vorchlag ist von der gantzen banck angenommen worden und soll einem ehrbaren rath, wan er auffkommet, vorgetragen werden.

Wormit elterleuthe und eltisten auß der braudtkammer auff die güldestuben getreten. Nachdehm der elterman sich nebst beysitzeren am tische gesetzt, ist der bürgerey solches nicht allein kundtgethan, sondern auch vorhochgemelte königliche resolution⁵⁵⁰ undt königlichen generalgouvernements reglement⁵⁵¹ vorgelesen. Die 13 eltisten, alß

[p. 361]

Liborius Depcken
 Johan Friedrich Betcken
 Daniel Berents
 Hanß thor Auest
 Gerdt Krum
 Hanß Hinrich Berents
 Melcher Böddeker
 Hinrich Hintze
 Frantz Dreling
 Gerdt Grön
 Rötcherdt Sehdens, Hanß sohn
 Gerorg Meiners
 Antonj Christians, Dirich sohn

abgeruffen, wieder in die braudtkammer gegangen undt die neue eltisten einnötigen laßen. Wie nun die bürgerey 3 persohnen zur dockmanswahl auffgesetzt, ist dockman Johan Haller eingetreten undt hat referiret, daß Hinrich Borchering durch 51 stimmen, Albrecht Eißing 53 und Jacob Wilde durch 50 stimmen darzu benennet.

Hierauff wurden vor gegenwärtige 27 alte |: dan elster Hanß Müller, elster Davidt Hilboldt, elster Reinholdt Kahl und elster Marten Piehl waren nicht zugegen :| und vor obgemelte 11 neue

⁵⁵⁰ Vgl. oben p. 351-354.

⁵⁵¹ Vgl. oben p. 356-358.

[p. 362]

lebendige elstisten und also zusammen 38 zettuln und vor die herren des rathß 17, insgesamt 55, zettuln verfertigt. Wie solches geschehen, hat die elstenbanck 2 deputirte, alß elsten Friedrich Weßling und elsten Jochim Rademacher, an einen ehrbaren rath geschicket und denselben zur dockmanswahl in die braudtkammer nötigen laßen, worauff, alß derselbe erschienen, der herr elterman einem ehrbaren rath obgedachte neue arth zu wehlen vorgestellet, so auch von demselben beliebt worden, undt haben demnegst elsten Georg Rönnekampff und elsten Widau die zettuln, darauff die 3 vorgeschlagene persohnen gestanden, einem jeden ein übergeben und hat jeder nach gefallen, auff wehn er gewolt, gestochen. Hierauff sindt dieselbe durch gedachte 2 elstisten wieder zusammengesamlet und den beiden elterleuthen zugestellet, welche in gegenwarth eines ehrbaren raths und der elstisten die stimmen öffentlich collegiret und befunden, dz Albrecht Eißing 31, Hinrich Borchering 16 und Jacob Witte 8 stimmen gehabt. Derowegen, nachdehm solches geschehen, sindt elterleuthe und elstisten auß der braudtkammer auff die güldestube

[p. 363]

gegangen und sich daselbst ordentlicherwise hingestellet, denen ein ehrbarer rath nach alter gewohnheit gefolget, und, wie die glocke 3 mahl gezogen, ist Albrecht Eißing zum dockman durch elterman Harmßen abgeruffen worden und hat ein ehrbarer rath ordentlich von elterleuthen und elstisten abscheidt genommen, auch von denen beiden elstisten, so sie auffgeholet, biß am güldestubenthür wieder begleitet worden.

Elterleuthe und elstisten aber sindt wieder in die braudtkammer getretten und haben die neue elstisten mit glüenden weine und gelben kringeln tractiret undt nachgehendts umb 1 vhr nachmittag voneinander geschieden.

Bey dieser action ist auch beliebt, dz elster Dathe und elster Witte im 1sten und also im eltermansstule, elster Gerdt Bojert und elster Hinrich Hilling im 2ten oder cämmereystule, elster Weßling undt elster Rademacher im 3ten stuele tretten, die übrige aber im 4ten stule etc.⁵⁵² sitzen sollen.

Imgleichen hat elster Liborius Dathe alß administrator der mildegifft seine schwachheit vorgeschüttet und dannenhero ihn von solcher administration zu befreyn angehalten.

Es wirdt die sache biß die mildegifft diesen Weynachten außgetheilet worden⁵⁵³, auffgeschoben.

⁵⁵² ,etc.* Nachtrag über der Zeile.

⁵⁵³ Zu Weihnachten wurden traditionell auf Antrag Gelder an die Armen ausgezahlt.

[p. 364]

Specification der eltisten, welche bey vorstehender zusammenkunfft sowoll zugegen
alß absente gewesen

elsterman Harm Harmßen	
elsterman George Plönnies	
elster Marten Zimmerman	
elster Andres Beyer	
elster Davidt Ganßkau	} über die kämmerey ⁵⁵⁴
elster Hanß Struck	
elster Liborius Dathe	
elster Hanß Witt	
elster Harm Wulff	
elster Brandt Marquart	
elster Jochim Krumhusen	

elster Hinrich Dreling, cämmerer	
elster Hinrich Friedrichs	
elster Gerdt Bojert	
elster Hinrich Hilling	
elster Caspar Feldtman	
elster Jacob von Staden	
elster Harm Schryver	
elster Hinrich Kahl	} zugegen gewesen
elster Hanß Kleiß	
elster Friedrich Weßling	
elster Jochim Rademacher	
elster Willem Minckenberg	
elster Hanß Schwartz	
elster Hanß Giese	
elster George Rönnekamp	
elster Claeß Wiedau	

elster Hanß Müller	
elster Davidt Hilboldt	} absente
elster Reinholdt Kahl	
elster Marten Piehl	

[p. 365]

Transport alte eltisten – 31.
Folgen die neue eltisten

⁵⁵⁴ Das heißt, die Älterleute und diejenigen Ältesten, die bereits Kämmerer gewesen waren.

elster Johan Friedrich Betchen
 elster Daniel Berents
 elster Hanß Thorauest
 elster Gerdt Krum
 elster Hanß Hinrich Berents
 elster Hinrich Hintz
 elster Frantz Dreling } 11
 elster Gerdt Grön }
 elster Rotchert Sehdens, Hanß sohn
 elster George Meiners
 elster Anton Christianßen, Dirich sohn

Zusammen 42 eltisten.

[p. 366]

Den 2. Decembris anno 1687

- hat der herr elterman Harm Harmßen nicht allein die eltistenbancke, sondern auch die gantze bürgerei der großen güldes auf die güldestube beruffen laßen und proponiret, wie dz nunmehr der vor 3en jahrten [!] erwählten eltisten und kastenbürger zeit verfloßen. Dahero könnte man zur wehlung anderer schreiten. Zum ordinario collegio wehre 1 eltister undt 3 bürger, zum extraordinario collegio 2 eltisten und 3 bürgere vonnöthen. Man möchte capable persohnen darzu erwählen. Hierauff ist dockman Haller mit der taffel umbgegangen, deme elster George Meyners und 2 junge brüder zugeordnet worden. Wie nun sowoll von elterleuthen, eltisten alß bürgeren die stimmen colligiret, hat sich befunden, dz beim ordinario collegio verordnet

elster Hinrich Kahl mit	96
Jacob Gütrich mit	89
Hinrich Borcharding mit	56
und Jacob Schochman	65 stimmen.

Wie zum andermahl übergegangen ist

elster Friedrich Weßling mit	90
elster Gerdt Grön mit	75
Jacob Wilde mit	72
Hinrich Ihnken mit	81
und Peter Börrentryck mit	61
stimmen erwehlet. ⁵⁵⁵	

[p. 367]

- Gemelter herr elterman Harmßen übergab dz vrtheil, so in sachen der mildegift contra Schulmeister Israel Rohde bei einem ehrbaren rath gesprochen,

⁵⁵⁵ Zu außerordentlichen Mitgliedern des Kastenkollegiums.

dem dockman Albrecht Eißing, dz er solches der brüderschafft bey der docken kundtthun solte, womit elterleuthe und eltisten weggegangen.

Nach der mahlzeit hat der ander dockman Johan Holler berichtet, dz 35 bürger gestimmet, dz die sache solte weiter fortgesetzt werden.

Den 13. dito

1. hat der herr elterman Harm Harmßen die elstenbanck convociren lassen undt proponiret, dz weiln Neujahr vor der thüre, so könnte ein eltister mit dem beutel in st. peterskirche umbzugehen benennet werden. Elster Hanß Schwartz sagte, dz weiln er dieß jahr vor eltisten Marten Piehl gegangen⁵⁵⁶, so wolte er hiemit abdancken und könnte elster Piehl wieder antretten.

Elster Piehl bath, dz man ihn damit verschonen möchte, weiln er mehrentheils unpäßlich und auch sonst mit vielen wiederwertigkeiten umbgeben wehre. Er wolte nach seinem geringen vermögen sich davon abkauffen.

Nachdehme er abgetretten, hat dz collegium per majora geschlossen, dz elster Piehl wegen seines schlechten zustandes vor dz beutelgehen 25 rtl. alb. alßbaldt erlegen solte, so er auch mit danck angenommen.

[p. 368]

2. Weiln elster Piehl sich abgekauffet, so wehre die ordnung an elsten Rönnekamp, mit dem beutell umbzugehen.

Elster Rönnekampff schüttete vor, dz er im trauern wehre, könnte es auch wegen seiner geschäfte nicht abwarten, wolte derowegen sich nicht allein vom umbgehen des beutels, sondern auch von der fastnachtspeisung abkauffen.

Dz collegium hat per majora geschlossen, dz elster Rönnekamp sowoll vor umbgehen mit dem beutel alß auch speisung auff Fastnacht zusammen 150 rtl. alb. alßbaldt erlegen solle, welches er auch zu thun versprochen.

3. So wehre die ordnung anitzo an eltisten Claeß Widau. Dahero könnte er sich erklären, entweder mit dem beutel zu gehen oder sich abzukauffen.

Elster Widau sagte, dz er sich sowoll vom beutelgehen alß der mahlzeit auff Fastnacht zu machen abkauffen wolte. Man möchte consideriren, dz er in diesem jahre großen schaden in seinem handell gelitten, auch die dockmansgelder an die taffelgülde ablegen müste.

Dz collegium hat per majora geschlossen, dz elster Widau nur auß obigen vrsachen 120 rtl. vor umbgehen mit dem beutel und mahlzeit auff Fastnacht geben soll, so er auch willig angenommen.

⁵⁵⁶ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

[p. 369]

4. Nachdehme sich elster Widau abgekauft, wehre die reye an elsten Johan Friedrich Betchen gekommen.
Elster Betchen sagte, dz er wegen seiner nahrung, wobey er schier allezeit zu hauß sein müste, ~~und~~ also mit dem beutel nicht umbgehen könnte, wolte derwegen sich nicht allein vom beutelgehen und von speisung auff Fastnacht, sondern auch vom sitzen beim accisekasten abkauffen.
Dz collegium hat per majora geschlossen, dz er vor solches alles 166 $\frac{2}{3}$ rtl. alb. alßbald erlegen solle, so er auch zu thun versprochen.
5. Nunmehr wehre die ordnung an elsten Daniel Berents. Weiln aber derselbe nicht zugegen, so könnte der diener nach ihm gesandt werden.
Daniel Pfaff, der diener, referirte, dz er ihn nicht finden könnte.
Weiln die rege an elsten Daniel Berents, so wird derselbe mit dem beutell in st. peterskirche umbzugehen verordnet.
6. Weiln alle diese gelder nicht von der güldestuben mitteln, sondern von den elsten selbsten herkommen, man aber allezeit von der bürgerrey hören muß, alß wan die eltisten der güldestuben mitte[1]n verthäten, ob es dan nicht rathsahm wehre, zu diesen geldern einen a parten vorrathkasten mit dreyen schlüßeln und 1 a partes buch dazu zu verordnen, worin, waß von denen eltisten alleine eingekommen und wohin die gelder verwandt, könnte ver-

[p. 370]

schrieben und von 3en persohnen auß der elstenbanck a part administriret und also mit den güldestubengeldern oder der cämmereyrechnung nicht vermischet werden.

Dz collegium hat einhellig beliebt, dz zu solchen von den eltisten selbsten zusammengetragenen geldern ein kaste solte gemacht, in der braudtkammer gehalten undt mit 3en schlößern versehen und der elstenbanck vorrathkaste genandt werde. Zu administration derselben wurde elterman Harm Harmßen, elster Gerdt Bojert und elster Hanß Hinrich Berendts, alß welche jeder einen schlüßell darzu haben sollen, verordnet, welche obgemeldte gelder einnehmen und, wz die banck schließen wird, außzahlen und davon ein richtiges buch in debet und credit halten und in beregten kasten allezeit verwahren sollen. Wan dz jahr verfloßen, so sollen gemelte 3 persohnen die administration-rechnung der eltistenbanck vorlesen. Wan solches geschehen, will sich die eltistenbanck hierüber weiter bereden.

[p. 371]

[1688]

Anno 1688 den 11. Januarij

ist die eltistenbanck durch elterman Harm Harmßen convociret undt von demselben proponiret worden, dz des seeligen herrn doctoris Witte von Lilienau hinterlaßene erben angehalten, des seeligen herrn leiche durch die eltisten gleich seiner seeligen haußfrauen wie auch deßen sohne, dem seeligen candidato, geschehen zur kirchen zu tragen.

Weiln des seeligen herrn doctorii haußfrau und sohn von denen eltisten getragen worden, so soll solches deßelben leiche auch wiederfahren. Und weiln bißhero im tragen unter den eltisten eine confusion entstanden und nicht nach der ordnung geschehen, so ist beliebt, dz man anitzo unter dem cämmer anfangen und biß zum ende der bancke tragen⁵⁵⁷, auch die beide dockmänner mit darzu gebrauchet werden sollen.

[p. 372]

Den 25. dito

hat der herr elterman Harm Harmßen die banck convociren laßen und proponiret,

1. dz die bürger ihme eine supplique an einen ehrbaren rath, wegen der unteutschen auffkaufferey von allerhandt wahren wie auch dz die wetteordnung möchte verfertigt undt Carl Thomas Berents von der arende der fehren und böthe möchte cassiret und solche durch die stadt selbst verwaltet werden in betrachtung gemelter Berents lieber die ordinance von den leuthen nehmen und denen bürgeren im handel und wandel beschwehrlich fallen thäte. Daher könnte die supplique verlesen werden.

Ist verlesen und geschloßen worden,

daß die supplique waß bescheidentlicher eingerichtet und alßdan einem ehrbaren rath übergeben werden könnte.

2. Weiln Fastnacht vor der thür, so könnte man vornehmen, welche von den jungen eltisten⁵⁵⁸ sich von der speisung abkauffen oder selbst speisen wolten.

Weiln Daniel Berents, an⁵⁵⁹ den die ordnung der speisung ist, absens, so ist die sache biß künfftigen Freytag verschoben.

⁵⁵⁷ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmerieältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten. Vgl. hierzu auch unten p. 384.

⁵⁵⁸ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁵⁵⁹ ‚an‘ Nachtrag über der Zeile.

3. Nachdehme der herr elterman George Plönnies noch kein silbergeschirr⁵⁶⁰ wie mannierlich an die güldestube gegeben, solches auch noch von 16 eltisten gesehehen muß,

[p. 373]

die güldestube aber mit greveceppers zur genüge versehen, so stünde zu bere-den, ob diejenige, so geben sollen, sich nicht möchten belieben laßen, andere geschirre, alß 6 silberne leichtern, 2 vergüldete pocalen und etliche confectschalen nach dem werth wie die vorigen gegeben, verfertigen zu laßen.

Eltister Rönnekamp, eltister Widau und elster Sehdens erklärten sich, 2 leichter, davon sie eine modelle vorzeigten, zu geben.⁵⁶¹

Seeligen elsten Melchert Böddeckers frau wittibe, herr elster Frantz Dreling und dockman Johan Holler erklärten sich, 2 gleiche leichter verfertigen zu laßen.⁵⁶²

Dießes ist zu dancke angenommen. Und weiln die banck nicht complet, soll künfftigen Freytag darin weiter richtigkeit gemachet werden.

[p. 374]

Den 28. Januarij anno 1688

hat der herr elterman Harm Harmßen die eltistenbanck convociren laßen und proponiret, dz die übrige junge elstisten, so auff Fastnacht weder geschaffet noch mit dem beutel umbgegangen, nunmehr speisen, mit dem beutel umbzugehen sich resolviren oder abkauffen solten. Vndt weiln die reige⁵⁶³ an eltisten Daniel Berents, so könte derselbe sich erklären.

1. Elster Berents sagte, man möchte consederiren, dz er ohnlenkst von der eltistenbanck und bürgerey nach Stockholm gesandt, sein hauß und nahrung verlaßen, davor woll die zehrung aber noch keine recompence vor gehabte mühe bekommen, und ihn also von der schafferey befreyen, den mit dem beutel gienge er in st. peterskirchen umb, womit er abgetreten.

Auß obigen rationen soll er nur 40 rtl. vor die speisung erlegen und ferners davon befreyet sein, welches er zu dancke angenommen.

2. Elster Hanß thor Auest befraget, ob er auff Fastnacht speisen und künfftig mit dem beutel umbgehen wolte? Welcher 100 rtl. davor gebothen und damit abgetreten.

Es ist mit ihm verglichen, dz er vor beides 120 rtl. alb. soll zahlen.

⁵⁶⁰ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁵⁶¹ Vgl. unten p. 383.

⁵⁶² Vgl. unten p. 383.

⁵⁶³ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

[p. 375]

3. So wurde mit elsten Gerdt Krumme, elsten Hinrich Hintz, elsten Franß Dreling undt elsten Gerdt Grön ebenermaßen verabredet,
daß ein jeder vor die schafferey und mit dem beutel umbgehen 125 rtl. und also sämptlich 500 rtl. erlegen sollen. Undt weiln die übrige junge eltisten nicht zugegen, so soll ihnen künfftig angesaget werden.
4. Könnte man sich wegen deß silberzeuges, so ein jeder an die güldestube alter gewohnheit nach geben müste⁵⁶⁴, sich vereinigen.
Elster Johan Betchen, elster Gerdt Krum und elster Hinrich Hintz erklärten sich, 2 leichter, sowoll so guth und beßer alß dz gezeigte modell⁵⁶⁵ wehre, daraußen zu⁵⁶⁶ bestellen und mit den ersten schiffen einkommen zu laßen, solche alßdan der eltistenbanck zu praesentiren.
Es ist zu dancke angenommen.
5. Der herr elterman Harmßen sagte weiter, dz, weiln man nunmehr leichter genug bekommen würde vnd auff der güldestuben nur 2 vergöldete pocalen vorhanden, so möchten die junge eltisten 2 vergöldete pocalen, so einer größe mit denen bereits verhandenen wehren, zu [!] praesentiren.
Elster Hanß thor Auest und elster Hanß Hinrich Berendts

[p. 376]

resolvirten ein vergöldet pocal zum gedächtnis zu verehren.⁵⁶⁷

Elster Daniel Berents war willig, mit seeligen Borris Depcken hinterlaßener frau wittibe ein gleiches pocal einzulieffern.

Welches alles mit dancke angenommen und sollen die übrige junge eltisten künfftige woche convociret werden.

Den 1. Februarij

1. ist die bancke convociret vndt durch den elterman Harmenß proponiret worden, das die übrige junge elsten⁵⁶⁸ sich erklären könnten, auf Fastnacht zu speisen oder sich abzukauffen.
Der herr elster Röttgert Sehdens hat sich wegen die speisung vndt mit dem beutel in st. peter vmbzuehen mit 120 rtl alb. abgekauft.
Herr elster Meiners hat vor die mahlzeit vndt mit dem beutel vmbzuehen 150 rtl. belobet zu erlegen.

⁵⁶⁴ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁵⁶⁵ Bezug auf das von den Ältesten Georg Rennenkampff, Claus Widau und Röttcher Sehdens gezeigte Modell oben p. 373.

⁵⁶⁶ ‚zu‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁶⁷ Vgl. unten p. 383.

⁵⁶⁸ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

Herr elster Daniel Berentz bedanckte sich, das man vnlengst vor 40 rtl. ihm von die malzeit befreien wollen⁵⁶⁹, weiln aber einer oder der andere vermeinete, das ihm viel nachgegeben worden, so wolte er, wan man ihm noch 75 rtl alb. geben wolte, diesen Fastnacht allein speisen.

Dieses ist angenommen vndt glück dazu gewünschet worden.

[p. 377]

Der herr elster Hanß Hinrich Berentz sagte, das er wils Gott künfftige Fastnacht anno 1689 allein speisen, anitzo sich aber vom beutelgehen vndt beim accisekasten zu sitzen abkauffen wolte.

Es ist verglichen, das er vor den vmbgang des beutels vndt kastensitzens 80 rtl alb. geben solte, im übrigen ist die speisung anno 89 Fastnacht angenommen worden.

2. Weilln die frau Döpckensche sich noch nicht resolviren kan, mit elsten⁵⁷⁰ Daniel Berentz, wie neulich [be]liebet⁵⁷¹, 1 vergült pocal zu geben, sondern erst künfftig jahr ein gedächtnis geben wil, so könnte man sich desfals bereden.

Es sol ihr nochmahln zu gemüth geführet werden, das ihr sehliger mann verwichen Fastnacht schon vor elster abgerufen worden. Dahero würde sie sich belieben laßen, diesen Fastnacht 1 silberne confectschall der würde nach wie üblich zu geben.

Herr elster Daniel Berentz erklärte sich, 1 confectschall zu praesentiren.

Herr elster Gert Gron vndt herr elster Meiners belobten, 1 vergült pocal zu geben.

Herr elster Antoni Christianßen wehr vermiset. Dahero wurde seinem schwiegervater, elster Jo[c]hem Crumhusen, angemuthet, seinetwegen 1 confectschall der würde nach wie üblich zu geben, welcher zur andtwort gab, daß er dauor das geldt niederlegen wolte biß herr Christianßen zu hause kommen würde.

Obiges alles ist angenommen.

[p. 378]

Anno 1688 den 27. Februarij war der 1ste fastnachttag.

Hat der herr elterman Harm Harmßen nicht allein die eltistenbank, sondern auch die gantze bürgerey auff die güldigstube convociren laßen. Wie man nun in der braudtkammer zusammen gewesen, hat der herr elterman dockmannen Holler einnöthigen laßen und ihm ordre gegeben, der brüderschafft zu hinterbringen,

1. dz die bürger bey der taffelgülden verwichenen Weyhenachten vermeinet, dz des seeligen herrn professorius Hornings frau wittibe Anna Hartman noch nicht schwester geworden und dahero die weynachtengelder⁵⁷² biß solches erwiesen

⁵⁶⁹ Vgl. oben p. 374.

⁵⁷⁰ ‚elsten‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁷¹ Vgl. oben p. 376.

⁵⁷² Zu Weihnachten wurden traditionell auf Antrag Gelder an die Armen ausgezahlt.

ihr vorenthalten, weßwegen er producirte des herrn eltermans Plönnies extract auß dem güldestubenbuche, dz sie schon anno 1686 den 5. Februarij schwester und von der brüderschafft angenommen worden.⁵⁷³

2. So übergab der herr elterman Harmßen die copey⁵⁷⁴ von denjenigen, so anno 1687 den 8. Februarij brüder geworden und biß auff ratification der gantzen brüderschafft von der eltistenbanck angenommen. Dahero könnte solche der brüderschafft, ob sie waß darauff zu sprechen, vorgelesen werden.
3. Möchte gemelter dockman der brüderschafft anmelden, dz nachfolgende persohnen brüder und schwester zu werden sich angegeben hätten, alß
 Johan Raeß
 Reinholdt Weyer
 Ludert Holler
 Peter Holler
 Johan Gottlebend
 Gotthardt Vegesack
 Johan Wulff, Harmsohn
 Johan Janßon, gewesener schwedischer küster

[p. 379]

George Hinrich Meyer
 Hanß Beyer
 Franß Willem Moenius
 Hinrich Tötin und
 Jürgen Wiesemeyer

An wittiben
 Des seeligen herrn pastorius Kleinschmitts frau wittibe Margarehta Zimmerman
 Des seeligen notarij Harmßen frau wittibe Catharina Lunt
 Seeligen Hinrich Meyers, Claeßohns frau wittibe
 Seeligen Dierich Plammen frau wittibe Margareta Eißing

Hierauff könnte der brüderschafft ihre meinunge davon eingebracht werden.

Gemelter dockman wieder eingetretten und referiret, dz er solches alles der brüderschafft vorgetragen, welche ad

Imum geantwortet, dz weiln die frau Hornische ihre schwesterschafft erwiesen, könnte es auch dabey sein bewenden haben.

⁵⁷³ Ein Nachweis gelingt nicht. Oben zum Jahr 1686 p. 294-306 findet sich kein Verzeichnis der neu angenommenen Brüder und Schwestern und im Bruderbuch der Gilde wurden Frauen erst ab 1694 verzeichnet, vgl. DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol. 17v zum Jahr 1686 und 18v zum Jahr 1694.

⁵⁷⁴ Das Verzeichnis oben p. 329.

- Ad 2dum hette sie auff alle diejenige, so anno 87 zu brüdern angenommen⁵⁷⁵, nictes zu sprechen, außer dz Hanß Spiel und Jürgen⁵⁷⁶ Küterbeck ihre geburthsbrieffe von einem ehrbaren rathe bey macht erkennen laßen und sodan der eltistenbanck praesentiren solten. Und weiln lieutenant Peter Steffenß sich nicht eingestellt, so wehre seine sache, biß er seinen und seiner frau geburthsbrieff beygebracht, außgesetzt.
- Ad 3tum so sindt alle bürger und wittiben, so sich anitzo angegeben, die brüderschafft zu haben, für würdig er-

[p. 380]

kandt und an die eltistenbanck, umb sich alda wegen des geldes abzufinden, verwiesen, ohne Jürgen Wiesenmeyer, der an die kleine güld, weiln er ein handtwercck gelernet, hingewiesen worden. Es solte aber Johan Raeß wie auch George Hinrich Meyer den geburthsbrieff, nachdehm denselben bey einem ehrbaren rath bey macht erkandt, zu produciren schuldig sein.

Der herr elterman Harmßen proponirte weiter, dz weiln 2 beysitzere vonnöthen und die reige⁵⁷⁷ an elsten Brandt Marquardt und elsten ~~....~~⁵⁷⁸ Jochim⁵⁷⁹ Krumhusen wehre, könnten selbige abgeruffen werden.

Imgleichen wehren 2 kämmer vonnöthen undt weiln die reige an elsten Friedrichs und elsten Bojert, könnten auch solche abgeruffen werden. Und nachdehm dz generalgouvernement verwichen jahr resolviret, dz dockman Holler diesen Fastnacht zum elsten solte abgeruffen werden⁵⁸⁰, könte solches gleichfals geschehen.

Hierauff sindt elterleuthe und eltisten auß der braudtkammer auff die güldestube getreten und sich ordentlich gesetzt wie auch der bürgerschafft fastnachtklagen angehört und dem dockman, dz er sie schriftlich übergeben solte, beordert.

Elterman Harmßen referirte, waß ~~....~~⁵⁸¹ in der kurtzen zeit seiner eltermanschafft vorgefallen und von ihm verrichtet worden.

[p. 381]

Nachdehme solches geschehen, wurden nach ziehung der glocke elster Brandt Marquardt und elster Jochim Krumhausen zu beysitzere, elster Friedrichs und elster Bojert zu cämmerer und Johan Holler zum eltisten abgeruffen.

⁵⁷⁵ Vgl. Protokoll vom 08.02.1687, p. 329.

⁵⁷⁶ In dem Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 149v, und in dem Verzeichnis von 1687 anderer Vorname: Johan. Vgl. oben p. 329.

⁵⁷⁷ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁵⁷⁸ Unleserliche Streichung.

⁵⁷⁹ „Jochim“ Nachtrag vor der Zeile.

⁵⁸⁰ Vgl. oben p. 357.

⁵⁸¹ Unleserliche Streichung.

Worauß gemelter elterman der bürgerschaft auch vorgetragen, wie dz die arme brüder und schwester von der taffelgölde mittel müßen unterhalten werden, es hette aber die mildegiff die gelder, so die brüderschaft gegeben, allezeit zu sich genommen, welches er vor unbillig ansähe, in betrachtung, dz die mildegiff denen armen brüderen und schwestern nichtes gegeben thäte, die taffelgölde aber, wie gesaget, nicht allein densenelben unterhalt geben, sondern sie auch begraben laßen und ihre töchter außsteurn müste, wolte derowegen sowoll der eltistenbanck alß der bürgerschaft zu bedencken geben, ob nicht solche brüdergelder der taffelgölde heimfallen sollen.

Es soll in den büchern, wie die mildegiff an die brüdergelder gekommen, nachgesehen und bei künfftiger zusammenkunfft davon weiter unterredung gehalten werden.

Bey dieser zusammenkunfft ist auch beliebet, dz elster Harmen Wulff in den eltermansstuhl und elster Reinholdt Kahl in den cämmererstuhl wie auch elster Casper Feldtman in den dritten stuhl treten soll.

Beim accisskasten ist elster Daniel Berents, elster Hanß thor Auest und elster Gerdt Krum zu sitzen verordnet worden.

[p. 382]

Nachdehme elterleuthe und elsten in die brautkammer wieder getreten, haben nachfolgende brüder und schwester sich abgefunden und erleget wie folget:

	brüdergelder	schwestergelder
Seeligen notarij Harmßen wittibe		1
Jürgen Hinrich Meyer	4	2
Johan Tötin	4	1
Ludert Holler	12	2
Peter Holler	10	2
Seeligen Plammen frau wittibe		2
Seeligen Hinrich Meyers frau Anna Semman		2
Hanß Beyer	1-60 ⁵⁸²	1
Johan Raaß	12	2
Reinholdt Weyer	12	2
Johan Gottlebend	12	2
Seeligen herrn pastorius Kleinschmits frau wittibe		2
Franß Wilhelm Moenius	5	2
Johan Wulff	10	2
Gotthardt Vegesack	12	3
Johan Janßon sage Jonaßon	5	1
zusammen	rtl. 99-60	rtl. 29

Der cämmer hat die straffgelder von den eltisten, so außgeblieben, eingesamlet und empfangen 2 rtl. alb. und 6½ rtl. carol.

⁵⁸² 1 rtl. 60 gr.

[p. 383]

Elster Rönnekamp, elster Widau und elster Sehdens praesentirten 2 silberne verguldete leu[c]hter mit ihren waffen.⁵⁸³

Elster Melchert Böddeckers frau wittibe, herr elster Frantz Dreling und elster Holler praesentirten 2 gleiche leichter mit ihren waffen.⁵⁸⁴

Elster Hanß thor Auest, elster Hanß Hinrich Berents liefferten einen verguldeten pocal ein.⁵⁸⁵

Den 9. Martij anno 1688

hat herr elterman Harm Harmßen die eltistenbanck auff's rathhauß, umb der bürger fastnachtklagen zu übergeben, beruffen laßen. Wie nun die eltisten in der cämmerery sich versamlet, hat der herr elterman erstlich proponiret, dz elterleuthe und eltisten wol bewust, dz die cämmerery die sache contra seeligen elterman [Hans]⁵⁸⁶ Steffenßen erben wegen der 100 rtl. carol., so derselben seeligen vater von dem seeligen elsten Hanß Meyer zu speisung auff Fastnacht zu sich genommen, bey dem vogteylichen gericht verlohren und davon an einen ehrbaren rath appelliret, ein ehrbarer rath aber die sache an commissarien verwiesen, welche dan vorgeschlagen, dz man in consideration der wittiben nothdürfftigkeit sich mit dem capital möchte vergnügen und die rente schwinden laßen. Daher könnte man sich deßfals bereden.

Weiln es eine alte praetension und man auch noch nicht weiß, waß ein ehrbarer rath darinnen erkennen wird, zudehm die wittibe sehr nothdürfftig, so ist einhelliglich beliebt, dz man die 100 rtl. an alb. und so viel alb möglich von den expansen zu bekommen nehmen undt die sache einmahl zum ende bringen soll.

[p. 384]

2.⁵⁸⁷ Weiln allezeit unter den eltisten wegen tragung der todten confusion entstanden, so möchte man ein vor alle mahl eine richtige verordnung, wie es hinführo sol gehalten werden, machen.⁵⁸⁸

Es sollen anitzo von unten⁵⁸⁹, nemblich vom dockman an, die 8 persohnen zu tragen genommen undt hinkünfftig werden die 8 folgende und so biß zum untercämmerer continuiret werden. Und wan zuletzt die zahl von 8

⁵⁸³ Vgl. oben p. 373.

⁵⁸⁴ Vgl. oben p. 373.

⁵⁸⁵ Vgl. oben p. 375 f.

⁵⁸⁶ Vorname ermittelt von p. 280. Hans Steffenßen wurde 1665 und 1667 zum Ältermann der Großen Gilde gewählt. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXX.

⁵⁸⁷ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

⁵⁸⁸ Vgl. oben p. 371.

⁵⁸⁹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

persohnen sich⁵⁹⁰ nicht völlig finden solte, können von unten an darzu einige zu hülfte genommen werden. Diejenige eltisten aber, so in voller traur begriffen und täglich mit langen mänteln gehen, sollen solange sie mit solchen mänteln gehen, vom tragen excusiret sein.

Hierauff wurden die fastnachtklagen verlesen undt, wie die eltistenbanck in die rathstube gefordert worden, alda schriftlich übergeben, da dan ein ehrbarer rath resolviret, mit ehistem schriftliche andtwordt darauff zu ertheilen.

[p. 385]

Den 16. Julij anno 1688

ist sowoll die große güldelstenbanck und -bürgerey alß der kleinen güldelstenbanck und bürgerey auff die güldestube zu erscheinen angesaget worden und durch eines ehrbaren raths deputirte, alß herrn Hinrich von Schwanenberg und herrn obersecretarius [Hermann] Witte [von Nordeck]⁵⁹¹ seiner excellenz des herrn generalgouverneur Hastfers beide schreiben, alß eins den nordischen holtzhandell und dz ander die einquartierung aller in der vorstadt liegenden officirer und soldaten angehende, verlesen und dabey mündtlich referiret worden, dz wan die bürgerey ihr königlichen mayestät gnädigen willen zufolge die baracquen auffm schloße vor die soldaten bauen laßen würde⁵⁹², so solte nicht allein gemelte einquartierung nachbleiben, sondern es solten auch die bereits einquartierten⁵⁹³ officirer und soldaten auß denen häusern genommen und in die baracquen, wan dieselbe fertig, verleget werden, dz also die häußer, welche baracquen bauen und ihr contingent dazu beytragen werden, von aller einquartierung sollen befreyet sein. Derowegen könten die bürgerschaft sich hierüber bereden und mit dero resolution bey einem ehrbaren rath einkommen, womit die herren abgetretten.

Nachdehme die elstenbanck in die braudtkammer gegangen, ist der dockman Albrecht Eißing gegen 1 vhr nachmittag in dieselbe kommen und referiret, dz weiln die bürgerey nicht einerley meinung gewesen und einige puncten auffzusetzen begehret, so wolte er dieselbe auffsetzen und morgendes tages dem herrn elterman Harm Harmßen zustellen. Bey dießer gelegenheit hat ein barbierer, Christian Steinbeiß genandt, welcher vohin in Lemsall gewohnet, anitzo sich aber in dieser vorstadt niedergelaßen, seinen geburthsbrief in die braudtkammer gesandt und begehret, bruder zu werden, welches der bruderschaft auff der güldestuben durch den dockman kundtgethan und ihnen der geburthsbrief gezeiget, worauff allerseits beliebet, dz er sich bey der kleinen güldelstenbanck erst angeben und auff Fastnacht darvon weiter geredet werden solte.

⁵⁹⁰ ‚sich‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁹¹ Vollständiger Name ermittelt aus: BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie, Nr. 637.

⁵⁹² Zum Barackenbau vgl. oben p. 154-157 u. 302 f.

⁵⁹³ ‚bereits einquartierten‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 386]

Den 17. dito

hat der dockman Eißing der bürger erklärung schriftlich eingegeben.

Den 18. dito

sindt beide bäncke auffm rathhauße beruffen und deß dockmans eingegebene schrift einem ehrbaren rath vorgetragen worden. Hierauff hat ein ehrbarer rath ein schreiben, so dieselbe an seine excellentz den herrn generalgouverneur wegen abwendung der einquartierung in der stadt und dz sich die bürgerrey erkläret, die baracquen auffm schloße bauen zu laßen, vorgelesen und der bäncken meinung darauff begehret.

Nachdehme die bäncken abgetretten und sich wegen dießes schreiben beredet, ist ein ehrbarer rath vor dero mühewaltung bedancket und dabey von allen 3en ständen einhellig beliebt worden, dz der herr obersecretarius Hermannus Witt mit selbigem schreiben zu ihr excellentz nach Wollmar reisen und umb abwendung der einquartierung anhalten solte.

[p. 387]

Den 2. Augustij anno 1688

wurden beide eltistenbäncke auffm rathhauße beruffen und seiner excellentz schreiben, so der herr obersecretarius Witte mitgebracht, nicht allein verlesen, sondern es hat auch der herr obersecretarius alles, waß auff der reise und in Darpt, woselbst er ihr excellentz angetroffen, passiret, mündtlich referiret, worauß erhellete, dz weiln keine baracquen annoch gebauet undt ihre königliche mayestät die gantze guarnisoen durchauß in der stadt logiret haben wolten, so müste die einquartierung geschehen.

Der herr königlicher burggraff⁵⁹⁴ Paulus Rigeman referirte, wie dz seine excellentz wegen der einquartierung an ihn ein schreiben abgehen laßen. Daher ermahnete er die bäncken, dz sie nebst der bürgerey die einquartierung diesen monath einnehmen solten, womit beide bäncken sich deßfals weiter zu bereden abgetretten.

Nachdehm die unterredung geschehen, sindt selbige wieder bey einem ehrbaren rath eingetretten und angehalten, dz die gantze bürgerey von beiden gülden, weiln es eine sache, so ihnen angienge, auff der güldestuben möchten angesaget vnd⁵⁹⁵ ihrer königlichen mayestät ernster wille ihnen vorgehalten werden.

Der herr wordtführende bürgermeister Broeckhausen sagte, es wehre nicht vonnöthen und hette man sich über die einquartierung weiter nicht zu bereden, sondern es müste ihrer königlichen mayestät wille folge geleistet werden. Wie die einquartierung einzu-

⁵⁹⁴ Einer der Bürgermeister Rigas hatte zugleich die Funktion des Burggrafen, der in besonderer Weise die Belange des Königs zu berücksichtigen und vertreten hatte.

⁵⁹⁵ ,vnd' Nachtrag über der Zeile.

richten, solte mit den 4 quartierherren und beeden elterleuthen in der cämmerey genau überleget und also gemacht werden, dz man sich nicht darüber beschwehren würde.

[p. 388]

Bey dieser gelegenheit haben sich beide eltistenbäncke, ob der schlechte und unproportionirte turnlein auff der st. peterskirche, so mehrentheils fertig, solchergestaldt solte verfertiget oder wieder abgenommen und eine real spitze zur stadt zierath wieder gemacht werden. Undt nachdehme sie in allem gantz einig worden, haben sie solches einem ehrbaren rath vorgetragen sagende, dz weiln der gantze turn von unten biß oben mit den bürgergeldern auffgebauet, dieselbe sich auch erklärten, noch ein erkleckliches zuzuschießen und also vor ihr geldt auch einen guten turn sehen wolten, so ersuchten sie einen ehrbaren rath, sich belieben zu laßen, dz kleine spitzlein abzunehmen und eine reale spitze nach beschaffenheit des turns machen zu laßen. Zu dem ende könten unterschiedliche abriße verfertiget werden.

Der herr wordtführende bürgermeister Broeckhausen sagte, man wolte die sache in der cämmerey überlegen und sich darin weiter resolviren.⁵⁹⁶

Der stadsquartiermeister Breitinger übergab eine rolle von denen officirern, völkern etc., so in der vorstadt befunden und zu denen völkern, so schon in der stadt liegen noch sollen einquartieret werden, nemblich

15 oberofficirer
51 unterofficirer
1385 gemeine knechte
973 weiber
815 kinder.

[p. 389]

Den 6. dito

ließ der herr elterman Herman Harmßen die banck convociren und referirte, wie dz er mit verwunderung auß des herrn commendanten und obristen Hauenschildts eingesandten generalen versschlag ersehen, dz nicht allein die gegenüber stehende und in der vorstadt liegende soldaten, weiber und kinder, sondern auch alle, so auff der vorburg belegen, und sich also ingesamt mit denen schon in der stadt liegenden über 3000 soldaten und 2500 kinder und weiber und also ingesamt über 5500 persohnen belaufen⁵⁹⁷, in der stadt einquartiret werden sollen. Wan dan solches unerträglich, die kleine güldebanck, alß welche sich befürchtet, dz es sie am meisten treffen möchte, ihren älterman an seine excellentz nacher Dorpt wegen hinderung der einquartierung abfertigen und also vor ihre bürgerey sorgen wollen, so stünde zu bereden, ob die elstenbanck, weiln auch unsere bürger darumb angehalten, einen deputirten mit hinzusenden be-

⁵⁹⁶ Dem Ansinnen der beiden Gilden wurde stattgegeben. Der neue Turm der St. Peterskirche wurde 1690 fertiggestellt. Vgl. hierzu CAMPE, S. 17-20, eine Entwurfzeichnung Bindenschus ebenda, Anhang, Abb. 8.

⁵⁹⁷ Die Einwohnerzahl Rigas für das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts wird inklusive der Vorstädte und der schwedischen Garnison auf ca. 20 000 geschätzt. Vgl. SCHMID, S. 39.

lieben möchte, in betrachtung, dz unsere banck sowoll alß die kleine güldē für ihre bürgerey sorge zu tragen schuldig.

Die anwesende 12 eltisten, so sich nur eingestellet, schloßen einhellig, dz elterman Harm Harmßen mit dem elterman Hanß Göschen der kleinen güldē nach Dorpt oder wo seine excellentz anzutreffen reisen und zusehen solte, so viel möglich entweder die gantze einquartierung, weilln der barackenbau consentiret, zu heben oder wenigstens seine excellentz dahin zu vermögen, dz alle weiber und kinder in der vorstadt einquartiret verbleiben möchten, damit also die große unruhe und gefährliche krankheiten, so darauß entstehen könnten, vorgebeuet würden.

[p. 390]

Den 7. dito

hat elterman Harmßen abermahlen die banck convociret und referiret, dz ein ehrbarer rath mit dem schluß der beiden bäncke nicht woll zufriedē, sondern vermeinete, es mit einem schreiben woll zu bestellen.

Die anwesende 18 eltisten schloßen abermahl einhellig, daß auß denen des vorigen tages angeführten rationen und weiln es eine schwehre sache, so allen bürger drücken wird, und sich nicht mit brieffe allein, sondern mündtlich beßer⁵⁹⁸ verichten läßet, die 2 stände auch solches schon geschlossen und der 3te also folgen muß⁵⁹⁹, die elterleuthe eine vollmacht nebst einer demütigen supplication in beider bäncken nahmen durch einen advocaten verfertigen laßen sollen, welche von beiden bäncken eltisten soll unterschrieben werden. Solte auch ein ehrbarer rath keine pferde vom stalle noch die unkosten vom stadtskasten darzugeben wollen, so wollen die bäncke alles darzu herschießen. Dießes wurde dockman Eißing kundt gethan, der bürgerey solches vorzutragen und zu vermelden, dz ein ehrbarer rath nicht consentiren wolte, deßfals die bürgerey auff der güldestuben beruffen zu laßen.

Dockman Eißing referirte des andern tages, dz er solches der bürgerey kundtgethan, welche elterman und eltisten vor ihre vorsorge bedancken undt ihnen viel glück zu ihrer reise wünschen thäten.

[p. 391]

Den 8ten dito

ist wiederumb die banck von dem herrn elterman convociret und übergeben worden die supplication an ihre excellentz, welche vorlesen, in einem und andern corrigiret, ins reine geschrieven und von den anwesenden eltisten unterschrieben, auch dem diener Pfaff

⁵⁹⁸ ‚beßer‘ Nachtrag über der Zeile.

⁵⁹⁹ Verweis auf die politische Ordnung der Stadt. Rat, Große und Kleine Gilde waren jeweils ein politischer Stand. Entscheidungen erhielten dann Gültigkeit, wenn zwei der drei Stände zustimmten.

befohlen worden, solche beide schriften auch von den übrigen eltisten unterschreiben zu laßen. Im übrigen wurde dem herrn elterman glück zu seiner reise gewünschet. Der herr elterman Harmßen brachte nach der zeit nachricht ein, dz ein ehrbarer rath, wie sie diesen schluß vernommen, auch anders sinnes geworden, nicht allein herr Schwanenberg nomine eines ehrbaren raths alß 3ten standes mitzureisen verordnet, sondern auch die pferde vom stalle und unkosten vom stadtskasten zu geben beliebt. Hierbey wurde dem herrn elterman zugemutet, dz er des herrn commendanten ein-gegebene rollen solte abschreiben laßen und solche seiner excellentz vorlesen, damit dieselbe es wißen und darinnen gnädigen verordnung thun mögen.

[p. 392]

Den 24ten Augustij anno 1688

1. hat der herr elterman Harm Harmßen die banck convociren laßen und referirte, wie dz er mit herrn Schwanenberg undt elterman der kleinen güld Hanß Göschen den 9. dito von hinnen abgereiset, den 13. in Dorpt arriviret und den 14ten bey seiner excellentz dem herrn generalgouverneur Hastfern audientz gehabt, seine vollmacht und der bancken supplic übergeben und darauff von hochgedachter excellentz schriftlichen bescheidt, dz die einquartierung biß dero anherkunfft solte verschoben werden, erhalten.

Der bescheid wurde verlesen.

Da der herr elterman vor seine mühe bedancket.

Hierbey berichtete gemelter elterman, wie dz der elterman von Derpt ihn nicht allein willkommen heißen, in der eltistenbanck in Dorpt zu stehen genötiget und durch 2 bürger auff die güldestuben zu gaste geladen, weilm man aber die expedition von seiner excellentz schon erhalten und wegekost einpacken laßen, so hette man sich gegen den gedachten elterman höchlich bedancken und wegen der erscheinung excusiren laßen. Hierauff wehren 2 gemelte bürger wiedergekommen und ihn ersuchet, dz sie ihn auß der stadt möchten begleit sagen. Wie man nun solches in ihren freyen willen gestellet, wehre ihr elterman in einer carosse nebst 6 chaisen mit eltisten und 4 reitenden dienern gekommen und ihn biß auff ½ meil auß er stadt biß an ein kleines höffchen begleitet und daselbsten woll tractiret.

Elterleuthe und eltisten haben solchen guten willen mit danck auffgenommen undt beliebt, es in allen begebenheiten, wan dortige elterleuthe und eltisten hieher kommen, wieder abzugeben.

[p. 393]

2. Es hetten seiner excellentz seinem [!] armen blinden man einer beysteur zu geben recommendiret.

Es sollen selbigen durch cammerherrn elsten Hinrich Friedrichßen 10 rtl. alb. gegeben werden.

3. Elster George Meiners referirte, wie dz er auff sich genommen, ⁶⁰⁰ seines see-lichen herrn schwagers alß gewesenens inspectores der jesuskirche stelle zu vertreten und gemelte kirche vollendts verfertigen zu laßen. Wan dan vor elterleuthe und eltisten auß der kirchen mittel kirchenstühle verfertiget worden, alß ersuchte er dieselbe, drey kleine leichtern mit fenstern, jeder von 15 stück und also 45 fenstern, darin zu verehren, selbige fenster mit eisenwerck und gegittern, so davor gemachet werden solte, wehren schon a stück 2 rtl. verdungen.
Weiln die banck anitzo keine gelder in vorrath hat, so ist beliebet, dz ein jeder eltister auß seinem beutel, weiln deßen wapen darein gesetzt wird, die 2 rtl. beybringe.
4. Der gewesene cämmerer eltister Dreling hielte an, dz seine cämmereyrechnung⁶⁰¹ möchte verlesen und er darüber quitiret werden, brachte die auß solcher rechnung schuldige 8 rtl. 6 ½ g. carol. hiemit bey.
Elster Wulff referirete, dz er die rechnung nachcalculiret und mit den quitantzen richtig befunden hette.
Hierauff wurde die⁶⁰² rechnung verlesen, womit elster Hinrich Dreling abgetreten.
Elterleuthe und eltisten haben die rechnung vor guth befunden und beschloßen, dieselbe elsten Dreling zuzuschreiben.

[p. 394]

5. Der güldestubendiener Daniel Pfaffe angehalten, dz ihm jährlich die güldestubengrentze in der Pferdestraßen vom unflath reinzuhalten und wegführen zu laßen 10 rtl. carol. möchten zugeleget werden, in betracht, dz ein jeder nachbahr seinen mit dahin würffe und dadurch die mauren verderbeten.
Es sind ihm nicht allein vor obigen orth, sondern auch vor der güldestuben schwiebögen [und] gehöffe reinzuhalten, jährlich 10 rtl. carol. zugeleget.

Den 20. 7bris⁶⁰³ 1688

hat der herr elterman Harm Harmßen die banck sowoll der eltisten alß die gantze bürgerschaft der großen güldes zur dockmanswahl ansagen laßen. Da dan die bürgerey versamlet, sind elterleuthe und eltisten auß der brautkammer auff die güldestuben getreten und der bürgerschaft kundtgethan, dz zur dockmanswahl angesaget worden. Dahero möchten sie sich setzen und 3 capable brüder durch die meiste stimmen erwehlen und die nahmen durch den dockman in der brautkammer schicken, womit die eltisten wieder in der braudtkammer gegangen.

⁶⁰⁰ Unleserliche Streichung.

⁶⁰¹ Die Kämmereirechnung des Hinrich Dreiling ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 151v-154r.

⁶⁰² ‚die‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁰³ September.

Dockman Albrecht Eißing eingetreten und referiret, dz die bürger Johan Raeß mit 84, Reinholdt Weyer mit 51 und Peter von Schievelbein mit 46 stimmen zum dockman vorgeschlagen.

Hierauff wurde elster Rademacher und elster Minckenberg an einen ehrbaren rath gesandt, umb denselben zur dock-

[p. 395]

manswahl in die brautkammer zu nötigen. Wie nun ein ehrbarer rath 15 persohnen starck sich eingestellt, hat elterman Harmßen obgelmelte drey nahmen einem ehrbaren rath vorgeleget und einem jeden 1 zettul wie auch denen 34 anwesenden elterleuthen und elsten einen gleichen zettul mit denen nahmen durch den jüngsten eltisten überreichen, damit ein jeder nach seinem gutdüncken mit dem gewöhnlichen stechen verfahren möchte. Nachdehme nun die zettul colligiret, ist befunden, dz Johan Raeß 30, Reinholdt Weyer 8 und Peter von Schievelbein 11 stimmen bekommen. Nachdehm elterman Harmßen einem ehrbaren rath und der eltistenbanck [dies] kundtgethan, sind elterleuthe und eltisten alter gewohnheit nach auff die güldestube getretten und in eines ehrbaren raths wie auch der bürgerschaft gegenwarth nach geschehenen üblichen läuten Johan Raeß zum dockman abgeruffen. Wie solches vorbey, ist ein ehrbarer rath durch besagte beyde eltisten wieder von der güldestuben begleitet worden.

Bey dieser gelegenheit hat der herr elterman Harmßen proponiret, dz der eltistenbanck woll wißend, dz der schuelmeister Johan Wolck deroselben 44 exemplaria von seinem neuen rechenbuche praesentiret und noch nichts davor genoßen. Dahero könnte man sich bereden, was er davor haben solte.

Es ist beliebt, dz der cammerherr elster Hinrich Friedrichs ihm 40 rtl. davor zustellen soll.

[p. 396-404 unbeschrieben]

[p. 405]

[1689]

Anno 1689 den 17. Septembris

hat der herr elterman Harm Harmsen die eltestenbanck convociren laßen und proponirte,

1. weiln der herr cämmerer, elster Hinrich Friedrichs, die cämmereyrechnung⁶⁰⁴ noch nicht abgelegt, auch an der güldestuben nictes bauen laßen, so könnte man sich deßfals bereden.

Es ist Reinholdt Kahl und elster Minckenberg beordert, dem herrn eltesten Friedrichs anzumelden, das er seine rechnung mit dem ehesten einlieffern möge.

2. So könnte die güldestube abermahlen inventiret werden.

Es soll durch den herrn elterman Harm Harmsen, elsten Marten Zimmerman, elsten Gerdt Boyert, elsten Hinrich Hilling und elsten Casper Felzman geschehen.

3. Weiln die dokmanswahl verhanden, so wehre sowohl der eltestenbanck als auch der bürgerey deßfals angesaget. Dahero könnte man auff der güldestuben treten, der bürgerschaft solches kundtthun und sie ermahnen, 3 capable brüdere aufzusetzen und den zettel in der brautkammer zu senden, damit sowohl ein edler hochweiser raht als die elstenbanck einen darauß zum dokman erwehlen köndten.

Nachdehm die elstenbanck solches den bürgern kundtgethan und wieder in die brautkammer getreten, ist dokman Johan Raes eingekommen und beygebracht, dz die bürgerey Reinholdt Weyer

[p. 406]

mit 55, Peter von Schivelbein mit 55 undt Conradt von Benckendorff mit 38 stimmen dazu benennet.

Hierauff wurde ein ehrbarer raht auff der brautkammer genöhtiget, einem jeden herrn wie auch einem eltesten ein zettel mit obgemelte 3 persohnen nahmen beschrieben übergeben und, nachdehm dieselbe der gewohnheit nach auff den zettel gestochen und die vota colligiret, hat Conradt von Benckendorff 20, Peter von Schivelbein 14 und Reinholdt Weyer 12 stimmen gehabt, das also

Conradt von Benckendorff auff der güldestuben, nachdehm die glocke 3 mahl gezogen, zum dokman abgeruffen worden.

[p. 407-412 unbeschrieben]

⁶⁰⁴ Die Kämmereirechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmereirechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre. Vgl. hierzu auch unten p. 496, 558, 600, 625 u. 802.

[p. 413]

[1690]

Anno 1690 den 12. Februarij

hat der herr elterman Harm Harmßen die eltestenbanck convociren laßen und propo-
nirte,

1. das weiln Fastnacht vor der thür und elster Johan Holler, als welcher speißen solte, verreiset, so könnten 2 eltesten an deßen haußfrau gesandt und vernommen werden, ob sie die mahlzeit verrichten oder geldt davor geben wolte. Hiezu wurde elster Reinhold Kahl und elster Claus Wiedau verordnet, welche zur antwort einbrachten, das die frau Hollersche nicht speisen könnte. Wann ihr mann zu hause kommen, würde er sich schon mit der güldestuben deßfals abfinden.

Hierauff wurde dem herrn eltesten Bojert freundlich angemuhet, das er als cämmerer die mahlzeit aus cämmeremitteln verrichten möchte.

Hiebey wurde auch geschlossen, dz wan elster Holler zu hause kommen würde, so solte er die gewöhnlichen gelder davor erlegen.

2. Ob man den abgebranten⁶⁰⁵ thurm bey der güldestuben selber bauen oder an andere verheuren wolte, damit derselbe es auffbauen laßen möchte, dan weiln die straße hinter der güldestuben gerade kommen solte, so müste von die runde des thurmb was abgenommen werden.

Weilen keine mittell auff der güldestube verhanden, so kan der thurmb an andere leute verheuret und von ihnen gebauet werden.

[p. 414]

3. Es hette zwar der gewesene cämmerer, elster Hinrich Friedrichs, das cämmererbuch eingeliefert, aber keine richtige geschlossene rechnung⁶⁰⁶ beygebracht. Dahero könnten die errores außgezogen und die gelder von ihm abgefordert werden.

Es soll mit dem ehesten geschehen.

Den 14. Februarij

hatt der herr elterman Harmsen beygebracht,

1. das sich elster Albrecht Eißing von die fastnachtsmahlzeit abkauffen wolte und hette 40 rtl. gebohten.

Die eltestenbancke hat vermeinet, das es gahr zu wenig wehre, man könnte woll mit ihm in die gelegenheit sehen und so genau als müglich accordiren.

⁶⁰⁵ Hier ist nicht der oben p. 6-9 beschriebene Stadtbrand gemeint, sondern der Brand vom 23. Juli 1689 a.S., vgl. hierzu die Aufzeichnungen aus der Turmspitze von St. Petri, in: LVVA, f. 223, Rep. 1, Nr. 14, fol. 47v-48r.

⁶⁰⁶ Die Kämmererechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmererechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre.

Nota bene: in betrachtung seiner abgehenden nahrung etc. ist es bey die 40 rtl. verblieben, welche gelder er anno 91 den 11. Februarj an dem herrn⁶⁰⁷ cämmerer, elsten Hinrich Hilling, laut quitance gezahlet hat.⁶⁰⁸

2. Weiln dz güldestuben⁶⁰⁹ zum theils verbrauchet und unpatlich worden, so könte daßelbe nach der neuen manier umbgegoßen, mit dz güldestubenwaffen bezeichnet und an die bürgerey verheuret und also ein vortel damit geschaffet werden.
Es ist allso beliebt und vor dz pfund 4½ gr. machlohn zu geben verordnet worden.

[p. 415-418 nicht existent] [p. 419-422 unbeschrieben]

[p. 423]

Anno 1690 den 8. Augustij

hat der herr elterman Harmsen die eltestenbanck convociren laßen und beygebracht, wie das der elterman von die braudtmeisters mit etzliche seiner gehülffen verwichene woche zu ihm gekommen und kundtgethan, das ein ehrbarer raht ihnen befehlen laßen, das sie den selbstgehangten crohngießer Michel Hendel zu grabe tragen solten, wobey sie sich dan erkundigen wolten, das, wan sie solches thun würden, ob dan die eltesten der großen güld bey künftige eltesten wie auch bey andere todten, so sie als braudtmeisters tragen würden, bey ihnen gehen wolten, worauff er als elterman geantwortet, das wenn sie den gehengten tragen würden, so wolten sie, nemblich die eltesten, bey ihnen nicht gehen, es sey dan, das itzo bey der leiche des erhengten 8 oder 4 bürger von der kleinen güld gehen würden. Hierauff wehre die kleine güld auff der wittiben vielfältige bitte mit seinen eltesten und brüdern zusammen gewesen und geschlossen, das sie solches auch nicht thun wolten. Aus dero uhrsachen hette er sowohl mit einem ehrbaren raht als auch mit die herren pastoren geredet, das weiln die kleine güld nicht mitgehen wolte, so möchte man die braudtmeistere auch verschonen, umb zu tragen, worauff ein ehrbarer raht |: weiln sie den gehengten nicht tragen wollen und⁶¹⁰ dahero die wittibe den körper durch andere geringe leute auff st. gerdrut hette begraben laßen :| sie nicht allein abgedancket, sondern auch straffen wolte. Dahero stünde

[p. 424]

zu bereden, wie man sich bey gestalten sachen zu verhalten hat und ob nicht die eltesten alleine des sehligen elsten Hinrich Drelings leiche, so über der erden stünde und künftigen Sontag, als den 10. dito, soll begraben werden, sondern auch hinführo alle eltesten und dero frawen selber tragen, auch die bürgerschaft, weiln sie darumb angehalten,

⁶⁰⁷ ‚herrn‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁰⁸ Dieser Nota bene-Eintrag ist eine spätere Ergänzung zu dem Protokoll vom 14. Februar 1690.

⁶⁰⁹ Hier fehlt offensichtlich ein Wortteil in der Vorlage.

⁶¹⁰ ‚und‘ Nachtrag über der Zeile.

künfftige woche ansagen laßen, damit man sich zusammen bereden und, wie es in [!]⁶¹¹ allen ihren leichen soll gehalten werden, schließen möchte.

Die anwesende herren eltesten bedanckten den herrn elterman vor seine vorsorge und haben vor guth angesehen, das der herr elterman mit elsten Beyer und elsten Marquart itzo bey einem ehrbaren raht gehen und zu ersuchen, dz ein ehrbarer raht belieben möchte, die abgesetzte braudtmeistere wieder einzusetzen und tragen zu laßen, im wiedrigen hat die banck geschlossen, das 12 a 14 eltesten unter die cämmrer⁶¹² des sehliengen Drelings leiche selber tragen und das die bürgerschaft auf dero anhalten möchte zusammenberuffen werden.

[p. 425 unbeschrieben]

[p. 426]

Anno 1690 den 28. Novembris

hat der herr elterman Harmsen die eltesten convociren laßen und proponirte,

1. das weiln eines ehrbaren rahts antwort auff die fastnachtklagen eingekommen, so könnten dieselben verlehnen werden
Seindt verlehnen und dabey beliebt worden,
das die beantwortung der bürgerey soll communiciret werden.
2. Es wehre anno 59 ein vergleich zwischen der eltestenbancke und der schulcollegen, wie sie auff die güldestubenhochzeiten sitzen solten, geschehen, welches könnte verlesen werden. Ist verlesen und durch den herrn elterman referiret worden, das der itzige herr rector sich hierein nicht finden, sondern nur allein unter dem regierenden herrn elterman und nicht unter die andere herrn elterleute sitzen wolte. Er hette auch deßfals eine supplique an einen ehrbaren raht übergeben, wovon man die copeye nicht hat bekommen können. Er, als elterman, hette auch mit einige herren des consistorij desfals geredet, welche vor gut angesehen, das der herr rector unter alle elterleute sitzen möchte, welches er dennoch nicht hat thun wollen. Dahero könnte man sich deßfals bereden.

Es wird dem herrn eltesten Andres Beyer und herrn elsten Brant Marquardt freuntlich angemuhet, mit etzliche herrn auß dem consistorio und mit allen schulcollegen zusammenzutretten und die sache dahin zu disponiren, dz der herr rector sich bekwehmen möchte, unter alle elterleute zu gehen. Wan hirvon relation einkommen würde, wolte man sich weiter bereden.

[p. 427-479 unbeschrieben]

⁶¹¹ Verschrieben für: mit?

⁶¹² Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Die sogenannten Kämmererältesten waren diejenigen Ältesten, die schon einmal das Amt des großgildischen Kämmerers ausgeübt hatten, was ungefähr gleichzusetzen ist mit den am längsten amtierenden Ältesten. Zum Tragen der Leichen vgl. auch oben p. 384 u. 371, wo allerdings von acht Ältesten gesprochen wird. Die erhöhte Anzahl von zwölf oder vierzehn Ältesten ist als besondere Ehrenbezeugung gegenüber verstorbenen Mitgliedern der Ältestenbank zu verstehen.

[p. 480]

[1691]

Anno 1691 den 23. Februarij
auff Fastnachten

1. hat der herr elterman Harms die eltestenbanck convociren laßen und brachte bey, dz weiln 4 eltesten todes verblichen, so könte man der bürgerschafft solches vortragen, damit andere in deren stellen könten gewehlet werden.

Hierauff ist der herr elterman mit die eltesten aus die brautkammer in die güldestube getretten und der bürgerschafft kundtgethan, das, nachdem etzliche eltesten verstorben und also 4 stelle ledig worden, dazu itzo die 2 dokleute, als Albrecht Eißing und Conradt von Benkendorff treten, als möchte sich die bürgerschafft belieben laßen, 2 zetteln, iede von 4 persohnen, ein nach dem andern in die brautkammer zu senden, damit die eltesten von solche persohnen 2 eltesten wehlen könten, worauff die eltesten wiederumb in die brautkammer gegangen.

Dokman Benkendorff eingetretten und referiret, wie das der gesell Reinholt Rottfelt sich mit unter die bürger eingestellt und etzliche harte schrifften wider Paul Brockhausen⁶¹³ verlesen haben wolte, wie er nun solches nicht thun können, umb fried und einigkeit zu erhalten, habe Rottfelt selbst angefangen, die schrifften zu verlesen, worauf eine große unruhe unter

[p. 481]

die bürger entstanden. Dahero hette sie 2 deputirte, als Peter Menck und Jacob Osterdorff erwehlet mit bitte, das die eltestenbanck auch 2 eltesten verordnen und an einen ehrbaren raht schicken möchten, damit der gesell von der güldestuben abgeschaffet und also allso [!] aller unruhe vorgekommen werde.

Hiezu hat die banck eltesten Herman Schreiber und eltesten Hanß Kleiß verordnet, welche zur antwort brachten,

das ein ehrbarer raht den Rottfelt durch den haußschließer wolten abfordern laßen und, daferne er nicht abgehen, würde ein ehrbarer raht schon andere mittel wißen.

Hierauff wurde Rottfelt durch Abraham Schwartz, dem haußschließer, von der güldestuben abgefordert.

2. Nach diesem hat die bürgerschafft sich gesetzt und angefangen, die 8 persohnen, woraus die 2 eltesten solten erwehlet werden, zu benennen. Unterdeßen referirte

der herr elterman Harms, das verwichenen jahr elster Hinrich Dreling und elster Hinrich Friedrichs zu beysitzere abgeruffen worden. Weil nun Hin-

⁶¹³ Paul Brockhausen war Bürgermeister.

rich Dreling verstorben, so könnte itzo elster Marquart zutretten und elster Friedrichs nebst elster Boyert zu beysitzer abgerufen werden.

[p. 482]

Zu cämmere könnte elster Jacob von Staden und eltester Herman Schreiber abgerufen werden.

Vor den eltermanstisch zu stehen, wehre itzo die reige⁶¹⁴ an eltesten Hinrich Hintz, elsten Hans Hinrich Berens, eltesten Franß Dreling und Röttchert Sehdens.

3. Hiebey proponirte der herr elterman Harms, ob nicht ein jeder eltester auß seinen mitteln ein küßen von roht lacken mit sein waffen wolte machen und auf seine stelle in der brautkammer legen laßen, dan damit haben die alten denjenigen eltesten, so was grobes begangen und sich ungehorsamb verhalten, gestrafft, indem sie ihm bey solchem fall dz küßen zu hause gesant und nicht ehe auff die güldestube zu erscheinen ansagen laßen, bis er sich mit dem collegio abgefunden. Dieses wehre ohne die ordinaire straffe |: als nemblich wen ein eltester |: nachdem ihm angesaget zu erscheinen :| ohne hauptursache außbliebe, dz er allemahl ½ carol. straffe geben müste⁶¹⁵ :| zu verstehen.

Eltester Hanß Witte und eltester Hinrich Kahl vermeinten, dz weiln neue matratzen auf die bäncke in der brautkammer gut, so wehren die küßens nicht vonnöhten, man könnte auch woll den ungehorsahmen mit gelde straffen.

Alle übrige 25 eltesten aber bewilligten, küßens zu machen, auff was vor eine manier aber, wolte man sich künftig bereden.

[p. 483]

4. Elster Hanß Hinrich Berens sagte, dz ob er zwar von dem vereiseten eltesten Johan Holler nicht ordre hette, wegen die aberkante 5 rtl. straffe sich abzufinden, so wolte er dennoch, umb die sache einmahl abzuhelffen, 2 rtl. geben, welche er auf dem tisch niederlegte.

Das collegium nahm dieselbe an, umb fried und einigkeit zu erhalten.

5. Das collegium hat auch eltesten Claus Wiedau und eltesten Johan Betchen bey die taffel, wan eltesten solten erwehlet werden, mit zugegen zu seyn verordnet.
6. Dockman Benckendorff eingetretten und referiret, das die bürgerschaft nachfolgende 4 bürger durch die meiste stimmen zur ersten eltestenwahl benennet:

nemblich	Reinholdt Weyer mit	175
	Christoff Schultz	97
	Hinrich Borchering	87
	Gerdt Donner	67 stimmen,

⁶¹⁴ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁶¹⁵ Vgl. Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, S. 336, § 1, sowie oben p. 50 u. 73.

worrauff er abgegangen.

Hierauff wurde vor die gegenwärtige 27 eltesten so viel zettel gemacht und auf jede zettel obige vier nahmen geschrieben, damit ein jeder auf dehme, den er vor tüchtig zum eltesten befinden möchte, stechen könnte. Der jüngste eltester, Rötchert Sehdens, trug selbige zettel umb und gab einem jeden eltesten ein zettel und, nachdem ein jeder gestochen, nahm der ander jüngste eltester, Franß Dreyling, von jedem eltesten die zettel ab

[p. 484]

und legte sie in ein hut auff des eltermans tisch. Nachdem nun die zettel in gegenwart des eltermans und 4 eltesten verlesen, hat sich befunden, das

Reinholdt Weyer	15
Christoff Schultz	8
Dönner	1
und Borchherding	3

stimmen gehabt, dz also Weyer per majora eltester geworden.

Dokman Benkendorff abermahlen eingetretten und berichtete, dz die bürgerey nachfolgende 4 bürgere durch die meiste stimmen aufgesetzt, als

Jochim Stockfisch mit	157
Jacob Wilde	114
Jacob Franck	114
und Bendix Dreling	74

stimmen.

Hierauß haben elterleute und eltesten auf obige manir Jochim Stockfisch zum eltesten erwehlet durch

	18 stimmen
Jacob Wilde hat	1
Franck	2
und Bendix Dreling	6 stimmen
zusammen	27 stimmen

Wie solches geschehen, sindt elterleute und eltesten auf die güldestube getretten und vorstehende beysitzere, cämmere und neue eltesten abgerufen und, nachdem elterman Harms alles, so er in diese 2 letzte jahren verrichtet, der bürgerschaft referiret und sein ampt niedergeleget, so hat die bürgerschaft sich darauf gesetzt und mit der eltestenbanck durch 217 stimmen elterman Harms zum 3ten mahl bestätigtiget.

Elterman Plonnies hat auch 26 stimmen gehabt.

Das also alles in friede und einigkeit gutt lieb zugegangen.

[p. 485 und 486 unbeschrieben]

[p. 487]

Anno 1691 den 26. 7bris⁶¹⁶ am Sonnabendt

hatt der herr eltermann Herman Harmens die elstenbanck sampt der bürgerschaft zur dockmanswahl convociren laßen. Dieße versamleten sich in der großen güldestuben, jene aber in die braudtkammer und proponirt gereger herr eltermann, weiln nunmehr die zeit were, einen dockman zu wehlen, er auch hierüber von einem ehrbaren raht permission erhalten, alß wolte er anitzo mit gegenwärtigen herren collegen außtreten, die ursache dieser convocation einer ehrliebenden bürgerschaft kundtzuthun, welches auch sofort affterfolget wurde. Nach geschehener proposition an eine ehrliebende bürgerschaft verfügeten sich elterleute und eltesten wieder in die kammer. Kurtz darauff trat

[p. 488]

dockman Peter von Schivelbein ein und brachte bey, welchergestalt eine ehrliebende bürgerschaft ihr königliche mayestät resolution⁶¹⁷ zufolge 3 subjecta vorgeschlagen, alß

Eberhardt von Schultzen mit	37 stimmen
Benedict Dreiling mit	26
Christoffer Schultz mit	25 stimmen.

Hierauff verfüget sich ein ehrbarer raht zu elterleute und elsten und, nachdem die gewöhnliche zetteln außgetheilet worden, befand sich, daß auff

Eberhardt von Schultzen	17 stimmen
Benedict Dreiling	15 stimmen
Christoffer Schultz	11 stimmen

gefallen war.

Welches einer ehrliebenden bürgerschaft kundtzumachen elterleute und elsten sampt einem ehrbaren raht außgetreten und Eberhardt von Schultzen, alß welcher die meiste stimmen hatte, vor dockman öffentlich abgeruffen.

[p. 489]

Anno 1691 den 9. Decembris⁶¹⁸

wurde die bürgerschaft convociret und durch den herrn elterman Harmsen proponiret,
 1. daß weiln der kastenbürger Berend Schmit inspector auff die königliche recognitionkammer und Jochim Donniger braurcompagnie älterman geworden, so könnten 2 andere bürger in dero stelle zu kastenbürgere erwehlet werden.

⁶¹⁶ September.

⁶¹⁷ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

⁶¹⁸ Im Protokoll sind zwei Sitzungen am 09.12.1691 verzeichnet. Vgl. unten p. 491.

- Es ist Hinrich Borchering mit 61
und Jacob Gütrich mit 62 stimmen
zu kastenbürger erwehlet worden.
2. So könnte auch zur mildengift ein vorsteher gewehlet werden.
Peter Gutknecht ist mit 39 stimmen dazu erwehlet worden.
 3. Vermöge kirchenordnung⁶¹⁹ solte die gemeine in 2 theile separiret und ein theil zu st. peter, der ander zum thumb verordnet werden, alda zu communiciren und zur beicht zu gehen etc. Wan dan hiedurch die eltern von die kinder und die kinder von die eltern würden getrennet werden, indehme ein jeder, so nicht eigene häuser haben, bald an diesem und bald an jenem orthe wohnt, so würde hieraus viel wesens werden. Dahero hette ein ehrbarer raht vor gut angesehen, das eine supplicque an ihr königliche mayestät möchte gemacht und darin angehalten werden, das es bey dem alten verbleiben möge.

[p. 490]

- Der schluß⁶²⁰: Dieses ist einhellig sowoll von der banck als bürgerschaft beliebt und verordnet worden, das solche supplicque von einem ehrbaren raht als auch von elterman und dockman möchte unterschrieben werden.
4. Weiln die bürgere, welchen die pfortenschlüssel anvertrauet worden, selber nicht mit bey der pforte gehen, sondern nur jungens und mägde mit den schlüßeln dahin senden, so will solches die chron nicht lenger gedulden, oder sie wollen die schlüsele selber wegnehmen.
Es soll ein jeder bürger dan und wann selber mitgehen und gute knechte senden oder sie sollen gestraffet werden.⁶²¹
 5. Die bürgere hielten an, das diejenige bürgere, welche die falsche und auff dem markt verbrante leinsaattonnen haben machen laßen, möchten benennet und abgestraffet werden.
Ist an einen ehrbaren raht genommen.

Obenstehende puncten gehen die bürgerschaft an.

[p. 491]

Anno 1691 den 9. Decembris⁶²²

wurde die eltestenbanck convociret und von dem herrn älterman Herman Harmens proponiret.

⁶¹⁹ Das schwedische Kirchengesetz von 1686 lag 1690 in deutscher Sprache vor und wurde sukzessive in Livland eingeführt. In Riga geschah dies 1692. Vgl. hierzu: TUCHTENHAGEN, Zentralstaat, S. 205-207; LOIT, Reformation, S. 135-138; etwas allgemeiner: FRIEDRICH.

⁶²⁰ „Der schluß“ Nachtrag neben der Zeile.

⁶²¹ Vgl. unten p. 495.

⁶²² Im Protokoll sind zwei Sitzungen am 09.12.1691 verzeichnet. Vgl. oben p. 489.

1. Eltester Conradt Benkendorff sagte, das weiln seine zeit mit dem beitel in st. peterskirche zu gehen schon vorbeÿ, so wolte er hiemit abgedancket haben. Der herr älterman Harms sagte, das die reige⁶²³ an eltesten [Reinhold]⁶²⁴ Weyer wehre.
Weyer: Weiln er die rechte handt nicht brauchen könte, so wolte er sich abkauffen.
Es hat sich Weyer mit 50 rtl. abgekauft.
Der herr elterman sagte, nun wehre eltester Jochim Stockfisch noch übrig und würde derselbe mit dem beitel gehen müßen.
Ist zu gehen verordnet worden.
2. Von die commedianten wehren 32 rtl. carol. und fürderhin durch ihm als elterman wie auch durch elteste[n] Rennenkampff 80 rtl. alb. eingesamlet worden.
Es sollen die gelder im schaff geleget und zu reparirung der güldestuben angewandt werden.
3. So wehre ein ligger von der güldestuben verstorben und hette sich Andres Sproy an deßen stelle angegeben, welcher 8 jahr bey notarius Hanß Bartels gedienet und sich woll verhalten.
Ist angenommen worden.

[p. 492]

Den 30. Decembris

wurde die eltestenbanck convociret und durch den herrn älterman Harm Harmsen proponiret, daß weiln nunmehrö ihre königliche mayestät, unser gnädigster könig und herr, die reducirte güther als Lemsall, Neuer Mühlen, Üxkul und Kirchholm vor eine geline arrende laut den contract und außrechnung, so hiemit gezeiget und verlesen worden, nemblich vor 3812 rtl. 47 gr. spec. nebst dem roßdienst jährlich an der stadt zu ewigen zeitten gelaßen⁶²⁵, solches auch sowoll von einem ehrbaren raht als auch vom gantzen cassacollegio mit unterthänigem danck angenommen und einhellig geschlossen, das der von ihrer königlichen mayestät beehrte revers von die beyde elterleute und dokmänner im nahmen der bäncke und bürgerey solten unterschrieben werden. Wan aber in dem contract und revers der bürgerey gedacht wird, so stünde zu bereden, ob es auch nicht der bürgerey solte vorgetragen werden, in betracht, daß vor weniger zeit die bäncke vermeinet, das man es der bürgerschafft vortragen müße.

⁶²³ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁶²⁴ In der Vorlage: ‚Jochim‘. Es muss aber ‚Reinhold‘ heißen, denn es gab keinen Ältesten Weyer, der mit Vornamen Jochim hieß. Reinhold wurde in diesem Jahr zum Ältesten gewählt, ein anderer mit Nachnamen Weyer, Peter, erst 1695. Vgl. Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02, und ediert in: FRANTZEN, S. CCCXXIV-CCCLV.

⁶²⁵ Als die Finanzen Schwedens zur Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich überspannt waren, griff der König zum Mittel der Güterreduktion, die über Jahre vorbereitet wurde. Ausgegebene Güter wurden wieder eingezogen, der bisherige Besitzer blieb in der Regel jedoch als Pächter im Besitz der Güter. Vgl. hierzu VASAR; für Estland vgl. LOIT, Kampen om feodalröntan.

Hierauff wurde von 5 votiret, das es an der bürgerschafft solte gebracht werden, von die übrige 10 eltesten aber

beliebet, das weiln alles von einem ehrbaren raht und vom gantzen kastencollegio zu danck angenommen und vor gut befunden worden, dz es von den elterleuten und dokmänner möchte unterschrieben werden. So könnte solches auch geschehen.

Dokman Schivelbein sagte, dz ein ehrbarer raht ihme solches noch nicht angemuhetet hette. So könnte er es auch ohne der bürger vorwißen und order nicht unterschrieben.

[p. 493]

[1692]

Anno 1692 den 8. Januarij

hat der herr elterman Harm Harms die eltestenbancke convociren laßen und proponiret,
 1. das des gewesenen cämmers, elsten Hinrich Hillings, rechnung⁶²⁶ möchte verlesen werden.

Ist verlesen und geschlossen worden,

das eltester Hilling alle beygelegte und gezahlte nebenrechnungen⁶²⁷ solte unterschreiben und quittiren laßen. Wan solches geschehen, wolte man sich weiter bereden.

2. Weill Fastnacht vor der thür und die schafferey an eltesten Conrad von Benken-dorff und eltesten Reinholt Weyer kommen würde, so könte die mahlzeit durch dieselbe außgerichtet werden.

Gemeldte eltesten bothen ein jeder 50 rtl. und begehrten, das der cämmer Jacob von Staden schaffen möchte.

Eltester Staden wolte solches nicht annehmen, womit die 2 eltesten abgetreten.

Die anwesende eltesten haben vor gut befunden, das weiln itzo eltesten verhanden, so schaffen könten, so müste solches durch eltesten Benken-dorff und Weyer geschehen.

3. Nachdem die neue eltesten, als Albrecht Eißing, Conrad von Benkendorff, Reinholt Weyer und Jochim Stockfisch, ihr silbergeschir⁶²⁸ künftigen Fastnachten einzulieffern hetten, so könte man sich bereden, was vor silbergeschirr sie machen laßen solten.

Weilen wenig schalen verhanden, so soll ein jeder eine confectschale, so theils vergült, machen laßen.

[p. 494]

Den 12. Januarij 1692

wurde die elstenbanck convociret und durch den herrn elterman Harm Harms beygebracht,

1. daß weiln die bürgerey |: wegen den revers, so von die elterleuthe und dockmänner beyder gülden unterschrieben werden solte :|⁶²⁹ angesaget worden. Dahero köndte man ihnen solches kundtthun. Da dan die eltesten aus der brautkammer in

⁶²⁶ Die Kämmererechnung des Hinrich Hilling ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 165v-169r.

⁶²⁷ Vmtl. ist hier v.a. die Rechnung des Gildestubendieners Daniel Pfaff gemeint, ebenda, fol. 169v-172r. Es befindet sich im Kämmererechnungsbuch kein Zuschreibungsvermerk bezüglich der Rechnung Hillings. Vgl. auch unten p. 496 u. 600.

⁶²⁸ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁶²⁹ Vgl. oben p. 492.

die güldestube getretten und der bürgerey, so zugegen gewesen, kundtgemacht, wie das ihr königliche mayestät, unser gnädigster könig und herr, die reducirte⁶³⁰ gühter als Lemsal, Neuermühlen, Üxkul und Kirchholm an die stadt zu ewigen zeitten vor eine königliche milde arrende, nemblich vor 3812 rtl. 47 gr. spec. etc., gelaßen und begehrt hat, das der gegenwärtige revers, gleich alle arrendatores im lande thun müßen, unterschrieben werden solte. Wann dan sowoll ein edler hochweiser raht als auch dz gantze cassacollegium ihrer königlichen mayestät hohe gnade zu unterthänigen danck angenommen und beliebt, dz der revers von dem herrn wortführenden bürgermeister Paul Brokhhausen wegen einem ehrbaren raht und von beyder gülden elterleuten und dockmännern wegen der bürgerschaft unterschrieben werden solte, so wolte er solches der bürgerschaft hiemit kundtgemacht haben.

[p. 495]

Weiln auch der königliche gouverneur Soop abermahl⁶³¹ bey einem ehrbaren raht anregung gethan, das die bürgere, welche die stadtpfortenschlüssel in händen haben, selber bey schließung und waffnung der pforte zugegen sind oder, wan sie unpäßlich wehren, gewiße jungens und gute knechte und nicht kleine jungens und mägde hinsenden solten, oder er wolte die schlüssel von der bürgerey wegnehmen, so hette ein ehrbarer raht beordert, solches der bürgerey vorzutragen, damit man solche schlüsselfreyheit nicht verlieren möchte, womit die eltesten wiederumb in die brautkammer getretten. Darauf

dokman Schivelbein eingetretten und beygebracht, wie das die bürgerschaft bey der docke gesagt, dz sie in der sachen blindt wehren, indem sie kein contract noch außrechnung der gühter gesehen, wolten daher gerne wißen, wie es zusammenhengete, und verhofften, das dz cassacollegium also zusehen würde, damit die stadt keinen schaden leiden möge, der revers aber könte unterschrieben werden.

Was die pfortenschlüssel belangete, so wolten sie alles in gute acht nehmen, hielten aber dabey an, dz nicht eben der bürger, so bey der pforten wohnt allein, sondern dz es umbgehen und ein jeder bürger 2 jahr den schlüssel halten möchte, so könte es beßer abgemacht werden.

[p. 496]

2. Elterman Harmß sagte, das weiln eltester Friedrichs zugegen, so könte von seine cämmereyrechnung⁶³² relatirt werden.

⁶³⁰ Als die Finanzen Schwedens zur Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich überspannt waren, griff der König zum Mittel der Güterreduktion, die über Jahre vorbereitet wurde. Ausgegebene Güter wurden wieder eingezogen, der bisherige Besitzer blieb in der Regel jedoch als Pächter im Besitz der Güter. Vgl. hierzu VASAR; für Estland vgl. LOIT, Kampen om feodalrätten.

⁶³¹ Vgl. oben p. 490.

⁶³² Die Kämmereirechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmereirechnungsbuch kein

Elster Wulff respondit, vermöge selbiger rechnung wehre er noch 50 rtl. 66 gr. alb. schuldig verblieben, so wehren auch die errores auff 2 rtl. carol. außgezogen, es wird auch vor den güldtstubendiener Daniel Pfaff 60 rtl. salarium abgezählt, da er doch nictes empffangen.

Elster Friedrichs: Er wolte in 8 tagen alles zahlen.

Ist angenommen und zu verschreiben befohlen.

3. Es könnte elsten Hillings cämmereyrechnung⁶³³ auch vorgenommen werden.

Elster Hilling: Er hette den schlüssel wie auch die hochzeit grewecepters an die itzige beyde cämmer, Jacob von Staden undt Harm Schreiber, abgelieffert, betheuerte bey seiner seligkeit, dz alles, so in der rechnung verschrieben, bey die 2 mahlzeiten auffgegangen, dz er auch nicht 1 stoff wein überbehalten. Er wehre ein wittwer und hette alles mit frembden leutten müßen bestellen laßen, da alles so genau nicht hat können in acht genommen werden.

Hierauff wurde die rechnung verlesen und von 9 eltesten angenommen, von die übrigen 9 aber, so weill sie nur 18 starck wahren, bis Fastnacht oder wen die bäncke stärker zusammen sein weiter außgesetzt worden, weil die mahlzeiten auf 180 rtl. gut gelt anlieffen.

[p. 497]

Den 8. Februarij anno 1692 wahr Fastnacht.

1. In die brautkammer seindt zu beysitzere erwehlet
elster Gerdt Boyert
elster Davidt Hilleboldt,
2. zu cämmerer,
elster Harm Schreiber
eltester Hinrich Kahl
3. vor die taffel zu stehen, waßer zu geben und das eßen aufzutragen
eltester Frans Dreiling
elster Röttgert Sedens
elster Albrecht Eißing
elster Jochim Stockfisch.
4. Es wehre bekant, wie es in dieser stadt zugehet, indem der frembde mann durch seine geldtmittel dem kauffman nahsen und ohren abschneidet und zu geringem preiß die wahren zu contrahiren suchet, das mancher dabey verarmen mus. Nun

Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre. Vgl. hierzu oben p. 405 u. unten p. 558, 600, 625 u. 802.

⁶³³ Die Kämmererechnung des Hinrich Hilling ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 165v-169r; es befindet sich im Kämmererechnungsbuch allerdings kein Zuschreibungsvermerk. Vgl. auch oben p. 493 u. unten p. 600.

wehre im vorschlage, eine lehnbanck von 100 000 rtl. anzulegen⁶³⁴, woraus ein jeder bürger geldt vor neue, billige intresse auf seine wahren bekommen und also dieselben bis zu rechter zeit halten könnte. Wan dan der magistrat darin einig, so wolte er solches erstlich der bancke und hernach der bürgerschaft auch vorgetragen haben, umb ihre meinung darüber einzuholen.

Es ist einhellig beliebt worden.

Hierauff ist solches der bürgerschaft auch vorgetragen und von allen angenommen worden.

5. Ob von denen bürgern, so da brüdere werden wolten, ihre geburtsbrieffe von der bancke, ehe sie von einem ehrbaren raht rathabiret, könnten angenommen werden.

Es ist sowoll von der banck als bürgerschaft beliebt, das ein jeder, so bruder werden will, sein geburtsbrieff zuvor von einem ehrbaren raht soll rathabiren laßen.

[p. 498]

Den 9. Februarij anno 1692

1. wirdt beym accisekasten zu sitzen verordnet
elster Hanß Kleiß
elster Friedrich Weßling und in seinem abwesen elster Rademacher
eltester Jochim Stockfisch.
2. Die eltesten seint zugeordnet mit in die cämmerey⁶³⁵ zu gehen, wan was wichtiges vorfallen würde
elster Brant Marquart
elster Hinrich Kahl.
3. Elster Gerdt Boyert sagte, das weiln seine 3 jahr als administrator vom geldtkasten auf der güldestuben⁶³⁶ umb wehren, so wolte er hirmit abgedancket haben. Wan die rechnung von allen geldern eingekommen und woll befunden wird, so soll elster Boyert erlaßen und eltester Jochim Rademacher in seine stelle verordnet werden.

[p. 499-504 unbeschrieben]

⁶³⁴ Diese Lehnbank wurde wegen zu großer Widerstände und fehlendem Grundkapital nicht gegründet. Vgl. JENSCH, S. 102; SOOM, S. 443.

⁶³⁵ Die Kämmerei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

⁶³⁶ Hier ist der separate Geldkasten der Ältestenbank angesprochen. Der Älteste Bojert wurde am 13.12.1687 beim Beschluss zur Einrichtung dieses Geldkastens zu einem der Verwalter gewählt, vgl. oben p. 369f.

[p. 505]

Anno 1692 den 22. Septembris

hat der herr älterman Harm Harmsen sie eltestenbanck ansagen laßen und proponiret, daß weiln der heutige tag zur dockmanswahl angestellet, so könnte man verfahren.

Hierauff seint die eltesten auff die güldestube getretten und solches den bürgern kundtgemacht und darauff wieder in die brautkammer gegangen.

Dokman Eberhardt von Schultzen eingetretten und referiret, das die löbliche bürgerschafft nachfolgende 3 persohnen, als

Peter Haaks mit	23
Hinrich Ihncken mit	32
und Gothard Vegesack mit	33 stimmen zu dokmanswahl aufgesetzt.

Elster Schwartz und elster Rennenkampff wurden darauff abgesant, einen ehrbaren raht aufzunötigen, welche auch 17 persohnen starck erschienen. Hiezu 28 eltesten gerechnet macht 45 persohnen. Nachdehme nun die zetteln umbgetragen, ist ward befunden, daß

Peter Haaks	31
Gothard Vegesack	10
Hinrich Ihnken	4
zusammen	45 stimmen gehabt.

Das also Peter Haacks zum dokman abgeruffen worden.

Elster Hinrich Hintz hat sich von die jürgenshoffische bedienung mit $66\frac{2}{3}$ rtl. abgekaufft.

[p. 506-526 unbeschrieben]

[p. 527]

[1693]

Anno 1693 den 27. Februarij wahr Fastnacht.

Der elterman Harm Harmßen ist mit die elsten auß der brautkammer in der güldestuben getreten und die bürgerey kundtgethan, daß zwar 3 elstenstellen ledig, weiln aber denen dockleuten, alß Peter von Schievelbein und Eberhardt von Schultzen die elstenstelle gebührete, so wehre itzo nun einer zu wehlen. Dahero könte die bürgerey inhalt ihrer königlichen mayestät allergnädigster verordnung⁶³⁷ 4 persohnen erwehlen und durch den dockman in der cammer einsenden, damit die eltesten einen davon zum elsten erwehlen mögen, womit die elsten in der brautkammer gegangen.

Nachdeme die bürgerey vorgemelte 4 persohnen zum elstenwahl auffgesetzt, ist dockman Ewert von Schultzen eingetreten und kundtgethan, daß

Hinrich Borcharding	56 stimmen
Jacob Franck	82 stimmen
Peter Haller	82 stimmen
und Bendix Dreling	111 stimmen gehabt.

Hirauß wurden die gewöhnlichen zettlen verfertiget und zur elstenwahl geschritten, da dan befunden, daß

[p. 528]

Bendix Dreling	17 stimmen
Hinrich Borcharding	7 stimmen
Jacob Franck	1 stimmen
und Peter Haller	2 stimmen bekommen,

daß also Bendix Drelingk durch die meisten stimmen zum elsten erwehlet worden.

Dockman Eberhart von Schultzen abermahlen eingetreten und kundtgemacht, daß die bürgerey mit die fastnachtklagen⁶³⁸ fertig wehren, darum möchte die elstenbanck belieben, wedder in die güldstuben zu kommen, so auch geschehen.

Elterman Harmßen sagte: „Wir haben zwey beysitzere vonnöhten. Darzu seindt erwehlet

elster Davidt Hillboldt
elster Hinrich Hilling.

Wir haben zwe cämmerer vonnöhten. Darzu seindt erwehlet
elster Hanß Kleiß

⁶³⁷ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

⁶³⁸ Die Fastnachtklagen sind nicht überliefert, können allerdings aus der Antwort des Rats erschlossen werden. Vgl. das Ratsprotokoll vom 12. Februar 1694, in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 44, p. 97-101.

elster Jochim Rademacher.

Wir haben 3 elsten vonnöhten. Darzu seindt erwehlet

Peter von Schievelbein

Ewert von Schultzen

Bendix Dreling.“

Undt weilln seine zwe jahren verfloßen, so bedanckte er sich sowohl gegen die elstenbanck alß bürgerschaft, daß sie in wehrender zeit auff sein anhalten sich fleißig eingestellt, demonstrirete, waß er in seiner eltermanschaft verichtet und wünschete, daß man itzo einen solchen elterman erwehlen

[p. 529]

möchte, der capabel wehre, alleß wohl außzurichten.

Bey der taffel zu gehen wehren verordnet

elster Danjel Behrens

elster Johann Betken, worzu die beyde jüngste brüder treten können.

Nachdem mit der taffel umgegangen und die stimmen collegiret, ist befunden, daß

Harm Harmßen 175 stimmen

und elster Bendix Dreling 24 stimmen bekommen,

daß also elterman Harmßen abermahlen zum elterman bestetiget worden.

Den 28. ditto

hat die elstenbancke beym accisekasten zu sitzen

elster Peter von Schievelbein

elster Ewert von Schultzen

und elster Bendix Dreling

} verordnet.

[p. 530-531 unbeschrieben]

[p. 532]

Anno 1693 den 1. 7bris⁶³⁹

ist die elstenbanck zusammen gewesen und hat wegen die carta sigellata⁶⁴⁰ nachfolgendes bedencken, welches elster Reinholt Weyer auffgesetzt, einem ehrbaren hochweisen raht schriftlich übergeben und lautet wie folget:

⁶³⁹ September.

⁶⁴⁰ Laut eines Bescheids des Generalgouverneurs vom 13. Juni 1693 sollte ein gebührenpflichtiges Stempelpapier für Amtsvorgänge eingeführt werden, vgl. das Ratsprotokoll vom 14.06.1693 in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 43, p. 44.

Anno 93, 1. 7bris⁶⁴¹, hat daß collegium dieses bedencken gegeben, wie daß sie, da sie die bürgerschafft alß ihren principalen, von welchen daß collegium dependiret und ohne an demselben abgestateter communication in solchen hochwichtigen sachen sie nicht schließen können, zu convociren nicht verstatet werden wolten und auch, wie man vernommen, daß ein ehrbarer raht mit die kleine güldte sich breits darein vereiniget, kein ander bedenck abstaten können, alß daß man nochmahlen einen ehrbaren raht bittlich anliege, vor diese unsere vaterstadt alß vater darein zu sorgen, wie bereits den 26. Augustij begehret und man sich deßfals darauff betziehet, ob nicht etwa die bürgerschafft, wan sie convociret werden möchte, er durch eine demühtige supplication bittlich ablehnen und sich davon conserviren könte, welches einem ehrbaren raht zu hinterbringen hat beliebet

daß collegium der großen güldte.

[p. 533]

Anno 1693 den 2. 7bris⁶⁴²

ist gegenstehendeß⁶⁴³ der elstenbancke nochmahlen vorgelesen und an einen ehrbaren raht zu übergeben beliebet worden, welches auch durch den herrn elterman Harm Harmßen geschehen.

[p. 534]

Anno 1693 den 19. Septembris

wurde die elstenbanck convocirt und durch den herrn elterman Harmßen proponirt, daß weilln heute zur dockmanswahl angesaget worden, so könte damit wie üblichen verfahren werden. Wie die klocke 11 geschlagen, sind elterleute und elsten auß die brautcammer auff die güldstuben getreten und die löbliche bürgere kundgethan, dz man wegen der dockmanswahl wehre zusammengekommen, alß könnete man 3 personen auffsetzen und einsenden, damit einer davon sowoll von einem ehrbaren raht alß von die elstenbäncke zum dockman könte gewehlet werden. Man könte auch 6 deputirte machen, welche wegen die lehnbanck⁶⁴⁴ mit die elsten zusammentreten und alle puncten woll überlegen mögen. Wie nun die elsten wieder in der brautcammer gekommen, wurde elster Rennenkampff und elster Widau verordnet, einen ehrbaren raht auffzunöhtigen. Hierbey wurde verabredet, daß dis gantze jahr durch, wann an einen ehrbaren raht solte gesandt werden, elster Widau und der ihm folget⁶⁴⁵ hingehen und einen ehrbaren raht einladen sollen. Solte es sich aber gebühren, daß weder elster

⁶⁴¹ September.

⁶⁴² September.

⁶⁴³ Gemeint ist auf der gegenüberliegenden Seite = p. 532.

⁶⁴⁴ Vgl. oben p. 497.

⁶⁴⁵ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

Widau noch der ihm folget zur stelle wehren, so solte unterdeßen elster Rennenkampff mit demienigen, so vnter ihm sitzen wird, solches verrichten. Es wurden auch 6 deputirten der tractaten wegen der lehnbanck beyzuwohnen, alß herr elterman Harmßen, elster Harm Schreiber, elster Jochim Rademacher, elster Reinholt Kahl, elster Widau und elster Hintz erwehlet und ihn[en] diese sache höchlich recommandiret.

[p. 535]

Dockman Peter Hacks eingetreten und die elstenbanck kundgemacht, daß die bürgere Hinrich Ihnken mit 44 stimmen, Peter Gutknecht mit 36 stimmen und Gotthart Vegesack mit 26 stimmen zur dockmanswahl vorgeschlagen, übergab auch ein schriftt und sagte dabey, daß weilln der bürgerschaft die puncten wegen die lehnbanck nicht zu rechter zeit übergeben, so wolten sie sich bey seiner excellentz entschuldigen, daß es an ihnen nicht gelegen wehren. Weilln die klokke schon baldt 1 wahr und ein ehrbarer raht bey seiner excellentz zur mallzeit gebehten wahren, so wurde die schriftt nicht verlesen⁶⁴⁶, sondern ein ehrbarer raht zur dockmanswahl auffgenöhtiget, da dann 13 persohnen erschienen und mit 27 elsten also 40 persohnen außmachen. Nachdehme nun die zettlen umbgetheilet und gestochen worden,

hat Gotthart Vegesack gehabt	28
Hinrich Ihnken	11
und Gutknecht	1
zusahmen	40 stimmen, worauff

die elstenbanck mit einem ehrbaren raht auff die güldestuben getreten und Vegesack zum dockman abgeruffen.

[p. 536]

Anno 1693 den 27. Octobris

hat der herr älterman Harm Harmßen die elstenbancke, wie auch die bürgerschaft auff der großen gildstuben ansagen laßen. Da er dan zuerst in der brautkammer die eltesten, so nur 16 mann starck gewesen, referiret, daß weiln nunmehr drey jahr verfloßen, daß etzliche kastenelsten und kastenbürger erwehlet worden und dieselbe itzo angehalten, daß andere an ihre stelle möchten erwehlet werden, so hette er bey dem herrn wortfürenden bürgermeister angehalten, daß die bürgerschaft deßfals möchten angesaget werden, so auch geschehen. Dahero könnte man, wann die bürgerschaft sich wird versamlet haben, auff der güldstuben treten und solche wahlen vornehmen. Hierbey thate er die elsten kundt, wie daß ein ehrbarer raht und beide stende⁶⁴⁷ zu der hochseeligen könnigin leichbegängnüß nach Stockholm verschrieben worden, ein ehrbarer raht aber wolte copey von solches schreiben ihm nicht mittheilen, sondern ihrentwegen dem

⁶⁴⁶ Dies geschah dann in der Sitzung am 19. Januar 1694, in der auch die bürgerschaftlichen Deputierten für die Verhandlungen um die Einrichtung der Lehnbank gewählt wurden. Vgl. unten p. 544.

⁶⁴⁷ Die Große und die Kleine Gilde waren in der politischen Struktur Rigas der zweite respektive dritte Stand.

herrn von Palmberg verordnen und also die beyde bäncken außschließen. Wann man dan in vorigen jahren die ehrenstelle, dz die drey stende von Riga nechst die

[p. 537]

stockholmsche die rancke mit großem gelde erhalten, so stünde itzo zu bereden, ob solches itzo so solte vergeben werden. Dann wann man itzo nicht nach Stockholm kommen würde, so würden die andere städte in der rigischen ihr stell treten und also künfftig der rigischen stende der oberstelle disputiren. Er vor seine persohn wolte nach Stockholm reisen und die leichbegengnüß beywohnen, solte auch die kleine güldte zu hause bleiben. Hierauff wurde zur votation geschritten.

Der herr älterman, elster Schreiber, elster Reinholt Kahl, elster Widau, elster Betken, elster Hintz, elster Eißing, elster Benkendorff, elster Weyer, elster Stockfisch, elster Ewert von Schultzen und elster Benedix Dreling votirten, daß man dz alte recht nicht vergeben könnte.

Elster Wulff, elster Hilling, elster Jacob von Staden, elster Rötchert Sehdens sagten, man möchte zuvor 2 deputirte an einen ehrbaren raht senden, umb den eingekommenen einladungsbrieff anhalten und vernehmen, wie die sache eigentlich beschaffen, und darneben bitten, dz ein ehrbarer raht dahin sehen möchte,

[p. 538]

daß der dreyen stenden freyheiten nicht möchten vergeben, sondern selbige dabey erhalten werden. Man könnte auch bey den elterman der kleinen güldte vernehmen, waß sie gesinnet wehren, und also zusahmen die sache einem ehrbaren raht vortragen.

Wie die klocke 11 geschlagen und die bürgerey sich versamlet, seind elterleute und elsten auß die brautcammer in der güldstuben getreten und den bürgern kuntgethann, dz sie zu erwehlung andere kastenelsten und -bürgere anstat die abgehende angesaget worden. Dahero könnte man mit der wahl verfahren, worauff die wahl wegen einen ordinarien elsten und einen ordinarien kastenbürger vor daß erste geschehen. Da dann elster Reinholt Weyer mit 49 stimmen zum ordinario elsten und Gabriel Henningk mit 37 stimen zum ordinario kastenbürger erwehlet.

Nachdehm solches passiret, ist man zur extrawahl der kastenelsten und -bürgere geschritten und befunden, dz elster Hanß Kleiß mit 40 stimmen und elster Johann Holler mit 42 stimmen zu kastenelsten wie auch Peter Borrenrick mit 37, Ernst Paißen mit 53 und Johann Benckhusen mit 37 stimmen zu extraordinari kastenbürger erwehlet worden.

Wie solches geschehen, hat elterman Harm Harmßen abscheid von die bürgerey genommen sagende, dz er nach Stockholm verreisen wolte ect. ect.

Weilln den die klocke halb eins gewesen und ich beim stadtkasten zu thun gehabt⁶⁴⁸, bin ich abgetreten und also, waß weiter passiret, nicht verschreiben können.

⁶⁴⁸ Herman Wulf war Notar beim Stadtkastenkollegium.

[p. 539]

Anno 1693 den 17. Novembris

1. hat der herr älterman Harm Harmßen die elstenbäncke beruffen laßen und brachte bey, daß weiln der sehliche elster Marten Zimmerman bei der taffelgülde gewesen und todes verblichen, so könnte ein ander in deßen stelle erwehlet werden.
Hierzu ist elster Gert Bojert per majora erwehlet worden.
2. Nachdehme auch der gewesene mildegiffelster Brandt Marquart zu einen herrn deß rahts erwehlet worden, so könnte man einen andern elsten in deßen stelle bei der milden giffit verordnen.
Hierzu ist elster Georg Rennenkampff verordnet.
3. Elterman Harmßen betzog sich auff deß güldstuben memorialbuch von anno 81 und anno 85, worauß zu ersehen sein würde, dz ihm auß der schwedeschen reise-rechnung 180 rtl. 20 gr. restiren, sagte dabey, daß so wahr ihm Gott helffen solte, so wehren die in selbiger rechnung geschehene spendationes zu der güldstuben

[p. 540]

besten außgegeben. Wann er dan itzo wieder reißfertig wehre, nach Stockholm zu reißen, und zu richtigmachung seiner taffelgülderechnung obgelmelte gelder vonnöhten⁶⁴⁹, so wolte er gebehten haben, daß ihm solche gelder mit den renten von anno 81 möchten getzahlet oder an der taffelgülde zu zahlen angenommen werden, womit er abgetreten.

Elster Wulff referirte, daß im vorigen jahren [!] wegen obgelmelte schwedische reißerechnung die elstenbäncke unterschiedliche mahl zusammengewesen und darin resolviret. Dahero könnte daßjenige, so damahlen passiret, verlesen werden. Hierauff wurde daß memorialbuch von anno 81 den 9. Junij, 17. Septembris und 7. Decembris wie auch von anno 85 den 27. Mertij verlesen⁶⁵⁰ und per majora geschlossen,

daß von obgelmelte 180 rtl. 20 gr., die den 27. Mertij anno 1685 abgesprochene 54 rtl. kleidergelder abgehen und ihm, weilln er mit den worten ‚so wahr ihm Gott helffen solte‘ die rechnung bekräftiget, die restirende 126 rtl. 20 gr. capital mit den renten von anno 86 Martij |: alß bis dahin gemelter herr älterman inhalt angetzogenen bescheid vom 27. Martij die rente gutwillig nachgegeben :| biß dato, nehmlich 6 $\frac{2}{3}$ jahr a 6 pro cento macht 50 rtl. 44 gr. und also in allen 176 rtl. 64 gr. alb. außgezahlet werden solten.

⁶⁴⁹ Vor dem 01.11. hatten drei Bürger eine Protestation beim Rat eingelegt, dass der Ältermann vor seiner Abreise alle Dokumente und alle Angelegenheiten der Gilde in Ordnung bringen solle. Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 43, p. 427.

⁶⁵⁰ Vgl. oben p. 113 f., 142 f., 150 und 258 f.

[p. 541]

Die beide herren cämmerer, elster Hanß Kleiß und elster Jochim Rademacher, referirten, daß anitzo wegen die großen geschehenen baukosten⁶⁵¹ an der güldstuben keine bahre mittlen verhanden.

Weilen keine bahre mittlen verhanden, so will die güldestuben obige 176 rtl. 64 gr. an die taffelgülde mit 6 pro cento verrenten biß man zu ablegung solche gelder wird gelangen können.

Worauf der herr älterman wieder eingenöhtiget und obigen schluß kundgemacht worden.

Elterman Harmßen sagte, dz weilln er reißfertig, so wolte er von die elstenbancke abscheid genommen und dieselbe alles wohlergehen gewünschet haben, welches ihm mit einen gegenwunsch beantwortet worden.

⁶⁵¹ Das Gildegebäude wurde durch den Stadtbrand vom 23.07.1689 in Mitleidenschaft gezogen.

[p. 542]

[1694]

Anno 1694 den 19. Januarij

hat der herr elterman Georg Plonnies die eltestenbanck und die bürgerey auff der güldtstube convociren laßen und sagte in der brautkammer⁶⁵², das weiln dem allwaltendem Gott beliebt hat, den sehligen elterman Harm Harmsen von dieser welt abzufodern und in sein ewiges reich zu versetzen⁶⁵³, so hette er der elstenbanck zu proponiren,

1. das einer aus der eltestenbanck, mit dem beitel in st. peterskirche umbzugehen, möchte gewehlet werden und weiln die reige⁶⁵⁴ an eltesten Bendix Dreling und dokman Peter Haaks wehre, so könnten sie sich darumb vereinigen und einer sich abkauffen.

Hierauff haben die beyde einer dem andern die abkauffung gesteigert undt endlich dokman Haaks dz meiste, als 100 rtl., gebohten.

Die gebohtene 100 rtl. werden angenommen und also Bendix Dreling mit dem beitel umbzugehen erwehlet.

2. Weiln die eltestenbanck per majora geschlossen, dz eltester Bendix Dreling alleine die fastnachtsmahlzeit außrichten solte und das er sich den güldtstubenschluß, welcher anno 83 den 26. Januarij |: wie man speisen soll |: gemacht worden, nachleben solte, so ist ihm gemeldter schluß wie auch was deßfals anno 1613 und anno 1671 den 25. Januarij passiret zugesandt worden.⁶⁵⁵

Ist zu verschreiben befohlen.

[p. 543]

3. So möchte die eltestenbanck belieben, einige deputirten an des sehligen herrn älterman Harm Harmsen frau wittibe zu senden, welche nicht allein den tödtlichen hintrit ihres sehligen herrn beklagen und sie trösten, sondern auch bey sie anhalten möchten, dz, daferne einige güldtstubenbücher, -sachen und -schrifften bey ihr verhanden, [sie diese] außkehren möchte.

Hierzu wurde eltester Rademacher undt eltester Kleiß verordnet, welche hingingen und zur antwort einbrachten, das sie sich deßfals bedancken lies und sobald ihr sohn zu hauß kommen würde, wolte sie nach die güldtstubensachen sehen und waß sie finden würde, einsenden laßen, worauff elterleute und eltesten aus der brautkammer in die güldtstube getretten, da dann elterman Plonnies beygebracht,

⁶⁵² ‚in der brautkammer‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁶⁵³ Älterman Harmsen ertrank am 24. November 1693 auf der Reise nach Stockholm bei einer Schiffsstrandung, vgl. das Verzeichnis der Älterleute, Ältesten und Dockleute der Großen Gilde zu Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02 fol. 35v und unten p. 753.

⁶⁵⁴ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁶⁵⁵ Zu 1613 vgl. die Fastnachtsordnung von 1613, in: STIEDA/METTIG, S. 327, § 8; zu 1683 vgl. oben p. 172 f.

- (1.) dz er sich von hertzen erfreuete, dz der liebe Gott die bürgerschaft in guter gesuntheit hette erhalten, wünschte ihnen sämptlich ein glükseliges neues jahr undt alles wollergehen,
- (2.) beklagte er den unverhoften todesfall des sehligen herrn elterman Harm Harmens und weiln er bis künftigen Fastnacht deßen stelle so lang vertreten müste, er aber unpäßlich wehre, so hetten die andere herren eltesten ihm den herrn eltesten Hans Witten und eltesten Hinrich Friedrichs adjungiret, wovor er sich bedanckte,
- (3.) proponirte er wegen der lehnbanck, welche ein edler hochweiser raht durch ihre herren deputirten anno 93 den 16. Septembris⁶⁵⁶ der bürgerschaft hat vortragen, auch hernacher copley des projects geben laßen, auch das die bürgerschaft

[p. 544]

eine bewahrung den 19. Septembris des langen verzuges wegen bey der eltestenbanck schriftlich übergeben⁶⁵⁷, imgleichen wie ein edler hochweiser raht ihm neulich die sache in der cämmerey der bürgerschaft vorzutragen recommendiret hette, herr Palmberg auch aus Stockholm geschrieben, das, dafern ein ehrbarer raht solches nicht vollziehen würde, ihr königliche mayestät nechstkünftigen Frühling es alhier produciren laßen wolte.

Hierauff hat die ehrliebende bürgerschaft eine schriftliche deduction durch den herrn dokman einlieffern laßen, welche dem wortführenden herrn bürgermeister von Öttingen von elterman Plonnies zugesant worden. Auch hat die bürgerschaft zu deren herren deputirten auß der eltestenbanck⁶⁵⁸ folgende deputirte aus ihren mitteln erwehelet, als

Hinrich Ihnken
 Peter Weyer
 Gabriel Henning
 Johan Obdenöhl
 Peter Gudeknecht
 Ernst Paißen
 Gustaf Rus
 und Johan Benningshausen.

- (4.) Das es nicht müglich wehre, das die annehmung der brüderschaft im fastnachtstage geschehen könnte, in betrachtung, dz die brüderschaft sich auff der güldestuben die beyde tage über ohne eßen und trincken nicht aufhalten könnte. Daherowehre gut,

⁶⁵⁶ Es ist in diesem Memorialbuch keine Versammlung vom 16.09.1693 protokolliert. Höchstwahrscheinlich war die Ältestenbank an dieser Zusammenkunft nicht beteiligt.

⁶⁵⁷ Vgl. oben p. 535.

⁶⁵⁸ Die Deputierten der Ältestenbank in derselben Angelegenheit wurden am 19.09.1693 gewählt, vgl. oben p. 534.

[p. 545]

das alle diejenigen, welche die brüder- und schwesterschafft verlangeten, sich vor Fastnachten bey dem wortführenden elterman angeben möchten, ihre persohn praesentiren und die, so von außländischer geburth, bey dem elterman durch zurechtgültige geburtsbrieffe legitimiren, keiner aber auff caution zum bruder angenommen werden möge.

Dieses ist sowohl von der eltestenbanck als auch von der ehrliebenden bürgerschafft angenommen worden.

(5.) Weiln in der brüder- und schwesterschafft große unordnung vorging, das sowohl geist- als weltliche nicht begehrtten, unsere brüder- und schwesterschafft dem alten nach zu gewinnen, sondern verließen sich darauff, das nach ihrem tode, ihre wittiben die schwesterschafft vor einen halben oder gantzen rtl. erlangen und dadurch dan jährlich 5, 10 oder 15 rtl. gut gelt haben könnten, da doch mit denen alten brüderregister |: die anno 1432, 1442, 1454 und anno 1545 :| originaliter zu beweisen stehet, das die herren des rahts nebst ihren frauen bey unser taffelgülde die brüder- und schwesterschafft gewonnen und darinetretten sindt. Da nun die obrigkeit unsere taffelgülde mit ihrer und ihren frauen persohn gewürdiget, so könnten die herren geistlichen, auch keiner aus den weltlichen, sich deßen entziehen, bey ihren lebtagen die brüder- und schwesterschafft bey uns zu gewinnen

[p. 546]

und dz all diejennigen, sie seindt geist- oder weltlichen bürgerstandes, welche bey ihren lebtagen für sich und ihre frauen die brüder- und schwesterschafft nicht erlanget, nach ihrem tode dero wittiben durchaus zu keine schwester mögen angenommen werden und also die beneficia der taffelgülde sich gänzlich verlustig machen.

Die löbliche bürgerschafft hat die gethane proposition gänzlich beyfall gegeben, das solches also für ein gesetz solte mögen observiret werden, umb alle unordnung zu verhüten.⁶⁵⁹

(6.) Weiln von alters 3 brüderschafftten bey der gülde gewesen, davon aber nur 2 völlig gültig,

(1.) die große gülde brüder- und schwesterschafft, darin alle dieser güldestuben bürger, so da verehliget, dafern sie derselben wehrt, sich einfinden müßen, dafern sie anders bürgerliche nahrung treiben wollen,

(2.) die taffelgülde brüder- und schwesterschafft, darin derselben fundati-on nach de anno 1425⁶⁶⁰ keiner zum bruder oder schwester angenommen werden kan, er sey dan zuvor bruder und schwester in der großen güldstube und das sie sich auch darin für ein billiges einkauffen möchten,

⁶⁵⁹ Vgl. unten p. 609 f.

⁶⁶⁰ Schragen der Tafelgilde von 1425, in: STIEDA/METTIG.

(3.) die küchenbrüderschafft, welche vermöge schragen in solchen bürgern bestehet, welche keine brüder werden wolten oder können, dahero aller stimmen in consilijs nur so viel als eines güldstuben bruders stimme gilt⁶⁶¹, welches aber solange der güldstuben schragen nicht vollenzogen nicht woll werkstellig zu machen.

Dieses hat die ehrliebende bürgerschaft im totum beliebt, dz mit den beyden ersten brüder- und schwesterschafften diesen vorstehenden Fastnachten der anfang gemacht werden möchte.

[p. 547]

(7.) Weiln der sehlige Johan Rohde als ein mitadministrator der mildegiffit verstorben, so hette Peter Gudeknecht in deßen stelle einen andern zu adjungiren angehalten.

Die löbliche brüderschafft hat per majora Hans Spiehl hiezu verordnet.

Anno 94 den 19. Februarij wahr Fastnacht

Der herr elterman Georg Plönnies hat sowohl die eltestenbanck als die brüder- sage bürgerschaft ansagen laßen und proponirte in der brautkammer,

1. das man 2 beysitzere vonnöhten hette.

Hiezu wurde elster Hinrich Hilling und elster Jacob von Staden verordnet.

2. So hette man 2 cämmerer vonnöhten.

Die eltestenbancke hat hierzu den herrn eltesten Jochim Rademacher und den herrn eltesten Reinholt Kahl benennet.

[p. 548]

3. So könten 4 herren eltesten, so vor dem eltermanstische auff der güldestuben den alten nach stehen solten, benennet werden.

Weiln elster Bendix Dreling itzo allein die fastnacht Mahlzeit außrichtet, so wurde er mit dz stehen vorm tische verschonet und hierzu herr elster Reinholdt Weyer, elster Jochim Stockfisch, herr elster Peter von Schivelbein und herr elster Eberhard von Schultzen verordnet.

4. Weiln es dem Allerhöchsten gefallen, den sehligen herrn älterman Harm Harmen, sehligen herrn eltesten Marten Zimmerman ~~...~~⁶⁶², sehligen herrn eltesten Hanß Giese und sehligen herrn eltesten Gerdt Krum von dieser welt abzufodern und in sein ewiges reich zu versetzen, der herr eltester Brant Marquart auch im raht gezogen und also 5 eltestenstelle offen geworden, davon aber dem herrn dokman Haaks die eine stelle zufält, so könte der löblichen bürgerschaft vor-

⁶⁶¹ Verweis auf Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, hier § 7.

⁶⁶² Unleserliche Streichung.

getragen werden, dz es zu die übrige 4 stellen als zu jede 4 persohnen aus der bürgerschaft aufsetzen und einen zettel nach dem ander in der brautkammer einschicken könnten, damit die bancke von jeder zettel einen eltesten

[p. 549]

erwählen könnte, sagte hiebey, dz bey der taffel in der güldestuben umbzugehen die reige an dem herrn eltesten Hans thor Avst und an herrn eltesten Hans Hinrich Berens wehre.

5. Nachdem auch durch gemeldten tödtlichen hintrit des sehligen herrn elterman Harm Harmsen⁶⁶³ die eltermansstelle offen geworden und dieselbe itzo wieder müste ersetzt werden, so könnte solches ebenermaßen der bürgerschaft vorge-
tragen und also wie manierlich ein elterman erwählt werden.

Hierauff ist der herr elterman Plonnies nebst anwesende herren eltesten aus der brautkammer auff die güldstube getretten und der bürgerschaft kundtgethan, das weilen 5 ledige eltestenstellen wehren und eine davon dem dokman Haaks gebührete, so könnten zu den übrigen 4, nemblich zu jeden ein zettel von 4 persohnen inhalt ihr königlichen mayestät gnädige verordnung⁶⁶⁴ gemacht und der eltestenbanck eingeliefert werden, so wolte man von jeder zettel einen eltesten erwählen, womit der herr elterman nebst die eltesten wieder in die brautkammer gegangen.

Nachdem sich die bürgerschaft gesetzt und votiret, ist der herr dokman Haaks in der brautkammer eingetretten und sagte, das die bürgerschaft zu der ersten wahl durch die meiste stimmen nachfolgende

[p. 550]

4 bürgere, als

Peter Holler mit	166
Peter Weyer	139
Jacob Wilde	105
und Jochim Cords	115 stimmen,

aufgesetzt hetten.

Wie der dokman abgetretten, hat die banck der gewohnheit nach vor jeden eltesten ein zettel mit gemeldter 4 persohnen namen beschrieben, durch den jüngsten eltesten herumgesandt, worin ein jeder nach belieben gestochen. Da dann nach colligirung und übersehung der zetteln befunden, das

Peter Holler	14
Peter Weyer	7
Jacob Wilde	3

⁶⁶³ Älterman Harmsen erkrank am 24.11.1693 auf der Reise nach Stockholm bei einer Schiffsstrandung, vgl. das Verzeichnis der Älterleute, Ältesten und Dockleute der Großen Gilde zu Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02 fol. 35v und unten p. 753.

⁶⁶⁴ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

und Jochim Cords 4 stimmen gehabt,
macht zusammen 28 stimmen gleich die eltesten starck gewesen, das also Peter Holler
per majora eltester geworden.
Hierauff ist eltester Hans Hinrich Berens weggegangen, das also die eltestenbanck nur
27 starck sitzen geblieben.

Dokman Haaks zum andern mahl eingetreten und übergab ein zettel, worauß zu erse-
hen, das die bürgerschaft

Hinrich Ihnken mit	154
Gustav Rus	110
Peter Menck	81
und Hanß Spiehl mit	72 stimmen aufgesetzt,

womit der dokman abgetreten und die eltestenbanck mit dem stechen wie vorhin ge-
meldt verfahren, da dann

[p. 551]

Hinrich Ihnken	22
Gustav Rus	3
Peter Mencke	2
und Hans Spiehl	keine stimmen gehabt,

das also Hinrich Ihnken per majora eltester geworden.

Dokman Haks mit dem dritten zettel eingekommen und berichtet, dz

Hinrich Brandt	132
Peter Gutknecht	127
Harm Hartman	103
und Gabriel Hennecke	93 stimmen gehabt,

womit er abgetreten und von der eltestenbanck wie manierlich gestochen und befunden
worden, das

Harm Hartman	18
Gabriel Henneke	8
Peter Gutknecht	1
und Hinrich Brandt	keine stimmen gehabt,

dz also Harm Hartman eltester geworden.

Mehrgemeldter dokman Haaks zum 4ten mahl eingetreten und beygebracht, dz die
bürgerschaft

Jacob Francken	138
Ernst Paißen	113
Johan Benkhusen	106
und Jacob Gronau	97 stimmen gegeben,

womit er abgetreten, die elstenbanck darauff wie manierlich in die zetteln abermahlen
gestochen, da dann befunden, dz

Jacob Franck	15
--------------	----

Jacob Gronau	9
Johan Benckhusen	3
und Ernst Paisen	keine stimmen gehabt.

Dahero Jacob Franck per majora eltester geworden.

[p. 552]

Nachdem solches passiret, ist der herr elterman mit die 26 eltesten auff die güldstube gegangen und, nachdem die glocke 3 mahlen gezogen, abgerufen, das zu eltesten erwehlet seindt

Peter Haaks
Jacob Franck
Hinrich Ihnken
Harm Hartman

und Peter Holler.

Elterman Plönnies hat weitläufig demonstriret, wie ein elterman müste beschaffen sein und die bürgerschaft ermahnet, sich zu setzen und nebst der eltestenbanck einen capablen man zum elterman zu wehlen.

Worauff 2 elteste nebst 2 bürgere mit der taffel umbgegangen, die vota colligiret und befunden, dz der herr elterman

Georg Plönnies	162
elster Clas Wiedau	23

und elster C[onrad von] Benkendorff 50 stimmen gehabt, das also der herr elterman Georg Plönnies mit die meiste stimmen zum älterman bestätigtet und davor abgerufen worden.

Weiln gestriges tages die zeit wegen der eltesten- und eltermanswahl bis glocke halbe sechs, da man die mahlzeit halten wollen, verzogen, so seindt die bürger, so brüder werden wollen bis heute, als den 20ten, sich zu gedulden angesaget, worauff sie dan heute sich und ihr frauens zu brüder und schwestern sowoll auff der güldstuben als bey der taffelgülde der neuen verordnung nach eingekauft und was ein jeder gegeben sowoll von dem herrn elterman Plönnies in der taffelgülde buch als auch dem herrn cämmerer Hans Kleis in der güldstuben cämmereybuch⁶⁶⁵ verschrieben worden.

[p. 553]

Anno 1694 den 23. Februarij

hat der herr elterman Georg Plönnies die eltestenbanck convociren laßen und proponirte,

⁶⁶⁵ Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 187v+188v. Das Verzeichnis ist auch enthalten in: Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol 18v.

1. das weiln er unpäßlich wehre, so möchte die bancke sich belieben laßen, ihm 2 eltesten zuzuordnen, welche in seiner schwachheit sein amt verrichten und ihm von alles, was passiret, referiren möchten.
Die elstenbanck hat hiezu den herrn eltesten Hinrich Friedrichs und herrn eltesten Claus Wiedau verordnet.⁶⁶⁶
2. So könten die eltesten benennet werden, welche die neue eltesten in die kirche führen möchten.
Das collegium hat beliebet, das herr⁶⁶⁷ eltester Peter Haaks durch den herrn Wilhelm Minckenberg, eltester Jacob Franck durch elsten H[inrich] Hilling, herr eltester Hinrich Ihnken durch elsten Hinrich Hintz, der herr eltester Harm Hartman durch den herrn eltesten Eberhard von Schultzen und eltester Peter Holler durch eltesten Jochim Rademacher in die eltestenstühle solten gebracht werden.
3. Weiln die güldstube durch das geschehene große bauwesen⁶⁶⁸ und ander uhrsachen in große schulde gerahten, an daßelbe auch noch viel zu bauen ist, so wehre zu wünschen, dz sich etzliche von die neu erwählte eltesten wegen einige bedienungen, so ihnen zufallen und sie wie manirlich verrichten müsten, abkauffen und also an⁶⁶⁹ die güldstube die

[p. 554]

gelder erlegen möchten. Und weiln man auch vor guth ansehet, dz die neuen eltesten mit die große haußmahlzeiten, so einer oder der ander außgerichtet, möchten verschonet werden, so stünde zu bereden, ob man nicht solche mahlzeiten wolte fahren laßen und das die güldstube deßfals einige mittel erlangen köndte.

Hierauff wurde eingewant, dz ein jeder eltester seinen freyen willen hette, dzjenige, so ihnen compentirte, selber zu verrichten oder sich abzukauffen, ebenermaßen wehr es auch ein freyer wille, ob einer oder der ander zu hause gutte freunde bitten oder solches nachlaßen wolte, wie dan solches auch bißhero von einem und dem andern ist gehalten worden.

Der herr eltester Peter Haaks sagte, das weiln er sich schon mit 100 rtl. von das beitelgehen in der kirche abgekauffet, so wolte er sich auch von der fastnachtsmahlzeit und sitzen beym accisekasten abkauffen und mit der haußmahlzeit nichts zu schaffen haben.

Die eltestenbanck hat sich mit dem herrn eltesten Peter Haacks verglichen, das er vor die gemeldte mahlzeiten und sitzen beym kasten 133 rtl. 30 gr. und also mit umbgang des beitelts insgesamt 233½ rtl. zahlen soll.

Der herr eltester Jacob Francke wolte sich auch gerne sowohl vom beitelgehen, mahlzeiten machen und beym kasten abkauffen,

⁶⁶⁶ Vgl. auch unten p. 568.

⁶⁶⁷ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁶⁸ Das Gildegebäude wurde durch den Stadtbrand vom 23.07.1689 in Mitleidenschaft gezogen.

⁶⁶⁹ ‚an‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 555]

man möchte aber mit ihm, als einen abgebranten mann⁶⁷⁰, in die gewohnheit sehen und mit 150 rtl. zufrieden seyn.

Das collegium hat aus obangezogenen uhrsachen vor die befreymung sowohl vom beitelgehen, mahlzeiten zu machen als auch bey dem accisekasten zu sitzen mit dem herrn eltesten J[acob] Franck abgehandelt, eins vor alles 175 rtl. zu zahlen.

Der herr eltester Hinrich Ihnken beehrte auch, gerne vor gemeldte bede mahlzeiten, beitelgehen und sitzen bey dem accisekasten erlassen zu sein, wan man der billigkeit nach mit ihm verfahren wolte, man möchte auch consideriren, dz er in dem mordtbrande großen schaden erlitten.

Hiebey wurde erinnert, das wan sich der herr eltester Ihnken vom sitzen bey dem accisekasten abkauffete, so würden nur 2 eltesten, als herr eltester Hartman und herr eltester Peter Holler, bey dem kasten zu sitzen übrig verbleiben, da es doch 3 persohnen |: wie manierlich |: sein müsten. Wan aber der herr dokman Gothardt Vegesack aus gutem freyen willen zutretten und mit bey dem kasten sitzen wolte, so könnte der herr eltester Ihnken sich woll davon abkauffen. Hierauff wurde der herr eltester Claus Wiedau und herr eltester Eberhardt von Schultzen an den herrn dokman gesandt, umb zu ersuchen |: weiln die vorige dokleute in mangelung der eltesten zugetretten und mit dem beitel in st. peterskirche umbgegangen |: das er sich auch möchte belieben laßen, dieses jahr bey dem accisekasten zu sitzen, so wehre er künftig jahr davon befreyet.

Gemeldte deputirten brachten ein, das der herr dokman Vegesack, umb die güldtstube zu gelde zu helffen, solches gern thun wolte.

[p. 556]

Hierauff hat das collegium mit dem herrn eltesten Ihnken sich verglichen, das er eins vor alles 220 rtl. beybringen solte.

Der herr eltester Harm Hartman sagte, er wehre auch ein abgebranter mann⁶⁷¹, wolte sich sowoll von die fastnacht- als auch haußmahlzeit abkauffen, verhoffte, man würde mit 60 rtl. zufrieden seyn in betracht, dz vielmahlen 2 eltesten zugleich geschaffet haben.

Aus obangeregten uhrsachen soll der herr eltester Hartman 70 rtl. alb. erlegen, so er auch belobet.

Der herr eltester Peter Holler hielt auch an, das man ihn sowoll von der fastnacht- als haußmahlzeit wie auch mit dem beitel zu gehen befreyen möchte. Er wolte der billigkeit nach zahlen.

Das collegium ist mit dem herrn eltesten Holler einig geworden, vor obgemeldte befreymung 180 rtl. alb. beyzubringen.

Hierauff wurden verordnet, bey dem accisekasten zu sitzen

⁶⁷⁰ Bezug auf den Stadtbrand vom 23.07.1689.

⁶⁷¹ Bezug auf den Stadtbrand vom 23.07.1689.

herr elster Harm Hartman
 herr elster Peter Holler
 und herr dokman Gothardt Vegesak.

[p. 557]

4. So hette er auch als elterman von anno 81 bis anno 88 vor supplicationes, bescheide und andere sachen |: laut seine den 7. Februarij anno 88 übergebene rechnung⁶⁷² |: der eltestenbanck zum besten mehr außgegeben als eingenommen, nemblich 13 $\frac{1}{8}$ rtl. alb. und 12 rtl. 82 $\frac{1}{2}$ gr. carol., und weiln er die gelder bis dato noch nicht bekommen, so wolte er angehalten haben, das ihm dieselbe möchten gezahlet werden.

Hiebey wurde auch erinnert, dz weiln der herr elterman noch kein gedächtnis⁶⁷³ an der güldestuben gleich alle andere elterleute und eltesten gethan, so lebete man der hoffnung, dz er solches nunmehr thun würde.

Der herr elterman Plönnies sagte, dz er einen schönen großen meßingsältermansleuchter, welcher woll 30 rtl. von wörden sein, verfertigen laßen wolte undt denselben der eltestenbanck praesentiren.

Daß collegium hat geschlossen, das dem herrn elterman die restirende gelder solten außgezahlet werden. Im übrigen wurde des herrn eltermans erbieten mit dancke angenommen.

5. Wehre vonnöhten, das ein richtiges inventarium sowohl von das silberzeug als auch schrifften und wie es sonsten nahmen haben möge möchte geleet und die schrifften in einem buche geheftet werden, damit selbige durch dz außleihen nicht von abhanden kommen könnten.

[p. 558]

6. Weiln auch eltester Hinrich Friedrich die gelder, so er aus seiner cämmereyrechnung⁶⁷⁴ schuldig verblieben, noch nicht beygebracht, so könnte er dazu nochmahlen gütlich angesaget und, da er dieselbe nicht beybringen würde, gerichtlich belanget werden.
7. Auch könnten die eltesten nach der ordnung⁶⁷⁵ in der verstorbenen eltesten stelle in die kirchenstühle auftreten.

⁶⁷² Die Rechnung ist überliefert in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, Nr. 1, p. 131-133.

⁶⁷³ Gemeint ist das übliche Geschenk eines Ältesten an Silbergeschirr an die Gilde. Offenbar hat George Plönnies bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Geschenk abgeliefert, da er nie zum Ältesten, sondern durch die Bürgerschaft gleich zum Ältermann gewählt wurde. Vgl. oben p. 69 f. u. 100. Tatsächlich lieferte er nie ein solches Geschenk ab, sondern beteiligte sich stattdessen mit anderen Ältesten an den Finanzen für Baumaßnahmen an der Gildestube, vgl. unten p. 767.

⁶⁷⁴ Die Kämmereirechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmereirechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre. Vgl. hierzu oben p. 405, 496 u. unten p. 600, 625 u. 802.

⁶⁷⁵ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

Hierauff wurde dz register, wie selbige vorm jahr geseßen, verlehßen und verordnet, das in die erste banck anstat des sehligen herrn elterman Harmsen, sehligen herrn eltesten Marten Zimmerman und in des im raht gezogenen herrn eltesten Brant Marquarts stelle herr eltester Davidt Hilboldt, herr eltester Hilling und herr eltester Jacob von Staden, dagegen herr eltester Hanß Schwartz, herr eltester Georg Rennenkampff und herr eltester Claus Wiedau in die andere banck, herr eltester Rotchert Sehdens, herr eltester Georg Meiners und herr eltester Johan Holler in die dritte banck und die 5 neue eltesten in die 4te banck treten solten.

[p. 559]

Specification
von denen itzt lebenden herren elterman und herren eltesten

herr elterman Georg Plönnies	herr elster Hans thor Awest
herr eltester Davidt Ganskau absente	--"-- Hans H[inrich] Berens
herr elster Hans Struck absente	--"-- Hinrich Hintz
herr elster Hans Witte	--"-- Frans Dreling
herr elster Herman Wulff	--"-- Rötchert Sehdens, H[ans]
--"-- Hinrich Friedrichs	s[ohn]
--"-- Gerdt Bojert	--"-- Georg Meiners
--"-- Davidt Hilleboldt	--"-- Johan Holler
--"-- Hinrich Hilling	--"-- Albrecht Eissing
--"-- Jacob von Staaden	--"-- Conradt von Benkendorff
--"-- Herman Schreiber	--"-- Reinholdt Weyer
--"-- Hans Kleis	--"-- Jochim Stokfisch
--"-- Jochim Rademacher	--"-- Peter von Schivelbein
--"-- Reinholdt Kahl	--"-- Eberhardt von Schultzen
--"-- Marten Pihl	--"-- Bendix Dreling
--"-- Wilhelm Minkenberg	--"-- Peter Haaks
--"-- Hans Schwartz	--"-- Jacob Franck
--"-- Georg Rennenkampff	--"-- Hinrich Ihnken
--"-- Claus Wiedau	--"-- Harm Hartman
--"-- Johan F[riedrich] Betken	und Peter Holler
--"-- Daniel Behrens	

zusammen 40 persohnen
und der dockman Gothardt Vegesack

[p. 560-564 unbeschrieben]

[p. 565]

Anno 1694 den 16. Novembris

hatt der herr elterman George Plönnis sowohl die elstenbancke alß die bürgerschaft zur dockmanswahl ansagen laßen, dann daß die dockmanswahl zwischen Johanni⁶⁷⁶ und Michaelis⁶⁷⁷ wie üblichen nicht fortgesetzt worden, hatt darum nicht geschehen können, weillen die brautcammer unten und oben gantz reingemachet und nicht ehe biß dato fertig worden.

Wie die elstenbanck zusammen gewesen, hatt der herr elterman Plönnis, daß er wegen unpäslichkeit nicht erscheinen können, sich schriftlich excusiret, hatt die bancke elsten Herman Wulff ordiniret, deß eltermans stelle so lange zu vertreten, worauff des herrn elterman Plönnis eingesandte schriffthen⁶⁷⁸ verlesen und weillen [er] begehret hat, daß die unabgethane gülstubenrechnung möchte vorgenommen, die außstehende schulde eingefoddert und waß die gülstube schuldig damit bezahlet werde, so haben die elsten solches beliebet.

Nachdem auch der herr elterman angehalten, daß zu die zwey ihm bereits zugeordneten elsten, alß älster Hinrich Friedrichs und Claus Widau⁶⁷⁹, noch elster Reinholt Weyer möchte adjungiret werden, so haben die elsten solches begehren in

[p. 566]

consideration getzogen und vermeinet, daß die beede verordnete solches wohl bestellen könnten.

Wie nun die bürgerschaft auff der gülstuben versamlet, ist die elstenbanck auß der brautcammer auff der gülstuben getreten und der bürgerschaft vorgetragen, daß weilten zur dockmanswahl angesaget worden, so werden sie sich belieben laßen, drey capable personen auffzusetzen und durch den dockman Fegesack an die elsten in die brautcammer zu schicken, damit einer von den dreyen sowohl von einem ehrbaren raht alß von die elstenbäncken zum dockman möge erwehlet werden, worauff die elsten wieder in der brautcammer gegangen und alda deß gewesenen cämmerer elsten Harm Schreibers alß auch deß gewesenen cämmerer elsten [Hans]⁶⁸⁰ Kleiß geführte cämmererechnung⁶⁸¹ verlesen laßen. Nachdem dieselbe verlesen, seind gemelte zwe elsten abzutreten genöthiget worden. Wie sich nun die elstenbanck über die rechnung beredet, seind die mehrgedachte zwe elsten wieder eingefoddert und ihnen kundtgethan worden,

⁶⁷⁶ 29.08.

⁶⁷⁷ 29.09.

⁶⁷⁸ Die Entschuldigung für das Ausbleiben und die Proposition sind überliefert in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 15, fol. 22r-23r.

⁶⁷⁹ Vgl. oben p. 553.

⁶⁸⁰ In der Vorlage: ‚Hinrich‘. Es muss aber ‚Hans‘ heißen, da es keinen Ältesten Hinrich Kleiß gab und das Kämmererechnungsbuch der großen Gilde als Kämmerer Hans Kleiß führt. Vgl. Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 187v-190v.

⁶⁸¹ Die Kämmererechnung des Harm Schreiber ist überliefert ebenda, fol. 179v-186r, die des Hans Kleis ebenda, fol. 187v-190r.

daß wen die rechnung werde nachgesehen und mit die quitanzen colationiret sein, so soll ihnen dieselbe nach richtiger befündung zugeschrieben werden.

[p. 567]

Einen ehrbaren raht auffzunöhtigen wurden elster Clas Widau und elster Hinrich Hintz verordnet.⁶⁸²

Dockman Vegesack eingetreten und referirte, daß der herr elterman Plönnis eine schriffte bey der docken der bürgerey übergeliefert, damit dieselbe von die elstenbanck und bürgerschafft möcht[e] verlesen werden.

Weillen es schon spätt und ein ehrbarer raht auf der dockmanswahl wartete, so könnte die schriffte auff ein ander mahl vorgenommen werden.

Gemelter dockman abermahl eingetreten und kuntgethan, daß die löbliche bürgerschafft zur vorstehende dockmanswahl folgende drey brüder auffgesetzt, alß Jochim Cordes mit 27, Gabriel Henning mit ..⁶⁸³ und Peter Weyer mit 45 stimmen.

Hierauff wurden elster Widau und elster Hinrich Hintz an einen ehrbaren raht gesandt, dieselbige zur dockmanswahl auffzunöhtigen. Wie nun ein ehrbarer raht sich eingestellt, seind die gewöhnliche zetteln umbgegeben und, nachdem ein jeder gestochen, befunden, dz

[p. 568]

Jochim Cordes 18, Peter Weyer 12 und Gabriel Henningk 4 stimmen gehabt und, nachdem die elstenbanck und ein ehrbarer raht auff die gül[de]stuben getreten, ist Jochim Cordes zum dockman abgerufen worden.

1694 den 3. Decembris

hatt der herr elterman George Plönnis die elstenbanck beruffen laßen und durch den elsten Herman Wulff proponiren laßen,

1. daß weiln elster Friedrichs verreiset und elster Widau kranck wehre, daß die bancke noch einen elsten ihnen zuordnen möge, welcher in ihrer abwesenheit deß eltermans stelle in der cämmerey vertreten könnte.⁶⁸⁴

Die bancke hatt hiezu elsten Harm Schreiber verordnet.

2. Nachdem daß neue jahr vor der thür, dz ein elster zutreten und mit den beutel in der st. peterskirche umbgehen solte. Die rege⁶⁸⁵ aber an elsten Harm Hartman were, so könnte

⁶⁸² Vgl. oben p. 534.

⁶⁸³ Lücke für Nennung der Stimmenzahl freigelassen. Die Anzahl konnte auch aus der übrigen Überlieferung nicht ermittelt werden.

⁶⁸⁴ Vgl. oben p. 553.

⁶⁸⁵ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

[p. 569]

derselbe dazu verordnet werden.

Elster Hartman war hierzu willig. Derowegen wurde ihm hierzu von die andere elsten glück und heil gewünschet.

3. [Martin]⁶⁸⁶ Manken, deß schneiders sohn, welcher daraußen student, hette sowohl an einen ehrbaren raht alß an die elstenbancke einige schrifftten eingesandt. Wan dan ein ehrbarer raht demselben 15 rtl. zugeleget, so könte die elstenbancke ihme 10 rtl. der gewohnheit nach zukommen laßen.

Es ist beliebt, daß der cämmerer Jochim Rademacher deß studirenden Mankens vatter 10 rtl. alb. geben möge.

4. Weillen die brautcammer nunmehr fertigt gebauet und daher neue fenstern darin vonnöthen, ein theil der elsten meist[?]hin vermeinet, daß solche von franß glaß, die andern aber vermeinet, daß solche von gut fein mekelburgs glaß könten gemacht werden, so möchte man ein schluß darein machen.

Elster Rademacher sagte, daß die fensterrahmen und der fensterbeschlag schon fertig und so genau alß möglich verdingt were, so were bey itziger zeit dz gut mekelburgsche glaß wohl so gut alß daß fransche und bey weite nicht so theur, daher könte man sich darüber bereden. Einige andere

[p. 570]

elsten sagten auch also.

Auß angetzogenen ursachen ist beliebt, dz die fenstern von fein mekelburgs glaß solten gemacht, eines jeden elsten waffen auff 5 vierkantige vuter [?] grau verfertiget und die beyde cämmerern so gering als möglich verdingen und von jeden elsten sein fenster bezahlet werden.

5. So were auch ein kachloffen in der brautcammer auffzusetzen vonnöthen.

Hierbey wurde erinnert, daß weillen es winterzeit were und der offen nicht außtrockenen könte, ob es nicht beßer were, daß die auffsetzung eines offens biß künfftigen sommer auffgeschoben würde, welches auch von die elstenbanck also beliebt worden.

[p. 571]

Den 11. Decembris anno 1694

hatt der herr elterman George Plonnis in seiner krankheit die elstenbancke ansagen und durch elsten Herman Wulff proponiren laßen, daß weillen Fastnacht vor der thüre und sich alle elsten von der schafferey vorhin abgekauft, so stünde zu bereden, ob die beyde dockleute oder die beyde cämmerer speisen solten.

⁶⁸⁶ Name ermittelt aus dem Ratsprotokoll vom 07.12.1694. Vgl. Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 45, p. 107.

Die anwesende elsten sagten, dz man die dockleute, weillen sie noch keine elsten wahren, zur speisung nicht zwingen könte, wolten sie es aber auß guten willen thun, so wehre es guth.

Elster George Rennenkampff referirte, daß sein herr bruder⁶⁸⁷ dockman Gotthard Vegesack wegen unpäßlichkeit seiner haußfrauen nicht speisen könte. Weillen aber der sehliche elste von Schievelbein alß gewesener dockman die fastnachtmahlzeit vorhin mit verrichtet, so wolte obgemelter dockman Vegesack sich abkauffen und 50 rtl. erlegen, womit herr Rennenkampff abgetreten.

Die anwesende elsten haben per majora geschlossen, dz dockman Vegesack, weillen er sich abkauffen wolte, 70 rtl. alb. geben solte.

Elster Rennenkampff wurde eingefoddert und ihm solches kuntgethan, welcher solches mit seinen herrn bruder hinterbringen wolte, so auch von demselben angenommen worden. Wie solches geschehen, haben die anwesende elsten die beiden

[p. 572]

herrn cämmerer, alß elster Jochim Rademacher undt elster Reinholt Kahl⁶⁸⁸, freundlich angemuhet, die fastnachtmahlzeit zu verrichten, hierzu die gemelten 70 rtl. von herrn Vegesack zu empfangen und, waß die mahlzeit mehr kosten würde, auß die cämmerergelder zuzulegen.

Elster Rademacher entschuldigte sich, daß er wegen seiner frauen unpäßlichkeit und wegen vielheit seiner geschefften die mahlzeit nicht verrichten könte.

Elster Reinholt Kahl sagete, daß weillen er mit seiner frauen auff sein landtguth verreisen müste, so wolte er seinen herrn schwager, elster Wilhelm Minkenberg, darzu vermögen, welcher auch solches auf der herren elsten ansuchen auf sich genommen.

⁶⁸⁷ Sie hatten dieselbe Mutter, Anna Dreiling, vgl. BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie, Nr. 606 u. 645.

⁶⁸⁸ ,undt elster Reinholt Kahl' Nachtrag vor der Zeile.

[p. 573]

[1695]

Anno 1695 den 4. Februarij wahr Fastnacht.

Der herr elterman George Plönnis hatt sowohl die elstenbanck alß die bürgerey ansagen und wegen seiner schwachheit durch den herrn elsten Hinrich Friedrichsen in der brautcammer proponiren laßen,

1. daß man zwey beisitzere erwehlen könte.

Es ist herr⁶⁸⁹ elster Hanß Kleiß und der herr elster Jochim Rademacher zu beisitzere benennet.

2. So hette man zwey cämmerer zu verordnen.

Hierzu ist herr⁶⁹⁰ elster Reinholt Kahl und herr elster Wilhelm Minkenberg erwehlet.

Nachdehme die bürgerey auff der güldestuben sich versamlet, seint die elsten auß der brautcammer zu ihnen getreten und ihnen kuntgethan, daß weillen itzo Fastnacht were und sowohl herr⁶⁹¹ elster Peter von Schievelbein alß herr elster Johan Holler verstorben, so könten itzo zwe andere elsten erwehlet werden. Und weillen dem herrn dockman Gotthard Vegesack die eine elstenstelle gebühret, so könte die bürgerrey

[p. 574]

zu dem andern elsten vier capable persohnen auffsetzen und den zettel in die brautcammer schicken, damit die elstenbanck einen darauß erwehlen möge, womit die elsten wieder in der brautcammer gegangen.

Dockman Vegesack eingetreten und übergab einen zettel, daß die bürgerey zur elstenwahl Peter Weyer⁶⁹² mit 59, Erenst Peifer mit 42, und Gabriel Hennig mit 34 und Jacob Gronau mit 31 stimmen auffgesetzt.

Hierauff haben die elsten zur elstenwahl geschritten. Da dan Peter Weyer 14, Gabriel Henning 5 und Jacob Gronau 8 stimmen bekommen, daß also Peter Weyer elster geworden.

Weillen auch herr⁶⁹³ elster Johan Holler, wie gemelt, verstorben und kastenelster gewesen, so hatt sowohl die elstenbanck alß die bürgerey herrn elsten Hinrich Hilling beim stadtkasten zu sitzen verordnet.

Eines ehrbaren rahts beantwortung auff der bürger fastnachtklagen von anno 1694⁶⁹⁴ wurde der bürgerey übergeben und dagegen die itzige fastnachtklagen eingenommen, welche einem ehrbaren raht sollen vorgetragen werden.

⁶⁸⁹ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁹⁰ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁹¹ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁹² ‚Peter Weyer‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁶⁹³ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁶⁹⁴ Die Ratsantwort ist überliefert in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 45, p. 301-335.

Zu elsten seint abgeruffen Gotthard Vegesack und Peter Weyer.

Beim accisekasten zu sitzen ist verordnet

herr elster Wiedau,
herr elster Daniel Berentz
und herr elster Peter Weyer.

Beim accisekasten zu sitzen hatt sich elster Rennenkampff abgekauft mit 20 rtl. und elster Johan Betken mit 30 rtl.

[p. 575]

Anno 1695 den 9. Augustij

hat der herr elster Herman Wulff die elstenbanck convociren und nachfolgendes proponiret.

1. Weillen seine hochgräfliche excellenz der herr generalgouverneur Hastfer gottlob glücklich anhero gekommen, so stünde zu bereden, ob man nicht seiner excellenz 2 ohm guten reinwein wie vorhin geschehen zum willkommen praesentiren solte.
Die elstenbancke hat solches vor gut angesehen und die beede cämmerer, herrn elsten Reinholt Kahl und herrn elsten Wilhelm Minckenberg, beordert, solchen wein zu kauffen und nachem schloß zu senden.
2. So wehre die frage, wo die 90 rtl., so solcher wein kosten würde, solte hergenommen werden.
Es ist der herr elster Hans Hinrich Berens willig gemacht, die 90 rtl. auff der gülstuben vorrahtskasten zu verschießen.
3. Nachdehme noch einmahlen von den vorrahtskastengeldern⁶⁹⁵ rechnung abgelegt, der sehliche herr elster Jochim Rademacher alß mitadministrator auch todes verblichen, so wehre ~~aueh~~ gut, dz solche rechnung mögen eingeliefert werden.

[p. 576]

Elster Hanß Hinrich Berens alß mitadministrator gemelter kasten war hiezu erbötig, wan er nur den schlüssel von sehlichen elsten Jochim Rademachers frau wittibe bekommen würde.

Es soll der schlüssel dem herrn elsten Berens zugestellet werden.

4. Herr elster Hanß Kleiß, herr elster Herman Schreiber und elster Gotthard Vegesack im nahmen sehlichen herrn elsten Jochim Rademachers frau wittibe hielten an, daß ihre cämmererechnunge⁶⁹⁶, welche schon lengsten eingeliefert und übersehen worden, möchten zugeschrieben werden.

⁶⁹⁵ Hier ist der von der Ältestenbank separat eingerichtet Kasten gemeint. Vgl. oben p. 369 f.

⁶⁹⁶ Die Kämmererechnung des Joachim Rademacher ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 191v-196r.

Weillen die rechnung in calculo und mit die quitantzen richtig befunden, so ist beliebt, dz solche rechnungen gemelte persohnin solten zugeschrieben werden.

5. Weillen die gilstube vor vielen leuten gemahnet wird, dagegen andere der gilstuben wieder schuldig seind, man auch gerne wisen wolte, welche herren elsten anitzo die kirche und hospetales zu bedienen haben, so wehr guth, dz gewisse deputirteen [!] auß der banck, welche alles untersuchen solten, verordnet werden mögen.

Die elstenbanck hat elsten Harmen Wulff, elsten Hinrich Hilling, elsten Hanß Kleiß, elsten Reinholt Kahl und elsten Peter Weyer hietzu verordnet.

[p. 577]

Anno 1695 den 27. Augustij

hat der herr elster Harman Wulff die elstenbanck convociren laßen undt nachfolgendes proponiret.

- 1.⁶⁹⁷ Es hette der herr wortführende bürgemeister Paulus Rigeman in absens herrn elsten Hinrich Friedrichs den herrn elsten Claus Widau in die cämmerey⁶⁹⁸ fodern laßen und ihm kuntgethan, dz ihre königliche mayestät unser allergnädigster könig und herr dero gnädigst resolution von anno 1695 den 14. Julij wegen der lehnbanck an seiner hochgräflichen excellentz dem herrn generalgouverneur Jacob Hastfer gesandt, welcher herr dieselbe in dero schreiben vom 16. Augustij dieses jahres an einen ehrbaren raht geschlossen, worvon ein ehrbarer raht die copeien der elstenbanck zugestellet. Dahero könte dieselbe wie auch ihr königliche mayestät vorige resolution vom 3ten Julij anno 1693 und des sehligen herrn elterman Plonnies an einen ehrbaren rath⁶⁹⁹ desfals eingegebene remonstration wie auch der elstenbanck eingegebene schrifften vom 2ten und 14. Mertij anno 1694 verlesen und in sehligen elterman Harman Harmensen und sehligen elsten Jochim Rademachers stelle zwe andere elsten erwehlet werden.

Hierauff wurde alles verlesen und an sehligen herrn elterman Harmsen stelle herr elster Hinrich Friedrichs und in sehligen herrn elsten Jochim Rademachers stelle elster Hanß Hinrich Berens verordnet und

[p. 578]

beliebet, daß die lehnbanckssachen durch nachfolgende herren elsten solten beygewohnet werden, alß
herr elster Hinrich Friedrichs,
herr elster Herman Schreiber,

⁶⁹⁷ Keine Zählung eines Punktes 2 in der Vorlage.

⁶⁹⁸ Die Kämmererei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

⁶⁹⁹ ‚rath‘ Nachtrag über der Zeile.

herr elster Reinholt Kahl,
 herr elster Claus Widau,
 herr elster Hanß Hinrich Berens
 und herr⁷⁰⁰ elster Hinrich Hintz.⁷⁰¹

[p. 579]

Anno 1695 den 19. Septembris

hat elster Harman Wulff alß alter elster⁷⁰² sowohl die herren elsten wie auch die bürgerey zur dockmanswahl ansagen laßen und in die brautcammer gemelte eltesten referiret,

1. dz weillen zur dockmanswahl angesaget worden, so könnte man wie gebeuhlich auß der brautcammer auff der gülstuben treten und der bürgerey vermelden, daß sie inhalt ihrer königlichen mayestät allergnädigste resolution⁷⁰³ drey capable bürger auffsetzen und den zettel durch dem herrn dockman Jochim Cordes in die brautcammer schicken und der elstenbanck übergeben laßen, worauff die elsten in der gülstuben gangen und der bürgerey solches kuntgethan. Nachdehme solches geschehen, seint die herren elsten wieder in der brautcammer getreten. Elster Wulff sagte, daß weillen verwichenen jahr, wie die dockmanswahl geschehen, elster Widau und elster Hinrich Hintz verordnet worden⁷⁰⁴, einen edlen hochweisen raht zur dockmanswahl in der brautcammer zu nöhtigen, so solte solches itzo durch herrn elsten Hintz und dem ihm folgenden⁷⁰⁵ elsten Johan Betken geschehen, weillen aber herr elster Hintz nicht zugegen, so könnte man sich desfalls bereden.

Daß collegium hat beliebet, dz der herr elster Widau und herr elster Betken einen ehrbaren raht auffnöhtigen solten.

[p. 580]

So stünde auch zu bereden, wer die zetteln sowohl an einen ehrbaren raht alß an die herren elsten übergeben und nach geschehener stechung wieder einsamlen solte.

Die überreichung der zetteln soll durch dem herrn Peter Weyer alß jüngster elster und die einsamlung durch dem negst über ihm sitzenden herrn elsten Gotthart Vegesack geschehen.

⁷⁰⁰ ‚herr‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁰¹ Vgl. die Wahl der ursprünglichen Deputierten der Ältestenbank oben p. 534.

⁷⁰² ‚alß alter elster‘ Nachtrag über der Zeile. Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

⁷⁰³ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

⁷⁰⁴ Vgl. oben p. 567.

⁷⁰⁵ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

2. Die herren cämmerer klagten sowohl über den gülstubendiener Daniel Pfaffen alß auch über die liggers, dz sie nicht fleißig auff die hochzeiten auff der gülstuben auffwarteten und dz die liggers viel bier vorpartireten und nicht vorgestern auff des herrn elsten Reinholt⁷⁰⁶ Kahlen tochter hochzeit den alda anwesenden herrn elsten Hinrich Hilling alß viceeltermen mit fackelen wie manierlich nach hause begleitet hetten.
- Hierauff wurde sowohl Pfaff alß die liggers vorgestellet und ihnen solches alles vorgehalten, auch ihnen angedeutet, dz wen sie sich nicht besser halten würden, so würde man auff andere mittel bedacht sein.
3. Weillen der herr elster Jochim Rademacher todes verblichen und daher ein ander elster in seiner stelle bey johanneskirchen muß verordnet werden, so könte man sich desfalls auch bereden.

[p. 581]

Der herr elster Hinrich Friedrichs referirte, daß weillen nach der ordnung⁷⁰⁷ der herr elster Hinrich Hintz folgete, so hette derselbe mit ihm geredet, dz er sich abkauffen wolte und hette 25 rtl. gebohten.

Nach ihm folgete der herr elster Daniel Berens, der herr elster Hanß tor Awest und der herr elster Hanß Hinrich Berens. Dieser letzter elster hat 40 rtl. gebohten.

Dafern der herr elster Hinrich Hintz nicht 30 rtl. geben will, so soll er nebenst elsten Daniel Berens und herrn elsten Hanß tor Awest auff einen zettel gesetzt und einen ehrbaren raht praesentiret werden, damit sie einen auß solchen dreyen persohnen zum vorsteher der st. johanneskirchen wehlen mögen.

4. Der herr dockman Jochim Cordes eingetreten und kuntgethan, dz die bürgerey zur dockmanswahl nachfolgende drey bürgere auffgesetzt, alß
- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Gabriel Henningk | mit 25 stimmen, |
| Johan Wulff, Harman sohn | mit 43 und |
| Andres Beyer | mit 27 stimen, womit er abgetreten. |
- Hierauff wurde ein ehrbarer raht durch obgemelte

[p. 582]

herren elsten⁷⁰⁸ in der brautcammer gebehten und, nachdehme dieselbige erschienen und nebenst die herren elsten 42 persohnen starck gewesen, seint die zettlen durchstochen und befunden worden, daß

Gabriel Henningk 11,

⁷⁰⁶ Das Kämmererechnungsbuch verzeichnet Einnahmen bezüglich der Hochzeit der Tochter nicht von Reinholt, sondern von Hinrich Kahl. Vgl. Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 191v.

⁷⁰⁷ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁷⁰⁸ Claus Wiedau und Johan Betken, vgl. oben p. 579.

Johan Wulff 29
 und Andres Beyer 2 stimmen gehabt.
 Nachdehme solches passiret, seint sowohl die herren elsten alß ein edler hoch-
 weiser raht auff der gülstuben getreten und Johan Wulff vor
 dockman abgeruffen worden.

[p. 583]

Anno 1695 den 22. Octobris

- hat der herr elster Hinrich Friedrichs die elstenbanck ansagen laßen und beygebracht,
1. daß bey der müldegüfft an der verstorbenen herren⁷⁰⁹ elsten stelle andere elsten möchten benennet werden.
 Die elstenbanck hat herrn elsten Hanß Kleiß und herrn elsten Hinrich Hintz darzu erwehlet.
 2. So wehre vonnöhten, daß zu st. peterskirchen, weillen der herr George Rennenkampff im raht getzogen, drey andere elsten möchten benennet und einem ehrbaren raht praesentiret werden, damit dieselben einen daraus bey peterskirchen erwählen möchten.
 Es ist der herr elster Clas Wiedau, der herr elster Hans tor Awest und der herr elster Frans Dreiling auffgesetzt worden.

[p. 584]

3. Weillen der herr elster Hans Hinrich Berentz im raht genommen, elster Jochim⁷¹⁰ Rademacher auch verstorben, so könten andere elsten bey dem vorrahtskasten erwehlet werden.
 Hierzu ist elster Jacob von Staden und herr elster Harmen Schreiber verordnet.
4. Weillen sich der herr elster Hinrich Hintz vor die st. johanniskirchen bedienung hat abkauffen wollen, so könte mit ihm desfalß richtigkeit gemachet werden.
 Daß collegium hat mit herrn elsten Hinrich Hintz verabrede⁷¹¹t, daß er 100 rtl. alb. geben solte.
5. Nachdem auch zu st. johanniskirchen ein elster abgestorben, so könten drey andere elsten benennet und einem ehrbaren raht übergeben werden.
 Wann ein ehrbarer raht auß obgelmelten 3 elsten⁷¹², welche zu st. peterskirchen benennet, ein wird genommen haben, so könten zu die übrigen 2 elsten noch der in der ordnung folgende⁷¹³ herr elster gesetzt un[d] einem ehrbaren raht praesentiret werden.

⁷⁰⁹ ‚herren‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷¹⁰ Wort verbessert aus: Johann.

⁷¹¹ ‚de‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷¹² Claus Wiedau, Hans tor Awest und Frans Dreiling, vgl. oben p. 583.

⁷¹³ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

[p. 585]

6. Es wehre bekant, daß der draußen studirender Gustavus Moricius Wagner seine disputation der elstenbanck zugesandt. Dahero könnte ihm eine discretion zugeleget werden.

Es soll der herr cämmerer ihm 10 rtl. geben laßen.

[p. 586 unbeschrieben]

[p. 587]

[1696]

Anno 1696 den 24. Februarij

hat der viceelterman Hinrich Friedrichs die elstenbanck nebst die bürgerschaft ansagen laßen und proponirte in der braudtkammer in gegenwart folgender herren eltesten, als

elster Hinrich Friedrichs
Gerdt Bojert
David Hillbold
Hinrich Hilling
Jacob von Staden
Harm Schreiber
Hanß Kleiß
Reinhold Kahl
Marten Piehl
Wilhelm Minckenberg
Hanß Schwartz
Claus Wiedau
Johan Friedrich Betchen
Daniel Berens
Hanß thor Awst
Hinrich Hintz
Frantz Dreling
Rötcher Sehdens
Albrecht Eißing
Conrad von Benkendorff
Reinhold Weyer
Jochim Stockfisch
Eberhard von Schultzen
Bendix Dreling
Peter Haacks
Jacob Francken
Hinrich Ihnken
Harm Hartman
Peter Holler
Gothard Vegesak und
Peter Weyer,

1. wie das sowohl 2 beisitzere als auch 2 cämmerer und 4 zur auffwartung wieder müsten benennet werden, als könnte man darüber sich bereden.

Das collegium hat zu oberwehnte

[p. 588]

- bedienungen nachfolgende erwehlet, als:
1. zu beisitzere elsten Reinhold Kahl und
 elsten Hanß Kleißen
 2. zu cämmerers elsten Hans Schwartz und
 elsten Wilhelm Minckenberg
 3. zur auffwartung

2. Weiln auch des höchsten Gottes willen zuzolge unterschiedliche, als älterman Georg Plönnies, elster Hans Struck, elster Herman Wolff, elster Jochim Rademacher, mit tode abgegangen und elster Georg Rennenkampff mit elsten Hans Hinrich Berens inn den raht gezogen und dannenhero 6 elsten stelle vacant worden, davon aber dem dockman Jochim Kordes die eine stelle zufält, als könnte solches der löblichen bürgerschaft vorgetragen werden, damit dieselben zu die übrige 5 stelle so viel capable persohnen, gleich bißhero geschehen, aufsetzen und selbige durch den dokman möchte überlieffern laßen, damit also die elstenbanck auß denen vorgeschlagenen persohnen die manqvirenden erwehlen könnte.

[p. 589]

- 3tens So wehre auch durch vorerwehnten tödlichen abgang des elterman Plönniesen die ältermanstelle offen geworden, müste derowegen in deßen stelle ein anderer erwehlet werden, welches auch mit zugleich der bürgerschaft könnte kundgemachet werden.

Nachdehm nun die löbliche bürgerschaft sich versamlet gehabt, ist der viceälterman Hinrich Friedrichs nebst die eltesten aus der brautkammer zu parn auff die güldestube getretten. Alda beregter viceälterman der anwesenden bürgerschaft kundgemachet, wie das durch unterschiedliche todesfälle wie auch zweyer in den rahtstand gezogener elsten 6 solcher stellen in der eltestenbanck vacant wehren, davon eine dem itzigen dockman Jochim Kordes heimfiele, zu die andere 5 stellen würde die löbliche bürgerschaft belieben, ihrer königlichen mayestät resolution⁷¹⁵ zuzolge zu jeden eltesten 4 tüchtige persohnen auß der bürgerschaft zu erwehlen und dieselbe auff einen zettel durch dem dockman ihnen in der kammer praesentiren laßen, damit die eltesten-

[p. 590]

banck auß denen 4ren einen zum eltesten wehlen könnte, womit er viceälterman nebst die eltesten wieder auffgestanden und in die brautkammer gegangen.

⁷¹⁴ Lücken zur Namensnennung nicht ausgefüllt.

⁷¹⁵ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

Wie nun die bürgerschaft sich gesetzt und votiret, ist der dockman Jochim Kordes in der brautkammer getreten und kundtgemachet, das die bürgerschaft wegen diejenigen, welche bey der taffel gehen solten⁷¹⁶, sich nicht vereinigen könnten, als bahten dieselbe, das die sämptliche eltestenbanck hierinn eine gewisse ordnung machen, damit also der desfalls entstandene streit auffgehoben werden möchte.

Hierauff ist geschlossen,

das hinführo und also von nun an keine andere persohnen bey der taffel gehen sollen als nur diejenigen, welche nicht allein die jüngsten brüder, sondern auch dabey zugleich vor die jüngsten in der beheurung würden erfunden werden.⁷¹⁷

Worauff der dockman sich mit der elsten-

[p. 591]

banck resolution wiederumb in der güldestube verfüget, und die bürgerschaft auch⁷¹⁸ zur wahl der elsten geschritten und durch den dokman Kordes nachfolgende durch die meisten stimmen erwehlete 4 bürger der eltestenbanck praesentiren laßen, als

Caspar Dreling	mit 226
Michel von Maln	mit 162
Matthies Marquard	127
und Anders Beyer	mit 117 stimmen.

Wie nun der dockman abgetreten, hat die elstenbanck der gewohnheit nach vor jeden eltesten ein zettel mit obgemeldter 4 persohnen nahmen beschrieben, durch den jüngsten elsten einen jeden von der banck überreichen laßen, damit er nach seinem eigenen belieben auff demjenigen stechen möchte, welchen er wolte. Da dann nach colligirung der zettel befunden, das

Caspar Dreling	19
Michel von Malln	8
Matthies Marquard	4
Anders Beyer	aber keine stimmen

gehabt, macht zusammen 31 stimmen, gleich der elstenbanck zusammen stark gewesen, und ward also per majora Casper Dreling zum eltesten erkohren.

Hierauff ist vorgemeldter dockman Kordes zum zweiten mahl eingetreten und wiederumb 4 persohnen, so die

⁷¹⁶ Es handelt sich um die Tafel, die bei der Ältestenwahl herumgetragen wurde, um darauf nach der mündlichen Abfragung die Stimmen der Gildebürger zu verzeichnen.

⁷¹⁷ Da immer nur zu einem Termin im Jahr, Fastnacht, neue Mitglieder aufgenommen wurden, konnte es Streitigkeiten um die Pflicht zur Übernahme von Aufgaben kommen, die an das Eintrittsdatum in die Gilde gebunden waren. Die zusätzliche Bindung an das Hochzeitsdatum findet ihre Begründung darin, dass nur verheiratete Kaufleute Mitglieder der Großen Gilde werden durften.

⁷¹⁸ ‚auch‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 592]

bürgerschaft durch die meisten stimmen erwehlet gehabt, gepraesentiret, als

Peter Gudeknecht mit	206
Jacob Wilde mit	109
Jacob Gronnau	94
und Ohloff Holstensohn mit	86 stimmen,

womit er abgetreten. Die eltestenbanck aber nach voriger manir in die zettel, so ihnen ferner durch den jüngsten eltesten übergeben, gestochen. Da dann nach übersehung derselben befunden, das

Peter Gudeknecht	4
Jacob Wilde	6
Jacob Gronnau	21
und Ohloff Holstensohn	keine stimmen

gehabt, das also Jacob Gronnau durch die meiste stimmen zum eltesten benennet worden.

Dockman Kordes zum 3ten mahl eingetretten mit 4 von der bürgerschaft per majora erwehltten persohnen, als

Gabriel Hennecke mit	216
Peter Menck mit	127
Jacob Beytz mit	111
und Hinrich Brandt mit	112 stimmen,

womit er abgegangen und die eltestenbanck auff vorerwehnte weise auff die zetteln gestochen. Da man dann

[p. 593]

befunden, das

Gabriel Hennecke	26
Peter Menck	2
Jacob Beytz	keine
und Hinrich Brand	3 stimmen

gehabt und also zum elsten erkohren worden Gabriel Hennecke.

Besagter dockman Kordes zum 4ten mahl eingetretten und abermahl 4 persohnen von der bürgerschaft der eltestenbanck kundtgemachet, als

Ernst Paißen	mit 164
Johann von Acken	mit 134
Johan Benninghausen	mit 117
und Claus Ulrichs	mit 66 stimmen.

Darauff er entwichen, die eltestenbanck aber auff die persohnen besagter methode nach gestochen und nach colligirung der stimmen befunden, dz

Ernst Paißen	2
Johan von Acken	7

Johann Benninghausen	20
und Claus Ulrichs	2 stimmen

gehabt, dannhero Johan Benninghausen zum elsten ernennet worden.

Zum 5ten mahl der dockman eingetretten und wiederumb 4 persohnen von der bürgerschaft praesentiret, als

Matthies Hollender mit	129
Johan König mit	120
Jochim Guthan mit	124
Hinrich Meyer mit	89 stimmen,

womit er abgetretten und die eltestenbanck

[p. 594]

zufolge vorbereiteter manier in die zettel gestochen. Da dann befunden, das

Matthies Holländer	5
Johann König	21
Jochim Guthan	4
und Hinrich Meyer	1 stimmen

gehabt, das also Johan König zum elsten erkohren worden.

Nach vorgepassirtes seind die eltesten auß der brautkammer in die gildestube getretten und, nachdem die glocke 3 mahl gezogen, ist denen bürgern kundgemachet, wie das die eltestenbanck 2 beitzere, als elsten Reinhold Kahl und elsten Hanß Kleißen, zu cämmerer elsten Hanß Schwartz und Wilhelm Minckenberg genommen und auß denen vorgeschlagenen persohnen nebst dem dockman zu eltesten erwehlet hetten

Jochim Kordes
 Jacob Gronnau
 Johann König
 Johan Benninghausen
 Gabriel Hennecke
 und Casper Dreling,

auch darauff der bürger klagten angehöret und nach solchem dem dockman Kordes angemuhet, das er selbige klagten schriftlich verfaßen und bey nächster session übergeben solte.

[p. 595]

Hierauff hat der viceälterman Hinrich Friedrichs der bürgerschaft kundgemacht, wie das nunmehr, nachdem nicht allein die 2 jahren der regierung des sehligen herrn älterman Plonnies verfloßen, sondern derselbe auch nach des Allerhöchsten willen auß dieser zeitigkeit abgefodert worden und in deßen ewiges reich versetzt worden, und also billig anitzo ein anderer an deßen stelle erwehlet werden müste, als würde die bürgerschaft sich belieben laßen, nebst der

eltestenbanck sich zu setzen und einen capablen manne zum elterman auß der elstestenbanck zu erwehlen.

Worauff 2 eltesten nebst 2 bürgere mit der taffel umbgegangen, die stimmen entgegengenommen und, nachdem dieselben übersehen, ist befunden, das elster

Claus Wiedau	178
Conrad von Benkendorff	68
und Reinhold Kahl	[23] ⁷¹⁹
auch elster Friedrichs	[8] ⁷²⁰ stimmen

gehabt. Da dann elster Claus Wiedau durch die meisten stimmen zum älterman erwehlet worden.

[p. 596]

Den 28. Februarij anno 1696

hat der herr älterman Claus Wiedau die eltestenbanck convociren laßen und proponiret in gegenwart

elsten Gerhard Bojerts
 Davied Hilboldt
 Hinrich Hilling
 Jacob von Staden
 Herman Schreiber
 Hanß Kleiß
 Reinhold Kahlen
 Marten Pihl
 Wilhelm Minckenberg
 Hanß Schwartz
 J[ohan] F[riedrich] Betchen
 Daniel Berens
 elsten Hans tor Awst
 Hinrich Hintz
 Franz Dreling
 Rötcher Sehdens
 Albrecht Eißing
 Conrad von Benkendorff
 Jochim Stockfisch
 Eberhard von Schulden
 Peter Haacks
 Jacob Franck
 Hinrich Ihncken

⁷¹⁹ Lücke zur Nennung der Stimmenzahl nicht ausgefüllt. Die Stimmenzahl wurde ermittelt aus den Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 6.

⁷²⁰ Lücke zur Nennung der Stimmenzahl nicht ausgefüllt. Die Stimmenzahl wurde ermittelt aus ebenda.

Harm Hartmann
 Peter Holler
 Gothard Vegesak
 Peter Weyer
 Jochim Kordes
 Jacob Gronnau
 Johan König
 Johann Benninghausen
 Gabriel Hennecke
 Casper Dreling

1. das weiln diesen kommenden Sontag sowohl er als auch die jüngst erwehlte eltesten in der kirche geführet werden müsten, so könten zu einfühung derselben alter gewohnheit nach einige benennet werden.
 Das collegium hat beliebet, das

[p. 597]

daß [!] der herr älterman Claus Wiedau durch elsten Herman Schreiber, elster Jochim Kordes durch elsten Jochim Stockfisch, elster Jacob Gronnau durch elsten Peter Haacks, elster Johan Benninghausen durch elsten Rötchert Sehdens, elster Johan König durch elsten Hinrich Ihncken, elster Garbriel Hennecke durch elsten J[ohan] F[riedrich] Betchen und elster⁷²¹ Casper Dreling durch elsten Hans tor Awst in der kirchen im eltestenstuhl sollen gebracht werden.⁷²²

2. So könten auch die eltesten nach der ordnung in der verstorbenen eltesten stelle auftreten.
 Ist geschlossen worden, das in der 1sten, als eltermansbanck, elster Herman Schreiber und elster Hans Kleiß, in der andren, als cämmereybanck, elster Hans thor Awst, elster Hinrich Hintz und elster Frantz Dreling, in der 3ten banck elster Jochim Stockfisch, elster Eberhard von Schultzen, elster Bendix Dreling, elster Peter Haacks und elster Jacob Franck und in der letzten banck die 6 neue eltesten eintreten sollen.

[p. 598]

- 3tens Müsten auch zu dem accisekasten 3 eltesten ordiniret werden.
 Es sollen elster Jochim Kordes, Jacob Gronnau und elster Johan Benninghausen dieses jahr dabey sitzen.

⁷²¹ ‚elster‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷²² Laut den Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 7, geschah die Auswahl derjenigen, welche die neuen Ältesten und den neuen Ältermann in die Kirche führen sollten, nicht zufällig. Einem jeden wurde sein Nachbar oder ein guter Freund zugewiesen.

4. Weiln bekant, das die güldestube durch ein und andere unkosten⁷²³ in großen schulden gerahten, item das noch eins und das andere gebauet und repariret werden müste und wenig mittele von der güldestube dazu verhanden wehren, als stünde zu vernehmen, ob nicht einige von die jüngst erwehlte herren eltesten sich von denen ordinairn bedienungen abkauffen wolten.
1. Elster Peter Weyer erklärhte sich, das weiln er meist von alle onera |: außbenommen das umbgehen mit dem beitel in der kirche :| sich befreyet hette, so wolte er sich auch desfals abfinden.
Das collegium hat sich

[p. 599]

- mit demselben verglichen, das er vor die umbgehung mit dem beitel in der kirche 66 $\frac{2}{3}$ rtl. geben soll.
2. Elster Johann Benninghausen wolte sich auch von der fastnacht-mahlzeit und beitelgehen abfinden.
Es ist mit ihm verglichen, das er vor außrichtung der fastnacht-mahlzeit und beitelgehen zusammen 166 $\frac{2}{3}$ rtl. zahlen sol. Was aber die andere onera als kastensitzen etc. anlanget, solches wolte er würcklich praestiren.
 3. Elster Johann König erboth, sich ebenfals vom accisekasten item wegen des beitelgehens und fastnacht-mahlzeit abzufinden.
Vor obangeführte onera soll er 230 rtl. carol. zahlen.
 4. Elster Gabriel Hennecke und elster Casper Dreling erbothen, sich wegen der fastnacht-mahlzeit und dem beitelgehen abzukauffen.
Das collegium hat sich

[p. 600]

- mit denen beden verglichen, nemblich daß elster Gabriel Hennecke 175 rtl. und elster Casper Dreling 185 rtl. vor die fastnacht-mahlzeit und beitelgehen zahlen sollen.
5. Demnach auch durch elsten Reinhold Kahl erinnert worden, das einige von der kämmerey wegen ihre abgelegte rechnungen noch pro saldo was schuldig verblieben und solches nach vielfältigem anhalten dennoch nicht gezahlet.⁷²⁴ So müste man sich anitzo bereden, was mit denenselben anzufangen, damit man einmahl eine richtigkeit darin bekommen möchte.

⁷²³ Vmtl. u.a. Bezug auf den Stadtbrand vom 23.07.1689.

⁷²⁴ Es gab zu diesem Zeitpunkt nur zwei ehemalige Kämmerer, deren Rechnung ihnen noch nicht zugeschrieben wurde. Einer der beiden war Ältester Hinrich Friedrichs, seine Kämmererechnung ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmererechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre, vgl. hierzu auch oben p. 405, 496, 558 u. unten p. 625 u. 802. Der andere Kämmerer war Hinrich Hilling, dessen Kämmererechnung ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 165v-169r; vgl. zu ihm auch oben p. 493 u. 496.

Es soll zufoererst mit denenselben durch die beden herren cämmerer geredet und, dafern die zahlung binnen 6 wochen nicht geschehet, so sollen selbige durch den fiscal in nahmen der güldestuben vor das untergericht belanget werden.

6. Und weilen der güldestuben processen durch denn sehligen fiscal Barclaj umb ein gewißes vordehm wehren verrichtet

[p. 601]

worden, als müste man anitzo dazu einen andern benennen, der selbiges zu verrichten auff sich nehme.

Es soll dem neuen fiscal Vitio solches freundlich angemuhet und dasjenige, was der sehliche Barclaj davor genoßen, demselben auch gereicht werden.

7. Der älterman erinnerte ferner, wie das sich unterschiedliche verarmete aus Deutschland bey demselben die güldestuben wegen umb eine beysteur angegeben.

Dem alten nach soll denenselben von der taffelgüld durch die administratores das gewöhnliche der billigkeit nach gereicht werden.⁷²⁵

8. Nachdem elster Sehdens von st. jürgenshoff abgegangen, so müste ein anderer an deßen stelle dem herrn elsten Jochim Stockfisch adjungiret werden, und weiln solches elsten Reinhold Weyer schon vor eltesten

[p. 602]

Jochim Stockfisch gebühret hette, derselbe aber damahlen vorgewandt, das er bey dem stadtsvorrathkasten schon sitzen müste⁷²⁶, anitzo auch selbst nicht zugegen wehre, so müste solches woll außgesetzt werden. Dennoch aber: so ist desfals dem herrn eltesten Eberhard von Schultzen angemuhet worden, welcher aber vorwandte, das er schon bey dem waisenhouse als bey einer wichtigen administration wehre, auch das die vorigen administratores des waisenhauses mit keiner andere stiftungsbedienungen wehren beleget gewesen, als verhoffte er, das man ihn auch selbiges recht, so die vorigen gehabt, würde genießen lassen, erinnerte auch ferner, wie das nunmehr in 2 nacheinander folgende jahren einiger mißverstandt zwischen denen vorstehern des waisenhauses und denen eltesten, welche vor die armen von st. jürgen in der st. peterskirche mit dem beitel umgehen, vorgefallen, indem die letztere den vorzug in umgehung mit der

⁷²⁵ Vgl. zur Auszahlung von Tafelgildemitteln an Auswärtige auch p. 640, 662-664, 810 u. 812.

⁷²⁶ Reinhold Weyer wurde am 27. Oktober 1693 zum ordentlichen Kastenältesten gewählt, vgl. oben p. 538. Über die Befreiung von der Administration St. Jürgenshofs ist im Memorialbuch nichts verzeichnet.

[p. 603]

schaale auff Trinitatis⁷²⁷ vor die administratoren des waisenhauses praetendirten, ungeachtet sie jünger als die vorsteher in der banck wehren. Dahero wollte er gebeten haben, das hierin, umb allen fernern streit vorzukommen, eine gewißheit, wie man gehen soll, möchte gemacht werden.

Das collegium hat dem herrn eltesten Eberhard von Schultzen |: doch ohne praejudice der succedirenden :| dahin vermöget, das er vor die befreycung der administration vor st. jürgenshoff. 25 rtl. aus guten willen zahlen wolte. Waß aber die sache zwischen denen vorstehern des waisenhauses und dem eltesten, der vor die armen mit dem beitel umgeheth, anlangete, so ist geschlossen, umb aller fernern ungelegenheit vorzukommen, das die eltesten und vorstehere des waisenhauses mit dem eltesten, welcher mit dem beitel umgeheth, denselben rang,

[p. 604]

welchen sie in der eltestenbank |: nachdem sie in derselben eingekommen :| überkommen und alda rangiret sein, auch bey dem umgang auff Trinitatis⁷²⁸ in acht zu nehmen haben.

Als nemblich der älteste eltester, er sey vorsteher des waisenhauses oder derjenige, der mit dem beitel in der st. peterskirche umgeheth, so soll dennoch derselbe, welcher der ältere in der bank ist, auch die principalste gaße, als Marstallstraße, der andere in der ordnung die Sünderstraße und der 3te den markt im umgehen nehmen, wie dann Gotthelffende kommenden Trinitatis der elste Eberhard von Schultzen die Marstallstraße, elster Ihncken die Sünderstraße, beyde als vorsteher des waisenhauses, und elster Gotthard Vegesack, als der jüngste und der dieses mahl mit dem beitel umgeheth, den marckt nehmen wird.

9. Weill nun der herr elster Eberhard von Schultzen von der st. jürgenshoffschen

[p. 605]

administration sich abgefunden, so solte billig elster Bendix Dreling solches angemuhet werden. Weill aber derselbe anitzo nicht zugegen, so müste er mit elsten Reinholt Weyer desfals express angesaget werden, umb bey nechster session zu erscheinen, unterdeßen könte von denenjenigen, so ihnen noch succedirten und welchen es doch ins künftige ohnfehlbarh angemuhet werden müste, anitzo vernommen werden, ob sie sich auch von besagter st. georgenhoff administration abfinden wolten.

Elster Jacob Franck erboth sich, desfals 60 rtl. alb. zu geben.

⁷²⁷ Der erste Sonntag nach Pfingsten, 1696 war das nach altem Stil der 07.06.

⁷²⁸ Der erste Sonntag nach Pfingsten, 1696 war das nach altem Stil der 07.06.

Elster Ihncken excusirte sich damit, das er bey dem waisenhouse schon verordnet wehre, bezog sich auff dasjenige, so der herr elster Eberhardt von Schultzen mündtlich beygebracht, dennoch aber wolte er aus liebe zu der güldestuben vor dieses mahl |: doch ohne praejudic seiner successoren [:] 30 rtl. gegeben haben.

Es ist des herrn elsten Jacob Francken und auch⁷²⁹ elsten Hinrich Ihnckens erbiethen angenommen worden und soll elster Reinholdt Weyer auch elster Bendix Derling bey nächster session

[p. 606]

angesaget, und eine richtigkeit darin gemacht werden.

10. Auch hatte der gewesene dockman der bürgerey ihre klagten schriftlich verfaßet, und dieselbe übergeben folgenden inhalts:

Als anno 1696 den 24 Februarij, wahr der Montag vor Fastnacht, auff zulaß seiner magnificence des itzigen wortführenden herrn bürgermeisters herr Paul Brockhausen der herr viceältermann Hinrich Friedrichs mit denen herren eltesten und der sämptlichen bürgerschafft auff der großen güldestuben sich versamlet hatten, ward folgende nothdurfft bey der docken schrift- als auch mündlich vorgetragen, welche von dem dockman kürztlich verfaßet, solchergestalt lautet:

1. Nachdem eines edlen und hochweisen rahts resolution vom 21. Februarij anno 1696 auff die des verwichenen 1695. jahres fastnachtklage die gantze löbliche bürgerschafft bey der docken vorgelesen

[p. 607]

worden, nahmen sie solches mit sonderbahre vergnügung und danck an, bahten daneben einen edlen und hochweisen raht, aus väterliche zuneigung steiff und fest darauff zu halten, die verbrecher in auffkauffung der victualien einhalt 2den punct ohn ansehung der persohnen mit ernste straffe anzusehen, in sonderheit die fischerbauern über der Düna, welche noch am verwichenen Sonnabend, als den 22. stantis⁷³⁰ eine parthey roggen von 100, die andere parthey von 150 loff, das nach der stadt solte verführet werden, zu der löblichen bürgerschafft höchsten praejudice und ohndem bey dieser nahrlohse zeiten⁷³¹ aufgekauft worden, bathen dannenhero, das auch den über der Düna wohnenden bauren daßelbe ernstlich zu untersagen, weilen ihre nahrung dadurch zimlich geschwächt,

⁷²⁹ ‚auch‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷³⁰ Stantis: hier = diesen Monats.

⁷³¹ 1695-1697 gab es eine schwere Hungersnot. Vgl. dazu: LIIV u. SEPPEL.

wann solches nicht vorgebeuet werden solte. Gleichfals wurde auch des brennholtz halber abermahl bestmüglichstermaßen einem edlen und hochweisen raht recommendiret.

2. Beschweren sich auch die lieffländische händlers, das bey der Sandthor groß unterschleiff geschähe, indem die bauren, welche mit 1 a 2 ließpfund paßhempff und drey band flachs zur stadt kähmen, das billig nach der waage und wracke

[p. 608]

solte gebracht werden, weilen aber viel[e], die bauren beyzubehalten ihnen darin favorisirten, ohn wag und wraacke nach ihre häuser bringen ließen, wodurch die bürgerschaft nicht allein, sondern die frembden, die es an sich handelten, schaden litten, auch die wage dadurch verkürtzeten, als bath dieselbe bürgerschaft einen edlen und hochweisen raht geruhen wolle, bey der Sandtthor am walle, da vordem die abgebrante buden gestanden,⁷³² eine kleine wage zur verhütung allen ferner unterschleiff anfertigen zu laßen, wahren auch einige, die gerne ein gewißes darzu contribuiren wolten.

3. Ferner recommendirten die trafiqvirende, reusche als auch factorey treibende kauffleute, das die wage in der alten stadt möge geöffnet werden, damit bey frühlingszeiten und häufig herabkommende strusen die schiffarth desto beßer könte accommodiret werden.

4. Übergaben die herren vorsteher der taffelgilde ihre schriftliche nothdurfft,

[p. 609]

weiln einige von der bürgerschaft daßelbe widersprachen, nictes schriftliches bey der docken anzunehmen, ward dennoch aber durch den herrn viceälterman und sämptliche herren eltesten dahin vermittelt, das es der sämptlichen bürgerschaft vorgelesen worden, alleine dem dockman committiret, das nöhtigste darauß zuziehen, als habe es kürztlich folgendergestalt verfaßet⁷³³:

Demnach unsere löbliche vorfahren de anno 1425 eine so herliche stiftung, genandt der taffelgilde⁷³⁴, dero nachkömling und arm nothleidende brüder, schwestern und wittwen eine milde beysteur beygetragen, wodurch dieselbe eine kleine ergötzlichkeit bey vorfallender unglücklicher zufäl-

⁷³² Vmtl. Bezug auf den Stadtbrand vom 23.07.1689.

⁷³³ Vgl. auch oben p. 545 f.

⁷³⁴ Schragen der Tafelgilde von 1425, in: STIEDA/METTIG.

le zu genießen haben könnten. Damit nun die intressegelerdesto prompter eingetrieben werden möchten, ist solches in vorigen zeitten von den predigern auff der cantzell die ermahnung darüber gethan, weiln aber ein zeit lang viel schwestern vor ein gahr geringes, als 1 rtl. u[nd] 1⁷³⁵, geworden, welche hernach vor sich ihre

[p. 610]

portion von 5 bis 15 rtl. praetendiren, wie nicht minder zu ihrer kinder hochzeitten und sterbfälle zu genießen haben, indem aber die intresse bey dieser großen außgaben an viel arme brüder und schwestern nicht zureichen können, ein edler und hochweiser raht geruhen wollen, diese herrliche und nutzbahre stiftung zu unterstützung jährlich 3 a 4 mahl einen öffentlichen kirchenstand nachzugeben, auch bey den sterbenden und testatores eine erinnerung dieser stiftung wegen zu thun.

Jochim Kordes
itziger zeit dockman

Soll einem edlen und hochweisen raht vorge-tragen werden.

Nach diesem haben sich folgende brüder in gegenwart der bürgerschaft angegeben, welche auch

[p. 611]

angenommen worden, als nemblich

Johan Koop
Reinholdt Wilde
Detmer Middendorff
Johan Grooth
Andres Krumhausen
Johan Kock
Jost Wilhelm Reimers
Andres Henning

⁷³⁵, 1' Nachtrag über der Zeile. Hier fehlt offensichtlich noch eine Einheit.

Christoph Praetorius
 Albrecht Krumnau
 Ludwich Dauthe
 Andres Tohrn
 Baltzer Vogdt
 Johan thor Awst
 Hinrich Tohrn
 Christian Christiani
 Zacharias Mehrman, P. sohn
 Melcher Elfters
 Clas Göde
 Johann Bürgers
 Jost H. Halterman
 Mathhies Lithander
 Daniel Müller
 Johan Kivulff
 Johan Kuhlman
 Hinrich Ohusen
 Clas Ritzebandt
 Jacob Wittenberg
 Hinrich Roll
 sehligen Barthel Rademachers wittwe
 sehligen Rohloff Moritzen wittwe⁷³⁶

[p. 612]

Den 31. Martij 1696

hat der herr älterman Claus Wiedau die gesamte brüder- und bürgerschaft zur kasten- und taffelgilde- wie auch weidebürgerwahl auff der großen güldestuben zu erscheinen ansagen laßen und, wie die bürgerschaft sich noch nicht versamlet hatte, so sindt einige puncten in der brautkammer vorgenommen und der eltstenbanck durch dem herrn älterman Clas Wiedau vorgetragen worden.

1. Es hette der wortführende herr bürgermeister des musicanten Hinrich Bengtsohn Eicken seine supplicqe ihme zugesant und dabey recommandiret, demselben vor einen bruder auff der güldestuben anzunehmen und ob man es an der bürgerschaft wolte kommen laßen.

Nachdem nun solches zuvor der bürgerschaft kundtgemachet, so haben dieselben ordentlich darüber votiret und durch den dokman anbringen laßen,

das, weiln er ein musicant und also auff der kleinen

⁷³⁶ Die Verzeichnung im Kämmereirechnungsbuch führt nur eine Frau auf: Anna Madalena Stetem. Da es üblich war, die Witwen wieder mit ihren Mädchennamen zu nennen, kann nicht geschlossen werden, um wessen Witwe es sich bei der angeführten Frau handelte. Vgl. Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 198v.

[p. 613]

gülde gehörete, er alhie nicht angenommen werden könte, dabey freundlich angemuhet, einen ehrbaren raht dahin zu vermögen, das sie bey ihre freyheit möchten geschützet werden.⁷³⁷

2. Und weiln auch der güldestuben fenstern gantz undauglich, ob man nicht 1. ihrer königlichen mayestät, 2. der stadt und 3tens der eltesten ihre wappen wolte verfertigen laßen und ob zu die restirende luften die eltesten en particulir nicht beytragen solten

Es soll ein ehrbarer raht zuvor umb eine lufft begrüßet und was alsdan ferner solte erfordert werden, daßelbe sol aus der güldestuben mitteln gemacht und bezahlet werden.

3. Nachdem die pforte vor der güldestube abgerißen, so hette er, ~~umb~~ solche wieder aufzusetzen, mit zuziehung dreyer eltesten eins vor alles nach dem vorgezeigten entwurff vor 70 rtl. alb. mit dem mauerer Daniel bedungen, doch dergestalt

[p. 614]

daß derselbe alle dazu benötigte materialien, als kalck, steine, handlangere etc. wie es nahmen haben möge, anschaffe |: ausbenommen das grauß, welches von der güldestuben weggeschaffet werden soll:|, von welche 70 rtl. die kleine güld die helfte gutthun mus, weiln ihre pforte mit darunter begriffen⁷³⁸, als wolte er solches zu ratihibition der eltestenbanck hiemit vorgetragen haben.

Der verding ist nach dem producirten abriß angenommen und der herr älterman vor seine mühe bedancket worden.⁷³⁹

4. Hierauff ist der dokman Johan Wolff eingetretten, umb zu vernehmen, daß weiln man zur kastenbürgerwahl schreiten wolte, so wolte die bürgerschaft sich zuvor erkundiget haben, ob man wohl einen, der da noch kein bruder wehre, zum kastenbürger nehmen könte.

Weilln es wieder die verordnung⁷⁴⁰, als würde die bürgerschaft auff keine andere reflectiren, als welche brüder wehren.

[p. 615]

5. Weill nun elttester Herman Wolff verstorben, welcher das memorialbuch von alles dasjenige, so auff der güldestuben passiret, geführet, wie auch die revidirung der cämmerey etc. verrichtet, so stünde zu bereden, ob man nicht deßen sohn, dokman Johan Wolff, darumb begrüßen solte, solche verrichtung auff sichzunehmen.

⁷³⁷ Vgl. unten p. 658-660.

⁷³⁸ Die in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Häuser der Kleinen und Großen Gilde hatten eine gemeinsame Pforte zum Hof. Vgl. N.N.: Gilden zu Riga, Abbildung 1.

⁷³⁹ Vgl. unten p. 626.

⁷⁴⁰ Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier p. 9, § 3.

Dokman Wolff eingetreten und, nachdem ihm das vorhergehende kundtgemacht, sich erklärt, daß, wenn die eltestenbanck ihme von die onera, die er sonsten künftig als eltester thun müste, befreyete, so wehre er willig, solches auff sich zu nehmen.

Sein erbieten ist angenommen und soll künftig wegen daßjenige, so er desfals soll zu genießen haben, geredet werden.

6. Es wehre jüngstens eltester Bendix Dreling als ein adjungten bey st. georgenshoff vorgeschlagen worden, welcher sich aber davon abkauffen wolte.
Weiln er die mahlzeit allein gemacht, so soll er an der güldestuben 100 rtl. alb. davor erlegen.

[p. 616]

7. Auch wurde erinnert, ob nicht diejennigen, welche der stiftungen wegen einem ehrbaren raht zum vorschlage praesentiret worden und nicht angenommen werden, der güldestuben eine recognition geben solten.
Ist beliebt, daß es bey dem alten verbleiben solte.

Worauff der herr älterman nebst die herren eltesten aus der brautkammer in die güldestube getreten und ist durch den herrn älterman der bürgerschaft vorgetragen, wie das man an dem heutigen tag zusammengekommen wehre, die vacanten stellen, bey der stadts unterkasten wie den auch taffelgölde und weyde zu besetzen, als würde die ehrliebende bürgerschaft belieben, sich wieder zu setzen und zuvor mit der eltestenbanck auff 3 capable persohnen, als 2 ordinarien und 1 extraordinarius, zu kastenbürgere zu stimmen. Wann solches verrichtet, könte dieselbe alsdann unter sich einen bürger bey der taffelgölde und einen bürger bey der weyde erwählen.

Nachdem nun die stimmen durch den

[p. 617]

dokman und 2 der jüngsten brüder abgenommen worden, so ist Johan Zuckerbecker mit 50, Christian Christiani mit 41 stimmen zu ordinarien und Peter Gutknecht mit 52 stimmen als extraordinarius erwöhlet worden.

Wie nun die eltestenbanck in der brautkammer getreten, so hat die bürgerschaft Christian Christiani mit 13 stimmen zum taffelgöldebürger und Matthias Marqvard mit 22 stimmen zum weydebürger erwöhlet.

[p. 618]

Den 23. Aprill anno 1696

lies der herr älterman Clas Wiedau die eltestenbanck und bürgerschaft auff der großen güldestuben zur kastennotariatwahl in des sehligen eltesten Herman Wolffen stelle ansagen.

Wie nun dieselbe sich versamlet hatte, ist der dokman Johan Wolff eingetretten und kundtgemachet, daß die bürgerschaft vernommen, das einige gewesen, welche etzliche 100 zetteln an unterschiedliche außtheilen laßen mit dreyer, als elsten Albrecht Eisings, elsten Marten Pihls und Jacob Gütrichs, nahmen, umb dadurch eine confusion in der wahl zu machen, als wolten sie einige davon der eltestenbanck praesentiret haben mit bitte, deputirte nach der kleinen güldelerteute und eltesten zu senden und ihnen davor zu warnen, weiln, wie man vernommen, solche zetteln meist unter ihnen außgetheilet worden sein. Und weill hierdurch die freye wahl gehindert und viele dadurch könten corrupiret werden, wie schon vordem geschehen, so bath die ehrliebende brüder- und bürgerschaft, das elterleute und eltesten solche übele

[p. 619]

gewohnheit möchten vorkommen.

Hierauff ist elster Reinhold Kahl und elster Casper Dreling nach der kleinen güldelerteute und eltesten gedeputiret, das sie solche vorerwehnte austreuung der zetteln von denen 3 persohnen ihnen kundtmachen und dabey ersuchen solten, die vorsorge zu tragen, damit solche zetteln bey ihnen cassiret und die vorstehende wahl gantz in frieden möchte vollenzogen werden.

Nach diesem hetten elterleute und eltesten von der kleinen güldelerteute zur antwort werden laßen, daß sie schon von außstreuung solcher zetteln vernommen und könten solches nicht billigen, wolten auch darauff sehen, das bey ihnen alles in frieden solte zugehen. Worauff die eltestenbanck auff die güldtstube getretten und ist durch den herrn älterman der bürgerschaft kundtgemachet worden, wie das man den heutigen tag dazu bestimmet hette, eine[n] kastennotarium an des sehligen eltesten Herman Wolffen stelle zu erwehlen wie auch einen extraordinarien kastenbürger an des Johan Zuckerbeckers stelle, welcher wegen einige vorgeschüttete hauptursachen solche nicht annehmen wollen, als könte die bürgerschaft sich wieder setzen

[p. 620]

und auff solche persohnen reflectiren, die capabel sein möchten, das ampt zu bekleiden, als zum kastennotarius müsten 3 persohnen erwehlet werden, welche einem ehrbaren raht ihrer königlichen mayestät gnädigstem willen zuzolge könten praesentiret werden, zum kastenbürger müste nur einer erwehlet werden.

Wie nun die bürgerschaft sich wieder gesetzt und die stimmung verrichtet, seindt 2 deputirte von der kleinen güldelerteute, als elster Marten Weber und elster Cordt Meyer, mit ihre stimmen auff der güldtstube gekommen und selbige schriftlich überreicht, nemlich

elster Meiners mit	73 stimmen
dokman Johan Wolff	53
und von der kleinen güldelerteute elster Peter Qviet	46.

Nachdem nun solche stimmen zu obgemeldte stimmen von der großen güldelerteute gesetzt, so hat man befunden, das elster

Meiners, welcher von der großen güld 192 stimmen gehabt und von der kleinen güld 73 und also zusammen 265 stimmen,
 Dokman Johan Wolff von der großen güld 85 und von der kleinen güld 53 zusammen 138
 und Jacob Gütrich von der großen güld 133 und also diese drey die meisten stimmen gehabt,

welche 3 persohnen der herr älterman einem ehrbaren raht praesentiren wolte.
 Zum kastenbürger ist Andres Henneke erwehlet worden.

[p. 621]

Den 13. Junij 1696

wurde die eltestenbanck durch den herrn älterman Claus Wiedau convociret und proponirte derselbe,

1. wie das der draußen studirende Grünwaldts sohn der eltestenbanck eine disputation dediciret. Dannenhero könnte ihm eine discretion zugeleget werden.
 Es ist ihm 30 rtl. alb. aus dem vorrahtskasten zugeleget worden.
2. Auch wehre wegen die kirche im Dessauschen eine supplique eingekommen, worinnen umb eine beysteur zu derselben erbauung angehalten wurde.
 Ist consentiret, aus dem vorrahtskasten 10 rtl. alb. deßfals zu zahlen.
3. So müste auch das inventarium wegen denen schriffthen und mobilien geleget werden, als könnten den elterleuten und

[p. 622]

cämmerern noch 2 eltesten zugeordnet werden.

Es ist dem herrn elsten Peter Weyer und herrn elsten Gothard Vegesack freundlich angemuhdet worden, solches helfen werckstellig zu machen.⁷⁴¹

[p. 623]

Den 22. Junij

ließ der herr älterman Wiedau die eltestenbanck convociren und proponirte in gegenwart der herren

elsten Jacob von Staden

elsten Hans Kleissen

elsten Reinhold Kahlen

elsten Minckenbergs

elsten tohr Awsten

elsten Sehdens

elsten von Schultzen

⁷⁴¹ Das Inventar ist in dem Protokollbuch von 1702 bis 1720 eingefügt. Vgl. Protokolle der Großen Gilde 1702-1720, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 26, p. 1-19.

elsten Peter Weyer
 elsten Kordetz
 elsten Gronnau
 elsten Benninghausen
 und elsten Gabriel Henneke,

1. es hette der herr elster Reinholdt Kahlen seine cämmereyrechnung⁷⁴² de anno 95 den 18. Apprillis bis anno 96 den 16. Junij übergeben mit bitte, das selbige verlesen und ihm möchte zugeschrieben werden.

Es sollen die 12 rtl. 55 gr. alb. und 9 rtl. 40½ rtl. carol., welche aus selbiger rechnung überschießen von elsten Minkenberg verrechnet werden, im übrigen wird dem herrn cämmerer Kahlen vor seine mühe bedanket und die rechnung in so lange angenommen, das⁷⁴³ bis dasselbige

[p. 624]

von dokman Wolff in calculo richtig wird befunden sein, alsdann ihm dieselbe soll zugeschrieben werden.

Hiebey erinnerte elster Reinhold Kahlen, daß Daniel Pffaffe die quitantzen billig alle 4 wochen möchte vorzeigen und das eingecassirte geldt ablegen wie auch, das er seine gagie nicht selbsten decourtiren, sondern solche von dem cämmerer empfangen möchte.

2. So müste auch ein vorsteher bey der st. johanneskirche eltesten Hans thor Awsten adjungiret werden, weill nun elster Sehdens gebethen, das man ihn damit verschonen möchte, ~~weilen~~ indem⁷⁴⁴ er seiner geschäfte halber solches unmöglich auff sich nehmen könnte, dabey aber sich erbohten, nach verfloßenen zweyen jahren bey allen vorfallenden bedienungen sich benennen zu laßen, obgleich er alsdan unter einen jungen möchte gesetzt werden.⁷⁴⁵

Als ist erwehnter elster Sehdens von obige bedienung zwar auff zwo jahre befreyet, jedoch das er

[p. 625]

alsdann seinem gethanen erbiehten nachkommen und, bey was vor einer stiftung es sein möchte, sich gebrauchten laße auch wegen des ranges hinkünftig keine schwürigkeiten mache. Im übrigen so sind folgende eltesten,

⁷⁴² Die Kämmereirechnung des Reinhold Kahlen ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 197v-202r.

⁷⁴³ Unleserliche Streichung.

⁷⁴⁴ ‚weilen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁴⁵ Solche karitativen Verwaltungsaufgaben wurden nach der Rangordnung der Ältestenbank vergeben, die auf den Eintrittsdaten der Ältesten in die Ältestenbank beruhte. Hier ist gemeint, dass Ältester Sehdens später Aufgaben übernehmen würde, die dann nicht mehr seinem Rang in der Ältestenbank entsprechen würden.

als elster Reinhold Weyer, elster Conrad von Benkendorff und elster Albrecht Eißing benennet worden, wegen vorerwehnte vorsteherschaafft einem ehrbaren rahte vorzuschlagen.⁷⁴⁶

3. Bey st. jürgenshoff müste auch ein vorsteher benennet werden.
Es sind folgende, nemblich elster Peter Holler und elster Gothard Vegesak einem ehrbaren raht zum vorschlage benennet worden.⁷⁴⁷
4. Der cämmerer Minkenbergh referirte, wie das er mit eltesten Friedrichs wegen die restirende gelder geredet, welcher sich aber dazu nicht hat verstehen wollen.
Es soll ihm nochmahlen wegen der zahlung angemuhet werden und, dafern dieselbe nicht solte erfolgen, so soll es bey dem schluß vom 28. Februarij anno 96 verbleiben.⁷⁴⁸

[p. 626]

5. Auch hette der steinhauer⁷⁴⁹ über dem verding noch 10 rtl. praetendiret.
Es soll ihm friedenshalber noch 5 rtl. gegeben werden.
6. Ob nicht die kleine güldel ihr contingent wegen der pforte mit beytragen solte.⁷⁵⁰
.....⁷⁵¹
7. So müste auch die schaffereyrechnung von elsten Schwartz eingelieffert werden.
Der herr cämmerer soll demselben solches anmuhten.
8. Die stadt hette auch allter gewohnheit nach jährlich 2 große klötze

[p. 627]

der güldestuben zur reparation ohne mitgelt gegeben, welche aber in 16 jahren nicht abgefodert worden und weill man itzo dieselbe vonnöhten hette, ob nicht solche möchten abgefodert werden.

Es ist dem herrn älterman freundlich angemuhet, deßfals bey dem stadtskasten erwehnung zu thun.

Den 21. Augusti 1696

hat der herr älterman Claus Wiedau die eltestenbanck convociren laßen und proponirte in gegenwart

⁷⁴⁶ Der Rat wählte Conrad von Benckendorff. Vgl. Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 32.

⁷⁴⁷ Der Rat wählte Gothard Vegesack. Vgl. ebenda.

⁷⁴⁸ Bezug auf den 5. Punkt des Protokolls vom 28.02.1696, vgl. oben p. 600. Die Kämmereirechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmereirechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre, vgl. ferner oben p. 405, 496, 558 u. unten p. 802.

⁷⁴⁹ Gemeint ist vermutlich der Maurer Daniel, vgl. oben p. 613.

⁷⁵⁰ Die in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Häuser der Kleinen und Großen Gilde hatten eine gemeinsame Pforte zum Hof. Vgl. N.N.: Gilden zu Riga, Abbildung 1.

⁷⁵¹ Lücke für den Beschluss nicht ausgefüllt.

elsten Gerhard Bojerts
 Hinrich Hillings
 Jacob von Staden
 Reinhold Kahlen
 Wilhelm Minkenberg
 Rötchert Sehdens
 Jochim Stokfisch
 elsten Bendix Dreling
 Hinrich Ihnken
 Herman Hartman
 Gothard Vegesak
 Johan Bönninghusen
 Gabriel Henneke,

1. ob Mallezowskij für seine dedication auß dem vorrahtskasten oder en particulir eine discretion solte gegeben werden
 Ist beliebt worden, das demselben

[p. 628]

aus dem vorrahtskasten 22 rtl. carol. oder 20 rtl. alb. soll gegeben werden, dagegen soll auff Fastnachten resolviret werden, eine gemeine collecte von denen herren eltesten generaliter zu nehmen, umb das auß dem vorrahtskasten an Malezowskij gezahlte gelt wieder zu ergänzen.

2. Wegen Osterhoffs und Königsfeldts schaur, umb selbige abzureißen, müste mit denselben der vergleich getroffen werden.
 Osterhoff eingefodert, begehrte 150 rtl., lies endlich für 100 rtl. mit der condition, das die güldestube das stallloch solte laßen zumauern, alles verfertigen und ihme einen fertigen stall hinter der maur im schwibbogen für jährlich 1 rtl. canon überlaßen solte.
 Ihm wurde endlich 50 rtl. alb. gebohten, die verfertigung eingewilliget und 3 rtl. jährlicher canon für den stall begehret.
 Womit er abgetretten, umb solches in bedenck zu nehmen.

[p. 629]

Den 22. Augusti 1696

ist die elstenbanck wiederumb durch den herrn älterman convociret worden, da dann dieselbe mit Wilhelm Osterhoff wegen seines schaur sich folgendergestalt verglichen, daß Wilhelm Osterhoff den außgebaueten stall oder schaur soll abreissen ~~lassen~~ und denselben nimmermehr wieder soll auffbauen laßen, worfür ihm dann 60 rtl. alb. sind zugeleget worden. Daneben hat die banck gedachtem Osterhoff versprochen, in ihrem gange hinter der güldestube einen stall auffbauen zu laßen, worvor er jährlich 2 rtl. alb. canon geben solte mit der condition, solchen stall

das erste jahr frey und dann, solange er und die seinigen das hauß besitzen würden, vorbenahmte 2 rtl. zu genießen. Solte er aber das hauß verkauffen, so müste der käuffer des güldestubenstalles wegen sich mit der eltestenbanck auff's neue vergleichen und soll derselbe, wann er dasjenige wird geben, was andere alsdann bieten möchten, der nächste zu selbigem stalle sein. Der knecht von Osterhoff solte sich der hoffforte bedienen, Osterhoff selbst aber,

[p. 630]

wann er nach dem stall ginge, solte sich nur dann und wann des ganges durch die küche bedienen. Ein mehres thut der mit demselben auffgerichtete contract belehren.

Den 29. Augusti 1696

hat die eltestenbanck mit der frau Königfeldtschen wegen ihren schaur accordiret und denselben zu erweiterung der gaße von ihr abgekauffet, dergestalt,

das nun und in künftigen zeiten keine schaur alda soll gebauet werden, worvor ihr dann 70 rtl. alb. contant zugeleget und die an der mildengifftsstiftung schuldige restirende rente der 17 rtl. alb. sind erlaßen worden, ist zusammen 87 rtl. Auch hat die güldestube die reparirungskosten, so durch abreißung des schaus geschehen, auff sich genommen, wie solches alles der auffgerichtete contract mit mehrem belehret.

Was den 22. Septembris anno 96 wegen der dokmanswahl gepassiret, solches ist folgendts auff das 10de blat beschrieben.⁷⁵²

[p. 631]

Den 26. Novembris 1696

ließ der herr älterman die eltestenbanck convociren und proponirte,

1. weill numehro des herrn eltesten Vegesack seine zeit des umbgehens mit dem beitel in der kirche beynahe verfloßen, so müste man auff einen andern an deßen stelle, der mit dem beitel in der st. peterskirche umbgehen könnte, bedacht sein und wehre anitzo keiner mehr übrig als elster Jochim Kordes und elster Jacob Gronnau.

Es ist beliebt, das der herr⁷⁵³ elster Jochim Kordes mit dem beitel in der st. peterskirche umbzugehen diesen kommenden Neujahr den anfang machen möge.

⁷⁵² Vgl. unten p. 649-653.

⁷⁵³ ‚der herr‘ Nachtrag über der Zeile.

2. Es wehre der frau Osterhoffschen wegen abreiung des gewlbten kellers zur descretion ein seiden futterhembd zwar zugesaget, dannenhero wrde solches der eltestenbanck zur ratihabition hiemit vorgestellt.
Es soll der frau Osterhoffschen das futterhembd gegeben, doch das die vorgemeldten pltze bevorstehenden Weyhenachten der gldestuben auffgetragen werden.

[p. 632]

3. Der deputirte von Eisleben wehre wegen eine beysteur zu erbauung des armhauses daselbsten vermittelt einer supplic eingekommen.
Es soll ihm 6 rtl. gegeben werden.
4. Es hette ein mahler das bildtnis ihrer kniglichen mayestt zu Schweden der gldestuben zu kauffen recommandiret, daferne nun die eltestenbanck dazu belieben trge, so knte man sich desfals bereden.
Ist per majora geschlossen, das ein jeder eltester en particulier $1\frac{1}{4}$ rtl. soll beytragen und soll besagtes bildtnis von dem mahler so gut als mglich erhandelt werden.

[p. 633]

[1697]

Anno 1697 den 4. Januarij

wardt durch den herrn älterman die eltestenbanck nebst diejenige bürgerschaft, so mit maßen handeln, auff der großen güldestuben convociret und wahren selbige folgende, als

der herr älterman Claus Wiedau
 elster David Hillboldt
 elster Gerhard Bojert
 elster Marten Pihl
 elster Minkenberg
 elster Rötcher Sehdens
 elster Reinholdt Weyer
 elster Jochim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Peter Holler
 elster Vegesak
 elster Peter Weyer
 elster Jochim Kordes
 elster Gronnau
 elster Benninghausen
 elster Gabriel Henneke
 dokman Matthias Marquart
 Andreas Henneke
 Melchior Dreling
 Matthies Holländer
 W[ilhelm] von Fehren
 Courtoisen
 [Johan] Zuckerbeckern,

und proponirte der herr älterman,

1. daß ein ehrbarer raht einen brieff von das generalgouvernement überreichet

[p. 634]

betreffend den freyen maßenhandel nebst die copeny von dem anno 80 den 5. Augustj deßfals gegebenem privilegio als könten solche verlehnen werden.

Es ist beschloßen, daß dem herrn elsten Hans thor Awst, herrn elsten Sehdens und von der bürgerschaft Carl Johan Berens, Courtoisen und Georg Frahsern solte committiret werden, besagten maßenhandel wegen zusammenzukommen und eine untersuchung zu thun und alsdann der in

denselben befindenden beschwerden halber mit ihre meinung schriftlich einkommen.

- 2den Wehre in der cämmerey wegen der großen vorkaufferey geredet |: wesfals auch ein projecte von dem wethern von Swanenberg ihro excellentz wehre übergeben worden :| wozu auch schon einige vom raht gedeputiret, als wolte er solches kundtthun und dabey vernommen haben, ob man

[p. 635]

noch zu verhütung aller fernern ungelegenheiten etwas beytragen könnte.

- 3tens Es wehre bekant, wie das elster Eberhard von Schultzen als ein reuschhändler und elster Ihnken, als ein krahmer, wegen dero reusischen handel zusammen im process stünden, wesfals auch die cramercompagnie elsten Eyssing nach Stokholm gedeputiret. Damit er aber der reusischen bürgerschafft nicht was zum schaden thun möchte, so hette er den herrn älterman solches in der cämmerey schon kundtgethan und gebehten, durch dem herrn von Palmberg alda vigiliren zu laßen, sonsten hette er eine schriftliche nothdurfft verfertiget, so verlehren werden könnte.

Es ist dem herrn elsten Herman Schreiber und herrn elsten Eberhard von Schultzen wie auch dokman Marqvart und Matthies Holländer committiret, die verfaßete schrift durchzusehen und davon zu relatiren.

4. Weill die fastnachtsmahlzeit herannahete, als müste man sich bereden,

[p. 636]

wer die mahlzeit machen soltte, weiln keiner mehr übrig wehre als elster Gronnau.

Elster Gronnau aber hat die unmöglichkeit deßen⁷⁵⁴ wegen seines führenden handels etc. vorgeschüttet und mit 100 rtl. alb. sich davon befreyet.

Worauff dokman Wolffen freundlich angemuhet worden, daß er, obgleich es ihm an ihm noch nicht wehre, dennoch der güldestuben zuliebe solches auff sich nehmen müchte.

Nach vielem persvadiren insonderheit des herrn elsten Vegesaks und dokman Marqvarten hat dokman Wolff sich endlich dazu bekwähmet, jedoch das man ihm die von elsten Gronnau an den herrn cämmrer, elsten Minckenberg, der besagten mahlzeit wegen gezahlte 100 rtl. mit dazu geben und außzahlen laßen möchte, worin auch völlig consentiret und damit zum schluß gediehen.

⁷⁵⁴ ‚deßen‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 637]

Anno 1697 den 15. Februarij

wahr der gewöhnliche fastnachtstag, an welchem der herr älterman Claus Wiedau die eltestenbanck sampt der gantzen bürgerschaft auff der großen güldestuben convociren laßen und wahren die gewertige herren eltesten folgende, als

der herr älterman Claus Wiedau
 der herr elster Hinrich Friedrichs
 der elster Gerhard Bojert
 elster David Hilbolt
 elster Hinrich Hilling
 elster Jacob von Staden
 elster Herman Schreiber
 elster Hans Kleiß
 elster Marten Pihl
 elster ...⁷⁵⁵
 elster Hans Schwartz
 elster Johan Friedrich Betken
 elster Daniel Berens
 elster Hans tohr Awst
 elster Frantz Dreling
 elster Röttchert Sehdens
 elster Meiners
 elster Conrad von Benkendorff
 elster Reinhold Weyer
 elster Stokfisch
 elster Evert von Schultzen
 elster Bendix Dreling
 elster Peter Haaks
 elster Franck
 elster Hinrich Ihnken
 elster Herman Hartmann
 elster Peter Holler
 elster Vegesak
 elster Peter Weyer
 elster Jochim Kordes
 elster Jacob Gronnau
 elster König
 elster Benninghausen
 elster Henneke,

⁷⁵⁵ Lücke für Namensnennung nicht ausgefüllt.

und wurde von dem herrn älterman |: nachdem er vorher sich ihrer aller gesuntheit erfreuet :| folgendes proponiret:

[p. 638]

1. Communicirte er die beantwortung eines ehrbaren rahts auff die im verwichenen jahr eingereichte bürgerklage.
2. Müsten 2 beysitzere nominiret werden, worüber man resolviren könte.
Worauß das collegium den herrn eltesten Reinholdt Kahl und den herrn eltesten Marten Pihl dazu erwehlet.
3. So wehren auch 2 cämmerer vonnöhten, welche man gleichfals erwählen könte.
Dazu hat das collegium genommen den herrn eltesten Hans Schwartz und den herrn eltesten Daniel Berens und ihnen adjungiret, umb im bauwesen zu assistiren, den herrn eltesten Jacob von Staaden und den herrn eltesten Herman Schreiber.
4. Auch wehre den 13. Junij anno 1696 der herr elster Vegesak und herr elster Peter Weyer dem herrn älterman und denen beden cämmerern, umb der güldestuben alte documenta und privilegien item die alten schragen durchzusehen und, wo möglich, ein inventarium der privilegien und einen entwurff der schragen zu machen, adjungiret worden, als hetten sie einen entwurff verfertiget, so er hiebey überliefferte.
Welches morgendes tages solte vo[r]genommen werden.
5. Es hette die löbliche sch[w]artzen häupter compagnie wegen die freye einquartirung ihres dieners

[p. 639]

umb assistance von der eltestenbanck bittlich angehalten, woneben aber der herr elster Sehdens beschwerlich beygebracht, wie das ihm mit andern ein affront von den schwartzen häuptern geschehen durch verfügung eines trunck biers auff ihrem hause.

Worauß geschlossen, das dieselbige⁷⁵⁶ deputirte, welche schon einmahl der schwartzen häupter wegen benennet worden, auch dieser sachen halber zusammentretten und mit denen schwartzen häuptern ernstlich hierüber reden sollen.

6. Auch wehren vor einige wochen 40 exemplaria von einem exulanten [, Johann Anthoni Britz,]⁷⁵⁷ der bancke übergeben, wesfals derselbe umb eine discretion bittlich anhalten thäte.

Ist beliebt, demselben aus der cämmereycassa 5 rtl. alb. zu reichen.

⁷⁵⁶ ‚selbige‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁵⁷ Name ermittelt aus dem Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 212r.

7. Solte der bürgerschaft eine königliche resolution vom 14. Julij anno 95 und ein schreiben von seiner hochgräfflichen excellentz Jacob Johan Hastfer vom 16. Augusti anno 95 communiciret werden die lehnbanck angehende.⁷⁵⁸
8. So müste auch elster Reinhold Kahl und elster Marten Pihl transferiret werden.⁷⁵⁹
Ist geschehen.
9. Auch hette der herr obernotarius Vincelius angehalten, umb freyheit zu haben, in der herren eltesten gestühlte in den kirchen zu stehen.
Worüber per majora geschlossen, daß ihm

[p. 640]

- solches nicht könnte permittiret werden, umb des consequenci willen.
10. Das 2 stück silbergeschencke⁷⁶⁰ von abhanden kommen, nemblich ein pokal mit elsten Hans Borgentrichs, eltesten Michel Ridders, eltesten Harm Meyer und elsten Hans Dreilings nahmen⁷⁶¹ item ein crewecepper mit eltesten Evert Schultzen nahmen.
Worüber geschlossen, das weiln ein crewecepper ohne nahmen verhanden, so solte elsten Evert Schultzen nahmen und wappen darauff gesetzt werden, das pocal aber solte wieder gemacht werden.
 11. Wegen die taffelgülde der bürgerschaft vorzutragen, ob mit der außgabe vor denen exulanten von der taffelgülde noch continuirt werden solte, weiln es seine antecessores gehalten hetten.
Es ist beliebt, das solches nach dem alten solte verbleiben.⁷⁶²
 12. Des sehligen älterman Plönniessen hinterlaßenes buch⁷⁶³ betreffent, ob selbiges, weiln es gantz unförmlich von demselben eingerichtet, nicht durch gewiße dazu verordnete geendert und in richtigkeit gebracht werden könnte.
Ist beliebt, das hierüber des follgenden tages, weiln mann doch ohnedem zusammenkommen müste, ferner könnte deliberiret werden.

[p. 641]

13. Ist der dokman Wolff eingetretten und der bürger gravamina eingebracht.
Worauff älterman ausgetretten, die bürgerlichen gravamina angenommen und seine verrichtung der bürgerschaft kundtgemacht.
Wie solches alles verrichtet, ist zur neuen kasteneltestenwahl geschritten worden und sindt, umb mit der taffel umbzugehen, elster Frants Dreling und elster Röttcher Sehdens benennet.

⁷⁵⁸ Vgl. hierzu oben p. 577.

⁷⁵⁹ Bedeutung nicht ganz eindeutig. Vermutlich handelt es sich um ein Aufrücken im Kirchengestühl der Ältestenbank.

⁷⁶⁰ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁷⁶¹ Dieser Pokal wurde 1685 der Tochter des Generalgouverneurs Christer Horn zu ihrer Hochzeit geschenkt, vgl. oben p. 244.

⁷⁶² Vgl. zur Auszahlung von Tafelgildemitteln an Auswärtige auch p. 601, 662-664, 810 u. 812.

⁷⁶³ Es handelt sich hierbei um die bereits oben mehrfach angeführten Collectaneen des Ältermann Plönnies, Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1.

Da dann durch die meisten stimmen Röttcher Sehdens mit 34 stimmen zum extraordinären kasteneltesten undt elster Reinholdt Weyer zum ordinären kasteneltesten mit 32 stimmen erwehlet und bestätigt worden.

Den 16. Februarij

abermahl die banck zusammen gewesen und wurde durch den herrn älterman der schragentwurf vorgezeiget, so verlehnen worden. Nach derselben verlesung ward geschlossen,

daß gewisse eltesten denen vorigen, welche den entwurf des schragens überreichet, solten adjungiret werden, umb die sachen genau durchzusehen, imgleichen das von dem sehligen herrn älterman Plönnies verfertigte buch⁷⁶⁴ in augenschein zu nehmen und alsdann mit ihre relation bey der banck einzu⁷⁶⁵kommen, wozu die herren eltester Hinrich Friedrichs, elster David Hilboldt und elster Herman Schreiber erwehlet worden.

Nota: Wegen die von der bürgerschaft anno 97 den 15. Februarij geschehene fastnachtsklage und was auch an selbigem tage wegen dem musicanten Hinrich Bentsohn Eke gepassiret, desfalls ist die mit der beschreibung auf dem 10ten blade von hier ab der anfang gemachet.⁷⁶⁶

[p. 642]

Anno 1697 den 16. Martij

wurde die zur großen güldte gehörige bürgerschaft convociret und verfügten sich der herr älterman Claus Wiedau sampt denen eltesten in der brautkammer, die übrige der bürgerschaft auff der güldestuben. Da dann der herr älterman nach vorher gethaner eröffnung an das collegium der herren eltesten, was er der bürgerschaft vortragen wolte, samt denen eltesten aus der kammer zu die bürgerschaft hinaustratt und setzten sich an ihren gewöhnlichen ohrte. Darauff proponirte der herr älterman folgendes.

Es wehre leider mehr als zu viel bekant, wie das durch den 2jährigen mißwachs in unserem lande⁷⁶⁷ eine so große armuth entstanden, das kein einziger einwohner dieser stadt sich des vielfältigen überlauffens der armen und bettler erwehren könte, als wähen ein edler hochweiser raht sampt elterleute und eltesten genöthiget, auff mittel zu gedenccken, wie dieser bedrengten armuth möchte zu hülff gekommen werden. Und daferne solches nicht bey zeiten geschehen würde, müste man besorgen, das durch den täglichen

⁷⁶⁴ Dieses Buch ist überliefert: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1.

⁷⁶⁵ ‚zu‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁶⁶ Vgl. unten p. 653-664, zu Eke auch oben p. 612 f.

⁷⁶⁷ 1695-1697 gab es eine Hungersnot. Vgl. dazu: LIIV.

[p. 643]

anwachs derselben eine große krankheit, ja endlich die pest, erfolgen könnte, als müste gleichfals die ehrliebende bürgerschaft dahin bedacht sein, wie diesem übel vorzukommen sey, und müste nohtwendig eine collecte vorgenommen und ein modus getroffen werden,

1. wovon die armen zu unterhalten und woher solche mittel sollen genommen werden,
2. welchergestalt dieselbe sollen unterhalten werden und an was für einen ohrte solches geschehen soll,

über welche bede puncta er, der herr älterman, der bürgerschaft meinung gerne vernehmen wolte. Indeßen wolte er mit seinen collegen sich auch hierüber bereden und also einer dem andern ihre meinungen eröffnen, worauff gedachter herr älterman samt denen herren eltesten in die kammer tratten und der bürgerschaft oberwehnte bede puncta zur deliberation hinterlaßen.

Nach eintretung des herrn ältermans sampt denen herren eltesten wurden besagte bede puncta zu erörtern vorgenommen, da dann die meisten stimmen dahin gingen,

ad primum, das eine generaleinsamlung über der gantzen stadt ohne unterscheidt geist- und weltliche |: wovon auch die cronbediente nicht eximiret werden könnten sowohl in- als außerhalb derselben :| von denen rottmeistern und corporalen in specie mit zuziehung der quartirmeistere geschehen müße

[p. 644]

und das, was ~~einer oder der andere~~ jeder dazu contribuiren würde, könnte in einige dazu angefertigte bücher verzeichnet werden. Hiezu würde auch nicht undienlich seyn, das weiln eine zeitlang die quartiere mit denen dazugehörigen officianten nicht besetzt gewesen, solche vacantzen mit ehestem vorgenommen und ergänzt werden möchten.⁷⁶⁸

Ad 2dum So wurden hirzu gewiße deputirte von der banck gemacht, die mit dem herrn älterman zusammentreten und solche sache ferner mit einem edlen und hochweisen raht in der cämmerey auff's beste überlegen könnten, und, daferne die bürgerschaft auch einige aus ihrem mittel dazu benennen wolte, stünde es ihnen frey, alsdann man conjunctim über den modum der disposition und verwaltung der eingesamleten mitteln sich bereden könnte. Die deputirte aus der banck wahren folgende: elster Hinrich Friedrichs, elster Hinrich Hilling, elster Conrad von Benkendorff und elster Peter Haacks.

Eben wie das collegium der eltesten in dieser berathsclagung begriffen war, sandte ein edler und hochweiser raht den haußschließer zu demselben und lies vermelden, es möchten elterleute und eltesten die bürgerschaft ein wenig beysammen halten, es würde ein edler und hochweiser raht gewiße

⁷⁶⁸ Das heißt, dass die Offiziersstellen der Stadtwache bzw. Stadtmiliz nicht besetzt waren.

[p. 645]

deputirte anhero senden, umb etwas der bürgerschaft zu proponiren, als wurde solches sofort der bürgerschaft von denen beden jüngsten eltesten dererjenigen, so damahlen zugegen waren⁷⁶⁹, als elster Johan Bönninghausen und elster Gabriel Henneke, kundtgethan. Indeßen ernennete man 2 andere eltesten, die eines ehrbaren rahts deputirte entgegennehmen solten, ~~und zwar~~ nemblich⁷⁷⁰ elsten Röttchert Sehdens und elsten Conrad von Benkendorff, welche auch sofort erwehnte eines ehrbaren rahts deputirte bey der güldestubenpforte empfangen, dieselbige nach der brautkammer begleiteten, alda sie von der gantzen banck bewilkommet und wahren solche der herr cämmrer herr Brant Marqvart und herr secretarius Georg von Öttingen. Nach deren empfangung traten elterleute und eltesten aus der kammer an ihrem gewöhnlichen ohrte, nachdem sie ihre deputirten bey eines ehrbaren rahts deputirte hinterlaßen, und santen alsobald die vorgedachte jüngste eltesten zu der kleinen güld, welche ihnen die ankunfft eines ehrbaren rahts deputirten kundtmachen musten, worauff sich auch die kleine güld einfand.

Darauff traten mehrerwehnte eines ehrbaren rahts herren deputirte aus der kammer und verfügten sich auch an ihrem ohrte. Da dann besagte herren deputirte denen herren elterleuten und eltesten sampt der bürgerschaft eröffneten, das heute von hiesigem königlichen generalgouvernement ein rescript eingelauffen, welche[s] ihnen durch verlesung solte

[p. 646]

kundtgemachet werden, so auch geschehen und wird die copley deßelben den inhalt mit mehrem entdecken. Die contenta deßelben waren, wie man der armuth bey zeiten zu hülffe kommen müße. Nach deßen verlesung nahmen die herren deputirte ihren abscheidt und wurden von vorbesagte bede eltesten wiederumb zur großen thür hinaus begleitet. Die kleine güld verfügte sich auch nach ihrer stube, wir aber nach der kammer, worinnen dan ferner berahmet wurde, das weiln dieser letzt verlesene schrift-brieff kein ander absehen hat, als nur auff dasjenige, wie denen armen soll zu hülffe kommen werden, die banck auch bereits hierüber wie vorerwehnet einen schluß gefaßet, als könnte solcher dem alten nach der ehrliebenden bürgerschaft durch gewisse deputirte, als eltesten Conrad von Benkendorff und eltesten Gothard Vegesak, kundtgemachet und der bürgerschaft meinung wiederumb eingenommen werden. Dieses ist von bede eltesten werkstellig gemachet und darauff von dem dokman Matthies Marqvart dagegen der eltestenbanck der bürgerschaft meinung eröffnet worden, welche dann in bede puncten mit der eltestenbanck einig gewesen, doch mit diesem bedinge, das

⁷⁶⁹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁷⁷⁰ ‚nemblich‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 647]

ein ehrbarer raht sie versichern möchte, alle armen und bettler ohne unterscheidt von denen gaßen abzuschaffen und, weiln aus der eltestenbanck gewisse deputirte erwehlet, so wolten sie auch einige aus ihrem mittel benennen, welches ihnen auch concediret. Und sindt folgende von ihrer seite erwehlet, nemblich Johan Zuckerbecker mit 61 stimmen, Peter Gudeknecht mit 57, Ernst Paissen mit 57 und Jochim Dönniger mit 37 stimmen, worauff die bürgerschafft dimittirett.

Darauff wurde von dem herrn älterman beygebracht, das des herrn praefecti Statius Steiner erben ihme bittlich ersuchet, der eltestenbanck anzumuhten, ihre schlige frau mutter zum grabe zu tragen, worauff geschlossen,

daß weiln einmahl schon beliebt worden, keine andere persohnen als die mediate zur banck gehöreten wegzutragen, gedachter herr praefectus aber hiezu nicht gezogen werden kann, als könten die erben in diesem ihrem gesuch nicht gefüget werden.

[p. 648]

Ferner sagte der herr älterman, weiln nemblich von der banck beliebt worden, das was zum nothwendigen bau der güldestuben erfodert würde, mit ehestem solte vorgenommen werden, nun wehre nicht undienlich, das zufferst eine kammer vor denen frawen, welche die fastnachtstahlzeit anrichteten, angefertigt würde, und hiezu⁷⁷¹ thäte⁷⁷² der herr elster Staaden einen gar bekwehmen ohrt unter des güldestubendieners Daniel Pfaffen treppe vorschlagen, als wolte man hierüber der banck sentimenten vernemen, ob sie hierinnen mit einstimmen wolten.

Es wahr ihnen sämtlich dieser vorschlag gahr genehm und wurde dem herrn eltesten Staaden ferner angemuhet, dieses gute vorhaben fortzusetzen und solten ihm hierinne die herren cämmerer nach möglichkeit an die handt gehen.

Womit sich also diese zusammenkunfft geendiget.

[p. 649]

1696 den 22. Septembris⁷⁷³

hat der herr älterman Claus Wiedau die eltestenbanck nebst die bürgerschafft zur bevorstehenden dokmanswahl convociren laßen und ist von demselben in der kammer, ehe die bürgerschafft sich versamlet gehabt, folgendes proponiret worden,

1. daß weiln die gebäude der güldestuben ziemlich verfallen und dannhero nothwendig repariret werden müsten, die güldestube aber dazu keine mittel het-

⁷⁷¹ Unleserliche Streichung.

⁷⁷² ‚thäte‘ Nachtrag übe der Zeile.

⁷⁷³ Dieses Protokoll gehört oben zu p. 630.

te, als stünde zu bereden, ob nicht die intressgelder oder die einkünfte von der weyde, die doch ebenfals zur güldestube gehörten, dazu könnten employret werden und ob solches nicht der bürgerschaft bey der docke vorgetragen werden müste wie denn auch, daß die vorsteher der weyde längst den weg auf beden seiten zu jedermans vergnügen bäume möchten setzen laßen, wozu einige particulir persohnen willig wehren, 100 rtl. mit dazuzugeben.⁷⁷⁴

Die eltestenbanck hat obige 2 puncten vor billig angesehen und solten solche der bürgerschaft vorgetragen werden.

[p. 650]

2. Es hette der älterman von der schwartzen häupter compagnie eine suppliqv wegen reparirung des neuen hauses |: so an einen ehrbaren raht gerichtet |: der eltestenbanck communiciret und wolte derselben sentimentum darüber gerne einnehmen.

Es soll dieselbe supplique durch dazu verordnete eltesten übersehen werden.

3. So hette auch Johann Harms die silberne nadeln, welche vor diesem bey der eltesten- und dokmanswahl gebraucht worden und seinem sehligen vater älterman Herman Harmens gehörten, der eltestenbanck offeriret.

Es seindt selbige mit danck angenommen und dem cämmerer überlieffert worden.

Nach diesem, wie die bürgerschaft sich versamlet hatte, ist der herr alterman mit die herren eltesten auff die güldestube getretten. Da dann durch den herrn älterman der bürgerschaft vorgetragen worden,

Illich wie daß der heutige tag zur dokmanwahl wehre bestimmet worden, als würde die ehrliebende bürger- und brüderschaft sich belieben laßen, zufolge ihrer königlichen mayestät

[p. 651]

allergnädigsten resolution⁷⁷⁵ 3 capable persohnen zu erwehlen, welche r.⁷⁷⁶ nachgehendts einem ehrbaren raht und der eltestenbanck praesentiret werden solten, umb auß denenselben einen dokmann wehlen zu können.

Zum 2den,

daß weiln man einige mitteln zu reparirung der güldestuben benötigt, anitzo aber bey derselben keine verhanden, so hette die eltestenbanck vor gut angesehen, das die intressgelder von der stadtsweyde ihre capitalia dazu möchten

⁷⁷⁴ Am 15.06.1696 fand auf der großen Gildestube eine Zusammenkunft der Weidevorsteher und Vertreter beider Gilden statt, auf der die Bepflanzung des Weideweges beschlossen wurde. Vgl. die Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 30.

⁷⁷⁵ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

⁷⁷⁶ Unleserliche Streichung.

emploijret werden in consideration, weiln selbige doch mit zur güldestube gehörte⁷⁷⁷, wie denn auch

3tens, daß auff der weyde lengst den weg auff beden seiten bäume solten gepflantzet werden, wozu einige particulir persohnen woll 100 rtl. mit beytragen würden, als wolte man solches der bürgerschaft kundtgemacht haben, womit der herr älterman nebst die herren eltesten abgetretten und die bürgerschaft zur dokmans⁷⁷⁸wahl geschritten.

Worauff besagte ehrliebende brüder- und bürgerschaft durch dokman Johan Wolff 3 persohnen, als Ernst Paissen mit 15 stimmen, Christian Christiani mit 48 und Matthies Marqvard mit 57 stimmen, zur praesentation eines edlen und hochweisen rahts und der eltestenbanck in der kammer eingesant.

Nach diesem ist elster Hans Schwartz und elster Daniel Berens verordnet worden, einen ehrbaren raht alter gewohnheit nach zur dokmanswahl

[p. 652]

in der brautkammer zu nötigen.

Wie nun ein ehrbarer raht aufgeföhret worden und sich gesetzt, ist denen herren bürgermeistern und folglich denen herren des rahts und herrn obersecretarius nebst elterleuten und eltesten einem jeden ein zettel mit vorerwehnter dreyen persohnen nahmen durch die jüngste eltesten, als herrn elsten Johan Benninghausen und elsten Caspar Dreling, gereicht worden, damit dieselbe auff einen stechen könnten. Nachdem nun solche zetteln übersehen, ist befunden worden, das Ernst Paissen [5]⁷⁷⁹, Christian Christiani [12]⁷⁸⁰ und Matthies Marqvard [32]⁷⁸¹ stimmen gehabt. Da dann der letztere, nemlich Matthies Marqvard, durch die meisten stimmen zum dokmann erkohren worden. Hierauff ist der herr ältermann nebst die eltesten und folgendts einem edlen und hochweisen raht auß der brautkammer auff die ~~braut~~ güldestube getretten. Da dann der herr älterman nach 3mahliger anziehung der gloke erwehnten Matthies Marqvart zum dokman abgeruffen, worauff ein ehrbarer raht alter gewohnheit nach dem herrn älterman und herren eltesten die handt

[p. 653]

gereicht und durch die verordnete eltesten bis an die pforte begleitet worden.

⁷⁷⁷ Die Stadtweide und die aus ihr herkommenden Einnahmen standen in der Verfügungsgewalt der beiden Gilden.

⁷⁷⁸ „dokmans“ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁷⁹ Lücke für Nennung der Stimmenzahl nicht ausgefüllt. Die Stimmenzahl ist ermittelt aus den Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 36.

⁷⁸⁰ Lücke für Nennung der Stimmenzahl nicht ausgefüllt. Die Stimmenzahl ist ermittelt aus ebenda.

⁷⁸¹ Lücke für Nennung der Stimmenzahl nicht ausgefüllt. Die Stimmenzahl ist ermittelt aus ebenda.

Anno 1697 den 15. Februarij⁷⁸²

war der Montag vor Fastnacht. Wie auff zulaß seiner magnificienz des itzigen wortführenden herrn bürgermeisters herrn Hans Drelings der herr älterman Claus Wiedau mit denen herren eltesten und der sämtlichen bürgerschaft auff der großen güldestuben sie [!] versamlet hatten und ward folgende nohtdurfft bey der docke mündtlich vorgelesen und angebracht⁷⁸³:

1. Nachdem eines edlen und hochweisen rahts resolution von dem 30. Xbris⁷⁸⁴ anno 96 auff die des verwichenen 1696sten jahres geschehene fastnachtsklage der gantzen löblichen bürgerschaft bey der docke vorgelesen, nahmen sie solche mit son[der]bahrem vergnügen und dancke ann.

[p. 654]

- 2den Beschwerte sich die bürgerschaft über einen alhie wohnenden manne namens Hieronimus Hohenschürtz, welcher der catholischen religion zugethan, auch dahero das bürgerrecht nicht gewinnen könte und triebe dennoch die bürgerliche nahrung, indem derselbe eine öffentliche schencke hielte, bahten also, das ein edler und hochweiser raht demselben solches ferner zu treiben verbieten möchte.
3. Klagte die bürgerschaft über die frembden aus der Mietau und auch andere, so keine bürger wehren, welche wieder die wettordnung von denen frembden sowoll aus den schiffen als sonsten die wahren kauften, welches sie doch nicht berechtiget sein, besondern von denen bürgern in der stadt kauften müßen, als baht die gesampte bürgerschaft, das ein edler und hochweiser raht dahin sehen möchte, das solcher unordnung möchte⁷⁸⁵ vorgekommen und diejenigen, so dawieder handeln,

[p. 655]

mit gebührender straffe möchten angesehen werden.

- 4tens Beschwerte sich die bürgerschaft ebenfals über die müller, welche theils inner als auch außer der stadt wohnten, wegen die vorkaufferey im getreide, wie denn dieselbe nicht allein denen bürgern das korn in dem preiß steigerten, wie neulich von einigen geschehen, indem sie solches korn auff ihre mühlen vermahlten und das mehl wieder verkauften, wodurch denen armen bürgern und wittwen die nahrung benommen, auch dieselbe in beförderung des mahlens |: weiln sie ihr eigenes aufgekauftes denenselben vorzögen |: aufgehalten und gehindert würden, bahten dannenhero, daß ein edler und hochweiser raht die vorkaufferey des korns denenselben möchte untersagen und das sie nur allein bey ihrer profession

⁷⁸² Der Teil ab hier bis p. 664 gehört zu oben p. 641.

⁷⁸³ Ab hier bis einschließlich Punkt 8 auf p. 660 f. handelt es sich um die Fastnachtsklagen der Bürgerschaft der Großen Gilde aus diesem Jahr 1697.

⁷⁸⁴ Dezember.

⁷⁸⁵ ‚möchte‘ Nachtrag über der Zeile.

als müller verbleiben möchten, umb so viel mehr, weiln die bürgerschaft schon desfalls in vorigen jahren einige klagten geführt.

5. So baht auch die bürgerschaft, daß ein edler und hochweiser raht die vorsorge vor ihnen

[p. 656]

tragen möchte und bey ihre königlichen mayestät zu bewürcken, das die bürgerschaft anstaat der albertus, so dieselbe anitzo auff der königlichen anlage⁷⁸⁶ geben müsten, hinführo mit caroliner á 4 ferding aufgelt durchgehendts zahlen möchten, welches zu der bürgerschaft solagiment bey diesen schweren zeiten gereichen, ihre königliche mayestät münzte auch hierdurch in größerem gange gebracht werden könte. Auch bahten sie ferner, das ein edler und hochweiser raht geruhen möchte, die verordnung zu machen, das die caroliner durchgehendts gleich wie sie eingenommen, also auch wieder in der außgabe von einem jeden ohne unterscheid möchten angenommen werden, sonsten die bürgerschaft großen schaden hierdurch leiden dürfte.

6. Es hette zwar ein edler und hochweiser raht die nähmliche verordnung gemacht wegen daß ambt der fischer, daß dieselbe ihre fische auff dem fischmarkt bringen und alda nach dem gewicht laut gemachter taxa verkauffen solten,

[p. 657]

welches zwar einige zeit gewehret, nunmehr aber ihrer gantz übelen alten gewohnheit nach die fische, so dieselbe auff dem marckte brächten und auch zu hause in ihre hüddwadden hielten, nicht nach eines edlen und hochweisen rahts gemachter verordnung nach dem gewichte, sondern nur stückweise verkauffen wolten, wodurch dann die bürgerschaft sehr übersetzt würde, als bahten dieselbe inständigst, das ein edler und hochweiser raht geruhen möchte, das fischeramt dahin zu halten, daß dieselbe der einmahl gemachten verordnung nach ihre fische sowohl auff dem marckte als auch die, welche sie zu hause in ihren hüddwadden hielten, laut taxa nach dem gewicht verkauffen möchten und diejenigen, die dawieder handeln würden, als verbrecher möchten angesehen und ernstlich gestraffet werden.

- 7dens Übergab Hinrich Bengtsohn Ecke, der musicant, eines edlen und hochweisen rahts resolution sub dato⁷⁸⁷, darinnen der obgemeldte musicant an der großen güld die brüderschaft alda zu gewinnen verwiesen wird⁷⁸⁸, so auch bey der docke der brüderschaft vorgelesen,

⁷⁸⁶ Die Anlage (ab 1668) war eine in Riga erhobene Abgabe zu Gunsten der schwedischen Krone.

⁷⁸⁷ Lücke für Datumsangabe nicht ausgefüllt und konnte nicht ermittelt werden.

⁷⁸⁸ Die Angelegenheit wurde bereits im Vorjahr auf der Gildestube besprochen, vgl. oben p. 612 f.

[p. 658]

welche aber darauff einen edlen und hochweisen raht inständigst anfleheten, ihnen doch von einen solchen, denn sie wieder ihre gewohnheit nicht annehmen könnten, vielmehr zu befreyen, indem sie schon im vergangenen jahre gnugsahme fundamenta in die fastnachtsklage angeführet, warumb man ihn, den Hinrich Bengtsohn Ecke, nicht hat auff der großen güldes zur brüderschafft annehmen können, wie sie den nochmahlen zu mehrerem grunde folgende puncta anzuführen hetten.

1. Weiln es eine kauffmans- und keine spielmansbrüderschafft.
2. Von alters hero kein spielman auff der güldestuben bruder gewesen.
3. Außerhalb landes würden die pfeiffere in keine kauffmanszunfft gezogen, vielweniger das sie irgend in consideration kähmen, wie man solches zur gnüge aus denen alten geburtsbriefen, so verhanden, wie auch alhier bey uns selbsten erweisen können,

[p. 659]

daß sie nur pfeiffere sein und genandt werden, indem die choren auff der großen güldestuben und schwartzen häupter hause noch diese stunde davon den nahmen führeten, als pfeifferbäncke.

4. Seindt dieselbe nicht allein der großen güldes diener und aufwärter, sondern einen jeden, der sie nur verlanget, vor ein gering stück gelt, es sey, wer es wolle, aufwarteten und parat wehren vorzuspiehlen.
5. Würde es eine böse consequence nach sich ziehen, wen dieser angenommen, weiln man sich alsdan schon verbindlich gemacht, künftig alle stümpel- und bruders von der profession durch die banck mit anzunehmen, welche doch die kleine güldes nicht thut annehmen.
6. So hette der Hinrich Bengtsohn Ecke ja seine profession, davon er gleich seiner vordern leben könnte.
7. Müste er erst seine profession oder handttierung angeben und bey der kleinen güldes sich abfinden und dann erst mit ein beweiß zu der großen

[p. 660]

güldes brüderschafft kommen.

8. Wenn solche und andere dergleichen angenommen werden, so sind die arme brüder und schwestern elend und übel daran, dann diese in armuth nicht anders als die haußnahrung anzugreifen wißen, iene aber durch des spielen sich woll erhehren können.

Bahten also nochmahlen, ein edler und hochweiser raht möchte sie bey ihrer alten üblichen gewohnheit vielmehr schützen und diesen Hinrich Bengtsohn Ecke mit seinem unbefugten gesuche abweisen.

8. Wurde ihre königliche mayestät allergnädigste resolution sub dato den 14. Julij anno 95 wegen einrichtung einer banck alhier in Riga nebst ein schreiben

von das königliche generalgouvernement von dem 16. Augusti anno 95 bey der dokken nochmahls verlehsen, worauff die gesampte bürgerschaft einhellig gebethen, das solches heillsahme werck von denen vor einigen jahren gemachten deputirten⁷⁸⁹ doch

[p. 661]

einmahl dahin möchte gebracht werden, das es zum ~~gesch~~ gewünschten zweck und zum besten der bürgerschaft außschlagen möchte.⁷⁹⁰

9. Wurde von Christian Christiani als beysitzer bey der taffelgölde der anwesenden bürgerschaft vorgetragen, wie das sie bey neulicher zusammenkunfft in austheilung an den armen brüdern und schwestern die rechnungen des herrn ältermann Wiedauw verlesen, da dann befunden, das in dieselben vor unterschiedliche arme vertriebene sollicitanten zu ½, 1, 2, 3 rtl. und also in einem jahre über 30 rtl. wehren abgebracht worden. Nun ginge solches ja denen armen schwestern und brüdern, so alhie bey uns wehren, aber, indem es solche frembde wieder die fundation genießen thäten,⁷⁹¹ welches auch damahlen von denen herren inspectoren und beysitzern der taffelgölde wehre angemerket und per majora geschlossen worden, daß obzwar die vorige älterleute ebenfals vor des itzigen herrn ältermann Claus Wiedau

[p. 662]

seine zeit auch solche außgaben an frembde vertriebene sollicitanten gethan und der herr elterman hierin denenselben gefolget, so wehre dennoch solches wieder die fundation, als müste zwar das bishero ann denenselben sollicitanten in der rechnung abgebrachtes angenommen, jedennoch dabey dem herrn ältermann freundlich angemuhet werden, nach diesem nictes an denen frembden auszu zahlen.

Gegen welchen gemachten schluß der herr älterman Wiedau zwar sich bewahret, indem er ja solches nicht eingeführet, sondern von seinen antecessoren vor undencklichen jahren hero wehre introduciret worden, wie dann auch gar wenig an solche gantz arme vertriebene sollicitanten gegeben würde, welche meistentheils mit hohe recommendation versehen, zudem so geschehe denen armen brüdern und schwestern hierin gar kein abbruch, indem noch bis dato von allen denen brüdern und schwestern, welche ihre noht vorgestellet, keine abgewiesen,

⁷⁸⁹ Vgl. oben p. 534 u. 544.

⁷⁹⁰ Ab oben p. 653 bis hierher handelt es sich um die Fastnachtgravamina der Bürgerschaft der Großen Gilde aus diesem Jahr 1697.

⁷⁹¹ Die Aussage, dass nur Brüder und Schwestern der Tafelgilde aus derselben Unterstützung erhalten sollten, ist aus Randnotizen im Schragen der Tafelgilde zu ersehen, die allerdings Zusätze von späterer Hand sind. Vgl. Schragen der Tafelgilde von 1425, in STIEDA/METTIG, hier § 2 u. 3, sowie ebenda S. 661 die Fußnoten 1 u. 2.

[p. 663]

so das ihnen auff ihr ansuchen nicht eine jährliche pension und noch überdem die verbeßerung nach der bißhero beybehaltenen ordnung solte gereicht worden sein, so wehre dennoch alle jahre von denen überschießenden revenuen ein neu capital von 2, 3 a 400 rtl. wieder auff intress gegeben worden, so das vielleicht durch das wenige, waß an denen frembden sozusagen fast streuweise gereicht worden, der Allerhöchste geseget, das unter uns selbstn die anzahl der verarmeten brüder und schwester nicht derogestalt sich vermehret, das kein überschuß solte befunden sein, besondren, wie aus seiner abgelegten rechnung zu ersehen, wehren sowohl 300 rtl. an die stadtcassa als ein neu capital auff intress schon hingegeben und könnte nach diesem jahre woll ein solches ebenfals geschehen, wenn der allerhöchste Gott den bishero gespürten seegen uns nicht durch die vorenthaltung der gabe an denen arm-vertriebenen solicitanten entziehet, verhoft also, das die liebwehrte bürger- und brüderschafft ihm so nicht einschencken

[p. 664]

würde, nach demmahlen er ja keine andere mittel dazu in händen hette. Dahero wolte er, Christiani, den vorgemeldten schluß der herren inspectoren und des herrn ältermansn seine bewahrung der brüderschafft kundtgemacht haben, umb ihr gutachten darüber zu vernehmen.

Die löbliche bürger- und brüderschafft verblieb bey den vorbesagten von denen herren inspectoren und adjuncten gemachten schluß und daß der herr älterman nicht berechtiget sein solte, an denen frembden, welche keine bürgere und brüder der großen güld und taffelgüld wehren, das geringste zu zahlen.⁷⁹²

Folgende persohnen haben die brüder- und schwesterschafft genommen, als Willm Becker, Hinrich Radebant, Giesbrecht von Damm, Johann Harmens, frau Holtzbötersche, Claas Poggensee, Benjamin Candisius wittwe, Johan Hinrich Breitinger, Gerhardt Anthonius Beth.

Anno 1697 den 16. Martij

Was an selbigem tage gepassirt, solches ist vorhergesehend auff dem 11ten blade beschrieben.⁷⁹³

⁷⁹² Vgl. zur Auszahlung von Tafelgildemitteln an Auswärtige auch p. 601, 640, 810 u. 812.

⁷⁹³ Vgl. oben p. 642-649.

[p. 665]

Den 29. Martij 1697

wurde die ehrliebende bürgerschaft von dem herrn älterman Claus Wiedau zu güldestuben convociret und waren die herren eltesten in der kammer versamlet. Da dann von gedachtem herrn älterman der banck kundtgemacht, warumb diese zusammenkunfft geschehen und was er der bürgerschaft proponiren wolte und bestandt solche proposition in folgendem:

1. Weiln zufolge den letzten bürgerlichen schluß⁷⁹⁴ die vacante officirerstelle in denen quartiren completiret worden, als müste man numehro sich bereden, auff was vor eine arth die einsamlung den armen zum besten geschehen möge, dannenhero wolte man auch vorher wissen, welchergestalt die quartire besetzt. Hierauff referirte eltester Hans Kleis aus dem ersten quartir, das er capitain
elster Hintz quartirmeister
elster Stockfisch quartirmeister
elster Gothardt Vegesak quartirmeister
elster Peter Weyer fährnich
elster Ihnken
elster Kordes
Peter Gutknecht
Hinrich Sohling
Johan Harms
Claas Schultz

[p. 666]

In dem andern quartier
herr elster David Hillbold
elster Reinhold Kahl
elster Johan Obdenöhl
elster Rötcher Sehdens
elster Jacob Franck
elster Jacob Gronnau
Reinhold Grawe

Drittem quartir
elster Hinrich Friedrichs
elster Gerdt Bojert
elster Daniel Berens
elster Hans tohr Awest
elster Eberhard von Schultzen

⁷⁹⁴ Vgl. oben p. 642-647.

elster Hermann Hartman

Rotmeister
 elster Casper Dreling
 elster Gabriel Henneke
 Claus Passir
 Cristian Christiani
 Johan Waltersdorff

[p. 667]

In dem 4ten quartir
 elster Hinrich Hilling
 elster Herman Schreiber
 elster Minkenberg
 elster Hans Schwartz

Rottmeister
 Daniel Wiemann
 Philip Staffenhawen
 elster Frants Dreling
 Jacob Wilde
 Jacob Beets

2. Durch wehm die einsamlung soll verrichtet werden und ob nicht gewiße deputirte dazu zu benennen sind.
3. Zu welcher zeit der anfang soll gemacht werden.
4. Und ob nicht gewiße persohnen zu benennen sind, welche die administration über sich nehmen müsten.

Hierauff trat der herr älterman hinaus auff die güldestube und that diese puncten der bürgerschaft kundt, worauff

[p. 668]

man wieder in die kammer getretten. Wie man nun auch zum schluß über diese puncten schreiten wollen, ließ sich der herr dokmann Marqvard anmelden und brachte bey, wie das die bürgerschaft in ihrer meinung zwey weghe. Daher wolten sie zur votation schreiten.

Hierauff wurde die eltestenbanck schlüßig, das im fall die bürgerschaft auff ihre meinung verharrete, sie hinaustretten und mit ihnen hierüber votiren wolten, so auch geschehen und wurde per majora geschlossen, nemblich mit 54 stimmen,

ad Imum daß die einsamlung ohne aufschreibung der nahmen geschehen solte. 3 persohnen wahren der meinung, das die nahmen solten auffgeschrieben werden. 4 persohnen, als Ludwich Dauth, Peter Gutknecht, Johan Groth und Herman Ramm, wolten gantz nicht stimmen.

Worauß die eltesten wieder in die kammer getretten und über vorige puncten sich beredet und geschloßen,

ad 2dum daß die einsamlung durch

[p. 669]

die capitaine mit zuziehung der rottmeister und corporalen, welche der capitain selbst benennen könte, in allen 4 qvartiren geschehen solte und am bevorstehenden Stillen Freitag⁷⁹⁵ den anfang nehmen.

ad 3tium Waß die administration anlanget, so ist elster Vegesack von der elstenbanck darzu nominiret und⁷⁹⁶ seind dazu⁷⁹⁷ adjungiret worden aus der bürgerschaft

Philip Staffenhagen

Melchior Dreling

Casper Feltmann

[p. 670]

Den 14. Maij 1697

hat der herr älterman Claus Wiedau die eltestenbanck convociren laßen⁷⁹⁸ und proponirte, daß weiln ihro königliche mayestät mit tode abgangen,⁷⁹⁹ so müste man sich bereden, welchergestalt die traur vorzunehmen sey, ob man mit lange oder kurtze mäntel trauren und ob solches täglich oder nur des Sontags geschehen solte.

Ist von die anwesende herren eltesten geschloßen, daß mann nur des Sontages mit langen mänteln gehen solle und soll dieses denen abwesenden durch Daniel Pfaff kundtgemacht werden und auch daß solches diesen kommenden Sontag seinen anfang nehmen soll.

[p. 671]

Den 2. Junij 1697

wahr die eltestenbanck convociret und wurde von dem herrn älterman Claus Wiedau angedeutet,

Illich das weiln letzmahln sowohl von der banck als der gantzen gemeine beschloßen worden, daß die güldestube solte repariret und die weidemitteln dazu employret werden⁸⁰⁰, nun wehre befunden, daß die vorgüldestube und der giebel gantz zerfallen und nothwendig gebauet werden müste

⁷⁹⁵ Stiller Freitag = Karfreitag, hier 02.04.1697 a.S.

⁷⁹⁶ ‚ist elster Vegesack von der elstenbanck darzu nominiret und‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁷⁹⁷ ‚dazu‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁹⁸ ‚laßen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁷⁹⁹ Karl XI. starb am 15.04.1697.

⁸⁰⁰ Vgl. oben p. 649.

und ward hievon ein project und darüber⁸⁰¹ aufgerichteter contract produciret, daß eins vor alles verdungen vor 500 rtl. alb., als müste hierüber des collegii rathabition eingeholet werden, dabey so müste auch gesorget werden, das wann die weydemittel⁸⁰² nicht zureichen würden, woher alsdann das übrige solte genommen werden.

Daß collegium hat obbesagten project und contract vor genehm gehalten und wann die weydemittel nicht solten zureichen, der zuschub alsdann

[p. 672]

auß dem vorrahtskasten und denen güldestubeneinkünften von der cämmerey soll genommen und wann mehr mittel von der weyde würden einkommen, solte es dem vorrahtskasten und der cämmerey wieder gut gethan werden.

2. Es hette der elterman von der schwartzen häupter compagnie Peter Öffking dem herrn älterman Claus Wiedau angederet und sich beschweret, daß die quartirherren dem neuhausdiener pfänden und selbiges pfandt verkauffen laßen. Dannenhero wolte er, Peter Offking, deßfals per supplicam an einen ehrbaren raht gehen und beehrte, das man ihm assistiren solte, als ist hierüber berahmet und votiret auff

eltesten Hilbold und elsten Peter Weyer, welche mit obbesagten elterman der schwartzen häupter conferiren sollen.

[p. 673]

Den 7. Junij anno 1697

ist die eltestenbanck und bürgerschaft durch dem herrn älterman convociret und in der cammer proponiret worden,

1. wie der herr älterman in der cämmerey gewesen, so wehre daselbst unter andern ihm an die handt gegeben worden, ---⁸⁰³ daß ein ehrbarer raht mit ihro hochgräfflicher excellentz wegen die schleiffung des Kuppisbergs⁸⁰⁴ geredet, so aber noch außgesetzt worden.
2. Daß die bürgerschaft wegen bevorstehenden zeiten umb ihrer eigenen sicherheit auff die wacht gehen möchte, welches er auch an der bürgerschaft zu nehmen resolviret, wie auch wegen den orth, wo die versamlung der bürgerschaft geschehen solte.
3. Wie auch das die bürgerschaft wegen der correspondence behutsam gehen möchte und wenn einer oder der ander aus dem reich was hette nicht alsofort

⁸⁰¹ ‚darüber‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁸⁰² Die Einkünfte aus der Stadtweide standen in der Verfügungsgewalt der beiden Gilden.

⁸⁰³ Unleserliche Streichung.

⁸⁰⁴ Der Kubsberg war die höchste von mehreren nordöstlich vor der Stadtmauer im Bereich der späteren Esplanade gelegenen Geländeerhebungen.

[p. 674]

öffentlich außbringen, sondern solches bey dem wortführenden herrn bürgermeister anmelden solte.

4. Item wegen des marktgehens wehre man darauff bedacht, eine gewisse zeit desfalls zu benennen, damit die bürgerschaft den gantzen tag auff dem markte sich nicht aufzuhalten hette.
5. Wie den auch wegen des hempffeinführens, daß solches ordentlich geschehen möge. Dahero hette er einen bürger, Christian Ohlman, dazu angenommen, welcher bey der pforte stehen und nach die außgegebene zetteln nur diejenige einlaßen soll, welche zu wägen haben.

Welche vorerwehnte puncten er nicht allein der eltestenbanck, sondern auch der bürgerschaft vorzutragen hette.

Worauff der herr älterman nebst die herren eltesten auff die güldestube getretten und vorberegte puncten der bürgerschaft vorgetragen und, nachdem solches geschehen, wieder in die cammer getretten

[p. 675]

und mit denen herren eltesten hierüber die unterredung gepflogen, da dann beliebt, daß weiln die wache zu eigener sicherheit geschiehet, man sich auff dem neuen hause versamlen solte und⁸⁰⁵ wegen die correspondance würde ein jeder seiner eigenen sicherheit wegen behutsam handeln.

Der herr dokman Marqvart eingetretten und vorgebracht, ob nicht müglich wehre, wegen die wacht zu redressiren, daferne aber solches ihro excellentz expressen befehl wehre, so müste mann sich darin schicken, dabey aber gebehten, das der herr älterman nebst ein pahr bürgere bey ihr excellentz desfalls ansuchung thun möchten, solches abzulöhnen.

Worauff der herr älterman ihm angedeutet, das es ihr excellentz befehl wehre, könte es aber durch einen ehrbaren raht bey ihr excellentz abgelöhnet werden, wolte er auch sein bestes dabey thun.

Dennoch so sante der herr älterman den herrn elsten Ihnken und herrn elsten Weyer an die bürgerschaft, umb dieselbe dahin zu vermügen, das sie doch [?]⁸⁰⁶ ihrer eigenen sicherheit nicht möchten zuwieder seyn.

Nach diesem hat die bürgerschaft durch den herrn dokman einbringen laßen, das sie die confidance allein zu dem herrn älterman und den herrn dokman hetten, das sie solches ihr gesuch bey einem ehrbaren raht anbringen würden.

[p. 676 nicht beschrieben]

⁸⁰⁵ ,und‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁰⁶ ,doch‘ [?] schwer leserlicher Nachtrag über der Zeile.

[p. 677]

Den 5. Julij anno 1697

Wie die eltestenbanck nebst die gantze bürgerschafft auff geschehene convocation auff der güldestube sich versamlet hatte, ist in der brautkammer von dem herrn älterman proponiret worden,

1.⁸⁰⁷
2. Obzwar letztens wegen des wachtgehens resolviret worden, so wehre dennoch solches bey ihr excellentz decliniret worden, welches er wolte kundtgemachet haben.
- 3tens Weilln auch ein ehrbarer raht der bürgerschafft wegen schleiffung des cubbisbergs ihr excellentz willen vortragen wolte, als würde man anitzo sich bereden, umb 2 eltesten, welche eines ehrbaren rahts deputirte aufnöhtigen möchten.
Wozu dan der herr elster Benkendorff und der herr elster Weyer erwehlet worden.

[p. 678]

Nachdem nun die herren deputirte in der brautkammer gebracht und daselbst der gewohnheit nach bewillkommet, ist folglich der herr elterman nebst die eltestenbanck auff der güldestuben getretten. Da dann die bede herren eltesten, als Benninghausen und Gabriel Henneke, nach die kleine güldte gesant worden. Wie nun dieselbe erschienen, sindt die herren deputirte auff der güldestube genötiget. Alda der herr von Swanenberg die proposition gethan, auch durch den herrn secretarius von Öttingen ihr excellentz brieff verlesen laßen, und, nachdem solches bestermaßen demonstriret worden, haben wohlgemeldte herren deputirte abscheidt genommen und sindt also wieder durch die herren eltesten abbegleitet.

Hierauff hat der herr älterman der bürgerschafft ihre schuldigkeit nochmahlen erinnert und darauff mit der elstenbanck in die brautkammer sich begeben und, nachdem sich dieselben vorberegete proposition vorstellen laßen, ist geschlossen,

daß weilln die abräumung des Cuppisbergs⁸⁰⁸ zu eigener sicherheit nothwendig geschehen müste, als könnten sie sich solches nicht entziehen, absonderlich weill mann aus der

[p. 679]

proposition verstanden, das ein ehrbarer raht sich deßen auch nicht entschlagen will, damit ihnen aber die last nicht zu schwer fallen möchte, so bahten sie, das ein ehrbarer raht bittlich möchte ersucht werden, die vorsorge zu tragen, das alle diejenigen, die alhie schutz genießen, sowohl in- als außerhalb der stadt wohnende und in specie alle unteutsche ämpter, als fischer, ligger, saltzträger,

⁸⁰⁷ Lücke für den ersten Punkt nicht ausgefüllt.

⁸⁰⁸ Vgl. oben p. 673.

hempffschwinger, fuhrleute und wie dieselbe nahmen haben, hievon nicht außgeschloßen werden möchten.

Hierauff ist der herr dokman Marqvart eingetretten und hat derselbe kundtgemacht, wie daß die bürgerschaft sich schon beredet hette.

Worauff der herr elterman nebst die eltesten aus der brautkammer auff die güldestube getretten und der bürgerschaft angedeutet, wie das sie die herren eltesten Hintz und herrn eltesten Vegesak nominiret hetten, ihre meinung oder schluß derselben bey der docken vorzutragen. Wann solches geschehen, so wolte mann alsdann auch gerne ihre meinung darüber hören.

Nachdem nun solches bey der docken verrichtet, ist der dockman nebst die bürgerschaft bey

[p. 680]

dem älterman getretten und der bürgerschaft erbieten wegen abräumung des Kuppisbergs vorgebracht, welches er auch schriftlich morgendes tages überreichen wolte.

Nachdem nun die eltestenbanck gleicher meinung, so wolte er solches einem ehrbaren raht vortragen, womit dann die zusammenkunfft sich geendiget.

Weiln auch einige unordnung unter denen cämmerern vorginge, indem der eine noch nicht gänzlich abgetretten, die andern auch wegen ihres amtes solches nicht woll abwarten könnten, als stünde darüber zu bereden, ob man nicht ein paar eltesten an sie abschicken solte, ihrer pflicht zu erinnern und dafern sie vermeinen würden, nicht beßer vorzustehen oder abwarten zu können, ob sie dann nicht ein par eltesten, die ihnen succediren möchten, vorschlagen könnten, damit also die güldestube bey diesem bauwesen in keinen schaden möchte gesetzet werden.

Es ist dem herrn elster Peter Weyer und dem herrn elster Jochim Kordes

[p. 681]

angemuhtet worden, mit den herren eltesten Hans Schwartz und Daniel Berens zu reden und dahin zu vermögen, das sie ihres aufgetragenen amtes sich beßer und fleißiger annehmen oder sich gefallen laßen müsten, daß dz collegium ein par andere eltesten an ihre stelle der güldestuben vorzustehen benennen würde.

[p. 682]

Den 24. Augusti anno 97

ist die eltestenbanck auff convocation des herrn ältermans Claus Wiedau in der brautkammer beysammen gewesen und wurde folgendes von dem herrn älterman proponiret:

1. Es hette der herr elster Minkenberg seine cämmereyrechnung⁸⁰⁹ von anno 95 den 20. Maij bis anno 97 den 17. Junij übergeben, woraus ihm 124 rtl. 48 gr. alb. und 113 rtl. 4 gr. carol. zukähme, als müste es verlehsen werden.

So auch geschehen.

Undt wurde der herr elster Minkenberg vor seine mühe bedancket, und wann die rechnung von dem dokman Wolff würde übersehen, in calculo richtig befunden und relation davon abgestattet sein, so solte dieselbe ihm zugeschrieben werden.

[p. 683]

2. Weill man so weit gekommen, das die fensterschlingen in der güldestube eingesetzt, so müste man sich numehro bereden, wie mit einsetzung der fenstern zu verfahren, ob der gantze raht oder nur einige aus demselben mit darin zu nehmen, oder ob man selbige außlaßen und der eltesten nahmen alleine einsetzen wolte.

Es sollen zu des rahts nahmen und wappen 3 luften gelaßen werden, in welche ein edler hochweiser raht nach belieben einige herren selbsten aufsetzen könte, derer nahmen undt wappen sie darin haben wolten. Die übrigen luften bleiben zu des herrn elterman und sämptliche herren eltesten nahmen und wappen übrig, wozu ein jeglicher sein fenster bezahlen wird, und wann man darüber diese persohnen nicht wird außreichen können, so müßen einige bürger darumb angesprochen werden.

[p. 684]

- 3tens Hätte der herr elterman von gewißer und hoher handt vernommen, das eltester Albricht Eißing als crähmercompagnieälterman etwas in Stockholm suchte, was dem reußischen handel zuwieder wäre, als währe wohl rahtsam, das man dieses mit einer supplique bey ihr königlichen mayestät vorkommen und umb communication seines beybringens anhalten möchte, wesfals er dann ein concept an ihr königliche mayestät wie auch eine supplique an einen ehrbaren raht praesentirte, so auch verlehsen worden.⁸¹⁰

Ist in allem approbiret und soll solches fordersamst fortgesetzt werden.

- 4tens Währe des herrn bürgermeister [Paul] Brockhausens herr sohn zu hause gekommen. Wann nun der herr bürgermeister so vielfältige mühe der güldestuben wegen gehabt, ob man nicht seinen sohne mit ein willkomst weinzettel beehren wolte und wieviel stoff es sein solte.

Wurde geschlossen, das ihm ein zettel auff 40 stoff wein solte zugesant werden.

⁸⁰⁹ Die Kämmererechnung des Wilhelm Minkenberg ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 203v-208r. Vgl. auch unten p. 699, 722 f. u. 730.

⁸¹⁰ Vgl. auch unten p. 748 f.

[p. 685]

Den 20. Novembris 1697

war die eltestenbanck convociret und proponirte der herr älterman

1lich wegen des königs begräbnis, was weiln ihre excellentz verlanget haben, das die 3 stände zusammen in einer kirche gehen möchten und also auch die eltestenbanck, als würde man sich darüber zu bereden haben.

Weßfals beliebt worden, das wann ein ehrbarer raht ingesamt in einer kirche gehen würde, denenselben gleich zu folgen, wobey den auch der herr älterman erwehnet, das wenn ein ehrbarer raht dem alten nach von dem rahthause gehen würde, solches zuvor der güldestuben durch einen diener möchten andeuten laßen.

2den Nachdem jüngstens resolviret worden, das zu dem güldestubenbau einige mittel solten aufgenommen werden⁸¹¹, so wehre solches auch geschehen mit consens derer dazu verordneten.

3tens So wehre auch jüngstens wegen der einqvartirung bey dem stadtskasten eine verordnung gemacht, indem einige, die zu gering gegeben,

[p. 686]

in etwas wehren verhöhet worden, so aber doch moderat geschehen.

4tens Wegen das Inventarium von der güldestuben mobilien und gründe.

Es soll solches durch die verordnete, als herrn elsten Herman Schreiber, elsten Vegesak, elsten Peter Weyer und dockman Johan Wolff geschehen.

5tens So ward auch das memorial, welches seiner excellentz auff dero reise mitgegeben, verlesen.

6tens Weiln die zeit herannahete, das einer von der eltestenbanck, der mit dem beitel in der kirche umbgehen soll, müste benennet werden, so könnte solches anitzo geschehen.

Es ist der herr eltester Jacob Gronnau, an welchem die reige⁸¹², dazu willig gemacht worden.

[p. 687]

7dens Es hette der secretarius John umb einige assistance angehalten.

Es soll ihm 10 rtl. gegeben werden.

⁸¹¹ Vgl. oben p. 671 f.

⁸¹² Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

Den 2. Xbris⁸¹³ 1697

war der herr älterman Wiedau nebst eltesten Reinholdt Kahlen als weydevorsteher nebenst die verordnete herren eltesten, als elster Hinrich Friedrichs, elster David Hillboldt, elster Jacob von Staden, elster Herman Schreiber, elster Marten Piehl und elster Minkenberg, auff der güldestuben zusammen. Da dann der herr älterman proponirte, wie das einiger mißverstandt zwischen ihm und eltesten Reinhold Kahlen als administrator der weyde entstanden. Dahero dann alter gewohnheit nach⁸¹⁴ von der obercämmerey einige eltesten erwehlet worden, solches in der güte debattiren zu suchen, als würde der herr elster Kahlen anitzo so gut sein und seine

[p. 688]

meinung vorbringen, worauff er alsdann auch antworten wolte.

Der herr elster Reinholdt Kahlen bedanckte sich, das die anwesende so gütig gewesen und der sache wegen beywohnen wollen, dabey er auch expresse sich bewahret haben wolte, nictes anders zu untersuchen, als welcher von ihnen beden abgewichen, und contestirte er, daß er wegen den mit dem herrn elterman aufgenommenen zwist kein intress hette, sintemahlen das landt, so denen Sodeneken⁸¹⁵ gegeben, damahlen mit den herren administratoren sämptlichen consens und willen geschehen, so er weitläufig aus denen bey der weyde geführten notitienbuche demonstriret. Wie er nun auff der reise begriffen gewesen, so wehre der Pahlen zu ihm gekommen und gesaget, er hätte gehöret, daß die weyde das freye landt an Püring außgegeben. Er verlangte daßelbe, sintemahlen man solches ihme eher als einen andern gönnen möchte. Da er nun dem Pahlen solches abgeschlagen und gesaget, das es numehro nicht sein könnte, hette er der Pahlen ihm gar ungeziehmend geantwortet,

[p. 689]

das es dennoch keinem andern besondern ihm gelaßen werden müste, worauff er, elster Kahlen, sofort den weydediener zu dem herrn elterman gesant, umb demselben das passirte zu hinterbringen und dabey zu praecaviren, das in seinem absens nictes vorgenommen werden möchte. Nachgehendts aber hette gemeldter Pahlen, da die herren administratores wegen einsamlung der grundgelder zusammen gewesen, eine suppliqv übergeben und darin sein gravamen vorgestellet, welches er auch anitzo denen anwesenden herren nebst dem darauff gemachten schluß vorgelesen. Nun hette er verhoffet, das der herr älterman ihm in seiner abwesenheit beßer als wie geschehen gegen denen andern administratoren würde vorgesprochen haben, welches aber nicht geschehen. Der herr elterman Wiedau erwehte umb die kürtze der zeit, das er alles, waß der herr eltester Kahlen aus dem notitienbuche vorgelesen, genehm hielte, nur daß damahlen,

⁸¹³ Dezember.

⁸¹⁴ Es bestand laut Schragen der Großen Gilde bei Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern zunächst eine Vergleichspflicht durch die Gilde. Siehe Schragen vom Jahre 1354, in: STIEDA/METTIG, und Schragen vom Jahre 1610, in: FRANTZEN, je § 15.

⁸¹⁵ Die am Sode der Stadtweide siedelnden Bauern.

wie er alß elterman angetretten, er sehr frembd wegen der weydesachen gewesen, nachgehndts,

[p. 690]

wie sie auff der weyde zusammen gewesen, hetten Purring und Klinke sich auch eingestellt und wegen des landes angegeben, dabey den auch dem landtmeßer Tolcks angemuhdet, solches landt, so dieselben verlanget, auff der caarte zu bringen, welches zwar geschehen, nachgehndts aber wehre Pahlen mit eine suppliqv eingekommen und daßelbe landt begehret, welches aber bis des herrn elsten Kahlen zuhausekunfft wehre außgesetzt, womit aber eltester Kahlen gar nicht zufrieden und wolte von den einmahl gemachten schluß durchaus nicht abgehen. Nun hette er, der herr älterman, dabey kein intresse, sintemahlen es eine gemeine sache, die der bürgerschaft angehe, wesfals er dasjenige, so der weyde schädlich schiene, nicht zugeben könte. Waß der herr elster Kahlen beygebracht, als wenn er denselben in seiner abwesenheit gegen die administratores nicht verthätiget, so contestirte er hoch, daß er damahlen nicht gewust, daß der Pahlen ihn so ungestühm angefahren, sonsten hette er seine persohn gnugsam vorgesprochen, wovon ihm auch das collegium⁸¹⁶ zeugnis geben könte. Zudem so hette man

[p. 691]

damahlen zwar dem landtmeßer Tolks zu meßen ordre gegeben, welcher ~~auch~~ aber gleich beym anfangen der meßung, da er einigen streit vermerckete, die meßung auff einer cladde, aber nicht auff der caarte bringen wollen, sondern nun erstlich vor kurtzer zeit hette der herr elster Kahlen ~~solches~~ von ihm verlanget, solches landt auff der caarte zu bringen, welches aber dem herrn elsten Kahlen |: da er wuste, das die sache wegen das landt von denen herren administratoren außgesetzt, und der landtmeßer desfals auch solches landt nicht hat wollen zur caarte bringen :| nicht gebühren wollen, ohne des collegij vorwißen auff der caarte bringen zu laßen. Verblieb also der herr elterman bey dem letztmahligen im collegio gemachten schluß, wovon er ohne gravation der weyde nicht abgehen könte.

Die bauren wurden eingefodert und denenselben dasjenige, so im notitienbuche notiret, nochmahlen vorgehalten und befraget, ob dieselbe nicht damahlen das landt abgesaget. Der baur Pahlen sagte, das der herr eltester Kahlen ihn zwar damahlen gefraget, wo das landt wehre, und hette er ihm auch solches bedeutet, worauff die herren weggefahren, indem es spät gewesen, und belobet, künftig wiederzukommen. Er hette sich aber nicht des landes begeben, sondern bath, das man ihnen in betracht, sie weydebauren wehren,

[p. 692]

mit das landt begünstigen möchte und verlangte sowoll er, der Pahlen, als auch alle die andren, von solches landt zu haben, übergab auch desfals eine suppliqve, woraus man ihr anhalten breiter ersehen würde.

⁸¹⁶ Gemeint ist das Kollegium der Weideverwaltung, nicht das der Ältesten der Großen Gilde.

Purring wurde eingefodert, welcher bath, das man ihnen sie bey den einmahl gemachten schluß conserviren möchte, als worauff ihnen das landt auch von dem landtmeßer wehre eingewiesen und zugemeßen worden.

Der herr elterman erwehnte, wie das nachgehendts mit des collegij schluß ihnen angedeutet worden, das sie sich nicht unterstehen solten, des landes anzumaßen, welchem sie aber nicht gehorchet, bis es ihnen entlich durch den weydediener bey straffe hat müßen untersaget werden.

Ille negirten solches.

Der weydediener referirte, das er es ihnen auff des herrn eltermans befehl kundtgemacht, das sie solches landt nicht bearbeiten solten, so dieselben aber nicht pariret bis das er es ihnen zum andern mahl bey hohe straffe verbohten.

Der Schluß⁸¹⁷:

Die anwesende herren eltesten bemüheten sich, das dem herrn eltesten Reinholdt Kahlen wegen des

[p. 693]

von dem baur Pahlen durch sein übles verhalten ihme geschehenen affronts satisfaction gegeben werden möchte. Waß aber das landt anlanget, welches von dem collegio der weyde vorhero außgegeben, nachgehendts aber auff genauen bericht wieder seqvestriret und dem Pahlen als einen weydebaur die praesence vor andern zugeleget, solches müsten sie auch vor billig ansehen. Der mißverstandt aber, welcher zwischen dem herrn elterman und herrn eltesten Kahlen daher entstanden, ist durch gütlliche vermittelung unter ihnen beygeleget, worauff dieselbe sich auch die hände gegeben und also in guter freundschaft voneinander geschieden.

Den 14. Decembris anno 1697

ist die eltestenback in der brautkammer und die bürgerschaft auff der großen güldestuben beysammen gewesen und von dem herrn elterman Claus Wiedau in gegenwart folgender herren eltesten, als

der herr älterman Claus Wiedau
 elster Gerhard Bojert
 elster David Hilboldt
 elster Hinrich Hilling
 elster Jacob von Staden
 elster Herman Schreiber
 elster Hans Kleissen
 elster Reinhold Kahl
 elster Marten Piehl

⁸¹⁷ ‚Der Schluß‘ Nachtrag neben der Zeile.

elster Hans Schwartz
 elster Hans Tohrawst
 elster Hinrich Hintz
 elster Frants Dreling
 elster Rötcher Sehdens
 elster Georg Meiners

[p. 694]

elster Conradt von Benkendorff
 elster Reinholdt Weyer
 elster Jochim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Bendix Dreling
 elster Peter Haecks
~~elster Jacob Gronnau~~
 elster Jacob Franck
 elster Herman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gothardt Vegesak
 elster Jochim Cordes
 elster Jacob Gronnau
 elster Benninghausen
 elster Gabriel Henneke
 elster Casper Dreling,

folgendes proponiret worden:

1. Es hette bereits dem alten nach die dockmanswahl vor Michaelis⁸¹⁸ vor sich gehen sollen, man wähere aber, weiln die güldestube des bauens wegen nicht eher dann gestern fertig worden, daran verhindert, als müste man numehro darauff bedacht sein, dieselbe vor der handt zu nehmen, zu dem ende auch heute diese convocation angestellet, als solte die ehrliebende bürgerschaft der ordnung⁸¹⁹

[p. 695]

zufolge 3 persohnen vorschlagen und dieselben nahmen durch den dockman gebührendermaßen in der kammer einsenden.

- 2den That er der bürgerschaftt kundt, das weiln dokman Matthias Marqvart von der weyde abginge, Jacob Güttrich aber alters wegen es nicht wohl vorstehen könnte, als müsten zwene andere dazu erwehlet werden, doch das Jacob Güttrich als

⁸¹⁸ 29.09. Die Dockmannswahl fand gewöhnlich zwischen Johanni, dem 29.08., und Michaelis statt.

⁸¹⁹ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

extraordinarius dabey behalten und dieses in keine seqvellen gezogen werden möchte.

Worauff der herr älterman sampt die herren eltesten wieder eingetretten und ist von dem herrn elterman an die banck proponiret worden:

1lich wehre ihm eine suppliqv von Berend Kloppenberg insinuiret, so verlesen ward, und war der inhalt, das weiln er in den mit der banck gemachten contract vervortheilet, als baht er umb remedirung deßelben.

Worauff geschlossen, denen beden cämmerern noch 2 eltesten zu adjungiren, welche mit ihm zusammentretten und untersuchen solten, wie nahe sie mit ihm zusammen kommen könnten, und alsdann

[p. 696]

der banck davon relation abstaten, wozu elster Jacob von Staden und elster Herman Schreiber erwehlet worden.

2den Wurde vorgetragen, weiln die zeit herannahete, das man gegen Fastnacht einen schaffer, die speisung zu thun, willig machen müste. Nun wähe die reige an dokman Marqvart⁸²⁰, weiln aber elster Ganskau nach frembde ohrte sich begeben und der güldestube entzogen hat, als könnte man sich bereden, ob nicht Marqvart in Ganskaus stelle könnte eingezogen werden.

Ist geschlossen, das solches soll außgesetzt werden bis Ganskau selber ankomt oder abschreiben würde, alsdann man sich ferner darüber bereden könnte. Wegen der mahlzeit könnte mit dokman Marqvart nach den Heiligen Tagen⁸²¹ geredet werden.

Nachfolgendts trat der dockman ein und brachte bey, das die ehrliebende bürgerschaft zur dokmanswahl nachfolgende vorgeschlagen, als

Johann Harms mit	62 stimmen
Andres Beyer	47
und Christian Christiani	44 stimmen.

Worauff zwo eltesten deputiret wurden, als elster Hinrich Hintz und elster Frantz

[p. 697]

Dreling, umb einen ehrbaren raht solches kundtzuthun.

Hierauff verfügte sich ein ehrbarer raht nach der güldestube und wurden durch dazu verordnete eltesten in der brautkammer genötiget, worauff man zur votation geschritten und nach übersehung der zetteln befunden, das

Johann Harmens	27 stimmen
Andreas Beyer	10
und Christian Christiani	9 stimmen gehabt.

⁸²⁰ Vmtl. Verwechslung. Das Satz macht nur Sinn, wenn es an dieser Stelle heißt: Ganskau.

⁸²¹ Weihnachten.

Hierauff trat die eltestenbanck mit einem ehrbaren raht aus der brautkammer auff die güldestube und publicirte, das Johan Harms zum dockmann erwehlet worden.

Nach geschehener publication und wie man wieder in der brautkammer getretten, that der herr älterman kundt, das der wortführende herr bürgermeister von Öttingen ihm angedeutet, das man solte am mittage in der cämmerey kommen, alda wegen der lehnbanck zu deliberiren, und weiln einige von denen vormahls dazu benannten deputirten⁸²² theils mit tode abgangen, theils auch im raht gezogen, als müste man andere an deren stelle ernennen, wozu dan erwehlet worden

elster Hintz

elster Reinhold Weyer

elster Conrad von Benkendorff

Die vorige dazu verordnete seindt folgende

elster Hinrich Friedrichs

elster Herman Schreiber

elster Daniel Berens

Zu weydevorstehere sindt erwehlet Eberhardt Willig mit 76 stimmen und Melcher Wolff mit 48 stimmen.

[p. 698]

Den 16. Xbris⁸²³ 1697

wurde die eltestenbanck sampt der bürgerschaftt von dem herrn elterman Wiedau convociret, da dann diese auff der güldestuben und jene sich in der brautkammer eingefunden, und wurde von dem herrn elterman proponiret.

1. Weiln vorgestern bey der dockmanswahl erwehnung gethan, das der herr bürgermeister von Öttingen eine zusammenkunfft angehende die lehnbanck begehret, zu dem ende auch gewisse deputirte benennet worden, welche auch denselben mittag in der cämmerey zusammen gewesen, und waß alda passiret, solte anitzo der banck und der bürgerschaftt communiciret werden. Da dann llich ein extract aus des herrn vicepraesidenten und syndici herrn von Palmbergs schreiben⁸²⁴ de dato den 16. 9bris⁸²⁵ anni currentis verlesen wurde des inhalts, im fall man wegen der lehnbanck nicht resolviren würde, solche uns alsdan möchte aufgedrungen werden, wodurch dann ein eingriff in der stadt jurisdiction, welches gantz nicht zuträglich wäre, geschehen möchte. 2den der großen gülte eltestenbanck beybringen wegen einrichtung der lehnbanck so bereits den 17. Martij anno 94 in der cantzelle eingeliefert worden, ward gleichfals verlesen.

⁸²² Vgl. oben p. 534 u. 577 f.

⁸²³ Dezember.

⁸²⁴ ‚schreiben‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸²⁵ November.

[p. 699]

Worauff der herr elterman mit die eltesten auff der güldestube getretten und alles vorerwehnte der bürgerschaft kundtgemacht und dabey des herrn syndici von Palmbergs extract aus seinem schreiben dem dokman übergeben, auch nochmahlen die sache ihnen demonstret und ihr intresse bestermaßen recommendiret.

2. Eltester Minkenberg, welcher wegen seiner rechnung⁸²⁶, so er übergeben, zu rathabiren gebehten.

Die eltestenbanck geschlossen, das weiln elster Minkenberg mit seiner rechnung, so er schon vergangen Fastnacht abzulieffern schuldig gewesen, bis dato trainiret und den 24. Augusti⁸²⁷ übergeben, so soll er erstlich⁸²⁸ das silber und was er sonst zu administriren gehabt ablieffern, alsdan seine rechnung nach vorheriger überseh- und gutbefindung rathabiret werden soll.

Der dockman eingetretten und beygebracht, das weiln einige von denen bürgerschaft deputirten⁸²⁹ verstorben und abgangen, einige an deren stelle wieder benennet werden müsten, wesfals dann die herren eltesten ihrerseits wie den auch die

[p. 700]

bürgerschaft von ihrer seite wehlen wolten, doch das nichtes gewißes in der sache möchte geschlossen werden bis das solches vorhero der bürgerschaft communiciret worden.

Worauff der dockman Marqvart eingefordert und ihm zu vernehmen gegeben, es wäre diese zusammenkunfft zu dem ende angestellet, das man einige deputirte machen solte, als solte er der bürgerschaft kundtthun, das sie sich niederlaßen und einige deputirte wehlen möchten, die mit ihre, der herren eltesten, deputirte⁸³⁰ in der kämmerey⁸³¹ zusammentretten möchten und dasjenige anhören, was alda der lehnbanck wegen passieren würde und sich übrigens nach ihr königlichen mayestät verordnung verhalten.

Nach diesem hat der dockman der bürgerschaft deputirte eingebracht, als

Ernst Metsue	30
Christian Christiani	39
Johan Waltersdorff	36
Jochim Dönniger mit	35 stimmen.

⁸²⁶ Die Kämmererechnung des Wilhelm Minkenberg ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 203v-208r. Vgl. auch oben p. 682 u. unten p. 722 f. u. 730.

⁸²⁷ ‚den 24. Augusti‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁸²⁸ ‚erstlich‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸²⁹ Die bürgerlichen Deputierten, die an der Einrichtung der Lehnbank beteiligt sein sollten. Vgl. oben p. 544.

⁸³⁰ Vgl. oben p. 697.

⁸³¹ Sie sollten auch mit den Deputierten des Rats zu Besprechungen zusammenkommen. Die Kämmererei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

[p. 701]

[1698]

Anno 1698 den 4. Januarij

Nachdem der herr älterman Claus Wiedau auff zulaß seiner magnifizenz des itzigen wortführenden herrn bürgermeisters herrn Johann von Öttingen der gantzen brüder- und bürgerschaft auff der großen güldestuben wegen der lehnbanck⁸³² zu erscheinen ansagen laßen und dieselbe sich auch darauff eingefunden, proponirte derselbe, wie das er ohnlängst mit die verordnete deputirte von der eltestenbanck und bürgerschaft in die cämmerey wegen auffrichtung der lehnbanck zusammen gewesen, allwo die letztere verlanget hetten, daß die gesamte bürgerschaft hierauff möchte angesaget werden, damit sie dasjenige, so alda passiret, denenselben hinterbringen könten, wesfals den auch dieser tag dazu angesetzt wehre, als könte die löbliche bürgerschaft bey der docke tretten und von denen gemeldten deputirten das passirte vernehmen, erinnerte auch dabey, daß sie doch in gebührender bescheidenheit einer

[p. 702]

dem andern hören und nicht so, wie bey der ohnlängst gehaltenen zusammenkunfft geschehen, sich verhalten möchten, welches ihnen selbsten keine ehre gäbe, sintemahlen ein edler und hochweiser raht bey der abgelegten conference in der cämmerey solches sehr übel aufgenommen, wie sie denn auch damahlen genugsam ihr mißvergnügen darüber denen deputirten zu verstehen gegeben, als wolte er ihnen die modestität zu gebrauchen nochmahlen recommendiret haben.

Nachdem nun die bürgerschaft bey der docke getretten und von denen verordneten deputirten dasjenige, so ohnlängst in der cämmerey wegen introducirung der lehnbanck passiret, ausführlich vernommen, unter andern auch, daß es woll dahin kömmen möchte, das daferne von der stadtseite nicht beyzeiten solte resolviret werden, ihr königliche mayestät alsdan vielleicht selbsten die introduction möchte thun laßen.

Worauff die bürgerschaft erstlich zur

[p. 703]

votation schreiten wolte, ob es von ihr königlichen mayestät selbsten nicht könte introduciret werden und von dero bedienten administriret werden oder ob es von der stadt seiten solte geschehen und, wenn es könte bey dem ersten verbleiben, so fielen alsdann alle die besorglichkeiten, so dem publico sonsten zustoßen könten, von sich selbsten hinweg. Sie wolten aber vorhero von der eltestenbanck vernommen haben, ob dieselbe dasjenige, so sie alsdann per majora schließen würden, auch wolte genehm halten und demselben beyfall geben oder nicht.

⁸³² Zur Lehnbank, die schließlich wegen zu großer Widerstände nicht eingerichtet wurde vgl. p. 497, 544, 577, 660, 697-699, 709 f.

Wie solches nun der löblichen eltestenbanck angebracht wurde, verwunderte dieselbe sich sehr, das die liebwehrte brüder- und bürgerschaft nun darüber votiren wolten, sinmahlen dieser tag nicht eigentlich dazu angestellt, sondern das sie nur daßjenige, so in der cämmerey passiret und wie weit in der sache der lehnbanck wegen durch den herrn von Palmberg negotiret, vernehmen möchten. Sie von ihrer seite verblieben bey ihre einmahlige anno 94 übergebene schriftliche meinung, welche einem wohledlen und hochweisen raht wehre übergeben worden, die es auch nachgehendts

[p. 704]

mit der bürgerschaft so gemachtes genaueres bedencken nach Stockholmm gesanden. Wie nun dieses alles der bürgerschaft kuntgemacht worden, seindt dieselbe von ihrer meinung abgestanden und insgesamt geschlossen, ihro königliche mayestät nochmahlen vor die erzeigte gnade wegen der lehnbanck unterthänigen danck zu sagen, dabey aber flehentlich bittende, das woferne die lehnbanck eingerichtet werden solte, daß doch daß publicum nicht darin meliret werden möchte, wie den auch die kleine güld mit ihnen hierin einig wehre, verblieben also im übrigen bey ihr de anno 94 einmahlig übergebenes genaueres bedencken und bahten die eltestenbanck, das weill ihnen diejenige schrift, so dieselbe anno 94 auch mit die ihrige übergeben haben, unbekant wehre, die copley davon mitzutheilen, welches ihnen auch von der eltestenbanck versprochen worden.⁸³³

[p. 705]

Den 19. Januarij 1698

wahren elterleute und eltesten in der brautkammer versamlet und wurde von dem herrn älterman Wiedau nachfolgendes proponirtet, als

1. wurde gesucht, den herrn dockman Matthias Marqvart zu persvadiren, das er bevorstehenden Fastnacht die bewirthung auff sich nehmen möchte, so er aber recusiret und darauff bestanden, daß er seine zeit abwarten wolte, wobey es dann vor dieses mahl geblieben.
2. Die fastnachtmahlzeit außzurichten, ist der herr eltester Hans Tohrawst vor die zahlung außzurichten bewogen worden, wobey er begehret, man solte ihm ein auffsatz geben, wie elterleute und eltesten bewirtet sein wolten, damit er hierin nicht zu wenig oder zu viel thun möchte, als wurde beliebt, die notitie von den gerichtten, so wie der güldestubenschluß es in sich hält, dem herrn eltesten Tohrawst zuzusenden.⁸³⁴
3. Wurde eine suppliqv wegen der abgebranten

⁸³³ Vgl. das Protokoll zu dieser Angelegenheit oben p. 544.

⁸³⁴ Vgl. oben p. 172 f.

[p. 706]

stadt Plettenberg⁸³⁵ verlesen und darauff geschlossen,
 supplicanten 10 f. zu reichen von der güldestuben mitteln.

4. Vor den der eltestenbanck von einen studiosen offerirten neujahrswunsch ward demselben 5 rtl. von der güldestuben mitteln zugelegt.

[p. 707]

Anno 1698 den 7. Martij

Demnach abermahl die gewöhnliche fastnachtzeit eingefallen und der herr elterman Claus Wiedau üblichen gebrauch nach vorhero bey dem herrn wohrthabenden bürgermeister, herrn Johan von Öttingen, umb eine convocation elterleute und eltesten sampt der gantzen bürgerschaft der großen güldel angehalten und ihm dieselbe permittirtet worden, verfügte sich am heutigen dato die bürgerschaft auff der güldestuben, elterleute und eltesten aber in der brautkammer und waren selbige folgende, als

elterman Claus Wiedau
 elster Hinrich Fredrichs
 elster Gerhard Bojert
 elster Davied Hillebold
 elster Hinrich Hilling
 elster Jacob von Staden
 elster Harman Schreiber
 elster Hans Kleis
 elster Marten Piel
 elster Wilhelm Minckenberg
 elster Hans Schwartz
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Georg Meiners
 elster Conrad von Benckendorf
 elster Reinhold Weyer
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Bendix Dreiling
 elster Peter Haecks
 elster Jacob Franck
 elster Hinrich Ihncken

⁸³⁵ Vmtl. Plettenberg in Nordrhein-Westfalen.

elster Harman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Joachim Kordes
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Köning
 elster Johan Bönninghausen
 elster Caspar Dreiling.

Als wurde von dem herrn elterman proponiret und zu verlesen überreicht, als

1. übergab er die den 26. Januarij anni currentis von einem ehrbaren raht auff der bürgerschaft den 26. Februarij 1697 übergebene fastnachtsklage⁸³⁶ beantwortete puncta,
 welche zu verleßen und der bürgerschaft zu communiciren beliebet wurden.

[p. 708]

2. Müsten in der voriegen beysitzere stelle 2 andere erwehlet werden, worzu benennet worden
 elster Hans Kleis und
 elster Marten Piehl
3. Erforderte es, dz 2 neue kämmere gewehlet werden müsten, worzu abgerufen sein
 elster Daniel Berens und
 elster Hans tor Awest.
4. Gab der herr elterman zu vernehmen, wie dz einige ihn hinterrücks nachgeredet, als hätte er in diesen 2 jahren der bürgerschaft interesse nach gebühr nicht observiret, als producirte er zu seiner defension ein attest von elterman der kleinen güldte Marens Reber, welches ein gantz anderes belehren würde, so er auch der bürgerschaft hin communiciren willens wäre.
 Solches ist nicht allein in der banck verlesen, sondern auch der bürgerschaft mittzuthailen verstattet worden.
5. Dancket der herr elterman Claus Wiedau gebührend ab, sintmahlen seine 2jäh-
 rige verwaltung verfloßen, stellte dabey vor, wie dz, was seines amptes geweßen, er jedenmahl getrewlich vorgestanden, recommendirte der elstenbanck, anitzo einen solchen man wieder zu erwehlen, der dasjenige, was er aus menschlicher schwachheit versehen, es verbeßern und redressiren möge.
 Welches ihm von elsten Hinrich Friederichs beantwortet und inbey angewünscht wurde, dz ihn diese function abermahl angetragen werden möge.

⁸³⁶ Die Fastnachtsklagen von 1697 sind oben p. 653-661 aufgezählt.

Womitt elterleute und eltesten der gewohnheit nach ausgetreten⁸³⁷ und den 1ten und 4ten punct zufolge die beede schriftten

[p. 709]

der bürgerschaft durch den dockman Matthias Marquard überreichen laßen, worauff die banck wieder eingetreten. Kurtz hernach tratt der dockman auch ein und brachte bey, wie dz die bürgerschaft ihm ein schriftlich so genantes bedencken der lehnbanck angehend, welches die banck anno 1694 verfertigt⁸³⁸, zu verlesen übergeben, als wolte er sich befraget haben, ob er solches verlesen solte.

Wurde consentiret.

Weiln man vernimpt, dz die ehrliebende bürgerschaft so weitläufftige beschwerde wegen der lehnbanck führte, so wurde von elterleuten und eltesten vor gutt befunden, dz 2 eltesten austreten⁸³⁹ und ihnen auff andere gedancken bringen möchten, worzu benennet seind

elster Hinrich Ihncken und
elster Harman Hartman.

Dies[e] 2, nachdem sie ausgetreten waren, kahmen wieder ein und referirten, dz die ehrliebende bürgerschaft sich bewahrte, dz ein ehrbarer raht sampt elterleuten und eltesten in der lehnbanck concernirende sache nichts zu ihrer praejudice vornehmen mögen.

Woruff der dockman auch kurtz darnach eingetreten und beygebracht, wie dz die bürgerschaft wieder das bedencken über die lehnbanck sich bewahrte und ihm die bewahrung in die feder dictiret hätten⁸⁴⁰, es wären aber einige dem zuwieder und wolten ein solche bewahrung, weiln es unförmlich ist, nicht willigen. Derowegen begehrtten die bürgerschaft zu votiren, als wolte der dockman sich befraget haben, ob es zum votiren kommen solte oder nicht.

Wurde zugelaßen.

Es kann die projectirte bewahrung, weiln sie unförmlich ist, nicht angenommen werden.

[p. 710]

Mitt dieser andtwordt verfügte sich der dockman bey der docken und hatt derselbe die bürgerschaft kundgemachet, womitt sie aber nicht zufrieden waren, sondern begehrtten von dem dockman hievon ein attestation, dz die banck hierinnen nicht hätte consentieren wollen, worauff der dockman wiederumb eingetreten und solches begehren der bürgerschaft der banck kundgemachet, worüber beredet.

⁸³⁷ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

⁸³⁸ Vgl. oben p. 544.

⁸³⁹ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

⁸⁴⁰ ,und ihm die bewahrung in die feder dictiret hätten' Nachtrag neben der Zeile.

Es könnte der dockman ein attest hierüber an der bürgerschaft zu geben sich nicht weigern, jedoch dz er die rationes, warumb die banck in dieser bewahrung nicht willigen könne, mittanföhren möge, 1. weiln es einer protestation ehlich und solche bey der docken nicht gehörete, 2. weiln es gar unförmlich und unbescheidenlich wär.

Wiederumb der dockman beygebracht, daß der brauer elterman Jacob Wilde seine rechnung übergeben und elterman Peter Menck⁸⁴¹ und Hans Spiel, Jurgen Ougston, Schmelting und Hartwich wieder dieselbe eingegebene rechnung geredet und gebethen, dz sie nicht für gültig ~~sondern~~ angenommen, sondern ad interim beygelegt werden möge.

So auch derogestalt zu verschreiben beliebt worden.

Worauff der dockman seinen abschied genommen und gesaget, dz die bürgerschaft nictes mehr beyzubringen hätte. Derowegen der herr elterman Wiedau ferner proponirte, dz man sich bereden müste, wer vor diesmahl bey der taffel zum eltermanswahl gehen solte. Nun wären zwar verwichenen jahr elster Hinrich Hintze und elster Frans Dreiling dabey geweßen. Es wäre aber anno 1679 den 3. Martij einen schlus gemachet, dz die beyden jüngsten elsten⁸⁴², denen der kämmerer adjungiret werden solte⁸⁴³,

[p. 711]

mitt der taffel zur ältermanswahl umbgehen solte, als würde anitzo zu berahtschlagen seyn, bey welcher methode man bleiben wolte.

Ist beliebt, dz man bey dem alten bleiben möge, und weiln alsdan elster Gabriel Hennecke und elster Caspar Dreiling die reihe treffen würde, elster Hennecke aber nicht zugegen geweßen, als wurde elster Bönninghausen deßen stelle zu vertreten committiret, denen elster Hans tor Awest als unterkämmerer adjungiret wurde.

Hiernach traten elterleute und eltesten aus.⁸⁴⁴ Der herr elterman Claus Wiedau sampt seinen beysitzern, elsten Hans Kleis und elsten Marten Piehl, verfügten sich an ihren gewöhnlichen ohrte und referirte gedachter herr elterman seine in 2 jahren gethane verrichtungen. Nach geschehener relation rieff er die beede beysitzere und beede kämmerer ab, nachgehendts thadt er der bürgerschaft kund, dz weiln elster Hans Witte mitt tode abgegangen, dockman Johan Wolff billig deßen stelle vertreten solte. Nun wäre auch dieser todes verblichen, als traff die reyhe⁸⁴⁵ dockman Matthias Marquard, welcher auch zum elsten proclamiret wurde.

Nun wolte man zum eltermanswahl schreiten. Es weigerte sich aber die bürgerschaft, solches zu thun, vorgebend wie dz sie in erfahrung gekommen, dz einige derselben ihre

⁸⁴¹ ‚Menck‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁴² Das sind die zwei zuletzt in die Ältestenbank gewählten Ältesten. Die Rang- und Sitzordnung der Ältesten war nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet.

⁸⁴³ Vgl. oben p. 33.

⁸⁴⁴ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

⁸⁴⁵ Bei Vakanz rückte der Dockmann automatisch zu Fastnacht in die Ältestenbank auf.

stimme zum eltermanswahl theils gezwungen, theils auch umb andere vrsachen willen abgeben müsten und also es keine freye wahl seyn könnte, derowegen das rahtsahmste wäre und⁸⁴⁶ allen verdacht zu meiden, mitt zettulen zu wehlen, worinnen auch

164 persohnen mitt zettulen und 50 persohnen ohne zettuln zu wehlen gewilligt haben. 11 persohnen haben keine stimme abgeben wollen.

[p. 712]

Diesem schlus zufolge hatt man zettulen verfertiget und dieselbe in blance ausgetheilet, umb dz ein jeder darauff schreiben könnte, wen er die stimme zum elterman geben wolte. Wie dieses geschehen, hatt man die zettulen wieder eingenommen, die stimmen colligiret und befunden, dz

elterman Claus Wiedau	131
elster Hinrich Friederichs	1
und elster Conrad von Benckendorf	93 stimmen hatten.

Derowegen elterman Claus Wiedau, als welcher die majora hatt, zum elterman bestätigt worden.

Worauff die bürgerschaft sich nach hauße verfügte, elterleute und elsten aber in die kammer zur mahlzeit. Da dann nachfolgende brüder sich angegeben haben, als

Hans Moskop
 Georg Hinrich Swanwedel
 Johan Heidevogel
 Johan Becker
 Arend Ravensberg

und hatt sich also dieser actus am heutigen tage hiemit geendiget.

[p. 713]

Den 8. Martij als am andern tag in Fastnacht

ist abermahl die eltestenbanck zusammen geweißt und von dem herrn elterman Claus Wiedau proponiret worden, wie dz man bedacht seyn müste, 3 elsten zu benennen, welche bey dem acciskasten sitzen sollen. Nun wäre zwar die reihe⁸⁴⁷ an elsten Georg Meiners, elsten Albrecht Eising und elsten Matthias Marquard, weiln aber der erste amptshalber es nicht praestiren könnte und sich mitt 10 rtl. alb. hievon abfand, der ander aber nach Schweden verreiset und man eigentlich nicht wißen könnte, wann er wiederkommen würde, als folgte in der ordnung elster Benckendorff und elster Reinhold Weyer. Diesen gedachten Weyer könnte man auch nicht vom unterkasten entbehren, als wo er gar nützlich wäre, als müste elster Joachim Stockfisch deßen stelle beym accisekasten betreten. Derowegen solten diese 3 einem ehrbaren raht praesentiret werden, als

⁸⁴⁶ Verschrieben für ‚umb‘?

⁸⁴⁷ Es hatte sich eingebürgert, dass jeder Älteste diese Aufgabe einmal übernehmen musste. Die Reihenfolge bestimmte sich nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank.

elster Conrad von Benckendorff
 elster Joachim Stockfisch und
 elster Matthias Marquard.

Weiln elster Hans Witte mitt tode abgegangen und nohtwendig deßen stelle in der kirchenbanck versetzt werden müste, die erste banck aber so voll wäre, dz keiner mehr hineingehen könnte, als ist berahmet, dz elster Ihncken aus der vierdten in die dritte und elster Sehdens aus der dritten in die andre so genante kammerbanck treten mögen.

Elster Gerhard Bojert brachte bey, wie dz er altershalber der vorsteherschafft der taffelgülde nicht länger vorstehen könnte, als baht er, deßen ihm zu erlaßen.

Weiln er schwachheithalber es nicht mehr vorstehen kan, als wird er hiemitt erlaßen und ist in seiner stelle elster Hinrich Friederichs erwehlet worden.

[p. 714]

Elster Hinrich Hilling referirte, wie dz er sampt elsten Gotthard Vegesack und elsten Peter Weier auff ansuchung dieses collegij elsten Conrad von Benckendorff angetreten und von ihm eine rechnung von seinen verschoßenen geldern, worin [steht, daß] er 3 silberne schalen in händen hatt, übergeben möge. Er hätte aber darauff geandwortet, dz die rechnung leicht zu machen wäre, sein verschuß wäre 333 $\frac{1}{3}$ rtl. an ducaten. Hierauff hätte er empfangen 100 pfund, sind 200 rtl., von elsten Daniel Berens und 50 rtl. alb. von elsten Harman Schreiber empfangen, also dz ihm noch 83 $\frac{1}{3}$ rtl. alb. restirte. Wann ihm dieses ausgekehret werden würde, wäre er erböhtig, das pfand sofort zu extractiren, indeßen sind obige herren elsten ihre mühewaltung wegen bedancket und dieses zu verschreiben beliebet.⁸⁴⁸

[p. 715]

Anno 1698 den 6. Aprilis

wurde die banck von dem herrn elterman Claus Wiedau convociret und waren folgende zugegen, als

der herr elterman Claus Wiedau
 elster David Hillebold
 elster Hinrich Hilling
 elster Hans Kleis
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest
 elster Rottgert Sehdens
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Gotthard Vegesack
 elster Johan Bönninghausen.

⁸⁴⁸ Vgl. unten p. 731 u. 740 f.

1. Da dan von dem herrn elterman proponiret wurde, weiln elster Reinhold Kahl als administrator der weide nach Stockholm verreiset, die weide aber nunmehr bald geöffnet werden müste, zudem auch bey neuliche zusammenkunfft in dem weidecollegio beliebt worden, einen weg mitt bäumen besetzt anzulegen⁸⁴⁹ und solche disposition denen beeden bürgern, als Eberhard Willig und Melchior Wolff, conferiret worden, er aber nicht gerne sehe, dz solche administration von der banck abkäme, als müste man sich bereden, ob in elsten Kahlen stelle nicht eine andere [person ?]⁸⁵⁰ ad interim zu wehlen sey, der so lange, als elster Kahl nicht zugegen, die administration über sich nehmen, die gelder incassiren, ausgaben verrechne und, was einen administratoren zustehe, verrichte, worauff geschlossen
und elster Röttgerd Sehdens dazu benennet worden.⁸⁵¹
2. Weiln seeliger elster Johan Wolff, welcher jederzeit der güldestuben bücher geführt und dasjenige, was in dem collegio passiret, getreulich verzeichnet, nunmehr mitt tode abgegangen wäre, als müste man sich umb einen andren aus diesem collegio bemühen, der die arbeit wieder auff sich nehmen und dasjenige, was der güldestuben wegen passiren möchte, allemahl verzeichnen möge, als ist von den anwesenden berahmet,

[p. 716 u. 717 nicht existent]

[p. 718]

daß elster Gotthard Vegesack dieße function auffgetragen werden möge, angesehen weiln er in absence des seeligen elsten Johan Wolffen seine vices vertreten, das passiret jederzeit getreulich verzeichnet und also schon die beschaffenheit der sachen am besten bekand ist.

Dieße ihm auffgetragene bürde hatt elster Vegesack anzunehmen recuriret. Nichtsdestoweniger ist ihm solche auffgetragen und selbige vorzustehen persuadiret worden.

So er auch ad interim angenommen.

Anno 1698 den 7. Septembris

funden sich folgende herren elsten in der zur großen gülte gehörigen brautkammer auff convocation des herrn eltermans Claus Wiedau ein, als

der herr elterman Claus Wiedau
elster David Hillebold
elster Hinrich Hilling

⁸⁴⁹ Vgl. oben p. 649 u. 651.

⁸⁵⁰ Vermutlich fehlt ein Wort in der Vorlage.

⁸⁵¹ Vgl. hierzu auch unten p. 728 u. 745.

elster Jacob von Staden
 elster Harman Schreiber
 elster Marten Piehl
 elster Wilhelm Minckenberg
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Conrad von Benckendorff
 elster Reinhold Weier
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Gotthard Vegesack
 elster Johan Bönninghausen
 elster Caspar Dreiling,

und bestund gedachten herrn eltermans proposition in nachgesetzte puncta, als

[p. 719]

1. es hätte der elterman der schwartzen häubter, Peter Offking, ihn abermahl angederet und eine endliche erklärung von elterleuten und elsten der großen güldesideriret, ob dieselbe mitt ihnen conjunctim die von ihnen projectirte supplicue an einen edlen und hochweisen raht |: welche auch zu dem ende produciret und der elstenbanck verleßen wurde :| zu unterschreiben gesinnt wären oder aber, ob elterleute und elste der großen güldesich von ihnen separiren und die verfertigte supplicue unter ihrer nahmen allein übergeben laßen wolten, sintemalen sie als elterleute und elste der schwartzen häubte nicht länger zusehen könnten, dz das so genantes neuhaus ohne reparation also bestehen solte, welches auch das hiebey communicirtes attestatum des seeligen Rubbert Bindenschue⁸⁵² mitt mehrem belehre.
2. So wäre auch derzeit verhanden, dz man zur dockmanswahl schreiten müste, demzufolge er auch dem alten nach mitt seiner magnificence den herrn worthabenden herrn bürgermeister, herrn Johan von Öttingen, geredet und von demselben zu wißen verlanget, zu welcher zeit ein ehrbarer raht gelegen wäre, solche vorzunehmen. Da ihm dann von erwehnten herrn bürgermeister zur andtword gegeben worden, dz es am füglichsten zu künfftigen Montag, als den 12ten, dieses vor sich gehen könnte, als wolte er von der banck auch nachricht einholen, ob ihnen der angesetzte tag belieben möchte.
3. Des Kloppenbergs eheliebste ist bey ihm geweßen und hatt umb erlaßung des canons des an der güldestuben gelegenen thurmes wegen angehalten.
Worauff geschlossen worden und zwar

⁸⁵² Zur Person und zum Wirken Rupert Bineschus in Riga vgl. CAMPE.

[p. 720]

- ad 1mum Elterleute und eltesten der großen güldē können nicht füg-lich woll sich von ihnen separiren, sintemalen ihnen hiezu der unter sich auffgerichtete contract verbindet, allein da nunmehr elterleute und elsten der schwartzen häubter den zustand des hauses am besten bekand und sie in der sup- plique etwas suchen, wozu nochmals die herren elterleute nohtwendig gezogen werden müßen, als ist für diesmahl für gutt angesehen, dz elterleute und elsten der schwartzen häubter die projectirte supplique in ihrem nahmen allein übergeben mögen. Nichtsdestoweniger ist auch beliebt, dz elterleute und elsten der großen güldē ihrem petito ad- haeriren und ihre aparte schriffit darüber verfertigen laßen woll[en]⁸⁵³, welche zu befördern elster Davied Hillebold, elster Gotthard Vegesack und elster Peter Weyer commitiret worden.
- ad 2dum So war der bestimmte tag ihnen nicht zuwieder und konten es geschehen laßen, dz an demselben die dockmanswahl vor sich gehen möge.
- ad 3tium Weiln bereits diese sache elsten Jacob von Staden, elsten Herman Schreiber und elsten Hans Schwartz

[p. 721]

committiret worden, der letzte ~~aber~~ vor dies mahl nicht zugegen war, die beede ersten aber referirten, dz sie einmahl zusammen geweiß und was alda passiret von gedachten elsten Schwartz unter die feder genommen wäre, als müste es bis⁸⁵⁴ zu elsten Schwartz gegenwart ausgesetzt bleiben.

Anno 1698 den 12. Septembris

Jüngsten Schluß zufolge ist die die elstenbank sampt der ehrliebenden bürgerschaft zur dockmanswahl zu erscheinen angesaget worden. Da dan dieße auff der güldestuben, jene aber in der brautkammer sich eingefunden und waren folgende herren elsten zugegen, als

der herr elterman Claus Wiedau
elster Hinrich Friederichs
elster Davied Hillebold

⁸⁵³ Das Wort verschwindet rechts in der Buchbindung.

⁸⁵⁴ ‚bis‘ Nachtrag über der Zeile.

elster Hinrich Hilling
 elster Jacob von Staaden
 elster Herman Schreiber
 elster Hans Kleis
 elster Marten Piehl
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Hans Schwartz
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Conrad von Benckendorff
 elster Reinhold Weier
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedix Dreiling
 elster Jacob Franck
 elster Hinrich Ihncken
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weier
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Köning
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke
 elster Matthias Marquard,

und proponirte der herr elterman Claus Wiedau:

[p. 722]

1. Demnach elster Wilhelm Minckenberg seine kämmereyrechnung⁸⁵⁵ an gewisse commissarien zu perlustriren verwiesen worden, als müste man der befindung derselben nunmehr von ihnen vernehmen.

Elster Vegesack referiret, dz die rechnung in calculo zwar richtig, jedoch hatte elster Minckenberg sowoll sich als der güldestuben zu kurtze gethan, worüber dann auch eine difference .. formiret wäre, aus welcher erhellet, dz die güldestuben 14 gr. alb. noch zukäme. Hergegen werden die der güldestuben zu laste geführte 124 rtl. 43 gr. alb. und 113 rtl. 48 gr. carol. den elsten Minckenbarg gestanden, doch so bescheidenlich, dz wan elster Schwart[z] seine rechnung gethan und in derselben die rest[anten

⁸⁵⁵ Die Kämmereirechnung des Wilhelm Minkenber ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 203v-208r. Vgl. auch oben p. 682, 699 u. unten p. 730.

?), so elster Schwartz des elsten Minckenbargs aussage nach empfangen haben solte, befunden werden, mehrgesagten Minckenbargs rechnung vor gültig angenommen und ihm zugeschrieben werden kann.

2. Weiln diese rechnung nunmehr insoweit richtig ist, als müste man sich bereden, woher die gelder zu bezahlung derselben sollen genommen werden.
Es sollen zu contentirung sowoll dieser als andere schulden die von

[p. 723]

Matthias Hollender und Tiel Helmsing an der weide schuldige 333 $\frac{1}{3}$ rtl. alb. von gedachte weidevorstehern auff rente, jedoch gegen 5 per cento, aufgenommen werden.

3. Wurde die bey letzter zusammenkunfft bewilligte und nunmehr verfertigte sup-
plique des neuen hauses wegen zu verlesen produciret, worüber die banck sich zu bereden hätte, ob sie hiebey was erinnern wolten.
Es soll also ins reine abgeschrieben und einem edlen hochweisen raht übergeben werden.
4. Überreichte der herr elterman die ihm von dem herrn obernotario Vincelio eingehändigte supplicque, worinnen er bey elterleuten und elsten der großen güld angehalten, ihm einen freyen sitz in denen kirchen in der elstenbanck zu vergönnen.

Dem gesuch wurde angenommen, jedoch dz er sich schriftlich reversiren solte, keine andere range oder stelle in den kirchebäncken wie die andere und dritte⁸⁵⁶ zu nehmen⁸⁵⁷, als ihm von alters her derselbe unter den elsten auff gelegen vergönnet worden, welches breiter in dem zwischen von⁸⁵⁸ ihm an⁸⁵⁹ der elstenbanck zur quarantie auffgerichtete übergebe[nen] reverses, so zu verschreiben beliebt worden, zu sehen ist.⁸⁶⁰

5. Hierauff treten elterleute und elsten aus⁸⁶¹, und gab der herr elterman der bürgerschaft zu vernehmen, dz man zur dockmanswahl schreiten müste, demzufolge die ehrliebende bürgerschaft aus ihren mitteln 3 persohnen vorschlagen könten, aus welchen ein edler hochweiser

[p. 724]

raht sampt elterleute und elsten dem alten nach conjunctim einen erwehlen mögen, womitt elterleute und elsten wieder in die kammer getreten. Kurtz nachdem darnach⁸⁶² verfügte sich der dockman Johan Harmens zu elterleuten und elsten in

⁸⁵⁶ ‚wie die andere und dritte‘ Nachtrag vor der Zeile.

⁸⁵⁷ ‚zu nehmen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁵⁸ ‚von‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁵⁹ Wort verbessert aus: ‚und‘.

⁸⁶⁰ Neben dem Eintrag Verweis: ‚folgende seite dieses buches‘. Vgl. hierzu p. 726.

⁸⁶¹ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

⁸⁶² ‚darnach‘ Nachtrag über der Zeile.

der kammer und gab denselben zu vernehmen, dz die ehrliebende bürgerschaft mitt zettulen zu wehlen gesonnet wären. Diesem ihren⁸⁶³ gesuch pflichten elterleute und elsten bey, jedoch dz die zettulen unter einen merck gezeichnet werden, damit kein confusion entstehen möge. Hiezu wolte die bürgerschaft sich keinesweges verstehen, sondern blieben beständig dabey, dz sie selber zettulen formiren und keinesweges durchaus⁸⁶⁴ in den bemerckten zettulen nicht⁸⁶⁵ willigen wolten. Obgleich elterleute und elsten durch ausschickungsendung⁸⁶⁶ elsten Herman Schreibers und elsten Reinhold Weyer der ehrliebenden bürgerschaft vorzustellen laßen, was für inconvencionien hieraus entstehen könnten, wann sie bey ihre übelgefasten meynung verbleiben werde. Weilln aber auch dieses nicht verschlagen wollen, als ist für dies mahl berahmet:

Es soll die ehrliebende bürgerschaft für dies mahl hierein gefüget werden, jedoch dz es in keine sequel gezogen werden möge und soll bey der ersten session⁸⁶⁷ über den modum zu wehlen geredet werden, damitt man inskünftig bey vorfallende gelegenheit sich darnach zu richten haben möge. Welchen bescheid der bürgerschaft zu communi-

[p. 725]

ciren dem dockman⁸⁶⁸ vorgeleßen wurde und er damitt seinen abtritt nahm. Die bürgerschaft aber schritte nach ihrer gefasten und vor dies mahl concedirten methode zur wahl. Da dann die meisten stimme auff folgende persohnen gefallen und von dem dockman eingebracht worden, als

Andreas Beier	mitt	30 stimmen
Matthias Hollender		26
Christian Christianj		23.

Worauff elster Frans Dreiling und elster Rottgerd Sehdens dem alten nach sich zu einem hochedlen und wolweisen raht verfügten und denselben der dockmanswahl beyzuwohnen invitirten, worauff sich auch gedachter ein ehrbarer raht einstellte und conjunctim mitt der elstenbanck die wahl verrichtete. Da dan nach collegirung der stimmen sich befunden, dz

Andreas Beyer	26
Christian Christianj	17
und Matthias Hollender	3 stimmen gehabt.

Als traten elterleute und elsten sampt einem ehrbaren raht aus der kammer in die güldestuben ein und wurde Andreas Beyer vor dockman ausgerufen, womitt sich dieses actus geendigt.

⁸⁶³ ,ihren‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁶⁴ ,durchaus‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁶⁵ ,nicht‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁶⁶ ,sendung‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁶⁷ Vgl. unten p. 731-734, 736-738 u. 741-743.

⁸⁶⁸ ,dem dockman‘ Nachtrag über der Zeile.

Es beehrte der herr obernotarius Burchardus Vincelius auff die von ihm übergebene supplique einen bescheid, welcher folgender gestalt verfertigt und ihm ausgegeben worden:

Anno 1698 den 12. 7bris⁸⁶⁹

Auff die von dem herrn obernotario und registra-

[p. 726]

tore cancellario Burchardo Vincelio übergebene supplique, worinnen er in betracht, dz ihm wegen seines hohen alters, die steigen nach dem chören in den kirchen anzusteigen, zu schwer fallen will, einen freyen sitz in der elsten kirchen⁸⁷⁰bäncken verstattet werden möge, angehalten, geben elterleute und elsten der großen gülden diesen bescheid.⁸⁷¹

Es wird dem herrn obernotarius und registrator in diesem seinen gesuch gefüget, und zwar umb so viel mehr, als elterleute und elsten deßen rühmliches verhalten und viel jahren her der stad getreu geleistete dienste bekand ist, doch dz er sich schriftlich reversiren wolle, keinen anderen range oder stelle in denen kirchenbäncken zu nehmen, als ihm von alters her derselbe unter denen elsten auff gelagen vergönnet worden. Anbey ist auch einhellig geschlossen, dz weder sein künfftiger successor noch jemand anders sich dieser concession als eines praejudicati zu bedienen noch aus einiger praetext sich deßen anzumaßen befuget seyn solle.⁸⁷²

[p. 727]

Anno 1698 den 9. Xbris⁸⁷³

Als der herr elterman Claus Wiedau mitt nachfolgende herren eltesten, nahmentlich

elster Jacob von Staden

elster Daniel Berens

elster Hans tor Awest

⁸⁶⁹ September.

⁸⁷⁰ ‚kirchen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁷¹ Vgl. oben p. 723.

⁸⁷² Vincelius erhielt nicht nur den Sitz in der Kirchenbank, sondern offenbar mit dieser Aufwertung in der Sozialhierarchie der Stadt verbunden auch das Ansehen eines Ältesten der Großen Gilde. In der Defension der Großen Gilde gegen die Anschuldigungen Johan Reinhold von Pattkuls findet sich seine Unterschrift unter denen der Ältesten: Der Großen Gilde Erklärung, in: Der Liefländischen Ritterschafft / Wie auch / Des Magistrats, und der Bürgerschafft / zu Riga, über deß Infamen und Verrätherischen Johann Reinhold Patkuls Auführisches Verfahren und Calumnieuse Beschuldigungen; Bey dem in Riga Anno 1700 gehaltenen Landt-Tage Aufgesetzte/ und an Ihre Königl. Majest. von Schweden ... General-Gouverneur in Liefland ... Den ... Herrn/ Grafen Erich Dahlberg überreichte Declarationes und Erklärunge, ohne Ort 1700, S. 18-27, hier S. 22. Zu Pattkul, seinen Anschuldigungen und der Defension vgl. unten p. 777 u. 780-784 mit den entsprechenden Fußnoten.

⁸⁷³ Dezember.

elster Hinrich Hintze
 elster Rottgert Sehdens
 elster Reinhold Weyer
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Peter Haecks
 elster Harman Hartman
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke,

auff der großen güldestuben in der brautkammer beysammen waren, proponirte geregter herr elterman,

1. dz weiln nunmehr elsten Jacob Gronau seine zeit mitt dem beitelgehen umb wäre, und also einen anderen aus der elsten mitteln an deßen stelle benennet werden müste, vor diesmahl aber kein anderer als elster Matthias Marquardt, als welchen ohndehm die reihe traffe⁸⁷⁴, sintemalen die zwischen elsten Gronau & elsten Marquardt befindliche elsten sich⁸⁷⁵ davon abgekauft haben, verhanden wäre.

Als ist geregter elster Matthias Marquardt dazu erwehlet worden.

2. So producirte offit gedachter herr elterman die den 12. 7bris⁸⁷⁶ anni currentis bereits einmahl verleşene der schwartzen häubter concernirende supplique und

[p. 728]

referirte, dz, da er dieselbe den elterman der schwartzen häubter Peter Offking communiciret, er nochmals ihm wieder angetreten und gebehten, dz elterleute und elsten der großen güldē geruhen möchten, die von ihnen verfertigte supplique mitt ihnen⁸⁷⁷ conjunctim zu unterschreiben, sintemalen in der von elterleuten und elsten verfertigte supplique eine und andere wörter enthalten wär, die ihrer meynung nach ihnen praejudicirlich seyn möchten, insonderheit wär ihnen das wort „depondence“ anstößig.

Es soll anstatt des wortes „dependence“ die „verwandtschaft“ gesetzt werden. Im übrigen bleibt es in allen seinen formülen bey dem, was den 7. & 12. Septembris anni currentis hierüber resolviret worden.⁸⁷⁸

Hiebey erinnerte herr elster Röttgert Sehdens, dz dem löblichen collegio der elsten woll bekand wäre, dz er des herrn elsten Reinhold Kahlen function der weydeadministration anlangend auff eine beliebige zeit gerne und willig über

⁸⁷⁴ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁸⁷⁵ ‚sich‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁷⁶ September. Vgl. oben p. 723.

⁸⁷⁷ ‚mit ihnen‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁷⁸ Vgl. oben p. 719 u. 723.

sich genommen. Weiln dan nunmehr ein jahr⁸⁷⁹ verfloßen und elster Kahl annoch bis dato seiner geschäfte halber sich im reiche Schweden auffhielte, zudehm man auch eigentlich nicht wißen könte, wie lange noch deßen außenbleiben seyn würde, als baht er den löblichen collegio, ihm dieser bürde zu entbinden und einen anderen an deßen stelle willig zu machen.

Weiln herr elster Sehdens

[p. 729]

die administration der weide beynahe ein jahr vorgestanden und er also derselben ziemblich kundig worden, als ist ihm solches ferner angemuhet, jedoch dz indeßen an herrn elsten Kahl geschrieben und die nachricht von seiner wiederkunfft eingeholet werden soll.

⁸⁷⁹ Ältester Sehdens übernahm die Weideadministration in Stellvertretung des Ältesten Kahlen nicht ein Jahr vor dieser Zusammenkunft, sondern am 06.04.1698. Vgl. oben p. 715 u. unten p. 745.

[p. 729]

[1699]

In nomine Jesu amen

Anno 1699 den 16. Januarij

wurde die elstenbanck convociret und waren folgende herren elsten zugegen, als

der herr elterman Claus Wiedau
 herr elster Herman Schreiber
 herr elster Wilhelm Minckenbarg
 herr elster Hans tor Awest
 herr elster Hinrich Hintze
 herr elster Joachim Stockfisch
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Gotthard Vegesack
 herr elster Peter Weier
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Bönninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Matthias Marquard.

Da dan von dem herrn elterman proponiret wurde,

1. dz weiln die fastnacht Mahlzeit herannahete, so müste man sich bereden, wer dieselbe ausrichten solte, sintemalen keiner mehr übrig wäre als elster Marquard.
 Es ist derselbe hiezu willig gemacht, in ansehung deßen aber, dz er die mahlzeit zu machen

[p. 730]

eintzig und allein über sich genommen, wird er von der administration des hospitals zu st. georg hiemitt befreyet.

2. Hielte der herr elster Wilhelm Minckenbarg umb seine zahlung an.⁸⁸⁰
 Es sollen die gelder hiezu von den weidemitteln genommen und er damit contentiret werden.
3. Wurde auff die von einem kauffman namens Ewert Müller aus Reval gebürtig verlebene supplique, worinnen er umb einen allmoßen von der elstenbanck und bürgerschaft zu erhalten anhält, folgendes geschlossen:
 Daß ihm von der taffelgülde mitteln 10 rthl. gereicht werden soll.

⁸⁸⁰ Minckenberg standen aus seiner Zeit als Kämmerer noch Gelder zu. Vgl. oben p. 722 f. Vgl. des Weiteren p. 682 u. 699.

Anno 1699 den 10. Februarij

hatt der herr elterman Claus Wiedau sowoll die banck als auch die bürgerschafft auff der großen güldestuben convociren laßen, bey welcher convocation nachfolgende herren elsten zugegen waren, als

der herr Claus Wiedau
 elster Hinrich Friederichs
 elster Hinrich Hilling
 elster Hans Kleys
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Hans Schwartz
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest
 elster Hinrich Hintze
 elster Reinhold Weyer
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedikt Dreiling
 elster Peter Hacks
 elster Hinrich Ihncken
 elster Harman Hartman
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Johan Koning
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke,

[p. 731]

und proponirte geregter herr elterman,

1. dz elster Hans Schwartz seine kämmereyrechnung⁸⁸¹ übergeben hätte, als müste solches woll billig verleßen werden.
 Weiln dieße zeit zu ein und anderen angelegenheiten angewandt werden mus, als wird es zu perlustierung an⁸⁸² elsten Gotthard Vegesack remittiret, der hierüber mitt seiner relation einkommen wird.
2. So erhältet aus der den 7. Martij anni prioris von elsten Hilling abgestattete relation, dz elster Conrad von Benckendorff annoch von der güldestuben 83⅓ rtl. alb. restirte, dagegen 3 silberne schalen in deßen händen ruhete. Weiln aber erwehnter elster Benckendorff nunmehr mitt tode abgegangen, als wäre es woll dienlich, das pfand gegen erlegung der forderung einzulößen.⁸⁸³

⁸⁸¹ Die Kämmereirechnung des Hans Schwartz ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 209v-221r. Vgl. auch unten p. 734.

⁸⁸² ‚an‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁸³ Vgl. oben p. 714 u. unten p. 740 f.

So elster Hans Schwartz und elster Daniel Berens committiret wurden.

3. Wäre bey unlängst geschehener zusammenkunfft von elterleuten und elsten der ehrliebenden bürgerschaft nach ihrer gefasten meynung mitt zettulen zu wehlen concediret, jedoch dz über eine methode, wie es inskünfftig je und alle wege solle gehalten werden, man sich bey der ersten session darüber bereden würde.⁸⁸⁴
4. Wann man sich derogestalt verglichen, so müste in des theils mitt tode abgegangenen ordinairen kastenbürger Andreas Hennecke

[p. 732]

theils in derer extraordinairen kastenelsten und -bürger, elsten Hinrich Hilling & Peter Borgentreich, und ordinairen kastenbürger Jacob Gutrich stelle, als welcher zeit wäre längst experiret, andere erwählt werden.

Welche beede letzten puncten der herr elterman gewöhnlichen gebrauch nach der bürgerschaft proponirte und sich wieder in die kammer begab, worauff der dockman Andreas Beier |: denn dockman Johan Harmens seiner frauen krankheit halber diesen convent nicht beywohnen konte :| zu elterleuten und elsten in die kammer tratt und eröffnete denselben, dz die bürgerschaft vor diesmahl zu schwach wäre und nur aus 21 persohnen bestand, so wolten sie lieber die session gehoben haben. Weiln aber elterleute und elsten vorschütteten, dz die wahl der kastenbürger keinen verzug litte, auch zu dem ende die gantze bürgerschaft angesaget wäre, als könnte man dieselbe nicht protrahiren, hielten daneben inständigst an, dz die ehrliebende bürgerschaft über den modum zu wehlen sich vereinigen möchten. Der dockman nahm solches ad communicandum an und verfügte sich zu der bürgerschaft hinaus. Kurtz nach dem kahn geregter dockman wieder ein und brachte bey, dz die bürgerschaft die wahl vorzunehmen willigen wolte, der modus zu wehlen aber müste bey der methode, wie sie bereits 2 mahl geschehen⁸⁸⁵, bleiben, wovon sie durchaus nicht weichen wollen,

[p. 733]

bleiben wie woll nun älterleute und elsten zu 2 mahlen durch vielfältige persuasiones der ehrliebenden bürgerschaft von ihre meynung abzubringen elsten Reinhold Weyer und elsten Gotthard Vegesack zu ihnen sandten und remonstriren ließen, dz, wann sie bey ihrer meynung bleiben würden, eine größere confusion als jemahlen geweßen daraus entstehen könnte, das aber die bürgerschaft vorschütten wolte, dz sie bereits 2 mahl nach ihre ahrt gewehlet⁸⁸⁶, so müste die bürgerschaft auch dieses wißen, dz das erste mahl es zimblich confus zugegangen, so sie auch selber in abrede nicht seyn könnten, das andermahl war ihnen nur von elterleuten und elsten vor das mahl concediret, wie der schlus vom 12. 7bris anni prioris⁸⁸⁷, so ihnen vorgeleßen wurde, im munde führet. Wie sie auch dadurch von ihre meynung nicht⁸⁸⁸ abzubringen waren, so wurde ihnen

⁸⁸⁴ Vgl. oben p. 724 f., unten p. 736-738 u. 741-743.

⁸⁸⁵ Vgl. die Ältermannwahl 1698 oben p. 711 f. sowie die Dockmannwahl 1698 oben p. 723-725.

⁸⁸⁶ Wort aus unleserlicher Verschreibung verbessert.

⁸⁸⁷ 12.09.1698. Vgl. oben p. 723 f.

⁸⁸⁸ ‚nicht‘ Nachtrag über der Zeile.

abermahl vorgeschlagen, man solte vor dismahl die zetteln auffheben und nach dem alten die vota und stimmen collegiren. Dieses alles wolte nichts verfangen, sondern die bürgerschaft blieb bey ihrer einmahl gefaßeten meynung, wovon sie nicht abweichen weder könten noch wolten. Endlich willigte die bürgerschaft hierein, dz ihnen zetteln in blanco vor dies mahl aus der kammer ausgeschicket werden, inskünfftig aber wolten sie hieran nicht gebunden seyn. Und weiln elterleute und elsten in keine fernere ungewißheit stehen wolten, auch die bürgerschaft auff ein und andere ahrt zu bereden fast unmöglich war, also resolvirten

[p. 734]

elterleute und elsten, die obrigkeitliche hülffe zu suchen, als welchen beeden theilen entscheiden müste, welches fortzusetzen.

Dem herrn älterman Claus Wiedau sampt elsten Reinhold Weyer und elsten Gotthard Vegesack committiret worden.

Anno 1699 den 17. Februarij

hatt der herr elterman Claus Wiedau die elstenbanck sampt der bürgerschaft convociren laßen und proponirte er in gegenwart folgender herren eltesten, als

elster Hinrich Friederichs
 elster Hinrich Hilling
 elster Hans Kleys
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Reinhold Weyer
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Bendikt Dreiling
 elster Hinrich Ihncken
 elster Harman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weier
 elster Joachim Kordes
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Köning
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke
 elster Matthias Marquard,

1. das wein jüngsthin des herrn elsten Schwartzens cämmereyrechnung⁸⁸⁹ durchzusehen an elsten Gotthard Vegesack remittiret worden, so hielte derselbe an, dz ihm einige der herren elsten adjungiret werden

[p. 735]

möchten, in welcher gegenwart die von ihm observirte errata erörtert werden möchten.

Es werden elster Hilling, elster Hinrich Hintze und elster Peter Weyer freundlich angemuhtet, dieße mühe auff sich zu nehmen *angesinnet*, so dieselbe auch acceptiret haben.

2. Referirte der herr elterman, dz er jüngsten schlus gemäs⁸⁹⁰ mitt denen ihm adjungirten deputirten in der cämmerey geweßen und dasjenige, was dahmalen passiret, einem wohledlen und hochweisen raht hinterbracht, welcher dann vor gutt angesehen, noch einmahl die bürgerschaftt convociren zu laßen und bey derselben die güte zu tentiren, zu welchen ende auch dieser convent angestellet wäre, als müste man sich bereden, in was für terminis die proposition geschehen solte. Als wurde berahmet,

weiln die bürgerschaftt bey ohnlängst gehaltenenem convent zu schwach wäre und dieselbe umb eine andere convocation angehalten, als hätte man dieselbe auch vor diesmahl suchen und dieß hirmitt anstellen wollen, in gewißer hoffnung, es werde nunmehr die bürgerschaftt auff andere gedanke kommen und elterleuten und elsten meynung beypflichten.

Womitt elterleute und elsten ausgetreten und dieße proposition von dem herrn elterman verrichtet worden ist. Nach dem lies sich der dockman einwerben, welcher auch vorge-laßen wurde und brachte bey,

1. wie dz die

[p. 736]

bürgerschaftt sich niedergelaßen und ihre 54 persohnen einhellig dahin votiret, dz sie von ihre einmahl gefasten meynung nicht weichen könnten, sintemalen sie also bey der eltermans- und dockmanswahl gewehlet hätten.⁸⁹¹

2. Noch hinterbrachte derselbe, dz die ehrliebende bürgerschaftt zwar aus des herrn eltermann jüngsthin gethane proposition *vernehm* derer vacanden kastenbürgerstellen vernommen hatte, es hätte sich aber anitzo Ernst Bayhen auch angegeben und beygebracht, dz seine zeit auch experiret wäre, als könnte in deßen stelle ein ander benennet werden, welches älterleute und elsten angenommen und, das solches bey der wahl attendiret werden soll, versprochen. Und weiln der dockman auff sein erstes einbringen, dz die bürgerschaftt von ihrer meynung

⁸⁸⁹ Die Kämmererechnung des Hans Schwartz ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 209v-221r, vgl. auch oben p. 731.

⁸⁹⁰ Es handelt sich hier um die Frage nach dem Modus Wahl mit Zetteln. Vgl. oben p. 724 f.

⁸⁹¹ Zur Ältermannwahl 1698 vgl. oben p. 711 f., zur Dockmannwahl 1698 vgl. oben p. 723-725. Vgl. hierzu auch oben p. 731 und unten p. 741-743.

nicht abgehen könnte, eine schriftliche andtword verlangete, als ist ihm dieselbe in die feder dictiret und lautet von wort zu wort:

Weiln die bürgerschaft sich beruffe, dz sie beym ältermanswahl mitt zettulen zu wehlen angefangen und solche bey der dockmanswahl⁸⁹² continuiret, so nehmen elterleute und elsten das erste pro fundamento an bey welcher wahl das gröste und meiste theil der bürgerschaft nicht mitt ihren eigenen, sondern ihnen aus der kammer eingereichten und zugereichten zettulen gewehlet. Weiln aber durch die von ein und andere mittgebrachten unförmlichen zettulen eine confusion entstanden, dz 2 oder 3 ~~persohnen~~ zettuln eins in das ander verstecket und doch von einer persohn praesentiret worden, nun vorzukommen, waren elter-

[p. 737]

leute und elsten bey der dockmanswahl auff die gedancken gerahten, einen solchen modum zu ersinnen, auff was für eine ahrt und methode die zettulenwahl auff's beste eingerichtet werden könnte, wozu auch der erste convent von der bürgerschaft selbst berahmet worden, zu dem ende auch der 10te tage Februarij angesetzt worden, welcher aber auch fruchtloß vergangen.⁸⁹³ Und⁸⁹⁴ weiln man noch gern vor die fastnachtzeit über den modum zu wehlen mitt der bürgerschaft sich vereinigen wolte, so wäre auch dieser tag dazu bestimmt worden, nicht allein die vacirende kastenbürgerstelle zu ersetzen, sondern auch über den modum sich zu vereinigen. Weiln aber die ehrliebende bürgerschaft von ihrer einmahl gefaßeten meynung nach ihrer ahrt mitt ihren selbst mittgebrachten und beschriebenen zettulen nicht abgehen wiff und⁸⁹⁵ obgleich elterleute und elsten von denen gezeichneten zettulen abweichen wollen, jedoch damitt alles ordentlich und ohne eintzige confusion zugehen möchte, ihnen unbeschriebene ungezeichnete zettulen zu praesentiren, dz solche nemblich alhir an einen gewißen ohrt in beyseyn 2 dazu denominirten elsten und brüder schreiben wer, aber die beschreibung derselben von keinen gesehen werden soll, vorgeschlagen, sich nicht bequemen laßen will, so werden elterleute und elsten auch wieder ihren willen veranlaßet, nicht allein die obriegkeitliche hülffe zu suchen, sondern auch deren entscheidung gewärtig zu seyn.

Womitt der dockman ausgetreten und kurtz nach dehm wieder eingekohmen und berichtet, dz weiln die meynung derer bey der

⁸⁹² ‚wahl‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁹³ Vgl. oben p. 732-734.

⁸⁹⁴ ‚Und‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁹⁵ ‚und‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 738]

docken befindlichen bürger der elterleute und elsten meynung übertraffe, elterleute und elste gehalten wären, inhalt den andern punct der schragen von ihrer meynung abzuste-
 hen und der bürger meynung anzunehmen oder in entstehung deßen ihrer neulich
 eignen veranlaßung nach auszutreten und mitt der bürgerschaft darüber zu stimmen.⁸⁹⁶
 Weiln aber der andre punct der schragen vorbehört angeführet und solches wie von
 trincken handelt⁸⁹⁷, auch vorlängst dieses⁸⁹⁸ abgeschaffet wäre, so lies man durch elsten
 Ihncken der bürgerschaft die schragen vom beratschlagen, so hieher gehört, den
 8ten punct vorleßen⁸⁹⁹, worinnen enthalten, ~~obgleich~~ wann die bürger- elterleute- und
 elstenmeynung überwäge und solche in billigen rationibus bestehet, so wären elterleute
 und elsten verbunden, der bürger meynung anzunehmen. Weiln aber vor diesmahl der
 bürger meynung vor unbillig und unförmlich angesehen worden, so könnte man viel
 weniger austreten noch sich von der vorigen gethanen erklärung abgeben, sondern
 blieben dabey und ließen es auff richterliche erkändtnis ankommen, womitt dieser ac-
 tus, welcher bis ½ vier uhr nachmittage gewähret, sich geendiget hatt.

[p. 739]

Anno 1699 den 20. Februarij

Als am heutigen tage der gewöhnliche Fastnachttag war und elterleute und elsten sampt
 der bürgerschaft auff zulaß seiner magnificence des itzigen herrn worthabenden bür-
 germeisters herrn Johan Dreiling auff der großen güldestuben convociret waren, that
 der herr elterman Claus Wiedau in gegenwart folgender herren elsten, als nemlich

elster Hinrich Friederichs
 elster Davied Hillebold
 elster Hinrich Hilling
 elster Harman Schreiber
 elster Hans Kleys
 elster Marten Piehl
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Hans Schwartz
 elster Daniel Berens
 elster Hans tor Awest

⁸⁹⁶ ‚oder in entstehung deßen ihrer neulich eignen veranlaßung nach auszutreten und mitt der bürgerschaft
 darüber zu stimmen‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁸⁹⁷ Hier wird sich auf die Fastnachtsordnung von 1613, in: STIEDA/METTIG, hier S. 326, § 2, bezogen. Dieser
 Paragraf führt aus, dass die Gilde sich sieben Wochen vor Fastnacht beraten solle, ob man auf Fastnacht „Trunke
 halten wolle oder nicht“. Wenn die an der Docke versammelte Bürgerschaft sich einig ist, überstimmt sie die
 Ältestenbank, ist die Bürgerschaft geteilter Meinung, dann werden die Stimmen gezählt und die Mehrheit der
 insgesamt abgegebenen Stimmen gibt den Ausschlag.

⁸⁹⁸ ‚dieses‘ Nachtrag über der Zeile.

⁸⁹⁹ Dies ist kein Bezug mehr auf die angeführte Fastnachtsordnung von 1613, in STIEDA/METTIG, sondern auf
 die Verordnung vom Jahre 1613 über die Abstimmung, ebenda, hier § 8.

elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Georg Meiners
 elster Reinhold Weyer
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedict Dreiling
 elster Peter Haecks
 elster Jacob Franck
 elster Hinrich Ihncken
 elster Harman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weier
 elster Joachim Kordes
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Koning
 elster Johan Benninghausen
 elster Gabriel Hennecke
 elster Matthias Marquard,

die proposition.

1. Producirte er die beantwortwörung [!] eines ehrbaren rahts auff die von der bürgerschaft im verwichenen jahr übergegebene fastnachtsklage.⁹⁰⁰
 So verleşen und an der docken auch zu verleşen remittiret worden.

[p. 740]

2. Müsten 2 beysitzere, 2 kämmerer und 4 elsten, welche vor der taffel stehen müßen, erwehlet werden.

Zu beysitzere sind	elster Marten Piehl
	elster Wilhelm Minckenberg
zu kämmerer	elster Hans tor Awest
	elster Hinrich Hintze
zu denen, die vor der taffel stehen,	elster Jacob Gronau
	elster Johan Koning
	elster Johan Bönninghausen

⁹⁰⁰ Das Ratsprotokoll vom 17.02.1699 verweist darauf, dass im Jahr 1698 keine Fastnachtsklagen eingegeben worden seien, weswegen auch keine schriftliche Antwort erfolge. Allerdings versicherte der Rat, dass er wegen der vorherigen Beschwerdepunkte weiterhin Abhilfe schaffen werde. Ratsprotokoll vom 17.02.1699, in: Ratsprotokolle der Stadt Riga, in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 51, p. 130-132. Aus dem Protokoll der Fastnachtssitzung geht hervor, dass es zwar Diskussionen über die Einrichtung einer Lehnbank zwischen der Ältestenbank und der Bürgerschaft gab, über daraus etwa entstandene förmliche Fastnachtsklagen gibt das Protokoll aber keine Auskunft, vgl. oben p. 709 f.

elster Gabriel Hennecke

benennet worden.

3. Es wäre dem löblichen collegio bekand, wie dz unlängst der sehlige herr Johan Raes aus dem dockmansstande in dem raht eingezogen und also die elstenbanck nicht einmahl betreten, derowegen er auch dem alten nach nicht der güldestuben gebühr als ein geschenck etc. abgegeben, als stünde zu bereden, ob nicht ein paar aus dieses collegij mitteln zu denen erben gehen und des geschenckes wegen erinnerung thun möchten.

Es wurde denen kämmerern comettiret, solches zu verrichten.

4. Referirten elste Hans Schwartz und Daniel Beren[s]⁹⁰¹, dz sie die am 10. Februarij anni currentis ihnen auffgetragene commission⁹⁰² des sehligen elsten Conrad von Benckendorff frau wittiben hinterbracht und in andtword erhalten hatten, es wäre ihr von denen gedachten schalen nicht das geringste wißend, es wäre dann, dz solche bey seine frau schwiegermutter des sehligen elsten Diederich Dre-

[p. 741]

lings frau wittiben verhanden seyn möchten. Die beschaffenheit derselben aber wäre ihr unbekand.

Es wurde geregte herren ihre gehabten mühe wegen bedancket und mitt der frau Dreilingschen zu reden ferner freundlich angemuhet.

5. Referirte auch elster Gotthard Vegesack, dz er ~~aus~~ in⁹⁰³ der güldestuben alten noticienbuch geleßen, dz jährlich vom stadtskasten gewisse klötze zu reparierung deßelben ohne endtgeld dargegeben werden müste. Nun hatte man in langen jahren keines erhalten, als wolte er solches dem collegio kundgemachet haben, welches alsdan sich bereden könte, ob dem alten nach solches jährlich wieder abgefordert werden solte.

Dieses wurde dem herrn elterman recommendiret, solches in der kämmerey mitt denen herren bürgermeistern vorzunehmen und deßen erinnerung zu thun.

Worauß elterleute und elsten dem alten nach ausgetreten⁹⁰⁴ und der herr älterman den ersten punct zuzufolge die beandtwortung dem dockman Harmens zu verleßen übergab, dabey er dieses hinzusetzte, dz weiln 2 elsten, als elster Johan Betchen und elster Conrad von Benckendorff, mitt tode abgegangen, 2 wieder in dero stelle, jedoch nur einen, denn der dockman ohnfehlbahr succediren müste⁹⁰⁵, von der ehrliebenden bürgerschaft zuzufolge ihre königlichen mayestät resolution⁹⁰⁶ praesentiret werden müste. Nachdem

⁹⁰¹ Wortende verschwindet in der Buchbindung.

⁹⁰² Vgl. oben p. 714 u. 731.

⁹⁰³ ‚in‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁰⁴ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

⁹⁰⁵ ‚2 wieder in dero stelle, jedoch nur einen, denn der dockman ohnfehlbahr succediren müste‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁹⁰⁶ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

nun das collegium der elsten wieder eingetreten, verfügte sich geregeter dockman in die kammer und brachte bey, dz die ehrliebende bürgerschaft nicht ehe zum elstenwahl schreiten würde, ehe und bevor die vacirende kastenbürgerstelle, worüber man bereits zu unterschiedlichen mahlen zusammen geweßen und allemahl fruchtloß

[p. 742]

hergangen⁹⁰⁷, ersetzt wären. Weiln nun dieses wieder die usance lieffe, die elstenbank solches auch nicht füglich nachgeben könnte, so hatt man von seiten der elsten die bürgerschaft mitt solchen wichtigen rationibus endlich dahin commodiret, dz sie von ihrer meynung abgestanden und zum wahl der elsten geschritten. Da dan die meisten stimme auff folgende gefallen und zwar erstlich Christian Christianj mitt⁹⁰⁸ 51 stimmen, Hinrich Brand 39, Johan Grothe 31 und Peter Gudeknecht 44 stimmen, welche der dockman dem collegio der elsten praesentiret. Wie nun der dockman abgetreten, wurden der gewohnheit nach die zettulen mitt obigen 4 nahmen beschrieben und einen jeden elsten ein solcher zettul ausgetheilet. Nach collegirung derselben wurde befunden, dz

Johan Grothe	21
Christian Christianj	8
Hinrich Brand	1
und Peter Gudeknecht	1 stimme

gehabt und ward also per majora Johan Grothe zum elsten erkohren, worauff elterleute und elsten ausgetreten⁹⁰⁹ und zu elsten abgerufen Johan Harmens
und Johan Grothe.

Hierauff wurden die bürgerklagen vorgenommen und solche von dem dockman Harmens schriftlich zu übergeben versprochen. Der herr elterman aber stattete seine relation ab, was er verwichenen jahre in seinen ambe verrichtet hatte. Nach endigung derselben schritt man mitt der bürgerschaft conjunctim zum kastenbürgerwahl. Die elsten gaben ihre stimmen ordentlich einer nach dem andern auff gewisse dazu verordnete blöcke, alwo sie die nahmen auff die dazu gefertigte zettuln

[p. 743]

schrieben, ab. Die bürgerschaft hergegen bliebe bey ihrer gefaßeten meynung und gaben ihre zettuln, die sie für und wieder geschrieben hatten, auch ab, worauff die vota collegiret und ward befunden, dz zu extraordinarien kastenbürger

elster	Hinrich Ihncken
	Johan Grafe
und	Ernst Payssen
zu ordinairn aber	Eberhard Willig
und	Johan Cappel benennet

⁹⁰⁷ Vgl. oben p. 724, 731-734 u. 736-738.

⁹⁰⁸ ‚mitt‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁰⁹ Sie traten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft.

wurden. Weiln nun geregter Cappel kein bruder der güldestuben ist und ein solcher zu keinem ambe und function vermüge ihre königlichen mayestät allergnädigste resolution⁹¹⁰ gezogen werden kan, als wurde dieses an einen edlen und hochweisen raht genommen, von welchen man den ausschlag dieser sachen erwarten müste⁹¹¹, womitt sich dieser actus geendiget.

Nachfolgende haben sich zu brüder angegeben, welche auch wircklich angenommen sind und haben daher erleget, als

	an der güldestuben taffelgülden rtl.	brüdergelde rtl.	schwester rtl.
Johan Elffers	2	5	2
Stanislaus Johan Malezowskj	1	3	2
Philip Pape	2	6	2
Ernst Busche	1	3	2
Capitain Johan Kiehl	1	2	2
Clas Hinrich Müllern	2	6	2
Friederich Wilhelm Kohn	1	2	2
elster Jacob Franck wegen seiner frauen Catharina Febe	1		4
elster Johan Köning wegen seiner frauen Anna Jobst	1		3

Herr mayor Anthonius Güldenstedt gab sich zwar auch an, es wurde aber verschoben bis das er die bürgerschaft bey einem ehrbaren raht gewinnen würde, wie dan auch frau mayor Lewenhe der schwesterschaft gewinnung wegen bis zukünftige jahr ausgesetzt wurde.

[p. 744]

Anno 1699 den 21. Februarij

waren elterleute und elsten als am andern fastnachtstage zusammen und proponirte der herr elterman Claus Wiedau folgendes:

⁹¹⁰ Kassaordnung vom 11.08.1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15, hier p. 9, § 3.

⁹¹¹ Der Rat urteilte, dass Cappel aus dem angeführten Grund kein Beisitzer im Stadtkastenkollegium werden könne. An seiner Stelle wurde Henning Gutkau durch die Gilde bestimmt. Dieser Vorgang fiel in den März 1699. Da aber zwischen dem 21.02. und dem 10.07.1699 keine Sitzungen der Ältestenbank protokolliert wurden, kann nicht geschlossen werden, auf welche Weise und unter welchen Umständen Gutkau von der Gilde benannt wurde. Vgl. zu diesen Vorgängen die Ratsprotokolle der Stadt Riga in: DSHI 510 Riga, publica Bd. 51, p. 164 f., 180, 190 u. 208.

1. Demnach 3 beysitzere beym oberaccieskasten von denen herren elsten benen-
net werden müsten, als stünde zu bereden, welche man dazu erwehlen wolte.
Die reihe⁹¹² traff zwar elsten Johan Harmens und elsten Johan Grothe, wozu der
dritte von denen, die zum andern mahl dabey sitzen, müsten genommen werden,
allein, es erklärete sich elster Johan Grothe, im fall das löbliche collegium ihm
diese bürde erlaßen wolte, wolte er sich raisonabel finden und davon abkauffen,
welches angenommen und er eins für alles vom acciskastensitzen mit 66 $\frac{2}{3}$ rtl.
alb. befreyet wurde. Derowegen solten vor diesmahl einem ehrbaren raht praesentiret werden
 - elster Eberhard von Schultzen
 - elster Benedict Dreiling zum andern mahl,
 - elster Johan Harmens zum ersten mahl.
2. Elster Caspar Dreiling schüttete seine unpäßlichkeit vor und dz er offt das bett,
wie jeder manierlichen bekand, hüten müste, also dz er aus diese ursachen sich
incapabel befand, die administration des hospitals inskünfftige anzutreten. Als
erboth er sich, ein gewißes dafür zu geben und sich davon abzukauffen.
Aus obangeführten ursachen wurde er mitt 66 $\frac{2}{3}$ rtl. davon befreyet, die er
an die güldestuben fordersahmst erlegen solte.

[p. 745]

3. Elster Rottgerd Sehdens sagt, sein ihm ad interim auffgetragenes ambt der
stadtswede⁹¹³ hiemitt auff und baht, dz ein ander in seine stelle erwehlet werden
möchte.
Es wurde ihm solches ferner conferiret und nunmehrö zum würlklichen
administratoren derselben erwehlet.
4. Die versetzung der kirchenbancken wurde endlich vorgenommen und elster Ge-
org Meiners aus der dritten in die andere, elster Harman Hartman und elster
Peter Holler aber aus der vierten in die dritte banck zu treten beliebet.

[p. 746 und 747 unbeschrieben]

[p. 748]

Anno 1699 den 10. Julij

war das löbliche collegium der elsten an dem gewöhnlichen ohrt auff der großen güldes-
tuben beysammen und proponirte der herr elterman Claus Wiedau in nachgesetzter
herren eltesten, als elsten David Hillebold, elsten Hinrich Hilling, elsten Reinhold Kahl,
elsten Wilhelm Minckenbarg, elsten Hans tor Awest, elsten Rottgerd Sehdens, elsten

⁹¹² Es hatte sich eingebürgert, dass jeder Älteste diese Aufgabe einmal übernehmen musste. Die beiden ge-
nannten Harmens und Grothe waren die zuletzt in die Ältestenbank aufgenommenen Ältesten, vgl. oben p. 742,
und offenbar die Einzigsten, die diese Aufgabe noch nicht ausgeübt hatten.

⁹¹³ Vgl. oben p. 715 u. 728.

Albrecht Eising, elsten Reinhold Weyer, elsten Eberhard von Schultzen, elsten Hinrich Ihncken, elsten Harman Hartman, elsten Gotthard Vegesack, elsten Peter Weyer, elsten Johan Bönninghausen, elsten Gabriel Hennecke, elsten Matthias Marquard, gegenwart folgendes:

1. Es wäre bekand, welchergestalt die reuschhändler vor einiger zeit, als die kramercompagnie ihren älterman, elsten Albrecht Eyssing, umb gewiße affairen nach Stockholm gedeputiret und derselbe wieder der reusche händler interesse alda⁹¹⁴ was gesucht⁹¹⁵, eine supplique an ihro königliche mayestät abgesandt, darinnen sie dehmütigst gesucht, dz über sie ungehöret nichts praejudicirliches verfüget werden möge, worauff dann ihro mayestät in gnaden resolviret dz und dieße sache an hiesiges gouvernement remittiret, welches ihnen einen gewißen terminus, nemlich den 1. 7bris⁹¹⁶

[p. 749]

anni currentis praefigiret, ~~dahero alsdan freygelassen~~⁹¹⁷ mitt ihre erklärung einzukommen. Als müste man sich bereden, wie man sich hierin verhalten solte, zu dem ende auch alle dieße resolutiones verleßen wurden.

Es wurde den reuschhändlern in genere auch zu communiciret⁹¹⁸ beliebt und, wann man ihre meynung hierüber vernommen, wolte man sich weiter bereden.

2. Wie geregter herr elterman neulich in der kämmerey gewesen, hatten die alda anwesende herren anregung gethan, dz weiln des herrn vicepraesidenten von Palmbergen schriftliche⁹¹⁹ relation über seine verrichtungen⁹²⁰ denen ständen vorgeleßen worden, man auch nunmehr bedacht seyn müste, die große arbeit, mühe und was er der stadt vor ansehnlichen nutzen geschaffet zu recompensiren, derowegen man sich zu⁹²¹ bereden ~~solten~~ haben werde, worinne und wie solches bestehen solte und ob die gantze banck deswegen auff dem rahthauß zusammenkommen wolte oder ob es durch gewiße deputirte verrichtet werden solte.

Es könnte woll durch deputirte geschehen, wozu der herr elterman Claus Wiedau, elster Herman Schreiber, elster Reinhold Kahl, elster Hinrich Hintze, elster Reinhold Weyer, elster Johan Benninghausen und elster Caspar Dreiling benennet worden.

⁹¹⁴ ‚alda‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹¹⁵ Vgl. oben p. 684.

⁹¹⁶ September.

⁹¹⁷ Streichung teilweise unleserlich.

⁹¹⁸ Verschrieben für ‚communiciren‘?

⁹¹⁹ ‚schriftliche‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹²⁰ Palmberg hatte sich im Auftrag der Stadt länger in Stockholm aufgehalten, wo er u. a. die Unterhandlungen um die Einführung einer Lehnbank führte. Vgl. p. 544, 6983 f. u. 703.

⁹²¹ ‚zu‘ Nachtrag über der Zeile.

[p. 750]

3. Die stelle des vorstehers zu st. johanniskirchen wäre durch den tödtlichen hintritt elsten Johan Friedrich Betckens vacante worden sage elster Conrad von Benckendorff als müsten 2 andere vorgeschlagen werden.

Weiln bereits elster Reinhold Weyer und elster Joachim Stockfisch im vorschlag wären, als müste es dabey sein bewenden haben.

4. Weiln elster Gerhard Beier und elster Herman Schreiber von der vorsteher-schafft des convent des Heiligen Geistes abgingen, als müsten 4 andere persohnen einem ehrbaren raht praesentiret werden.

Wozu benennet worden sind elster Peter Haecks, elster Herman Hartman, elster Peter Holler und elster Caspar Dreiling.

[p. 751]

Anno 1699 den 19. 7bris⁹²²

hatt der herr älterman Claus Wiedau das löbliche collegium der elsten sampt der bürgerschafft zur dockmanswahl convociren laßen und waren von denen herrn elsten folgende zugegen:

elster Hinrich Friederichs
 elster Davied Hillebold
 elster Herman Schreiber
 elster Hans Kleyßen
 elster Marten Piehl
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Hans tor Awest
 elster Hans Schwartz
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Albrecht Eysing
 elster Reinhold Weyer
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedict Dreiling
 elster Hinrich Ihncken
 elster Harman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Joachim Kordes

⁹²² September.

elster Jacob Gronau
 elster Johan Köning
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke
 elster Matthias Marquard
 elster Johan Harmens.

Da dan geregter herr älterman proponirte,

1. es wären unterschiedliche sollicitanten supplicando bey ihm eingekommen, als ein deputirter aus Sardam⁹²³, welche einige collecten zu erbauung einer kirchen ~~aus Sardam~~ alda einsamlen solte und also umb ein beysteur bey diesen collegio auch anhielte.
 Es soll ihm aus der güldestuben mitteln 10 rtl. gereicht werden.
2. Johan Bornhold hielte an umb ein zuschus, womitt er sich im convent des heiligen geistes

[p. 752]

einkauffen wolte.

Er wurde mitt sein gesuch an die taffelgüld, als wohin solches immediate gehöret, remittiret.

3. Schligen Simon Gerckens sohn, ein studiosus theologiae, und Zimmerman, ein conversus, hätten der banck was gewißes dediciret. Als müste man sich bereden, was ihnen dafür gereicht werden solte.
 Jenem, des Gerckens sohn, solten 10 rtl., diesem, dem Zimmerman, aber 5 rtl. gegeben werden.
4. Weiln nun wie oben geregter dieser convent am meisten auff der dockmanswahl angesehen, so stünde nunmehr zu benennen, wer von denen herren elsten einen ehrbaren raht dazu invitiren solte.
 Solches wurde elsten Rottgerd Sehdens und elsten Albrecht Eysing committiret.

Hierauff wurden, nachdem elterleute und elsten vorhero der gewohnheit nach ausgetreten und der ehrliebenden bürgerschaft die ursache dieser zusammenkunfft angedeutet, zu dockmannen praesentiret

Christian Christianj mitt 31 stimmen

Johan Moskop mitt 30 stimmen

Ernst Payssen mitt 12 stimmen,

aus welchen 3 persohnen von einem ehrbaren raht sampt

⁹²³ Vermutlich: Zadar.

[p. 753]

elsterleuten und elsten zum dockman erwehlet worden Johan Moskop mitt 25 stimmen. Christian Christianj hatte 19 und Ernst Payssen 1 stimme. Wurde also erwehnter Moskop vor dockman abgeruffen.

Elster Johan Harmens wolte sich von zukünfftiger fastnachtmahlzeit abkauffen und brachte bey, wie dz er zu wiederbringung der güldestuben documenten, welche durch verunglückung seines sehligten vaters⁹²⁴ in der see geweßen und an land getrieben, und von den strandbauern verdistrahiret waren, große unkosten angewandt. In solchem absehen werde man auch es ~~mitt ihm~~ considiriren und bescheidenlich mitt ihm umbgehen.

Aus oben angeführten ursachen wird es ihm vor 60 rtl. gelaßen und soll er selbige denen herren cämerer auszahlen.

Anno 1699 den 26. 7bris⁹²⁵

wurde die banck von dem herrn elsten David Hillebold⁹²⁶, weiln der herr elsterman Claus Wiedau in den raht gezogen, elster Hinrich Friedrichs absens und elster Gerhard Berend es zu verrichten recusirte, angesaget und waren folgende zugegen, als

elster Hans tor Awest
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Reinhold Weyer
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedict Dreiling

[p. 754]

elster Harman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Joachim Kordes
 elster Johan Bönninghausen
 elster Gabriel Hennecke
 elster Matthias Marquard
 und elster Johan Grothe,

⁹²⁴ Älterman Harm Harmsen ertrank am 24.11.1693 auf der Reise nach Stockholm bei einer Schiffsstrandung, vgl. oben p. 542 sowie das Verzeichnis der Älterleute, Ältesten und Dockleute der Großen Gilde zu Riga: DSHI 120 Große Gilde Riga 02, fol. 35v.

⁹²⁵ September.

⁹²⁶ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

und that elster Hans tor Awest, weiln elster Hillebold auch unpäßlichkeit halber ausgeblieben die proposition⁹²⁷, dz demnach der herr älterman Claus Wiedau zu einem herren des rahts erkohren und die stelle des ältermansstelle⁹²⁸ hiedurch vacant worden, man gewiße elsten benennen müste, welche seine vices vertreten könnten.

Elster Hinrich Friedrichs, als welcher in der ordnung succedirte⁹²⁹, und elster Harman⁹³⁰ Schreiber, weiln elster David Hillebold ein und andere ursache vorschüttete und ihm damit zu übersehen ersuchte, wurden dieses committiret.

Imgleichen wolte elster Hans tor Awest sich berahftfraget haben, wie viel an ehrenwein ~~der herr~~ dem gewesenen herrn älterman zugesandt werden solte, angesehen ein elster, wann er im raht gezogen 20 stof bekomme, ob ihm nicht ein mehres zugeleget werden solte.

Es soll 30 stoff wein ihm zugesandt werden.

[p. 755]

Anno 1699 den 9. Xbris⁹³¹

wurde die elstenbanck convociret und waren folgende zugegen, als

herr elster Hans Kleyßen
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedict Dreiling
 elster Peter Haeks
 elster Harman Harttman
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Johan Bonninghausen
 elster Johan Groth,

und proponirte herr elster Hans Kleysen⁹³², dz weiln nunmehr die zeit herannahete, einen von denen herren elsten zu benennen, welche zukünfftigen jahr mitt dem beutel in der kirchen umbgehen müste, man sich zu bereden hätte, wer es verrichten solte.

⁹²⁷ ‚die proposition‘ Nachtrag neben der Zeile.

⁹²⁸ ‚stelle‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹²⁹ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁹³⁰ ‚Harman‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹³¹ Dezember.

⁹³² Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

Es wurde elster Johan Hermans, als dem die reihe traffe⁹³³, zu verrichten remittirt.

Elster Johan Groth kauffte sich hievon ab mitt 100 rtl. alb., wodurch, wann er dieselbe erleget, von dem beutelgehen befreyet worden.

Zugleich wurde gereget elster Groth angedeutet, dz er an bevorstehende Fastnacht mitt sein geschenck⁹³⁴ dem alten nach einkommen müste.

Welches er zu thun promittirt.

[p. 756]

Auff dem fall, da elster Hinrich Friederichs seine unpäßlichkeit halber dem anitzt he-rannahende Weynachte haltende collegio der taffelgölde⁹³⁵ nicht beywohnen könnte, elsten Jacob von Staden seine vices zu vertreten freundlich angemuhet werden soll.

Anno 1699 den 11. Decembris

waren folgende herren elsten nach vorher geschehener convocation der gantzen bank beysammen, als

elster Herman Schreiber
 elster Hans Kleysen
 elster Rottgerd Sehdens
 elster Joachim Stockfisch
 elster Peter Haeks
 elster Hinrich Ihncken
 elster Herman Hardman
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Benninghausen,

und proponirte herr elster Hans Kleysen⁹³⁶, dz weiln bey letztmahliger zusammenkunfft die dahmalige anwesende herren elsten erinnert, dz man wegen des kastenbürgers wahl sich bereden müste, als wäre zu dem ende angesaget, dz man solch beredung vornehmen könte, wann und zu welcher zeit es geschehen solte.

⁹³³ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁹³⁴ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

⁹³⁵ Weihnachten war traditionell der Zeitpunkt der Austeilung von Geldgeschenken an die bedürftigen Mitglieder der Tafelgilde. Diese hatten eine entsprechende Supplik zu stellen, die von der Leitung der Tafelgilde überprüft wurde.

⁹³⁶ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

Weiln das Weynachtsfest vor der thür und die zeit gar zu kurtz fallen würde, als ist beliebt, dz sofort nach den Heiligen Tagen damitt verfahren werden soll.

[p. 757]

Herr elster Herman Schreiber brachte bey, welchergestalt er in erfahrung gekommen, dz das collegium, nachdem der herr älterman Claus Wiedau in den raht gezogen, die eltermansstelle dem herrn elsten Hinrich Friederichs, als dem es successore zukahm, conferiret, ihn in abwesenheit ferner [?] zu adjungiren belieben getragen.⁹³⁷ Nun wäre dieses wieder die alte usance, sintemalen nach elsten Hinrich Friederichs elster Beyer, elster Hillebold und elster Staden folgten, als denen es billig zukäme vorhero zukähme competirte⁹³⁸ bis die reihe an ihn kähm, als stünde zu bereden, ob man bey dem vormahligen gefaßten schlus bleiben [?] und von der alten usance abgehen wolte oder das alte zu conserviren trachte.

Es hatt der vormahls abgefaßete schlus keine andere intention, dz auff den fall, da elster Beyer, elster Hillebold und elster Staden ihr unvermögen wegen nicht bey der hand wären, alsdan elster Schreiber des herrn viceältermans vices zu vertreten belieben würde.

Noch erwehnte herr elster Schreiber, dz ein studiosus, Johan Kinne, Kayser genandt, ihm eine lehrfibel eingelieffert und solche der elstenbanck dedicirte, hoffte, dz ein jedweder ein exemplar davon erhalten haben würde, als müste man sich bereden, was ihm dafür gereicht werden solte.

Es wurde demselben 1 rtl. alb. zugeleget und solche von den herren kämmerern zu empfangen an sie verwießen.

[p. 758]

Anno 1699 den 14. Xbris⁹³⁹

wurden die beeden stände als elterleute und elsten der großen und elterleute und elsten der kleinen güld zu rahthauße gefordert. Da dann ein ehrbarer raht denselben kundmachte, dz ihre mayestät, unser allergnädigster könig und herr, eine gewisse contribution von dieser gantzen stadt forderte, zu dem ende dann ein extract aus des königs schreiben an hiesigen generalgouverneuren wie auch des herrn generalgouverneuren schreiben an einen ehrbaren raht und eines ehrbaren rahts beandwortung verlesen wurde.⁹⁴⁰ Als würde man sich bereden, wie dieser sache abgeholfen werden kan. Nachdem nun die beede stände ihren abschiett genommen und die große güld in der kammerey,

⁹³⁷ Vgl. oben p. 754.

⁹³⁸ ‚competirte‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹³⁹ Dezember.

⁹⁴⁰ Es sollten 80-100 000 rtl. aufgebracht werden. Das königliche Schreiben vom 10.10.1699 und das Schreiben Generalgouverneur Erik Dahlbergs vom 08.12.1699 sind in Abschrift überliefert in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 1248, fol. 33r-33v und 39r-42v. Zu der Kontributionsfrage vgl. unten p. 761 f., 778, 794 u. 797 f.

die kleine aber in die baugerichtsstube⁹⁴¹ sich verfügten, wurde unter ihnen beeden bewilliget, dz dieses an der gantzen bürgerschaft genommen werden müste, welche meynung auch ein ehrbarer raht beygefallen, dz sie selbiges durch gewiße deputirte derselben es auch kundmachen wolte, womitt dieser convent sich geendiget.

Hierauff wurden sowoll elterleute als elsten als auch die gantzen bürgerschaft am

20. quidem

auff der güldestube zu erscheinen convociret. Diese verfügten sich an ihren, jene aber an ihren gewöhnlichen ohr und waren folgende versamlet, als

herr elster Herman Schreiber
 herr elster Hans Kleyßen
 herr elster Wilhelm Minckenbarg
 herr elster Hans tor Awest
 herr elster Hinrich Hintze
 herr elster Frans Dreiling
 herr elster Rottgerd Sehdens
 herr elster Reinhold Weyer
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Bendict Dreiling
 herr elster Peter Haecks
 herr elster Jacob Franck
 herr elster Hinrich Incken
 herr elster Herman Hartman
 herr elster Peter Holler
 herr elster Gotthard Vegesack
 herr elster Peter Weyer
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Benninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Johan Groth.

[p. 759]

Herr elster Herman Schreiber⁹⁴² proponirte, dz jüngsten schluß zuzufolge elterleute und eltesten sampt der bürgerschaft convociret wären. Als müste man sich bereden, wer eines ehrbaren rahts deputirte dem alten nach abholen solte.

⁹⁴¹ Vermutlich handelt es sich um eine volkstümliche Bezeichnung. Ein gesondertes Baugericht gab es in Riga nicht, hier übte das Kämmerergericht die Bauaufsicht aus. Vgl. Stichwort „Baugericht“, in: Baltisches Rechtswörterbuch, URL: <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch/b/> (05.09. 2013).

⁹⁴² Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am

Herr elster Reinhold Weyer und herr elster Eberhard von Schultzen wurden hiezu benennet.

Imgleichen müsten einige erwehlet werden, wer elterleute und elsten der kleinen güldel auff unsere güldestuben zu erscheinen invitiren sollten.

Denen beeden jüngsten⁹⁴³ wurde es alter gewohnheit nach committiret, welche zur selbigen zeit waren herr elster Gabriel Hennecke und herr elster Johan Groth. Wie nun eines ehrbaren rahts deputirte sich eingefunden und in die kammer genöthiget, verfügten die herren elterleute und elsten der großen güldel sich in die güldestube, geregte deputirte aber, als Hennecke & Groth gingen hin, elterleute und elste der kleinen güldel auffzunöthigen, welche sich dan auch sofort einfunden. Hierauff begaben sich eines ehrbaren rahts deputirte in begleitung elterleuten und elsten deputirte zu uns und waren eines ehrbaren rahts verordnete der herr Palm Rigeman, gerichtsvogdt, und der herr Rottgerd Feldman, hoffsecretarius. Der erste thadt die proposition und nach derselben wurde das königliche generalgouvernements schreiben⁹⁴⁴ an einen ehrbaren raht durch geregten herrn secretario verlesen und anbey bestermaßen recommendiret, die angemuhete contribution der möglichkeit nach heranzuschaffen. Worauff eines ehrbaren rahts deputirte abscheid nahmen und durch die vorige der elterleute und elsten zugeordnet[e] convoyret wurden, denen die elterleute und elsten der kleinen güldel sampt ihrer gemeine folgeten. Elterleute und elsten der großen güldel

[p. 760]

aber nahmen ihren abtritt in der kammer, nachdem dieselben zuvor⁹⁴⁵ vorige proposition wiederholet und der ehrliebenden bürgerschaftt freundlich angemuhet, sich hierüber zu bereden und ihre meynung deswegen bey der elstenbanck durch den dockman gewöhnlicher ahrt nach einzusenden.

Nachdem nun elterleute und elsten sich in die kammer wieder gesetzt, brachte herr elster Herman Schreiber bey, dz ein gewißer studiosus und deput[irter] collector namens Bartholomeus Crasselius umb ein zuschus zu erbauung eines waysenhauses im brandenburgschen lande ansuchung gethan, zu dehm ende auch deßen supplicque verlesen wurde.

Es soll demselben aus der kämmerey 5 rtl. gereicht werden.

Des gewesenen herrn eltermans Claus Wiedauen rechnung⁹⁴⁶ wurde verlesen, aus welcher ihm zukompt 58 rtl. 78 gr. alb, baht um contentirung dieser.

Die zahlung derselben kan aus den weydemitteln⁹⁴⁷ genommen werden.

längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

⁹⁴³ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

⁹⁴⁴ Schreiben Generalgouverneur Erik Dahlbergs vom 08.12.1699, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr 1248, fol. 39r-42v.

⁹⁴⁵ ‚zuvor‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁴⁶ Wiedau war nie Kämmerer der Gilde. Vmtl. ist hier die Rechnung der Stadtweide gemeint, die er als Ältermann der Großen Gilde und damit in Personalunion als Vorsteher der Stadtweide geführt hat. Diese ist überliefert in: Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2, p. 352 ff.

⁹⁴⁷ Die Einkünfte aus der Stadtweide standen den beiden Gilden zu.

Endlich traht der dockman Andreas Beyer ein mitt dem von der ehrliebenden bürgerschaft verfaßeten schlus, nemlich dz die ehrliebende bürgerschaft aus des königlichen generalgouvernements an einen ehrbaren raht eingangenen rescript zur genüge vernommen, wasmaßen eine extraordinaire contribution von der gantzen stadt und consequenter von ihnen gefordert würde. Dieselbe recommendiret diese importante sache denen dreyen ständen in specie einem ehrbaren raht, welcher im fall, es nicht gantz zu heben ist⁹⁴⁸, jedoch dahin sehen werde, dz es derogestalt eingerichtet werden möge, damitt es zuträglich und die bürgerschaft dadurch⁹⁴⁹ in keinen ruin gesetzt

[p. 761]

werden möge, anbey unterdienstlichst bittend, ein ehrbarer raht geruhe, die stadtväterliche vorsorge zu thun und dahin zu dirigiren, dz die frembden comisshaber und ligger, welche ohnedem den großen nutzen des handels hätten, nach proportion deßelben mitt hinzucontribuiren möchten, damitt die last erleichtert und nicht zu schwer auff die bürgerschaft, welche ohnedem vom handel wenig profitirten, geleet werden möge.

⁹⁴⁸ ‚ist‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁴⁹ ‚dadurch‘ Nachtrag über der Zeile.

[1700]

Anno 1700 den 5. Januarij

war das collegium der elsten convociret und waren folgende zugegen, als

herr elster Hinrich Friederichs
 herr elster Hans Kleysen
 herr elster Wilhelm Minckenbarg
 herr elster Hans tor Awest
 herr elster Hinrich Hintze
 herr elster Röttgerd Sehdens
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Herman Hartman
 herr elster Peter Holler
 herr elster Peter Weyer
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Benninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Matthias Marquard,

und proponirte der herr viceelsterman Hinrich Friedrichs, dz ein ehrbarer raht nicht allein am Diengstagen in der kämmerey ihm angemuhet, sondern auch darauff am Mittwoch den ihn⁹⁵⁰ erinnern laßen, die vacante eltermansstelle zu ersetzen und die wahl vorzunehmen. Weiln wie bekand die contributionssache⁹⁵¹ von einer solchen wichtigkeit wäre, die nothwendig einen im eyde genommenen elsterman erfordert, und könte dieselbe auch keinen verzug leiden, absonderlich da das königliche generalgouvernement auff eine resolution dringe, als hätte er zu dem ende diesen convent angestellet, umb

[p. 762]

sich zu bereden, ob die eltermanswahl vorgenommen werden solte oder nicht, jedoch dz diese extraordinaire wahl der gewöhnlichen fastnachtzeit nicht praejudicirlich und inskünfftig ohne erhebliche ursache in kein sequel gezogen werden möge.

Mitt der eltermanswahl zu verfahren ist inhalt königlicher resolution⁹⁵² von den anwesenden beliebt worden.

Herr elster Herman Hardman brachte bey, wie dz er mitt elsten Jacob Franck, elsten Hinrich Ihncken und elsten Peter Holler sich unlängst verglichen, dz sie zusammen die in dem gewölbe befindlichen schilder abnehmen und dieselbe bey einem gewissen goldschmid vergülden laßen wolten, welche auch würcklich verfertiget worden sind. Nun

⁹⁵⁰ ‚ihn‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁵¹ Vgl. hierzu oben p. 758-760, unten p. 778, 794 u. 797 f.

⁹⁵² Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

handelt aber elster Ihncken diesen ihren schlus und vereinbahrung zuwieder und hätte sein schild ihnen unangesaget weggenohmen und war willens, es ins fero zu vergülden, welches dan den übrigen despectirlich und schimpfflich wäre. Als wolte er nomine ihrer aller gebehten haben, ihm zu untersagen⁹⁵³, dz er sich der einmahl genommenen abrede conform erzeigen möchte, im widrigen fall die einsetzung der wapen zu suspendiren.

Es soll elster Hinrich Ihncken vorhero hierüber gehört werden. Inzwischen kan es mitt einsetzung der wapen bis dahin ausgesetzt bleiben, welches denen herren kämmerern darüber zu halten und danach zu sehen committiret wurde.

[p. 763]

Anno 1700 den 12. Januarij

Nachdem durch concession eines ehrbaren rahts der heutige tag zum eltermannwahl berahmet worden und elterleute und elsten sampt der gantzen bürgerschafft dazu convociret worden, waren diese auff der güldestuben, jene aber in der brautkammer bey-sammen, als

herr elster Hinrich Friederichs
 herr elster David Hillebold
 herr elster Hans Kleysen
 herr elster Wilhelm Minckenberg
 herr elster Hans Schwartz
 herr elster Hans tor Awest
 herr elster Hinrich Hintze
 herr elster Frans Dreiling
 herr elster Rottgerd Sehdens
 herr elster Reinhold Weyer
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Benedict Dreiling
 herr elster Peter Haecks
 herr elster Hinrich Ihncken
 herr elster Herman Hartman
 herr elster Peter Holler
 herr elster Gotthard Vegesack
 herr elster Peter Weyer
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Jacob Gronau
 herr elster Johan Koning
 herr elster Johan Benninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Caspar Dreiling
 herr elster Matthias Marquard

⁹⁵³ Satz sinntstellt. Es müsste heißen: ‚ihm zu sagen‘.

herr elster Johan Harmens
herr elster Johan Groth.

Herr elster Hinrich Friederichs als viceelsterman proponirte, dz weiln dieser convent schlechterdinges zur elstermanswahl angestellet wäre, als würden die anwesende herren elsten sich belieben laßen, mitt ihm auszutreten⁹⁵⁴ und dieselbe mitt der bürgerschaft vornehmen, worauff die banck ausgetreten und, nachdem gereger herr viceelsterman die ursache dieser zusammenkunfft einer ehrliebenden bürgerschaft angedeutet hatt, zur wahl schreiten wolte. Anstatt nun, dz die ehrliebende bürgerschaft sich niederlaßen und ihre stimmen abgeben solte, verfügte sich dieselbe an der docken, elsterleute und elsten aber nach der kammer.

Kurtz darauff tratt der dockman ein und beehrte

[p. 764]

des königlichen gouvernements vorschläge⁹⁵⁵ und die königliche resolution⁹⁵⁶ über die 32 puncten mitt bitte, solche einer ehrliebenden bürgerschaft zu ihrer notice zu communiciren.

Welches ihnen nicht versaget, sondern vielmehr mittgetheilet, jedoch mitt dieser ermahnung, nichts wieder die gethane proposition vorzunehmen.

Abermahl gereger dockman Andreas Beyer eingetreten und beygebracht, dz die bürgerschaft in 2 hauffen rieße, der eine blieb schlechterdinges bey der propositionsmäßigen älstermanswahl, der andere aber ginge von der proposition ab und wolte vorhero eltesten, hernach einen elsterman wehlen.

Weiln dieser convent vor diesmahl zu nichts anders als zu der elstermanswahl gewidmet, des königlichen gouvernements vorschläge auch im munde führen, dz nichts auff der güldestuben vorgenommen werden solle, was nicht vorher einem ehrbaren raht kundgemachet wäre. Nun hätte eine ehrliebende bürgerschaft unlängst durch den dockman nicht mehr als umb einen älsterman zu wählen angehalten, als könte man dawieder nicht handeln, sondern man müste vielmeh[r] dabey bleiben, worzu diese zusammenkunfft angestellet wäre, derowegen könten elsterleute und eltesten mitt denenjenigen, welche dazu willig wären, einen elsterman zu wehlen, sich nicht entziehen, recommendirten nochmahl einer ehrliebenden bürgerschaft die einigkeit.

⁹⁵⁴ Sie sollten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft, treten.

⁹⁵⁵ Hier sind vmtl. nicht die ursprünglichen, sondern die Anderweitigen Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20.04.1680, in: RMAA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34, gemeint. Die Anderweitigen Vorschläge dienten als Grundlage für die königliche Entscheidung.

⁹⁵⁶ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga I, p. 93-95.

[p. 765]

Elterleute und elsten traten aus, mitt⁹⁵⁷ der wahl schlusmäßig zu verfahren. Wie nun dieselbe sampt ein theil der bürgerschaft in der wahl begriffen war, ereug[n]ete sich eine quaestion, ob auch ein abwesender vor dies mahl |: dann sonsten ist es unstreitig :| zum elterman erwehlet werden könne. Weiln nun diese frage in streit gezogen wurde, nahmen elterleute und elsten ihren abtritt in die kammer, ~~atda~~ dieses zu überlegen. Da dan geschlossen wurde:

Demnach dieses ein casus extraordinarius und sowoll elterleute und elsten als auch eine ehrliebende bürgerschaft unter sich streittig wären, so wurde von seiten elterleute und elsten beliebet, dz gewisse deputirte an einen ehrbaren raht versand werden möchten, die derselben erklärung einholen könnten, wie man in diesen casu sich verhalten solte, dem hiebey angefüget wurde, auch über diesen punct eines ehrbaren rahts erinnerung einzubringen, ob ein elterman ohne ersetzung der vacirenden elstenstelle erwehlet werden kann oder ob vorhere nicht die vacanten stellen ersetzt und alsdan ein älterman erwehlet werden müße, worzu dan herr elster Hans Kleysen und herr elster Eberhard von Schultzen benennet worden.

Dieße meynung stimmte eine ehrliebende bürgerschaft bey und erwehlte aus ihre mitteln zu deputirte, als welche dem dockman adjungiret werden solten,
Christian Rauert und Christian Christianj.

[p. 766]

Dieße 4 deputirte sampt dem dockman verfügten sich nach einem ehrbaren raht und, wie dieselbe zurückkamen, referirten der elterleute und eltest[en] deputirte, dz sie einen ehrbaren raht nicht mehr beysammen gefunden und also sich zu dem worthabenden bürgermeister, herrn Paulo Brockhausen, begeben, bey welchem sie ihre anwerbung gethan. Es hatte aber derselbe ihnen geandwortet, dz er es ad senatum nehmen wolte, denßelben dazu sofort ansagen und alsdan elterleuten und elsten sampt der bürgerschaft mitt einem bescheide begegnen wolte. Kurtz darauff folgte der bescheid des inhalts, es mag die wahl bis Fastnacht ausgesetzt bleiben, womitt beede theile friedlich waren und die bürgerschaft auseinander schieden, elterleute und elsten nahmen noch einige sachen vor, als:

Herr elster Peter Weyer als administrator des hospital⁹⁵⁸ hielte an umb einige vorsteher, die ihm dem alten nach adjungiret werden möchten.

Die reihe⁹⁵⁹ traff elsten Joachim Kordes und elsten Jacob Gronau pure. Kordes schüttete vor, dz er bereits einmahl zum vorschlage geweßen, er sich auch so resonabel und freygebig gegen die armen erzeiget, dz wan man alles ponderiren würde, er nicht anders muhtmaßen könnte, man ihn ferner befreyen würde, jedennoch, da die banck hieran genießen wolte, er sich auch hiezu willig fünde, wann

⁹⁵⁷ ‚mitt‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁵⁸ ‚als administrator des hospital‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁵⁹ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

man es seiner eigenen discretion anheim stellen wolte. Dies erbieten wurde angenommen, doch also dz elterleute

[p. 767]

und elsten mitt der promittirten discretion friedlich seyn könnten, blieb also elster Jacob Gronau zum vorschlag.

Elster Johan Koning folgt demselben. Dieser erklärte sich durch elsten Ihncken hievon sich abzufinden. Nach vielfältiger unterhandlung wurde geschlossen:

Es soll elster Johan Koning entweder 120 rtl. dafür erlegen, im wiedrigen fall mitt elsten Gronau vorgeschlagen werden.

Elster Ihncken, als volmächtig von elsten Koning, nahm es ad communicandum und baht umb 8 tage delation.

So ihm verstattet wurde.⁹⁶⁰

Elster Benedict Dreiling vor sich und im nahmen elsten Jacob Franck, elsten Hinrich Ihncken, elsten Herman Hartman und elsten Peter Holler, im gleichen von wegen des sehlichen herrn eltermans Georg Plönnies frau wittibe brachte bey, wie dz sie alle seit anno 1694 das gewölb über der kammer anstatt des silbergeschencks⁹⁶¹ auff ihre unkosten schlagen laßen. Nun wäre hievon nicht das geringste in diesem noticebuch gedacht, als baht er vor sich und nomine ihrer aller, daß dieses verschrieben werden möge.

So dergestalt zu verzeichnen verstattet.

Elster Peter Hacks erwehnte gleichfals, dz er die keller unter der kammer auff sein kosten gewölben und die italienische flor legen laßen, dafür ihm das silbergeschenck, das sitzen bey dem accisekasten,

[p. 768]

die mahlzeiten, das beutelgehen und die bedienung des hospitals zu st. georg erlaßen. Baht ebenmäßig, es dergestalt verschreiben zu laßen.

Es kan also verschrieben werden.

Womitt dieser convent sich geendiget.

Anno 1700 den 10. Februarij

waren folgende herren elsten beysammen, als

herr elster Hinrich Friederichs

herr elster David Hillebold

herr elster Hans Kleysen

herr elster Reinhold Kahlen

⁹⁶⁰ Vgl. unten p. 770.

⁹⁶¹ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken. Plönnies hatte einen Ältermannsleuchter aus Messing zugesagt.

herr elster Wilhelm Minckenbarg
 herr elster Hans Schwartz
 herr elster Hans tor Awest
 herr elster Hinrich Hintze
 herr elster Frans Dreiling
 herr elster Rottgerd Sehdens
 herr elster Reinhold Weyer
 herr elster Joachim Stockfisch
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Jacob Franck
 herr elster Harman Hartman
 herr elster Peter Holler
 herr elster Gotthard Vegesack
 herr elster Peter Weyer
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Benninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Matthias Marquard
 herr elster Johan Harmens,

und proponirte der herr elster Hinrich Friederichs als viceeltermann, weilen⁹⁶² die fastnachtzeit vor der thür wäre, an welcher sowoll die elstenbanck als auch die ehrliebende bürgerschaft convociret werden müste. Nun führte der schragen⁹⁶³ klärlich im munde, dz die zeit der versammlung von 9 bis auff's längste 10 uhr determiniret, damitt, wann die glocke 10 geschlagen, das collegium der elsten austreten⁹⁶⁴ und die proposition an der ehrliebenden bürgerschaft thun könnte. Es stünde aber zu beklagen, dz dem so

[p. 769]

wenig nachgelebet würde, sondern anstatt das man auff's längste die glocke 10 versamlet seyn solte, man erst zu solche versammlung umb eilff jawoll gar umb halb 12 uhr einen anfang macht, als hätte er zu dem ende das collegium convociren laßen, umb sich zu bereden, ob nicht die versamlungszeit von 9 bis halb 10 uhr eingerichtet werden könnte, damitt, wann die glocke 10 geschlagen, man sofort austreten könnte. Auff den fall aber, da einer oder der ander zu spätt kommen würde, nicht mitt einer billigen straff anzusehen sey, angesehen die ehrliebende bürgerschaft, solang dieselbe einige elste am marckt siehet, sich nicht zur güldestuben verfüget und also ihrem exempell hierin erfolgt.

Demnach aus den alten schragen deutlich zu sehen, dz eine gewiße zeit der versammlung berahmet, auch der sehliche herr eltermann Herman Harmens bey seiner verwaltung mitt einwilligung der elsten und der ehrliebenden bürgerschaft die

⁹⁶² Wort aus unleserlichem, anderem Wort korrigiert.

⁹⁶³ Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: STIEDA/METTIG, hier S. 336, § 1.

⁹⁶⁴ Sie sollten aus dem Besprechungsraum der Ältestenbank, der Brautkammer, auf die Gildestube, den Versammlungsort der Bürgerschaft, treten.

glocke 9 pro termino angesetzt und gewiße zettulen durch den druck verfertigen laßen, als könnte man hievon nicht abgehen, sondern es müste vielmehr dabey sein bewenden haben, jedoch so bescheidenlich, dz die versamlungszeit von 9 bis halb 10 uhr angesetzt, wer aber nach halb 10 kommen würde, soll jedesmahl mitt $\frac{1}{2}$ f. grobgeld angesehen werden, und welche sich dieße straffe zu erlegen entziehen würde, soll so lange zur güldestuben nicht angesagt werden bis er demselben folge geleistet hatt.⁹⁶⁵

[p. 770]

- 2.⁹⁶⁶ So ist zu bedauern, dz bey würcklicher session elterleute und elsten, einige unser collegen, einzeln⁹⁶⁷ aus der kammer in die güldestuben treten, welches dann einiges nachsehen bey der ehrliebenden bürgerschaft causirte, auch gar unansehenlich und den alten schragen zuwieder wäre, als stünde zu bereden, ob ein solcher, der hiewieder handeln würde, nicht billich mit straff belegt werden solte.

Weiln dieses der ehrbarkeit entgegen läufft, auch einen solchen, der den ausschus der bürgerschaft repraesentiren will, unansehenlich ist, als ist beliebt, dz, sobald bey jegliche zusammenkunfft die session angegangen und die proposition verrichtet, keiner ohne erhebliche uhrsache, die er allemahl dem herrn elterman anzudeuten schuldig ist, und alsdan er über erhaltener permission aus der kammer in die güldestube zu treten befugt ist, bey erlegung eines pfunds straff, so offt er dawieder handelt. Dafern er sich deßen weigert, soll inhalt des ersten puncts mitt ihm verfahren werden.

3. Jüngsten schlus zufolge⁹⁶⁸ war elster Ihncken als volmächtiger elsten Johan Konings mitt sein erklärung eingekommen, die der erlaßung des hospitals st. ge-org administration wegen geforderte 120 rtl. alb. abzulegen.

Welches er bieten angenommen und wann er dieselbe erleget, der administration des hospitals hiermit befreyet wird.

[p. 771]

Anno 1700 den 25. Aprilis

waren elterleute und elsten in der brautkammer an der großen güldestube gelegen bey-sammen und proponirte der herr viceeltermann Hinrich Friederich in gegenwart nach-gesetzete [!] herren elsten, als

elster David Hillebold
elster Herman Schreiber
elster Hans Kleysen

⁹⁶⁵ Vgl. hierzu auch oben p. 50 u. 73.

⁹⁶⁶ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

⁹⁶⁷ ‚einzeln‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁶⁸ Vgl. oben p. 767.

elster Reinhold Kahl
 elster Wilhelm Minckenberg
 elster Hans Schwartz
 elster Hans tor Awest
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Joachim Stockfisch
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Hinrich Ihncken
 elster Herman Hartman
 elster Peter Holler
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Johan König
 elster Johan Benninghausen
 elster Caspar Dreiling
 elster Matthias Marquard
 elster Johan Harmens,

folgendes:

1. Demnach der dockman Andreas Beyer auff anhalten einiger aus der bürgerschaft ihm vorgestern und gestern am marckte angetreten und angehalten, daß weilm am verwichenen Fastnacht, als den 12. Februarij, die gewöhnliche elsten- und eltermanswahl hätte vorgehen sollen, solche aber durch unvermuthlichen einfall der sächsischen trouppen verhindert worden⁹⁶⁹ und also man nun bemühet gewesen, sich gegen dieselbe in gute defension zu setzen, anitzo aber sich, Gott lob, in gewünschte position gesetzt nunmehr mitt solche wahlen verfahren werden möge, als hätte er zu dem ende das collegium ansagen laßen, umb sich mitt demselben zu bereden, ob bey so beschaffenen sachen, da die güldestube, in welcher sich die bürgerschaft versamlen müste,

[p. 772]

von denen aus der vorstadt eingeffüchtete guarnisonssoldaten bezogen, die desierte wahlen⁹⁷⁰ vorgenommen werden könnten.

Es kan der löblichen bürgerschaft begehren nicht füglich abgeschlagen werden, sondern wurde dem herrn vicealterman **vielmehr recommendiret** solche mitt dem ehesten vorzunehmen und, dz die güldestube von der

⁹⁶⁹ Der Große Nordische Krieg (1700-1721) begann mit einem Angriff sächsischer Truppen auf das schwedische Riga. Dass es am 12.02. zumindest zum Beginn der Fastnachtssitzung gekommen ist, erscheint äußerst unwahrscheinlich, da die feindlichen Truppen bereits am Vortag vor Riga erschienen. Das Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01, fol. 20r, vermerkt hierzu: „Anno 1700 seind keine brüder geworden, weiln eben an dem tage, da der fastnachtsconvent hätte vor sich gehen sollen, der feind vor diese stadt gevuncket.“

⁹⁷⁰ ‚die desierte wahlen‘ Nachtrag über der Zeile.

einquartierung befreyet werden möge, fordernsamst zu bewerkstelligen bestermaßen recommendiret.

2. Wann nun mitt den wahlen verfahren werden solte, ob auch alsdann nicht eine mahlzeit, weiln doch die bürgerschaft sich angeben würde⁹⁷¹, erfordert wird.

Es wird elsten Hillebold und elsten Schreiber angemuhet, mitt elsten Johan Groth zu reden und ihn dazu zu persuadiren, angesehen derselbe die mahlzeit an Fastnacht ausrichten solte, durch den einfall der feinde aber dazu nicht gelangen konte und also die mahlzeit auszurichten schuldig wäre.

[p. 773]

Anno 1700 den 31. Maij

wurden elterleute und elsten zusambt der löblichen bürgerschaft auff dem schwartzen häubter hauße zu erscheinen angedeutet, bey welcher versammlung denselben des königlichen generalgouvernements schreiben von 29. Maij anni currentis verlesen wurde des inhalts, weiln ihre königliche mayestät dero ansehnliche armes zu rettung dero bedrängten unterthanen sambt bedeckung des landes, absonderlich aber zur entsetzung dieser lieben und getreuen stadt hieher gesand, eine auffnegotierung ansehnlicher mittel vorgenommen werden müste, zu welchen zu gelangen, ein und anderes vorgeschlagen wurde, wie solches schreiben mitt mehr belehrt. Was nun die ehrliebende bürgerschaft hierauff geandtwortet, zeigt des dockmans Johan Moskop schriftliches beybringen. Anbey beschwehrte sich auch die bürgerschaft, obgleich selbige zu unterschiedenen mahlen die elstenbanck angesprochen, auch bey einem ehrbaren raht durch gewisse deputirte sich bemühet, mitt der elsten- und eltermanswahlen fortzufahren und jedesmahl gütige andtword erhalten, so were doch bis dato noch nichts erfolget, als bahte sie inständigst, einen gewissen terminum dazu zu praefigiren, wiedrigenfalls sie gezwungen würde, bey ihrer hochgräfflichen excellence, dem herrn generalgouverneuren [Erik] Dahlberg, sich zu beschwehren. Dieses alles wurde

den 5. Junij 1700

von dem löblichen collegii, elterleuten und elsten, in der gewöhnlichen brautkammer wiederholet und dort obiges⁹⁷² vorgetragen und waren zur selbigen zeit folgende bey-sammen, als

[p. 774]

der herr viceeltermen Hinrich Friederichs
elster David Hillebold

⁹⁷¹ Gemeint ist, dass einige Bürger um Aufnahme in die Bruderschaft ersuchen würden.

⁹⁷² ‚dort obiges‘ Nachtrag über der Zeile.

elster Hans Kleysen
 elster Wilhelm Minckenbarg
 elster Hans Schwartz
 elster Hinrich Hintze
 elster Frans Dreiling
 elster Eberhard von Schultzen
 elster Benedict Dreiling
 elster Peter Haeks
 elster Herman Hartman
 elster Gotthard Vegesack
 elster Peter Weyer
 elster Joachim Kordes
 elster Jacob Gronau
 elster Johan Bönninghausen
 elster Caspar Dreiling
 elster Matthias Marquard.

Dieße pflichteten nicht allein der ehrliebenden bürgerschaft meynung bey, sondern setzten noch hinzu, welche mitt ansehnliche mitteln versehen würden sich nicht entziehen, ihrer königlichen mayestät unter die arme zu greiffen, sintemahlen denselben genugsahme versicherung zu geben versprochen.

Des eltermans wahl betreffend wurden denen herren kämmeren, als elsten Hinrich Hintze und elsten Frans Dreiling, committiret, ~~dahin~~ ins erste vermögen dahin zu trachten, daß die güldestube gesäubert⁹⁷³ werden möge, damitt die wahl fordersambst vorgenommen werden könnte. Auff den fall aber, da es so bald nicht geschehen möchte, müste man sich eines andern ohrts bereden, weiln es unverantwortlich wäre, die wahn lange aufzuschieben.

Anno 1700 den 21. Junij

wurden elterleute und elsten sambt der ehrliebenden bürgerschaft auff dem schwartzen häubter hauße zu erscheinen angedeutet, alda denselben seiner hochwohlgeborenen excellence des herrn generalen Otto Wellings schreiben an einen ehrbaren raht vom 18. Junij, worinnen er die quantitet des mehls, so ein jeder bürger haus vor haus, niemand ausgeschlo-

[p. 775]

ßen, nehmen und der armee zum behuff täglich an brod lieffern könnte, zuverlässig zu wißen verlanget, verleßen. Solchem actus wohnte von seiten eines ehrbaren rahts bey

⁹⁷³ Bezug auf die auf der Gildestube einquartierten Soldaten, die bis zum Ausbruch des Krieges in der Vorstadt untergebracht waren. Vgl. oben p. 771 f.

der herr wetteherr Hans Hinrich Berens bey [!]. Hierauff erklärten sich elterleute und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft folgendes.

Es wären selbige, wie sie bishero geweßen, so willig als schuldig, mitt dem brodtbacken zu continuiren, schütteten aber den großen mangel des brennholtzes vor. Wann hierinnen ein wandel getroffen werden könnte, würde sich deßelben kein einziger entziehen. Hiebey könnten sie aber nicht ungemeldet laßen, dz in dem brodtbacken bishero ein so großer unterschied geweßen, welchen zu untersuchen und zu redressiren sie gewisse deputirte machen wöllen und dem herrn elterman und dockman adjungiren wolten, die solches mit einem ehrbaren raht communiciren, hierinne eine enderung treffen und, was sonstens dieseswegen⁹⁷⁴ zu beobachten stünde, in acht nehmen solten, wozu vor elterleuten und elsten seite elster Herman Schreiber und elster Eberhard von Schultzen, von der bürger seite Christian Christianj und [Eberhard]⁹⁷⁵ Meerman benennet worden.

Den 22. Junij 1700

wurden abermahl elterleute und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft auff den schwarzen häubter hauße convociret, alda die obgedachten herren deputirte von ihren gestrigen verrichtungen relation abstatteten, nemlich

[p. 776]

daß ein ehrbarer raht elterleuten und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft eine selbstbeliebungsmethode, auff was ahrts das brodtbacken am füglichsten eingerichtet werden kan, vorzuschlagen anheim stellet. Wegen heranschaffung des holtzes wäre bereits, solte auch noch ferner, gesorget werden.

Elterleute und elste sampt einer ehrliebenden bürgerschaft sahen jedoch mitt rathabition eines erbahren rahts vor rahtsahm an, daß imgesammt, und zwar heut mittage, ein jeder rottmeister officier mitt seinem rottmeister, so wie sie bishero die wache gehalten, in seiner rotte umbegehe und von einem jeden vernehme, wie viel er wöchentlich an brod, jedoch dz er das mehl aus den magazin empfangen, zu lieffern willig wäre. Wann nun der umgang derogestalt verrichtet, solte die cemprit in gegenwart geregter herren deputirten formiret werden.

Anno 1700 den 23. Junij

erschienen elterleute und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft auff dem schwarzen häubter haus, nachdem sie vorhero dahin eingeladen waren, und communicirte nomine eines ehrbaren rahts der herr gerichtsvogt Palm Riege[man]⁹⁷⁶ und der

⁹⁷⁴ Verbessert aus: ‚zieseswegen‘.

⁹⁷⁵ Lücke für die Nennung des Vornamens nicht ausgefüllt. Vorname ermittelt aus unten p. 783.

⁹⁷⁶ Wortende verschwindet in der Buchbindung.

herr secretarius Melchior Dreiling denselben seiner hochgräfflichen excellentz des königlichen rahts, feldmarschals und general-

[p. 777]

gouverneuren Dahlbergs schreiben vom 21. Junij anni currentis, worinnen Johan Reinhold Patkul⁹⁷⁷ einen ehrbaren raht und die bürgerschafft etwas⁹⁷⁸ imputiren will, so ihrer ehre und guten leumuht höchst nachtheilig seyn möchte, wodurch das königliche generalgouvernement bewogen worden, von denselben zu begehren, mitt einer justification einzukommen, die [so] capabel seyn kan, [um] bey ihrer mayestät, unser allernädigster könig und herr, und der ehrbaren welt, eine so so [!] schändliche blame auszulöschen und satisfaction vor sich und ihre posteritet zu nehmen. Als haben elterleute und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschafft folgendergestalt sich erkläret:

Weiln von diesem brieff keine copey sofort mittgetheilet werden kan, zudem auch der dockman nicht zugegen wäre, als müste es so lange sein bewenden haben bis beedes erfüllet würde, hiezu wurde der zukünfftige Montag, als der 25te tag Junij, berahmet,

[Anno 1700, den 25. Junij]

an welchem abermahl eine convent angestellt wurde und der endliche schlus abgefaßet wurde.

Demnach aus seiner erlauchtigen hochgräfflichen excellentz, des königlichen rahts, feldmarschals und generalgouverneuren [Erik] Dahlbergs, gnädigen schreiben vom 21. Junij anni currentis elterleute und elsten sambt der ehrliebenden bürgerschafft ersehen, als solte der in königlichen polnischen diensten stehende Johan Reinhold Patkul dieser gemeine eine höchstschändliche blame von einer treulosen intelligence mitt des feindes bisherigen vornehmen

[p. 778]

anzuhengen bemühet geweiß seyn, so gehet solches als dergleichen imputation so der von einer ehrliebenden bürgerschafft ihro königlichen mayestät allerun-

⁹⁷⁷ Johan Reinhold von Patkul gehörte zu den Mitgliedern der livländischen Ritterschaft, die sich vehement gegen die Güterreduktion stemmten. Gemeinsam mit zwei weiteren Angeklagten wurde ihm in Stockholm der Prozess gemacht und er zum Tod und Verlust der rechten Eideshand verurteilt. Nachdem ihm die Flucht gelungen war, agitierte er weiterhin gegen die schwedische Krone. Patkul war im Großen Nordischen Krieg in Diensten Sachsen-Polens sowie Russlands tätig und wurde schließlich nach der Auslieferung an schwedische Truppen 1707 hingerichtet. Vgl. zu Patkul: ERDMANN; WITTRAM. Die hier angesprochene Problematik gehört in den Zusammenhang der Tätigkeit Patkuls nach dem Eintritt in sächsisch-polnische Dienste. Auf der Proposition zum livländischen Landtag von 1700 wurde unter Punkt 11 über Aussagen Patkuls berichtet, dass zumindest die Hälfte der Ratsherren und Bürger Rigas Patkul Geld zur Unterstützung der Gewinnung der Unabhängigkeit von Schweden zugesagt haben soll. Nun sollten sich die Beschuldigten hierzu erklären. Vgl. SCHIRREN, S. 265 f.; des Weiteren unten p. 780-784.

⁹⁷⁸ ‚etwas‘ Nachtrag über der Zeile.

terthänigst schuldigen treue gantz zuwieder, ihnen umb desto tieffer zu hertzen. Wie sie nun mitt untherhänigen danck die von seiner erlauchtigen hochgräfflichen excellentz vor die beibehaltung dieser stadt renomee gethanen vorschläg[e] erkennen, also ersuchet sie einen ehrbaren raht dienstlich, es beliebe derselbe, seine väterliche vorsorge auff erhaltung solcher mittel und wege zu richten, die eine so schändliche blame bey ihrer königlichen mayestät zusambt der ehrbaren welt auszulöschen und dieser unschuldig gekränckten stadt zureichliche satisfaction vor sich und ihre posterite zu verschaffen, capabel seyn möge, gestalt dann eines ehrbaren rahts heilsahme rathschlägen elterleute und elsten zusampt eine ehrliebende bürgerschaft solches gänzlich anheim gestellet seyn laßen.

Sonsten wurde auch bei der

dem 29ten Junij

gehaltenen convent ein extract aus des landtages proposition, und zwar der 9te punct, so den communen der städte angehe, vorgeleßen, des inhalts, dz dieselbe an korn, geld und pferde ein gewißes zutragen solten, weiln dieselbe bishero⁹⁷⁹ mitt keine sonderliche aufflagen beschwehret und ihre bürgerliche nahrung ungehindert excerciret haben.⁹⁸⁰

Hierüber solte etwas schriftlich verfertiget werden und, wann es gesehen, könnte es zuvor einer ehrliebenden bürgerschaft communiciret und alsdan zu ferner beförderung einem ehrbaren raht übergeben werden.

[p. 779]

Hiebey stellte elster Joachim Kordes vor, wie daß den 21. Junij Johan von Damme am marckt dem collegio der elsten einige nachtheilige worte nachgeredet, welche zu verschweigen er als ein collega bedencken getragen. Als würden elterleute und elsten sich bereden, was bey dieser sachen zu thun sey.

Es soll gereget von Damme durch den notario publico befraget werden, ob er solche rede geständig seyn wolte, welches zu bewerkstelligen elsten Peter Haeks und elsten Hinrich Ihncken committiret wurde. Wann solches publicu instrumentu einkommen würde, könnte man sich weiter hierüber bereden.⁹⁸¹

Anno 1700 den 6. Julij

waren elterleute und elsten in der brautkammer bey der großen güldestuben folglich beysammen, als

⁹⁷⁹ ‚bishero‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁸⁰ Es handelt sich hierbei um Kriegskontributionen. Vgl. die Proposition des Landtags, in: SCHIRREN, S. 261-266, hier v.a. S. 264. Vgl. auch oben p. 758-760, 761 f., unten p. 794 u. 797 f.

⁹⁸¹ Vgl. unten p. 782.

herr viceelterman Hinrich Friederichs
 herr elster Herman Schreiber
 herr elster Hans Kleysen
 herr elster Daniel Berens
 herr elster Rottgerd Sehdens
 herr elster Joachim Stockfisch
 herr elster Eberhard von Schultzen
 herr elster Hinrich Ihncken
 herr elster Herman Hartman
 herr elster Gotthard Vegesack
 herr elster Peter Weyer
 herr elster Joachim Kordes
 herr elster Johan Bönninghausen
 herr elster Gabriel Hennecke
 herr elster Matthias Marquard
 herr elster Johan Groth,

und proponirte geregter herr viceelterman, dz er unlängst einem ehrbaren raht in der kämmerey die neulich beliebte schlüße kundgemachet, es wäre ihm aber geandwortet worden, dz beedes schriftlich verfa-

[p. 780]

ßet werden müste. Als hatte er zu dem ende von jedem ein concept⁹⁸², als die justification wegen die von Pattkul geschene beschuldigung und dan die beantwortung auff die communicirte landttagesproposition⁹⁸³, verfertigen laßen, welches dem collegio vorgeleßen [werden] könnte. So auch würcklich geschehen.

Weiln das erste dem letzten bürgerlichen schlus gänzlich zuwieder ist, als wurde selbiges concept verworffen und könnte der geregte schlus aus dem noticienbuch geschrieben und durch den herrn viceelterman einem ehrbaren raht schriftlich also übergeben werden. Das andere quadrite gar nicht auff der proposition, als müste es geendert werden. Wann solches geschehen, kan es zur weiteren verleßung an elterleute und elsten zusampt einer ehrliebenden bürgerschaft gedeihen.

Anno 1700 den 14. Julij

sind elterleute und elsten zusamb einer ehrliebenden bürgerschaft auff dem neuen hauße versamlet geweßen,

1. alda das veränderte⁹⁸⁴ concept der so gemachten beantwortung auff des landttages proposition verleßen wurde.

⁹⁸² ‚ein concept‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁸³ Vgl. oben p. 778 mit der entsprechenden Anmerkung.

⁹⁸⁴ ‚veränderte‘ Nachtrag über der Zeile.

Es wurde dieselbe in allen approbiret, nur dz wegen der beschlag des kornes und dz denjenigen, welche ihr getreide in dem hollendische[n] schiff⁹⁸⁵ anno 1675 von der crohn weggenommen, noch nicht bezahlet worden, dießes angehenget werden möge.

[p. 781]

2. Referirte der herr vicelterman Friederichs, dz ein ehrbarer raht den von elterleuten und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft jüngst gefaßeten schluß⁹⁸⁶ nicht acceptiren will, sonderrig solte derselbe also eingerichtet werden, dz es eine justification ähnlich sey und müste solches von elterleuten und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft separatim geschehen.

Es können elterleute und elsten zusambt einer ehrliebenden bürgerschaft nicht ausdencken, warumb ein ehrbarer raht sich entziehen würde, eine solche justification zu machen müste, welche sie mitt einem ehrbaren raht conjunctim unterschreiben wolten, angesehen der anno 1604 auffgerichtete contract⁹⁸⁷ einen ehrbaren raht dazu verbindet. Als wären sie bewogen, 2 deputirte dem herrn viceelterman zu adjungiren, welche solches einem ehrbaren raht weitläuffig vorstellen solten, worzu herr elster Herman Schreiber und elster Reinhold Weyer benennet wurden.

3. Brachte eine ehrliebende bürgerschaft durch den dockman bey, wie dz sie zu unterschiedlichen mahln umb den wahl des eltermans angehalten, bis dato aber noch nicht damitt verfahren worden. Als hielte dieselbe abermahl an, dz doch einmahl ihre bitte deseriret werden möge.

Es wurde der zukünftige Mittwoch, als den 18ten dieses, dazu pro termini angesetzt, alsdan mitt den wahlen auff dem neuen hauße, weiln die güldestube unmöglich evacuiret werden kan⁹⁸⁸, verfahren werden kan.

[p. 782]

Anno 1700 den 13. Augustj

wahr das collegium der elstenbanck beysammen und wurde die zum andern mahl geänderte justification wegen der von Patkul geschehenen beschuldigung verleşen, welche, weiln es zu ampel [?]⁹⁸⁹, geändert ward und dergestalt einer ehrliebenden bürgerschaft zu verleşen consentiret wurde.

Das instrumentum publicum in sache der güldestuben und Johan von Dammen wurde auch verleşen.⁹⁹⁰

⁹⁸⁵ ,in dem hollendischen schiff' Nachtrag über der Zeile.

⁹⁸⁶ Vgl. oben p. 780.

⁹⁸⁷ Vertrag von Karfreitag 1604, in: DSHI 510 Riga HS 48, p. 91-96.

⁹⁸⁸ Bezug auf die auf der Gildestube einquartierten Soldaten, die bis zum Ausbruch des Krieges in der Vorstadt untergebracht waren. Vgl. oben p. 771 f.

⁹⁸⁹ Vmtl. lat. ‚amplus‘, hier = zu umfänglich, zu weit ausgreifend.

⁹⁹⁰ Vgl. oben p. 779.

Weiln aus demselben zu ersehen, dz Johan von Damme mitt denen außgego-
benen injurien nicht dem collegio der elstenbanck, sondern elsten Jochim Kor-
des in specie⁹⁹¹ gemeinet, als kan bei so bestelten sachen die elstenbanck sich
deßen nicht annehmen. Nichtsdestoweniger, da elster Jochim Kordes als ein col-
lega derselben angegriffen, so will die elstenbanck demselben in allen assistiren,
jedoch dz geregter Kordes die sache mitt ihnen ausführen möge.

Elster Gabriel Henneke brachte klagend bei, welchergestalt elster Johan Grothe den al-
ten verordnungen zuwieder in haltung der wache und austheilung der officiantencharge
sich comportirte, baht hierinnen eine enderung zu schaffen.

Es soll dieses mitt elsten Grothe conferiret und dazu gegen morgen angesaget
werden.

[p. 783]

Anno 1700 den 14. Augustj

Auff vorher geschehe[ne] convocation versamleten sich elterleute und elsten zusampt
die ehrliebende bürgerschaft auff dem neuen hauße, alda denen letztern die geänderte
justificationschrift⁹⁹² communiciret wurde, welche aber weiln sie der bürgerschaft
meynung nach zu gelinde gesetzt war, als wurde sowoll von elterleuten und elsten
folgendes berahmet:

Es soll selbige schrift durch gewisse deputirte übersehen und was noch etwan
zu corrigiren stehet, anbeygefüget werden, zu welcher commission nachge-
setzte deputiret worden, als von seiten der elstenbanck der herr viceeltermen
Hinrich Friederichs, die herren elster Herman Schreiber, elster Daniel Berens,
elster Reinhold Weyer, elster Eberhard von Schultzen, elster Hinrich Ihncken,
elster Gabriel Hennecke, von seiten der bürgerschaft dockman Johan Moskopf,
Christian Christianj, Gisbrecht von Damme, Hans Spiel, Eberhard Meerman,
Caspar Feldtman, Jacob Wilde.

Anno 1700 den 16. Augustj

[sind] abermahl elterleute und elsten zusampt der löblichen bürgerschaft auff dem
neuen hauße versamlet geweßen, alda das von denen deputirten verfertigtes concept
sowoll der elstenbanck als auch der löblichen bürgerschaft vorgeleßen wurde.

[p. 784]

Es wurde von beede theilen in allen approbiret, jedoch dz es zu ferner approba-
tion einem woledlen und hochweisen raht anheim gestellet werde. Dieses so-
fort zu bewerkstelligen, wurde so dem herrn eltermen Hinrich Friederich, elsten

⁹⁹¹ ‚in specie‘ Nachtrag über der Zeile.

⁹⁹² Vgl. hierzu oben p. 780 f. u. 777 f.

Herman Schreiber und dem dockman Johan Moskopff committiret. Die bürgerschaft aber adjungirte ihnen Jacob Wilde und Hans Spiel, welches aber wieder die ordnung ist und die banck sich deßen reserviret.

Nachdem nun die obgeregte deputirte zurückgekommen, referirten dieselbe, dz ein wohledler und hochweiser raht hierinnen nichts zu verbeßern wuste, recommendirten nur, dz mitt der unterschrifft nicht gesäumet werden möge.

Welches auff den andern tag zu verrichten beliebt wurde.⁹⁹³

Hierauff verfügte sich der herr gerichtsvogdt und quartirher Palm Riege man sampt dem herrn secretarius Melchior Dreiling, welche folgendes proponirten, daß

1. henpffbünde auff den wällen angeschaffet,
2. ochßenhäute zu bedecken derselben gegeben,
3. sandsäcke herbeygebracht und
4. mitt dem brodtbacken continuiret werden möge.

Dieses alles wurde dem herrn viceeltermann Hinrich Friederich mitt einem ehrbaren raht in der kämmererey zu be zu überlegen auff's beste recommendiret.

[p. 785]

Anno 1700 den 12. Septembris

wahr das collegium der elsten beysammen und proponirte der herr viceeltermann Hinrich Friederichs, dz weiln der herr cämmerer Hinrich Hintze auff anhalten einiger herren elsten umb eine convocation angehalten, er zu dem ende das collegium ansagen laßen, umb deßen anbringen zu vernehmen.

Der herr elster Hintze brachte bey, wie dz nicht allein einige herren elsten, sondern auch ein großtheil der bürgerschaft inständigst ersuchet, mitt dem so lange zeit verlangten eltermannswahl einmahl zu verfahren. Nun hatt zwar geregter herr viceeltermann ihnen offtmahls versprochen, die wahl vorzunehmen, allein allemahl vergeblich. Als hätten sie sich an ihm als cämmern adressiret und gebehten, er möchte den herrn viceeltermann dahin bringen, ihr begehren ein genügen zu thun.

Der herr viceeltermann Friederichs regerirte, er hätte sein versprechen gerne nachgelebet, wann nicht die kriegesconjuncturen und veränderliche zeit in davon abgehalten hätte, fügte noch dieses hinbey, dz der herr oberbauherr Hinrich Kahl ihm gestern versprochen, die baracken ledig zu schaffen, alsdan die krancken von der güldestube abgenommen und dahinein geleet werden könten, welches innerhalb 14 tagen ohnfehlbar geschehen würde, alsdann er die wahl vornehmen wolte. Hierüber wurde votiret und waren die vota parig. Eines theils stimmte dahin, dz die wahl auff 14 tagen differiret, andern theils aber, dz damitt verfahren werden solle. Weiln es eine laute discussion wäre und die güldestuben unmöglich gegen die zeit evacuiret werden könte⁹⁹⁴, weiln

⁹⁹³ Die Defension gegen die Beschuldigungen Pattkuls wurden noch 1700 gedruckt: Der Großen Gilde Erklärung.

⁹⁹⁴ Bezug auf die auf der Gildestube einquartierten Soldaten, die bis zum Ausbruch des Krieges in der Vorstadt untergebracht waren. Vgl. oben p. 771 f.

sie nun gleichstimmig wären, als gab der herr viceeltermann den ausschlag folgender gestalt:

Demnach der herr oberbauherr

[p. 786]

Hinrich Kahl ihm sancte versprochen, innerhalb 14 tagen die baracken ledig zu schaffen, als könnte die wahl bis dahin wohl differiret werden, jedoch wäre dieses sein unvorgreiflicher vorschlag, dz man 2 herren elsten benennen solte, welche mitt dem herrn oberbauherrn desfalls weiter reden und bey ihm pousiren, dz sein versprechen ein genügen geschehen möge, welches zu verrichten diejenige, so mitt ihm einstimmig waren, herrn elsten Hinrich Hintze und herrn elsten Jacob Gronau committirten.

Anno 1700 den 24. 7bris⁹⁹⁵

Demnach der herr generalleutnant und königlicher gouverneur alhie [Carl Gustav]⁹⁹⁶ Frölich vorgestern, als den 22. dieses, bey einem wolledlen und hochweisen raht angehalten, dz elterleute und elsten zusamt einer ehrliebenden bürgerschaft convociret werden mögen, weiln er dieselbe etwas vorzutragen hätte, als wurde der heutige convent dazu angestellet und waren beede gülden auff dem neuen hauße beysammen, alda sich gereger herr gouverneur, von denen beeden herren quartierherren als Palm Riege- man und Bruno Hanenfeld begleitet, einfand und proponirte folgendes:

[p. 787]

Es wären elterleuten und elsten sampt einer ehrliebenden bürgerschaft nicht unbekand, welchergestalt das krancken der in der hießigen guarnison befindlichen soldatesque täglich zunehme, nun rührete dieses daher, dz selbige mitt behorlichen unter- und oberbetten nicht versehen wären. Er müste selbst gestehen, dz es bis dato, wie gerne man auch gewolt, nicht hatt beygeschaffet werden können, weiln der feind diese gute stadt abermahl bis in die 9 wochen so eingesperret gehalten⁹⁹⁷, dz keiner heraus noch herein hatt kommen können. Nachdem aber nunmehr die stadt von der einen seite, und zwar landtwerts, des feindes ledig worden, daher man dem Grundgütigen Gott billig zu danken uhrsach hatte, so würde man nun bemühet seyn, dasjenige, was zu verpflegung der krancken soldaten erfordert, herbeyzuschaffen. Hirzu nun zu gelangen wäre dieses sein vorschlag, es solte die ehrliebende bürgerschaft aus ihren mittel einige deputiren, welche im lande herumbreißen können und soviel leinwand einzukauffen als dazu vonnöhten. Er verspräche, ihnen convoy mittzugeben soviel dazu bedürffe, versicherte dabey, dz diese⁹⁹⁸ ~~er solche~~ an den soldaten erwießene güte ihro königlichen mayestät, unser

⁹⁹⁵ September.

⁹⁹⁶ In der Vorlage Lücke für den Vornamen nicht ausgefüllt.

⁹⁹⁷ Riga wurde vom 05.06. an zum zweiten Mal im Jahr 1700 belagert.

⁹⁹⁸ ‚diese‘ Nachtrag über der Zeile.

allerseits allergnädigster könig und herr, nicht unvergolten laßen werde, promittirte solches auff beste ihro mayestät zu recommediren, ~~und~~ nahm damitt sein abscheid und wolte er der bürgerschaft gerüriege resolution gewärtig seyn, worauff sich die kleine güldte wegmachte, elterleute und elsten zusampt die löblichen bürgerschaft großer güldte verfügten sich ein jede an jenen ohrt und wurde einhellig beschloßen:

[p. 788]

Obgleich bey dießen nahrloß zeiten es derselben schwer fället, solche extraordinaire onera zu tragen, angesehen dießelbe in den 8ten mohnat belagert, von ihren handel und wandel abgekommen und gantz von mitteln entblöbet geseßen, so erbeut sich dennoch elterleute und elsten zusampt der löblichen bürgerschaft willig dazu, wann nun so viel leinen als dazu vonnöhten heran geschaffet werden kan. Dieses könte nicht füglicher geschehen als wann⁹⁹⁹ dz der herr gouverneur durch seine hochgültige promotion bewircken möge, dz die herren edelleute und arendatoren das leinen vom lande hereinschicken, alsdan ihnen solche bezahlet werden solte.¹⁰⁰⁰

Hiebey beschwerte sich die bürgerschaft, dz ihnen bey den thoren von der soldatesque große insolentien verübet würden und sie von ihnen mitt schimpflich worten tractiret würden.

Es soll dieses an gehörigem ohrte hinterbracht werden.

Anno 1700 den 27. Septembris

war die elstenbanck auff dem neuen hauße beysammen und weiln jüngsten schluß von 12. Septembris zuzolge die eltermanswahl vor sich gehen müste¹⁰⁰¹, angesehen der herr viceeltermen verleitet [?] und¹⁰⁰² die baracken nicht evacuiret werden kont[en]¹⁰⁰³, als müste man nunmehr

[p. 789]

eine zeit determiniren, an welchem die wahlen vorgenommen werden könten.

Es wurde der 8te 8bris¹⁰⁰⁴ pro termino dazu angesetzt, und weiln die güldestube nicht gesäubert werden könte, als müste solche auff dem neuen hauße geschehen.

⁹⁹⁹ ,wann‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁰⁰ Vgl. unten p. 794 f.

¹⁰⁰¹ Vgl. oben p. 785 f.

¹⁰⁰² ,und‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁰³ Bezug auf die auf der Gildestube einquartierten Soldaten, die bis zum Ausbruch des Krieges in der Vorstadt untergebracht waren. Vgl. oben p. 771 f.

¹⁰⁰⁴ Oktober.

- 2.¹⁰⁰⁵ Klagte der herr kämmerer Hinrich Hintze, dz Daniel Pfaff¹⁰⁰⁶ mitt der güldestuben nach eigenem belieben verführe, indehm er die brautkammer ohne consens vermietet und die feuer da versorge.

Es soll Pfaff vorgefordert und ihm dießes ~~beschuß~~ vorgehalten, auch darüber gehöret werden.

3. Weiln nun die eltermans- und elstenwahl vor sich gehen solte, so müste beredet werden, ob nicht eine kleine collation angestellet werden könte, zumahlen doch einige die brüderschafft gewinnen wolten, welche[s] ohne mahlzeit nicht füglich geschehen könte. Nun wäre den 25. April anni currentis dem herrn elsten Hillebold & dem herrn elsten Schreiber committiret, mit elsten Johan Groth, als welcher es auszurichten verbunden, zu reden committiret [!], als müste ihre relation hierüber eingeholet werden.¹⁰⁰⁷

Elster Hillebold referirte, welchergestalt elster Groth ohngeachtet¹⁰⁰⁸ die große unkosten, so er verwichenen Fastnacht verwand ~~mitt~~ auff¹⁰⁰⁹ ausrichtung der mahlzeit, [die] aber durch den feindlichen einfall verhindert worden, jedennoch 100 rtl. alb. eines für alles zu geben versprochen. Weiln aber elster Groth nicht zugegen, so baht er, dz 2 deputirte benennet werden möchten, ~~ihm~~ von ihm zu vernehmen, ob er noch bey der einmahl gefaßeten resolution verbleiben wolte, welches zu verrichten

elsten Joachim Kordes und elsten Gabriel Henneke committiret wurde.

[p. 790]

Geregte deputirte verfügten sich sofort zu ihm hin und, als dieselbe wieder zurückkamen, referirten dieselben, es könte zwar elster Groth in keine abrede seyn, dz er sich gegen elsten Hillebold referirtermaßen ausgelassen, anitzo aber erklärhte er sich folgendergestalt: Er wolte 50 rtl. alb. und 100 stoff alten reinwein geben und sich also hiemitt von der mahlzeit abkauffen.

Weiln dieses auff eines ausläufft, als ist dieße offerte angenohmen und wurde er also hiemitt von der mahlzeitausrichtung befreyet.

Nun müste beredet werden, wer die mahlzeit ausrichten solte.

Es wurde den herren elsten Hillebold und elsten Schreiber committiret, mitt dockman Johan Moskop zu reden, ob er solches auszurichten nicht über sich nehmen wolte, jedoch dz nicht mehr als 4 gerichte auffgeschaffet werden solten.

¹⁰⁰⁵ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

¹⁰⁰⁶ Daniel Pape war der Gildestubendiener.

¹⁰⁰⁷ Vgl. dazu oben p. 771 f.

¹⁰⁰⁸ ‚ohngeachtet‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁰⁹ ‚auff‘ Nachtrag über der Zeile.

Anno 1700 den 10. October

war die banck auff dem neuen hauße beysammen und proponirte der herr viceeltermann Hinrich Friederichs, dz zwar bey jüngster versamlung der terminus zur eltermanswahl den 8. dieses angesetzt war, weiln aber eine rescript von dem herrn generalgouverneur Dahlberg eingekommen, worinnen er die wahl bis zu bequemer zeit suspendiret haben will, als hätte er die banck zu dem ende ansagen laßen, die vacante stellen, so von der banck allein dependiren, zu besetzen,

[p. 791]

und zwar für[s] erste wegen der taffelgülde, bey welcher ein vorsteher erwehlet werden müste.

Dieses wurde weiter ausgesetzt, jeddenoch sahe die banck vor rahtsahm an, dz auff des herrn generalgouverneuren einglauffenes rescript eine [!] gegenbericht verfertigt werden und daß solche bey einem ehrbaren raht eingegeben werden möge, welches zu bewerkstelligen dem herren elsten Reinhold Weyer und elsten Gotthard Vegesack committiret wurde.

- 2.¹⁰¹⁰ Bey dem hospital erforderte man auch einen vorsteher, wozu elster Jacob Gronau und elster Johan Benninghausen vorgeschlagen worden.
3. Es ist zu beklagen, dz die von alters her gebrauchte gute ordnung nunmehr unter die banck liegen müste, indem das convent des heiligen geistes beynahe ein gantzes jahr von vorstehern entblößet und anitzo von den herren inspectors allein verwaltet würde¹⁰¹¹, welches dann stricte wieder die alte gewohnheit wäre, absonderlich da zu unterschiedlichen mahlen einige aus der banck zu vorstehere einem ehrbaren raht vorlängst praesentiret worden.
Es nahm der herr viceeltermann solches über sich, diese[s]wegen bey einem ehrbaren raht erwehnung zu thun und dahin zu sehen, dz das alte nachgelebet werden möge.
4. Wurde erinnert, dz sehliger elster Reinhold Kahl noch nicht seine völlige weyderechnung gethan¹⁰¹², als müste dem auch nachdruck gegeben werden.
Es wurde elsten Matthias Marquard und elsten Johan Harmens committiret, deswegen mitt der wittibe zu reden.¹⁰¹³

¹⁰¹⁰ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

¹⁰¹¹ Die Inspektoren waren Ratsherren. Es wird hier beklagt, dass die Ältestenbank, welche üblicherweise die Vorsteher des Konvents stellte, von der Konventsverwaltung ausgeschlossen wird. Vgl. auch unten p. 796.

¹⁰¹² Die Stadtweide stand unter der Verwaltung der beiden Gilden, die auch die Einkünfte daraus genossen. Der Älteste Kahl war Vorsteher des Verwaltungsgremiums der Stadtweide.

¹⁰¹³ Vgl. unten p. 796 u. 801.

[p. 792]

Anno 1700 den 16. Octobris am Dingstag

war die banck beysammen und bracht[e] der herr viceeltermann Hinrich Friederichs bey, weiln die sichere nachricht eingelauffen, dz ihro königliche mayestät, unser allergnädigster könig und herr, vor einigen tagen in Pernau glücklich angelanget, als hätte ein ehrbarer raht resolviret, durch gewisse deputirte gedacht[er] ihrer königlichen mayetät zu complimentiren, als hätte er auch vor nöhtig erachtet, dz einer aus der banck mitteln denen obigen herren deputirten adjungiret werden möge¹⁰¹⁴, zumahlen auch von der kleinen güldte der eltermann Christian Frölich mitt dazu verordnet wäre. Wann dann ihm als viceeltermann solches competirte, so wolte er hiemitt vernommen haben, ob die banck etwas ihnen commissi geben wolte, versicherte, so viel es die gelegenheit geben würde, getreulich zu verrichten. Weiln nun die banck nictes ohne communication einer ehrliebenden bürgerschaft vornehmen und denenselben über etwas instruiren könnte, so wolte nun dieselbe geregten herrn viceeltermann¹⁰¹⁵ recommendiret haben, ihre unterthänigste reverence gegen ihro mayestät zu machen und derselben zu versiche[r]n aller treue und gehorsam, mitt diesem ausdrücklich bedinge, nicht daß geringste zu der banck und der bürgerschaft praejudice und etwas zu sein intresse zu suchen, wünschte ihm glück auff der reyße und eine glückliche wiederkunfft, womitt er abscheid nahm und obiges alles zu halten hoch contestirte.

Anno 1700 den 5. 9bris¹⁰¹⁶

war die banck auff dem neuen hauße beysammen und thate der herr viceeltermann Hinrich Friederich von deßen nach Pernau verrichtete reyße relation. Nachdem, wie oben gemeldet, er seine reyße von hier aus dahin angetreten, wäre er den 20. 8bris¹⁰¹⁷, als am Sonabend, glücklich angekommen, da er dan mitt denen übrigen herren deputirten selbiger ihrer königlichen mayestät bey der taffel

[p. 793]

incognito auffgewartet. Des andern tages, als am Sontag, waren sie zur öffentlichen audience admittiret und zwar folgendergestalt: Als sie sich in dem vorsaale versamlet hatten, ist der herr cammerherr Wrede aus ihro mayestät schlaffkammer ausgetreten und nach die rigische herren deputirte gefraget, welche, sobald sie sich kundgegeben, von geregten herrn cammerherrn eingenöhtiget worden. Seine magnificence, der herr bürgermeister Johan von Öttingen, redete ihro königliche mayestät an. Nach vohrführter rede wurden sie alle miteinander zum handkust gelaßen. Darauff sie ihren abscheid nahmen und zur taffel genöhtiget ~~wurden~~ und nach verrichtung derselben gänzlich

¹⁰¹⁴ ‚werden möge‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰¹⁵ Unleserliche Streichung.

¹⁰¹⁶ November.

¹⁰¹⁷ Oktober.

demittiret wurden. Den Montag und Diengstag geschahen die visiten an die herren grandes, als graff Pieper, graff Polus, generalleutnant Rehnschild und generalleutnant Wachtmeyster. Den Mittwoch darauff reyßete ihro königliche mayestät von dannen nach Reval, sie aber nahmen ihre rückreyße auff am Donnerstag von dannen wieder auff hier zu und sind am Diengstag, als den 30. 8bris¹⁰¹⁸, wiederumb glücklich alhir angelanget.

Nach verrichteter obiger relation wurde das den 12. 8bris¹⁰¹⁹ berichtiges concept wegen des herrn eltermans und andermahlen von denen herren elsten Reinhold Weyer und Gotthard Vegesack überlieffert und zur approbation verleßen.¹⁰²⁰

Es wurde in allem approbiret und solte, nachdem es in[s] rein geschrieben, mitt dem ehesten an einen ehrbaren raht übergeben werden.

[p. 794]

Anno 1700 den 27. 9bris¹⁰²¹

waren elterleute und eltesten zusampt einer ehrliebenden bürgerschaft auff dem neuen hauße beysammen, dahin auch der herr landtvogdt und quartierherr Palm Riegeman und der herr secretarius Rottgerd Feldman sich verfügten, und proponirte oftgererter herr Riegeman,

1. dz abermahl von seiner hochgräfflichen excellence, dem hern generalgouverneur Dahlberg, an einen ehrbaren raht ein rescript ergangen, darinnen er wiederumb umb die contribution¹⁰²² anregung thudt.
2. So wäre auch der herr generalleutnant und gouverneur Frölich mündlich eingekommen und begehrete, dz einige bretter oder in ermangelung deßen so viel an geld von der ehrliebenden bürgerschaft herangeschaffet werden möge, damitt einige betten in den baraquen vor die krancke soldaten angefertigt werden könte¹⁰²³, über welche beede puncten ein ehrbarer raht elterleuten und elsten zusampt einer ehrliebenden bürgerschaft erklärung verlangete. Als nun geregte herren deputirte sich von dem neuen hauße wieder abgeben¹⁰²⁴, thrahten elterleute und elsten in ihren collegio, die ehrliebende bürgerschaft aber an ihren gewöhnlichen ohrte beysammen, worauff elterleute und elsten folgendes beschloßen:

Wegen den 1ten punct blieben sie bey der den 14ten Julij¹⁰²⁵ verfaßeten beandtwortung, dz ihnen aus denen in derselben beygebrachten motiven bey dieser schweren kriegeszeit unmöglich wäre, etwas auff erklecklich[es]

¹⁰¹⁸ Oktober.

¹⁰¹⁹ Oktober.

¹⁰²⁰ Es handelt sich um einen Protest gegen die Aussetzung der Wahlen auf der Gildestube. Vgl. oben p. 790 f.

¹⁰²¹ November.

¹⁰²² Vgl. oben p. 758-760, 761 f., 778 u. unten p. 797 f.

¹⁰²³ Vgl. hierzu auch oben p. 787 f.

¹⁰²⁴ Verbessert aus ‚abgeben‘.

¹⁰²⁵ Vgl. oben p. 780.

auffzubringen. Den andern punct belangend wäre sie willig, solches beyzutragen, weiln es ein wenig impertiret.

Die bürgerschaft aber erklärete sich dergestalt:

Weiln dieselbe nur in 12 persohnen bestünde und also die übrigen nicht resolviren könnten, als bahten sie, dz eine

[p. 795]

neue zusammenkunfft angestellt¹⁰²⁶ und einem jedwedgen ernstlich angesaget werden möge, brachten zugleich klagend bey, wie dz ihnen ihre brette und holtz, so sie in der vorstadt gehabt, von einigen der soldaten de facto abgenommen, sie gewaltdsahmer weyße tractiret und, dafern es verlanget würde, erbohten sie sich an zu wißen, wo es hingeführet wäre. Bey solcher beschaffenheit, da ihnen alles weggenommen worden, wäre es ihnen fast unmöglich, die begehrte brette heranzuschaffen.

Dieses soll an einen wohledlen und hochweisen raht genommen werden.

Die bürgerschaft hielte abermahl an umb die eltermanswahl.

Solches ins werck zu stellen, wurde es dem herrn viceeltermen recommendiret.

Anno 1700 den 12. Xbris¹⁰²⁷

war die elstenbanck an ihrem gewöhnlichen ohrt auff der großen güldestuben in der brautkammer, nachdem selbige nunmehr, Gott sey danck, von den krancken soldaten gesäubert¹⁰²⁸, zum ersten mahl beysammen, folglich

der herr viceeltermen Hinrich Friederichs

der herr elster Herman Schreiber

der herr elster Hinrich Hintze

der herr elster Rottgerd Sehdens

der herr elster Joachim Stockfisch

der herr elster Eberhard von Schultzen

der herr elster Jacob Franck

der herr elster Hinrich Ihncken

der herr elster Herman Hartman

der herr elster Gotthard Vegesack

der herr elster Joachim Kordes

der herr elster Jacob Gronau

der herr elster Johan König

der herr elster Gabriel Henneke

¹⁰²⁶ Unleserliche Streichung.

¹⁰²⁷ Dezember.

¹⁰²⁸ Bezug auf die auf der Gildestube einquartierten Soldaten, die bis zum Ausbruch des Krieges in der Vorstadt untergebracht waren. Vgl. oben p. 771 f.

der herr elster Johan Harmens
dockman Johan Moskop,

[p. 796]

und proponirte geregter herr viceelterman Friederichs, wasmaßen ihn elster Johan Harmens angetreten und zu vernehmen gegeben, dz das jahr, darinnen er dem hospital zu st. jürgen bedienet und mitt dem klingbeutel in der kirchen umbgegangen, nunmehr exspiriret, als müste ein ander in seine stelle erwehlet werden. Derowegen hatt er die banck beruffen laßen, welche sich hierüber bereden könte.

Weiln kein elster verhanden und die reyhe also dem dockman Moskop traffe¹⁰²⁹, als wurde derselbe dazu benennet, welches er auch willig annahm.

- 2.¹⁰³⁰ Wäre elsten Matthias Marquard und elsten Johan Harmens committiret, mitt schligen elsten Reinhold Kahlen frau wittib zu reden und ihr anzumuhten, daß sie ihres schligen mannes wegen die weyderechnung thun möchte, als müsten dieselbe von ihren verrichtungen relation abstatten.¹⁰³¹

Elster Johan Harmens in abwesenheit Matthias Marquard referirte, dz sie sich willig hiezu erklärete, sobald sie nur dazu gelangen könte, angesehen alle ihre sachen und dieses darunter weggepacket und verleget wären.

3. Die elstenbanck begehrte von dem herrn viceelterman eine nachricht, wie es mitt den vorstehern des convent des heiligen geistes beschaffen, ob nicht einmahl die vacante stelle ersetzt werden solte.¹⁰³²

Geregter herr elterman promittirte, solches werckstellig zu machen.

4. Imgleichen, ob die verfertigte supplique des ältermans wahl betreffend übergeben wäre.

Er erboht sich, solches morgen ohnfehlbahr zu effectuiren.

[p. 797]

Anno 1700 den 15. Xbris¹⁰³³

waren elterleute und elsten zusampt die ehrliebende bürgerschaft auff der großen güldestuben versamlet, und zwar von seiten der elstenbanck folgende

der herr viceelterman Hinrich Friederichs
der herr elster David Hillebold
der herr elster Herman Schreiber

¹⁰²⁹ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Der Dockmann gehörte eigentlich noch nicht in diese Ordnung hinein und er musste die Aufgaben auch noch nicht wahrnehmen. Dazu war er erst nach dem Aufrücken in die Ältestenbank verpflichtet.

¹⁰³⁰ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

¹⁰³¹ Vgl. oben p. 791 u. unten p. 801.

¹⁰³² Vgl. oben p. 791.

¹⁰³³ Dezember.

der herr elster Hans Kleysen
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Hans Schwartz
 der herr elster Hans tor Awest
 der herr elster Hinrich Hintze
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Reinhold Weyer
 der herr elster Joachim Stockfisch
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Jacob Franck
 der herr elster Hinrich Ihncken
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Johan Konig
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Caspar Dreiling
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Johan Harmens,

und proponirte der herr vicealterman, dz, obgleich er gegen¹⁰³⁴ die von dem königlichen generalgouvernament so vielfältige geschehenen anmuthungen die contribution¹⁰³⁵ belangend sich genugsam gesperrtet und gesucht auff allerhand ahr und vorstellung der bürgerschaft unvermögenheit es abzuwenden, es dennoch nichts verschlagen wollen, als wäre er gezwungen, zu dem ende elterleute und eltesten zusamt der ehrliebenden bürgerschaft zu convociren und von denenselben ihre erklärung einzuholen, zumahlen die kleine güldt bereits sich erbohten, nach vermögen das ihrige beyzutragen.

Elterleute und elsten waren willig, nach ihr vermögen, welche doch gering vor diesmahl gering seyn würde[n], angesehen dieselbe meistentheils ihre woll-

[p. 798]

fahrt in Reusland ausstehen hätten und noch nicht einmahl absehen könnten, wann sie solches wegen diese kriegesunruhe habhafft werden könnten, auch das wenige, was noch übrig wäre, darzugeben und damitt ihrer königlichen mayestät, unserm allergnädigsten könig und herrn, unter die arm zu greiffen.

Die bürgerschaft lies durch ihren dockman Johan Muskop einbringen, dz dieselbe auch willig wäre, nach dero vermögen das ihrige beyzutragen, jedennoch wolte dieselbe unbezweifflichs [?] vorgeschlagen haben, dz bey denen, welche wieder die bekante ausschiffung des verbohtenen roggens gehandelt, eine inspection geschehen möchte,

¹⁰³⁴ ‚gegen‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰³⁵ Vgl. oben p. 758-760, 761 f., 778 u. 794.

alsdan man von denenselben ein mehres, als diese contribution impertiren möchte, erzwingen könnte. Im übrigen wolte gedachte bürgerschaft erinnert haben, dz [an] die gesellen, welche ihre eigene handlung treiben, imgleichen auch [an] die königlichen civilbedienten, die alhir ihro königlichen mayestät schutz genießen, nicht vorbey gegangen werden möchte.

Elster Hinrich Hintze beschwerete sich, dz der herr quartierherr Herbert Ulrich gewaltsahmerweyße der güldestuben eine einquartierung auffbürden wolte, da doch selbige einmahl für allemahl davon befreyet worden.

Es wird ~~dieses~~ dem herrn viceeltermann und beede[n] herren kämmern recommendiret, nicht allein hierinnen einen wandel zu verschaffen, sondern auch dz nichts wieder der güldestuben freyheit einreyßen möge, zu sorgen.

[p. 799]

[1701]

Anno 1701 den 24. Januarij

sind elterleute und elsten zusampt einer ehrliebenden bürgerschaft zur dockmanswahl convociret und waren diese auff der großen güldestuben, jene in der brautkammer versamlet, als

der herr viceelterman Hinrich Friederichs
 der herr elster David Hillebold
 der herr elster Harm Schreiber
 der herr elster Hans Kleysen
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Hans tor Awest
 der herr elster Hinrich Hintze
 der herr elster Frans Dreiling
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Albrecht Eysing
 der herr elster Joachim Stockfisch
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Peter Hacks
 der herr elster Jacob Franck
 der herr elster Hinrich Ihneken
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Jacob Gronau
 der herr elster Johan Koning
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Matthias Marquard,

und proponirte der herr viceelterman, es hätte billig die dockmanswahl im verwegenen jahre umb die gewöhnliche michaeliszeit¹⁰³⁶ schon geschehen seyn sollen, allein die bekandte kriegestroublen hatt solches verhindert, indem man der güldestuben dadurch beraubet und also keinen ohrt gehabt, wo dieselbe hätt vorgenommen werden können. Da aber nunmehr der ohrt wieder dazu bequem gemacht worden, hatt er diesen tag dazu bestimmet, an welchem dieselbe anitzo vorgenommen werden könte, tratt hiemitt aus der kammer zusampt denen herren elsten, that solches einer ehrliebenden bürgerschaft

¹⁰³⁶ Die Dockmannswahl wurde für gewöhnlich zwischen Johanni, dem 29.08., und Michaelis, dem 29.09., durchgeführt.

kund und erinnerte derselben, dz sie vermüge ihre königlichen mayestät resolution¹⁰³⁷ 3 capable subjecta vorschlagen möchten, davon ein ehrbarer raht zusamt elterleuten und elsten einen zum dockman erwehlen könnten.

[p. 800]

- 2.¹⁰³⁸ Hiebey communicirte er auch einer ehrliebenden bürgerschaft den so genanten unvergreifflichen entwurff angehend die reinigung der stadtgaßen nebst einen verschlag der dazugehörigen unkosten und einnahmen, nachdem solche vorhero in die kammer verlehsen worden, und beehrte einer ehrliebenden bürgerschaft bedencken hierüber.

Nachdem nun elterleute und elsten wieder in die kammer sich verfüget, tratt der dockman Johan Moskopff kurtz darauff ein und brachte bey, dz die löbliche bürgerschaft zwar den vorschlag der 3 persohnen absolviret und die stimmen würklich collegiret hätten, nach solcher collation hätten sich noch 3 persohnen angegeben, welche auch ihre vota abgeben wolten, die übrigen aber wolten hierin keinesweges willigen, als hätte er vor nöhtig erachtet, solches elterleuten und elsten kundzuthun.

Wann diese 3 persohnen sich deßen begeben wolten, könnten elterleute und elsten es geschehen laßen.

Worauff dann geregter dockman abermahl eingetreten und berichtete, dz folgende von einer ehrliebenden bürgerschaft zur dockmanswahl vorgeschlagen werden, als

Christian Christianj mitt	11 stimmen
Hinrich Brand mitt	9 stimmen
und Christian Rauerd mitt	9 stimmen.

Nach solcher volführung verfügten sich die von elterleuten und elsten benennte 2 elsten, als elster Albrecht Eysing und elster Joachim Stockfisch, zu einem edlen und hochweisen raht und invitirte denselben zu dieser wahl. Als dieser sich eingefunden, hatt ist man zur würkliche wahl geschritten

[p. 801]

und, nachdem man die vota collegiret, hatt man befunden, dz

Christian Christianj	21
Christian Rauerd	14
und Hinrich Brand	4 stimmen

gehabt und also Christian Christianj vor dockman abgerufen worden.

Den 2. punct die reinigung der gaßen belangend nahm die bürgerschaft ~~solchen~~ willig an und lies sich der entworffene verschlag in allen gefallen.

¹⁰³⁷ Königliche Verordnung vom 16.02.1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 93-95.

¹⁰³⁸ Zählung des Punkts 1 fehlt in der Vorlage.

3. Weiln die gewöhnliche fastnachtzeit herannahete und alsdan eine mahlzeit gemacht werden müste, als würde zu bereden seyn, wer solches ausrichten solte. Die reihe¹⁰³⁹ traffe dockman Johan Moskopff, als müste er hiezu willig gemacht werden.
Worauß er eingefordert und ihm solches kundgemachet wurde.
Dockman Johan Moskopff nahm es willig an.
4. Elster Gotthard Vegesack referirte, dz sehligen elsten Reinhold Kahlen frau wittibe vorgespochen, maaßen die weyderechnung eingegeben hätte.¹⁰⁴⁰
Wurde an das weidcollegium, als dahin es immediate gehörete, remittiret.
5. Elster Hans tor Awest referirte, dz er mitt sehligen herrn Raesens erben des silbergeschenckes¹⁰⁴¹ wegen geredet und sie sich dazu erbohten.¹⁰⁴²
Welches einzuschaffen denen beeden herren kämmern committiret wurde.

[p. 802]

6. Herr elster David Hillebold referirte, dz er und herr elster Herman Hartman mitt des sehligen dockmans Andreas Beyer frau wittibe geredet und ihr angemuhet, dz sie dem löblichen gebrauch nach ihres sehligen mannes wegen mitt dem schuldigen silbergeschenck¹⁰⁴³ einkomme, wozu sie sich auch willig erkante und zu deßen mehrere versicherung wolte sie entweder so viel an gelde deponiren oder aber den herrn elsten Herman Hartman zum cautionisten darstellen.
Der herr elster Herman Hartman affirmirte solches und erboht sich dazu.
Es wurde angenommen und solches zu verschreiben beliebt.
7. Der herr elster Jochim Kordes wurde erinnert, seinen versprechen nachzukommen und sich mitt der discretion einzufinden.
Er erboht sich, solches mitt ehesten zu thun.
8. Der herr viceelsterman Hinrich Friederichs wurde angemahnet, dz er das aus seiner vor 10 jahren abgestatteten cämmereyrechnung¹⁰⁴⁴ herfließendes saldo und die ihm hierüber gemachte observation einmahl entrichten möchte, absonderlich da er bereits anno 1692 den 12 Januarij versprochen, es alles innerhalb 8 tagen zu entrichten, wie alda in diesem buche weiter zu sehen.

¹⁰³⁹ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Der Dockmann gehörte eigentlich noch nicht in diese Ordnung hinein und er musste die Aufgaben auch noch nicht wahrnehmen. Dazu war er erst nach dem Aufrücken in die Ältestenbank verpflichtet.

¹⁰⁴⁰ Vgl. oben p. 791 u. 796.

¹⁰⁴¹ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken.

¹⁰⁴² Vgl. oben p. 740.

¹⁰⁴³ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken. Zu dem Geschenk von Andreas Beyer vgl. unten p. 808 u. 816.

¹⁰⁴⁴ Die Kämmereirechnung des Hinrich Friedrichs ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 154v-157v. Es befindet sich in dem Kämmereirechnungsbuch kein Vermerk darüber, dass die Rechnung dem Ältesten Friedrichs zugeschrieben worden wäre. Vgl. hierzu oben p. 405, 496, 558, 600 u. 625.

Er erboht sich, es mitt ehestem zu clariren.

Welches denen herren kämmeren einzutreiben recommandiret wurde.

9. Der herr elster Hinrich Hintze referirte, dz er auff persuasion ein und anderer herren elsten die administration der taffelgülde über sich genommen und davon an bisherigen

[p. 803]

ohrte die rechnung abgestattet, doch wäre dieselbe derogestalt eingerichtet, dz solche von ihm übernommene administration, weiln es allemahl dem wortführenden herrn elterman competirte, zu keinen praepjudice gereiche und in keine sequel gezogen werden dürffte, berichtete auch dabey, dz er 300 rtl. erübrigte und solche bey dem stadtskasten auff rente gegeben hatt.

Er wurde seiner gehabten mühewaltung bedancket und dieses zu verschreiben beliebt.

10. Der dockman brachte ein, dz die löbliche bürgerschaft angehalten, es möchten elterleute und elsten mitt einem woledlen und hochweisen raht conferiren, ob nicht dienlich wäre, dz gewisse deputirte an ihro königliche mayestät gemacht werden, welche dieser stadt angelegenheiten in beobachtung der freyen negotie observiren könnten.

Elterleute und elste wolten es an einen woledlen und hochweisen raht gelangen laßen.

11. Noch brachte er bey, dz der herr viceeltermann Hinrich Friederichs dahin gehalten werden möchte, sich dem von das königliche generalgouvernement affigirten placat gemäs zu verhalten und das holtz aus dem stubbenseeschen busche der darüber verordneten taxa zufolge abfolgen laßen möchte.

Worüber auch weiter mitt einem ehrbaren raht geredet werden solte.

[p. 804]

Anno 1701 den 13. Februarij

sind folgende herren elterleute und elsten auff vorher geschehene convocation in der großen güldestuben kammer versamlet geweßen, als

der herr viceeltermann Hinrich Friederichs

der herr elster Eberhard von Schultzen

der herr elster Herman Hartman

der herr elster Gotthard Vegesack

der herr elster Joachim Kordes

der herr elster Gabriel Hennecke

der herr elster Caspar Dreiling

der herr dockman Johan Moskop,

und proponirte geregter herr viceelterman, dz ein hochedler und hochweiser raht ihm zusampt dem elterman der kleinen güldes gestriges tages in der kämmerey¹⁰⁴⁵ einfodern laßen und ihnen zu vernehmen gegeben, dz obzwar dem uhralten und von undencklichen jahren her gewöhnlichen gebrauch nach des eltermans und elsten wahlen am Montag vor Fastnacht zu geschehen pflegen, so hätte dennoch ein erhwürdiges ministerium bey einem hochedlen und hochweisen raht unvergreifflich vorgeschlagen, ob nicht solche wahlen und der gewöhnliche fastnachtszusammenkunfft 8 tage früher angestellt werden könnte, zumahlen ihro königliche mayestät in deren verfaßeten kirchenordnung¹⁰⁴⁶ die predigten von dem bitteren leyden und sterbens Jesu Christj am eben demselben tage, da sonst die bürgerliche zusammenkünffte zu geschehen pflegen, anzufangen allergnädigst verordnet, zu denen auch im verwichenen jahre die gewöhnliche zusammenkunfft der bürger durch des feindes einfall, welches eben den abend zuvor, da des andern tages die bürgerschaft hätte versamlet werden sollen, verstöhret worden. Als hätte ein wohledler und hochweiser raht vor billig angesehen, hirinnen einen wandel zu schaffen, zu welchem ende sie beede auffgenöhtiget wären, umb solches mitt ihnen zu überlegen. Er, der herr viceelterman Friederichs, aber hätte hirinnen nictes resolviren können, sondern solches an seine herren collegen zu nehmen angehalten, so ihm auch per-

[p. 805]

mittiret worden, als stünde zu bereden, was hierin vorgenommen werden solte.

Die anwesende herren eltesten sahen dieses als eine bürgerliche sache an, als schloßen sie, dz es an dieselbe genommen werden möge, zu welchem ende der herr viceelterman bey einem woledlen und hochweisen raht dieselbe zu convociren umb die concession anhalten würde.

Anno 1701 den 21. Februarij

waren folgende herren elterleute und eltesten in der großen güldestuben kammer bey-

der herr viceelterman Hinrich Friederichs
 der herr elster Gerhard Bojerd
 der herr elster Herman Schreiber
 der herr elster Hans Schwarz
 der herr elster Frans Dreiling
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Hinrich Ihneken

¹⁰⁴⁵ Die Kämmerei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbeteiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

¹⁰⁴⁶ Schwedisches Kirchengesetz von 1686, das 1692 in Riga eingeführt wurde. Vgl. TUCHTENHAGEN, Zentralstaat, S. 205-207; LOIT, Reformation, S. 135-138; FRIEDRICH.

der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Johan Koning
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr dockman Johan Moskop,

und brachte obgedachter herr viceeltermann bey, obzwar bey jüngster zusammenkunfft der schluß dahin gefallen, dz umb concession die ehrliebenden bürgerschaft zu convociren bey einem woledlen und hochweisen raht ansuchung gethan werden möchte, so hatt dennoch ein woledler und hochweiser raht es abgeschlagen und sich auff die policeyordnung beruffen, darinnen enthalten, dz wann etwas in bürgerlichen sachen vorgenommen werden soll, ein ehrbarer raht zusamt denen beeden ständen abthun müste und gehörete solches keinesweges an die bürgerschaft. Nun wäre auch die kleine güld mit ihrer erklärung eingekommen und pflichtete eines ehrbaren rahtes meynung bey, als zweiffelte man nicht, es würden elterleute und elsten der großen güld auch mitt einer gerügigen erklärung einkommen. Obnunzwar er vorgeschüttet, dz es fast unmöglich wäre, in einer

[p. 806]

so kurtzen zeit fertigzuwerden, angesehen der herr dockman Johan Moskop, als welcher vor diesmahl die mahlzeit ausrichten würde, schwerlich sich dazu anschicken könnte, so hatt sofort der herr wortführender herr bürgermeister nach gedachten Moskop gesand und ihn hiezu willig [gemacht], als hätte er zu dem ende die banck convociren laßen, umb sich zu bereden, was hierinnen vorzunehmen sey.

Wurde per majora geschlossen, dz die wahlen vor Fastnacht und also 8 tage früher als vormahls woll könnten vorgenommen werden könnten, zumahlen auch der herr dockman Johan Moskop sich willig erkläret, mitt der mahlzeit fertigzuwerden.

Der herr viceeltermann producirte einen extract aus eines bey dem könige zu Lais im hauptquartier sich auffhaltenden gewissen herrn schreiben des inhalts, dz ihre königliche mayestät der hiesigen trafiquirenden bürgerschaft in ihrem gesuch des freyen handels wegen gerne willfahren will, wann nur dazu zulängliche vorschläge von derselben geschehen mögen.

Weiln man vernommen, dz ihre hochgräffliche excellence, der herr generalgouverneur Dahlberg, in seinem schreiben, womitt er der bürgerschaft supplicque an ihre mayestät convoiret hatt, gar gute vorschläge gethan haben solte, als wurde beliebet, solchen brieff, da man die nachricht erhalten, dz solcher in einer von denen herren collegen händen ruhete, zu communiciren, alsdann man sich weiter hierüber erklären könnte.

[p. 807]

Anno 1701 den 25. Februarij, als 8 tage vor Fastnacht

hatt der herr viceelterman Hinrich Friederichs dem jüngsten schluß vom 21ten dieses zu Folge auff vorher erhaltener permission von seiner magnificence, dem herrn worthabenden herrn bürgermeisters [!] Johan von Öttingen, elterleute und elsten zusamt die gantze ehrliebende bürgerschafft großer güldes auf der gewöhnlichen güldestuben convociren laßen, da sich dan diese auff geregter güldestuben, jene aber in die brautkammer sich verfügten und fwaren [!] zugegen folgende herren:

der herr viceelterman Hinrich Friederichs
 der herr elster David Hillebold
 der herr elster Herman Schreiber
 der herr elster Hans Kleysen
 der herr elster Marten Piehl
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Hans Schwartz
 der herr elster Hans tor Awest
 der herr elster Hinrich Hintze
 der herr elster Frans Dreiling
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Georg Meiners
 der herr elster Albrecht Eysing
 der herr elster Reinhold Weyer
 der herr elster Joachim Stockfisch
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Peter Haecks
 der herr elster Jacob Franck
 der herr elster Hinrich Ihncken
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Peter Holler
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr Jacob Gronau¹⁰⁴⁷
 der herr elster Johan Koning
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Caspar Dreiling
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Johan Harmens
 der herr elster Johan Groth,

¹⁰⁴⁷ ,der herr Jacob Gronau' Nachtrag zwischen den Zeilen.

traten elterleute und elsten aus der brautkammer aus und thaten derselben obige puncten kund. Hierauff begaben sich elterleute und elsten wieder in die kammer, alda folgendes vorgenommen wurde:

6. Weiln die ältermanswahl sofort geschehen wird, müsten diejenigen benennet werden, welche bey abforderung der zettuln und collegirung der stimmen mittgehen solten.

Wozu der einmahl beliebten ordnung zufolge elster Frans Dreiling als unterkämmer, elster Johan Harmens und elster Johan Groth als jüngste elsten erwehlet wurden.

7. Des capellmeisters und directeur musices Johan Valentien Meders supplique, worinnen er wegen überreichte unterschiedliche gedruckte exemplarien den text über den dankfest anlanget elterleuten und elsten affection implesiret, verleßen.

Vor solche communication soll ihm von dem herrn cämmerer Hinrich Hintz 10 rtl. alb. gereicht werden.

8. Der herr elster Hinrich Hintze, als cämmerer, brachte bey, wie daß der güldestubendiener Daniel

[p. 810]

Pfaff bey ihm bittlich angehalten und sein unvermögen vorgeschüttet, bath umb ein zuschus.

Er soll mitt¹⁰⁴⁹ solchen gesuch schriftlich einkommen. Wann solches geschehen, soll ihm mitt 20 rtl. carol. vor diesmahl, jedoch dz es in sequel gezogen werde [!]¹⁰⁵⁰, gefüget werden.

9. Der herr viceeltermen denen herren cämmerern, welche mitt ihrer rechnung noch nicht eingekommen, erinnert, dz solches dem alten nach ~~damitt~~ auffschleunigste geschehen möge.

Worzu sie sich willig erkläret.

10. Der herr viceeltermen Friedrich proponiret, dz wie er anno 1699 den 21. Xbris¹⁰⁵¹ dem collegio der taffelgülden beygewohnt dem gewesenen herrn elterman Claus Wiedau eine observation gemachet, dz er von der taffelgülden mitteln an fremde exulanten der stiftung zuwieder distribuiret hätte. Als wäre ihm dahmaln angemuhet, elterleuten und elsten zusampt der ehrliebenden bürgerschaft vorzutragen, ein solches mittel ~~auszusinnen~~ zu erfinden¹⁰⁵², woher inskünfftig der zukommende elterman solches hernehmen möge, damit auch denen exulanten geholffen werden könne.¹⁰⁵³

Dieses soll auch an die bürgerschaft genommen werden und ihre meynung hierüber eingeholet werden.

¹⁰⁴⁹ ‚mitt‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁵⁰ Vermutlich hat der Schreiber das Wort ‚nicht‘ oder ‚keine‘ vergessen: ‚dz es nicht in sequel gezogen werde‘ oder ‚dz es in keine sequel gezogen werde‘.

¹⁰⁵¹ Dezember.

¹⁰⁵² ‚zu erfinden‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁵³ Vgl. zur Auszahlung von Tafelgildemitteln an Auswärtige auch p. 601, 640, 662-664 u. 812.

Hierauff ist der dockman Johan Moskop eingetreten und eingebracht, dz die ehrliche bürgerschaft zum elsten vorgeschlagen

Michael von Mallen	mitt	39 stimmen
Hinrich Brand	mitt	33 stimmen
Matthias Hollender		22
Christian Rauert		27.

[p. 811]

Wie nun der dockman wieder abgetreten, hatt die banck der gewohnheit nach vor jeden elsten ein zettul mitt obgemeldter 4 persohnen nahmen beschrieben austheilen laßen. Als selbige nun wieder collegiret, ist befunden, daß

Christian Rauert		17 stimmen
Michael von Mallen		13
Matthias Hollender		2

32 stimmen

Hinrich Brand hatt keine stimme gehabt.

Daß also auff¹⁰⁵⁴ Christian Rauert die meisten stimmen gefallen.

Abermahl der dockman eingetreten und folgende 4 persohnen eingebracht, als

Wilhelm Becker	mitt	34 stimmen
Johan von Aaken	mitt	38 stimmen
Peter Menck	mitt	32 stimmen
Joachim Guthan	mitt	21 stimmen.

Als er wieder abgetreten, sind abermahl so viel zettulen als elsten zugegen geweßen, verfertiget, dieselbe ausgetheilet und, nachdem sie collegiret, befunden, dz

Wilhelm Becker		18 stimmen
Joachim Guthan		7 stimmen
Johan von Aaken		6 stimmen
Peter Menck		1

32 stimmen.

Ist also Wilhelm Becker mitt 18 stimmen zum elsten erkohren.

Dokman Moskop zum 3ten mahl eingetreten und sind folgende der elstenbanck praesentiret worden, als

Jacob Wilde		mitt 46 stimmen
-------------	--	-----------------

¹⁰⁵⁴ „auff“ Nachtrag über der Zeile.

[p. 812]

Joachim Donniger	mitt 28 stimmen
Gisbrecht von Damm	mitt 33 stimmen
Melchior Wolff	mitt 20 stimmen.

Worauß der dockman wieder abgetreten und, als die vota vorgeschriebenermaßen von der elstenbanck collegiret worden, ist zu ersehen geweßen, dz

Melchior Wulff	16 stimmen
Joachim Donniger	8
Jacob Wilde	8 stimmen

32 stimmen.

Gisbrecht von Damme hatt keine stimme gehabt. Ist also Melchior Wulff zum elsten erkohren.

Nach vollendung dieses alles sind elterleute und elsten aus der kammer in die güldestuben getreten und, nachdem die glocke 3 mahl gezogen und die beysitzere und kämmer benennet, folgende elsten abgeruffen worden, als

Johan Moskop
Christian Rauert
Melchior Wulff
Wilhelm Becker.

Nach vollendung dieses schritte man zum eltermanswahl und, als die stimmen collegiret wurden, befunde sich, dz elster Johan Harmens mitt 70 stimmen vor elterman abgeruffen wurde.

Elster Herman Schreiber hatte 42, elster Reinhold Weyer 16 und elster Hans Kleysen 6 stimmen.

Hierauß traten elterleute und elsten in die brautkammer und brachte elster Johan Moskop ein, dz die löbliche bürgerschaft sich auff den 10ten punct folgendergestalt, daß die mitteln zu der extraordinairnen ausgabe an die exulanten et cetera von den weydemitteln¹⁰⁵⁵ den itzigen und zukünfftigen elterleuten gereicht werden solle.¹⁰⁵⁶

Welches die elstenbanck bewilliget und zu verschreiben beliebet.

¹⁰⁵⁵ Die Einkünfte aus der Stadtweide standen den beiden Gilden zu.

¹⁰⁵⁶ Vgl. zur Auszahlung von Tafelgildemitteln an Auswärtige auch p. 601, 640, 662-664 u. 810.

[p. 813]

Endlich wurden die sich bey der docke angegebene brüder und schwester vorgenommen. Dieselbe waren folglich und befunden sich folgendermaßen ab:

	von der großen gülde rtl.	taffelgülde brüderschafft rtl.	schwesterschafft rtl.
Johan von Reutern alb.	2	10	2
Johann von Damme	2	5	2
Baltzar Schopman	2	4	2
Otto Neuhoff	2	5	2
Melchior Dreiling	2	7	2
Andreas Egelstrom	2	3	2
Johan Bornholt	1	2	2
Caspar Feldman	2	4	2
Eberhard Meerman	2	6	2
Johan Flügge	2	6	2
Daniel Otter	2	5	2
Moritz Greive	2	2	2
sehligen Gerd Manckens frau wittibe	1	-	2
Wilhelm von Fehren	2	4	2
Michael Hass	2	3	2
Hans Jacob Moring	2	4	2
Jürgen Hinrich Busch	2	2	1
summa alb.	rtl. 32	rtl. 72	rtl. 33

Die 32 rtl. muß der kämmerer, die 72 rtl. und 33 rtl., zusammen 105 rtl., mus der herr elterman wegen der taffelgülde verrechnen.

Anno 1701 den 26. Februarij

war abermahl das collegium der elsten beysammen und, nachdem der herr viceelterman Hinrich Friederichs, welcher in absence des neu erwehlten eltermans Johan Harmens, weilm derselbe sich unpäßlich befand, das praesidium führete, sich nomine des gantzen collegij gegen den wirth¹⁰⁵⁷, elsten Johan Moskop, bedanckte, wurde folgendes vorgenommen.

Herr elster Eberhard von Schultzen und herr elster Benedict Dreiling brachten bey, dz obgleich das jahr bey dem oberacciskasten bereits anno 1700 um Fastnacht expiriret geweßen, so haben sie dennoch,

¹⁰⁵⁷ Gemeint ist der Schäffer, also der Ausrichter der Fastnachtsmahlzeit.

[p. 814]

weiln die elstenbanck wegen der eingefallenen kriegestroublen nicht hatt convociret werden können, noch ein jahr diese vices vertreten müßen und also 3 jahre und 3 mahl bey dem oberacciskasten geseßen, bahten, dz solches verschrieben und, wann abermahl die reyhe¹⁰⁵⁸ an sie kommen würde, [man] ihnen dieses zustatten könte.

Ward derogestalt zu verschreiben beliebt.

Herr elster Gabriel Henneke kauffte sich von der administration des hospitals zu st. georg mitt 66 $\frac{2}{3}$ rtl alb. ab.

Elster Christian Rauert fand sich gleichfals wegen der administration des hospitals zu st. georg, wegen des mitt dem¹⁰⁵⁹ beutel umgehens in st. peterskirche und dan wegen des sitzens bey dem oberacciskasten mitt 200 rtl. alb. ab.

Elster Joachim Kordes machte die zugesagte discretion nahmkundig und erboht sich, 10 rtl. alb. zu erlegen.

Welche specificirte summen alle an dem herrn elsten und oberkämmerern Hinrich Hintze zu zahlen hiemitt an ihn¹⁰⁶⁰ remittiret wurden.

Herr elster Peter Weyer hielte an, dz, weiln elster Johan Bönninghausen seiner schweren krankheit halber von einem woledlen und hochweisen raht von der administration des hospitals beftreyet worden, 2 andere einem woledlen und hochweisen raht praesentiret werden möchten,

wozu elster Johan Groth und elster Johan Moskop vorgeschlagen wurden.

[p. 815]

Bey dem oberacciskasten dies jahr zu sitzen wurden benennet

elster Johan Moskop
~~elster Christian Rauert und~~
 elster Melchior Wolff und
 elster Wilhelm Becker.

Der herr viceelsterman Hinrich Friederichs benennete folgende herren elsten, welche die neu gewählte eltesten in die kirche führen solten, als elster Gotthard Vegesack gehet mitt elsten Johan Moskop, elster Eberhard von Schultzen mitt elsten Christian Rauert, elster Hans Kleysen mitt elsten Melchior Wolff, elster Benedict Dreiling mitt elsten Wilhelm Becker.

Welches derogestalt zu verschreiben beliebt.

Endlich wurde die versetzung der kirchenbäncken vorgenommen und folgendergestalt beliebt: in der ersten banck kommen mehro elster Marten Piehl, elster Wilhelm Minkenbergh und elster Hans Schwartz, aus der dritten in die andere banck elster Albrecht Eysing, elster Reinhold Weyer, elster Joachim Stockfisch und elster Eberhard von Schultzen, aus der vierten in die dritte banck [sollen] elster Gotthard Vegesack, elster

¹⁰⁵⁸ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

¹⁰⁵⁹ ‚mitt dem‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁶⁰ ‚an ihn‘ Nachtrag über der Zeile.

Peter Weyer, elster Joachim Kordes und elster Jacob Gronau treten, wodurch alsdan denen 4 neuen elsten der platz geräumet worden.

Ist also verschrieben worden.

[p. 816]

Sehligen elsten Andreas Beyers frau wittibe lies ihren silbergeschenck¹⁰⁶¹, nemlich ein vergöldeter lampette durch elsten Herman Hartman praesentiren,

welches zu danck angenommen wurde.

Elster Johan Groth lies gleichfals eine vergöldete lampette durch elsten Joachim Kordes praesentiren.

Weiln elster Groth dieses nicht hatt gebühren wollen, sein geschenck durch einen andern überreichen zu laßen, sondern vielmehr zustehet, es selber zu verrichten, als ist zwar dasselbe angenommen, jedoch dz es so lange weggesetzt und ihm nicht eher¹⁰⁶² zugeschrieben werde, bis das er persönlich dasjenige, was seiner schuldigkeit obliege, nachkomme.

Anno 1701 den 14. Martij

Nachdem der von der elstenbanck constituirter herr viceeltermann¹⁰⁶³ elster David Hillebold |: weiln der herr elster Hinrich Friederichs bettlägerig seyn solle :| elterleute und elsten an dem gewöhnlichen ohr in der brautkammer hatt convociren laßen, wovon zur selbigen zeit gegenwärtig waren

der herr pro tempore viceeltermann David Hillebold

der herr elster Daniel Berens

der herr elster Hinrich Hintze

der herr elster Rottgerd Sehdens

der herr elster Joachim Stockfisch

der herr elster Eberhard von Schultzen

der herr elster Benedict Dreiling

der herr elster Hinrich Ihneken

der herr elster Herman Hartman

der herr elster Gotthard Vegesack

der herr elster Peter Weyer

der herr elster Joachim Kordes

der herr elster Gabriel Henneke

der herr elster Matthias Marquard

¹⁰⁶¹ Jeder neu gewählte Älteste hatte der Ältestenbank ein Stück Silbergeschirr zu schenken. Zu dem Geschenk von Andreas Beyer vgl. p. 802 u. 808.

¹⁰⁶² ‚cher‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁶³ ‚viceeltermann‘ Nachtrag über der Zeile. Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

der herr elster Johan Moskop
 der herr elster Christan Rauert
 der herr elster Melchior Wulff
 der herr elster Wilhelm Becker,

[p. 817]

proponirte geregter herr elster Hillebold, wie daß er seiner schuldigkeit gemäß zu seyn erachtete, diesen convent zu dem ende anzustellen, weiln die introduction des neu erwehltten eltermans herannahete und man bey der ihm¹⁰⁶⁴, geregtem elterman, getroffenen wahl von ihm vernommen, dz er selbige nicht acceptiren, sondern vielmehr von sich zu lehnen an höhern ohrte suchen wolte. Nun wäre ihm von dem herrn worthabenden bürgermeister Johan von Ottingen angedeutet, dz der neu erwehltter elterman herr Johan Harmens bey einem woledlen und hochweisen raht eingekommen und, sich von der ihm getroffenen wahl zu entledigen, gar nachdrücklich angehalten, ein ehrbarer raht aber seine materien nicht annehmen, sondern vielmehr ihn anzusinnen, dz er solches nicht von sich zu lehnen befuget ist. Derohalben wolte er nicht allein dieses dem collegio kundgemachet, sondern auch zugleich vernommen haben, wie man sich hierin weiter verhalten solte.

Obzwar allen und jeden bekand, dz der neu erwehltter elterman herr Johan Harmens sich genügsahm gesperret, diese ihm auffgetragene function von sich abzulehnen, man auch überdem von dem herrn elsten Hillebold als pro tempore elterman anitzo vernahm, dz er umb declinirung deßelbe bey einem woledlen und hochweisen raht gesucht, dennoch aber nichts erhalten, sondern vielmehr ihm durch einen bescheide ihm dieses ampt auffgedrungen, als sehen elterleute und elsten vor rahtsam an, dz ihm durch einen elsten angedeutet ~~und zur~~, dz die introduction morgendes tages, geliebt es Gott, vor sich gehen werde, wie [?] zugleich ihm angemuhet werde, den schriftlichen bescheid, so ihm über sein gesuch von einem ehrbaren raht mittgetheilet worden,

[p. 818]

zu communiciren, damitt elterleute und elsten denen güldestubenschriften es beylegen und sich ferner darnach richten können, wozu der herr elster Gabriel Henneke und der herr Johan Moskop benennet wurden, obiges dem herrn elterman Harmens vorzutragen.

Als sich nun beyde erwehnte herren elsten zu dem herrn elterman verfüget gehabt und wiederkommen waren, referirten dieselben, dz er ihnen dem auff sein gesuch von einem ehrbaren raht ihm ertheil[t]en bescheid übersandt, worauff er sich in allen bezog, danckte indeßen elterleuten und elsten, dz sie oberwehnte beede herren deputirte an ihm gesand, war gewärtig die introduction,

¹⁰⁶⁴ ‚ihm‘ Nachtrag über der Zeile.

welches morgenden tages, wils Gott, geschehen solle und wurden beede elsten abermahl benennet, ihn dem alten gebrauch nach, wann das collegium in der cämmerey versamlet, abzuholen und ihn mitt auffzunöhtigen.

Weiln man nunmehrö genugsahm verständiget wäre, dz der herr elterman Johan Harmens die ihm auffgetragene function annehmen würde, als müste beredet werden, wieviel stoff wein ihm praesentiret werden und wer ihn am zukünfftigen Sontag in die kirche führen solte.

Es soll ihm dem alten nach 40 stoff wein zugesand werden und wurde hiemitt dem herrn elsten David Hillebold freundlich angesinnet, den herrn elterman Harmens in die kirche einzuführen.

[p. 819]

Anno 1701 den 15. Martij

geschahe die introduction des herrn eltermans Johan Harmens bey einem woledlen und hochweisen raht und verrichtete solches der herr elster David Hillebold. Imgleichen wurden die neu erwelte 4 elsten einem ehrbaren raht kundgemachet und wer dies jahr bey dem oberaccieskasten sitzen soll.

Welches alles zu verschreiben beliebt worden.

Anno 1701 den 10. Aprilis

waren elterleute und elsten zusampt der ehrliebenden bürgerschaft auff der großen güldestuben beysammen, als

der herr elterman Johan Harmens
 der herr elster David Hillebold
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Jacob Gronau
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Christian Rauerd
 der herr elster Wilhelm Becker,

und proponirte der herr elterman folgendes:

1. Müste die vacance der kastenelsten und -bürger ersetzt werden, weiln elster Rottgerd Sehdens als extraordinarius, elster Reinhold Weyer als ordinarius elster ihre zeit exspiriret, ~~doekman~~ Christian Christianj als ordinarius be wäre

dockman worden, Eberhard Willig als¹⁰⁶⁵ ordinarius hätte sich in crohndienste begeben, Peter Gudeknecht als extraordinarius sey durch den tod abgegangen. Derowegen dieße stellen von folgenden besetzt wurden:

mitt 22 stimmen elster Gabriel Henncke
 mitt 19 stimmen bürger Joachim Donniger } zu ordinaires
 mitt 26 stimmen bürger Johan von Damme

mitt 16 stimmen elster Joachim Kordes
 } zu extraordinaires.
 mitt 17 stimmen bürger Hans Spiel

[p. 820]

2. Wäre Christian Christianj vorsteher der taffelgölde geweßen und, weiln er dockman worden und also von der taffelgölde abging, müste ein ander in deßen stelle erwehlet werden,
 wozu Johan von Reutern mitt 15 stimmen benennet wurde.
3. Der abgang der vorsteherschaft der mildengiff durch des Peter Gudeknecht todt müste redressiret werden,
 wozu Johan Paul Stegman mitt 14 stimmen erwehlet wurde.
4. Indem Eberhard Willig und Melchior Wulff, beede vorsteher der stadtsweyde, jener in crohndienst getreten, dieser Wulff aber in die elstenbanck erhoben, als müste auch deßen stellen besetzt werden,
 wozu Melchior Dreiling mitt 12 stimmen und Caspar Feldman auch mitt 12 stimmen erkohren wurden.

Als dieses alles geschehen, wurde folgendes in der brautkammer von dem collegio der elsten vorgenommen:

5. Brachte der herr elterman bey, daß der güldestuben angemuhet wäre, ein gewißes zu der verordnung der gaßenreinigung zu contribuiren, als wolte er sich befraget haben, ob man ihm die freye disposition hierinnen zu negotijren laßen wolle.
 Solches wurde willig concediret und ihm dabey ersuchet, der güldestuben bestes auffß mügichste zu observiren.
6. Thadt geregter herr elterman auch kund, daß er anitzo im werck begriffen wäre, die güldestuben von der einquartirung zu befreyen.
 Dieses zu prosequiren wurde ihm ferner committiret nicht zweiffelnd, dz es einen ausschlag gewinnen würde, angesehen die kleine güldede bereits davon befreyet wäre.
7. Producirte er elsten Hinrich Hintzen geführt[e] kämmereyrechnung¹⁰⁶⁶

¹⁰⁶⁵ Wort verbessert aus: ‚hatt‘.

¹⁰⁶⁶ Die Kämmereirechnung des Hinrich Hintze ist überliefert in: Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 227v-234v.

[p. 821]

de anno 1699 den 18. Augustj bis anno 1701 den 9. April, aus welcher ihm anoch restirte 25 rtl. 38 gr. alb. und 115 rtl. 14 gr. carol., nebst eine schriftliche relation, wobey geregter elster Hintze gebethen, daß solches alles verlesen werden möchte.

Ward verlesen und beschloßen, daß diese rechnung beygeleget und seinen antecessoren, als elsten Hans Schwartz und elsten Hans tor Awest, angemuhtet werden solte, sich mitt ihren restirenden rechnungen¹⁰⁶⁷ einzu fördersahmbst einzufinden, damitt alles ordentlich und gebührendermaßen in das cämmereybuch eingetragen werden könne. Die ausstehenden schulden sollen von den itzigen kämmern eingetrieben werden.

8. Elster Wilhelm Becker gab sich an, von der administration des hospitals zu st. georg imgleichen auch von dem beutelumbgehen sich abzukauffen.

In dem ersten kan ihm, weiln kein sonderlicher vorraht von elsten verhanden, vor diesmahl nicht gefüget werden, von dem andern aber, als mitt dem beutel umbgehen, ist er mitt 66 $\frac{2}{3}$ rtl. alb. befreyet worden, welche er an dem herrn kämmerer, elsten Hinrich Hintze, gegen eine quitance fördersambst abzutragen schuldig ist.

Anno 1701 den 15. Junij

Auff convocation des herrn eltermans Johan Harmens war die elstenbanck zusampt der ehrliebenden bürgerschaft auff der großen güldte versamlet. Da dan der herr elterman die elstenbanck kundthatt, daß er zu dem ende dieße versammlung hätte anstellen laßen müßen,

[p. 822]

weil ein hochedler und hochweiser raht elterleuten und elsten zusampt der gantzen bürgerschaft etwas wichtiges vorzutragen hätte, würde derohalben anitzo zu bereden seyn, wer aus der elstenbanck geregtes rahts deputirte auffnöhtigen solte.

Wozu elster Hinrich Ihncken und elster Peter Weyer benennet wurden.

Wie nun eines ehrbaren rahts deputirte, als der herr kämmer Georg Rennenkampff und der herr secretarius Melchior von Dreiling, sich eingefunden, beeder gülden elterleute und elsten mitt der bürgerschaft sich auff der güldestuben begeben, proponirte und referirte geregter herr kämmerer Rennenkampff, welchergestalt ihro hochgräffliche excellence, der herr feldmarschall und genera[l]gouverneur¹⁰⁶⁸ Dahlberg, gestriges tages¹⁰⁶⁹ 2 deputirte von der stadt, wozu er und der herr elterman Harmens benennet worden, begehret hatte, welchen beeden ho[ch]gedachte hochgräffliche excellence eröffnete,

¹⁰⁶⁷ Die Kämmererechnung des Hans Schwartz ist überliefert ebenda, fol. 209v-221r. Die Kämmererechnung des Hans tor Awest ist überliefert ebenda, fol. 222r-226v.

¹⁰⁶⁸ Wortmitte verschwindet in der Buchbindung.

¹⁰⁶⁹ ,tages' Nachtrag über der Zeile.

daß weiln die königliche armee sich näherte und zu dero subsistence ein[e] quantitet an brod herangeschaffet werden müste, als wolte er der löblichen bürgerschaft angemuh-tet haben, daß dieselbe theils aus ihren mitteln das mehl herschießen, theils auch von der hochlöblichen crohne an mehl empfangen und dieselbe fertigbacken möge. Denjen-igen, so von ihr eigen mehl backen würden, solte solcher vorschus contentiret werden. Als hätte ein hochedler und hochweiser raht vor nöhtig erachtet, solches der löblichen bürgerschaft zu communiciren und hierüber ihre erklärung einzuholen, welche als ein jed jeder sich an seinen ohrt begaben, folgendergestalt ~~abgefunden abgefasset~~ und abzufaßen und bey einem ehrbaren raht damitt einzukommen beliebet wurde.

Daß sie so willig als schuldig wären, vor die armee brod zu

[p. 823]

backen, wann der bekante holzmangel ihnen hieran nicht verhindern würde, obzwar, wie allen und jeden bewust, daß die bürgerschaft mitt einen halben faden holtz gratificiret worden, so müsten sie dennoch mitt schmerzen zusehen müst, daß die herren commissarien als der herr Ernest Metsue von Dannenstern mitt 65 faden brenholtz und 1500 källen, der herr Carl Tohmas Berens mitt 84 faden brenholtz und 2000 källen vor sie praeferiret wären und der letztere gar seinen wucher und nutzen damitt getrieben hätte. Als ersuchet die löbliche bürgerschaft, daß dieses behertziget und, daferne die hochlöbliche crohne auff das brodbacken bestehen würde, ihnen zuzorderst die quantitet des brodts kundgemachet, hernach angewiesen werden möge, wo sie das holtz vor die billige zahlung, jedoch in der stadt, erkauffen möchten und das ihnen hiezu das mehl aus der königlichen magazin gereicht werden möge. Hiebey beschwehrete sich die bürgerschaft, das ihnen in genere des brandtweinbrennens, weiln das holtz gewißen theils dadurch consumiret wird,¹⁰⁷⁰ untersaget worden, zwenen aber, als dem herrn Metsue von Dannenstern und Berens, zugelaßen worden, derowegen sie bittet, daß es auch diesen beeden nicht zugelaßen werden möge.

Welches alles aus des dockmans Christian Christiani abgegeben attest und der hierüber an einen ehrbaren raht verfertigte supplique weitläuffiger zu sehen.

Der herr elterman Harmens brachte ferner bey, das durch einen bescheid den güldestubendiener Daniel Pfaff aufferleget werden möge, daß er jährlich eine specification derer mitt tode abgegangenen elsten umb Fastnacht eingeben und darin anführen möge, an welchen dato er gestorben, damitt der elsten

[p. 824]

buch ordentlich gehalten und die abgegangene angeführt werden möge.

Welches beliebet, Daniel Pfaff vorgefordert und ihm solches getreulich zu ver-richten anbefohlen wurde.

¹⁰⁷⁰ ,weiln das holtz gewißen theils dadurch consumiret wird' Nachtrag neben der Zeile.

Anno 1701 den 20. Junij

waren elterleute und elsten zusampt der ehrliebenden bürgerschafft beeder gülden auff der großen güldestuben beysahmen und erklärten sich auff seiner excellence, des hern generaleutnants und königlichen gouverneur hern Carl Frölich, in praesense 2 herrn deputirten eines ehrbaren rahts, als des herrn landtvogdt Palm Riegemans und des herrn gerichtsvogdt Herberd Ulrichs, des brodtbackens wegen gethane proposition folgendes:

Daß durch die rottmeistere von einem jeglichen bürger ohne unterscheid von haus zu hauß vernommen werden möge, ob und wie viel ein jeder zu der heranahenden königlichen armee behuff an brod aus seinen eigenen mitteln backen und heranschaffen könne und wolle.

Deme auch dieses die löbliche bürgerschafft beygefüget, daß weiln die königliche cassa bey diesen itzigen conjuncturen von mitteln entblöset, so erinnerte die sämptliche bürgerschafft, daß mitt der commission wegen ausschiffung und verkäufferey des liefflendischen anstatt frembden roggens zu inquiren weiter verfahren werden möge, da dan die schuldigen an des tages licht kommen und der hochlöblichen crohn ein großes hieraus profitiren wird.

Was sonsten die von Joachim Wiebers an einen hochedlen und hochweisen raht übergebene supplique betrifft, so kompt solche der ehrliebenden bürgerschafft gar unverschämt

[p. 825]

vor, sintemalen er in derselben vorgebracht, als solte die ehrliebende bürgerschafft 1000 säcke und also ein gewißes quantum zugesaget und nicht gehalten hatte, derohalben bittet die löbliche bürgerschafft, daß solche nicht allein ihm wieder zurückgegeben werden möge, sondern verweist ihm auch an diejenige, welche seinem vorgeben nach dieselbe summa promittiret haben.

Elster Gotthard Vegesack referirte, daß er auff verordnung des herrn cämmerer, elsten Hinrich Hintze, mitt denen von einem ehrbaren vogteylichen gericht geordinirte gute männer, als elsten Peter Haeks und elsten Johan Groth, in puncto einer streitigen forderung zwischen der güldestuben und Peter Borgentreich zusammen geweßen. Da dann durch vermittelung obgedachter guter männer die sache dahin gediehen, daß Peter Borgentreich anstatt der von ihm geforderten 125 rtl. nunmehr 85 rtl. fördersambst zahlen solle. Wie der von beeden guten männer auffgerichtete vergleich, so er hiemitt zu verlehßen beybrachte, und weiln auch hiebey verabredet, das alles dieses von elterleuten und elsten ratihabiret werden solte, als welches¹⁰⁷¹ der vergleich zur ratihabition verlehßen.

Es wird der getroffene vergleich ratihabiret und sowoll die gute manne als auch elster Gotthard Vegesack ihrer dabey gehaltenen mühe wegen bedancket und der verlehssene vergleich beyzulegen beliebt.

¹⁰⁷¹ Verschrieben für: wurde?

Anno 1701 den 5. Julij

Auff vorhero geschene convocation sind elterleute und elsten zusampt der ehrliebenden bürgerschaft groß gilde auff ihre stuben versamlet gewe-

[p. 826]

ßen und waren von dem elstencollegio folgende, als

der herr elterman Johan Harmens
 der herr elster Daniel Berens
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Joachim Stockfisch
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Peter Haeks
 der herr elster Jacob Franck
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Peter Holler
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Melchior Wolff
 der herr elster Wilhelm Becker,

und proponirte der herr elterman Harmens, daß er dasjenige, was vorgestern von seiner hochwolgeborenen excellence, dem herrn generaleutnant und königlichen gouverneur Frölich, nebst dem herrn generalkriegescommissario [Peter] Palich [von Ehrenheim] und herrn kämmern [Paul von] Strokirch¹⁰⁷² in der kämmerey vorgetragen und von einem hochedlen und hochweisen raht ihm per extractum communiciret worden, zu elterleute und elsten zusampt der bürgerschaft¹⁰⁷³ notice hiemitt zu verlehsen producirte, baht, daß sie sich hierüber erklären möchten.

Nach selbiger verlehsung wurde einhellig beliebt,

1. was die bürgerschaft aus ihren mitteln an brod zu backen beliebt, sind sie gar willig, solches abzulieffern.
2. Wann holtz und mehl gegeben wird, so erbeut sich ein jeder, jedoch nach vermögen, zu backen, wozu
3. das holtz, so auff bischoffshoff stehet, angewiesen werden kan, damitt sich niemand des brodbackens entziehen und¹⁰⁷⁴ in seiner willigkeit gehindert werde, sondern in allen seinen fortgang gewinnen möge.

¹⁰⁷² Paul von Strokirch war nicht städtischer Kämmerer, sondern der der livländischen Gouvernementsverwaltung. Die angesprochene Kämmerei ist allerdings die des Rathauses.

¹⁰⁷³ ‚zusampt der bürgerschaft‘ Nachtrag neben der Zeile.

¹⁰⁷⁴ ‚und‘ Nachtrag über der Zeile.

4. So gerne wie die bürgerschafft auch wolte, so ist es¹⁰⁷⁵ ihnen die gröste unmöglichkeit, roggen anzunehmen, solches vermählen und davon brod backen zu lassen, zumahlen sie keine gelegenheit

[p. 827]

haben, roggen in mehl zu verwandeln, weiln ihnen ihre pferde vor den thorn und auff den gaßen weggenommen worden, wodurch sie derogestalt gehindert werden, das sie auch das, was sie bereits belobet und diese weise schwerlich praestiren können, dem auch die brauer hinzugefüget, daß auff solchen fall sie ebenmäßig an ihre promittirten lieferung des bieres wegen gehindert werden und sie aller verantwortung entschuldiget seyn wolten.

Mitt torff zu backen haben unterschiedliche probiret und befunden, daß das brod verdorben, es wäre dan, daß das holtz dazwischen geleet werden, welches ihnen fehlet, und sie damitt nicht umbzugehenhen [!] wissen.

Aus dem rodenpoischen und stubbenseeschen wäldern das holtz zu führen, ist gar unmöglich, weiln die meisten keine knechte und die wenigsten pferde haben, zudem das holtz nas, die zeit zu kurtz, die pferde, wie schon gedacht, vor den thoren und auff den gaßen weggenommen und anderes, wozu employret werden. Sonsten nimpt die bürgerschafft mitt danck an, daß ihnen das holtz aus oberwänten beeden wäldern ohne endtgeld zu führen verstattet wird.

Weiln die summe des bewilligten brodts so geringe herauskompt, so bittet die bürgerschafft, daß der roggen, so die bürgerschafft anstatt des brodts aus mangel des holtzes und mehles zugesaget, möge angenommen werden. Da aber wieder verhoffen es nicht geschehen soll, so könnten die rottmeister einen abermahligem umgang bey denjenigen, welche roggen gelobet, vornehmen und erfahren, wie viel ein jeder gleich denen andern an brod lieffern will, zu dem ende die fänrichen denen gedachten rottmeistern adjungiret werden könnten.

[p. 828]

Weiter brachte der herr elterman bey, daß

1. weiln der elster Reinhold Weyer als ein geweßener vorsteher der st. johannis[kirche] mitt tode abgegangen, ein neuer in deßen stelle erwehlet werden muß, zu welchem ende 2 elsten dem alten nach vorgeschlagen werden müsten, als würden elterleute und elsten sich bereden, welche in vorschlag kommen solten,
wozu elster Joachim Stockfisch und elster Benedict Dreiling benennet wurden.
2. Beschwehrete sich gedachter herr elterman, daß, da er seiner schwachheit halber nicht allemahl zu raht und in der kämmerey¹⁰⁷⁶ erscheinen könnte, keiner von de-

¹⁰⁷⁵ ‚es‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁷⁶ Die Kämmererei des Rathauses war der übliche Beratungsort, wenn der Rat und die an der Stadtverwaltung und -regierung mitbetheiligten Gilden etwas gemeinsam zu besprechen hatten.

nen ihm succedirenden herren elsten seine vices vertreten wolte, baht, daß ihm einige adjungiret werden mögten.

Es sollen denen vieren den herrn elterman succedirenden herren elsten¹⁰⁷⁷ freundlich angemuhet werden, auff erheischenden fall dem herrn elterman zu succuriren, im wiedrigen will sich das collegium ein weiteres bereden.

3. Weiln elster Staden von seiner bey st. peterskirchen gehabten administration in die 10 jahre des elsten Gotthard Vegesack bericht zuzufolge keine rechnung abgestattet, ein ehrbarer raht sich deßen auch höchlich beschwehret, als wolte er unvergreifflich vorgeschlagen haben, ob nicht ein paar deputirte aus der elsten mittel benennet werden möchten, die ihm desfalls besprechen und die ursache dieser so lange trainirung von ihm vernehmen möchten.

Wurde approbiret und solches elsten Melchior Wolffen und Wilhelm Becker zu verrichten committiret.

[p. 829]

Anno 1701 den 16. Julij

waren elterleute und elsten zusampt der löblichen bürgerschaft großer güldē an ihrem gewöhnlichen ohrt beysammen, nahmentlich

der herr elterman Johan Harmens
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Daniel Berens
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herrelster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Caspar Dreiling
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Christian Rauerd
 der herr elster Melchior Wolff
 der herr elster Wilhelm Becker,

und proponirte obiger herr elterman, daß ihn das königliche rescript vom 14. Juli 1701 im lager bey Borckewich¹⁰⁷⁸ datiret und an das hiesige gouvernement dirigiret der löblichen bürgerschaft zu communiciren aus hiesiger cancelley per copiam mittgetheilet worden. Als wolte er solches vorher der elstenbanck, nachmals der gantzen bürger-

¹⁰⁷⁷ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. Hier sind die vier am längsten amtierenden Ältesten angesprochen.

¹⁰⁷⁸ Berkava.

schafft zu verlehren überreichet haben, aus welchem zu vernehmen seyn würde, daß ihre mayestät, unser allgnädigster könig und herr, zu dem transport des magazin zudeme schiesgelder von der bürgerschaft verlanget und zu dem ende den magistrat alhir durch das hiesige königliche gouvernement beordert eine billige repartition hierüber zu machen beordert, mitt dieser commination, daß .. hirinnen einige manquemant verspühren laßen würden, solches gar schwer verantworten solten. Als würde zu bereden seyn, wie man sich hierin verhalten solte.

Elterleute und elsten sind willig, die begehrte schiesgelder nach ihren vermögen heranzuschaffen, jedoch das des königlichen rescript zufolge eine billigmäßige repartition gemachet werden möge.

[p. 830]

Anno 1701 den 19. Septembris

waren älterleute und elsten zusampt die ehrliebende bürgerschaft nach vorher geschehener convocation zur dockmanswahl auff der großen güldestuben beysammen, und zwar aus der elstenbanck folgende:

der herr älterman Johan Harmens
 der herr elster David Hillebold
 der herr elster Marten Piehl
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Frans Dreiling
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Albrecht Eysing
 der herr elster Joachim Stockfisch
 der herr elster Eberhard von Schultzen
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Hinrich Ihncken
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Johan Koning
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Johan Moskop
 der herr elster Christan Rauert
 der herr elster Melchior Wulff
 elster Wilhelm Becker,

und proponirte der herr elterman, weiln nunmehr die zeit, den dockman zu wehlen, verhanden, ein hochedler und hochweiser raht auch diesen tag dazu bestimmet, als ~~müsten~~ würden elterleute und elsten sowoll 2 deputirte einen ehrbaren raht zu invitiren

zu benenen, als auch die löbliche bürgerschaft 3 subjecta vorzuschlagen sich belieben, daraus ein hochedler und hochweiser raht zusamt elterleuten und elsten einen zum dockman erwehlen könnten.

Elterleute und elsten benenneten für diesmahl elsten Joachim Stockfisch und elsten Eberhard von Schultzen, einen ehrbaren raht zu invitiren, die bürgerschaft aber lies durch ihren dockman Christian Christiani folgende vorschlagen, als

Michael von Mallen	mitt 6 stimmen
Matthias Hollender	mitt 4 stimmen
Johan von Reutern	mitt 4 stimmen.

[p. 831]

Als nun ein hochedler und hochweiser raht zu elterleuten und elsten in die brautkammer sich verfügten, wurde von denen vorgeschlagenen, nachdem man die stimmen colligiret und befunden, daß Johan von Reutern 11 stimmen und Matthias Hollender 6 stimmen hatten, Michael von Mallen mitt 20 stimmen zum dockman erwehlet und solchen wahl der ehrliebenden bürgerschaft gebührendermaßen kundgemachet.

Welches derogestalt zu verschreiben beliebt.

Nach diesem actu tratt der dockman Christiani ein und brachte bey, daß die bürgerschaft mitt schmerzen erfahren musten, daß schiffe[r] Joachim Lange nach des waßercapitains dienst stehet¹⁰⁷⁹ und den elsten Albrecht Eysing, welcher würcklich von einem ehrbaren raht dazu erwehlet, außstoßen wolte. Nun wäre dießer ein hiesiger bürger, jener aber ein frembder, als baht dieselbe inständigst, daß hierüber geredet und der bürgerschaft bestes hiebey observiret werden möge.

Es soll dieses an einen ehrbaren raht genommen werden.

Anno 1701 den 30. Octobris

waren folgende herren eltesten in der brautkammer beieinander, als

herr elster David Hilleboldt, welcher des herr ältermans Johan Harmens vices seines kranckheit halber vertratt¹⁰⁸⁰,

der herr elster Wilhelm Minckenbarg

der herr elster Rottgerd Sehdens

der herr elster Joachim Stockfisch

der herr elster Herman Hartman

der herr elster Gotthard Vegesack

der herr elster Peter Weyer

¹⁰⁷⁹ ‚stehet‘ Nachtrag über der Zeile.

¹⁰⁸⁰ Verweis auf die Rang- und Sitzordnung der Ältesten, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war. War kein Ältermann anwesend, wurden seine Aufgaben von dem am längsten amtierenden Ältesten wahrgenommen.

der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Johan Muskop
 der herr elster Melchior Wulff
 der herr elster Wilhelm Becker,

und proponirte geregter herr elster David Hillebold, daß

[p. 832]

ein ehrbarer raht dem herrn elterman Harmens zu unterschiedlichen mahlen angeredet und bey ihm angehalten, daß elterleute und elsten dem alten nach gewisse herren elsten zu den vacante stiftungen vorschlagen möchten, damitt die lediege stellen wieder ersetzt werden könnten. Weiln dann obgedachter herr elterman unpäßlich und dieses keinen verzug litte, als hätte er zu dem ende ansagen laßen, damitt solches fordersambst vorgenommen werden könnte. Anbey erinnerte er auch, daß noch einige andere vacancen wären, die nun von der elstenbanck schlechterdinges erwehlet werden müsten, und sind selbige folgende:

Von der mildengifft stiftung ist herr Hans Kleyssen in den raht gezogen und elster Hinrich Hintze mitt tode abgegangen. Dazu sind wieder erwehlet

elster Hans tor Awest mitt 9 stimmen

und elster Peter Haeks auch mitt 9 stimmen.

Der taffelgilde hatt elster Hinrich Hintze interimsweyße vorgestanden. Derselbe ist verstorben. Die stelle ist besetzt worden mitt

elsten Wilhelm Minckenbarg mitt 9 stimmen.

Bey st. peterskirche ist elster Jacob von Staden zwar annoch im leben, weiln aber derselbe altershalber unvermögen, als werden in deßen stelle einem hochedlen und hochweisen raht vorgeschlagen

elster Joachim Kordes und elster Matthias Marquard.

Bey der thumbkirchen ist herr Hans Kleyssen vorsteher gewesen und, weiln derselbe zu raht gezogen, als wurden zu dero vacance einem ehrbaren raht vorpraesentiret

elster Jacob¹⁰⁸¹ Franck und elster Peter Haeks.

[p. 833]

Elster Johan Moskop brachte bey, wie daß seine zeit mitt dem beutel in st. peterskirche umbzugehen beynahe expiriret, als baht er, daß ein ander, der ihm succediren könnte, erwehlet werden möchte,

worzu elster Melchior Wulff benennet worden, welchen elster Muskop dem alten nach einem hochedlen und hochweisen raht praesentiren werde.

Frau Catharina Osthoff, sehligen herr rahtsverwandter Jürgen von Dammen frau wittibe, supplique verlehnen, worinnen sie vor ihres studirenden sohnes Georg von Dammen, weiln derselbe eine disputation eingesandt und dieselbe elterleuten und elsten dediciret, umb eine beysteur zur prosecution seines studii angehalten.

¹⁰⁸¹ „Jacob“ Nachtrag über der Zeile.

Es wird demselben 20 rtl alb. zugeleget und zu hebung derselben an den kämmerer Frans Dreiling verwiesen.

Daniel Pfaffen supplique, worinnen dersel[be]¹⁰⁸² sich über sehligen elsten Hinrich Hintze beschwehret, daß er ihm unterschiedliche rechnungen übergeben, auch solche unterschrieben, aber keine völlige zahlung darauff erhalten ~~verlehsen~~ und also der elstenbanck hülffe impleriret, verlehsen.

Es wird dieses an elsten Johan Moskop und elsten Wilhelm Becker remittiret, welche zu sehligen elsten Hintzen frau wittibe sich verfügen und dieselbe ansprechen, daß sie mitt der kämmereyrechnung¹⁰⁸³ einkommen möge, alsdan man weiter hieraus sich ersehen kan.

Elster Gotthard Vegesack proponirte, daß wegen des zinnern zeuges, so auff der güldestuben verhanden, eine ordnung gemachet werden möge, ob der elsten kinder solche bezahlen oder frey

[p. 834]

genießen sollen, zumahln man hievon nichts verzeichnet finde, zu zeiten auch einige vorbesagter elsten kinder es bezahlen, andere dagegen es zu zahlen sich weigerten.

Es sollen der elsten kinder ~~solches~~ ohne unterscheid solches zu genießen frey haben und dafür nichts entrichten.¹⁰⁸⁴

¹⁰⁸² Tintenklecks.

¹⁰⁸³ Die Kämmererechnung des Hinrich Hintze ist überliefert in: Kämmererechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263, fol. 227v-234r.

¹⁰⁸⁴ Vgl. zur Ausgabe der silbernen Trinkbecher für Hochzeiten oben p. 47.

[1702]

Gott gebe glück zum neuen jahr.

Anno 1702 den 8. Januarij

Nach vorhergegangener convocation waren älterleute und elsten in der brautkammer versamlet, als

der herr älterman Johan Harmens
 der herr elster David Hillebold
 der herr elster Wilhelm Minckenbarg
 der herr elster Hans Schwartz
 der herr elster Frans Dreiling
 der herr elster Rottgerd Sehdens
 der herr elster Benedict Dreiling
 der herr elster Herman Hartman
 der herr elster Peter Holler
 der herr elster Gotthard Vegesack
 der herr elster Peter Weyer
 der herr elster Joachim Kordes
 der herr elster Gabriel Henneke
 der herr elster Matthias Marquard
 der herr elster Johan Moskop
 der herr elster Melchior Wulff
 der herr elster Wilhelm Becker,

und proponirte obiger herr älterman nach abgestatteten neujahreswünschen demnach die fastnachtzeit herannahete und man billig auff einen wirth, der umb selbige zeit schaffen könte, gedencken müste, nun traffe die reihe elsten Christian Rauert, welcher aber nicht zugegen, als stünde zu bereden, wasse hierin vorzunehmen sey.

Es wäre am dienlichsten, daß 2 deputirte aus der banck zu ihm

[p. 835]

gesandt werden mögten, welche ihm nicht allein kundmachen, sondern daß er die mühe auff sich nehmen und die mahlzeit ausrichten müste, sondern ihm auch zugleich persuadiren können, daß er es allein über sich nehmen möge, mögen welches¹⁰⁸⁵ elsten Gabriel Henneke und elsten Matthias Marquard zu verrichten committiret wurden.

Hierauff verfügte sich obgedachte beede herr [!] deputirte sofort zu elsten Rauert und, nachdem sie wieder sich eingefunden, referirten, daß sie im bettlägerig gefunden und

¹⁰⁸⁵ ,welches' Nachtrag über der Zeile.

er sich endlich erklärt, dafern sie ihm 60 rtl. zugeben wolten, wäre er willig dazu, oder aber er wolte sich mitt 80 rtl. abkauffen.

Elster Melchior Wulff erklärte sich, dafern sie ihm von der schafferey befreyen wolten, wäre er erbötig 90 rtl., worauff er abgetreten und, nachdem er wieder eingetreten, ist ihm kundgemacht worden, im fall er 100 rtl. erlegen wolte, solte er davon befreyet seyn.

Er nahm solches willig an und erboht sich, die 100 rtl. zu erlegen.

Welches derogestalt zu verschreiben beliebt.

Elster Wilhelm Becker gab sich an, wann man ihm auch von dieser bürde befreyen wolte, wäre auch willig, sich abzukauffen, schüttete dabey vor, daß ihm fast unmöglich wäre als einen wittiben es auszurichten.

Dafern elster Wilhelm Becker auch 100 rtl. erlegen wolte, könnte man ihm dieße [bürde] erlaßen.

Welches er zu thun versprochen.

So derogestalt verschrieben worden.

[p. 836]

Endlich beredeten sich elterleute und elsten, was mit elsten Christian Rauert vorzunehmen sey.

Es wurde elsten David Hillebold und elsten Joachim Kordes committiret, ihm sowoll kundzumachen, daß beede herren elsten, die ihm folgten¹⁰⁸⁶, sich von der mahlzeit abgekauft und ihm also obläge, selbige auszurichten, als auch zu bereden, daß er sich dießer nicht weigern möchte, zumahn er nur der gewohnten ordnung im speisen¹⁰⁸⁷ gemäß sich verhalten könnte.

Jacob Beet hatt angehalten, daß ihm vor die dedicirte disputationes eine erkändlichkeit zugeleget werden möge.

Es soll ihm 20 rtl. zugeleget und aus der kämmerey gereicht werden.

Elster Gotthard Vegesack brachte bey, wie es hochnötig wäre, ein schaff anzufer-tigen, worinnen sowoll der güldestuben schrifftten als auch der andere stiftungen documenten, so an der güldestuben gehören, eingeleget werden können.

Es ist billig, daß ein solcher schaff gemachet werden möge, jedoch daß die andere stiftungen das ihrige, was es kostet, nach proportion beytragen mögen.

Den 11. Januarij anno 1702

trahten elster David Hillebold und elster Joachim Kordes dem herrn älterman Johan Harmens in gegenwardt meiner am markte an und referirten, daß sie elsten Christian Rauwert

¹⁰⁸⁶ Solche und andere Aufgaben wurden nach der Rang- und Sitzordnung der Ältesten vergeben, die nach dem Datum des Eintritts in die Ältestenbank, ihrem Alter als Älteste, geordnet war.

¹⁰⁸⁷ Vgl. oben p. 172 f.

[p. 837]

endlich dahin vermocht, daß er die fastnacht Mahlzeit auszurichten über sich genommen und sie also ihre ihnen aufgetragene commission nach willen verrichtet hätten.

Vor welche mühe ihnen danck abgestattet und dieses zu verschreiben beliebt worden.

7 Verzeichnis der Abkürzungen

alb.	albertus
a.S.	alter Stil
carol.	caroliner
DSHI	Dokumentesammlung des Herder-Instituts, Marburg
f.	ferding
LVVA	Latvijas Valsts vēstures arhīvs [Historisches Staatsarchiv Lettlands], Riga
RMAA	R[igās] M[agistrata] A[rejais] A[rhivs] [Äußeres Magistratsarchiv Riga]
rtl.	reichstaler
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZfO	Zeitschrift für Ostforschung, ab 44 (1995): Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Quellen

- 32 Klagepunkte der Bürgerschaft, in: L[atvijas] V[alsts] V[ēstures] A[rhīvs] [Historisches Staatsarchiv Lettlands], f[onds] 673, apr[aksts] 1, Nr. 160, p. 3-18.
- Anderweitige Vorschläge des Generalgouvernements auf die 32 Klagepunkte der Bürgerschaft vom 20. April 1680, in: LVVA, f. 673, apr. 1, Nr. 160, p. 31-34.
- Archiv der Hansestadt Lübeck, Rigafahrer 15.
- Aufsatz über die Einrichtung der Schafferei auf dem neuen Haus vom 5. März 1680, in: LVVA, f. 673, apr. 1, Nr. 723, fol. 1r-2v.
- Aufzeichnungen aus der Turmspitze von St. Petri, in: LVVA, f. 223, Rep. 1, Nr. 14.
- Aufzeichnungen des Ältermanns Claus Wiedau, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 2.
- Ausgabenrechnung des Ältermanns Georg Plönnies für die Jahre 1681 bis 1688, in: D[okumente]S[ammlung des] H[erder] I[nstituts] 520 Große Gilde Riga II, 1, p. 131-133.
- Bescheid des Generalgouverneurs vom 8. Juli 1682, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 313.
- Briefbericht des Christoph Vierhuff an Justus Heinrich Oldekop, in: VELLO HELK: Ein Bericht über den großen Brand in Riga 1677, in: MATI LAUR, ENN KÜNG (Hrsg.): Die baltischen Länder und der Norden. Festschrift für Helmut Pirimäe zum 75. Geburtstag, Tartu 2005, S. 218-223, hier S. 221-223.
- Bruderbuch der Großen Gilde, in: DSHI 120 Große Gilde Riga 01.
- Buch der Aeltermänner grosser Gilde in Riga. Drei Abtheilungen, von 1540 bis 1566, 1568 bis 1573, und 1590 bis 1611, in: EDUARD FRANTZEN (Hrsg.): Monumenta Livoniae Antiquae IV: Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen, Riga 1844 [ND Osnabrück 1968], S. 1-286.
- Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1.
- Der Großen Gilde Erklärung, in: Der Liefländischen Ritterschafft / Wie auch / Des Magistrats, und der Bürgerschaft / zu Riga, über deß Infamen und Verrätherischen Johann Reinhold Patkuls Aufrührisches Verfahren und Calumnieuse Beschuldigungen; Bey dem in Riga Anno 1700 gehaltenen Landt-Tage Aufgesetzte / und an Ihro Königl. Majest. von Schweden ... General-Gouverneur in Liefland ... Den ... Herrn / Grafen Erich Dahlberg überreichte Declarationes und Erklärunge, ohne Ort 1700, S. 18-27.

- Desideria an der eltesten bank, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 249-251.
- Entscheidung des Generalgouvernements vom 8. Juli 1682, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 313.
- Fastnachtsordnung vom Jahre 1613, in: WILHELM STIEDA, CONSTANTIN METTIG (Bearb.): Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, Nr. 37, S. 326-335.
- FRANTZEN, EDUARD (Hrsg.): Monumenta Livoniae Antiquae IV: Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen, Riga 1844 [ND Osnabrück 1968].
- Kämmereirechnungsbuch der Großen Gilde, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 263.
- Kassaordnung vom 11. August 1675, in: DSHI 510 Riga HS 49, p. 3-15.
- Kassenbuch der Russlandhändler, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 34.
- Königliche Verordnung vom 16. Februar 1681, in: Collectaneen des Ältermann Plönnies, in: DSHI Große Gilde Riga 1, p. 93-95.
- Kontributionsliste, in: LVVA, f. 673, apr. 1, Nr. 1248, fol. 16r-26r.
- Memorialbuch der Ältestenbank von 1677 bis 1702, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 550, und als Kopie in: DSHI 520 Große Gilde 73.
- Memorialbuch der Ältestenbank von 1702 bis 1720, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 26.
- Protokolle der Großen Gilde 1613, 1614, 1675, 1680, in: DSHI 520 Große Gilde 72.
- Protokolle der Großen Gilde 1702-1720, in: LVVA, f. 223, apr. 1, Nr. 26.
- Ratsprotokolle der Stadt Riga 1677-1702, in: DSHI 510 Riga Ratskanzlei, publica, Bd. 21-55.
- SCHIRREN, CARL (Hrsg.): Die Recesses der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Theils im Wortlaut, theils im Auszuge, Dorpat 1865.
- Schragen vom Jahre 1354, in: WILHELM STIEDA, CONSTANTIN METTIG (Bearb.): Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 312-324.
- Schragen vom Jahre 1610, in: EDUARD FRANTZEN (Hrsg.): Monumenta Livoniae Antiquae IV: Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen, Riga 1844 [ND Osnabrück 1968], S. CLXXIX-CXCVI.
- Schragen der Tafelgilde von 1425, in: WILHELM STIEDA, CONSTANTIN METTIG (Bearb.): Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, Nr. 123, S. 660-663.
- Schriften bezüglich der streitigen Wahlen in der Großen Gilde, in: DSHI 520 Große Gilde Riga II, 1.
- STIEDA, WILHELM – METTIG, CONSTANTIN (Bearb.): Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896.
- Die Verordnungen vom Jahre 1613 über die Abstimmung, in: WILHELM STIEDA, CONSTANTIN METTIG (Bearb.): Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, Nr. 38, S. 336 f.
- Vertrag über die Einkünfte des Rates vom 2. September 1679, in: DSHI 510 Riga HS 48, p. 324-330.
- Vertrag von Karfreitag 1604, in: DSHI 510 Riga HS 48, p. 91-96.
- Verzeichnis der Geschenke der Ältesten aus dem Zeitraum 1633-1705, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 41, p. 29-36.

- Verzeichniss der Aeltermänner, Aeltesten und Dockmänner der Grossen Gilde in Riga, in: DSHI 120 Große Gilde 02; auch ediert in: EDUARD FRANTZEN (Hrsg.): *Monumenta Livoniae Antiquae IV: Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen*, Riga 1844 [ND Osnabrück 1968], S. CCCXXIV-CCCLV.
- Vorschläge des Generalgouverneurs auf die 32 Punkte, in: DSHI 520 Große Gilde Riga 1, p. 17-30.

8.2 Literatur

- AREND, PETERIS: *Das Schwarzhäupterhaus in Riga*, Riga 1943.
- Baltisches Rechtswörterbuch, URL: <http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtswörterbuch/b> (05.09.2013).
- BERGMANN, LIBORIUS: *Ueber Armen-Versorgung und Unterstützungs-Anstalten in Riga. Eine historische Skizze*, Riga 1803.
- BLICKLE, PETER: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde., München 2000.
- BLUMENBACH, EUGEN: *Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren*, Riga 1901.
- BÖTHFÜHR, HEINRICH JULIUS: *Der Rath der Stadt Riga. Ein Beitrag zur Verfassungs-Geschichte der Stadt*, 2. Aufl., Hamburg 1857 [BÖTHFÜHR, Rath der Stadt Riga].
- DERS.: *Die Rigische Rathslinie von 1226 bis 1876*, 2. Aufl., Riga u.a. 1877 [BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie].
- BRÜCK, THOMAS: *Zu den Beziehungen der Korporationen der Schwarzhäupter in den Städten Riga, Reval und Dorpat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: NORBERT ANGERMANN, WILHELM LENZ (Hrsg.): *Reval. Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, Lüneburg 1997 (Schriften der Baltischen Historischen Kommission, 8), S. 183-198 [BRÜCK, Zu den Beziehungen].
- DERS.: *Zwischen ständischer Repräsentanz und Interessenkonflikten – Bemerkungen zur Entwicklung der Großen Gilde in Riga im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts*, in: NILS JÖRN, DETLEF KATTINGER u.a. (Hrsg.): *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse*, Köln u.a. 1999 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, 48), S. 239-271 [BRÜCK, Zwischen ständischer Repräsentanz und Interessenkonflikten].
- DERS.: *Die Tafelgilde der Großen Gilde in Riga im 15. und 16. Jahrhundert*, in: HEINRICH BOSSE (Hrsg.): *Buch und Bildung im Baltikum. Festschrift für Paul Kaegbein zum 80. Geburtstag*, Münster 2005 (Schriften der Baltischen Historischen Kommission, 13), S. 59-87 [BRÜCK, Die Tafelgilde der Großen Gilde].
- BRUNSTERMANN, FRIEDRICH: *Die Geschichte der Kleinen oder St. Johannis-Gilde in Wort und Bild (zum Jubiläumsjahr 1901)*, Riga 1902.
- CAMPE, PAUL: *Der Stadt-, Kunst- und Werkmeister Rupert Bindenschu und seine Wirksamkeit in Riga. Ein Beitrag zur Baugeschichte Rigas zu Ende des 17. Jh.*, Riga 1944.
- DOPKEWITSCH HELENE: *Die große Gilde zu Riga*, in: *Baltische Monatsschrift* 36 (1936), S. 8-24.
- DOROŠENKO, VASILIJ V.: *Quellen zur Geschichte des Rigaer Handels im 17.-18. Jahrhundert und Probleme ihrer Erforschung*, in: KLAUS FRIEDLAND, FRANZ IRSIGLER (Hrsg.):

- Seehandel und Wirtschaftswege Nordeuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Referate und Diskussionen der Sektion C. 6: ‚Commercial Relations between Eastern Baltic Areas and Foreign Countries‘ beim 7. internationalen Kongress für Wirtschaftsgeschichte in Edinburgh 1978, Ostfildern 1981, S. 3-25 [DOROŠENKO, Quellen zur Geschichte des Rigaer Handels].
- DERS.: Torgovlja i kupečestvo Rigi v XVII veke [Handel und Kaufmannschaft in Riga im 17. Jahrhundert], Riga 1985 [DOROŠENKO, Torgovlja i kupečestvo Rigi v XVII veke].
- DUNSDORF, EDGARS: Der Auszenhandel Rigas im 17. Jahrhundert, in: *Conventus primus historicorum Balticorum Rigae, 16.-20. VIII. 1937. Acta et relata*, Riga 1938, S. 457-486.
- ERDMANN, YELLA: Der livländische Staatsmann Johann Reinhold von Patkul. Ein abenteuerliches Leben zwischen Peter dem Großen, August dem Starken und Karl XII. von Schweden, Berlin 1970.
- FRIEDRICH, MARTIN: Die Kirchenpolitik Karls XI. im Baltikum, in: ILGVARS MISĀNS, HORST WERNICKE (Hrsg.): *Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit*, Marburg 2005 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 367-379.
- FROST, ROBERT I.: *The Northern Wars. War, State and Society in Northeastern Europe. 1558-1721*, Harlow 2000.
- HARDER-GERSDORFF, ELISABETH: Riga als Handelsmetropole des Ostseeraums in der Frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), in: ILGVARS MISĀNS, HORST WERNICKE (Hrsg.): *Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit*, Marburg 2005 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 261-294.
- HEINEMEYER, WALTER: *Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen*, 2. Aufl., Marburg – Hannover 2000.
- HILDEBRAND HERMANN: *Worauf beruht und in welcher Art ist das Recht der Gilden an der rigischen Stadtweide? Gutachten von Dr. H. Hildebrand. Als Manuscript gedruckt*, Riga 1879.
- HORMUTH, DENNIS: Bürgerbeteiligung und Bürgerprotest in der Frühen Neuzeit. Zur historischen Einordnung der Ereignisse in Krempe und Itzehoe in den 1570er Jahren, in: *Steinburger Jahrbuch 57* (2012), S. 15-35 [HORMUTH, Bürgerbeteiligung und Bürgerprotest].
- DERS.: Wahlen in der Großen Gilde zu Riga. Ein Beitrag zu bürgerlichen Partizipationsformen in der vormodernen Stadt, in: *Zapiski Historyczne 78* (2013), S. 19-40 [HORMUTH, Wahlen in der Großen Gilde zu Riga].
- JENSCH, GEORG: *Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur livländischen Wirtschaftsgeschichte in schwedischer Zeit*, Riga 1930 (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 24,2).
- JOHANSEN, PAUL – MÜHLEN, HEINZ VON ZUR: *Deutsch und undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval*, Köln 1973 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 15).
- KÄMPF, CHRISTIAN: Von Wasungen nach Reval, Danzig und Riga. Das bewegte Leben des Johann Valentin Meder, in: *Wasunger Geschichtsblätter 31* (2010), S. 265-274.

- KEUSSLER, JOHANNES: Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. Erster Beitrag: Erringung der Theilnahme an der Finanzverwaltung durch die Gilden und Sieg der ständischen Verfassung, Riga 1873.
- KÖHLER, MEIKE: Die kaufmännische Führungsschicht in Riga und Reval im 17. Jahrhundert, in: NORBERT ANGERMANN (Hrsg.): Städtisches Leben im Baltikum zur Zeit der Hanse, Lüneburg 2003 (Baltische Seminare, 10), S. 257-276.
- LIIV, OTTO: Suur näljaeeg Eestis 1695-1697 [Die große Hungersnot in Estland 1695-1697], Tartu 1938.
- LOIT, ALEKSANDER: Kampen om feodalröntan. Reduktionen och domänpolitiken i Estland 1655-1710 [Der Kampf um die Feudalrente. Reduktion und Domänenpolitik in Estland 1655-1710], Uppsala 1975 [LOIT, Kampen om feodalröntan].
- DERS.: Die Stadt Riga im schwedischen Ostseereich. Die Privilegienfrage, in: ILGVARIS MISĀNS, HORST WERNICKE (Hrsg.): Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit, Marburg 2005 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 321-332 [LOIT, Die Stadt Riga].
- DERS.: Reformation und Konfessionalisierung in den ländlichen Gebieten der baltischen Lande von ca. 1500 bis zum Ende der schwedischen Herrschaft, in: MATTHIAS ASCHE, WERNER BUCHHOLZ u.a. (Hrsg.): Die baltischen Lande im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Livland, Estland, Ösel, Ingermanland, Kurland und Lettgallen. Stadt, Land und Konfession 1500-1721, Teil 1, Münster 2009, S. 49-215 [LOIT, Reformation].
- MAGER, WOLFGANG: Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: LUISE SCHORN-SCHÜTTE (Hrsg.): Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts, München 2004 (Historische Zeitschrift, Beihefte, 39), S. 13-122.
- MÄND, ANU: Urban Carnival. Festive Culture in the Hanseatic Cities of the Eastern Baltic 1350-1550, Turnhout 2005 (Medieval Texts and Cultures of Northern Europe, 8) [MÄND, Urban Carnival].
- DERS.: Social Relations of Hanseatic Merchants as Mirrored at Festivals: The Example of Medieval Reval and Riga, in: ILGVARIS MISĀNS, HORST WERNICKE (Hrsg.): Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit, Marburg 2005 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 223-238 [MÄND, Social Relations].
- MÄND, ANU – RANDLA, ANNELI: Sacred Space and Corporate Identity. The Black Heads' Chapels in the Mendicant Churches of Tallinn and Riga, in: Baltic Journal of Art History (2011/2012), S. 43-80.
- MENSENKAMPPF, ERNST VON: Die Grosse Gilde zu Riga, in: Monatsschrift der Reichskommissare für das Ostland 2 (1943), S. 12-21.
- METTIG, CONSTANTIN: Geschichte der Stadt Riga. Mit Ansichten und Plänen, sowie Abbildungen im Text, Riga 1897 [METTIG, Geschichte der Stadt Riga].
- DERS.: Führer durch das Haus der Kompagnie der Schwarzen Häupter zu Riga, Riga 1910 [METTIG, Führer].
- N.N.: Die Gilden zu Riga. Sonderdruck aus der Rigaschen Rundschau, Riga 1936.

- REDLICH, CLARA: Das älteste Riga und die Stuben zu Münster und Soest, in: ZfO 37 (1988), S. 555-580 [REDLICH, Das älteste Riga].
- REDLICH, FRIEDRICH A.: Haltung, Sitte und Brauch im Leben der Großen Gilde zu Riga, in: Baltische Monatsschrift 36 (1936), S. 1-8 [REDLICH, Haltung].
- SCHILLING, HEINZ: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‚Republikanismus‘? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: HELMUT G. KOENIGSBERGER (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 11), S. 101-143 [SCHILLING, ‚Republikanismus‘?].
- DERS.: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln – Wien 1991 (Städteforschung, A 31), S. 19-39 [SCHILLING, Stadt und frühmoderner Territorialstaat].
- SCHILLING, JOHN FRIEDRICH: Geschichte von Neuermühlen, dessen Schloß, Kirchspiel und Kirche, Riga 1878 [SCHILLING, Geschichte von Neuermühlen].
- SCHLÖGL, RUDOLF: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: DERS. (Hrsg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 5), S. 9-60.
- SCHMID, BEATE: Politische Kommunikation im Riga des 17. Jahrhunderts. Gravamina der Bürgerschaft an den Rat 1672 bis 1700, unpubl. Magisterarbeit, Hamburg 2007 [einsehbar im Herder-Institut Marburg].
- SCHWERHOFF, GERD: Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln, in: KLAUS SCHREINER, ULRICH MEIER (Hrsg.): Stadtrepublik und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 1994 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, 7), S. 188-243 [SCHWERHOFF, Apud populum potestas?].
- DERS.: Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt: Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln, in: RUDOLF SCHLÖGL (Hrsg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik in der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 5), S. 113-136 [SCHWERHOFF, Öffentliche Räume].
- SEPPEL, MARTEN: Gab es staatliche Hungerhilfe in den schwedischen Ostseeprovinzen im 17. Jahrhundert?, in: Forschungen zur baltischen Geschichte 4 (2009), S. 78-96.
- SOOM, ARNOLD: Der Kampf der baltischen Städte gegen das Fremdkapital im 17. Jahrhundert, in: VSWG 49 (1962), S. 433-458.
- DERS.: Die merkantile Wirtschaftspolitik Schwedens und die baltischen Städte im 17. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N.F. 11 (1963), S. 183-222.
- SPLIET, HERBERT: Geschichte des rigischen Neuen Hauses, des später sogenannten König Artus Hofes, des heutigen Schwarzhäupterhauses zu Riga, Riga 1934 [SPLIET, Geschichte des rigischen Neuen Hauses].
- DERS.: Die Schwarzhäupter in ihrem Verhältnis zur deutschen kolonialen Ständegesellschaft in Livland, in: ZfO 3 (1954), S. 233-247 [SPLIET, Die Schwarzhäupter].
- THOMSON, ERIK: Die Companie der Schwarzhäupter zu Riga und ihr Silberschatz, Lüneburg 1974.

- TIELEMANN, GOTTFRIED TOBIAS: Geschichte der Schwarzenhäupter in Riga. Nebst einer Beschreibung des Arthurshofes und seiner Denkwürdigkeiten, Riga 1831.
- TROEBST, STEFAN: Livland als Stapel des moskauischen Aussenhandels? Der Rigaer Oktroizoll 1676-1691, in: DERS. (Hrsg.): Kulturstudien Ostmitteleuropas. Aufsätze und Essays, Frankfurt a.M. 2006 (Gesellschaften und Staaten im Epochenwandel, 11), S. 293-299.
- TUCHTENHAGEN, RALPH: Riga im Rahmen des schwedischen Merkantilismus, in: ILGVARS MISĀNS, HORST WERNICKE (Hrsg.): Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit, Marburg 2005 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 295-320 [TUCHTENHAGEN, Riga].
- DERS.: Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa, Wiesbaden 2008 (Veröffentlichungen des Nordost-Instituts, 5) [TUCHTENHAGEN, Zentralstaat].
- VASAR, JUHAN: Die große livländische Güterreduktion. Die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft 1678-1684, Tartu 1931.
- WITTRAM, REINHARD: Patkul und der Ausbruch des Nordischen Krieges, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 9 (1952), S. 201-232.

9 Ortsregister

Erläuterungen zum besseren Verständnis sind in Klammern gesetzt und auf ein Minimum reduziert.

Bezeichnungen für Einrichtungen, die gleichzeitig auch Ortsbezeichnungen sein können, wurden ebenfalls ins Ortsregister aufgenommen (z.B.: Gildestube, Kämmerei), sofern in dem entsprechenden Eintrag der Ort gemeint ist.

9.1 Orte innerhalb Rigas

Bauhof p. 165, 166

Brautkammer p. 11, 17, 18, 20, 21, 29, 32, 33, 34, 47, 53, 54, 66, 81, 83, 86, 96, 104, 114, 115, 116, 124, 127, 134, 136, 141, 144, 146, 147, 148, 153, 154, 156, 157, 159, 166, 174, 175, 176, 177, 179, 182, 183, 194, 196, 197, 217, 219, 222, 225, 226, 227, 228, 232, 238, 239, 240, 241, 242, 245, 250, 252, 276, 277, 278, 280, 297, 298, 300, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 327, 328, 330, 331, 332, 339, 342, 355, 356, 360, 361, 362, 369, 378, 380, 382, 385, 394, 395, 405, 406, 480, 482, 487, 494, 495, 497, 505, 527, 534, 536, 538, 542, 543, 548, 549, 566, 569, 570, 573, 574, 579, 582, 587, 589, 590, 594, 612, 616, 642, 643, 645, 651, 652, 665, 668, 674, 677, 678, 679, 682, 693, 694, 697, 698, 705, 707, 721, 725, 727, 733, 736, 741, 759, 760, 763, 767, 770, 771, 773, 779, 789, 794, 799, 805, 807, 809, 812, 816, 820, 831, 834

Düna p. 7, 48, 607

Einmündung der See p. 55

Fischmarkt p. 656, 657

Fleischscharm p. 9

Galgen p. 10

Garten des Metsue, Ernst p. 234

Garten vor der Stadt p. 8, 234

Gefängnis p. 8, 10

(Große) Gildestube p. 11, 12, 15, 16, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 40, 47, 52, 55, 68, 77, 87, 97, 104, 114, 115, 116, 117, 123, 124, 128, 133, 134, 137, 141, 146, 147, 148, 149, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 194, 195, 196, 212, 215, 216, 217, 223, 225, 227, 228, 230, 232, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 250, 251, 268, 269, 271, 274, 275, 276, 278, 279, 281, 289, 293, 294, 295, 297, 299, 300, 303, 304, 309, 311, 312, 313, 315, 318, 328, 329, 331, 332, 336, 337, 339, 342, 344, 349, 353, 355, 356, 358, 360, 362, 366, 368, 373, 375, 378, 380, 385, 387, 390, 392, 394, 395, 405, 406, 413, 414, 426, 480, 481, 482, 484, 487, 491, 494, 498, 505, 527, 534, 535, 536, 538, 539, 541, 542, 544, 546, 549, 552, 553, 554, 555, 557, 565, 566, 568, 575, 576, 579, 580, 582, 589, 591, 594, 598, 600, 601, 605, 606, 612, 613, 615, 616, 619, 620, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 636, 637, 638, 642, 648,

- 649, 650, 651, 652, 658, 659, 665, 667, 671, 674, 677, 678, 679, 680, 681, 683, 684, 685, 686, 687, 693, 694, 696, 697, 698, 699, 701, 706, 707, 715, 719, 721, 722, 725, 727, 730, 731, 739, 740, 741, 743, 744, 748, 751, 753, 758, 759, 763, 764, 769, 770, 771, 772, 774, 779, 781, 785, 789, 795, 797, 798, 799, 804, 805, 807, 812, 819, 820, 822, 824, 830, 833, 836
- Boden p. 80, 124, 217, 218, 276
 - Docke p. 17, 18, 33, 53, 104, 105, 107, 108, 111, 136, 155, 159, 166, 176, 197, 239, 241, 242, 243, 298, 319, 342, 367, 495, 567, 606, 609, 649, 653, 657, 660, 679, 701, 702, 710, 738, 739, 763, 813
 - Gang p. 31, 88, 129, 224, 629, 630
 - Gewölbe p. 57, 767
 - Hof p. 17, 83, 125, 156, 219, 278, 394
 - Keller p. 80, 124, 168, 217, 276, 631, 767
 - Küche p. 17, 31, 83, 88, 124, 130, 217, 224, 282, 630
 - Pforte p. 613, 629, 645, 653
 - Scheunen p. 81, 82, 125, 217, 218, 277, 278, 336
 - Schwiebogen p. 83, 125, 278, 394, 628
 - Speisekammer p. 31, 87, 129, 223, 281
 - Stall p. 81, 82, 218, 277, 628, 629, 630
 - Turm p. 83, 125, 219, 279, 413, 719
 - Tür p. 646
- Haus des / der
- Behrens, Hans Heinrich p. 6
 - Beuter, Jochim p. 80, 125, 217, 276
 - Christiansen, Claes p. 6
 - Cronstern p. 185, 186
 - Domschläger, Peter p. 9
 - Dunten, von p. 6
 - Erdtman Museschen p. 6
 - Gantzkaw, David p. 84, 126, 220, 241
 - Gördenberg p. 62, 63
 - Gottlebendt, Johann p. 6
 - Hellscher, Mathieas p. 6
 - Joost, Caspar p. 7
 - Kleis, Heinrich p. 217, 276
 - Kleische, Frau p. 80, 217, 276
 - Kleyhel, Thomas p. 6
 - Kuhlenkamf, Hans p. 84, 126, 220, 279
 - Linckhusen, Claes p. 84, 126, 220, 279
 - Lüdersen, Adolff p. 11
 - Pape, Daniel p. 81, 218, 277
 - Plönnies, George p. 101
 - Rigeman, Palm p. 6
 - Samson, Herman p. 6
 - Schlosken, Johann p. 85, 127, 221, 280
 - Schulzen, Michel von p. 6
 - Tieffenbrook, Michel p. 9
 - Tünen p. 148
 - Vortman, Hans p. 84, 126, 220, 279
 - Witte, Hans p. 6
 - Witwe eines Stückmachers p. 8
 - Heringsköge p. 7
 - Hof des Wetter, David p. 85, 127, 221
 - Höllma p. 7
- Karitative Einrichtungen
- Armenhaus p. 632
 - Rähmter p. 27, 46
 - St. Jürgenshof [*Hospital*] p. 2, 272, 576, 601, 602, 603, 604, 605, 615, 625, 730, 768, 770, 796, 814, 821
 - Waisenhaus p. 602, 603, 604, 605, 760
- Kirchen
- Dom p. 7, 344, 345, 489, 832
 - Jesuskirche p. 393
 - Kloster p. 62
 - St. Gerdrut p. 423
 - St. Johannes p. 6, 580, 581, 584, 624, 750, 828

- St. Peter p. 2, 6, 58, 59, 89, 90, 94, 95, 116, 143, 148, 150, 151, 173, 189, 231, 235, 292, 309, 345, 367, 369, 374, 376, 388, 489, 491, 542, 555, 568, 583, 584, 602, 604, 631, 814, 828, 832
- unspezifiziert [*zumeist dürfte die St. Peterskirche gemeint sein*] p. 174, 347, 349, 393, 553, 554, 576, 596, 597, 598, 599, 631, 639, 685, 686, 727, 755, 796, 815, 818
- Kleine Gildestube p. 154, 166, 243, 273, 312, 646
- Pforte p. 614, 626

- Landstube [*Haus der livländischen Ritterschaft*] p. 347
- Lateinische schule p. 7

- Markt p. 8, 28, 48, 108, 347, 348, 349, 350, 490, 604, 657, 674, 771, 779

- Neues Haus *siehe* Schwarzhäupterhaus

- Rathaus p. 8, 9, 13, 19, 28, 71, 100, 101, 160, 164, 167, 170, 183, 184, 186, 252, 308, 344, 345, 348, 349, 383, 386, 387, 685, 749, 758
- Baugerichtsstube p. 758
- Kanzlei p. 40, 48, 77, 212, 215, 220, 252, 255, 271, 274, 279, 320, 698
- Vogteigerichtsstube p. 148, 317, 383
- Riesing [*ein durch Riga fließender Bach*] p. 6, 41, 77, 78, 121b, 213, 272
- Riga p. 6, 132, 146, 216, 228, 275, 309, 310, 311, 318, 331, 333, 344, p. 349, 358, 536, 660

- Sandberg p. 8
- Schanze p. 16
- Schauer der / des
- Königfeldt p. 628, 630
- Osterhoff p. 628, 629

- Schloss p. 63, 71, 146, 157, 196, 303, 330, 331, 333, 344, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 385, 386, 575
- Schwarzhäupterhaus p. 3, 38, 75, 120, 209, 268, 289, 291, 348, 639, 650, 659, 675, 719, 720, 723, 773, 774, 775, 776, 780, 781, 783, 786, 788, 789, 790, 792, 794
- Stadttore
- Marschalpforte p. 6
- Neupforte p. 7
- Sandtor, -pforte p. 136, 607, 608
- Schulpforte p. 136
- Stiftpforte p. 7
- Sünderpforte p. 7
- unspezifiziert p. 490, 495, 674, 788, 827
- Stadtwall p. 3, 4, 25, 154, 608, 784
- Stadtweide p. 5, 89, 234, 687, 688, 690, 691, 695, 723, 745
- Stall der / des
- Paul Broekhusen p. 9
- Stadt Riga p. 391
- Osterhoff p. 629, 630
- Straßen und Plätze
- Gassen p. 647, 827
- Heerstraßen p. 10
- Heringstraße p. 6
- Jacobstraße p. 9
- Kramerstraße p. 7
- Küterstraße p. 69, 84, 126, 220, 279
- Marstallstraße p. 6, 604
- Pferdestraße p. 394
- Reußische Gasse p. 84, 126, 220, 279
- Richtplatz p. 9
- Schallstraßen p. 7
- Schlossplatz p. 347
- Schornstraße p. 6
- St. Johannisstraße p. 6
- Sünderstraße p. 6, 84, 126, 220, 279, 604

- Vorburg p. 8
- Vorstadt p. 389, 772, 795

9.2 Orte außerhalb Rigas

- Ammersweil [*vmtl. Ammertsweiler bei Stuttgart, heute eingemeindet in Mainhardt*] p. 335
- Bayern p. 339, 345
- Berg [*Herzogtum*] p. 339, 345
- Borckowich, *Berkava* p. 829
- Brandenburg p. 760
- Bremen p. 339, 345
- Dessau p. 621
- Deutschland p. 601
- Dorpat, *Tartu* p. 42, 389, 392
- Estland p. 339, 345
- Eisleben p. 632
- Finnland p. 339, 345
- Jülich [*Herzogtum*] p. 339, 345, 347
- Höfchen bei Dorpat, *Tartu* p. 392
- Ingermanland p. 339, 345
- Karelien p. 339, 345
- Kaschubei p. 339
- Kirchholm, *Salaspils* p. 492, 494
- Kleve [*Herzogtum*] p. 339, 345
- Königsberg, *Kaliningrad* p. 102
- Kronenburg, *Kronborg* p. 212, 271
- Kubsberg p. 673, 678, 680
- Landstraße p. 48
- Lemsal, *Limbaži* p. 16, 385, 492, 494
- Libau, *Liepāja* p. 23
- Livland p. 339, 345, 346
- Mitau, *Jelgava* p. 654
- Neuermühlen, *Ādaži* p. 17, 19, 40, 121b, 123, 124, 167, 182, 185, 212, 215, 271, 274, 303, 492, 494
- Pernau, *Pärnu* p. 349, 792, 793
- Plettenberg [*in Nordrhein-Westfalen*] p. 706
- Pommern p. 12, 339, 345
- Preußen p. 23, 25
- Russland p. 10, 798
- Reval, *Tallinn* p. 41, 77, 121b, 213, 272, 730, 793
- Rhein [*Pfalzgrafschaft*] p. 339, 345
- Rodenpois, *Ropaži* p. 827
- Rügen p. 339, 345
- Schonen p. 108, 109, 339, 345
- Schweden p. 70, 78, 90, 92, 103, 107, 108, 123, 132, 142, 226, 251, 254, 258, 259, 304, 309, 340, 341, 346, 632, 673, 713, 728
- Stettin, *Szczecin* p. 339, 345
- Stockholm p. 8, 39, 41, 42, 76, 78, 79, 89, 90, 91, 94, 95, 100, 104, 109, 113, 121a, 122, 123, 142, 143, 150, 165, 170, 181, 186, 188, 211, 212, 231, 256, 270, 271, 295, 300, 304, 310, 311, 336, 354, 374, 536, 537, 538, 540, 544, 635, 684, 704, 715, 748
- Schloss p. 144
- Wirtshaus p. 143
- Stubensee, *Stopiņu* p. 827
- Üxküll, *Ikšķile* p. 492, 494
- Verden p. 339, 345
- Wenden p. 339, 349
- Wismar p. 339, 345
- Wolmar, *Valmiera* p. 349, 386
- Zadar p. 751

10 Personenregister

Für das Register wurde die am häufigsten benutzte Schreibweise des Namens gewählt. Einige Personen werden in der edierten Quelle nicht mit ihrem eigenen Namen, sondern in ihrer Beziehung zu anderen Personen aufgeführt. Dies gilt insbesondere für Ehefrauen und Witwen, die zumeist als ‚Frau des xy‘ bzw. ‚Witwe des xy‘ benannt werden. Gelegentlich werden sie aber auch mit der weiblichen Form des Familiennamens angeführt, dann erhalten sie an den Nachnamen des Ehemannes das Anhängsel ‚schen‘ oder ‚in‘. Im Register sind sie unter ‚Frau‘ bzw. ‚Witwe‘ verzeichnet, wenn sie in der Quelle nicht durch die ‚schen‘- bzw. ‚in‘-Variante mit ihrem Nachnamen benannt werden. Auch Söhne, Töchter und Erben werden gelegentlich nicht mit ihrem eigenen Namen genannt. Sie sind hier unter ‚Sohn des xy‘, ‚Tochter des xy‘ bzw. ‚Erben des xy‘ verzeichnet. Einige andere Personen werden gar nicht namentlich genannt, sondern nur mit einer Berufsbezeichnung versehen. Bei Namensgleichheit werden unterschiedliche Personen durch eine Zählung in römischen Ziffern kenntlich gemacht.

Amts- und Berufsbezeichnungen sind im Sachregister aufgenommen.

- Aaken, Johan von p. 593, 811
Andersohn, Peter p. 8, 9, 10
Arnulff, Jacob p. 196
Auest, Hanß thor p. 96, 97, 99, 314,
326, 327, 355, 361, 365, 374, 375,
381, 383, 549, 559, 581, 583, 587,
596, 597, 611, 623, 624, 634, 637,
666, 693, 705, 707, 708, 711, 715,
718, 721, 727, 729, 730, 739, 740,
748, 751, 753, 754, 758, 760, 763,
768, 771, 797, 799, 801, 807, 821,
832
Bade, Hans p. 27, 28, 29, 46, 47, 83,
86, 130
Ballart p. 167
Barcherling, Hinrich p. 298
Barclaj p. 190, 600, 601
Bartels, Hans p. 96, 97, 157, 160, 177,
491
Bauman p. 289, 290
Bayer *siehe* Beyer
Bayhen, Ernst p. 736
Becker, Jakob p. 81
Becker, Jochim p. 290
Becker, Johan p. 712
Becker, Wilhelm p. 664, 811, 812, 815,
816, 819, 821, 826, 828, 829, 830,
831, 833, 834, 835
Beet, Jacob p. 667, 836
Beier *siehe* Beyer
Beier, Gerhard p. 750
Beitz, Jacob *siehe* Beytz
Benckendorff, Baltzer p. 37, 74a, 118,
206, 265
Benckendorff, Conrad von p. 314, 326,
406, 480, 483, 484, 491, 493, 552,
537, 559, 587, 595, 596, 625, 637,
644, 645, 646, 677, 694, 697, 707,
712, 713, 714, 718, 721, 731, 740,
741, 750
Benckendorff, Johannes von p. 52, 62,
312
Benckhusen, Johan [*vermutlich iden-*
tisch mit Benninghausen] p. 538,
551
Bengtsohn Ecke, Hinrich p. 612, 641,
657, 658, 659, 660

- Benninghausen, Johan [*vermutlich identisch mit Benckhusen, Johan*] p. 544, 593, 594, 596, 597, 598, 599, 623, 627, 633, 637, 645, 652, 678, 694, 707, 711, 715, 718, 721, 727, 729, 730, 734, 739, 740, 748, 749, 751, 754, 755, 756, 758, 761, 763, 768, 771, 774, 779, 791, 814
- Bentzin, Ericus p. 178
- Berend, Gerhard p. 753
- Berens, Carl Johan p. 634
- Berens, Daniel p. 251, 257, 263, 285, 291, 295, 301, 314, 315, 320, 325, 327, 334, 355, 361, 365, 369, 372, 374, 376, 377, 381, 529, 559, 574, 581, 587, 596, 637, 638, 651, 666, 681, 697, 707, 708, 714, 715, 718, 721, 727, 730, 731, 739, 740, 779, 783, 816, 826, 829
- Berens, Hans Hinrich p. 6, 67, 68, 133, 136, 157, 314, 325, 326, 327, 355, 361, 365, 370, 375, 377, 383, 482, 483, 549, 550, 559, 575, 576, 577, 578, 581, 584, 588, 775
- Berents p. 285, 286, 287, 326, 372, 374
- Berents, Carl Thomas p. 326, 372, 823
- Berents, Paul Thomas p. 322
- Berge, Hans zum/von p. 36, 74, 119, 205, 264
- Bergengreen, Georg p. 310
- Bergenhilsm, Johan p. 310, 354
- Berklay, Berkclaj p. 51, 91, 94
- Betchen, Johan Friedrich p. 132, 136, 147, 163, 178, 218, 278, 314, 326, 328, 355, 361, 365, 369, 375, 483, 529, 537, 559, 574, 579, 587, 596, 597, 637, 741, 750
- Beth, Gerhard Anthonius p. 664
- Beth [?], Jacob p. 133
- Beurman, Jürgen p. 20
- Beuter, Jochim, Jochem p. 80, 125, 217, 219, 276, 278
- Beyer, Anders [I] p. 4, 13, 18, 19, 35, 36, 49, 58, 66, 69, 70, 74, 109, 118, 132, 134, 186, 208, 235, 267, 307, 309, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 328, 330, 334, 424, 426, 581, 582, 591
- Beyer, Andreas [II] p. 696, 697, 725, 732, 757, 760, 764, 771, 802, 808, 816
- Beyer, Hanß p. 379, 382
- Beytz, Jacob p. 136, 592, 593
- Bießwinckel, Justus p. 308, 309
- Bilenberg, Christoff oder Frantz p. 181
- Bindenschue, Rubbert p. 388, 719
- Blo, Gerhardt von p. 95, 132, 139, 140, 161, 231
- Böddecker, Melchert p. 82, 314, 325, 327, 328, 355, 359, 361, 373, 383
- Bönning *siehe* Benning
- Bojert, Gerdt p. 15, 18, 35, 37, 73, 74a, 81, 91, 101, 119, 135, 206, 265, 316, 363, 364, 370, 380, 381, 405, 413, 481, 497, 498, 539, 559, 596, 627, 633, 637, 666, 693, 707, 713, 805
- Bojert, Hans p. 36, 74, 119, 205, 264
- Boller p. 184
- Bolmering, Antonj p. 111, 136, 233, 302
- Borcherding, Hinrich p. 136, 226, 227, 233, 298, 325, 361, 362, 366, 483, 489
- Bornhold, Johan p. 751, 813
- Borrenrich, Hans p. 4, 35, 36, 66, 72, 74, 100, 101, 112, 117, 132, 133, 135, 206, 234, 244, 264, 640
- Borrenrich, Peter p. 80, 124, 136, 217, 276, 326, 366, 538, 732, 825
- Brand, Hinrich p. 551, 592, 593, 742, 800, 801, 810, 811
- Breitinger, Johan Hinrich p. 388, 664
- Bremer, Steffen p. 67, 68
- Britz, Johann Anthoni p. 639
- Broeckhusen, Paul von p. 9, 16, 36, 52, 62, 68, 74, 119, 156, 205, 264, 302, 303, 387, 388, 480, 494, 606, 684, 766
- Bürgers, Johann p. 611
- Busch, Jacob p. 196

- Busch, Jürgen Hinrich p. 813
 Busche, Ernst p. 743
- Candisius, Benjamin p. 664
 Cappel, Johan p. 743
 Carl XI. p. 339, 350, 351, 354
 Carl XII. p. 806
 Caspar, Erzbischoff p. 42, 78, 122, 214, 273
 Christiani, Christian p. 611, 617, 651, 652, 661, 664, 666, 696, 697, 700, 725, 742, 752, 753, 765, 775, 783, 800, 801, 819, 820, 823, 830, 831
 Christiansen, Claes p. 6
 Christianßen, Anton p. 132, 135, 183, 314, 325, 327, 328, 355, 361, 365, 377
 Christianßen, Dirich p. 361, 365
 Claesen, Borchert p. 85, 127, 221, 279
 Cordes, Cords *siehe* Kordes
 Corts, Johan p. 93, 94
 Courtois p. 633, 634
 Cran, Marten p. 111
 Crasselius, Bartholomeus p. 760
 Cronstern p. 185
 Crumhusen, Crumhusen *siehe* Krumhusen
 Cuse *siehe* Kuse
- Dahlberg, Erik p. 773, 777, 790, 794, 806, 822
 Damm, Gisbrecht von p. 664, 783, 812
 Damm, Jürgen von p. 32, 33, 35, 49, 56, 69, 70, 75, 90, 91, 92, 93, 95, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 115, 116, 118, 132, 135, 142, 143, 149, 207, 257, 258, 259, 267, 275, 286
 Damme, Johan von p. 779, 782, 813, 819
 Dammen, Georg von p. 833
 Daniel, *ein Maurer* p. 613, 626
 Darring, Hanß p. 314
 Darsel, Andreas p. 37, 74a, 118, 206, 265
- Darßel, Gießbrecht p. 81, 132, 135, 219, 278
 Dathe, Liborius p. 18, 35, 69, 81, 82, 100, 114, 118, 131, 133, 135, 141, 153, 180, 186, 189, 191, 195, 205, 208, 218, 229, 230, 245, 253, 267, 277, 278, 316, 329, 363, 364
 Dauth, Ludwich p. 611, 668
 Depcken *siehe* Döpcken
 Depenbroeck, Hans von p. 36
 Derenthal p. 40, 77, 121a, 211, 271
 Derling *siehe* Dreiling
 Domschläger, Peter p. 9
 Donner, Gerdt p. 96, 97, 99, 179, 183, 326, 483, 484
 Dönniger, Jochim p. 489, 647, 700, 812, 819
 Döpcken, Borris p. 97, 177, 178, 325, 328, 355, 376
 Döpckensche p. 376, 377
 Döpken, Liborius p. 89, 96, 97, 99, 359, 361
 Dreiling, Anna p. 571
 Dreiling, Benedict p. 329, 484, 488, 527, 528, 529, 537, 542, 548, 559, 587, 597, 605, 615, 627, 637, 693, 707, 721, 730, 734, 739, 744, 751, 753, 754, 758, 763, 767, 774, 797, 799, 805, 807, 813, 815, 816, 819, 826, 828, 829, 830, 834
 Dreiling, Caspar p. 591, 594, 596, 597, 599, 600, 619, 652, 666, 694, 707, 711, 718, 744, 749, 750, 763, 771, 774, 797, 804, 807, 808, 829
 Dreiling, Dirich p. 4, 11, 35, 66, 69, 72, 100, 111, 114, 117, 134, 156, 162, 186, 195, 196, 232
 Dreiling, Frans [I] p. 20, 21, 32, 58
 Dreiling, Frans [II] p. 314, 325, 327, 355, 361, 365, 373, 375, 383, 393, 482, 483, 497, 559, 583, 587, 596, 597, 637, 641, 667, 693, 696f., 707, 710, 721, 725, 734, 739, 751, 753, 758, 763, 768, 771, 774, 799, 805, 807, 808, 809, 830, 833, 834

- Dreiling, Hans [I ?] p. 26, 36, 49, 74, 117, 206, 244, 264, 640
- Dreiling, Hans [II ?]¹ p. 739
- Dreiling, Hans [zu I oder II]² p. 653
- Dreiling, Hinrich p. 35, 37, 59, 74a, 100, 101, 119, 206, 265, 316, 317, 323, 335, 336, 337, 343, 364, 393, 424, 481
- Dreiling, Melchior von p. 669, 776, 784, 813, 820, 822
- Dreilingsche p. 740, 741
- Dunten p. 6
- Egelstrom, Andreas p. 813
- Eigendorff, Barteldt p. 219, 278
- Eißing, Albrecht p. 136, 314, 325, 327, 361, 362, 363, 367, 385, 386, 390, 394, 414, 480, 493, 497, 537, 559, 587, 596, 618, 625, 635, 684, 713, 748, 751, 752, 799, 800, 807, 815, 830, 831
- Eißing, Margareta p. 379, 382
- Elffers, Johan p. 743
- Elßing, Davidt p. 326
- Elsters, Melcher p. 611
- Emmerling p. 153, 157
- Erben des
- Bade, Hans p. 46
 - Dreiling, Frans p. 58
 - Focken, Warner p. 83, 278
 - schwedischen Königs p. 339, 341
 - Kuhlenkampff, Hans p. 84, 126, 279
 - Linckhusen, Claes p. 84, 126, 279
 - Lüders, Adolff p. 82
 - Pape, Daniel p. 46
 - Raes, Johan p. 740, 801
 - Säger, Jacob p. 277
 - Steffenßen, Hans p. 383
- Steiner, Stadius p. 647
 - Tiesenhaußen p. 240
 - David Timm p. 85, 126
 - Wetter, David p. 85, 127, 279
- Faber, Johan p. 148, 149
- Febe, Catharina p. 743
- Fehren, Wilhelm von p. 633, 813
- Feldman, Rottgerd p. 759, 794
- Feldtman, Casper [I] p. 67, 68, 69, 72, 89, 91, 101, 111, 117, 141, 206, 252, 265, 307, 308, 316, 364, 381, 405, 669
- Feldtman, Caspar [II] p. 783, 813, 820
- Fischer p. 347
- Flämning p. 13
- Flügge, Johan p. 813
- Focken, Warner p. 83, 219, 278
- Frahser, Georg p. 633
- Franck, Gabriel p. 6, 7, 8, 10
- Franck, Jacob p. 484, 527, 528, 551, 552, 553, 554, 555, 559, 587, 596, 597, 605, 637, 666, 694, 707, 721, 739, 743, 758, 762, 767, 768, 795, 797, 799, 807, 826, 832
- Frau des
- Becker, Jakob p. 81
 - Focken, Warner p. 82, 125
 - Harmens, Johan p. 732
 - Jabnen p. 168
 - Kahl, Reinholt p. 572
 - Kleische p. 80, 125, 217, 276
 - Kloppenberg p. 719
 - Lewenhe p. 743
 - Lüdersen, Adolf *siehe* Lüdersche
 - Rademacher p. 572
- Frauen der
- Ältesten p. 151, 152, 424, 648
 - Ratsherren p. 545
 - Soldaten p. 388, 389
- Friedrichs, Caspar p. 36, 74, 119, 164, 205
- Friedrichs, Hinrich p. 35, 37, 74a, 101, 119, 206, 244, 265, 316, 364, 380, 381, 393, 395, 405, 414, 481, 496,

¹ Es kann nicht genau ermittelt werden, ob es sich um dieselbe Person handelt. Zur Zeit des Eintrags p. 739 gab es zwei Johann Dreilings im Rat, wobei es sich um Onkel und Neffe handelte. Vgl. BÖTHFÜHR, Rigische Rathslinie, Nr. 611 u. 622.

² Auch hier kann nicht erkannt werden, welcher Johan oder Hans Dreiling gemeint ist.

- 543, 553, 558, 559, 565, 568, 573,
577, 578, 581, 583, 587, 589, 595,
600, 606, 625, 637, 641, 644, 666,
687, 697, 707, 708, 712, 713, 721,
730, 734, 739, 751, 752, 754, 756,
757, 761, 763, 768, 771, 774, 779,
781, 783, 784, 785, 790, 792, 795,
796, 797, 799, 802, 803, 804, 805,
807, 810, 813, 815, 816
- Friedrichs, Dirich p. 4, 11, 32, 34, 36,
40, 42, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57,
60, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 70, 74, 77,
78, 119, 121b, 123, 172, 205, 212,
213, 214, 264, 271, 272, 273
- Frisich p. 162
- Frölich, Carl Gustav p. 786, 794, 824,
826
- Frölich, Christian p. 792
- Frölich *siehe* Nimeyersche
- Fröling, Tönnies p. 172
- Ganskau, Casper p. 112, 113, 126, 220
- Ganskau, Davidt p. 11, 35, 49, 69, 70,
72, 74, 84, 93, 94, 100, 103, 117,
126, 132, 135, 147, 153, 156, 180,
182, 186, 190, 191, 193, 197, 212,
220, 221, 235, 241, 271, 279, 316,
323, 364, 559, 696, 808
- Gercken, Simon p. 752
- Gertner von Gartenberg, Christoff
p. 333
- Giese, Hans p. 96, 97, 132, 135, 179,
189, 207, 221, 230, 243, 266, 316,
359, 364, 548
- Gluckman p. 158, 159, 160
- Göde, Clas p. 611
- Gordenberg p. 62, 63
- Gösche, Hanß p. 312, 389, 392
- Gottleben, Johan p. 6, 33, 35, 36, 37,
46, 47, 56, 58, 59, 60, 65, 66, 69, 72,
74, 74a, 92, 101, 118, 208, 267, 378,
382
- Grabauer, Osewald Grul von p. 216,
275
- Grawe, Reinhold p. 136, 666
- Grawe, Johann p. 124, 217, 276, 743
- Greve p. 157
- Greive, Moritz p. 813
- Groman, Jacob p. 551
- Grön, Gerdt p. 157, 177, 178, 226, 227,
255, 256, 260, 288, 302, 313, 314,
315, 317, 319, 322, 323, 324, 326,
327, 328, 330, 334, 355, 361, 365,
366, 375, 377
- Gronau, Jacob p. 219, 233, 278, 314,
325, 574, 592, 594, 596, 597, 598,
623, 631, 633, 636, 637, 666, 686,
694, 707, 721, 727, 734, 739, 740,
751, 763, 766, 767, 774, 786, 791,
795, 799, 807, 815, 819
- Grote, Michel p. 327
- Groth, Johan p. 611, 668, 742, 744,
754, 755, 758, 759, 763, 772, 779,
782, 789, 790, 807, 808, 809, 814,
816, 825
- Grünwaldt p. 621
- Gudeknecht, Peter p. 489, 535, 544,
547, 551, 592, 617, 647, 665, 668,
742, 819, 820
- Güldenhoff p. 244
- Güldensted, Anthonius p. 743
- Guthan, Andres p. 326
- Guthan, Joachim p. 593, 594, 811
- Gutkau, Henning p. 743
- Gütrich, Jacob p. 105, 116, 179, 233,
326, 366, 489, 618, 620, 693, 732
- Haeks, Peter p. 505, 535, 542, 548,
549, 550, 551, 552, 553, 554, 559,
587, 596, 597, 637, 644, 693, 707,
727, 730, 739, 750, 755, 756, 758,
763, 767, 774, 779, 807, 825, 826,
832
- Haller *siehe* Holler
- Halterman, Jost H. p. 208, 231, 267,
611
- Handel, Michel p. 192
- Hanefeld, Rötchert 6, 18, 35, 37, 53, 65,
74a, 119, 208, 266
- Hanenfeld, Bruno p. 756

- Harmens, Johan p. 650, 664, 665, 696, 697, 724, 732, 741, 742, 744, 751, 753, 755, 763, 768, 771, 791, 795, 796, 797, 807, 808, 809, 812, 813, 817, 818, 819, 821, 822, 823, 826, 829, 830, 831, 832, 834, 836
- Harmßen, Cordt p. 67, 68, 96, 97, 99, 100, 106, 151, 189, 190, 207, 237, 265
- Harmßen, Harm p. 11, 13, 18, 35, 37, 49, 58, 59, 69, 70, 74a, 91, 92, 93, 94, 95, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 132, 135, 142, 143, 149, 150, 162, 206, 251, 257, 258, 259, 265, 275, 286, 298, 301, 316, 317, 323, 324, 335, 336, 337, 338, 339, 351, 356, 363, 364, 366, 367, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 383, 385, 389, 390, 391, 392, 394, 395, 405, 413, 414, 423, 426, 480, 481, 482, 484, 487, 489, 491, 492, 493, 494, 496, 505, 527, 528, 529, 533, 534, 536, 538, 539, 541, 542, 543, 548, 558, 577, 650, 769
- Hartman, Anna p. 378, 379
- Hartman, Brun p. 132, 136
- Hartman, Herman p. 329, 551, 552, 553, 555, 556, 559, 568, 569, 587, 596, 627, 637, 666, 694, 707, 709, 727, 730, 734, 739, 745, 748, 750, 751, 754, 755, 756, 758, 761, 762, 763, 767, 768, 771, 774, 779, 795, 797, 799, 802, 804, 805, 807, 816, 819, 826, 829, 830, 831, 834
- Hartwich³ p. 710
- Hartwich, Michel p. 196
- Hartwig, Hanß p. 289, 290, 291
- Hartwig, Johan [*vermutlich identisch mit Hartwig, Hanß*] p. 329
- Hass, Michael p. 813
- Hastfer, Jacob Johan von p. 306, 308, 309, 311, 312, 313, 321, 332, 333, 336, 337, 339, 343, 344, 346, 351, 358, 385, 392, 575, 577, 639
- Hauenschildt p. 389
- Heidevogel, Johan p. 712
- Hellscher, Matthieas p. 6
- Helmsing, Tiel p. 723
- Hendel, Michel p. 423
- Henneke, Andreas p. 620, 633, 731
- Henneke, Gabriel p. 551, 592, 593, 594, 596, 597, 599, 600, 623, 627, 633, 637, 645, 666, 678, 694, 711, 721, 727, 729, 730, 734, 739, 740, 748, 751, 754, 758, 759, 761, 763, 768, 779, 782, 783, 789, 795, 797, 799, 804, 805, 807, 814, 816, 818, 819, 829, 830, 834, 835
- Henning, Andres p. 611
- Henning, Gabriel p. 538, 544, 567, 568, 574, 581, 582
- Hilbold, Hans p. 25, 74a
- Hillebold, David p. 15, 18, 21, 34, 35, 37, 70, 74a, 119, 141, 150, 208, 244, 255, 256, 267, 299, 316, 361, 364, 497, 528, 558, 559, 587, 596, 633, 637, 641, 666, 672, 687, 693, 707, 715, 718, 720, 721, 739, 748, 751, 753, 754, 757, 763, 768, 771, 747, 772, 789, 790, 797, 799, 802, 807, 816, 817, 818, 819, 830, 831, 834, 836
- Hilling, Hinrich p. 15, 18, 33, 35, 37, 60, 71, 74a, 91, 101, 119, 208, 235, 255, 256, 267, 294, 316, 363, 364, 405, 414, 493, 496, 528, 537, 547, 553, 558, 559, 574, 576, 580, 587, 596, 600, 627, 637, 644, 667, 693, 707, 714, 715, 718, 721, 730, 731, 732, 734, 735, 739, 748, 808
- Hintz, Hinrich p. 69, 81, 105, 111, 116, 197, 218, 277, 314, 322, 323, 328, 355, 361, 365, 375, 482, 505, 534, 537, 553, 559, 567, 578, 579, 581,

³ Kann keinem der anderen genannten Hartwichs oder Hartwigs eindeutig zugeordnet werden. Aufgrund des zeitlichen Abstandes der Einträge muss aber nicht unbedingt von einer Identität mit einem der anderen Genannten ausgegangen werden.

- 583, 584, 587, 596, 597, 665, 679,
693, 696, 697, 707, 710, 721, 727,
729, 730, 734, 735, 739, 740, 749,
751, 753, 758, 760, 763, 768, 771,
774, 785, 786, 789, 795, 797, 798,
799, 802, 807, 808, 809, 814, 816,
821, 820, 825, 832, 833
- Hohenschürtz, Hieronimus p. 654
- Hollender, Matthias p. 593, 594, 635,
723, 725, 810, 811, 830, 831
- Holler p. 320, 322, 323, 327, 328, 366,
378, 380, 383, 413, 556
- Holler, Johan p. 160, 299, 301, 314,
315, 321, 357, 361, 367, 373, 381,
413, 483, 538, 558, 559, 573, 574
- Holler, Ludert p. 378, 382
- Holler, Peter p. 378, 382, 527, 528,
550, 552, 553, 555, 556, 559, 587,
596, 625, 633, 637, 694, 707, 721,
734, 739, 745, 750, 751, 754, 758,
761, 762, 763, 768, 771, 807, 826,
834
- Hollersche p. 413
- Hollick, Georg p. 236
- Holstensohn, Ohloff p. 133, 592
- Holt p. 263
- Holtzbötersche p. 664
- Horn, Christer p. 19, 23, 25, 132, 261
- Horn, Heinrich p. 19, 22
- Hornische *siehe* Hartman, Anna
- Ihncken, Hinrich p. 322, 366, 505, 535,
544, 550, 551, 552, 553, 555, 556,
559, 587, 596, 597, 604, 605, 627,
635, 637, 665, 675, 707, 709, 721,
730, 734, 738, 739, 743, 748, 751,
756, 758, 762, 763, 767, 770, 771,
779, 783, 795, 797, 799, 805, 807,
816, 822, 830
- Jabnen p. 168
- Janßon, Johan p. 378, 382
- Jobst, Anna p. 743
- Johannes, Erzbischof von Riga p. 216,
275
- John p. 687
- Joost, Caspar p. 7
- Jost, Melchert p. 196
- Kahl, Hinrich p. 32, 56, 69, 70, 71, 82,
99, 100, 101, 105, 116, 135, 148,
149, 162, 207, 218, 233, 238, 266,
278, 316, 324, 364, 366, 482, 497,
498, 580, 785, 786
- Kahl, Jürgen p. 36, 74, 119, 205, 264
- Kahl, Reinholdt p. 81, 82, 96, 97, 101,
104, 107, 108, 110, 146, 154, 155,
160, 173, 177, 190, 197, 207, 218,
237, 240, 243, 251, 253, 254, 257,
257, 263, 277, 285, 286, 287, 288,
291, 294, 295, 301, 316, 320, 322,
323, 324, 361, 364, 381, 405, 413,
534, 537, 547, 559, 572, 573, 575,
576, 578, 580, 587, 588, 594, 595,
596, 600, 619, 623, 627, 638, 639,
666, 687, 688, 689, 690, 691, 692,
693, 715, 728, 729, 748, 749, 768,
771, 791, 796, 801, 808
- Kayser p. 757
- Kempe, Bartold p. 18, 20, 21, 35, 37,
56, 59, 69, 74a, 105, 119, 206, 265
- Ketting p. 55
- Kiehl, Johan p. 743
- Kinder der Ältesten p. 833, 834
- Kinne, Johan p. 757
- Kivulff, Johan p. 611
- Kleis, Hans p. 67, 68, 96, 97, 99, 100,
101, 149, 151, 188, 207, 266, 315,
316, 364, 481, 498, 528, 538, 541,
543, 552, 559, 566, 573, 576, 583,
587, 588, 594, 596, 597, 623, 637,
665, 693, 707, 708, 711, 715, 721,
730, 734, 739, 751, 755, 756, 758,
761, 763, 765, 768, 771, 774, 779,
797, 799, 807, 812, 815, 832
- Kleis, Heinrich p. 125, 217, 276
- Kleyhels, Thomas p. 6
- Klinke p. 690
- Kloppenbergh, Berend p. 695

- Kock, Carsten p. 4, 11, 18, 34, 66, 85, 126, 252
- Kock, Johan p. 611
- Kohn, Friederich Wilhelm p. 743
- Königsfeldt p. 628
- Königsfeldtsche p. 630
- Köning, Alexander p. 9, 36, 74, 119, 205, 264
- Köning, Johann p. 593, 594, 596, 597, 599, 637, 707, 721, 730, 734, 739, 740, 743, 751, 763, 767, 770, 771, 795, 797, 799, 805, 807, 830
- Koo Johan p. 611
- Kordes, Joachim p. 550, 567, 568, 578, 581, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 596, 597, 598, 610, 623, 631, 633, 637, 667, 680, 694, 707, 729, 734, 739, 751, 754, 756, 758, 761, 763, 766, 768, 774, 779, 782, 789, 795, 797, 799, 802, 804, 807, 814, 815, 816, 819, 826, 829, 830, 831, 832, 834, 836
- Kröger, Johannes p. 148
- Krüger, Ewerdt p. 329
- Krum, Gerdt p. 132, 135, 178, 325, 328, 355, 361, 365, 375, 381, 548
- Krumhausen, Andres p. 611
- Krumhusen, Jochim p. 11, 18, 35, 37, 58, 59, 72, 74a, 100, 101, 117, 135, 206, 245, 252, 264, 265, 298, 305, 306, 307, 316, 329, 335, 364, 377, 380, 381
- Krumnau, Albrecht p. 611
- Küterbeck, Jürgen oder Johan p. 329, 379
- Kuhlenkampff, Hans p. 84, 126, 220, 279
- Kuhlman, Hanß p. 67, 68, 133, 135
- Kuhlman, Johan p. 611
- Kuse, Hanß p. 82, 132, 327
- Kuse, Hinrich p. 32, 33, 35, 60, 69, 71, 75, 81, 101, 110, 118, 147, 207, 223, 267, 281
- Lange, Joachim p. 831
- Leiman, Otto p. 314
- Lichton, Robbert p. 153f., 156, 157
- Linckhusen, Claes p. 84, 126, 220, 279
- Lithander, Mathhies p. 611
- Lohman, Johann p. 25, 52
- Lorens, Jacob p. 42, 78, 122, 214, 273
- Lüdersche p. 11, 195
- Lüderßen, Adolff p. 1b, 2, 4, 11, 15, 18, 20, 21, 27, 32, 34, 53, 46, 54, 56, 60, 62, 65, 82, 90, 218, 278
- Ludewich p. 218, 228, 277
- Lunt, Catharina p. 379
- Magnus Gabriel de la Gardie p. 94
- Mallezowskij, Stanislaus Johan p. 627, 628, 743
- Mallen, Michael von p. 591, 810, 811, 830, 831
- Manken, Martin p. 569
- Marquard, Brandt p. 18, 35, 37, 72, 74a, 100, 111, 117, 119, 156, 193, 205, 208, 245, 251, 253, 258, 264, 266, 285, 298, 301, 305, 316, 317, 323, 359, 364, 380, 381, 424, 426, 481, 498, 539, 548, 558, 645
- Marquard, Matthias p. 591, 617, 633, 635, 636, 646, 651, 652, 668, 675, 679, 695, 696, 700, 705, 709, 711, 713, 721, 727, 729, 734, 739, 748, 751, 754, 761, 763, 768, 771, 774, 779, 791, 796, 797, 799, 805, 807, 808, 816, 819, 826, 829, 830, 832, 834, 835
- Martens, Clemens p. 80, 125, 276
- Martini, David p. 36, 74, 119, 205, 264
- Meders, Johan Valentien p. 809
- Meerman, Eberhard p. 775, 783, 813
- Mehrman, Zacharias p. 611
- Meiners, Georg p. 223, 281, 314, 315, 322, 326, 327, 328, 355, 361, 365, 366, 376, 377, 393, 558, 559, 620, 637, 693, 707, 713, 739, 745, 807, 836 [?]
- Menck, Peter p. 481, 550, 551, 592, 593, 710, 811

- Mencken p. 39, 76, 121a, 211, 270
 Metsue von Dannenstern, Ernst p. 133, 234, 700, 823
 Meyer, George Hinrich p. 379, 380, 382
 Meyer, Casper p. 37, 74a, 118, 206, 265
 Mayer, Claeß p. 379
 Meyer, Cordt p. 620
 Meyer, Hanß p. 36, 74, 85, 117, 127, 206, 221, 244, 264, 280, 329, 383
 Meyer, Harm p. 640
 Meyer, Hinrich [I]⁴ p. 329
 Meyer, Hinrich [II] p. 382
 Meyer, Hinrich [III] p. 593, 594
 Middendorff, Detmer p. 611
 Mietel, Vrsula p. 159, 160
 Minckenberg, Wilhelm p. 99, 178, 179, 188, 207, 266, 292, 316, 329, 364, 394, 405, 553, 559, 572, 573, 575, 587, 588, 594, 596, 623, 625, 627, 633, 636, 667, 682, 687, 698, 699, 707, 718, 721, 722, 729, 730, 739, 740, 748, 751, 755, 758, 760, 763, 768, 771, 774, 797, 799, 807, 808, 815, 829, 830, 831, 832, 834
 Moenius, Franß Willem p. 379, 382
 Möller, Hans p. 15, 119, 208, 267
 Moring, Hans Jacob p. 813
 Moritzen, Rohloff p. 611
 Mortens, Clemens p. 217
 Moskop, Hans [I] p. 18, 35, 37, 74a, 117, 206, 218, 265, 277
 Moskop, Hans [II] p. 712
 Moskop, Johan p. 308, 752, 753, 783, 784, 790, 795, 796, 798, 800, 801, 804, 805, 806, 808, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 818, 830, 831, 833, 834
 Müller, *ein königlicher Fiskal* p. 12
 Müller, *ein Konrektor* p. 153
 Müller, Daniel p. 611
 Müller, Ewert p. 730
 Müller, Hans, Hanß p. 18, 33, 34, 35, 37, 74a, 101, 133, 135, 316, 361, 364
 Müller, Clas Hinrich p. 743
 Museschen, Erdtman p. 6
 Neuhoff, Otto p. 813
 Nimeyersche, Frölich [= Mädchenname] p. 164, 165, 166
 Offking, Peter p. 672, 719, 728
 Ohlman, Christian p. 674
 Ohusen, Hinrich p. 611
 Opendöhl, Johan p. 20, 141, 149, 233, 544, 666
 Osterdorff, Jacob p. 481
 Osterhoff, Wilhelm p. 628, 629
 Osterhoffsche p. 631
 Osthoff, Catharina p. 833
 Otter, Daniel p. 813
 Öttingen, Georg p. 645
 Öttingen, Johan von p. 26, 544, 678, 697, 698, 701, 707, 719, 793, 807, 817
 Ougston, Jurgen p. 710
 Pahlen p. 688, 689, 690, 691, 692, 693
 Paissen, Ernst p. 142, 538, 544, 551, 593, 647, 651, 652, 743, 752, 753
 Palich von Ehrenheim, Peter p. 826
 Palmberg, von p. 536, 544, 635, 698, 699, 703, 749
 Palmstrauch p. 153, 157
 Pape, Daniel siehe Pfaffe, Daniel
 Pape, Philip p. 734
 Passir, Claus p. 666
 Pattkul, Johan Reinhold p. 777, 780, 782
 Peifer, Franß p. 574
 Pfaffe, Daniel p. 27, 28, 29, 33, 46, 47, 48, 80, 81, 86, 124, 168, 170, 192, 217, 218, 219, 251, 276, 277, 278, 297, 307, 313, 314, 315, 343, 369,

⁴ Evtl., aber nicht sicher, identisch mit II oder III.

- 391, 394, 493, 496, 580, 648, 670,
789, 809, 810, 823, 824, 833
- Piehl, Marten p. 67, 68, 99, 147, 157,
159, 163, 179, 188, 307, 309, 316,
324, 361, 364, 367, 368, 559, 587,
596, 618, 633, 637, 638, 639, 687,
693, 707, 708, 711, 718, 721, 739,
740, 751, 755, 807, 815, 830
- Piehlsche p. 188
- Piel, Thomas p. 337, 338
- Pieper p. 793
- Plönnies, George p. 13, 15, 20, 22, 49,
56, 66, 69, 70, 71, 100, 101, 102,
103, 104, 105, 106, 107, 108, 109,
110, 111, 113, 114, 115, 116, 117,
131, 132, 133, 134, 137, 140, 146,
147, 148, 150, 151, 152, 153, 154,
155, 156, 157, 158, 160, 162, 166,
172, 174, 175, 179, 180, 181, 182,
183, 184, 185, 186, 187, 188, 190,
192, 194, 195, 198, 199, 205, 209,
210, 215, 225, 228, 231, 233, 234,
243, 245, 253, 256, 260, 274, 294,
297, 298, 303, 304, 378, 305, 316,
323, 337, 364, 372, 484, 542, 543,
544, 547, 549, 552, 553, 557, 559,
565, 567, 568, 571, 573, 577, 588,
589, 595, 640, 641, 767
- Poggensee, Claas p. 664
- Polman, Paulus p. 238
- Polus p. 793
- Port, Peter p. 20, 141, 157, 218, 277
- Port, Jürgen p. 329
- Poßkau, Gothard p. 140
- Praetorius, Christo p. 611
- Preußman, Otto p. 322
- Pries, Hans p. 83
- Purring p. 688, 690, 692
- Qviet, Peter p. 620
- Radebant, Hinrich p. 664
- Rademacher, Jochim p. 99, 100, 101,
106, 107, 116, 135, 148, 149, 207,
233, 260, 265, 316, 329, 362, 363,
364, 394, 498, 528, 534, 541, 543,
547, 553, 559, 569, 572, 573, 575,
576, 577, 580, 584, 588
- Raes, Johan p. 378, 380, 382, 394, 395,
405, 740, 801
- Ramm, Herman p. 668
- Rauert, Christian p. 765, 800, 801, 810,
811, 812, 814, 815, 816, 819, 829,
830, 834, 836
- Ravensberg, Arend p. 712
- Reber, Marens p. 708
- Rehnschild p. 793
- Rennekam Reinholdt p. 228
- Rennenkampff, Georg p. 183, 196, 233,
239, 241, 243, 245, 250, 255, 262,
263, 285, 324, 330, 359, 362, 364,
368, 373, 375, 383, 491, 505, 534,
539, 558, 559, 571, 574, 583, 588,
822
- Reuter, Bernhard p. 123, 215, 274
- Reuter, Johannes [I] p. 8
- Reuter, Johann [II] p. 20, 35, 61, 62,
65, 69, 89, 91, 101, 117, 135, 149,
206, 265
- Reuter, Martin p. 73
- Reuterin p. 167, 184
- Reutern, Johan von p. 813, 820, 830,
831
- Ridder, Michel p. 35, 36, 66, 72, 74,
117, 206, 244, 264, 640
- Rigeman, Gerdt p. 11, 17, 18, 21, 22,
32, 33, 35, 60, 70, 71, 75, 101, 110,
114, 118, 147, 193, 207, 267
- Rigeman, Palm [I] p. 6
- Rigeman, Palm [II] p. 759, 776, 784,
786, 794, 824
- Rigeman, Paulus p. 308, 330, 387, 577
- Ritzebandt, Clas p. 611
- Rohde, Israel p. 153, 367
- Rohde, Johann [I] p. 69, 94, 96, 97, 99,
163, 177, 178, 179, 233, 547
- Rohde, Johann [II] p. 163
- Roll, Hinrich p. 611
- Rottfelt, Reinholt p. 480, 481
- Rus, Gustav p. 544, 550, 551

- Rusmeyer, Christoff p. 34, 105, 111, 116, 151, 152, 159, 163
- Säger, Jacob p. 217, 277
- Samsoni, Herman p. 6
- Scharffenberg, Christoff p. 133, 136
- Schievelbein, Peter Jant von p. 36, 74, 119, 205, 264, 327, 394, 395, 406, 488, 492, 495, 527, 528, 529, 548, 559, 571, 573
- Schilder p. 23
- Schlosken, Johan p. 85, 127, 221, 280
- Schmelting p. 710
- Schmit, Berend p. 322, 326, 489
- Schmitt, Hanß p. 234
- Schockman, Jacob p. 314, 326, 366
- Schopman, Baltzar p. 813
- Schopman, Jacob p. 142
- Schrader, Jürgen p. 35, 37, 58, 72, 74a, 117, 206, 265
- Schreiber, Herman p. 67, 68, 69, 117, 206, 227, 235, 238, 243, 253, 265, 316, 320, 322, 323, 330, 364, 481, 482, 496, 497, 534, 537, 559, 566, 568, 576, 578, 584, 587, 596, 597, 635, 637, 638, 641, 667, 686, 687, 693, 696, 697, 707, 714, 718, 720, 721, 724, 729, 739, 749, 750, 751, 754, 756, 757, 758, 759, 760, 771, 772, 775, 779, 781, 783, 784, 789, 790, 795, 797, 799, 805, 807, 812
- Schreiterfeldt p. 234
- Schultz, Christoff p. 299, 301, 314, 325, 483, 484, 488
- Schultzen, Claes von p. 36, 74, 119, 205, 264, 665
- Schultzen, Eberhard von p. 2, 4, 11, 58, 329, 488, 505, 527, 528, 529, 548, 553, 537, 555, 559, 587, 596, 597, 602, 603, 604, 605, 623, 633, 635, 637, 640, 666, 693, 707, 715, 718, 721, 727, 729, 730, 734, 739, 744, 748, 751, 753, 755, 758, 759, 761, 763, 765, 768, 771, 774, 775, 779, 783, 795, 797, 799, 804, 805, 807, 813, 815, 816, 819, 826, 830
- Schultzen, Hinrich von p. 4, 11, 18, 32, 34, 36, 41, 49, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 89, 93, 94, 96, 99, 105, 106, 108, 110, 114, 119, 122, 150, 151, 152, 156, 158, 160, 161, 162, 168, 171, 186, 190, 194, 195, 205, 213, 264, 272
- Schultzen, Johan von p. 156, 161, 297, 302, 303
- Schultzen, Michel von p. 6, 33, 35, 69, 72, 74, 91, 93, 94, 95, 100, 106, 113, 116, 117, 119, 130, 149, 151, 152, 168, 169, 180, 186, 191, 208, 235, 241, 244, 252, 261, 267, 316
- Schultzen, Thomas von p. 6, 36, 74, 118, 208, 267
- Schütt, Berendt p. 329
- Schwanenberg, Hinrich von p. 312, 385, 391, 392
- Schwartz, Abraham p. 329, 481
- Schwartz, Hans p. 99, 177, 178, 188, 179, 207, 223, 266, 292, 299, 316, 364, 367, 505, 558, 559, 587, 588, 594, 596, 626, 637, 638, 651, 667, 681, 693, 707, 720, 721, 722, 730, 731, 734, 739, 740, 751, 763, 768, 771, 774, 797, 805, 807, 808, 815, 821, 834
- Schwenders, Daniel p. 195
- Segebade, Michael von p. 93, 146, 344, 348
- Sehdens, Hanß p. 361, 365
- Sehdens, Hinrich p. 37, 74a, 119, 206, 265
- Sehdens, Röttgerdt [I] [*Sohn von Hinrich*] p. 20, 35, 37, 72, 73, 74a, 91, 93, 94, 100, 111, 117, 119, 132, 134, 141, 206, 265
- Sehdens, Rottgerd [II] [*Sohn von Hans*] p. 326, 327, 355, 361, 365, 373, 375, 376, 383, 482, 483, 497, 537, 558, 559, 596, 587, 597, 601, 623, 624, 627, 633, 634, 637, 639, 641, 645,

- 693, 707, 713, 715, 718, 721, 725,
727, 728, 745, 748, 751, 752, 755,
756, 758, 761, 763, 768, 779, 795,
797, 799, 807, 816, 819, 826, 830,
831, 834
- Sellentin, Asmus p. 83
- Semman, Anna p. 382
- Seyffart, Christoffer p. 111
- Siebens, Hans p. 94, 133, 135, 147,
163, 176, 178, 182, 193, 194, 196,
197, 237, 240, 254, 266
- Sigismund III. p. 41, 78, 122, 213, 214,
273
- Sohling, Hinrich p. 665
- Sohn des
- Brockhausen, Paul p. 684
 - Gercken, Simon p. 752
 - Grünwaldt p. 621
 - Harmsen, Harm, Herman p. 543
 - Ludewig p. 228
 - Timmermann, Marten p. 9
 - Wilcken, Melcher p. 231
 - Witte von Lilienau p. 371
- Soo Ericus p. 317, 318, 319, 330, 331,
333, 348, 495
- Spiel, Hans p. 329, 379, 547, 550, 551,
710, 783, 784, 819
- Springer, Casparus p. 80, 125, 217, 276
- Sproy, Andres p. 337, 338, 491
- Staden, Jacob von p. 32, 67, 68, 69,
89, 91, 101, 112, 117, 188, 206,
226f., 252, 265, 316, 329, 364, 482,
493, 496, 537, 547, 558, 559, 584,
587, 596, 623, 627, 637, 638, 648,
687, 693, 696, 707, 718, 720, 721,
727, 756, 757, 828
- Stadtländer p. 27
- Staffenhagen, Phili p. 667, 669
- Steffensen, Hanß p. 85, 127, 221, 280,
383
- Steffenß, Peter p. 329, 379
- Stegman, Johan Paul p. 820
- Steinbeiß, Christian p. 385
- Steinbergk, Adam [*bzw. Abraham*]
p. 180
- Steiner, Statius p. 647
- Stetem, Anna Madalena p. 611
- Stockfisch, Joachim p. 484, 491, 493,
497, 498, 537, 548, 559, 587, 596,
597, 601, 602, 627, 633, 637, 665,
694, 707, 713, 718, 721, 729, 730,
734, 739, 750, 751, 756, 768, 771,
779, 795, 797, 799, 800, 807, 815,
816, 826, 828, 830, 830, 831
- Strokirch, Paul von p. 826
- Struck, Strueck Hanß, Hans p. 11, 18,
35, 100, 117, 153, 162, 182, 190,
191, 192, 193, 224, 282, 316, 364,
559, 588
- Swanenberg, von p. 634, 678
- Swanwedel, Georg Hinrich p. 712
- Thorn, Michel p. 133, 135
- Tieffenbroeck, Rötchert von p. 2, 34,
74, 83, 119, 205, 264
- Tieffenbrook, Michel p. 9
- Tiesenhaußen p. 240
- Timmen, Davidt p. 85, 126, 191, 221
- Tochter des
- Bade, Hans p. 47, 130
 - Horn, Christer p. 244, 640
 - Kahlen, Reinhold / Hinrich⁵ p. 580
 - Kröger, Johannes p. 148
 - Schultzen, Michel von p. 168
- Tohrn, Andres p. 611
- Tohrn, Hinrich p. 611
- Tolks p. 690, 691
- Tötin, Hinrich p. 379
- Tötin, Johan p. 382
- Ulrichs, Claus p. 593
- Ulrich, Herbert p. 798, 824
- Vegesack, Gotthard [I] p. 68, 164, 167,
170, 184, 186

⁵ Das Memorialbuch verzeichnet einen anderen Vornamen als das Kämmererechnungsbuch. Vgl. die Anmerkung zu p. 580.

- Vegesack, Gotthard [II] p. 378, 382,
 505, 535, 555, 556, 559, 566, 567,
 571, 572, 573, 574, 576, 580, 587,
 596, 604, 622, 625, 627, 631, 633,
 636, 637, 638, 646, 665, 669, 679,
 686, 694, 707, 714, 715, 718, 720,
 721, 722, 727, 729, 730, 731, 733,
 734, 739, 741, 748, 751, 754, 755,
 756, 758, 763, 768, 771, 779, 791,
 793, 795, 797, 799, 801, 804, 805,
 807, 815, 816, 819, 825, 826, 828,
 829, 830, 831, 833, 834, 836
 Vegesack, Thomas p. 238, 320
 Vincelius, Burchardus p. 56, 94, 639,
 723, 725, 726
 Vitius p. 601
 Vogdt, Baltzer p. 611
 Vogdt, Hanß p. 132, 136
 Volters, Albrecht p. 80, 82, 124
 Vortman, Hans p. 84, 126, 220, 279

 Wachtmeyster p. 793
 Wagener, Marten p. 180
 Wagener, Samuel p. 39, 76, 121a, 211,
 270
 Wagner, Gustavus Moricius p. 585
 Waltersdorff, Johan p. 666, 700
 Wartenfelt p. 244
 Weber, Marten p. 620
 Weier *siehe Weyer*
 Wein, Peter p. 95
 Welling, Otto p. 774
 Weßling, Friedrich p. 80, 99, 100, 101,
 105, 106, 107, 124, 135, 149, 155,
 207, 217, 233, 260, 265, 276, 294,
 312, 315, 316, 362, 363, 364, 366, 498
 Weßling, Roloff p. 133
 Wetter, David p. 85, 127, 221, 279
 Weyer p. 143
 Weyer, entweder Peter oder Reinhold⁶
 p. 675, 677

 Weyer, Peter p. 544, 550, 567, 568,
 574, 576, 580, 587, 596, 598, 622,
 623, 633, 637, 638, 665, 672, 680,
 686, 707, 714, 720, 721, 727, 729,
 730, 734, 735, 739, 748, 751, 754,
 755, 756, 758, 761, 763, 766, 768,
 771, 774, 779, 797, 799, 805, 807,
 814, 815, 816, 822, 826, 829, 830,
 831, 834
 Weyer, Reinhold p. 136, 320, 321, 378,
 382, 394, 395, 405, 406, 483, 484,
 491, 493, 532, 537, 538, 548, 559,
 565, 587, 601, 605, 625, 633, 637,
 641, 694, 697, 707, 713, 718, 721,
 724, 727, 730, 733, 734, 739, 748,
 749, 750, 751, 753, 758, 759, 763,
 768, 781, 783, 791, 793, 797, 807,
 812, 815, 819, 828
 Wibers, Willm p. 34
 Wiebers, Joachim p. 824
 Wiedau, Claus p. 226, 227, 285, 286,
 298, 299, 302, 303, 313, 314, 317,
 319, 320, 321, 324, 325, 329, 330,
 331, 359, 362, 364, 368, 369, 373,
 375, 383, 413, 483, 534, 537, 552,
 553, 555, 558, 559, 565, 567, 568,
 574, 577, 578, 579, 583, 587, 595,
 596, 597, 612, 617, 621, 623, 627,
 633, 637, 642, 648, 653, 661, 662,
 665, 670, 671, 672, 682, 687, 689,
 693, 698, 701, 705, 707, 708, 710,
 711, 712, 713, 715, 718, 721, 727,
 729, 730, 734, 739, 744, 748, 749,
 751, 753, 754, 757, 760, 808, 810
 Wiemann, Daniel p. 667
 Wiesemeyer, Jürgen p. 379, 380
 Wilcken, Melcher p. 231
 Wilcken, Zacharias p. 36, 74, 118, 208,
 267
 Wilckens, Caspar p. 82, 219
 Wilde, Jacob p. 136, 325, 361, 366,
 484, 550, 592, 667, 710, 783, 784,
 811, 812
 Wilde, Reinholdt p. 611
 Wiles, Bortels p. 94

⁶ Bei diesen Einträgen steht nur die Amtsbezeichnung „Ältester“ vor dem Nachnamen. Beide Einträge beziehen sich auf das Jahr 1697, in dem sowohl Peter als auch Reinhold Weyer Älteste waren.

- Willig, Eberhard p. 697, 715, 743, 819, 820
- Witchau, Daniel p. 20, 66, 105, 116, 141, 151, 152, 197, 225
- Witt, Hinrich p. 99, 135
- Witt, Werner p. 16
- Witte, Hans [I] p. 35, 37, 74a
- Witte, Hans [*Sohn des Harm*] [II] p. 35, 37, 74a, 119, 206, 265
- Witte, Hans [*Sohn des Hans*] [III] p. 35, 37, 65, 72, 74a, 100, 111, 117, 119, 131, 180, 193, 205, 208, 231, 236, 244, 245, 261, 264, 266, 297, 316, 363, 364, 543, 559, 711, 713
- Witte, Hans [IV] p. 27
- Witte, Hans, entweder zu II oder zu III⁷ p. 6
- Witte, Harm p. 35, 37, 74a, 119, 206, 265
- Witte p. 228
- Witte, Jacob p. 362
- Witte, Ludewieg p. 67, 68
- Witte von Lilienau p. 371
- Witte von Nordeck, Hermann p. 385, 386, 387
- Wittenberg, Jacob p. 611
- Witwe des
- Bartram p. 196
 - Beyer, Andreas p. 802, 808, 816
 - Benckendorff, Conrad p. 740
 - Böddecker, Melchert p. 373, 383
 - Candisius, Benjamin p. 664
 - Damm, Jürgen von p. 833
 - Dreling, Diederich *siehe* Dreilingsche
 - Harmsen, Harm p. 543
 - Harmßen p. 382
 - Hendel, Michel p. 423
 - Hintze, Hinrich p. 833
 - Kahl, Kahlen Reinhold p. 791, 796, 801
 - König, Alexander p. 9
 - Kröger, Johann p. 329
 - Lüders, Adolf p. 218, 278
 - Mancken, Gerd p. 813
 - Meyer, Hinrich p. 379
 - Moritz, Rohloff p. 611
 - Moskop Hanß p. 218, 277
 - Plönnies, Georg p. 767
 - Rademacher, Barthel p. 611
 - Rademacher, Joachim p. 576
 - Säger, Seger, Jacob p. 217, 277
 - Steffenßen, Hans p. 383
 - Stückmachers p. 8
 - Volters, Albrecht p. 82
 - Wilcken, Caspar p. 219
 - Witte von Lilienau 371
- Witwen der Bürger p. 302, 655
- Wohler, Hinrich [*vmtl. muss es ‚Henning‘ heißen*]⁸ p. 36, 208, 267
- Wohler, Henning p. 74, 118
- Wolck, Johan p. 395
- Wrangel, Paul Johan p. 244
- Wrede p. 792
- Wulff, Herman p. 1b, 2, 16, 18, 35, 37, 56, 57, 59, 72, 74a, 105, 111, 114, 116, 117, 119, 150, 162, 191, 193, 208, 210, 229, 232, 241, 251, 256, 260, 266, 269, 293, 297, 304, 305, 306, 316, 317, 323, 330, 331, 335, 338, 359, 364, 378, 381, 393, 496, 537, 540, 559, 565, 568, 571, 575, 576, 577, 579, 581, 588, 615, 618, 619
- Wulff, Johan p. 378, 382, 581, 582, 614, 615, 618, 620, 624, 636, 641, 651, 682, 686, 711, 715, 718
- Wulff, Melchior p. 697, 715, 812, 815, 816, 820, 826, 828, 829, 830, 831, 833, 834, 835
- Zimmerman p. 168, 232, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 250, 251, 252, 254, 259, 261, 285, 288, 290, 292, 294, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 752

⁷ Nicht eindeutig zuzuordnen. Hans Witte wird p. 6 als Ältester bezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt waren beide Hans Witte Älteste.

⁸ Vgl. die Anmerkung zu p. 36.

Zimmerman, Dirich p. 33, 35, 57, 58,
72
Zimmerman, Laurentius p. 16
Zimmerman, Margarehta p. 379, 382

Zimmerman, Marten p. 9, 11, 18, 33,
35, 49, 66, 131, 138, 141 232, 234,
237, 240, 241, 243, 245, 251, 252,
255, 256, 257, 258, 262, 263, 285,
289, 290, 291, 292, 294, 304, 305,
307, 309, 312, 316, 364, 405, 539,
548, 558
Zuckerbecker, Johan p. 136, 619, 633,
647

11 Sachregister

Nicht mit aufgenommen wurden die in den Inventaren genannten Sachen.¹
Erläuterungen zum besseren Verständnis sind in Klammern gesetzt und auf ein Minimum reduziert.

- 32 Punkte p. 49, 51, 61, 62, 65
Abriss p. 388, 630
Absterbung *siehe* Tod
Aburteilung p. 353
Adel p. 346, 347, 348, 788
Adhaerenten, Adjunkten p. 70, 315,
317, 322, 324, 327, 330, 334
Advokat p. 40, 77, 121a, 198, 211, 271,
390
Affäre p. 346, 748
Affront p. 639, 693
Akzidenzien p. 28, 52, 53
Akzise / Akzisekasten p. 71, 73, 123,
193, 304, 529, 598, 599, 713, 744,
767
Almosen p. 730
Alte Gewohnheit, Gebräuche, Manier,
Recht, das Alte p. 4, 20, 47, 56, 63,
67, 97, 408, 136, 147, 155, 157, 162,
170, 174, 176, 183, 186, 187, 245,
250, 289, 296, 297, 311, 312, 313,
315, 317, 319, 320, 322, 323, 325,
330, 331, 334, 359, 363, 375, 395,
489, 537, 545, 546, 548, 550, 569,
592, 594, 596, 601, 616, 626, 640,
646, 651, 652, 657, 658, 660, 685,
687, 694, 711, 719, 723, 724, 725,
726, 733, 740, 741, 755, 757, 759,
766, 783, 791, 807, 810, 818, 828,
832, 833
Älterleutetisch p. 155, 177, 482, 484,
548, 807
Ältermanschlüssel p. 232, 304
Ältestenbankprivilegien p. 305
Ältestenbuch p. 15, 823, 824
Amt p. 52, 53, 103, 175, 298, 304, 338,
484, 553, 620, 680, 681, 743, 745,
817
Anklage p. 15, 319, 353
Anlage p. 19, 23, 167, 656
Annahme der Bruderschaft p. 112, 113,
115, 116, 140, 153, 175, 180, 290,
294, 296, 307, 321, 329, 378, 379,
380, 382, 544, 545, 546, 552, 610,
611, 612, 657, 658, 660, 664, 712,
743, 772, 789, 813
Annahme der Schwesternschaft p. 115,
116, 180, 329, 378, 379, 380, 382,
545, 546, 552, 611, 664, 743, 813
Apfel p. 173
Armenbüchse p. 29, 73, 86, 128, 222,
280
Armenhaus p. 632
Armer / Arme p. 159, 198, 381, 393,
601, 602, 603, 609, 610, 642, 643,
646, 647, 655, 660, 661, 662, 663,
665, 766
Armut p. 10, 143, 642, 646, 660
Arrendator p. 167, 494
Arrende p. 167, 184, 372, 492, 494,
788
Audienz p. 392, 793
Aufgeld p. 142, 656
Aufkauf, Vorkauf p. 372, 607, 634,
655, 824
Aufführer p. 358
Aufwartung p. 348, 587, 588, 807, 808
Ausländische Geburt p. 545

¹ Die Inventare der Großen Gilde finden sich auf p. 29-31, 36-42, 74-88, 117-130, 205-224 u. 264-282.

- Ausmondierung p. 90, 92
 Ausschluss aus der Brüderschaft p. 153
 Ausschuss der Bürgerschaft p. 770
 Aussteuer p. 381
- Balken p. 9
 Baracken p. 154, 156, 302, 303, 385, 386, 387, 389, 785, 786, 788, 794
 Barbier p. 385
 Bastion p. 6
 Batterien p. 349
 Bauer p. 184, 197, 607, 691, 693
 Bau eines Waisenhauses in Brandenburg p. 760
 Bauernhaus p. 7
 Baukosten p. 541
 Baum p. 649, 651, 715
 Bauwesen p. 553, 638, 648, 686, 693, 751
 Beantwortung der 32 Punkte p. 55
 Beantwortung der Fastnachtgravamina, Fastnachtklagen, Bürgerklagen p. 2, 41, 48, 78, 158, 159, 198, 255, 384, 426, 574, 606, 607, 638, 653, 707, 739, 741, 809
 Bediente p. 341
 Bedienungen p. 2, 3, 553, 598, 602, 624, 807
 – Kirchen p. 576, 580, 581, 583, 584, 624, 625
 Begleitung p. 392
 Begräbnis *siehe* Tragung der Leichen
 Beichte p. 489
 Beifall p. 243
 Bein p. 27
 Besitzer [*am Ältermannstisch zu Fastnacht*] p. 33, 34, 103, 155, 180, 193, 194, 245, 297, 317, 323, 359, 360, 380, 381, 481, 484, 497, 528, 547, 573, 587, 588, 594, 638, 708, 711, 740, 807, 808, 812
 Beisteuer p. 159, 195, 335, 393, 601, 609, 621, 632, 751, 833
 Belohnung p. 10
 Benefizien p. 357
- Bescheid p. 51, 320, 321, 333, 557
 Beschuldigung p. 68, 114, 780, 782
 Beschwerde p. 243, 275, 634, 709
 Besoldung p. 28
 Bett p. 744, 787
 Bettler p. 642, 647
 Beutel [*Klingelbeutel in der St. Petri-kirche*] p. 2, 58, 59, 73, 89, 116, 143, 149, 150, 151, 173, 189, 221, 235, 237, 292, 309, 367, 368, 369, 374, 375, 376, 377, 491, 542, 554, 555, 568, 598, 599, 600, 602, 603, 604, 631, 686, 727, 755, 768, 796, 814, 821, 833
 Bewahrung *siehe* Verwahrung
 Bier p. 26, 580, 639, 827
 Bildnis des Königs p. 632
 Billigkeit p. 253, 556, 601
 Birne p. 173
 Bitte p. 423, 481, 618, 623
 Bittschrift *siehe* Supplik
 Bittsteller, Solicitanten p. 661, 662, 663, 751
 Blut p. 341
 Boden p. 25
 Bonum commune, Bestes, gemeines Bestes p. 101, 102, 103, 232, 154, 305, 310, 341, 352, 353, 539, 540, 557, 661, 665, 831
 Boot p. 372
 Brandstifter, Brandstiftung p. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 555
 Brandwein p. 9, 823
 Braten p. 172, 173
 Brauch *siehe* Gewohnheit
 Brauerei p. 174, 175, 181
 Brauerkompagnie p. 181, 298
 – Ältermann p. 489, 710
 Brautmeister p. 423, 424
 Brennholz, Holz p. 3, 196, 607, 775, 776, 795, 803, 823, 826, 827
 Bretter p. 794, 795
 Brot p. 25, 26, 775, 776, 784, 822, 823, 824, 826, 827
 Bruder [*verwandschaftlich*] p. 571

- Bruder, Bruderschaft [*mitgliedschaftlich*] p. 18, 32, 66, 67, 96, 99, 111, 112, 114, 115, 116, 138, 139, 141, 142, 146, 147, 151, 152, 154, 153, 158, 159, 163, 173, 175, 176, 180, 196, 197, 198, 225, 290, 294, 295, 296, 297, 300, 301, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 324, 329, 335, 355, 366, 367, 378, 379, 381, 382, 385, 394, 405, 497, 529, 544, 545, 546, 547, 552, 609, 610, 612, 614, 618, 619, 650, 657, 658, 660, 661, 662, 663, 664, 701, 703, 712, 737, 743
- Buch p. 38, 75, 115, 116, 120, 180, 209, 269
- Geld p. 329, 381, 382, 743
- Register p. 545
- Brunnen p. 21, 22
- Brustkraut p. 93, 143
- Buchhalter p. 331
- Buden p. 608
- Bühne p. 344, 348, 349, 350
- Bürde p. 718, 728, 744, 835
- Bürger, Bürgerschaft p. 2, 3, 4, 8, 12, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 33, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 61, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 114, 115, 116, 124, 132, 134, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 174, 175, 176, 180, 181, 182, 183, 184, 194, 196, 197, 198, 199, 225, 226, 228, 232, 233, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 250, 253, 256, 262, 263, 285, 286, 288, 291, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 323, 324, 329, 331, 332, 333, 335, 336, 337, 339, 340, 341, 342, 344, 349, 351, 352, 354, 355, 356, 359, 360, 361, 366, 369, 372, 378, 381, 387, 390, 394, 395, 405, 414, 424, 426, 480, 481, 483, 484, 487, 488, 489, 490, 492, 494, 495, 497, 505, 527, 528, 532, 534, 536, 538, 542, 543, 545, 546, 547, 549, 550, 551, 552, 565, 566, 567, 573, 574, 578, 582, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 606, 607, 608, 609, 610, 612, 616, 617, 618, 633, 637, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 651, 653, 654, 655, 656, 657, 660, 661, 663, 664, 665, 667, 668, 671, 673, 674, 675, 677, 678, 679, 683, 687, 695, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 721, 723, 724, 725, 730, 731, 732, 733, 735, 736, 737, 738, 739, 741, 742, 753, 751, 752, 758, 759, 760, 761, 763, 764, 765, 766, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 792, 794, 795, 797, 798, 799, 800, 801, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 819, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 829, 830, 831
- Gelder p. 388
- Klagen *siehe* Fastnachtsgravamina
- Resolution p. 315, 385, 787
- Bürgermeister p. 6, 49, 52, 53, 54, 62, 68, 102, 139, 156, 161, 164, 167, 170, 184, 186, 228, 297, 302, 303, 308, 311, 315, 330, 332, 356, 387, 388, 494, 536, 544, 606, 612, 652, 653, 674, 684, 697, 698, 701, 707, 719, 739, 741, 766, 793, 806, 807, 817
- Bürgerrecht p. 654
- Burggraf p. 387
- Butter p. 93, 172, 173
- Carmina p. 89
- Carta sigellata *siehe* Stempelpapier
- Chaisen p. 392
- Chor p. 347, 659

- Curialien p. 346
 Dankfest p. 809
 Dedikation p. 627
 Defension p. 771
 Dependenz p. 728
 Deputation p. 2
 – Leiter p. 286, 287
 Deputierte, Verordnete, Abgeordnete
 – Älteste p. 49, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70, 72, 90, 95, 97, 100, 103, 104, 106, 107, 108, 110, 110, 112, 115, 116, 136, 142, 143, 147, 149, 156, 163, 190, 226, 227, 238, 239, 243, 244, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 262, 263, 274, 286, 287, 291, 295, 298, 299, 300, 312, 315, 319, 320, 321, 323, 351, 362, 374, 394, 395, 481, 537, 538, 543, 544, 555, 566, 576, 577, 578, 579, 618, 619, 639, 640, 641, 644, 645, 646, 647, 651, 653, 660, 672, 677, 678, 679, 680, 686, 687, 695, 696, 697, 701, 702, 709, 714, 722, 725, 733, 735, 740, 741, 749, 752, 759, 765, 766, 775, 781, 783, 784, 786, 789, 790, 791, 792, 793, 800, 818, 822, 825, 828, 830, 834, 835, 836
 – Älteste der Kleinen Gilde p.171, 239
 – Bürgerschaft p. 60, 61, 62, 63, 66, 70, 136, 139, 196, 197, 239, 241, 242, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 262, 263, 286, 287, 291, 295, 298, 299, 300, 319, 320, 321, 351, 374, 481, 544, 644, 660, 701, 702, 765, 766, 773, 775, 783, 784, 787
 – Bürgerschaft der Kleinen Gilde p. 154, 239
 – Einsammlung von Geldern p. 667
 – Große Gilde p. 19, 52, 239, 241, 242, 389
 – Händler p. 133
 – Kastenkollegium p. 52, 53, 54
 – Kleine Gilde p. 5, 52, 239, 389, 620, 792, 793
 – Lehnbank p. 534, 544, 577, 578, 697, 698, 700, 701, 702
 – Rat p. 12, 16, 17, 22, 24, 25, 26, 52, 55, 61, 62, 63, 64, 68, 156, 161, 165, 170, 238, 302, 303, 312, 313, 337, 351, 385, 543, 634, 644, 645, 646, 677, 758, 759, 775, 776, 784, 792, 793, 794, 822, 824, 830
 – Reduktionskommissar p.153
 – Stadt p. 803, 822
 – Vogteigericht p. 825
 Diener, Ligger p. 4, 33, 50, 166, 168, 169, 170, 257, 314, 315, 337, 338, 491, 580, 679, 761; *siehe auch* Gildestubendiener
 Diskretion p. 162, 293, 585, 621, 627, 639, 766, 767, 802, 814
 Disput p. 357
 Disputation p. 585, 621, 833, 836
 Dockmann p. 11, 18, 20, 21, 22, 33, 54, 56, 60, 61, 62, 65, 69, 71, 99, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 136, 137, 146, 147, 154, 155, 157, 159, 160, 163, 166, 174, 176, 177, 178, 182, 183, 194, 197, 225, 226, 227, 233, 239, 242, 243, 250, 252, 255, 256, 262, 263, 285, 288, 297, 299, 300, 301, 303, 313, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 330, 334, 342, 357, 359, 361, 367, 371, 373, 378, 379, 380, 384, 385, 386, 390, 394, 395, 406, 480, 488, 490, 492, 494, 495, 505, 534, 535, 542, 544, 548, 549, 550, 551, 555, 559, 566, 567, 571, 573, 574, 579, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 606, 609, 610, 612, 614, 615, 617, 618, 624, 635, 636, 641, 646, 668, 675, 679, 682, 695, 696, 699, 700, 705, 709, 710, 711, 724, 725, 732, 735, 737, 740, 741, 742, 760, 763, 764, 765, 766, 771, 773, 775, 777, 781, 783, 784, 790, 795, 796, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806,

- 808, 810, 811, 812, 819, 820, 823,
830, 831
Dockmannsgelder p. 368
Doktor p. 52
Domvorsteher p. 832
Dreifuß p. 31
- Ehre p. 108, 109, 770, 777
Ehrenwein p. 754
Eid p. 257, 331
– Ältermann p. 100, 102, 103, 232, 761
– Bürger p. 103
– königlicher p. 103
– Untertanen p. 339, 340, 341, 342,
344, 348, 349
Eigennutz p. 823
Eimer p. 130
Einigkeit, Eintracht p. 53, 66, 68, 90,
101, 102, 109, 110, 111, 115, 146,
152, 176, 312, 318, 323, 324, 351,
353, 355, 360, 480, 483, 484, 764
Einquartierung p. 198, 225, 233, 302,
303, 385, 386, 387, 389, 392, 638,
639, 685, 772, 820
Einspanner p. 330
Einwohner p. 341, 642
Eiskuchen p. 173
Eiserne Kette p. 10
Erbgerechtigkeit p. 339
Erbiten p. 615
Erbsen p. 26
Ergötzlichkeit p. 609
Erhängter p. 423
Erweiterung einer Gasse p. 630
Essen p. 169, 497
Evangelium p. 103, 339
Expedition p. 392
Expensen p. 92, 383
Extraausgaben p. 90, 92, 143, 257
Extramahlzeit p. 257
Exulant p. 640, 810, 812
- Fackeln p. 580
Faktorei p. 133, 135, 136, 608
Fähre p. 372
Fähnrich p. 665, 827
Fastnacht p. 15, 18, 60, 65, 88, 96, 99,
100, 112, 149, 152, 153, 155, 156,
158, 172, 174, 175, 188, 193, 197,
237, 240, 245, 254, 290, 294, 296,
297, 299, 307, 308, 309, 315, 316,
320, 329, 351, 357, 359, 368, 372,
374, 376, 377, 378, 385, 413, 480,
493, 496, 497, 527, 543, 544, 545,
546, 547, 571, 573, 573, 628, 637,
653, 696, 699, 705, 707, 713, 737,
739, 744, 755, 762, 766, 768, 771,
772, 789, 801, 804, 807, 813, 823,
834
– Gravamina, – Klagen p. 4, 15, 33, 41,
48, 71, 78, 122, 155, 160, 174, 175,
213, 216, 194, 245, 250, 252, 255,
272, 275, 299, 300, 301, 315, 342,
380, 383, 384, 527, 574, 594, 606,
641, 653, 654, 658, 707, 742, 809
– Mahlzeit, – Schafferei, – Speisen,
– Speisung p. 33, 60, 73, 85, 89,
116, 127, 148, 149, 151, 172, 173,
188, 189, 221, 237, 238, 240, 280,
294, 295, 296, 307, 308, 309, 315,
335, 368, 369, 372, 374, 375, 376,
377, 383, 413, 414, 493, 496, 542,
548, 552, 554, 555, 556, 571, 572,
599, 600, 615, 635, 636, 648, 696,
705, 712, 729, 753, 768, 772, 789,
790, 801, 806, 813, 834, 835, 836,
837
Feder p. 320, 721
Feind p. 771, 772, 777, 787, 789, 804,
808
Feindschaft p. 103
Feldzug p. 12, 13, 22, 167
Fenster p. 94, 95, 125, 231, 393, 569,
570, 613, 683
Feuer p. 7, 9, 344, 789
Feuerhaken p. 6
Feuerherd p. 31, 88
Feuerwerk p. 350
Fisch p. 172, 173, 656, 657
Fischer, Fischeramt p. 656, 657, 679

- Fischerbauern p. 607
 Fiskal p. 12, 51, 55, 91, 94, 190, 353, 358, 601
 Flachs p. 9, 285, 607
 Folgen, Sequellen p. 695, 724, 762, 803, 810
 Freie Kost p. 27
 Freie Wahl p. 618, 711
 Freier Handel p. 181, 189, 633, 634, 803, 806
 Freier Nutzen und Gebrauch p. 310
 Freier Wille p. 554, 555
 Freihaus [*von der Einquartierung befreite Häuser*] p. 303
 Freiheiten p. 134, 137, 187, 302, 311, 613, 639, 798
 Fremde p. 8, 48, 102, 342, 496, 497, 608, 654, 661, 662, 663, 664, 761, 810, 831
 Freunde p. 554
 Freundschaft p. 103, 693
 Frieden p. 24, 53, 66, 68, 101, 102, 109, 110, 111, 115, 146, 152, 176, 179, 309, 312, 318, 323, 350, 351, 353, 355, 360, 480, 483, 484, 619, 626
 Frischwasser p. 21, 22
 Frühling p. 544, 608
 Fuhrleuteamt p. 679
 Fürsorge p. 311
 Futter p. 5
 Futterhemd p. 631
 Garküche p. 257
 Garnison p. 387, 787
 Gartenbüchlein p. 236
 Gast p. 392
 Gastmahl p. 295
 Geburtsbrief p. 140, 329, 379, 380, 385, 497, 545, 658
 Gedächtnis p. 376, 377, 557
 Gefährliche Ratschläge p. 341
 Gegennotdurft p. 333
 Gegensupplik p. 254, 256, 260
 Gehilfe p. 423
 Gehorsam p. 302, 341, 792
 Geiz p. 176
 Gelbe Kringel p. 363
 Geld, Gelder p. 4, 12, 13, 16, 17, 19, 21, 23, 27, 28, 46, 47, 48, 55, 56, 85, 93, 95, 106, 116, 126, 127, 130, 143, 148, 152, 154, 182, 185, 186, 195, 198, 220, 221, 230, 231, 232, 234, 236, 237, 241, 257, 259, 280, 282, 285, 286, 287, 291, 295, 296, 302, 303, 307, 308, 369, 370, 377, 381, 388, 413, 414, 482, 491, 496, 497, 498, 537, 540, 541, 545, 554, 555, 557, 558, 572, 598, 613, 624, 625, 627, 628, 643, 644, 649, 651, 659, 664, 685, 706, 730, 773, 778, 794, 802, 812, 822, 824, 826
 Gelehrter p. 47
 Gemeinde, Kommune p. 355, 489, 778
 Generalgouvernement *siehe* Gouvernement
 Gerechtigkeit p. 339, 341
 Gericht [*Speise*] p. 172, 173, 790
 Gericht [*Justizwesen*] p. 9, 10
 – Tag p. 28
 – Vogt p. 759, 776, 784, 824
 Gerste p. 9
 Geschäfte p. 368, 572, 624, 728
 Geschenk p. 143
 Geschrei p. 105
 Geselle p. 25, 48, 480, 481, 798
 Gesinde p. 8
 Gesundheit p. 245, 288, 304, 318, 350, 543, 637
 Getreide p. 655, 780
 Gewalt p. 314
 Gewehr p. 24, 25, 341
 Gewicht p. 343, 656, 657
 Gewissen p. 340
 Gewissheit p. 603
 Gewogenheit p. 310
 Gewohnheit, Gebrauch p. 69, 240, 272, 311, 313, 324, 395, 406, 550, 555, 569, 591, 658, 678, 707, 708, 732, 742, 752, 760, 802, 804, 811

- Giebel p. 9, 671
 Gießbecken p. 151
 Gildestube
 – Bau p. 685, 694
 – Bestes p. 143, 184, 259, 540, 820
 – Buch p. 15, 72, 103, 378, 543, 715
 – Diener p. 27, 29, 33, 86, 166, 168, 170, 251, 297, 307, 313, 369, 391, 394, 496, 580, 648, 659, 809, 823
 – Dienst p. 46
 – Dokumente p. 103, 107, 258, 287, 638, 753, 836
 – Einkünfte p. 672
 – Materialien p. 80
 – Mittel, – Gelder p. 93, 103, 295, 296, 306, 369, 370, 751
 – Mobilien p. 28, 621
 – Privilegien p. 638
 – Protokoll p. 330
 – Sachen p. 543
 – Schriften p. 103, 543, 621, 818, 836
 – Siegel p. 150
 Glas p. 231, 569, 570
 Glaubensgesang p. 347
 Gläubiger, Kreditor p. 95, 230
 Gleichheit p. 198
 Glocke p. 29, 69, 70, 86, 97, 128, 147, 176, 179, 194, 222, 227, 245, 280, 315, 323, 324, 327, 363, 381, 395, 406, 552, 594, 652, 812
 Glühende Zange p. 10
 Glühwein p. 363
 Gnade p. 8, 9, 12, 302, 310, 311, 341, 351, 352, 353, 494, 704, 748
 Gold p. 9
 Goldschmied p. 762
 Gottesdienst p. 345
 Gouvernement, Gouverneur, Genral– p. 19, 22, 23, 25, 49, 50, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 71, 73, 89, 102, 103, 112, 132, 133, 134, 140, 144, 145, 146, 151, 152, 155, 157, 158, 162, 167, 174, 176, 185, 190, 192, 193, 196, 197, 244, 261, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 318, 320, 321, 323, 332, 333, 334, 336, 337, 339, 343, 344, 346, 348, 351, 352, 353, 356, 360, 380, 385, 386, 392, 495, 575, 577, 633, 645, 660, 675, 748, 758, 759, 760, 761, 764, 773, 777, 786, 788, 790, 791, 794, 797, 803, 806, 822, 824, 826, 829
 – Resolution p. 145, 320, 356
 Grab p. 3, 103
 Grapenbraten p. 173
 Gratial p. 337
 Graus p. 239, 614
 Gravamen p. 689
 Gravamina *siehe* Fastnachtgravamina
 Grobes p. 482
 Große getriebene vergoldete Kanne p. 151, 152
 Grotte p. 349
 Grundgeld p. 121, 210, 689
 Grütze p. 26
 Gunst p. 310
 Gut p. 341, 492, 494, 495, 572
 Gutdünken p. 226, 255, 395
 Güte p. 687, 735, 787
 Gütliche Vereinbarung p. 145
 Hafer p. 9
 Hand p. 491
 Handel p. 102, 112, 132, 134, 135, 136, 140, 155, 181, 198, 368, 372, 385, 634, 635, 636, 684, 748, 749, 761, 788, 798
 Handkuss p. 793
 Handlanger p. 614
 Handwerk p. 175, 380
 Hanf p. 9, 607, 674, 784
 Hanfkompagnie p. 303
 Hanfsamen p. 9
 Hanfswingeramt p. 679
 Hauptursache p. 482, 619
 Hauptquartier p. 806
 Hausgerät p. 9
 Hauskauf p. 185, 186
 Hausmahlzeit p. 554, 556
 Hausschließer p. 329, 481, 644

- Heil p. 569
 Hemmung p. 352
 Hering p. 48
 Herzog von Kurland p. 273
 Heu p. 25, 26, 89
 Heuschlag p. 89
 Himmel p. 346
 Hinderung p. 352
 Hochzeit p. 47, 148, 168, 170, 184,
 223, 244, 261, 308, 309, 426, 496,
 580, 610
 Hochzeitsordnung p. 309
 Hoffnung p. 557
 Hofsekretär p. 759
 Hölzerne Kate p. 25
 Hölzernes Kreuz p. 10
 Holzschreiber p. 196, 197
 Hospital St. Georg / St. Jürgen
 – Adjunkt p. 615
 – Administration p. 603, 604, 605, 730,
 744, 770, 814, 821
 – Administrator p. 766
 – Bedienung p. 2, 505, 576, 601, 603,
 604, 605, 615, 625, 768, 796
 – Vorsteher p. 625, 791
 – Vorsteherschaft p. 750
 Huldigung p. 342, 343, 344, 345, 346,
 347, 349
 Hut p. 97
 Hütten p. 657

 Injurien p. 782
 Injurienprozess p. 256
 Insolentien p. 788
 Inspektion p. 798
 Inspektor der Jesuskirche p. 393
 Instrumentalmusik p. 347
 Interessgelder p. 23, 149, 231, 497,
 609, 610, 649, 651, 663
 Interesse p. 688, 690, 699, 708, 748,
 792
 Interzession p. 353
 Intraden p. 27
 Introduction p. 333, 702, 817, 818, 819
 Inventar p. 72, 74a, 79, 103, 107, 111,
 123, 215, 221, 224, 274, 275, 282,
 295, 557, 621, 638, 686

 Jahrmarktsgeld p. 53
 Judengeld p. 53
 Junge p. 92, 107, 108, 143, 490, 495
 Jurisdiktion p. 698
 Justifikation p. 777, 780, 781, 782, 783

 Kachelofen p. 570
 Kalk p. 614
 Kämmerei p. 28, 66, 67, 71, 99, 190,
 498, 615
 – Älteste p. 66
 – Buch p. 1b, 58, 113, 414, 552, 821
 – Kasse p. 639
 – Mittel p. 244, 413
 – Rechnung p. 38, 42, 57, 58, 76, 79,
 92, 113, 121, 123, 130, 182, 190,
 191, 192, 193, 195, 214, 221, 224,
 229, 230, 261, 267, 269, 305, 335,
 370, 393, 405, 493, 496, 558, 566,
 576, 600, 623, 682, 699, 722, 731,
 734, 802, 810, 820, 821, 833
 Kämmerer p. 19, 28, 46, 47, 58, 65, 66,
 67, 69, 77, 92, 93, 95, 103, 113, 117,
 147, 153, 155, 162, 170, 182, 189,
 191, 192, 193, 194, 195, 205, 212,
 221, 224, 229, 231, 244, 245, 258,
 261, 263, 271, 282, 285, 298, 305,
 306, 307, 317, 323, 329, 335, 336,
 338, 343, 371, 380, 381, 382, 393,
 395, 405, 413, 414, 424, 482, 484,
 493, 496, 497, 528, 541, 547, 552,
 566, 569, 570, 571, 572, 573, 575,
 580, 585, 587, 588, 594, 600, 622,
 623, 624, 625, 626, 638, 644, 648,
 650, 680, 695, 708, 711, 740, 753,
 757, 762, 785, 789, 798, 802, 807,
 808, 809, 810, 812, 813, 821, 822,
 825, 826, 833
 Kandidat p. 228, 229, 371
 Kanone, Stück, Geschütz p. 6, 344,
 349, 350

- Kapellmeister p. 809
 Kapital p. 56, 148, 167, 191, 230, 231,
 241, 253, 383, 540, 651, 663
 Kapitän p. 665, 669
 Karfreitag p. 669
 Karosse p. 347, 392
 Karte p. 690, 691
 Käse p. 172, 173
 Kasten, Stadtkasse p. 19, 53, 103, 167,
 193, 198, 241, 286, 304, 330, 337,
 390, 391, 576, 602, 621, 627, 628,
 663, 672, 685, 741, 803
 – Ältester p. 20, 366, 536, 538, 574,
 732, 819
 – Beisitzer p. 337, 366, 744
 – Bürger p. 20, 22, 94, 105, 111, 116,
 141, 366, 489, 536, 538, 614, 616,
 617, 641, 731, 732, 736, 737, 819
 – Extraordinarius p. 21, 105, 116, 141,
 366, 538, 616, 617, 619, 641, 732,
 743, 819
 – Gelder p. 575
 – Geschäfte p. 16, 193
 – Kollegium p. 4, 16, 54, 55, 108, 109,
 232, 303, 337, 366, 492, 494, 495
 – Mitadministrator p. 575, 576
 – Ordinarius p. 21, 105, 116, 141, 366,
 538, 616, 617, 641, 731, 732, 743
 – Ordnung p. 137
 – Präses p. 22
 Käufer p. 629
 Kaufmann, Kaufmannschaft p. 24, 132,
 133, 135, 136, 158, 159, 497, 607,
 608, 635, 730, 748, 749
 Kaufmannsbruderschaft p. 658
 Kaufmannsware p. 9
 Kautions, Kautionsist p. 92, 93, 240, 545,
 802
 Kirchengestühl p. 94, 330, 363, 381,
 393, 553, 558, 597, 639, 713, 723,
 726, 745, 815
 Kirchenordnung p. 489, 804
 Kirchenstand p. 610
 Kissen p. 30, 280
 Kladder p. 691
 Klage p. 15, 61, 181, 198, 315, 317,
 318, 319, 655
 Kleider p. 143, 285, 309, 350
 – Gelder p. 143, 259, 540
 – Ordnung p. 308, 30
 Kleine Gilde p. 139, 156, 174, 175,
 181, 182, 231, 310, 311, 380, 532,
 612, 613, 614, 626, 645, 646, 678,
 704, 797, 820
 – Ältermann p. 161, 166, 185, 186,
 392, 494, 538, 618, 619, 708, 758,
 759, 804, 822
 – Älteste p. 166, 167, 170, 171, 184,
 239, 312, 385, 389, 390, 392, 423,
 536, 618, 619, 758, 759, 822
 – Bürger, Bürgerschaft p. 16, 22, 24,
 25, 26, 52, 53, 54, 55, 56, 109, 112,
 121b, 122, 124, 139, 154, 166, 170,
 238, 239, 243, 312, 344, 349, 385,
 389, 423, 758, 759, 822, 824
 – Brüder p. 175
 – Dockmann p. 494
 Knechte p. 388, 490, 495, 827
 Köchin p. 143
 Kollekte p. 628, 643
 Kommandant p. 389, 391
 Komödianten p. 491
 Kommunikation p. 532
 Kondition p. 311, 350, 628, 629
 Konfekt p. 172, 307
 Konfektschale p. 373, 493
 Konfusion p. 311, 317, 350, 371, 384,
 618, 724, 733, 736, 737
 König
 – Armee p. 19, 23, 25, 773, 775, 822,
 824
 – Befehl p. 310, 311, 318, 332, 352,
 356
 – Begräbnis p. 685
 – Haus p. 339
 – Kammerherr p. 793
 – Kasse p. 824
 – Macht p. 339
 – Magazin p. 823
 – Order p. 13

- Pardon p. 357
- Resolution p. 111, 112, 133, 138, 145, 147, 182, 233, 262, 308, 309, 310, 312, 313, 318, 351, 354, 355, 359, 360, 488, 577, 579, 589, 639, 650, 651, 660, 700, 741, 743, 749, 762, 764, 799
- Reglement p. 358
- Sentiment p. 103
- Wahlbestätigung p. 357
- Wille p. 385, 387
- Konsens p. 327, 789
- Konsequenzen p. 89, 640, 659
- Konsistorium p. 426
- Kontribution p. 341, 758, 759, 760, 761, 794, 797, 798
- Konvent zum Heiligen Geist p. 751
- Inspektor p. 791
- Vorsteher p. 750, 791, 796
- Konvertit p. 752
- Konvoi p. 787
- Ko p. 10
- Korn p. 48, 655, 778
- Körper p. 10
- Korporal p. 669
- Kost p. 90, 92, 257
- Krämer p. 133, 635
- Krämerei p. 135
- Krämerkompagnie p. 635, 748
- Ältermann p. 84, 748
- Kranke, Krankheit, Schwachheit p. 99, 150, 152, 199, 263, 308, 334, 363, 389, 553, 571, 573, 643, 732, 785, 787, 814, 828, 831
- Krieg p. 785, 794, 798, 799, 814
- Krone p. 16, 24, 340, 490, 822, 823, 824
- Kronbediente p. 643
- Krondienst p. 819, 823
- Kronenwache p. 345
- Küchenbrüder p. 17, 546
- Küchenmeister p. 26
- Kuh p. 5, 255
- Kurfürst von Brandenburg p. 102
- Küster p. 192, 143
- Lachs p. 93, 143
- Lafetten p. 6
- Land p. 346, 688, 690, 691, 692, 693, 753, 787, 788
- Landmesser p. 690, 691, 692
- Landrat p. 347, 348
- Landschaft p. 346, 347
- Landtag p. 346, 778, 780
- Landvogt p. 794, 824
- Last p. 761
- Leben p. 108, 109, 316, 832
- Lehnbank 497, 534, 535, 543, 577, 578, 639, 660, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 709, 710
- Lehrfibel p. 757
- Leib p. 10, 341
- Leibeserbe p. 339
- Leiche p. 3, 228, 371, 384, 423, 424
- Leichenbegängnis der Königin p. 536, 537
- Leiden und Sterben Christi p. 804
- Leinen, Leinwand p. 787, 788
- Leinsaattonnen p. 490
- Leuchter p. 375, 393
- Leumund p. 777
- Liebe p. 605
- Ligger *siehe* Diener
- Lizent p. 19, 23, 167, 256, 260
- Logiament p. 347
- Lohn p. 46, 47, 52, 496, 624
- Macht p. 329, 339, 379, 380
- Magazin p. 776, 829
- Mägde p. 490, 495
- Maler p. 632
- Mahlzeit p. 15, 115, 143, 223, 281, 308, 328, 343, 367, 535; *siehe auch* Fastnachtmahlzeit
- Mandeln p. 173
- Mangel p. 28, 153, 555, 775, 794, 823, 827
- Mantel p. 360
- Marsch *siehe* Feldzug
- Mauer p. 394

- Maurer p. 613
 Mehl p. 655, 774, 776, 822, 823, 826, 827
 Meinung p. 66, 105, 144, 169, 171, 175, 185, 186, 242, 243, 289, 197, 303, 324, 379, 385, 386, 497, 634, 643, 646, 668, 679, 680, 688, 703, 704, 724, 728, 731, 733, 735, 736, 737, 738, 742, 743, 749, 758, 760, 765, 774, 783, 805, 810
 Memorial p. 686
 Memorialbuch, Notizbuch p. 1b, 2, 286, 332, 338, 539, 540, 615, 741, 767, 780, 802
 Messingältermannsleuchter p. 557
 Mettwurst p. 172
 Mildegift p. 39, 76, 103, 121, 210, 225, 226, 269, 363, 367, 381, 489, 539, 583, 630, 832
 – Administrator p. 329, 363, 547
 – Ältester p. 162, 539, 583
 – Buch p. 72
 – Bürger p. 162, 225, 226
 – Quittungen p. 162
 – Schriften p. 72
 – Vorsteher p. 28, 489, 820
 Miliz p. 347, 349
 Ministerium p. 52, 53, 148, 155, 156, 804
 Missvergnügen p. 352
 Missverständnis p. 110, 111, 115, 602, 687, 693
 Misswachs p. 642
 Mist, Unflat p. 22, 394
 Mitbürger p. 341
 Mittel *siehe* Geld, Gelder
 Mobilien p. 7, 9
 Modell p. 373, 375
 Mordbrand p. 302
 Mühe, Mühewaltung p. 1, 7, 58, 113, 189, 261, 335, 374, 386, 392, 614, 623, 682, 684, 714, 735, 741, 749, 803, 825, 835, 837
 Mühle p. 655
 Müller p. 655
 Münze p. 656
 Münzrecht p. 303
 Musik p. 347
 Musikanten p. 612, 641, 657
 Musikdirektor p. 809
 Mütze p. 67, 177
 Nachbar, Nachbarschaft p. 234, 394
 Nachkömmling p. 609
 Nachricht p. 94, 105, 130, 224, 250, 282, 331, 342, 391, 719, 728, 792, 796, 806
 Nahrlose Zeiten p. 607, 788
 Nahrung p. 369, 374, 414, 546, 607, 654, 655, 660, 778
 Nase p. 497
 Nationalinfanterie p. 347
 Neuerung, neue Art, Manier p. 259, 313, 414
 Nordischer Holzhandel p. 385
 Not, Notdurft p. 217, 225, 276, 310, 383, 606, 608, 653, 662
 Notar p. 56, 57, 100, 150, 229, 320, 379, 382, 491, 779
 Nutzen p. 340, 749, 761
 Oberakzisekasten p. 813, 814, 815, 819
 Oberbauherr p. 785, 786
 Oberkammerlei p. 687
 Oberkämmerer p. 33, 236
 Obernotar p. 639, 723, 725, 726
 Oberoffiziere p. 388
 Obersekretär p. 170, 238, 308, 320, 385, 386, 387, 652
 Oberwetherr p. 196
 Obligation p. 19, 84, 85, 90, 126, 127, 220, 221, 232, 279
 Obrigkeit p. 545, 734, 737
 Obrist p. 143, 347, 348, 389
 Ochsenfleisch p. 172
 Ochsenhäute p. 784
 Offiziere p. 198, 385, 388, 644, 665, 776, 782
 Ohren p. 497
 Onera, Pflichten p. 598, 599, 615, 788

- Opinion p. 321
 Oration p. 12, 101
 Order p. 242, 285, 347, 378
 Ordnung p. 262, 297, 317, 321, 347, 348, 349, 350, 368, 369, 371, 372, 558, 581, 584, 590, 597, 604, 663, 694, 713, 754, 784, 791, 808, 809, 833
 Ostern p. 27, 46, 51, 84, 164, 220, 279
- Päpstlicher Aberglaube p. 292
 Parteilichkeit p. 103
 Pastor, Priesterschaft, Geistlichkeit p. 47, 142, 216, 275, 346, 349, 349, 423, 609
 Patient p. 299
 Pauken p. 346, 348, 349
 Pech p. 9
 Pension p. 663
 Pest p. 643
 Pfahl p. 10
 Pfand p. 93, 95, 152, 230, 253, 672, 714, 731
 Pfeifer p. 658, 659
 Pferd p. 89, 239, 347, 348, 390, 391, 778, 827
 Pfingsten p. 105
 Pflicht p. 680
 Pforte p. 490, 495
 Pöbel p. 350
 Pokal p. 244, 383, 640
 Policeyordnung p. 42, 78, 122, 273, 806
 Portorio p. 16, 304
 Pottasche p. 9
 Präjudiz p. 160, 603, 605, 607, 709, 726, 748, 792, 803
 Präsidium p. 813
 Predigt p. 28, 344, 345, 347, 804
 Preis p. 655
 Prinzipal p. 532
 Profession p. 655, 659
 Pröpste p. 349
 Prosperität p. 349
- Protestation p. 190, 252, 253, 254, 256, 260, 710
 Protonotar p. 100
 Prozess p. 13, 92, 101, 105, 107, 194, 221, 255, 256, 309, 344, 600, 635
 Prozession p. 347
 Pulver p. 8
- Qualität p. 348
 Quartier p. 644, 665, 666, 667, 669
 Quartiergeld p. 164, 165
 Quartierherr p. 164, 387, 672, 784, 786, 794
 Quartiermeister p. 388, 643, 665
 Quittung p. 28, 113, 191, 229, 343, 393, 493, 566, 576, 624, 821
- Rang p. 151, 152, 229, 262, 347, 357, 537, 603, 625, 723, 726
 Rat p. 2, 3, 4, 5, 9, 13, 15, 19, 22, 39, 40, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 61, 62, 64, 68, 71, 76, 77, 78, 79, 97, 100, 101, 102, 112, 121, 121a, 121b, 123, 124, 132, 133, 137, 138, 139, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 155, 156, 157, 158, 160, 163, 165, 166, 167, 174, 175, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 198, 210, 211, 212, 215, 216, 225, 227, 238, 239, 252, 255, 260, 270, 271, 272, 274, 275, 301, 302, 303, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 337, 340, 342, 344, 345, 349, 352, 353, 356, 357, 358, 359, 360, 362, 363, 367, 372, 379, 380, 383, 384, 386, 388, 390, 391, 395, 405, 406, 423, 424, 426, 481, 487, 488, 489, 492, 494, 495, 497, 505, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 543, 544, 545, 566, 567, 569, 574, 577, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 589, 607, 608, 610, 612, 613, 616, 620, 625, 633, 634, 642, 644, 647, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 660,

- 672, 673, 675, 677, 683, 684, 685,
697, 702, 703, 707, 709, 713, 719,
723, 724, 725, 735, 740, 743, 744,
752, 753, 754, 757, 758, 759, 760,
761, 763, 764, 765, 766, 773, 774,
776, 777, 778, 779, 780, 781, 784,
786, 791, 792, 793, 794, 795, 799,
800, 803, 804, 805, 808, 809, 814,
817, 818, 819, 822, 823, 824, 826,
828, 830, 831, 832, 833
- Diener p. 166, 251, 297, 685
 - Honorar p. 52
 - Protokoll p. 271
 - Resolution p. 606, 653, 657, 809
- Ratzel p. 177
Rechenbuch p. 395
Rechenschaftsbericht des Ältermanns
p. 484
Rechnung p. 1b, 18, 41, 42, 78, 103,
107, 113, 122, 123, 143, 150, 167,
190, 191, 192, 193, 195, 214, 224,
229, 230, 258, 259, 261, 272, 273,
282, 285, 286, 287, 295, 335, 370,
405, 493, 496, 498, 539, 540, 557,
565, 566, 575, 576, 600, 623, 626,
661, 662, 663, 682, 710, 714, 722,
760, 828, 833
Recompens p. 90, 92, 257, 286, 374
Reduktionskommission p. 161
Reduzierte Güter p. 492, 494
Regen p. 346
Regenwetter p. 350
Regiment Dragoner p. 347
Regimentsform p. 61
Register p. 558
Registrator p. 725, 726
Reinigung der Gassen p. 800, 801, 820
Reinwein p. 306, 308, 336, 575, 790
Reise p. 90, 91, 92, 93, 103, 104, 106,
107, 108, 109, 143, 194, 285, 286,
287, 288, 304, 330, 387, 390, 391,
686, 688, 792
- Rechnung p. 90, 91, 142, 150, 180,
539, 540
- Rekognition p. 616
Religion p. 195, 292, 654
Remonstrations p. 302, 311, 577
Renommee p. 778
Rente p. 19, 28, 55, 56, 95, 148, 167,
191, 231, 241, 259, 383, 540, 541,
630, 803
Reparierung p. 491, 627, 650, 651,
719, 741
Reparierungskosten p. 630
Reprotestation p. 254, 255, 256, 260
Richterliche Erkenntnis p. 738
Richtigkeit p. 125, 167, 194, 198, 257,
373, 540, 584, 606, 640
Ritterschaft p. 346, 347, 348, 350
Roggen p. 9, 16, 24, 239, 607, 798,
824, 826, 827
Rolle p. 388, 391
Rosinen p. 173
Rosendienst p. 492
Rotte p. 776
Rottmeister p. 643, 666, 667, 669, 776,
824, 827
Ruhe p. 350, 351
Ruhestand p. 311, 321, 358
Ruin p. 760
Salz p. 48
Salzträgeramt p. 679
Sammelplatz p. 347
Sandsäcke p. 784
Satisfaktion p. 693, 777, 778
Schaden p. 10, 28, 48, 169, 197, 234,
240, 340, 368, 495, 555, 608, 656,
680
Schaffer des Neuen Hauses p. 38, 120,
209, 268
Schafferei *siehe* Fastnachtsspeiszeit
Scha p. 31, 48, 103, 224, 491, 836
Schenke p. 168, 654
Schießpferd p. 184
Schiff, Schifffahrt p. 7, 48, 55, 102,
263, 288, 375, 608, 780
Schild p. 175, 762
Schimpfschrift p. 104, 105, 108, 109,
111, 115

- Schimpfworte p. 108, 788
 Schinken p. 172, 173
 Schleifung des Kupisbergs p. 673, 677, 678, 680
 Schloss p. 57, 370
 Schlüssel p. 57, 93, 95, 304, 369, 370, 490, 495, 496, 576
 Schlüsselfreiheit p. 495
 Schmähetat p. 56
 Schneider p. 181
 Schottisches Huhn p. 173
 Schragen p. 15, 17, 57, 114, 153, 162, 546, 638, 641, 738, 768, 769, 770
 Schranken p. 348
 Schulden p. 95, 553, 565, 598, 722, 821
 Schuldigkeit p. 678, 816, 817
 Schule p. 7
 Schulkollegen p. 153, 426
 Schürzentuch p. 168
 Schutz p. 679, 798
 Schwachheit *siehe* Krankheit
 Schwager p. 572
 Schwarzhäupter p. 289, 290, 291, 343, 638, 639, 650, 672, 727
 – Ältermann p. 650, 672, 719, 720, 728
 – Älteste p. 720
 – Diener p. 289, 290, 638, 639, 672
 Schweigen p. 348
 Schwestern, Schwesternschaft p. 159, 378, 379, 381, 382, 545, 546, 552, 609, 610, 660, 661, 662, 663, 744
 – Geld p. 191, 192, 329, 382, 744
 Schwierigkeiten p. 625
 See p. 753
 Seele p. 341
 Seeligkeit p. 496
 Segen p. 10, 101
 Seidenkrämer p. 99, 177
 Seifensieder p. 180
 Sekretär p. 13, 26, 312, 315, 349, 645, 678, 687, 759, 776, 784, 794, 822
 Selbstbeliebungsmethode p. 776
 Senator p. 26
 Sicherheit p. 673, 675
 Silber p. 9, 253
 Silbergeschenk p. 240, 640, 740, 755, 767, 801, 802, 808, 816
 Silbergeschirr p. 309, 372, 373, 493
 Silberne Konfektschale p. 377
 Silberne Leuchter p. 373
 Silberne Nadeln p. 650
 Silberne Schale p. 714, 731
 Silberpfand p. 149, 151, 230, 231, 241, 253
 Silberschale p. 95, 230, 244, 253, 258, 261, 304, 305
 Silberstab p. 347
 Silberzeug p. 57, 93, 95, 152, 168, 263, 343, 375, 557
 Sitzen beim Akzisekasten p. 89, 116, 149, 173, 307, 308, 369, 377, 381, 498, 554, 555, 556, 574
 Soldaten p. 198, 385, 388, 389, 772, 787, 788, 795
 Solennität p. 346
 Sommer p. 570
 Sorgfalt p. 302, 309
 Speisen, Speisung *siehe* Fastnachtsmahlzeit
 Speiseordnung p. 172, 296, 307, 542, 705, 836
 Spielmann p. 658
 Spielmannsbruderschaft p. 658
 Spinnerei p. 164, 165, 166
 St. Johanneskirche
 – Vorsteher p. 581, 624, 750, 828
 St. Peterskirche
 – Administration p. 828
 Stadtbuch p. 356, 357
 Stadtgeschäfte p. 293, 306
 Stadtinsignien p. 349
 Stadtkasten *siehe* Kasten
 Stadtmittel p. 103
 Stadtordnung p. 341
 Stadtprivilegien p. 154, 300, 304, 305
 Stadtsache p. 103
 Stadtvieh p. 234
 Stand p. 346, 350, 386, 390, 391, 536, 538, 685, 749, 758, 760
 Steine p. 614

- Steinhauer p. 626
 Stempelpapier p. 532
 Sterbefälle p. 610
 Sterbende p. 610
 Stiftung p. 28, 72, 616
 Strafe p. 172, 189, 482, 483, 607, 655,
 692, 769, 770
 Strafgeld p. 50, 73, 329, 382
 Strandbauern p. 753
 Streit p. 15, 63, 65, 100, 158, 181, 185,
 321, 352, 590, 603, 691, 765
 Strusen p. 608
 Student p. 569, 706, 752, 757, 760
 Studium p. 833
 Stümper und Prudeler p. 659
 Stürme p. 346
 Sturmglocke p. 7
 Suite p. 350
 Sukzessionsordnung p. 339
 Sünder p. 10
 Supplik p. 27, 46, 50, 145, 161, 165,
 166, 171, 174, 175, 181, 184, 189,
 195, 196, 231, 239, 241, 242, 243,
 252, 254, 255, 256, 260, 262, 288,
 333, 372, 390, 391, 392, 426, 489,
 490, 532, 557, 612, 621, 632, 650,
 672, 684, 689, 690, 692, 695, 705,
 719, 720, 723, 725, 726, 727, 728,
 730, 748, 751, 760, 796, 806, 809,
 823, 824, 833
 Suspendierung p. 310, 317
 Syndikus p. 9, 16, 52, 161, 302, 303,
 698, 699

 Tafel, Tafelschreiberei, Tafelumgang p.
 33, 34, 64, 69, 70, 71, 177, 366, 497,
 483, 529, 549, 552, 590, 595, 641,
 710, 711, 740
 Tafelgilde p. 30, 87, 103, 128, 159,
 160, 162, 231, 232, 368, 381, 539,
 540, 541, 545, 546, 552, 601, 608,
 609, 610, 640, 664, 730, 743, 752,
 756, 791, 813, 820, 832
 – Administration p. 141, 232, 601, 802,
 803

 – Beisitzer p. 661
 – Bücher p. 2, 72, 232, 304,
 – Bürger p. 232, 378
 – Gelder, Mittel p. 194, 381, 730, 810
 – Inspektor p. 232, 661, 664
 – Kasten p. 232
 – Kollegium p. 810
 – Rechnung p. 540, 803
 – Vorsteher p. 28, 608, 713, 791, 820
 Taxa p. 656, 657, 803
 Te Deum p. 347
 Teer p. 9
 Theatrum *siehe* Bühne
 Thron p. 61, 339, 348, 349
 Tisch p. 155, 172, 231, 290, 359, 360,
 483
 Tod, Absterben p. 193, 228, 263, 316,
 359, 384, 423, 480, 539, 542, 543,
 545, 546, 548, 549, 575, 580, 584,
 588, 589, 595, 670, 697, 711, 713,
 715, 731, 741, 750, 808, 820, 823,
 828, 832
 Torf p. 827
 Tragung der Leichen p. 46, 189, 228,
 229, 371, 381, 384, 647
 Trauer p. 368, 384, 670
 Trauermäntel p. 3, 384, 670
 Treue p. 341, 349, 778, 792
 Trinitatis p. 603, 604
 Trinkbecher, Grewecepter 47, 151, 152,
 168, 169, 184, 254, 309, 373, 496,
 640
 Trinken p. 738
 Trommel p. 24, 25
 Trompete p. 7, 346, 348, 349
 Tumult p. 312
 Tumultant p. 358

 Übertreter p. 358
 Üble Gewohnheit p. 618, 619
 Übliches Verfahren p. 534
 Umgang auf Trinitatis p. 602, 603, 604
 Unadlige p. 346
 Undeutsche p. 158, 159, 225, 233, 372
 – Ämter p. 678

- Uneinigkeit p. 15, 351, 352, 353, 356
 Unfall p. 299
 Ungehorsam p. 482
 Ungelder p. 92, 95
 Ungelegenheit p. 302, 352, 603, 635
 Ungewitter p. 347
 Unheil p. 340
 Unkosten p. 16, 191, 256, 286, 303,
 390, 391, 598, 753, 767, 789
 Unmöglichkeit p. 636
 Unordnung p. 311, 317, 353, 353, 545,
 546, 654, 680
 Unpässlichkeit p. 160, 565, 572, 744,
 754, 756
 Unrat p. 21
 Unruhe p. 108, 313, 355, 389, 480
 Untergericht p. 600
 Unterhalt p. 27, 46, 48, 89
 Unterhaltung p. 22
 Unterkämmerer p. 33, 57, 384, 711
 Unterkasten p. 713
 Unteroffiziere p. 388
 Unterpand p. 167
 Unterschleif p. 607, 608
 Untersuchung p. 194, 634
 Untertan p. 339, 340, 341, 346, 773
 Untertänigkeit p. 238, 239, 262, 310,
 342, 778
 Unvermögen p. 157, 302, 309, 757,
 797, 810
 Unwesen p. 352, 353, 356
 Urteil p. 106

 Verantwortung p. 827
 Verbrecher p. 607, 657
 Verdacht p. 711
 Verderb p. 340
 Verding p. 192, 614, 626
 Vergleich p. 46, 52, 53, 426, 628, 825
 Vergnügen p. 310, 350, 607
 Vergoldete Kanne p. 816
 Vergoldetes Gießbecken p. 152
 Verheiratung p. 590
 Verhütung p. 608, 635
 Verkauf p. 234

 Vermögen [*Fähigkeit*] p. 226, 340
 Vermögen [*Finanzen*] p. 24, 26, 293,
 341, 367, 797, 798, 826, 829
 Vermittlung p. 693, 825
 Verordnung p. 170, 174, 176, 181, 238,
 240, 296, 308, 309, 311, 318, 351,
 354, 356, 358, 359, 384, 391, 527,
 549, 552, 614, 656, 657, 685, 700,
 782, 820, 825
 Verpflegung p. 787
 Versammlungszeit p. 769
 Verschiffung von Waren p. 189
 Verunglückung p. 753
 Verwahrung, Bewahrung p. 190, 191,
 544, 664, 709, 710
 Verwandtschaft p. 728
 Verwarnung p. 352, 358
 Verwundung p. 389
 Vesperkost p. 19
 Vices p. 718, 754, 756, 757, 814, 828,
 831
 Viktualien p. 607
 Vizepräsident p. 695, 749
 Vizesyndikus p. 62, 68, 156
 Vogteigericht p. 221, 825
 – Urteil p. 77, 212, 271
 Völker *siehe* Soldaten
 Vollmacht p. 13, 15, 91, 262, 263, 287,
 390
 Vorverkauf *siehe* Aufkauf
 Vormund p. 267
 Vorrat p. 24
 Vorratskasten *siehe* Kasten
 Vorratskasten der Ältestenbank p. 369,
 370, 498
 Vorsorge p. 180, 303, 390, 424, 619,
 655, 679, 761, 778
 Vorsteher bei der St. Johanneskirche p.
 624, 625, 750

 Waage p. 6, 48, 607, 608
 Wache p. 8, 347, 348, 673, 675, 677,
 782
 Wachslicht p. 192, 359
 Wagen p. 347, 348

- Wäger p. 48
- Wahlen
- Ältermann p. 33, 63, 64, 69, 70, 71, 100, 145, 146, 175, 180, 238, 240, 308, 310, 311, 312, 315, 316, 317, 319, 321, 323, 324, 528, 529, 552, 589, 595, 710, 711, 712, 736, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 771, 772, 773, 774, 781, 785, 786, 788, 789, 790, 795, 796, 804, 806, 808, 809, 812, 817
 - Älteste p. 63, 64, 68, 96, 99, 100, 145, 146, 155, 158, 159, 174, 176, 177, 178, 179, 238, 240, 308, 310, 311, 312, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 323, 324, 325, 326, 331, 332, 333, 334, 351, 353, 354, 355, 356, 480, 481, 483, 484, 528, 549, 550, 551, 552, 573, 574, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 650, 741, 742, 765, 771, 772, 773, 789, 804, 806, 808, 810, 811, 812
 - Deputierte der Ältesten p. 162, 251, 254, 300, 301
 - Deputierte der Bürgerschaft p. 133, 134, 135, 136, 137, 157, 251, 254, 300, 301
 - Deputierte für die Lehnbank p. 534, 544, 577, 578, 697, 700
 - Dockmann p. 20, 63, 64, 96, 97, 138, 142, 144, 145, 146, 147, 160, 182, 183, 225, 226, 227, 308, 310, 311, 312, 313, 315, 317, 319, 321, 334, 354, 359, 361, 362, 363, 394, 395, 405, 487, 488, 505, 534, 535, 565, 566, 567, 568, 578, 580, 581, 582, 630, 649, 650, 651, 652, 694, 695, 696, 697, 698, 719, 720, 721, 723, 724, 725, 736, 737, 751, 752, 753, 799, 800, 801, 830, 831
 - Kastenälteste p. 137, 232, 233, 366, 498, 529, 536, 538, 574, 641, 713, 732
 - Kastenbürger p. 105, 116, 137, 232, 233, 302, 366, 536, 538, 612, 614, 616, 617, 619, 731, 732, 736, 737, 741, 742, 743, 756, 819
 - Kastenextraordinarius p. 141, 233, 819
 - Kastennotar p. 618, 619, 620
 - Kastenordinarius p. 141, 233, 302, 819
 - Mildegift p. 104, 163
 - Mildegiftadministration p. 131
 - Mildegiftadministrator p. 547
 - Mildegiftältester p. 583
 - Mildegiftbeisitzer p. 116
 - Mildegiftbürger p. 163
 - Mildegiftvorsteher p. 820
 - Tafelgildeadministrator p. 138
 - Tafelgildenältester p. 539
 - Tafelgildenbeisitzer p. 131
 - Tafelgildebürger p. 141, 142, 612, 616, 617
 - Tafelgildevorsteher p. 713, 820
 - Vorsteher St. Johanneskirche p. 828
 - Weide p. 104
 - Weideadministration p. 116, 745
 - Weidebürger p. 612, 616, 617
 - Weidevorsteher p. 234, 235, 697, 820
 - Waisenhaus p. 602
 - Administration p. 602, 603
 - Verordneter p. 605
 - Vorsteher p. 602, 603, 604
 - Wallarheit p. 3, 4
 - Wallbausachen p. 209
 - Wallgeld p. 3, 4
 - Wappen
 - Älteste p. 383, 393, 482, 570, 613, 640, 762
 - Gildestube p. 29, 86, 127, 130, 222, 224, 280, 282, 414
 - König p. 350, 613
 - Rat p. 683
 - Stadt p. 613
 - Waren p. 48, 55, 102, 189, 497, 654
 - Wasser p. 497
 - Wasserkanne p. 30
 - Wasserkapitänsdienst p. 831
 - Wasserspritze p. 6

- Wechsel p. 23, 91, 92, 93, 94, 95, 106,
107, 116, 149
- Wegekost p. 392
- Weidasche p. 9
- Weide
- Administration p. 728, 729
 - Administrator p. 687, 689, 690, 715
 - Bauer p. 691, 693
 - Bürger p. 5
 - Diener p. 89, 297, 689, 692
 - Einkünfte p. 649
 - Geld, Mittel p. 182, 234, 651, 671,
672, 730, 760
 - Graben p. 5
 - Kapital p. 651
 - Kasten p. 215, 274
 - Kollegium p. 234, 693, 715, 801
 - Notizbuch p. 688, 689, 691
 - Rechnung p. 79, 123, 215, 273, 791,
796, 801
 - Sachen p. 18
 - Schriften p. 42, 79, 123, 215, 273
 - Vorsteher p. 5, 234, 235, 649, 687,
695, 697, 723, 820
- Weihnachten p. 756
- Weihnachtsgelder p. 378
- Wein p. 9, 172, 306, 336, 349, 350,
363, 496, 575, 684, 754, 818
- Rechnung p. 148, 149
 - Schenker p. 306
 - Zettel p. 295, 684
- Weitläufigkeit p. 110, 146, 234, 333
- Welt p. 777, 778
- Wetter p. 346
- Wetteherr p. 634
- Wetteordnung p. 132, 139, 372, 654
- Widerrede p. 310, 311
- Widerwertigkeit p. 367
- Willfähigkeit p. 343
- Winterzeit p. 570
- Wohlergehen p. 101, 102, 245, 288,
298, 299, 304, 305, 341, 541
- Wohlfahrt p. 797, 798
- Wracke p. 607, 608
- Wracker p. 48
- Wunde p. 10
- Zehrung p. 107, 374
- Zeichen auf Wahlzetteln p. 724
- Zeremonie p. 347, 357
- Zettel, Wahlzettel p. 16, 32, 64, 67, 97,
99, 110, 147, 177, 178, 182, 183,
212, 225, 319, 323, 325, 328, 332,
355, 359, 360, 362, 395, 405, 406,
480, 483, 484, 488, 505, 527, 535,
548, 549, 550, 551, 567, 574, 580,
581, 582, 589, 591, 592, 594, 618,
619, 652, 674, 697, 711, 712, 731,
733, 737, 742, 743, 769, 809, 811
- Zierrat p. 388
- Zinnernes Zeug p. 833
- Zivilbediente p. 348, 798
- Zölle p. 102
- Zucker p. 169, 336
- Zunge p. 172, 173
- Zuschuss p. 671, 751, 760, 810
- Zwietracht, Zwiespalt, Zwist, Zänkerei
p. 312, 357, 688



**Verlag Herder-Institut
Marburg 2015**

**HERDER
INSTITUT**

ISBN 978-3-87969-391-7

